


VE RI TAS
THE
GEORGE · BURGESS · MAGRATH
LIBRARY
OF · LEGAL · MEDICINE
FOUNDED · IN · HIS · HONOR
1933





ZEITSCHRIFT

für

MEDIZINAL-BEAMTE.

Zentralblatt für gerichtliche Medizin und Psychiatrie, für ärztliche Sachverständigenthätigkeit in Unfall- und Invaliditätssachen, sowie für Hygiene, öffentliches Sanitätswesen, Medizinal-Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Rapmund

Reg.- und Geheimer Medizinalrath in Minden.

XIV. Jahrgang. 1901.

Beilage:

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.



Berlin W. 35.

FISCHER'S MEDICIN. BUCHHANDLUNG.

H. KORNFELD.

Druck von J. C. C. Bruns, H. S. Hofbuchdruckerei in Minden.

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts.

Seite.

B. Königreich Preussen.

1. Ministerialerlasse.

---

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken und sonstige Verfügungen u. s. w.

C. Königreich Bayern.

D. Königreich Sachsen.

Sach-Register.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 1. 1. Januar. 1901.

Rechtsprechung.

Begriff der Fahrlässigkeit. Wer ohne die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung sich der ärztlichen Behandlung Kranker gewerbsmässig unterzieht, handelt fahrlässig im Sinne des §. 222 der R.-Str.-G. Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsen.) vom 26. Mai 1900.

Es ist festgestellt, dass die Angeklagte sich damit beschäftigt, an Diphtherie und Krupp Erkrankte ärztlich zu behandeln, und in dem Preise für die von ihr verabfolgten angeblichen Heilmittel den Lohn für ihre ärztliche Thätigkeit mitrechnet. Sie übernimmt die Behandlung der Kranken in der Absicht, Bezahlung zu erhalten. Auf Grund dieser Thatsachen hat die Strafkammer ohne Rechtsirrthum angenommen, dass die Angeklagte die ärztliche Behandlung als Gewerbe betreibt, da sie daraus fortgesetzten Erwerb sucht. Weiter steht fest, dass die Angeklagte keine medizinische Vorbildung genossen hat, sich vielmehr lediglich auf ihre unmittelbare Erfahrung und den Umstand stützt, dass bereits mehrere Personen, darunter solche, die vorher von Aerzten erfolglos behandelt worden waren, unter ihrer Behandlung gewesen seien. Es ist klar, dass eine solche Erfahrung, die bezüglich des Zusammenhanges zwischen Behandlung und Erfolg jeder wissenschaftlichen Prüfung und Begründung entbehrt, vielmehr nur den Werth von Vermuthungen hat, immer mit der Gefahr des Irrthums, der Missgriffe und ihrer Folgen rechnen muss und dass es zu dieser Einsicht nur des gewöhnlichen Menschenverstandes bedarf. Wer sich ihr verschliesst, vernachlässigt seine Befähigung zum Nachdenken und wer trotzdem sich der ärztlichen Behandlung Kranker unterzieht, ohne die dazu nöthige wissenschaftliche Ausbildung genossen zu haben, handelt unter Hintansetzung der pflichtmässigen, für solche Beschäftigung nothwendigen Aufmerksamkeit — d. h. fahrlässig. Wer aus der Ausübung der Heilkunde ein Gewerbe macht, muss sich, wenn ihn nicht der Vorwurf sträflicher Sorglosigkeit gegen Leben und Gesundheit Anderer treffen soll, mit den Regeln dieser Wissenschaft bekanntmachen und sie befolgen, und wenn er dies nicht thut, ist er für seine Verstösse dagegen und ihre Folgen verantwortlich. Bezüglich der als Todesursache bezeichneten Umstände besteht freilich das Bedenken, dass nicht die Gewissheit festgestellt werden konnte, der Tod wäre nicht eingetreten, wenn rechtzeitig ein Arzt zugezogen worden wäre. Doch hat schon die Strafkammer mit Recht erklärt, dass grundsätzlich nicht der meist ganz unmögliche strenge Beweis verlangt werden könne, welche Wirkungen eine thatsächlich nicht eingetretene Ursache gehabt haben würde, wenn sie gesetzt worden wäre. Wie für das Erforderniss der Voraussehbarkeit des Erfolges dessen erfahrungsgemässe Wahrscheinlichkeit genügt, so begründet solche Wahrscheinlichkeit auch die Verantwortlichkeit wegen Mangels ihrer pflichtmässigen Berücksichtigung. Nachdem die Strafkammer angenommen hat, dass ohne das Dazwischentreten der Angeklagten rechtzeitig ein Arzt zugezogen worden und hierdurch (in Folge Anwendung von Serumtherapie) eine weit über 50 Prozent gestiegene Wahrscheinlichkeit der Heilung herbeigeführt worden wäre, so besteht der unmittelbare Erfolg des Handelns und Unterlassens der Angeklagten in der Vereitelung der Möglichkeit einer so wahrscheinlichen Rettung des Kindes. Konnte sich die Angeklagte, wie feststeht, diesen Erfolg bei Anwendung der ihr obliegenden Aufmerksamkeit vor Augen führen, so machte sie sich gerade jener subjektiven Ausserachtlassung voraussehbarer naher Möglichkeit schuldig, in der das Wesen

der Fahrlässigkeit besteht. Zwar bestreitet die Revision die Vorhersehbarkeit des Gefolges mit Rücksicht auf die Fähigkeiten und die Erfahrung der Angeklagten; allein die Entscheidungsgründe fassen die Angeklagte als eine Person auf, die vermöge der jedem gewöhnlichen Menschen zukommenden Einsicht im Stande war, die Gefährlichkeit der Krankheit, die Unzulänglichkeit ihrer Kenntnisse von der Heilkunde und somit die Möglichkeit, dass wegen Mangels sachgemässer Behandlung die Krankheit zum Tode führen könne, zu erkennen, wenn sie nur eine gewissenhafte Selbstprüfung eintreten liess.

(Juristische Wochenschrift, Jahrg. 1900, Nr. 78 u. 79.)

Zurücknahme der Giftkonzession. Urtheil des Preussischen Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 16. November 1900.

Gegen den Drogenhändler H. aus Erfurt hatte die Polizeiverwaltung die Klage auf Zurücknahme der Giftkonzession erhoben. Bei H., welcher zu verschiedenen Malen wegen Uebertretung der Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 und der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 bestraft worden war, fand am 10. August 1899 eine Revision seines Geschäfts durch Beauftragte der Behörde statt. Als H. die Revisoren erblickte, gab er einem Angestellten einen Wink; da der Angestellte sich sofort entfernte, folgten ihm die Revisoren und entdeckten einen Raum, in welchem sich eine Menge von Drogen befanden, welche nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Auch wurde bei der Revision ferner festgestellt, dass H. 10 g Strychnin verkauft hatte, ohne einen Giftschein zu besitzen. H. suchte sich damit zu rechtfertigen, dass er behauptete, einen Grosshandel zu betreiben; geringfügige Verstösse gegen die oben erwähnten Vorschriften kämen in jeder Drogenhandlung vor. Der Bezirksausschuss erkannte zu Ungunsten des Drogenhändlers, da er den Gifthandel nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht betrieben habe. Besonders bedenklich sei aber die Abgabe von Strychnin in einer solchen Menge, dass damit eine grössere Anzahl Menschen hätte um's Leben gebracht werden können; Strychnin hätte er überhaupt nicht abgeben dürfen. Ferner habe sich auch Gift zwischen anderen Waaren vorgefunden; von einem Grosshandel könne nicht dis Rede sein, denn die einzelnen Drogen seien in zu geringer Menge vorhanden gewesen. In seiner Berufung führt H. aus, was ihm zur Last gelegt werde, komme in jeder Drogenhandlung vor; Leben und Gesundheit von Menschen sei nicht gefährdet worden. Das Oberverwaltungsgericht wies aber die Berufung zurück und erklärte, eine besonders schwere Verfehlung sei darin zu erblicken, dass er Gift zwischen anderen Waaren aufbewahrte. Selbst wenn man den Fall des Verkaufs des Strychnins — der angeblich ohne Wissen des Geschäftsinhabers erfolgt sei — ausscheide, so habe sich der Beklagte während der kurzen Dauer seiner Geschäftsführung doch so zahlreicher Verstösse gegen die seinen Gewerbebetrieb regelnden Vorschriften zu Schulden kommen lassen, dass er als völlig unzuverlässig in Bezug auf den Gifthandel erscheine.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Auftreten der Pocken in Warschau. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Foerster) vom 10. Dezember 1900 — M. Nr. 14016 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Amtlichen Mittheilungen zufolge treten die in Warschau schon früher endemisch verbreiteten „Pocken“ in diesem Herbst mit ungewöhnlicher Heftigkeit auf. Während im Jahre 1899 überhaupt nun 179 Todesfälle an Pocken verzeichnet sind, betrug in diesem Jahre die Zahl der Todesfälle bis Ende September 202. Seitdem hat jedoch die Epidemie so zugenommen, dass allein in der Zeit vom 1. Oktober bis 10. November 148 Personen an den Pocken in Warschau verstorben sind.

Mit Rücksicht auf die alljährig wachsende Einwanderung ausländischer, besonders russisch-polnischer Arbeiter ersuche ich, den nachgeordneten Behörden und betheiligten Kreisen in geeigneter Weise von dem Vorstehenden Kenntniss

zu geben unter Hinweis auf den Erlass vom 13. Juni d. J.[1]) die grösste Vorsicht zur Pflicht zu machen.

Berichterstattung über das Vorkommen von epidemischer Genickstarre. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 11. Dezember 1900 (gez. im Auftr.: Foerster) — M. Nr. 11949 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsigenten.

Aus den im Verfolg des Erlasses vom 19. Januar 1887 — M. Nr. 278 — eingegangenen Berichten über das Vorkommen der epidemischen Genickstarre in Preussen während des Jahres 1899 ist hervorzuheben, dass in 13 Bezirken Fälle von epidemischer Genickstarre überhaupt nicht zur Anzeige gelangt, und von den übrigen 23 Bezirken aus 18 nur vereinzelte Fälle gemeldet worden sind. Nur in 5 Bezirken ist bei 16 Fällen ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Fällen angenommen worden.

Im Ganzen gemeldet wurden 144 Fälle, von denen 32 Fälle nachträglich als andere Erkrankungen festgestellt wurden. Von den amtlich als „epidemische Genickstarre" bezeichneten 112 Fällen verliefen 68 tödtlich, demnach 60,7 %. Bakteriologische Untersuchungen wurden in 7 Fällen vorgenommen, in 5 Fällen fand sich der Meningococcus Weichselbaum, in einem Falle war die bakteriologische Untersuchung ergebnisslos.

Durch die Leichenöffnung wurden in 11 Fällen die Merkmale den Meningitis cerebrospinalis festgestellt.

Als Folgezustände wurden bei mehreren der Genesenen vollkommene Taubheit und Erblindung in Folge von Sehnervenschwund beobachtet.

Aus einigen Berichten, die genaue Angaben über die Zeit der Erkrankungen enthalten, lässt sich folgern, dass die grösste Zahl der Erkrankungen in den Monat Mai, sodann in die Monate Januar, März, Juni und Februar entfällt.

Mit Rücksicht darauf, dass mehrere Berichte die erforderliche Ausführlichkeit über Ursache, Verlauf und Schutzmassregeln vermissen lassen, bestimme ich, dass im nächsten Jahresbericht über jeden Fall von angeblicher und wirklicher „epidemischer Genickstarre" über Vorgang, Befund, Verlauf (Genesung, Tod, Leichenöffnung, bakteriologische Diagnose, wenn diese stattgefunden), Aetiologie oder nähere Umstände besonders zu berichten ist. Die getroffenen Massregeln sind im Einzelnen anzuführen und nicht im Allgemeinen bloss anzudeuten.

Sie wollen gefälligst dafür Sorge tragen, dass die Berichterstattung unter Beachtung dieser Gesichtspunkte in Zukunft erfolgt.

Einführung der vierten Ausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich. (Pharmacopoea Germanica editio quarta.) Runderlass des Ministers der u. s. w. Angelegenheiten vom 7. Dezember 1900.[2])

In Gemässheit des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juni d. Js. (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni d. Js. Centralblatt f. d. D. R. S. 414) tritt das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, vom 1. Januar 1901 ab an Stelle der zur Zeit geltenden dritten Ausgabe nebst dem Nachtrag von 1895.

Demgemäss bestimme ich was folgt:

1. Die in der vierten Ausgabe des Arzneibuches neu eingeführten Bezeichnungen der Arzneimittel sind auf den Behältnissen in allen Apothekenräumen bei Neueinrichtungen sogleich, in bestehenden Apotheken bis zum 31. Dezember 1902 herzustellen.

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 13 der Zeitschrift; Jahrg. 1900, S. 142.

[2]) Aehnliche Einführungs-Verordnungen sind erlassen im Königreich Sachsen unter dem 20. Oktober 1900, im Königreich Württemberg unter dem 8. Dezember 1900, im Grossherzogthum Hessen unter dem 4. August 1900, im Herzogthum Braunschweig unter dem 20. September 1900, im Fürstenthum Waldeck unter dem 21. August 1900, im Fürstenthum Schaumburg-Lippe unter dem 29. August 1900 und in Hamburg unter dem 17. Dezember 1900.

2. Die Behältnisse für Arzneimittel, welche nach der vierten Ausgabe des Arzneibuches in die Verzeichnisse der vorsichtig (Tab. C.) oder sehr vorsichtig (Tab. B.) aufzubewahrenden Mittel neu aufgenommen sind oder jetzt in jenen Verzeichnissen fehlen, sind in den jetzt vorgeschriebenen Farben bis zum 31. Dezember 1901 zu bezeichnen.
3. In jeder Voll-, Zweig- und Krankenhaus-Apotheke müssen vom 1. Januar 1901 ab mindestens ein Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, erschienen im Verlage von R. von Decker (G. Schenk) in Berlin, und ein bei A. Hirschwald erscheinendes Arzneimittelverzeichniss vorhanden sein.

Dieses Verzeichniss ist bei Apothekenbesichtigungen vorzulegen; die mit einem Stern bezeichneten Arzneimittel müssen in jeder Apotheke vorräthig sein.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind mit dem 1. Januar 1901 aufgehoben.

B. Königreich Sachsen.

Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1900.

Unter Aufhebung der Verordnung, die Unterbringung der Kranken in Privat-Irrenanstalten betr., vom 30. Mai 1894 (Ges.- u. V.-Bl. S. 139) wird verordnet wie folgt:

§. 1. Die Aufnahme Geisteskranker und Geistesschwacher in eine nach §. 30 der Gewerbeordnung konzessionirte Privat-Irrenanstalt darf nur auf den von den Angehörigen, dem gesetzlichen Vertreter oder der Polizeibehörde gestellten Antrag sowie auf Grund eines mit ausführlicher Krankengeschichte versehenen Zeugnisses eines approbirten Arztes erfolgen, durch welches bescheinigt wird, dass der Aufzunehmende an Geisteskrankheit oder Geistesschwäche leidet und der Pflege in einer Irrenanstalt bedarf. Das Zeugniss muss auf persönlicher Untersuchung des Kranken beruhen, die höchstens 14 Tage vor der Aufnahme stattgefunden hat.

Wohnt der Aussteller des ärztlichen Zeugnisses nicht im Königreich Sachsen, so ist der Approbationsnachweis beizufügen. Ist dies unterblieben und der Arzt, welcher das Zeugniss ausgestellt hat, dem Anstaltsleiter nicht sonst bereits als Arzt bekannt, so ist zu verlangen, dass das Zeugniss von einem Bezirks- oder Gerichtsarzt des Königreichs Sachsen geprüft und durch die beigefügte Bescheinigung vervollständigt werde, dass oder inwieweit der Inhalt mit den eigenen, auf persönlicher Prüfung des Aufzunehmenden beruhenden Ansichten dieses Arztes übereinstimmt.

Die auf den Kranken bezüglichen, zur Aufnahme in die ärztlichen Zeugnisse nicht geeigneten Familienverhältnisse sind dem Leiter der Privat-Irrenanstalt, welcher darüber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten hat, besonders mitzutheilen.

§. 2. In ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen die Zurückweisung eines der Anstalt unangemeldet zugeführten Geisteskranken oder Geistesschwachen offenbar nicht ohne dringende Gefahr für ihn selbst oder für Andere thunlich sein sollte, darf die Aufnahme vorläufig ohne ärztliches Zeugniss erfolgen, doch ist solchenfalls letzteres binnen 3 Tagen nachträglich zu beschaffen, sofern dies aber unthunlich ist, die aufgenommene Person innerhalb 5 Tagen von dem zuständigen Bezirksarzte zu untersuchen und die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in die Anstalt zu bescheinigen.

§. 3. Wird ein unter Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehender Kranker aufgenommen, so hat der Anstaltsleiter die Zustimmung des Vormundes oder des Gewalthabers (Vater oder Mutter) zu erfordern.

Wird diese Zustimmung nicht binnen 4 Wochen, von dem Erfordern ab gerechnet, ertheilt, so hat vorbehältlich der Bestimmungen im §. 5 Abs. 2, §. 9 Abs. 2 die Entlassung des Kranken zu erfolgen.

§. 4. Ist festgestellt worden, dass ein in die Anstalt aufgenommener, weder unter elterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft stehender Kranker in der That geisteskrank oder geistesschwach ist, so hat der Anstaltsleiter von der geistigen Erkrankung alsbald der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten, in deren Bezirk der Kranke seinen Wohnsitz oder, wenn er keinen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, seinen Aufenthalt hat.

Wird der Kranke in Folge dessen unter Vormundschaft gestellt, so ist zur ferneren Beibehaltung desselben in der Anstalt die Zustimmung des Vormundes zu erfordern. Wird diese nicht binnen 4 Wochen von dem Erfordern ab ertheilt, so ist der Kranke vorbehältlich der Bestimmungen in §. 5 Abs. 2, §. 9, Abs. 2 aus der Anstalt zu entlassen.

§. 5. Die Entlassung des Geisteskranken oder Geistesschwachen hat zu erfolgen, wenn derselbe genesen ist oder sobald dessen gesetzlicher Vertreter die Entlassung verlangt.

Gemeingefährliche Geisteskranke oder Geistesschwache dürfen nur dann entlassen werden, wenn die Polizeibehörde des künftigen Wohnortes bescheinigt, dass für genügende Beaufsichtigung und Sicherung des zu Entlassenden Sorge getragen sei.

§. 6. Den Privat-Irrenanstalten ist es gestattet, freiwillige Pensionäre, d. h. solche Kranke aufzunehmen, die aus eigener Entschliessung in die Anstalt einzutreten wünschen.

Zur Aufnahme eines freiwilligen Kranken ist erforderlich:

1. ein ärztliches, die Zweckmässigkeit der Aufnahme in die Anstalt bescheinigendes Zeugniss.

2. der schriftliche Antrag des Pensionärs selbst, der, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, von diesem zu genehmigen ist.

Die Entlassung eines freiwilligen Pensionärs muss auf Antrag desselben bezw. seines etwaigen gesetzlichen Vertreters in jedem Falle unverweilt bewilligt werden.

§. 7. Sowohl über die Aufnahme jedes Kranken und zu Verpflegenden, also auch der nicht eigentlich Geisteskranken in die Anstalt, als über die erfolgte Entlassung aus derselben ist der Polizeibehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des Ortes, in welchem die Anstalt gelegen ist, binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Aufnahme von Reichsausländern ist überdies der für die Anstalt zuständigen Kreishauptmannschaft anzuzeigen und dabei der Heimathsort des Kranken und die Person oder die Behörde, welche die Aufnahme beantragt hat, anzugeben.

§. 8. Ueber jeden in der Anstalt verpflegten Kranken sind gesonderte Personalakten, die den Aufnahmeantrag, das Aufnahmezeugniss, den Nachweis über erfolgte An- und Abmeldung, sowie über etwaige Entmündigung zu enthalten haben, ebenso ein Krankenjournal mit vollständiger Krankengeschichte zu halten. Auch ist ein Hauptjournal über sämmtliche, in der Anstalt aufgenommene und verpflegte Kranke zu führen.

§. 9. Die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten sowie die erstinstanzliche Entschliessung über Beschwerden, welche von Betheiligten über die Leitungen dieser Anstalten erhoben werden, liegt der zuständigen Amtshauptmannschaft beziehentlich dem Stadtrathe im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte ob. Letzterer hat übrigens wegen regelmässiger Revision dieser Anstalten dem §. 19 der unter dem 10. Juli 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 209) veröffentlichten neuen Instruktion für die Bezirksärzte nachzugehen.

Die im ersten Absatze bezeichneten Behörden werden ermächtigt, unter besonderen Umständen die in §. 3 Abs. 2. und §. 4 Abs. 2 gesetzten Fristen im einzelnen Falle ausnahmsweise zu verlängern.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unter §§. 1 bis 8 werden an den Leitern der Privat-Irrenanstalten mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

C. Herzogthum Braunschweig.

Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. November 1900.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni d. J., die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, bestimmen wir vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes:

§. 1 zu §§. 1, 3 und 5 des Reichsgesetzes.

Die in §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind an die Ortspolizeibehörden zu erstatten. Die Aerzte haben sich zu den Anzeigen bei Erkrankungen u. s. w. an Cholera, Flecktyphus und Pocken des durch unsere Verfügung vom 13. Oktober 1893 Nr. 8661 vorgeschriebenen Formulars zu bedienen, bezüglich etwaiger Pestfälle aber des Formulars, welches ihnen bei drohender Pestgefahr seitens der Herzoglichen Kreisdirektionen bezw. Herzoglicher Polizeidirektion zugestellt werden wird. Die Ortspolizeibehörde hat über die angemeldeten Krankheits- und Todesfälle ein fortlaufendes Verzeichniss zu führen. Beim Wechsel des Aufenthaltsortes des Erkrankten hat die Ortspolizeibehörde des bisherigen derjenigen des neuen Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder sein Stellvertreter ausschliesslich zur Anzeige verpflichtet.

Die Anzeigepflicht nach Massgabe des §. 8 Ziffer 1 des Landesgesetzes vom 23. März 1899 Nr. 27, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, wird durch das Reichsgesetz nicht berührt, soweit durch das Landesgesetz eine weitergehende Anzeigepflicht begründet wird.

§. 2 zu §. 6 des Reichsgesetzes.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige oder auf anderem Wege von dem Ausbruche oder dem Verdachte des Auftretens einer der im §. 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Krankheiten (Cholera, Flecktyphus, Pest, Pocken, Aussatz, und Gelbfieber) Kenntniss erhält, den Herzoglichen Physikus und gleichzeitig auch — ausgenommen in der Stadt Braunschweig — die Herzogliche Kreisdirektion auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Expressboten) zu benachrichtigen. Auf die Benachrichtigung seitens der Ortspolizeibehörde und in Nothfällen, auch ohne eine solche abzuwarten, hat der Physikus sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, um die erforderlichen Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen. Die Ermittelungen sind der Herzoglichen Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirektion, alsbald mit einer Erklärung darüber, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist, sowie mit einer Aeusserung über die zu ergreifenden Schutzmassregeln mitzutheilen.

Ist nach dem Gutachten des Physikus der Ausbruch der Krankheit festgestellt, oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat der Physikus auch das Herzogliche Obersanitätskollegium auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Die in Abs. 3 des §. 6 des Gesetzes der „höheren Verwaltungsbehörde“ vorbehaltene Anordnung von Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall steht dem Herzoglichen Obersanitätskollegium zu.

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Abs. 3 des Paragraphen ist die Herzogliche Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion.

§. 3 zu §. 7 des Reichsgesetzes.

Für die polizeiliche Anordnung der Oeffnung einer Leiche ist die Herzogliche Kreisdirektion, im Nothfalle die Ortspolizeibehörde, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion zuständig.

§. 4 zu §§. 8 und 9 des Reichsgesetzes.

Für die Anordnung der erforderlichen Schutzmassregeln ist die Herzogliche Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion zuständig.

Bei Gefahr im Verzuge können die zunächst erforderlichen Schutzmassregeln sogleich durch den Physikus oder durch die Ortspolizeibehörde in vorsorglicher Weise getroffen werden.

Die Anordnungen des Physikus bezw. der Ortspolizeibehörde bleiben so lange in Kraft, bis von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§. 5 zu §. 10 des Reichsgesetzes.

Für die Anordnung der allgemeinen amtlichen Besichtigung aller Leichen (Leichenschau) ist die Herzogliche Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion zuständig.

§. 6 zu §§. 11 bis 21 des Reichsgesetzes.

Die Zuständigkeit für die Anordnung der in den §§. 11 bis 21 des Gesetzes vorgesehenen Schutzmassregeln bestimmt sich, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, nach dem in §. 4 Gesagten.

Wegen der Ausführung der einzelnen Massregeln bleibt weitere Verfügung nach Massgabe der vom Bundesrathe erlassenen und noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften vorbehalten. Die im §. 13 des Gesetzes der „höheren Verwaltungsbehörde" vorbehaltene Anordnung über die Meldepflicht zureisender Personen steht der Herzoglichen Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirektion zu.

Dieselben Behörden üben die in §. 15 Ziffer 3 der „Landesbehörde" eingeräumte Befugniss aus.

Im Uebrigen gilt als „Landesbehörde" im Sinne des §. 15 das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Beschwerden über die von dem Physikus oder den Polizeibehörden getroffenen Schutzmassregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 7 zu §. 36 des Reichsgesetzes.

„Beamtete Aerzte" im Sinne des Gesetzes sind die Herzoglichen Physici.

§. 8 zu §. 42 des Reichsgesetzes.

Die Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes von der Feststellung des Ausbruchs einer gemeingefährlichen Krankheit in einer Ortschaft hat durch die Herzogliche Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig durch die Herzogliche Polizeidirektion telegraphisch zu erfolgen.

§. 9. Im Allgemeinen.

„Ortspolizeibehörde" im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion, in den übrigen Städten der Vorsteher des Stadtmagistrats bezw. der Verwalter der Polizei, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher, in den Gemarkungen der Lokalpolizeibeamte.

D. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Einrichtung, Betrieb und Visitation der Apotheken. Verordnung der Fürstlich Lippischen Regierung vom 15. November 1900.

Als Ergänzung und Abänderung der bisherigen Bestimmungen über die Einrichtung, den Betrieb und die Visitation der lippischen Apotheken wird verordnet:

1. Alle Geschäftsräume der Apotheke müssen hinreichend geräumig und zweckentsprechend eingerichtet sein. Zu baulichen Veränderungen derselben, zu Verlegungen und Neubauten muss vorher die Genehmigung der Regierung eingeholt werden.

2. Ein besonderes Kräutermagazin ist nicht nothwendig, wenn die Kräuter und Blüthen in der Materialstube Platz finden. Auch wird von einem Trockenboden abgesehen. Dagegen soll eine Stosskammer vorhanden sein.

3. Die zur Aufnahme der nicht stark wirkenden Arzneimittel dienenden Schiebkasten müssen in mindestens nach oben und unten geschlossenen Fächern laufen oder mit Deckeln versehen sein oder verschlossene und signirte Einsatzgefässe enthalten.

4. Leicht verderbende Drogen, namentlich die narkotischen Kräuter, müssen in wohl verschlossenen Glas- oder Blechgefässen, die ätherischen Oele und die spirituösen Flüssigkeiten im Keller aufbewahrt werden.

5. Die Standgefässe der Waaren, welche in der Abtheilung 3 des Verzeichnisses der Gifte in der Verordnung, betr. den Handel mit Giften vom 30. April 1895, nicht aber in der Tabelle C. des Arzneibuches aufgeführt sind, müssen mit schwarzer Schrift auf weissem Grunde bezeichnet und von den übrigen Arzneimitteln getrennt aufgestellt werden.

6. Die Verordnung vom 2. Februar 1886, die Aufbewahrung von Benzin u. s. w. betreffend, und der auf Phosphor bezügliche Theil der Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniss der vorräthig zu haltenden Arzneimittel, vom 24. Dezember 1890 werden dahin abgeändert, dass der Phosphor nicht in dem sogenannten Benzinkeller, sondern in einem von diesem getrennten Raume in einer

Mauernische oder dergleichen feuersicher und den Vorschriften über die Gifte gemäss aufbewahrt werden soll.

7. Sämmtliche Reagentien sollen getrennt von den Arzneimitteln und alphabetisch geordnet an einem für die Prüfungen geeigneten Orte aufbewahrt werden, und zwar diejenigen, welche erst bei Bedarf aufgelöst oder verdünnt werden dürfen, in ungelöstem oder unverdünntem Zustande.

In Filial- oder Krankenhausapotheken brauchen die Reagentien nicht vorhanden zu sein.

8. Waarenvorräthe, welche in den Standgefässen nicht untergebracht werden können, müssen ordnungsmässig bezeichnet und alphabetisch geordnet in einem besonderen Schranke oder sonstigen Raume aufbewahrt werden.

9. Diejenigen Heilmittel, welche in dem in Berlin erscheinenden Arzneimittel-Verzeichnisse zu der 4. Ausgabe des Arzneibuches mit einem Stern ausgezeichnet sind, müssen in den Apotheken und deren Filialen stets vorräthig gehalten werden.

Die Bestimmung gilt nicht für Krankenhausapotheken.

10. In den Apotheken, mit Ausnahme der Filial- und Krankenhausapotheken, sollen die zur Schmelzpunkt-Bestimmung erforderlichen Geräthe, sowie ein gutes Mikroskop, im Laboratorium oder in der Materialstube eine Wage von 5—10 kg Tragkraft mit den erforderlichen Gewichten vorhanden sein.

11. Geräthe zu Castoreum und Moschus sind nur erforderlich, wenn letztere vorräthig gehalten werden. Besonderer Gewichte zum Abwägen von Castoreum, von Moschus, von Jodoform oder von Giften bedarf es nicht.

12. Bei der Abgabe von Benzin und Petroleum-Aether zu technischen Zwecken müssen die Kaiserliche Verordnung über den Verkauf von Petroleum vom 24. Februar 1882, die Lippische Ausführungsverordnung dazu vom 19. Januar 1883 und die Lippische Verordnung, den Verkehr mit Mineralölen betreffend, vom 29. Januar 1895 beachtet werden.

13. Flüssige Präparate der Tabelle C. des Arzneibuches, sowie Acidum sulfuricum dil., Cresolum crud., Liquor Ammonii caust. und Liquor Kresoli sapon. dürfen im Handverkaufe, soweit dieser gestattet ist, nur in eckigen Gläsern und vorschriftsmässig bezeichnet abgegeben werden.

14. Die zur Zeit gültigen Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche sich auf die Apotheken beziehen, sollen in den Apotheken und deren Filialen vorhanden sein. Das Amtsblatt und die Gesetzsammlung sollen gehalten werden.

15. Die Vorschriften über die Visitation der Apotheken werden in folgender Weise abgeändert:

a. zu den Visitationen werden nur der Verwaltungsbeamte zur Bestimmung eines Protokollführers und der Physikus eingeladen,
b. die Prüfung der Gehülfen und die Probe der Handschrift der Lehrlinge fallen weg,
c. die gefundenen Mängel der Arzneimittel werden nicht mehr in das Arzneimittel-Verzeichniss eingetragen, sondern in einem besonderen Schriftstücke zusammengestellt,
d. eine Abschrift des Visitationsbescheides der Regierung wird dem Apotheker zugestellt, welcher sich innerhalb der verfügten Frist dem Physikus gegenüber schriftlich über die Art und Weise der Erledigung jeder einzelnen Anordnung zu äussern hat.
e. die Visitationsbescheide müssen in den Apotheken geheftet aufbewahrt und bei den Visitationen vorgelegt werden.

16. Die Verordnungen vom 4. Februar 1895, 18. April 1895, 12. August 1895, 12. März 1898, 15. Oktober 1898 und 22. Mai 1900, das Serum antidiphthericum betr., und die Verordnungen vom 28. Dezember 1896 und 17. August 1897, das Tuberculinum betreffend, werden insoweit aufgehoben, als sie den Festsetzungen des Arzneibuches und der Arzneitaxe widersprechen.

17. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2. | 15. Januar. | 1901.

Rechtsprechung.

Begriff Hebammengewerbe. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 18. September 1900.

In den Entscheidungsgründen ist nur angeführt, dass die Angeklagte in ihrem Wohnorte vielfach bei Entbindungen als Hebamme thätig gewesen ist und hierfür, wenn auch ohne ihr Erfordern, bald Naturalien, bald „ein paar Groschen Geld" erhalten hat, sowie — bei Besprechung der Strafzumessungsgründe — dass sie aus Eigennutz gehandelt hat. Dies genügt nicht, um als dargethan zu erachten, dass sie aus der Leistung von Hebammendiensten ein Gewerbe gemacht hat; denn der Begriff „Gewerbe" erfordert eine auf Erzielung von Vermögensvortheilen, das heisst eines Erwerbes, sich richtende Thätigkeit mit der Absicht, dieselbe fortgesetzt, wenn auch nur bei sich bietender Gelegenheit auszuüben.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. November 1900.

Auf Grund des §. 16, Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, beschlossen,

in dem Verzeichnisse der einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (§. 16. Abs. 2 a. a. O.) die Worte „Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen" durch folgende Worte zu ersetzen: „Anlagen zur Herstellung von Zement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren."

B. Königreich Preussen.

Stempel für Konzessionen zum Betrieb einer Apotheke. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 23. November 1900.

Nach Tarifstelle 22a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegt die Konzession zum Betrieb einer Apotheke, wenn die Konzession vererblich und veräusserlich ist, einem Stempel von $^1/_2$ % des Werthes der Konzession, mindestens aber von 50 Mark, und wenn die Konzession nicht vererblich und veräusserlich ist, einen Stempel von 50 Mark. Dieser Stempel ruht auf der Urkunde über die Erlaubnissertheilung und ist daher von dem Regierungspräsidenten, welchem die Ausfertigung der Konzession obliegt, zu verwenden und einzuziehen. Die Gerichte und Notare, welche die Veräusserung von Apothekengrundstücken beurkunden, haben sich zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Weiterungen für die Betheiligten der Verwendung und Einziehung dieses Konzessionsstempels zu enthalten und sich auf die Verwendung und Einziehung des zur Kaufurkunde erforderlichen Stempels zu beschränken. Die Kaufurkunden unterliegen, soweit in ihnen Veräusserungen von Apotkekenprivilegien beurkundet sind, nach Tarifstelle 32 einem Stempel von 1 % des Kaufpreises; handelt es sich dagegen um die Veräusserung konzessionirter Apotheken, so unterliegen die Vereinbarungen über die Uebertragung der Konzession auf den Erwerber,

oder über den Verzicht des Verkäufers auf die Konzession dem in Tarifstelle 71 Nr. 2 bestimmten allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 Mark.

Anweisung betr. die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung. Runderlass des Ministers für Handel und Gewerbe (gez.: Brefeld) vom 29. Dezember 1900.

Auf Grund des §. 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze (R.-G.-Bl. 1900 S. 573) bestimme ich Folgendes:

1. Die Zahl der zu wählenden ärztlichen Sachverständigen, welche bei den Verhandlungen des Schiedsgerichts über Streitigkeiten aus der Unfallversicherung zugezogen werden sollen, und die Grundsätze, nach denen die Auswahl zu erfolgen hat, bestimmt der Vorsitzende nach Anhörung der stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Bis zum 1. November jeden Jahres hat der Vorsitzende den Vorstand der Aerztekammer, in deren Bezirk das Schiedsgericht belegen ist, unter Mittheilung der für die Auswahl massgebenden Grundsätze um Bezeichnung von doppelt so vielen approbirten Aerzten, als zu wählen sind, zu ersuchen.

3. Die zu wählenden ärztlichen Sachverständigen müssen am Sitze des Schiedsgerichts wohnen. Die Wahl von Aerzten, die in Vororten wohnen, ist zulässig, insofern dadurch höhere Kosten nicht entstehen. Werden an ausserhalb des Sitzes des Schiedsgerichts belegenen Orten regelmässig Verhandlungen abgehalten, so können auch an diesen Orten wohnende Aerzte gewählt werden.

4. Die Wahl der ärztlichen Sachverständigen erfolgt durch das Schiedsgericht in der ersten Sitzung im Kalenderjahre. Dem Vorsitzenden bleibt die Entscheidung darüber überlassen, ob er für diese Sitzung bei der Zuziehung der Beisitzer von der festgesetzten Regel abweichen will.

5. Der Vorsitzende hat eine Vorschlagsliste aufzustellen, in der für jeden zu wählenden Sachverständigen die Namen von mindestens zwei approbirten Aerzten einzutragen sind. Abschrift der Liste ist mit der Einladung zur Sitzung den Beisitzern zuzustellen. In der Liste sind, sofern ein Bedürfniss hierfür vorliegt, diejenigen approbirten Aerzte, welche als ständige Vertrauensärzte allen Verhandlungen des Schiedsgerichts über Streitigkeiten aus der Unfallversicherung beiwohnen sollen, zu bezeichnen.

6. Die Wahl erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung durch Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht kann andere approbirte Aerzte, als in der Vorschlagsliste aufgeführt sind, wählen. Nicht wählbar sind Vertrauensärzte der Landes-Versicherungsanstalten, der zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen, der Berufsgenossenschaften und der Ausführungsbehörden. Vertrauensärzte des Schiedsgerichts, welche während des Kalenderjahres in ein Vertragsverhältniss zu einer Berufsgenossenschaft, Ausführungsbehörde, Landes-Versicherungsanstalt oder einer zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung treten, scheiden aus.

7. Unmittelbar nach der Sitzung hat der Vorsitzende die Gewählten zu benachrichtigen und den Vorstand der Versicherungsanstalt um Festsetzung der Vergütungen zu ersuchen.

8. Wird die Wahl abgelehnt, so findet innerhalb der nächsten 6 Wochen in einer Sitzung des Schiedsgerichts eine Ersatzwahl statt. Darüber, ob in anderen Fällen, in denen ein Vertrauensarzt ausscheidet, eine Ersatzwahl stattzufinden hat, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

9. Die Namen der gewählten ärztlichen Sachverständigen sind im Bezirk des Schiedsgerichts in den für die Veröffentlichungen der höheren und unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Blättern bekannt zu machen.

10. Die Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen zu den einzelnen Sitzungen wird durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, sofern dieser die betreffende Sitzung abhält, veranlasst. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen andere als die gewählten ärztlichen Sachverständigen zur Sitzung des Schiedsgerichts zuzuziehen. Sie sind ferner befugt, die ärztlichen Sachverständigen zu Verhandlungen der Schiedsgerichte über Streitigkeiten aus der Invalidenversicherung zuzuziehen; in solchen Fällen ist den Sachverständigen die Einsicht in die Akten der Landes-Versicherungsanstalt und des Schiedsgerichts zu gestatten.

C. Königreich Bayern.

Zuerkennung der Eigenschaft öffentlicher Medizinalbeamter an die Postvertrauensärzte. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1900.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, dass den Postvertrauensärzten sowie den amtlich aufgestellten Vertretern derselben innerhalb der ihnen zugewiesenen Thätigkeit für die Post- und Telegraphenverwaltung die Eigenschaft öffentlicher Medizinalbeamter zuerkannt werde.

Morbiditätstatistik der Infektionskrankheiten. Erlass des K. Staatsministeriums des Innern vom 24. November 1900 an sämmtliche K. Bezirksärzte.

Das K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeusseren hat in einer an die Generaldirektion der K. Posten und Telegraphen unterm 20. Oktober l. J. erlassenen Entschliessung genehmigt, dass die Zählblätter für die Morbiditätsstatistik, welche bisher in der Form von offenen Karten oder unter offenem Umschlag portofrei an das K. Statistische Bureau befördert wurden, vom 1. Januar 1901 an von den praktischen Aerzten in verschlossenem Zustande an das K. Statistische Bureau portofrei eingesendet werden, wenn die Sendungen auf der Adressseite die Bezeichnung „Sanitätspolizeisache" tragen und mit einem Abdrucke des Dienstsiegels des zuständigen Bezirksarztes versehen sind.

Im Anschluss hieran wird Folgendes verfügt:

1. Die an der Erhebung betheiligten Aerzte haben künftig und zwar erstmals für Monat Dezember 1900 allmonatlich die Zählkarten für die Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten in verschlossenen Couverts an das Königl. Statistische Bureau einzusenden, wobei als Termin wie bisher der 15. des auf den Erhebungsmonat folgenden Monats nach Thunlichkeit einzuhalten ist.

2. Den K. Bezirksärzten wird seitens des K. Statistischen Bureaus jeweils eine entsprechende, für einen längeren Zeitraum bemessene Anzahl von Zählkarten und Couverts mit dem erforderlichen Vordruck zugeschickt werden.

3. Die K. Bezirksärzte haben sodann jedes einzelne Couvert mit dem Abdruck ihres Dienstsiegels zu versehen und eine angemessene Zahl dieser Couverts und der Zählkarten den betheiligten Aerzten ihres Bezirkes zum Gebrauche zu übermitteln.

4. Die gleichen Couverts und Zählkarten sind auch von den amtlichen Aerzten zu verwenden.

Im Uebrigen bleibt die Mitwirkung bei fraglicher Erhebung auch künftighin dem freien Willen der Aerzte anheimgegeben und das Ergebniss dieser Erhebung wird auch ferner der Redaktion der Münchener medizinischen Wochenschrift zur Veröffentlichung übermittelt werden.

D. Grossherzogthum Oldenburg.

Regelung der Bezüge der Medizinalbeamten und praktischen Aerzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900.

Mit höchster Genehmigung bestimmt das Staatsministerium, dass vom 1. Oktober d. J. ab für die Festsetzung der Vergütungen der Medizinalbeamten und der praktischen Aerzte in gerichtlichen, schiedsgerichtlichen und polizeilichen Fällen die nachstehenden Vorschriften massgebend sind:

A. Gebühren.

1. Medizinalbeamte mit Einschluss der an staatlichen Anstalten thätigen Aerzte erhalten, falls nicht etwas Anderes vereinbart ist, für ihre berufsmässigen Leistungen vorbehaltlich der Vorschrift unter Ziffer 3 keine Gebühren, sofern die desfälligen Kosten von einer Staatskasse zu tragen sind. In allen anderen Fällen, soweit nicht die Vorschriften des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 zu Raum kommen, finden die Vorschriften unter Ziffer 2 auf sie entsprechende Anwendung.

2. Die nicht beamteten Aerzte haben, soweit nicht für die Vornahme der öffentlichen Impfungen etwas Anderes bestimmt ist, die Sätze der ärztlichen Taxe zu beanspruchen. Diejenige Behörde, welche die Thätigkeit des Arztes

in Anspruch genommen hat, hat die Gebühr innerhalb der Grenzen der ärztlichen Taxe festzusetzen.

Für die Abwartung eines Termins werden 4 Mark vergütet; dauert derselbe von dem Zeitpunkte ab, zu dem der Arzt bestellt wurde, über eine Stunde, so erhöht sich die Vergütung für jede folgende ganze oder angefangene Stunde um 2 Mark. Findet die Zuziehung des Arztes an mehreren Verhandlungstagen statt, so werden die Gebühren für jeden Tag besonders berechnet.

3. Für die Vornahme der öffentlichen Impfungen der Schutzpocken (einschliesslich der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins) beziehen die Medizinalbeamten in dem ihnen bei der Anstellung zugewiesenen Impfbezirke keine Gebühren.

Im Uebrigen erhalten die Impfärzte für jede öffentliche Impfung mit Nachschau und Ausfertigung des Impfscheins in ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung bis zu 2 km von dem Mittelpunkte desselben 0,75 Mark, bei weiteren Entfernungen 1 Mark. Diese Gebühren schliessen die Reiseentschädigung jeder Art in sich.

Die Kosten der Beschaffung der animalischen Lymphe für die öffentlichen Impfungen fallen der Landeskasse zur Last.

B. Tagegelder und Reisekosten.

Abgesehen von den unter A, Ziffer 3, Abs. 2 getroffenen Ausnahmen erhalten bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 4 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes:

1. die beamteten und die an staatlichen Anstalten thätigen Aerzte die vollen Tagegelder nach Massgabe der für Zivilstaatsdiener geltenden Vorschriften,

2. die nicht beamteten Aerzte an Tagegeldern:

für ½ Tag	7,50	Mark,
„ 1 Tag	15,—	„
„ 1 Nachtquartier	7,50	„

Bei Dienstreisen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Mittelpunkte des Wohnortes des Arztes werden freie Fahrt oder Ersatz der Transportkosten gewährt.

Wird die Reise mit eigenem Fuhrwerk, mit eigenem Reitpferd, mit dem Fahrrad, oder zu Fuss gemacht, so haben die Medizinalbeamten, soweit sie nicht Zivilstaatsdiener sind und für diese andere Sätze gelten, und die Aerzte für jedes zurückgelegte volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,40 Mark zu beanspruchen. Werden Reisen nach 15 km oder weiter entfernten Punkten, bei denen vom Wohnorte des Arztes aus ganz oder theilweise die Eisenbahn hätte benutzt werden können, mit dem Fahrrad oder zu Fuss gemacht, so darf nur der Betrag des Eisenbahnfahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei theilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrads auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten.

Medizinalbeamte und Aerzte haben in Fällen, wo Verwaltungs- oder Justizbehörden an einer Dienstreise theilnehmen, sich des von der Behörde benutzten Fuhrwerks mit zu bedienen, es sei denn, dass dadurch ein erheblicher Zeitverlust für sie entstehe, oder dass sie über 2 km von dem Sitze der Behörde entfernt wohnen.

Gebührenordnung für approbirte Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte.
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900.

A. Allgemeine Bestimmungen.[1]

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

2. Jeder folgende Besuch im Verlauf derselben Krankheit	1—	5 M.
3. Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes	1—	6 „
4. Jede folgende Berathung in derselben Krankheit	1—	4 „

[1]) Die allgemeinen Bestimmungen stimmen mit denjenigen der preussischen Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 (s. Beilage zu Nr. 12 der Zeitschrift, 1896, S. 101) überein; auch bei den Einzelgebühren ist dies meist der Fall, so dass vorstehend nur die Abweichungen mitgetheilt sind, bei denen es sich fast ausschliesslich um geringere Höchstsätze handelt.

12. Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben (einschliesslich des Besuches) . . . . 4— 15 M.
13. Für fortgesetzte Berathschlagungen in dem sel benKrankheitsfalle, für die zweite und folgende. . . . . 3— 10 „
14. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen etc.) hinzugezogenen anderen Arzt. . 5— 50 „
jedoch nicht mehr als die Hälfte der für die betreffende Vorrichtung zulässigen Gebühr.

18. Befindet sich der Kranke ausserhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 2 Kilometer von dem Mittelpunkt des Wohnortes des Arztes entfernt, so hat der Arzt ausser der Gebühr für den Besuch zu beanspruchen:

a) an Entschädigung für Zeitversäumniss für jedes zurückgelegte volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,30 bis 0,60 M,

b) freie Fahrt oder Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten. Bei Reisen mit der Eisenbahn sind die Kosten zweiter Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiffe die der ersten Kajüte zu vergüten. Wird die Reise mit eigenem Fuhrwerk, mit eigenem Reitpferd, mit dem Fahrrad oder zu Fuss gemacht, so hat der Arzt Anspruch auf eine Entschädigung von 0,40 M. für jedes zurückgelegte Kilometer der Hin- und Rückreise.

Werden Reisen nach 15 Kilometer oder weiter entfernten Punkten, auf denen vom Wohnorte des Arztes aus ganz oder theilweise die Eisenbahn hätte benutzt werden können, mit dem Fahrrad oder zu Fuss gemacht, so darf nur der Betrag des Eisenbahnfahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei theilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten.

21. b) Ein ausführlicher Krankheitsbericht . . . . 4— 10 M.
22. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief 2— 6 „
27. Impfung der Schutzpocken (einschl. der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins) . . . . 3— 5 „
29. Die Leitung eines Bades . . . . 2— 6 „
35. Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingiessung oder ähnliche Verrichtungen . . . . 2— 6 „
36. Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres . . . . . 3— 7 „
41. Für die Untersuchung von Harn auf Eiweiss oder Zucker oder dergleichen . . . . 1— 3 „
42. Für die Untersuchung von Sputum und dergl. auf Tuberkelbazillen und dergl. . . . . , ... 3— 5 „
43. Für die Untersuchung von Blut, hämatoskopische oder mikroskopische . . . . 3— 5 „
44. Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses oder Erweiterung einer Wunde. . . . . , ... 2— 8 „
45. Eröffnung eines tiefliegenden Abszesses . . . . 6— 30 „
46. Anwendung des scharfen Löffels. . . . . 2— 8 „
47. Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde . . . . . 1— 5 „
48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde . . . . . . 2— 8 „
49. Naht und erster Verband einer grösseren Wunde . . . . . 10— 20 „
Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 M.
50. Anlegung eines grösseren festen oder Streckverbandes, jedesmal 5— 15 „
54. Eine Nervenisolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht . . . . 10— 50 „
57. Entfernung von Flüssigkeit mittelst Einstichs b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock . . . 10— 30 „
58. Absetzung der Brust mit Ausräumung der Achselhöhle . . . 50—200 „
60. Entfernung grosser komplizirter Geschwülste . . . . 20—150 „
67. Entfernung c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume . . . 5— 50 „
69. Andere grosse Kehlkopfoperationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf . . . . 20—200 „
71. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu 70 um . . . 10— 30 „
72. Absetzung oder Auslösung von Gliedern, und zwar: a) eines Ober- und Unterschenkels . . . . 30—150 „
75. Resektion eines Knochens der Gliedmassen in der Kontinuität 20—100 „

76. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers . 30—200 M.
77. Resektion einer Rippe . 20—100 M.
78. Eröffnung der Schädelhöhle . 30—150 M.
81. Eröffnung eines Gelenks zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers . 20—50 M.
82. Knochenaufmeisselung . 20—80 M.
83. Osteotomie . 15—80 M.
84. Dieselbe an der Hüfte . 30—150 M.
89. Operation einer einfachen Hasenscharte . 10—50 M.
90. Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge . 20—150 M.
91. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre . 20—100 M.
92. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes . 30—300 M.
93. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre . 30—100 M.
94. Operation des Empyems durch Schnitt . 20—100 M.
97. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle . 50—300 M.
100. Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . 30—150 M.
101. Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalles oder von Hämorrhoidalknoten . 10—50 M.
102. Ausrottung des Mastdarmes . 30—200 M.
108. Harnröhrenschnitt . 10—60 M.
110. Absetzung des Penis . 15—40 M.
113. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen) . 60—300 M.
116. Schnittoperation des Wasserbruchs . 20—50 M.

Augenärztliche Verrichtungen.

121. Operation der Augenlider mit dem Augapfel . 20—60 M.
122. Operation des auswärts gewandten Lidrandes . 10—40 M.
125. Katheterismus der Thränenwege . 2—10 M.
127. Ausrottung der Thränendrüse . 20—60 M.
128. Entfernung des Flügelfelles . 10—40 M.
129. Entfernung von Fremdkörpern d) aus dem Innern des Augapfels 20—100 M.
130. Schieloperation . 15—100 M.
131. Galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut . 3—15 M.
132. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen . 20—40 M.
133. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt . 10—40 M.
134. Iridektomie, Pupillenbildung . 20—100 M.
135. Operation des grauen Staares oder des Glaukoms . 30—200 M.
136. Nachstaardiszision in einer oder mehreren Sitzungen . 30—100 M.
137. Entfernung des Augapfels . 30—100 M.

Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

142. Beistand bei einer natürlichen Entbindung . 10—30 M.
144. Künstliche Entbindung:
    a) durch Manualextraktion . 15—30 M.
    b) durch Wendung mittelst innerer Handgriffe od. durch Zange 15—80 M.
    c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie . 30—100 M.
145. Beistand bei einer Fehlgeburt . 6—40 M.
147. Kaiserschnitt bei einer Lebenden . 50—300 M.
148. Desgleichen bei einer Verstorbenen . 20—40 M.
151. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung . 10—50 M.
152. Operation eines veralteten Dammrisses . 20—150 M.
153. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist . 30—300 M.
154. Operation der Mastdarmscheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiterscheidenfistel oder Aehnliches . 30—300 M.
157. Reposition der umgestülpten Gebärmutter . 10—50 M.
158. Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses . 3—10 M.

159.	Blutige Erweiterung des Muttermundes	5— 40 M.
161.	Ausschabung der Gebärmutterhöle	10— 50 „
162.	Theilweise Entfernung der Gebärmutter	20—100 „
163.	Gänzliche Entfernung der Gebärmutter	50—300 „

E. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1900.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir die nachfolgende Polizeiverordnung:

§. 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an

a. Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern);

b. Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Wochenbettfieber, wie auch entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit, sowie

c. von Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere und von Trichinose

ist ungesäumt, spätestens aber innerhalb 24 Stunden der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Orts-Polizeibehörde (Polizeidirektor, Landrathsämter, Magistrat Stadthagen) anzuzeigen.

Dieselbe Anzeige ist in solchen Erkrankungsfällen erforderlich, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken oder epidemischem Kopfgenickkrampf zu erwecken geeignet sind; nicht minder bei dem Verdachte von Unterleibstyphus, sofern solcher Verdacht durch die Erscheinungen eines heftigen und anhaltenden gastrischen Fiebers unterstützt wird.

§. 2. Jeder einzelne Fall bedarf einer besonderen Anzeige. Die Anzeige über den Verdacht einer der genannten Krankheiten (§. 1 Abs. 2) befreit nicht von der abermaligen Anzeige nach Feststellung der betr. Krankheit.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§. 3. In der Anzeige (§. 1) sind Vor- und Zuname, Alter, Stand und die Wohnung des Erkrankten, sowie der Tag seines Eintritts in die ärztliche Behandlung anzugeben. Bei Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, epidemischen Kopfgenickkrampf, Aussatz, Ruhr, Diphtherie und Scharlach ist der Anzeige ausserdem eine Angabe darüber beizufügen, ob in dem Hausstande, dem der Kranke angehört, von der Krankheit noch nicht ergriffene Schulkinder vorhanden sind.

§. 4. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschliesslich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

§. 5. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§. 6. Sobald der behandelnde Arzt Wochenbettfieber oder eine entzündliche Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett erkennt, hat er davon die

etwa bei der Entbindung zugezogene oder bei der Pflege der Wöchnerin beschäftigte Hebamme zu verständigen.

§. 7. Handelt es sich um den Ausbruch oder den Verdacht des Auftretens einer der im §. 1 a genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten), so richten sich die zu ergreifenden Schutzmassregeln nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (R.-G.-Blatt S. 306 ff.).

§. 8. Ob und welche Schutzmassregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung einer der im §. 1 b genannten Krankheiten zu ergreifen sind, hat die Polizeibehörde nach Anhörung des beamteten Arztes nach Belegenheit des einzelnen Falles anzuordnen.

Soweit besondere Schutzmassregeln nicht für erforderlich gehalten werden, sind die in den nachstehenden §§. 9—11 gegebenen Vorschriften zu beachten.

§. 9. Die Haushaltungs- und Anstaltsvorstände, Gast-, Herbergs-, Quartier- und Hauswirthe haben dafür Sorge zu tragen, dass die in ihrem Hausstande pp. an einer der im §. 1 a und b genannten Krankheiten Erkrankten, soweit möglich, von anderen Personen abgesondert werden, dass während des Bestehens der Krankheit, sowie alsbald nach deren Beendigung eine gründliche Reinigung und Desinfektion nach Massgabe der allgemeinen oder in den einzelnen Krankheitsfällen besonders gegebenen Vorschriften durchgeführt werde und die in Bezug auf die Einsargung, Aufbewahrung und Beerdigung von Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen oder in Ermangelung solcher die für den einzelnen Fall angeordneten Vorschriften genau beobachtet werden.

§. 10. Personen, die an einer der im §. 1 a und b genannten Krankheiten leiden, dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniss sich weder aus einer Wohnung (Logis, Schlafstelle, Obdach u. s. w.) in eine andere, noch aus einer Ortschaft in die andere begeben oder fortgeschafft werden, soweit es sich nicht um ihre unmittelbare Ueberführung in die zunächst gelegene Krankenanstalt handelt.

§. 11. Wenn Fuhrwerke oder sonstige Beförderungsmittel zur Fortschaffung von Personen benutzt worden sind, die an einer im §. 1 a und b genannten Krankheit erkrankt sind, so müssen sie nach dem Gebrauche sofort gründlich gereinigt und desinfizirt werden.

§. 12. Erkrankt eine in einem Schulhause wohnhafte oder eine zum Hausstande eines ausserhalb des Schulhauses wohnenden Lehrers gehörige Person, oder ein schulpflichtiges Kind, an einer ansteckenden Krankheit, so finden ausserdem die Vorschriften der Polizeiverordnung, betr. die Schliessung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, vom 27. Juni 1900[1])
in der dazu gegebenen Anweisung zur Verhütung und Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen von dem gleichen Tage Anwendung.

§. 13. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder es unterlässt, den ihm durch dieselbe oder durch die bezüglichen Anordnungen der Ortspolizeibehörde auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, verfällt, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnissmässige Haft.

§. 14. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft und an die Stelle der mit diesem Zeitpunkt aufgehobenen Polizeiverordnung vom 11. Oktober 1887, betr. die Verhütung und Verbreitung ansteckender Krankheiten (L.-V. Bd. 16 S. 3).

Die anderweitig erlassenen Vorschriften über die Berufspflichten der Hebammen werden durch die gegenwärtige Polizeiverordnung nicht berührt.

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 16 der Zeitschrift, 1900, S. 175.

Berichtigung. Auf Seite 7 der Beilage in Nr. 1 der Zeitschrift muss es „Fürstenthum Lippe“, nicht Schaumburg-Lippe“ heissen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3. **1. Februar.** 1901.

Rechtsprechung.

In Orten mit Königlicher Polizeiverwaltung hat der Staat die unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, zu denen auch die Gebühren der Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Geschäfte gehören, zu tragen. Die Natur dieser Geschäfte hat sich durch die Uebernahme jener Kosten seitens des Staats nicht geändert; demgemäss ist auch der Medizinalbeamte berechtigt, seinen Gebührenanspruch gegen den Staat geltend zu machen. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Zivilsenats) vom 3. Dezember 1900.

Ein zwischen den Parteien anhängig gewesener gleichartiger Rechtsstreit ist von den Instanzrichtern in demselben Sinne, wie der gegenwärtige entschieden worden und das Reichsgericht hat die gegen das dortige Berufungsurtheil eingelegte Revision durch Urtheil vom 5. Januar 1899 [1]) zurückgewiesen. Die jetzige Revision hat zum Zwecke ihrer Rechtfertigung auf zwei Urtheile des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. Januar und 1. Dezember 1899 [2]) Bezug genommen, in denen der vom Beklagten vertretene Standpunkt gebilligt ist. Das Reichsgericht hat bei nochmaliger Prüfung der Sache keinen Anlass gefunden, von seiner Auffassung, der das Berufungsgericht gefolgt ist, abzuweichen, so dass die Revision versagen muss.

Der §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872, dessen Absatz 1 lautet:

> „Die Medizinalbeamten erhalten für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, die sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von demselben zu vollziehen haben, ausser ihrer etatsmässigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung . . . für Fuhrkosten . . ."

bestimmt im Absatz 2:

> „Ist diese Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlasst, so haben sie von den Betheiligten, ausser den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 5 Thalern für den Tag zu beanspruchen . . ."

und im Absatz 3:

> „Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medizinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt."

Das Reichsgericht ist in dem bezeichneten Urtheile von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Durch Gesetz vom 20. April 1892 habe der Staat in den Stadtgemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung von einer Königlichen Behörde geführt werde, alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben übernommen. Diese Kostenpflicht des Staates sei in den Städten, in welchen — wie in Potsdam — die Königliche Polizeiverwaltung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden habe, mit diesem Zeitpunkte eingetreten, so dass seitdem die Medizinalbeamten solcher Städte einen Anspruch gegen die Gemeinden aus §. 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht mehr erheben können. Aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes ergebe sich aber, dass die darin normirte Vergütung der Medizinalbeamten für ihre im ortspolizeilichen Interesse ausgeführte medizinal- und sanitätspolizeiliche Thätigkeit auch dann habe gewährt werden sollen, wenn die Ortspolizei von einer Königlichen Behörde verwaltet

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 5, Jahrg. 1899, S. 33.

[2]) Siehe Beilage zu Nr. 9, Jahrg. 1899, S. 65 und zu Nr. 9, Jahrg. 1900, S. 97.

würde. Zu der Vergütung sei in diesem Falle nach logischer Konstruktion der Staat verpflichtet gewesen, da von ihm die Thätigkeit des Beamten in Anspruch genommen sei. Dass das Gesetz den Beamten ein unmittelbares Forderungsrecht gegen die Gemeinde verliehen habe, beruhe lediglich auf der Erwägung dass die Gemeinde schliesslich die Ausgabe zu tragen habe, und es deshalb zweckmässig sei, ein rechtliches Band zwischen ihr und dem Beamten herzustellen. In Folge des Gesetzes vom 20. April 1892 sei dieses rechtliche Band gelöst. Aber es sei der Anspruch des Beamten gegen den eigentlichen Verpflichteten, den Staat, nunmehr wirksam geworden. Denn der Staat habe ausdrücklich die unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, zu denen auch die Vergütung der Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Geschäfte gehöre, zur eigenen Berichtung übernommen und dadurch den Medizinalbeamten die Möglichkeit gewährt, die aus dem Gesetze vom 9. März 1872 fliessenden Rechte gegen ihn geltend zu machen. Auch habe sich die Natur der von diesen Beamten im ortspolizeilichen Interesse vorgenommenen Verrichtungen nicht verändert. Die Ortspolizei werde von der Königlichen Behörde nach wie vor im unmittelbaren Interesse der Gemeinden verwaltet. Die Verrichtungen der Medizinalbeamten erfolgten daher ebenfalls nicht im allgemeinen, d. h. unmittelbaren staatlichen Interesse, so dass ihre unentgeltliche Leistung auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht gefolgert werden könne.

Die Revision hat geltend gemacht:

Wenn nach der Absicht des Gesetzes vom 9. März 1872 die Gebühren der Medizinalbeamten für ortspolizeiliche Geschäfte auch in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung zustehen sollten, so habe sich diese Absicht nur auf die Fälle beziehen können, in denen die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für einen solchen Anspruch vorgelegen. Letzteres treffe hier jedoch nicht zu. Denn der Anspruch der Medizinalbeamten hänge nicht davon ab, wer die örtliche Polizeiverwaltung führe und wer den Auftrag zu den Amtsverrichtungen ertheile, die Staatsbehörde oder die Gemeindebehörde, sondern davon, wer die Kosten für die örtliche Polizeiverwaltung zu tragen habe, und deshalb bestehe der Anspruch nicht mehr, nachdem jetzt gesetzlich die Kostenpflicht dem Staate obliege. Sodann habe den Medizinalbeamten nach dem Gesetze vom 9. März 1872 in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung ein unmittelbares Forderungsrecht auf Zahlung von Gebühren nicht gegen die Gemeinden, sondern nur gegen den Staat als Auftraggeber zugestanden und die Gemeinden seien nur verpflichtet gewesen, dem Staate die verauslagten Kosten zu erstatten. Es könne daher nicht gesagt werden, dass ein in Folge des Gesetzes vom 9. März 1872 hergestelltes rechtliches Band zwischen dem Beamten und der Gemeinde gelöst und ein nach logischer Konstruktion bestehender Anspruch des Beamten an den Staat nunmehr wirksam geworden sei. Vielmehr sei der dem Staate gegenüber vor Erlass des Gesetzes vom 20. April 1892 begründet gewesene Anspruch der Medizinalbeamten auf Gebühren in Folge dieses Gesetzes deshalb fortgefallen, weil der Träger der Kosten für die Ortspolizeiverwaltung ein anderer geworden sei. Endlich sei der Annahme entgegenzutreten, dass sich die Natur der ortspolizeilichen Verrichtungen der Medizinalbeamten in Beziehung auf die Frage, ob sie im Staats- oder Gemeindeinteresse erfolgten, durch das Gesetz vom 20. April 1892 deshalb nicht geändert habe, weil die Ortspolizei von der Königlichen Behörde nach wie vor im unmittelbaren Interesse der Gemeinde verwaltet werde: Durch die Ortspolizeiverwaltung werde stets eine Aufgabe des Staates erfüllt. Wo diese den Vorstehern der Gemeinden übertragen sei, erfolge sie nicht durch die Gemeinde, wie eine dieser zufallende kommunale Aufgabe, sondern durch die gesetzlich dazu berufenen Gemeindebeamten. Uebernehme dagegen der Staat selbst die Verwaltung der Ortspolizei, so führe er diese Verwaltung nicht im unmittelbaren Interesse der Gemeinde, sondern in Erfüllung einer ihm selbst grundsätzlich obliegenden Aufgabe und auf seine Kosten, wenn auch die Gemeinde Kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung verpflichtet sei, an den Staat einen Beitrag zu den Kosten der Verwaltung zu zahlen. Das Interesse des Gemeindeverbandes an der Ortspolizeiverwaltung, auf das die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1872 sich beziehen, sei lediglich ein vermögensrechtliches.

Diese Ausführungen können nicht für durchgreifend erachtet werden.

Das Gesetz vom 9. März 1872, das die den Medizinalbeamten zu gewährenden Vergütungen regelt, hält im §. 1 auseinander diejenigen medizinal-

und sanitätspolizeilichen Verrichtungen, die die Medizinalbeamten im allgemeinen staatlichen Interesse zu vollziehen haben, und solche Verrichtungen, die durch ein Privatinteresse veranlasst oder wegen welcher die Beamten im ortspolizeilichen Interesse in Anspruch genommen werden. Nur für die Verrichtungen der ersteren Art, die das allgemeine staatliche Interesse, und darunter versteht das Gesetz, wie in dem Urtheile des Reichsgerichts dargelegt ist, das unmittelbare staatliche Interesse, betreffen, steht den Medizinalbeamten, abgesehen von der Fuhrkostenentschädigung, keine besondere Vergütung aus der Staatskasse zu, vielmehr gelten sie insoweit durch die ihnen ausgesetzte etatsmässige Besoldung für abgefunden. Dagegen haben sie für ihre Verrichtungen in dem anderen Falle einen Anspruch auf Gebühren gegen die betheiligten Privatpersonen und ebenso gegen die Gemeinden, sofern diesen die Tragung der Kosten der ortspolizeilichen Verwaltung gesetzlich obliegt. Darnach kann sich der Beklagte, da kein Streit darüber besteht, dass es sich um medizinal- und sanitätspolizeiliche Verrichtungen des Klägers handelt, wegen deren er in Anspruch genommen ist, auf die Vorschrift des §. 1 Absatz 1 a. a. O., um die Klageforderung zu entkräften, nicht mit Erfolg berufen. Bei dieser Sachlage erscheint es unwesentlich, dass der Staat, wenn er die Polizeiverwaltung in den Stadtgemeinden führt, mittelbar zugleich auch das staatliche Interesse fördert. Das entscheidende Gewicht ist darauf zu legen, dass, wenn der Staat im ortspolizeilichen Interesse thätig ist, seine Thätigkeit von der letzterwähnten Vorschrift des §. 1 Absatz 1 des Gesetzes nicht betroffen wird.

Es ist auch die Annahme aufrecht zu erhalten, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892 für die Medizinalbeamten auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 ein unmittelbarer Anspruch wegen ihrer Vergütung gegen die Gemeinden auch dann bestanden hat, wenn die Ortspolizei von einer Königlichen Behörde verwaltet wurde. Dass nach der Absicht des Gesetzes die Vorschrift des §. 1 Absatz 3 auch für diesen Fall Geltung haben sollte, hat das Reichsgericht unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ausgeführt. Wenn hiervon aber auszugehen ist, so schliesst der Wortlaut des Gesetzes die Auslegung der Revision aus. Denn nachdem in §. 1 Absatz 2 ausgesprochen ist, dass die Medizinalbeamten, wenn ihre Verrichtungen durch ein Privatinteresse veranlasst sind, von den Betheiligten eine Gebühr — in gewisser Höhe — zu beanspruchen haben, fährt der Absatz 3 fort:

„Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medizinalbeamten für . . . ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen wird . . .“

Darnach ist vom Gesetze, in dem es keinen Unterschied macht, je nachdem die Ortspolizei von einem Organ der Gemeinde oder einer Königlichen Behörde verwaltet wird, klar zum Ausdrucke gebracht, dass die Gemeinden den Medizinalbeamten wegen ihrer Vergütung verhaftet sind. Die vom Reichsgericht gezogenen weiteren Folgerungen beruhen daher auf einer richtigen Auslegung des Gesetzes.

Nach dem letzteren ist nun das Forderungsrecht der Medizinalbeamten gegen die Gemeinden davon abhängig gemacht, dass den Gemeinden die Befriedigung der ortspolizeilichen Interessen, für die die Thätigkeit der Medizinalbeamten in Anspruch genommen werde, gesetzlich obliege, und diese Voraussetzung ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892, nach welchem in denjenigen Stadtgemeinden, in denen die örtliche Polizeiverwaltung — im ganzen Umfange oder für einzelne Zweige der Verwaltung — von einer Königlichen Behörde geführt wird, der Staat die Bestreitung aller durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben übernommen hat, in Wegfall gekommen, so dass den Medizinalbeamten ein auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 gegen die Gemeinden zu erhebender Anspruch nicht mehr zusteht. Durch die Aenderung der Gesetzgebung und den in Folge dessen eingetretenen Wechsel in der Person des Trägers der Kosten für die örtliche Polizeiverwaltung sind jedoch die Medizinalbeamten der ihnen bisher für die fraglichen Verrichtungen zugestandenen Vergütung nicht verlustig gegangen. Der Staat hat nach dem Gesetze vom 20. April 1892 alle durch die örtliche Polizeiverwaltung (soweit diese durch eine Königliche Behörde geführt wird) entstehenden Ausgaben, also auch diejenigen, zu deren Bestreitung bisher die Gemeinden verpflichtet waren, und zu diesen gehörte die Vergütung

76. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers . 30—200 M.
77. Resektion einer Rippe . . . . . 20—100 „
78. Eröffnung der Schädelhöhle . . . . . 30—150 „
81. Eröffnung eines Gelenks zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers . . . . . 20— 50 „
82. Knochenaufmeisselung . . . . . 20— 80 „
83. Osteotomie . . . . . 15— 80 „
84. Dieselbe an der Hüfte . . . . . 30—150 „
89. Operation einer einfachen Hasenscharte . . . . . 10— 50 „
90. Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge . 20—150 „
91. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre . . . . . 20—100 „
92. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes . . . 30—300 „
93. Eröffnung des Schlundes oder der Speisenröhre . . . . . 30—100 „
94. Operation des Empyems durch Schnitt . . . . . 20—100 „
97. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle . . . . . 50—300 „
100. Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . . . . . 30—150 „
101. Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalles oder von Hämorrhoidalknoten . . . . . 10— 50 „
102. Ausrottung des Mastdarmes . . . . . 30—200 „
108. Harnröhrenschnitt . . . . . 10— 60 „
110. Absetzung des Penis . . . . . 15— 40 „
113. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen) . . . . . 60—300 „
116. Schnittoperation des Wasserbruchs . . . . . 20— 50 „

Augenärztliche Verrichtungen.

121. Operation der Augenlider mit dem Augapfel . . . . . 20— 60 „
122. Operation des auswärts gewandten Lidrandes . . . . . 10— 40 „
125. Katheterismus der Thränenwege . . . . . 2— 10 „
127. Ausrottung der Thränendrüse . . . . . 20— 60 „
128. Entfernung des Flügelfelles . . . . . 10— 40 „
129. Entfernung von Fremdkörpern d) aus dem Innern des Augapfels 20—100 „
130. Schieloperation . . . . . 15—100 „
131. Galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut . . 3— 15 „
132. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen . 20— 40 „
133. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt . . . . 10— 40 „
134. Iridektomie, Pupillenbildung . . . . . 20—100 „
135. Operation des grauen Staares oder des Glaukoms . . . . . 30—200 „
136. Nachstaardiszision in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 30—100 „
137. Entfernung des Augapfels . . . . . 30—100 „

Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

142. Beistand bei einer natürlichen Entbindung . . . . . 10— 30 „
144. Künstliche Entbindung:
  a) durch Manualextraktion . . . . . 15— 30 „
  b) durch Wendung mittelst innerer Handgriffe od. durch Zange 15— 80 „
  c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie . . . . . 30—100 „
145. Beistand bei einer Fehlgeburt . . . . . 6— 40 „
147. Kaiserschnitt bei einer Lebenden . . . . . 50—300 „
148. Desgleichen bei einer Verstorbenen . . . . . 20— 40 „
151. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung . 10— 50 „
152. Operation eines veralteten Dammrisses . . . . . 20—150 „
153. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist . . . 30—300 „
154. Operation der Mastdarmscheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiterscheidenfistel oder Aehnliches . . . . . 30—300 „
157. Reposition der umgestülpten Gebärmutter . . . . . 10— 50 „
158. Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses . 3— 10 „

159. Blutige Erweiterung des Muttermundes . . . . 5— 40 M.
161. Ausschabung der Gebärmutterhöle . . . . 10— 50 „
162. Theilweise Entfernung der Gebärmutter . . . . 20—100 „
163. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter . . . . 50—300 „

E. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1900.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir die nachfolgende Polizeiverordnung:

§. 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an

a. Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern);

b. Rückfallfieber, Unterleibstyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf, Ruhr, Diphtherie, Scharlach, Wochenbettfieber, wie auch entzündlicher Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett, Rotz, Milzbrand, Wuthkrankheit, sowie

c. von Bissverletzungen durch tollwuthkranke Thiere und von Trichinose

ist ungesäumt, spätestens aber innerhalb 24 Stunden der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Orts-Polizeibehörde (Polizeidirektor, Landrathsämter, Magistrat Stadthagen) anzuzeigen.

Dieselbe Anzeige ist in solchen Erkrankungsfällen erforderlich, welche den Verdacht von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken oder epidemischem Kopfgenickkrampf zu erwecken geeignet sind; nicht minder bei dem Verdachte von Unterleibstyphus, sofern solcher Verdacht durch die Erscheinungen eines heftigen und anhaltenden gastrischen Fiebers unterstützt wird.

§. 2. Jeder einzelne Fall bedarf einer besonderen Anzeige. Die Anzeige über den Verdacht einer der genannten Krankheiten (§. 1 Abs. 2) befreit nicht von der abermaligen Anzeige nach Feststellung der betr. Krankheit.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§. 3. In der Anzeige (§. 1) sind Vor- und Zuname, Alter, Stand und die Wohnung des Erkrankten, sowie der Tag seines Eintritts in die ärztliche Behandlung anzugeben. Bei Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, epidemischen Kopfgenickkrampf, Aussatz, Ruhr, Diphtherie und Scharlach ist der Anzeige ausserdem eine Angabe darüber beizufügen, ob in dem Hausstande, dem der Kranke angehört, von der Krankheit noch nicht ergriffene Schulkinder vorhanden sind.

§. 4. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschliesslich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

§. 5. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§. 6. Sobald der behandelnde Arzt Wochenbettfieber oder eine entzündliche Erkrankung des Unterleibes im Wochenbett erkennt, hat er davon die

der Medizinalbeamten für ihre Verrichtungen im ortspolizeilichen Interesse, übernommen. Der Staat ist daher hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestreitung der fraglichen Ausgaben Kraft Gesetzes an die Stelle der Gemeinden getreten.

Es tritt noch die Erwägung hinzu, dass, wenngleich in Folge des Gesetzes vom 20. April 1892 den Medizinalbeamten ein gegen die Gemeinden verfolgbarer Anspruch entzogen ist, die durch §. 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 aufgestellten materiellen Voraussetzungen des Anspruchs bestehen geblieben sind. Denn mit Rücksicht darauf, dass das Gesetz vom 20. April 1892 den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, zu den Ausgaben für die örtliche Polizeiverwaltung bestimmte Beiträge zu leisten, sind die Gemeinden thatsächlich, entsprechend den bisher bestandenen Verhältnissen, mit den Kosten der Polizeiverwaltung belastet worden.

Wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 20. April 1892 ergiebt, (vergl. Drucksachen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der vierten Session der XVII. Legislaturperiode, Bd. 1 Nr. 8, Gesetzentwurf und Begründung desselben, S. 1 bis 12), ist für die Einbringung des Entwurfs, der mit wenigen Abänderungen zum Gesetze erhoben ist, vorwiegend bestimmt gewesen einmal, dass innerhalb des Preussischen Staats und namentlich in den neuen Landestheilen von einander abweichende gesetzliche Vorschriften darüber bestanden, wer in den Stadtgemeinden mit Königlicher Polizeiverwaltung die Kosten dieser Verwaltung zu bestreiten hat, und sodann, dass die, namentlich in dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gemachte Unterscheidung zwischen persönlichen und sachlichen Kosten zu vielfachen Streitigkeiten Anlass gegeben hatte. Um die sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, hat der Staat alle Ausgaben der Königlichen Polizeiverwaltung in den Stadtgemeinden, wie sie in §. 2 des Gesetzes näher bezeichnet sind und unter die auch die Kosten fallen, die im medizinal- oder sanitätspolizeilichen Interesse aufzuwenden sind (vergl. Begründung des §. 2 des Gesetzentwurfs, S. 19 a. a. O.; Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten, Drucksachen, Bd. II, Nr. 46, S. 11), übernommen, und anderseits sind die betreffenden Städte — abgesehen von der Ueberweisung aller mit der Verwaltung verbundenen Einnahmen (vorbehaltlich einer hier nicht interessirenden Beschränkung) an den Staat — nach Massgabe der Kopfzahl der Zivilbevölkerung zu einem jährlichen Beitrage zu den Ausgaben der Verwaltung in Form eines Pauschquantums herangezogen. Ausserdem hat der Staat die Kosten für das Nachtwachtwesen übernommen, und ferner ist die theilweise Verwendung der Beiträge der Stadtgemeinden zur Vermehrung der Landgendarmerie in gewissem Umfange nachgelassen worden. Die Bemessung der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge hat stattgefunden unter Berücksichtigung der Höhe der von den Gemeinden bisher getragenen Kosten, des Betrages der Kosten, die von den Gemeinden nach der beabsichtigten gesetzlichen Regelung zu übernehmen sein würden, und des Betrages der künftigen neuen Ausgaben des Staats. (Vergl. Begründung des §. 1 des Gesetzentwurfs, S. 12 bis 19 a. a. O. und die der Begründung beigefügten Tabellen, insbes. Tabelle III, ebenda S. 1 ff., 57 ff.; Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten, S. 1 bis 11.) Darnach ist durch das neue Gesetz keine Entlastung der Stadtgemeinden von der Kostenpflicht herbeigeführt werden. Vielmehr haben die Gemeinden auch fortan Beiträge zu den Kosten der Polizeiverwaltung zu leisten, die in einem entsprechenden Verhältnisse zu denjenigen Kosten stehen, die sie bisher aufzuwenden gehabt haben. Daraus ist aber zu folgern, dass thatsächlich auch noch die gesetzliche Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Befriedigung ortspolizeilicher Interessen ähnlich, wie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892, besteht, so dass die fortgesetzte Anwendung des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 auch der Staatskasse gegenüber nicht ausgeschlossen ist.

Die entgegengesetzte Auffassung würde zu dem Ergebnisse führen, dass die Medizinalbeamten bezüglich des Rechts auf eine Vergütung für ihre Verrichtungen verschieden gestellt wären, je nachdem die Polireiverwaltung durch eine Königliche Behörde oder einen Gemeindebeamten geführt wird. Ein solches Ergebniss kann jedoch das Gesetz nicht beabsichtigt haben. Vielmehr hätte, wenn der Wille des Gesetzgebers dahin gegangen wäre, den Medizinalbeamten die ihnen durch Gesetz zugebilligte Vergütung fortan für die Städte mit

Königlicher Polizeiverwaltung zu entziehen, solches, worauf der Berufungsrichter mit Recht hingewiesen hat. ausdrücklich ausgesprochen.

Aus diesen Gründen war die angefochtene Entscheidung für gerechtfertigt zu erachten und daher die Revision zurückzuweisen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Bescheinigung der aushülfsweisen Thätigkeit der Apothekergehülfen in Apotheken. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 21. Dezember 1900.

Es sind mehrere Fälle zu meiner Kenntniss gekommen, in welchen Apothekergehülfen die nur an bestimmten Tagen oder Stunden vertretungsweise ausgeübte Thätigkeit in einer Apotheke als volle Servirzeit von den Apothekenvorständen bescheinigt worden ist. Um der Abgabe derartiger unzulässiger Servirzeugnisse für die Zukunft entgegen zu treten, bestimme ich, dass das bei dem Abgange eines Gehülfen von dem Apothekenvorstande auszustellende Entlassungszeugniss eine genaue Angabe über die jedesmalige Dauer der Beschäftigung enthalten muss, wenn der Gehülfe, abgesehen von den nothwendigen und ortsüblichen Erholungspausen, nicht fortgesetzt, sondern nur aushülfsweise während einzelner Tage oder Stunden in dem Apothekenbetriebe thätig war. Die Apothekenvorstände und Kreisphysiker sind hiervon in geeigneter Weise in Kenntniss zu setzen.

Berichterstattung über Bäder. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 21. Dezember 1900 — M. d. g. A. M. Nr. 7700 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Statistischen Bureaus sind in den auf Grund des diesseitigen Erlasses vom 7. Juli 1870 — M. 3626 — erstatteten Bäderberichten für 1899 die statistischen Angaben, insbesondere in Betreff der Nationalität der Kurgäste, zum Theil sehr unvollständig, so dass wiederholte Rückfragen an die Badeverwaltungen erforderlich gewesen sind. Ich ersuche die Badeverwaltungen etc. des dortigen Bezirks in geeigneter Weise zu einer vollständigen Beantwortung der in dem Erlasse vom 7. Juli 1870 gestellten statistischen Fragen zu veranlassen.

B. Grossherzogthum Baden.

Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. November 1900 an die Grossh. Bezirksämter (I) und Bezirksärzte (II).

I. Bis zur Erlassung der im §. 22 des — mit dem Tag der Verkündung in Kraft getretenen — Reichsgesetzes vom 30. Juni l. J., betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten — R.-Ges.-Bl. S. 306, — dem Bundesrath vorbehaltenen, endgültigen Ausführungsvorschriften sind für den Fall des Ausbruchs der Pocken (Blattern) und der (asiatischen) Cholera auch künftighin die Vorschriften der Verordnung vom 30. Dezember 1881, die Anzeige von ansteckenden Krankheiten betr. (Ges.- und V.-Bl. 1882 S. 1), der Verordnung vom 26. August 1893, die Massregeln gegen die Cholera betr. (Ges. und V.-Bl. S. 85), und der Verordnung vom 27. Juni 1872, Massregeln gegen Blattern betr. (Ges.-Bl. S. 292), zu beachten, soweit diese Bestimmungen sich innerhalb der vom Reichsgesetz gezogenen Grenzen halten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verordnung vom 28. Oktober 1899, die Massregeln gegen die Pest betr. (Ges. und V.-Bl. S. 506), mit den aus dem Reichsgesetz vom 30. Juli l. J. und den vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 6. Oktober d. J. (R.-G.-Bf. S. 849) sich ergebenden Modifikationen. Bezüglich der übrigen im §. 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni d. J. genannten gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber) hat die Verordnung vom 26. August 1893, Massregeln gegen die Cholera betr., — soweit sie mit dem Reichsgesetz vom 30. Juni d. J. nicht im Widerspruch steht — vorläufig gleichfalls entsprechende Anwendung zu finden.

Hiernach ist bis auf Weiteres Folgendes zu beachten:

1. Die Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen an einer der im §. 1 Abs. 1 des Reichs-Ges. aufgezählten Krankheiten, sowie von Fällen, welche den Verdacht einer dieser Krankheiten erwecken, ist von dem zugezogenen Arzt oder den in Ermangelung eines Arztes nach §. 2 Ziff. 2 bis 5 des Reichsgesetzes zur Anzeige verpflichteten Personen (Haushaltungsvorstand, Warte- und Pflegepersonal, Hauseigenthümer, Leichenschauer) unverzüglich an die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts des Erkrankten bezw. des Sterbeorts zu erstatten, d. i. in Städten, in welchen die Ortspolizei vom Staat verwaltet wird (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz, Baden, Rastatt), an das Bezirksamt, im Uebrigen an das Bürgermeisteramt. Die an das Bürgermeisteramt erstattete Anzeige von dem ersten Auftreten einer der in Rede stehenden Krankheiten ist sofort telegraphisch oder durch besondere Boten an das Bezirksamt weiter zu leiten; in gleicher Weise ist das Bezirksamt in Kenntniss zu setzen, wenn das Bürgermeisteramt auf anderem Wege von dem Ausbruch einer der genannten Krankheiten oder den Verdacht des Ausbruchs einer solchen Krankheit Kenntniss erhält. Neben der Anzeige an das Bürgermeisteramt hat der behandelnde Arzt übrigens die in der Verordnung vom 30. Dezember 1881 vorgeschriebene Anzeige an das Bezirksamt mittelst der dafür eingeführten Meldekarten nach wie vor zu erstatten (vergl. §. 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes). Bei Krankheits- oder Todesfällen auf Schiffen oder Flössen ist die Anzeige von dem Schiffer oder Flossführer oder deren Stellvertreter an die Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erstatten. Jeder Wechsel des Aufenthaltsorts eines Erkrankten (Verbringung in ein Krankenhaus etc.) ist von der Ortspolizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes ohne Verzug derjenigen des neuen zur Kenntniss zu bringen.

2. Für die von der Ortspolizeibehörde auf Verlangen unentgeltlich zu verabfolgenden Meldekarten (§. 4 des Reichsgesetzes) ist das Formular Anlage I zu verwenden; die erforderliche Anzahl von Formularen, auf denen die Bezeichnung der betreffenden Krankheit handschriftlich vor der Verausgabung seitens des Bezirksamts beizusetzen ist, ist den Bürgermeisterämtern alsbald auf die Anzeige von dem ersten Fall einer Erkankung an einer gemeingefährlichen Krankheit hin seitens des Bezirksamts mitzutheilen. Für die Städte, in welchen die Ortspolizei vom Staate verwaltet wird, sind Formulare nach Anlage II zu verwenden.

Die Meldekarten sind in Zeiten einer drohenden Epidemie dem Publikum unentgeltlich für die Benutzung zur Verfügung zu stellen, insbesondere an Aerzte, Krankenpfleger, Leichenschauer etc. zu vertheilen. Vor der Vertheilung sind sie von der betreffenden Ortspolizeibehörde auf der Vorderseite mit dem Dienstsiegel abzustempeln.

3. Das Bezirksamt hat auf die ihm zukommenden Anzeigen von dem Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit in einer Ortschaft des Bezirks (Ziffer 1) unverzüglich den Bezirksarzt (beamteter Arzt im Sinne des Reichsgesetzes) zum Zweck der Vornahme der im §. 6 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Ermittelungen zu benachrichtigen. Wird auf Grund der vom Bezirksarzt alsbald — nöthigenfalls schon vor einem bezüglichen Ersuchen des Bezirksamts — vorzunehmenden Ermittelung der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs für begründet erklärt, so ist hiervon telegraphisch dem diesseitigon Ministerium Anzeige zu erstatten, und das Bezirksamt als die gemäss §. 8 des Gesetzes zuständige Polizeibehörde hat die erforderlichen Schutzmassregeln gemäss §. 12 bis 22 des Reichsgesetzes, den vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober d. J. bezw. den Verordnungen vom 26. August 1893 bezw. 27. Juni 1872 anzuordnen, bezw. über die Fortdauer der von dem Bezirksarzt gemäss §. 9 des Reichsgesetzes getroffenen vorläufigen Anordnungen, von denen dem Bezirksarzt seitens des Bezirksarztes sofort schriftlich Mittheilung zu machen ist, Entschliessung zu treffen.

4. Wird seitens des Bezirksarztes nur der Verdacht des Ausbruchs einer gemeingefährlichen Krankheit für begründet erklärt, so hat der Bezirksarzt die zur Feststellung der Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen, nöthigenfalls beim Bezirksamt die Anordnung der Leichenöffnung (§. 7 Abs. 1 Satz 2 Reichsges.) zu beantragen. Von einer Inanspruchnahme der bakteriologischen Abtheilung der Lebensmittelprüfungsstation der technischen Hochschule zu bakteriologischen Untersuchungen ist jedoch für die Folge abzusehen.

Derartige Untersuchungen sind lediglich den hygienischen Instituten der Universität Freiburg und Heidelberg zu übertragen.

5. Sofern nach der Erklärung des Bezirksarztes der Ausbruch der Krankheit in einer Ortschaft festgestellt ist, hat das Bezirksamt auch das Kaiserliche Gesundheitsamt gemäss §. 42 des Reichsgesetzes telegraphisch davon zu benachrichtigen.

Die endgültige Feststellung der ersten Fälle von Pest einschliesslich der hierzu etwa erforderlichen Oeffnung einer Pestleiche ist gemäss §. 3 der Verordnung vom 28. Oktober 1899 den von hier aus zu entsendenden Vertretern der hygienischen Institute der beiden Landesuniversitäten vorbehalten. Die telegraphische Anzeige an das Kaiserliche Gesundheitsamt (Satz 1) ist jedoch bei Pest auch dann zu erstatten, wenn der Bezirksarzt den Verdacht des Ausbruchs der Krankheit für begründet erklärt hat.

6. Ueber die festgestellten Fälle einer gemeingefährlichen Krankheit haben die Ortspolizeibehörden fortlaufende Verzeichnisse nach Anl. III zu führen.

Bei Cholera und Pest haben die Bürgermeisterämter dem Bezirksamt täglich eine Abschrift der bezüglichen Einträge in die Liste Anl. III mitzutheilen.

Das Bezirksamt hat die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera oder Pest unter Benennung der Ortschaften dem diesseitigen Ministerium, sowie dem Kaiserlichen Gesundheitsamt täglich telegraphisch anzuzeigen und jeweils am Samstag eine Nachweisung über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften nach Massgabe der Anlage 4 zu den vorläufigen Ausführungsbestimmungen (R.-G.-Bl. S. 869) hierher und an das Kaiserliche Gesundheitsamt so zeitig abzusenden, dass die Mittheilung über die in der vorangegangenen Woche bis Samstag einschliesslich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Kaiserlichen Gesundheitsamt bis Montag Mittag eingehen.

Bei weiterer Verbreitung einer gemeingefährlichen Krankheit sind fortlaufende Mittheilungen über den Krankheitsstand im Amtsverkündigungsblatte seitens des Bezirksamts im Benehmen mit dem Bezirksarzt zu veröffentlichen.

7. Die im §. 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltenen Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall werden erforderlichenfalls vom diesseitigen Ministerium angeordnet werden. Ebenso bleiben Anordnungen auf Grund der §§. 13 und 15 des Reichsgesetzes der Entschliessung des Ministeriums vorbehalten, welche nöthigenfalls telegraphisch einzuholen ist. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 6, Abs. 3 Satz 2 des Reichsgesetzes ist das Bezirksamt.

8. Die in den Fällen der §§. 28 und 29 des Reichsgesetzes zu leistenden Entschädigungen sind als Aufwand der örtlichen Gesundheitspolizei gemäss §. 59 Gem.-O. von der betreffenden Gemeinde zu tragen, ebenso die Kosten der auf Grund des §. 19 des Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des §. 21 a. a. O. angeordneten besonderen Vorsichtsmassregeln für die Aufbewahrung, Beförderung und Bestattung der Leichen.

Die übrigen Kosten der Beobachtung in den Fällen des §. 12, sowie die Kosten auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes angestellten behördlichen Ermittelungen bleiben der Staatskasse zur Last.

9. Die für den Eisenbahnverkehr anzuordnenden Massnahmen richten sich ausschliesslich nach den vom Bundesrath hierfür aufgestellten Grundsätzen (Anlage 3 der Vorl. Ausf.-Best.). Der Zeitpunkt, von welchem an diese Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind, wird von dem Gr. Ministerium des Gr. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten bestimmt werden. Darüber hinausgehende Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmassnahmen, welche von der Polizeibehörde für den allgemeinen Verkehr erlassen sind, finden auf die Eisenbahnreisenden und das Eisenbahnpersonal, soweit der Bundesrath bezügliche Vorschriften nicht erlässt (§. 40 Abs. 2 R.-G.), keine Anwendung.

Als Stationen, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, im Sinne der Ziffer 1a der Grundsätze für Massnahmen im Eisenbahnverkehr zu Pestzeiten (Anlage 3 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober d. J. — R.-G.-Bl. S. 864) sind in Aussicht genommen die Stationen Mannheim, Heidelberg, Eberbach, Mosbach, Lauda, Wertheim, Sinsheim, Eppingen, Bretten, Bruchsal, Schwetzingen, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden, Bühl, Achern, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Waldkirch, Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Säckingen, Waldshut, Stühlingen, Zollhaus (Blumberg),

Schaffhausen, Singen, Radolfzell, Stockach, Messkirch, Ueberlingen, Konstanz Engen, Donaueschingen, Villingen, Hornberg, Wolfach und Gangenbach, als Krankenübergabestationen (Ziff. 1 lit. b der Grundsätze) die Stationen Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Offenburg, Villingen, Mosbach, Freiburg, Lörrach, Waldshut und Konstanz.

Die Gemeindebehörden sind von den ihnen nach dem Vorstehenden zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. Juli l. J. auferlegten Verpflichtungen (Ziff. 1, 6 und 8) geeignet zu verständigen.

Den Grossh. Bezirksärzten geben wir von Vorstehendem unmittelbar Nachricht.

II. Nachricht hiervon den Grossh. Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten mit dem Anfügen, dass die Genehmigung zur Oeffnung von Pestleichen (Ziffer 7 Abs. 2 der Vorl. Ausf.-Best., R.-G.-Bl. S. 854) der diesseitigen Entschliessung vorbehalten bleibt, die eventuell telegraphisch einzuholen wäre.

Mit Bezug auf die unterm 19. Dezember v. J. Nr. 44551 den Bezirksärzten zur Vertheilung unter die praktischen Aerzte des Bezirks übermittelte „Belehrung über die Pest“ wird bemerkt, dass als chemische Desinfektionsmittel an Stelle der in jener Belehrung bezeichneten „Lösungen von Sublimat (1 ‰), Karbolwasser (3 %), Kresolseifenlösung“, in Uebereinstimmung mit der Desinfektionsanweisung bei Pest (Anl. 1 der Vorl. Ausf.-Best., R.-G.-Bl. S. 855 ff.) „verdünnte Karbolsäurelösung (3 %), auf die Hälfte verdünntes Kresolwasser“ zu verwenden sind.

Anlage I.

Portopflichtige Dienstsache.

Deutsche Reichspost.

Postkarte.

An

das Bürgermeisteramt

Dienstsiegel der die Karte ausgebenden Ortspolizeibehörde.

in ....

(Rückseite.)

Bezeichnung der Krankheit: . . . .
Ort der Erkrankung: . . . .
Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk): . . . .

Des Erkrankten
Familienname: . . . .
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)
Alter: . . . .
Stand oder Gewerbe: . . . . .
Stelle der Beschäftigung: . . . .
Tag der Erkrankung: . . . .
Bemerkungen (insbesondere auch, ob, wann und woher zugereist): . . .
. . . .
Ort und Datum: . . . .
Unterschrift des die Anzeige Erstattenden: . . . .

Anlage II.

Die betreffende Meldekarte unterscheidet sich von der als Anlage I abgedruckten nur dadurch, dass auf der Vorderseite statt „An das Bürgermeisteramt“ steht: „An das Grossh. Bezirksamt“.

Anlage III.

Liste der Erkrankung an . . . (Pest, Cholera etc.)

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ort der Erkrankung	Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk)	Familienname des Erkrankten	Geschlecht des Erkrankten		Alter des Erkrankten	Stand oder Gewerbe des Erkrankten	Stelle der Beschäftigung des Erkrankten	Tag der Erkrankung	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)
			männlich	weiblich						

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4. **15. Februar.** 1901.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Sicherstellung der Hebammen gegen die Folgen des Alters und der vorzeitigen Erwerbsunfähigkeit. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegeneiten vom 17. Januar 1901 — M. d. g. A. M. Nr. 7810 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Sicherstellung der Hebammen gegen die Folgen des Alters und der vorzeitigen Erwerbsunfähigkeit, sowie die Gewährleistung eines angemessenen Einkommens sind in ihrem Werthe für die Hebung des Hebammenstandes, der Gewinnung tüchtiger und den rechtzeitigen Ersatz dienstunfähiger Hebammen allseitig ebenso anerkannt, wie die Thatsache, dass die in dieser Beziehung bestehenden Verhältnisse an vielen Orten einer Besserung bedürfen.

Die Frage, in welcher Weise dem hervorgetretenen Bedürfnisse genügt werden kann, ist wiederholt Gegenstand behördlicher Erwägungen und der Erörterung bei den Verhandlungen in den betheiligten Kreisen gewesen, hat aber bisher eine voll befriedigende Lösung nicht gefunden. Die von mir veranlasste erneute Prüfung der in Betracht zu ziehenden Verhältnisse macht es wahrscheinlich, dass die erstrebte Versorgung der Hebammen im Alter und bei eintretender vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht gemäss den Bestimmungen des Reichs-Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899, §. 2, Abs. 1, Ziff. in zweckdienlicher Weise erreicht werden kann. Dafür spricht u. A. der Umstand, dass auch den Wünschen der Hebammen hierdurch Rechnung getragen wird, da die Vereinigung der deutschen Hebammen in ihrer Eingabe an den Reichstag vom 11. Januar 1899 gleichfalls die zwangsweise Aufnahme aller Hebammen ohne Altersunterschied in die Alters- und Invaliditätsversichernng das Reichs beantragt hat.

Ich bin daher geneigt, den gesetzlichen Versicherungszwang für Hebammen anzustreben. Zwecks vollständiger Klarstellung und Begründung des Bedürfnisses ist es jedoch für mich von Interesse, über die wirthschaftliche Lage und die sonstigen einschlägigen Verhältnisse der Hebammen genau unterrichtet zu sein. Die hierzu erforderlichen Feststellungen über die im dortigen Bezirke thätigen Hebammen ersuche ich alsbald zu veranlassen und mir das Ergebniss in der nach beifolgendem Muster[1]) auszuführenden Zusammenstellung mit einer zusammenfassenden gutachtlichen Aeusserung durch die Hand des Oberpräsidenten innerhalb zweier Monate einzureichen. Bei den dortseitigen Erwägungen ist auch die Frage zu berücksichtigen, ob die Hebammenbezirke oder höheren Kommunalverbände (Kreis, Provinz) geneigt sein werden, die Versicherungsbeiträge ganz oder theilweise zu übernehmen.

Ich ersuche ferner, die im dortigen Bezirke geltenden Gebührenordnungen der Hebammen, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, einer Prüfung darauf zu unterziehen, ob die angesetzten Beträge nach den dortigen Verhältnissen angemessen sind. Sofern sich dieselben als unzureichend erweisen, würde der Erlass einer neuen Gebührenordnung mit entsprechend höheren Sätzen zu veranlassen sein.

---

[1]) Muster umseitig.

Nachweisung

über die Sicherstellung der Hebammen im Alter, bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit und in Krankheitsfällen im Regierungsbezirke . . . .[1])

Zahl der vorhandenen Hebammen		Alter der Hebammen		Fürsorge für Alter						
		Anzahl derselben					Fürsorge (Sp. 6 u. 7) durch			
Bezirkshebammen	frei praktizirende Hebammen	von 40 Jahren und darüber	unter 40 Jahren	keine	unzureichende	ausreichende	günstige Berufseinnahme und in Folge dessen Sparmöglichkeit	gute Vermögenslage der Hebammen	Vertrag (§. 8, Ziff. 4 der Allg. Verfg. v. 6./8. 1883.)	Selbstversicherung (staatl. Inval.- u. Altersvers., Hebammenverein u. s. w.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.

Fürsorge bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit							Fürsorge in Krankheitsfällen							
			Fürsorge (Spalte 13 u. 14) durch							Fürsorge (Sp. 20 u. 21) durch				
keine	unzureichende	ausreichende	günstige Berufseinnahme und in Folge dessen Sparmöglichkeit	gute Vermögenslage d. Hebammen	Vertrag (§. 8, Ziff. 4 der Allg. Verfg. v. 6./8. 1883)	Selbstversicherung (staatl. Inv.- u. Altersvers., Hebammenvereine etc.)	keine	unzureichende	ausreichende	günstige Berufseinnahme u. in Folge dess. Sparmöglichk.	gute Vermögenslage d. Hebammen	Vertrag (§. 8, Ziff. 4 der Allg. Verfg. v. 6./8. 1883)	Selbstversicherung (staatl. Krankenversicherung, Hebammenvereine etc.)	Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Feilhalten und Aushängen von Fleisch auf der Strasse. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Gumbinnen vom 9. November 1900.

§. 1. Das Feilhalten und Aushängen ausgeschlachteten Fleisches auf der Strasse, an und vor den Thüren, vor den Wohnungen und Geschäftsräumen, sowie in den Hausfluren der Fleischer oder solcher Personen, welche mit Fleisch handeln, ohne Fleischer zu sein oder eine besondere Verkaufshalle zu besitzen, ist verboten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das Feilbieten von Fleisch auf den Märkten und Jahrmärkten oder vom Wagen aus.

§. 2. Die von Fleischern, sowie von solchen Personen, welche mit Fleisch handeln, ohne Fleischer zu sein oder eine besondere Verkaufshalle zu besitzen, zum Transporte des ausgeschlachtsten Fleisches benutzten Wagen oder die zu diesem Zwecke auf Wagen gesetzten Gefässe müssen im Innern mit Zinkblech ausgeschlagen oder mit einem giftfreien Oelfarbenanstrich versehen sein und

[1]) Bemerkungen: In den Spalten 1—25 sind lediglich Zahlenangaben über die Anzahl der zu jeder einzelnen Kategorie gehörenden Hebammen zu machen.

dauernd in sauberem Zustande erhalten werden. Der Wagen muss eine besondere Sitzvorrichtung für den Wagenführer haben.

Auf dem Fleischtransportwagen ist das Fleisch so zu lagern, dass es mit anderen Gegenständen oder Personen nicht in Berührung kommen kann.

§. 3. Die zum Austragen des ausgeschlachteten Fleisches benutzten Behälter (Mulden u. s. w.) müssen in sauberem Zustande erhalten werden.

§. 4. Das offen auf Wagen, in Mulden und anderen Behältern transportirte oder auf der Schulter getragene Fleisch (geschlachtete Thiere) muss stets mit sauberen weissen Tüchern bedeckt oder umhüllt sein. Beim Transport auf Wagen kann auch ein grauleinener sauberer Plan benutzt werden.

Der Träger des Fleisches hat stets reinliche Kleidung zu tragen; legt derselbe eine Schürze an, so muss dieselbe von weisser Farbe sein.

§. 5. Verkäufer und Verkäuferinnen von ausgeschlachtetem Fleisch müssen eine saubere weisse Schürze über ihren Kleidern tragen.

Das Aussuchen der Waaren seitens der Käufer durch Angreifen, Bedrücken und Betasten des frischen ausgeschlachteten Fleisches ist verboten.

§. 6. Alles unmittelbar zum Kauf bestimmte, auf den Verkaufstischen ausgestellte Hackfleisch muss unter Gaze, Glocken oder enges Drahtgeflecht gebracht werden.

§. 7. Das Aufblasen des zum Kauf gestellten Fleisches, sowie der Lungen geschlachteter Thiere jeder Art sowohl mittelst des Mundes, als mittelst eines Blasebalgs oder anderer Werkzeuge ist verboten.

§. 8. Die Verkaufsstellen des Fleisches in Häusern müssen hell und luftig sein. Fussböden und Wände müssen mit einem hellen giftfreien Oelfarbenanstrich oder mit einer leicht abwaschbaren Verkleidung (Kacheln u. s. w.) versehen sein und sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

§. 9. Die zum Verkauf von frischem, ausgeschlachtetem Fleisch auf Märkten benutzten Buden, Bänke, Gefährte u. s. w. müssen stets in sauberem Zustande erhalten werden.

Das Fleisch in bezw. auf denselben ist so aufzustellen oder aufzuhängen, dass eine unbeabsichtigte Berührung desselben seitens Vorübergehender ausgeschlossen ist.

Fleisch und Theile geschlachteter Thiere mit Ausnahme von Fellen und behäuteten Füssen dürfen nicht auf der Erde gelagert oder aufbewahrt werden.

An den Verkaufsständen (Buden u. s. w.) ist deutlich sichtbar ein Schild mit dem Namen des Inhabers anzubringen.

§. 10. Die von den Fleischern, sowie von solchen Personen, welche mit Fleisch handeln, ohne Fleischer zu sein oder eine besondere Verkaufshalle zu besitzen, im Schlachtbetriebe benutzten Beile, Messer, Hackeklötze und andern Werkzeuge sind nach jedem Gebrauche sorgfältig zu reinigen und bis zum nächsten Gebrauche in sauberem Zustande zu erhalten.

§. 11. Werkstätten und solche Räumlichkeiten, welche zur gewerbsmässigen Herstellung, zum Verkauf und zur Verpackung von Fleischwaaren dienen oder in welchen solche Verkaufsgegenstände lagern oder aufbewahrt werden, dürfen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, d. h. als Wohn- und Schlafräume nicht benutzt werden.

Insoweit in einzelnen Fällen Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen, können solche in Städten mit über 10000 Einwohnern von den Polizeiverwaltern, im Uebrigen aber von den Landräthen bewilligt werden.

§. 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle aber mit verhältnissmässiger Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine anderweitige bezw. höhere Strafe verwirkt ist.

Für die Befolgung aller Vorschriften sind die Inhaber der Fleischhandlungen, für die Befolgung der Vorschriften der §§. 2, 3, 4, 5 und 6 aber auch die das Fleisch transportirenden Personen bezw. die Verkäufer und Verkäuferinnen verantwortlich.

§. 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Polizeiverordnungen im Regierungsbezirk Gumbinnen, insbesondere auch die Polizeiverordnung vom 14. März 1900 ausser Kraft.

Zur Durchführung der die Einrichtung der Fleischhandlungen betreffenden Vorschriften des §. 8 dieser Verordnung können die im §. 11 bezeichneten Behörden eine Frist bis zu zwei Monaten gewähren.

B. Königreich Württemberg.

Förderung rechtzeitiger und sachgemässer Behandlung von Augenkranken. Erlass des K. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1900 an die K. Stadtdirektion und das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die K. Oberämter und Oberamtsphysikate, sowie an die Gemeindebehörden.

Bei der vor einiger Zeit stattgehabten Zählung der Blinden im Königreich Württemberg hat sich herausgestellt, dass ein nicht unerheblicher Prozentsatz der Erblindeten vor ihrem traurigen Schicksal hätte bewahrt werden können, wenn bei ihnen rechtzeitig eine sachgemässe augenärztliche Behandlung stattgefunden hätte. Auch sonst ist bekannt, dass nur zu häufig augenkranke Personen aus Scheu theils vor den Kosten, theils vor ärztlicher Behandlung überhaupt und der oft dringend nothwendigen Behandlung in einer Augenheilanstalt insbesondere, sich so lange mit meist wirkungslosen, oft direkt schädlichen Haus- und Geheimmitteln behelfen, bis es zu spät und dem Sehvermögen ein nicht mehr gut zu machender Schaden erwachsen ist. Derartiges Versäumen rechtzeitiger Inanspruchnahme ärztlicher Hülfe kommt besonders häufig vor und führt besonders häufig zu verhängnissvollen Folgen in Fällen, welche dem Erkrankten selbst oder seinen Angehörigen zunächst nicht besonders schwer zu sein scheinen; so bei scheinbar leichteren Verletzungen, beim grünen und grauen Staar, bei den skrophulösen Augenleiden der Kinder, bei der Augenentzündung der Neugeborenen. Nur die Untersuchung durch einen erfahrenen Arzt vermag in solchen Fällen die drohende Gefahr zu erkennen und es ist dann meistens auch noch durch eine sofortige ärztliche Behandlung, event. in einer Augenheilanstalt, die Rettung der Sehkraft mit Sicherheit zu erreichen.

Es erscheint deshalb angezeigt, dass seitens der Bezirks- und Ortsbehörden die Bevölkerung in geeigneter Weise darüber belehrt wird, welche Gefahr mit der Vernachlässigung auch scheinbar leichterer Augenleiden oder gar der eigenen Behandlung solcher Leiden durch Haus- oder Geheimmittel verbunden und wie dringend nothwendig es ist, in solchen Fällen möglichst frühzeitig ärztliche Hülfe zu benutzen und, wenn nöthig, sich der Behandlung in einer Augenheilanstalt zu unterziehen.

Gleichzeitig werden die Bezirks- und Ortsbehörden darauf hingewiesen, dass in der K. Universitäts-Augenklinik in Tübingen solche arme und weniger bemittelte Augenkranke aus dem ganzen Lande, welche noch heilbar sind, unentgeltlich oder gegen erheblich ermässigte Verpflegungsgelder Aufnahme, Behandlung und Verpflegung finden, sowie dass auch die verschiedenen Vereins- und Privataugenheilanstalten des Landes zumeist in der Lage sind, Unbemittelten Erlass oder Ermässigung des Verpflegungsgeldes zu gewähren. Den Ortsbehörden wird empfohlen, in geeigneten Fällen die Vermittelung der Aufnahme augenkranker Personen in die K. Universitäts-Augenklinik Tübingen oder in eine der übrigen Augenheilanstalten zu übernehmen bezw. die an die Vorstände dieser Anstalten zu richtenden Aufnahmegesuche für die Kranken einzureichen.

Schliesslich erhalten die Oberamtsphysikate den Auftrag, bei den Hebammenrepetitionskursen stets auch die Blenorrhöe der Neugeborenen eingehend zu besprechen und dabei den Hebammen zur Pflicht zu machen, dass sie von den Eltern eines an Blennorrhöe erkrankten Kindes die sofortige Herbeiziehung eines Arztes verlangen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5. 1. März. 1901.

Rechtsprechung.

Polizeiliches Verbot der Errichtung von Feldbrand-Ziegeleien in der Nähe von ausgebauten Wohnvierteln wegen Gesundheitsgefahr für die Anlieger. Urtheil des Königlich Preuss. Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 1. Dezember 1900.

Die Polizeiverordnung vom 5. Juli 1899 (Amtsblatt für den Stadtkreis und Landkreis Frankfurt a. M., 1899, S. 329) ordnet an:

„Die Veranstaltung von Feldbränden zum Zwecke der Herstellung von Ziegelsteinen ist in dem zum Wohnviertel bestimmten Theile der Frankfurter Stadt-Gemarkung untersagt."

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese allgemeine Anordnung, auf welche die polizeiliche Verfügung vom 19. Juli 1899 in erster Linie gestützt wird, als rechtsgültig anzusehen ist, wenn man erwägt, dass es sich bei der Errichtung von Feldbränden nicht um dauernde bauliche Anlagen, sondern um vorübergehende Veranstaltungen handelt und die Verordnung in nicht ausgebauten Wohnvierteln, im Wesentlichen solche Feldbrände treffen kann, für deren Untersagung ein polizeilich zu schätzendes, öffentliches Interesse zur Zeit überhaupt nicht vorhanden ist. Denn der Beklagte hat das polizeiliche Einschreiten gegen den Kläger auch aus §. 10 Titel 17 Theil II des „Allgemeinen Landrechts" gerechtfertigt, und für die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift liegen allerdings die thatsächlichen Voraussetzungen vor. Dabei mag es auf sich beruhen — was unter den Parteien streitig ist —, ob die vom Kläger auf dem fraglichen Grundstücke veranstalteten Feldbrände eine Gesundheitsgefahr für die Bewohner der nächsten, immerhin in einiger Entfernung liegenden Gebäude bilden, da aus dem Berichte des Polizeipräsidenten vom 16. August 1899 an den Regierungspräsidenten hervorgeht,[1]) dass das polizeiliche Einschreiten nicht blos aus diesem Gesichtspunkte, sondern auch im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf der Eschersheimerlandstrasse und dem städtischen Spielplatze stattgefunden hat. Bereits in dem Erkenntnisse vom 21. Oktober 1899 ist vom

[1]) In diesem Berichte heisst es: „Das fragliche Grundstück, auf welchem sich die K.'sche Feldziegelei befindet, liegt nicht mehr als 500 m, sondern höchstens 400 m von dem hiesigen Diakonissenhause, in welchem stets zahlreiche Kranke Aufnahme finden. In einer Entfernung von höchstens 800 m (Luflinie) liegt die städtische Irrenanstalt. Schräg gegenüber (höchstens 300 m entfernt) befindet sich eine stark besuchte Milchkuranstalt und **direkt** gegenüber, **nur** durch die Eschersheimerlandstrasse getrennt, der allgemeine städtische Spielplatz, der im Frühjahr, Sommer und Herbst täglich von zahlreichen Erholung suchenden Schulkindern, Fussballspielern u. s. w. benutzt wird. Unmittelbar vor dem Grundstücke stösst —, wie sich auch aus der von dem p. K. eingereichten Handzeichnung ergiebt, die Miquelstrasse auf die Eschersheimerlandstrasse. Auf beiden Strassen suchen täglich zahlreiche Spaziergänger, deren Zahl sich an Sonn- und Festtagen auf Tausende beläuft, Erholung und Erfrischung.

Alle diese Personen werden durch die den Feldbränden entsteigenden Dünste und Gase je nach der Richtung und der Stärke des Windes in der empfindlichsten Weise belästigt. Diese Dünste beschränken sich auch keineswegs auf die nächste Nähe der Feldziegelei. Dieselben machen sich vielmehr — wie ich auf Grund meiner persönlichen Wahrnehmungen konstatiren kann — zeitweise auf eine Entfernung von 1½ bis 2 km so unangenehm bemerkbar, dass sie die Luft innerhalb der Wohngebäude in widerlicher Weise vergiften und zur Schliessung der Fenster zwingen."

Gerichtshofe ausgesprochen, dass die Polizeibehörde befugt ist, im Interesse der öffentlichen Ordnung Massnahmen zur Erhaltung der Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs zu treffen, sofern derselbe gestört wird. Dass Letzteres durch die vom Kläger errichteten Feldbrände geschieht, kann mit Rücksicht auf die Natur solcher Brände, die nach Lage des betreffenden Grundstückes zur Eschersheimerstrasse und den vom Polizeipräsidenten festgestellten grossen Verkehr auf der letzteren und dem öffentlichen Spielplatze keinem Zweifel unterliegen. Aus dem Gutachten des Kreisphysikus und des Regierungs- und Medizinalraths,[1]) denen in dieser Beziehung auch das Gutachten des Dr. W. nicht gegenübersteht, ergiebt sich überdies, dass derartige Brände giftige und irrespirable Gase entwickeln. Das Vorhandensein dieser Gase aber bei entsprechendem Winde auf der Eschersheimerlandstrasse und dem Spielplatze stellt für das dort verkehrende Publikum eine wirkliche Belästigung desselben und damit eine zu beseitigende Verkehrsstörung dar.

Da hiernach weder die polizeiliche Verfügung vom 19. Juli 1899 dem Kläger in seinen Rechten verletzt, noch es an den thatsächlichen Voraussetzungen zum Erlasse derselben fehlt, war die Klage abzuweisen — §. 127 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. — Der Kostenpunkt war gemäss §. 103 a. a. O. zu regeln.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Einführung des 100 theiligen Thermometers. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Studt) vom 19. Januar 1901 — M. Nr. 7676, U I, U II, U III, U IV — an sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

Aus den auf meinen Erlass vom 7. Juni v. J. — M. 5057, U I, U III, U IV — erstatteten Berichten geht hervor, dass die Einführung des 100 theiligen Thermometers in allen Theilen der Monarchie erhebliche Fortschritte gemacht hat. Unter Bezugnahme auf die in dem Erlasse hervorgehobenen Gründe lege ich Werth darauf, dass der Gebrauch des 100 theiligen Thermometers

1. in allen öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten,
2. in den öffentlichen Badeanstalten,
3. in den höheren und niederen Schulen

bis zum 30. September d. J. durchgeführt werde, auch wenn die vorhandenen 80 theiligen Thermometer noch brauchbar sind; Thermometer mit doppelter Skala sind ebenfalls durch 100 theilige Instrumente zu ersetzen.

Auch ist dahin zu wirken, dass die Temperaturangaben in den Lokalblättern nur nach Graden des 100 theiligen Thermometers veröffentlicht werden.

Abänderung der Anweisung vom 16. Juni 1899 zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesraths, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinnereien u. s. w. Runderlass der Minister für Handel, der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 15. Januar 1901 — M. f. H. III a Nr. 8000, M. d. g. A. M. Nr. 14231, M. d. I. II a Nr. 62 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Die Anweisung vom 16. Juni 1899 zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrathes, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinnereien u. s. w. (M.-Bl. S. 115),[2]) erhält

---

[1]) Das betreffende Gutachten lautet: „Die Gesundheitsschädlichkeit der Ziegeleiöfen richtet sich in erster Linie nach der Beschaffenheit des Thons und der Kohlen und dann nach der Lage und Bauart der Oefen. Sie muss deshalb von Fall zu Fall geprüft werden.

In der Nähe von Wohnvierteln einer Stadt sind dieselben immer zu untersagen, weil Entweichung von Gasen aus den Oefen, sowie deren Verbreitung durch die Luft nicht zu vermeiden ist und weil diese Gase je nach ihrer Konzentration den Genuss der freien Luft mehr oder minder beeinträchtigen."

[2]) S. Beilage zu Nr. 20 der Zeitschrift, S. 172.

1. in der Vorschrift unter Ziffer 1 Absatz 1 den Zusatz:

„in der Regel“

zwischen den Worten „verfolgt“ und „nur“;

2. hinter der Vorschrift unter Ziffer 4 folgende neue Bestimmung:

„4a. Der Landrath (im Bereich der Hohenzollernschen Lande der Oberamtmann, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) ist ermächtigt, die Firmen derjenigen Händler, die ihre aus dem Auslande bezogenen Haare, Borsten und Schweinswolle ordnungsmässig und so desinfiziren, dass die Polizeibehörden eine genügende Kontrole darüber auszuüben vermögen, alljährlich am 1. April öffentlich bekannt zu machen.

Die von diesen Firmen in Mengen von nicht mehr als 20 kg bezogenen Haare, Borsten und Schweinswolle sind von der Desinfektion befreit, ohne dass es des besonderen, in Ziffer 1 der Anweisung vorgeschriebenen Genehmigungsantrages bedarf. Die Gewerbeunternehmer bleiben aber auch in den Fällen dieser Art verpflichtet, in der durch §. 8 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 vorgeschriebenen Weise über die von ihnen bezogenen Materialien Buch zu führen.

Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung. Runderlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Januar 1901 — IIIa Nr. 867 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Gegen die Anordnung unter Ziffer 7 der Anweisung, betr. die Wahl der ärztlichen Sachverständigen bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 29. Dezember 1900[1]) sind von einigen Schiedsgerichten Bedenken geltend gemacht worden, die nicht unbegründet erscheinen. Ich bestimme daher, dass die Ziffer 7 a. a. O. folgende Fassung erhält:

„Unmittelbar nach der Sitzung hat der Vorsitzende die Gewählten zu benachrichtigen. Die den ärztlichen Sachverständigen für die Theilnahme an den Sitzungen zustehende Vergütung wird bei Beginn jeden Kalenderjahres durch Beschluss des Schiedsgerichts allgemein festgesetzt. Hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die sonstigen Verrichtungen der ärztlichen Sachverständigen sind die Vorschriften der Verordnungen vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265) und vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) massgebend.“

Bakteriologische Untersuchung pestverdächtiger Fälle und pestverdächtiger Ratten. Vertilgung der Ratten und sonstigen Ungeziefers. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 4. Februar 1901 — M. Nr. 13942 U I — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

In den „Vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306)“, welche der Bundesrath beschlossen und der Herr Reichskanzler unter dem 6. Oktober v. J. (Reichs.-Gesetzbl. S. 849) bekannt gemacht hat, wird zu §. 20 des Gesetzes bezüglich der Ratten, Mäuse u. s. w. Folgendes bemerkt:

„b. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Vertilgung von Ratten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer zuzuwenden. Es ist insbesondere Vorkehrung dafür zu treffen, dass die Ortspolizeibehörde, sobald an einem Orte unter den Ratten (insbesondere in Getreidelagern, Lebensmittelmagazinen und dergleichen) ein auffälliges Sterben aus unbekannter Ursache beobachtet wird, von diesem Vorkommniss unverzüglich Kenntniss erhält. Einige todte Ratten sind in möglichst frischem Zustand unter genauer Beobachtung der für die Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte ergehenden Anweisung sofort denjenigen Stellen zu übersenden, welche von den Landesregierungen mit der Untersuchung pestverdächtiger Fälle beauftragt sind; die übrigen todten Ratten sind am besten zu verbrennen oder in einer hinreichend tiefen Grube, mit Kalkmilch reichlich übergossen, zu verscharren. Der Platz, auf welchen sie gefunden wurden, ist zu desinfiziren.“

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, den nachgeordneten Behörden hiervon

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 2 der Zeitschrift, S. 10.

unverzüglich Kenntniss zu geben und im Anschluss daran Nachstehendes bekannt zu machen.

1. Mit der bakteriologischen Untersuchung pestverdächtiger Fälle beauftragt sind in Preussen das Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, die hygienischen Institute der Universitäten Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg und Marburg und das hygienische Institut in Posen. Verdächtige Rattenleichen sind in den Provinzen Ostpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz an das betreffende Provinzial-Institut, in der Provinz Westpreussen im Regierungsbezirk Danzig nach Königsberg und im Regierungsbezirk Marienwerder nach Posen, in der Provinz Westfalen nach Marburg, im Regierungsbezirk Sigmaringen gleichfalls nach Marburg zu senden. Die bakteriologische Untersuchung in den genannten Instituten erfolgt kostenfrei.

2. Die Ratten sind, jede besonders, in wohlgereinigte und sorgfältig ausgetrocknete Steinkruken zu legen und diese mit mehrfachen Lagen Pergamentpapier zu überbinden. Ein Schein ist beizulegen, auf dem anzugeben sind: Tag, Ort und nähere Umstände des Fundes der Rattenleiche. Zum Verpacken der Steinkruken dürfen nur feste Kisten benutzt werden, in denen sie vermittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so fest zu legen sind, dass sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstossen. Die Sendung muss mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der Untersuchungsstelle, sowie mit dem Vermerke: „Vorsicht“ versehen werden. Bei Beförderung durch die Post ist die Sendung als „dringendes Packet“ aufzugeben und der Untersuchungsstelle, an welche sie gerichtet ist, telegraphisch anzukündigen. Ueberhaupt ist sowohl bei der Entnahme, als auch bei der Verpackung oder Versendung der Ratten jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebniss der Untersuchung in Frage gestellt wird.

3. Zum Anfassen verdächtiger Rattenleichen sind Feuerzangen, Kneifzangen und dergl., welche nachher durch Hineinhalten in eine Gas- oder Spiritusflamme zu desinfiziren sind, oder mit Karbolsäurelösung angefeuchtete Lappen, welche demnächst verbrannt werden, zu empfehlen. Die Desinfektion des Platzes, auf welchem die Rattenleichen gefunden sind, geschieht, wenn es sich um den Erdboden handelt, durch reichliches Aufgiessen von Kalkmilch, in Speichern und dergleichen durch Aufscheuern des Bodens mit Karbolsäurelösung.

4. Die Vertilgung von Ratten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer ist besonders wichtig in den Hafenorten und auf den aus dem Auslande kommenden Seeschiffen. Da durch pestkranke Ratten auch der Staub in den Schiffsräumen infizirt wird, so ist anzuordnen, dass auf Seeschiffen, welche nach ihrer Herkunft pestverdächtig sind, der Schiffskehricht regelmässig verbrannt werde.

Zur weiteren Information übersende ich Ihnen in den Anlagen Abschriften eines „Berichtes über eine Berathung, betreffend Massnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Pest durch Ratten in Hamburg“ vom 10. Oktober 1899, eines Schreibens des Stadtbezirksarztes in Dresden vom 10. Oktober 1899, denselben Gegenstand betreffend, sowie eines Schreibens an das Kaiserliche General-Konsulat in Kopenhagen vom 18. Oktober 1899, mit dem Anheimgeben, von dem Inhalt derselben den Ihnen geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen.[1])

Bezüglich der durch die Bekämpfung der Rattenplage etwa erwachsenden Kosten bemerke ich allgemein, dass dieselben, soweit sie nicht von den betreffenden Interessenten zu tragen sind, als ortspolizeiliche anzusehen sind und daher der Staatskasse zur Last fallen dürfen.

---

[1]) Von den Anlagen wird mit Rücksicht auf den Raum der den Medizinalbeamten am meisten interessirende Bericht des Stadtbezirksarztes in Dresden vom 10. Oktober 1899 abgedruckt, der folgendermassen lautet:

„Schon seit etwa 40 Jahren findet in Dresden alle zwei Jahre eine allgemeine Rattenvertilgung statt. Die Massregel ist nicht durch ein Landesgesetz vorgeschrieben, sondern ist eine Einrichtung, welche anfänglich durch eine Nothlage geboten war, aber zu Folge ihres guten Erfolges regelmässig zur Anwendung kommt und sich in der gesammten Bürgerschaft allgemeiner Beliebtheit erfreut. Sie wird einfach durch den Stadtrath angeordnet, und Säumige werden bestraft. An der Massregel nehmen bereitwillig auch alle hiesigen

Bakteriologische Untersuchungen bei verdächtigen Typhuserkrankungen. Rundverfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Kassel vom 11. Januar 1901 an sämmtliche Kreisphysiker des Bezirks.

Das hygienische Institut der Universität Marburg hat sich auf meinen Antrag bereit erklärt, soweit es die Zeit und die Mittel des Instituts erlauben und so lange nicht dem Institute besondere Aufgaben dadurch erwachsen, in verdächtigen Fällen von Unterleibstyphus die bakteriologische Diagnose kostenlos zu stellen.

Ich ersuche daher in geeigneten verdächtigen Fällen von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, sobald es aus allgemeinen sanitätspolizeilichen Gründen wichtig erscheint, die Diagnose ganz sicher oder recht frühzeitig zu stellen, und andere Krankheitszeichen, die sonst die Diagnose sichern, noch nicht in Erscheinung getreten sind.

Als Untersuchungsobjekt ist Blutserum der betreffenden Kranken einzusenden, das möglichst steril, nicht etwa durch Aderlass, sondern durch Schröpfen mit sterilem Schröpfapparate und nach vorausgegangener gründlicher Desinfektion der Haut des Kranken mit Seife, Sublimat, Alkohol und Aether zu gewinnen sein wird. Bei dieser geringen Blutentziehung erscheint jede Gefährdung des Kranken ausgeschlossen. Nach Abscheidung wird das Blutserum übergefüllt in kleine etwa 2 ccm enthaltende Glasfläschchen, die vorher und am einfachsten in der Art zu sterilisiren sind, dass die Fläschchen oder Gläschen mit Wasser gefüllt, mit gutem neuen, festschliessenden Korkstopfen verschlossen

---

Staatsanstalten und Militär-Gebäude im vollen Umfang theil, sobald deren Verwaltungen von dem Vorhaben des Rathes Kenntniss erlangen; selbstverständlich werden sie rechtzeitig davon benachrichtigt.

Die Massregel kommt an zwei auf einanderfolgenden Tagen, die dazu von dem Rathe bestimmt werden, zumeist Anfang April, zur Ausführung. Alle Grundstücksbesitzer erhalten zu diesem Zwecke eine Anweisung, welche sie ermächtigt, aus einer Apotheke oder konzessionirten Gifthandlung eine Portion Rattengift (Büchsen von 60 oder 120 g Phosphorlatwerge im Preise von 30 oder 60 Pfennigen) zu entnehmen. Dieses Gift wird auf Brotscheiben gestrichen und diese in die Oeffnungen der Hausschleussen, Kellerlöcher und sonstige Mauerlöcher, welche Ratten zum Aufenthalt dienen, so eingelegt, dass andere Hausthiere nicht dazu gelangen können. Auch werden die Ratten durch vorheriges Auslegen von Brotstücken oder Mehl an diesen Stellen gekirrt.

Gleichzeitig werden auch von der Stadtverwaltung ähnliche Brotscheiben in den öffentlichen Strassenschleussen und Grundstücken aufgestellt.

Damit es nicht an dem nöthigen Vorrath an Rattengift gebricht, erhalten die hiesigen Apotheken und Gifthandlungen 3—4 Wochen vor den Rattenvertilgungstagen von dem Vorhaben Kenntniss, denn es müssen über 1000 Kilo Phosphorlatwerge angefertigt werden, um dem Bedarf zu genügen. Zu diesem Zwecke erhalten sie eine Zuschrift, die zugleich dazu dient, diese Händler auf die Befolgung sonstiger Anordnungen in Betreff der Rattenvertilgung aufmerksam zu machen.

Nach stattgehabter Rattenvertilgung werden die Anweisungen in in den Apotheken und Gifthandlungen behördlich eingefordert, um zu sehen, ob sich ein Grundstücksbesitzer der Massregel entzogen hat — in welchem Falle er bestraft wird. Ausserdem wird in jedem Grundstück von einem Aufsichtsbeamten der Erfolg der Massregel festgestellt, auch zur Verhütung von Missbrauch und Unglücksfällen in seinem Beisein die noch vorhandenen Reste des ausgelegten vergifteten Brotes gesammelt und vernichtet (durch Verbrennen oder Hineinwerfen in eine Düngergrube); desgleichen werden die vorgefundenen Rattenkadaver verscharrt oder sonst beseitigt.

Der Erfolg der Massregel ist allem Anschein nach ein recht günstiger, wenigstens verschwinden die Ratten in den Grundstücken, wo sie vorher in Menge beobachtet wurden, oft auf lange Zeit. Rattenkadaver werden dagegen nur in geringer Zahl getroffen; bei der letzten Rattenvertilgung wurden in Höfen und Kellern etwa 1000 todte Ratten gefunden. Die Mehrzahl verkriecht sich, ohne dass man sie findet, oder wird mit den Schleussenwässern in die Elbe abgeschwemmt."

in einen reinen Topf mit nicht zu warmen Wasser geworfen und darin allmählich bis zum Kochen erhitzt werden. Nach halbstündigem Kochen werden die Fläschchen herausgenommen, um sie erkalten zu lassen; das Wasser wird entfernt und das abgeschiedene durch Schröpfen erhaltene Blutserum übergefüllt. Darauf wird das Fläschchen sofort mit dem Kork, dessen untere Fläche bei allen diesen Manipulationen nach dem Kochen nicht mit irgend welchen Gegenständen in Berührung kommen darf und am besten jetzt noch einmal in der Spiritusflamme direkt eingekohlt wird, fest verschlossen. Das Gläschen oder Fläschchen ist dann in ein mit etwas Watte versehenes, passendes Blech- oder Holzgefäss mit Deckel einzusetzen, dies mit Packpapier zu umhüllen und mit der Adresse versehen an das hygienische Institut abzusenden.

B. Königreich Bayern.

Handhabung der Wohnungsaufsicht. Allerhöchste Verordnung vom 10. Februar 1901.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 73 Abs. II und III des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 in der Fassung des §. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1900 — Gesetz- und Verordnungsblatt, 1900, S. 484 — zu verordnen, was folgt:

§. 1. In allen Gemeinden des Königreichs ist eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen.

Die Wohnungsaufsicht hat im Allgemeinen den Zweck, dem Wohnungswesen fortgesetzt sorgsames Augenmerk zuzuwenden, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten hinzuwirken, Missstände zu beseitigen und hienach das Geeignete vorzukehren.

§. 2. Die Handhabung der Wohnungsaufsicht obliegt den Ortspolizeibehörden, in München dem Stadtmagistrate bezw. der Königl. Polizeidirektion und der Lokalbaukommission auf Grund der bestehenden Zuständigkeitsbestimmungen.

§. 3. Nach Massgabe des Bedürfnisses sind in grösseren Städten, dann in sonstigen Orten mit dichter Bevölkerung eigene Wohnungskommissionen zu bestellen.

Die Zahl der Mitglieder der Wohnungskommission wird durch Beschluss der Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeindeausschuss, Gemeinderath) bestimmt. Durch dieselbe erfolgt auch die Wahl der Mitglieder und zwar auf die Dauer der Wahlperiode, in magistratischen Gemeinden auf je 6 Jahre. Es wird hiebei auch auf eine Vertretung des ärztlichen Standes Rücksicht zu nehmen sein.

Die Thätigkeit der Mitglieder der Wohnungskommission ist eine ehrenamtliche, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass für besondere Mühewaltung einzelner Mitglieder von der Gemeindevertretung bestimmt und gewährt wird. Die Mitglieder sind auf gewissenhafte unparteiische Geschäftsführung und Wahrung der Amtsverschwiegenheit handgelübdlich zu verpflichten. Durch die Gemeindeverwaltung ist eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§. 4. Im Bedürfnissfalle sind der Wohnungskommission eigene durch die Gemeinde aufzustellende Wohnungsinspektoren als Hilfsorgane beizugeben.

Je nach den örtlichen Verhältnissen kann der Dienst eines Wohnungsinspektors einem Gemeindebediensteten neben anderen Verrichtungen übertragen werden.

Die Aufgabe der Wohnungsinspektoren ist durch eine Dienstanweisung zu regeln, welche von der Ortspolizeibehörde nach Einvernahme der Wohnungskommission zu erlassen ist.

§. 5. Insofern es zur Gewinnung eines Ueberblickes über die Wohnungsverhältnisse geboten erscheint, sind durch die Gemeinde unter Mitwirkung der zur Wohnungsaufsicht berufenen Organe Wohnungserhebungen zu veranstalten. Das Ergebniss dieser Erhebungen bildet die Grundlage für die zur Beseitigung von Missständen weiter veranlassten Anordnungen.

§. 6. Alle Gebäude und Gebäudetheile, welche zum Aufenthalte für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörigen Küchen, Aborte, Zugänge, Keller oder sonstigen Räume unterliegen der polizeilichen Wohnungsaufsicht.

Die den Gewerbeaufsichtsorganen obliegende Kontrole der Arbeitsräume wird hierdurch nicht berührt.

§. 7. Den mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt in die der Aufsicht unterstehenden Räume zu gestatten.

Die Aufsichtsbeamten haben sich beim Betreten fremder Wohnungen anzumelden, sich unaufgefordert über ihre Person und ihren Dienst zu legitimiren und die Wohnungsbesichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, dass hierdurch eine Belästigung der Betheiligten thunlichst ferngehalten wird.

§. 8. Werden bei Ausübung der Wohnungsaufsicht Missstände wahrgenommen, so ist deren Abstellung zunächst im Wege der Belehrung und Mahnung zu versuchen.

Ist die Beseitigung beanstandeter Missstände auf diese Weise nicht zu erreichen, so haben da, wo besondere Organe mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betraut sind, diese an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat hinsichtlich der zu ihrer Kenntniss gelangenden Missstände, soweit dieselben auf vorstehende Weise nicht beseitigt werden können, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden besonderen Verhältnisse weitere Verfügung zu treffen.

Müssen althergebrachte Verhältnisse und Zustände aus gesundheitlichen Rücksichten beanstandet werden, so ist deren allmähliche Beseitigung unter Vorsteckung einer entsprechenden Frist in's Auge zu fassen.

§. 9. Neuhergestellte Wohnungen und Wohnungsräume dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht bezogen werden.

Diese Genehmigung ist schriftlich zu ertheilen und darf erst erfolgen, wenn die betreffenden Wohnungen oder Wohnungsräume vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind.

Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist die Ortspolizeibehörde, in München die Lokalbaukommission.

§. 10. Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume benutzt werden, sollen hinreichend Luft und Licht und zwar in der Regel unmittelbar aus dem Freien erhalten.

Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde bei solchen Gebäuden gestattet werden, welche vor Erlass dieser Vorschriften entstanden sind. Hierbei darf jedoch den etwa früher erlassenen bau- oder gewerbepolizeilichen Anordnungen kein Eintrag geschehen.

§. 11. Alle zum Aufenthalt für Menschen dienenden Räume sollen in Bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, dass aus ihrer Benutzung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen.

§. 12. Schlafräume sollen für die hierin untergebrachten Personen einen genügenden Luftraum enthalten und dürfen nicht in einer Weise belegt werden, welche den Anforderungen der Sittlichkeit zuwiderläuft. In einzelnen Orten ist veranlassten Falls das Mindestmass des Luftraumes durch ortspolizeiliche Regelung festzusetzen.

§. 13. Die Heizvorrichtungen und Feuerungen müssen so beschaffen sein, dass durch ihren Gebrauch die Gesundheit nicht gefährdet wird.

§. 14. Die Abortanlagen müssen, unbeschadet der auf Grund des Artikels 73 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Bestimmungen so eingerichtet sein, dass ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§. 15. Jedem Schlafgänger ist eine eigene Lagerstätte zur Verfügung zu stellen.

Bei der Unterbringung von Schlafgängern ist die Trennung nach dem Geschlecht durchzuführen; auch für die Zugänge zu den Schlafstellen haben die Rücksichten der Sittlichkeit Beachtung zu finden.

Die an Schlafgängerinnen vergebenen Räume müssen von innen verschliessbar, jedenfalls aber mit einem Riegel versehen sein.

Die als Schlafstellen benutzten Räume dürfen in Bezug auf die Möglichkeit einer Rettung bei Feuersgefahr keinem Bedenken unterliegen.

§. 16. Die nähere Regelung der in den §§. 10—15 einschliesslich behandelten Verhältnisse, wie auch der Erlass weiterer einschlägiger Anordnungen, so namentlich hinsichtlich der Unterbringung des gewerblichen und häuslichen Dienstpersonals, hat, soweit veranlasst, im Wege ober- und ortspolizeilicher Vorschriften zu erfolgen.

Auf dem Lande, dann in Märkten und Städten mit ländlichen Verhältnissen können bei Handhabung der Bestimmungen in §§. 10—13 Erleichterungen insoweit gewährt werden, als einerseits die Durchführung einzelner Bestimmungen unverhältnissmässige Schwierigkeiten mit sich bringen würde und anderseits gesundheitliche und sittliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

§. 17. Die den Gemeinden vorgesetzten Aufsichtsbehörden haben unter Mitwirkung des Amtsarztes darüber zu wachen, dass den Bestimmungen über die Handhabung der Wohnungsaufsicht überhaupt, sowie insbesondere über die Aufstellung von Wohnungskommissionen und Wohnungsinspektoren, sowie über die Veranstaltung von Wohnungserhebungen entsprechend Rechnung getragen wird, und haben nöthigenfalls im Aufsichtswege das Geeignete anzuordnen.

In Hof-, Staats-, Kultus- und Stiftsgebäuden wird die Wohnungsaufsicht nach Massgabe der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung durch die zur Ueberwachung dieser Gebäude zuständigen Organe ausgeübt.

§. 18. Durch gegenwärtige Verordnung bleiben die einschlägigen Vorschriften der Bürgerlichen Rechts, welche bestimmte Anforderungen an Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume stellen, unberührt.

C. Grossherzogthum Hessen.

Die Gebühren der beamteten Aerzte in Angelegenheiten der Invaliden- und Unfallversicherung. Erlass des Ministers des Innern vom 30. November 1900 an sämmtliche Kreisgesundheitsämter.

Nachdem die Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte vom 30. Dezember 1899 für ihre Gebührenforderungen bei Gutachten in Angelegenheiten der Invaliden- und Unfallversicherung massgebend geworden ist, haben unsere Amtsblätter Nr. 221 und 231 insofern Abänderung erfahren, als die Minimal- und Maximalsätze nunmehr nach Ziffer 23 der ärztlichen Gebührenordnung zu bemessen sind.

Die Anwendung der niedrigsten Sätze der genannten Ziffer der neuen Taxe ist durch §. 2 derselben allgemein angeordnet. Ihrer sachverständigen Beurtheilung bleibt vorbehalten, welche der drei Unterpositionen der Ziffer 23 jeweils in Frage kommt. Wir glauben jedoch darauf hinweisen zu sollen, dass die Beantwortung der sowohl von dem Vorstand der Invalidenversicherungsanstalt, als von dem Vorstand der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft eingeführten Fragebogen in der Regel als ein begründetes Gutachten nicht wird angesehen werden können.

Sind Sie für Abgabe eines Gutachtens zu einem auswärtigen Besuch genöthigt, so können, neben den Gebühren, Tagegelder und Ersatz der wirklich aufgewendeten Transportkosten zur Anrechnung gebracht werden, für welche die oben genannten Vorstände aufzukommen haben.

D. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Einrichtung von Gasbadeöfen. Bekanntmachung des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministeriums vom 2. Januar 1901.

Mit Rücksicht auf die Unglücksfälle, welche durch Gasbadeöfen verursacht werden können, wird das Publikum davor gewarnt, Gasbadeöfen wie auch grössere Gasheiz- und Gaskochapparate zu benutzen, bei denen die Verbrennungsgase nicht in ausreichender Weise in's Freie abgeführt werden.

Zugleich werden die Gewerbetreibenden, die sich mit der Anlage solcher Apparate befassen, unter Hinweis auf die §§. 222 und 230 des Reichsstrafgesetzbuchs darauf aufmerksam gemacht, dass Gasbadeöfen, Gasheiz- und Gaskochapparate mit einem stündlichen Verbrauch von über 500 Liter Gas stets mit einem gutziehenden Abzugskamin versehen sein müssen und dass das Verbindungsrohr mindestens das dreifache des äusseren Durchmessers des zuführenden Gasrohres haben muss.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 6. | 15. März. | 1901.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Vorräthighalten sterilisirter Wattekugeln seitens der Hebammen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 15. Januar 1901 — M. Nr. 6673 — an sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

Die Vorschrift des §. 107 Ziffer 12 des Hebammen-Lehrbuches, nach welcher die Hebamme in ihrem Instrumentenbehälter ein Packet von 12 Kugeln von reiner Watte zwecks Verwendung bei einer nothwendig werdenden Tamponade mitzuführen hat, entspricht nicht den in solchen Fällen zu stellenden Anforderungen der Asepsis. In Abänderung derselben bestimme ich daher, dass fortan nur sterile Wattekugeln in sicherer Umhüllung mitgeführt und zum Tamponiren verwendet werden dürfen. Derartige Wattekugeln werden von den Verbandstofffabriken und Instrumentenhandlungen in vorschriftsmässiger Verpackung verräthig gehalten werden.

Zur Vermeidung der Infektionsgefahr bei der Tamponade ist es neben der Verwendung aseptischen Materials durchaus erforderlich, dass die Tamponade mit sorgfältig gereinigten und desinfizirten Händen ausgeführt wird. Eine dahingehende Vorschrift ist an den Stellen des Hebammen-Lehrbuchs, welche von der Tamponade handeln (§§. 238 und 245), nicht gegeben. Wenn dieselbe auch wegen der allgemeinen Vorschriften für die Desinfektion der Hebammen entbehrlich erscheinen könnte, so erachte ich es doch in Anbetracht der ausserordentlichen Wichtigkeit der Desinfektion bei den hier in Betracht kommenden Fällen für angezeigt, dass die Hebammen bei diesen Kapiteln des Lehrbuches auf die durch nicht desinfizirte Hände bedingte Gefährdung der Frauen besonders aufmerksam gemacht werden.

Die Ziffer 12 des §. 107 des Lehrbuches nebst Fussnote enthält demgemäss folgende Fassung:

„Zehn sterilisirte (keimfrei gemachte) Wattebäuschchen, jede von der Grösse eines kleinen Hühnereies und mit einem Faden umschnürt. Die Wattekugeln müssen zu mehreren oder zusammen von festem Pergamentpapier umschlossen sein und werden zweckmässig ausserdem in einem leinenen Beutel verwahrt. Sie sind erst unmittelbar vor ihrem Gebrauche aus ihrer Umhüllung zu entnehmen und nur dann zu verwenden, wenn die Umhüllung unversehrt ist."

Die §. 238, Abs. 1 und §. 245, Abs. 7 werden durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Vor Ausführung der Scheidenausstopfung mit Wattekugeln sind die Hände, wie vor jeder inneren Untersuchung, sorgfältig zu reinigen und zu desinfiziren."

Diese Vorschriften sind als Deckblätter zum Hebammenlehrbuche gedruckt worden.

Ich ersuche hiernach die betheiligten Stellen mit Nachricht zu versehen und die Lehrer an den Provinzial-Hebammen-Lehranstalten. sowie die Vorsteher der Universitäts-Entbindungsanstalten, denen die Ausbildung von Hebammen gestattet ist, zu veranlassen, dass die für ihren Bezirk in Betracht kommenden Lieferungsstellen Packete steriler Wattekugeln in geeigneter Umhüllung, bei welcher der Tag der ausgeführten Sterilisation zu ersehen und

die Unversehrtheit kontrolirbar ist, zur Abgabe an die Hebammen vorräthig zu halten.

Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer. Allgemeine Verfügung (Nr. 16 für 1901) der Minister für Landwirthschaft u. s. w., der öffentlichen Arbeiten, für Handel u. s. w., der geistlichen u. s. w. Medizinalangelegenheiten, des Innern — M. f. L. Ic Nr. 467, M. d. ö. A. III, Nr. 1423, M. f. H. IIa, Nr. 453, M. d. g. A. M. Nr. 10414, M. d. I. IIa, Nr. 1343 — an sämmtliche Herren Oberpräsidenten und Königliche Regierungspräsidenten u. s. w.

Gegen die früher beabsichtigte landesgesetzliche Regelung der Massnahmen zur Reinhaltung der Gewässer ergeben sich namentlich aus der Verschiedenartigkeit der örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse innerhalb der Monarchie und selbst innerhalb einzelner Provinzen so erhebliche Bedenken, dass von einem gesetzgeberischen Vorgehen, wenigstens vorläufig, Abstand genommen werden soll.

Es ist daher erforderlich, den Uebelständen nachdrücklich auf Grund der bestehenden Gesetzgebung entgegenzutreten, welche bei sorgsamer Handhabung für den genannten Zweck auch im Allgemeinen ausreichend erscheint; ob für diesen Behuf eine Revision der bestehenden Polizeiverordnungen erforderlich und zweckmässig ist, geben wir dem Ermessen der Landespolizeibehörden anheim.

Die Angelegenheit gewinnt eine immer steigende Bedeutung, weil in Folge der ständigen Vermehrung der Bevölkerung und der auf Benutzung der Wasserläufe angewiesenen Anlagen die Verunreinigung der Gewässer stetig zuzunehmen droht, während anderseits das Bedürfniss nach reinem Wasser für wirthschaftliche und andere Zwecke fortwährend anwächst. Ein solches Bedürfniss besteht nicht nur für die Gemeinden und die Landwirthschaft, sondern auch für zahlreiche industrielle Betriebe (Bleichereien, Wäschereien, Papierfabriken, Brauereien, Stärkefabriken u. s. w.), sowie auch für sämmtliche Dampfkesselanlagen.

Die auf die Reinhaltung der Gewässer gerichteten Bestrebungen der Behörden werden daher auch bei den betheiligten Erwerbskreisen im Allgemeinen auf Verständniss und Unterstützung rechnen dürfen. Auch in solchen Fällen, wo polizeiliche Zwangsmassregeln nach Lage der Gesetzgebung ausgeschlossen sein sollten, haben deshalb die Polizeibehörden sich nicht unthätig zu verhalten, sondern müssen es sich angelegen sein lassen, im gütlichen Wege die Besitzer nachtheilig wirkender Anlagen und die sonst Betheiligten unter sachgemässer Anleitung zu der nöthigen Verbesserung der Ableitungseinrichtungen zu bestimmen.

Für das polizeiliche Vorgehen kommen im Uebrigen vornehmlich folgende Gesichtspunkte in Betracht:

I. Die Polizeibehörden müssen, um rechtzeitig die erforderlichen Massnahmen zur Reinhaltung der Gewässer treffen zu können, über den thatsächlichen Zustand der Gewässer ihres Bezirks genau unterrichtet sein und sich von allen für die Abwässerungsverhältnisse wesentlichen Veränderungen alsbald Kenntniss verschaffen.

Die polizeilichen Exekutivbeamten (Gendarmen, Ortspolizei-, Strompolizei-, Fischereibeamten sind anzuweisen, von allen Gewässerverunreinigungen, die sie gelegentlich wahrnehmen, thunlichst unter Angabe der Ursprungsstelle und der Häufigkeit der Wiederholungen der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, worauf diese Behörde das Weitere zu veranlassen hat.

Ferner sind behufs Feststellung etwaiger Verunreinigungen und Erörterung der zur Reinhaltung erforderlichen Massnahmen nach Bedarf, in der Regel mindestens alle 2—3 Jahre, Begehungen derjenigen Gewässer vorzunehmen, die bereits in erheblicherem Masse verunreinigt sind, oder bei denen eine solche Verunreinigung zu besorgen ist. Nähere Anordnungen haben die Herren Regierungspräsidenten oder, soweit es sich um schiffbare Wasserstrassen handelt, mit deren Verwaltung besondere Behörden im Sinne des §. 138 des Landes-Verwaltungsgesetzes betraut sind, diese zu treffen; sie haben insbesondere zu bestimmen, auf welche Gewässer die Begehungen erstreckt werden, und in

welchen Zeitabschnitten sie stattfinden sollen, wer die Begehungen leiten soll, und welche Beamten hinzuzuziehen sind. Dabei ist Folgendes zu beachten: Dem zuständigen Baubeamten (Meliorationsbauinspektor, Wasserbauinspektor, Kreisbauinspektor), dem Gewerbeinspektor und dem Medizinalbeamten ist stets Gelegenheit zu geben, sich an den Begehungen zu betheiligen; geeigneten Falles ist auch der Deichinspektor zuzuziehen. Wo bergbauliche Interessen in Frage kommen, ist ausserdem dem Oberbergamte behufs etwaiger Entsendung eines Vertreters Mittheilung zu machen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Absicht der Begehung nicht vorzeitig in die weitere Oeffentlichkeit dringt, damit nicht etwa seitens interessirter Personen der Zweck der Begehung durch besondere Massnahmen vereitelt wird.

Auch Begehungen, die aus anderer Veranlassung stattfinden, z. B. behufs der vorgeschriebenen Vervollständigung oder Abänderung der Wasserbücher, sowie die Strombereisungen sind thunlichst für den obigen Zweck nutzbar zu machen.

II. Bei **Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen,** . . . . ist Nachstehendes zu beachten:

1. Die wichtigsten sind der §. 27 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880[1]) und der §. 43 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874,[2]) die beide für den ganzen Umfang der Monarchie gelten.

---

[1]) §. 27 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 lautet:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer **unbefugt**

1. abgesehen von den Fällen des §. 50 Nr. 7 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 Flachs oder Hanf röthet;
2. in Gewässern Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht;
3. abgesehen von den Fällen des §. 366 Nr. 10 St.-G.-B. Gewässer verunreinigt.

[2]) §. 43 des Fischereigesetzes für den preussischen Staat vom 30. Mai 1874 lautet:

Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfliessen zu lassen, dass dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, dass durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlass dieses Gesetzes bereits vorhanden waren oder in Gemässheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnissmässige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuss oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Absatz 2 sowie über die in Gemässheit des Abs. 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im §. 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach

Der §. 27 Nr. 3 a. a. O. bedroht nicht jedwede Verunreinigung von Gewässern mit Strafe, sondern nur die unbefugte. Für die Beantwortung der Frage, ob die Verunreinigung als eine befugte oder unbefugte anzusehen ist, sind die Bestimmungen des sonst geltenden Rechtes massgebend (vergl. Entscheidung des O.-V.-G. Bd. 29, S. 287).

Das Fischereigesetz, welches gleich dem §. 27 Nr. 3 a. a. O. für öffentliche (schiffbare) und private (nicht schiffbare) Flüsse, sowie für geschlossene und nicht geschlossene Gewässer gilt, schreibt deren Reinhaltung zwar lediglich im Interesse der Wahrung fremder Fischereirechte vor, wird aber bei richtiger Anwendung auch eine geeignete Handhabe bieten, um neben den Fischereirechten andere Interessen zu schützen.

2. Von den beiden nur in den alten Provinzen geltenden Gesetzen betrifft die Kabinetsordre vom 24. Februar 1816[1]) lediglich die schiff- und flössbaren, das Gesetz vom 28. Februar 1813[2]) die (nicht schiffbaren) Privatflüsse. Beide Gesetze untersagen die Verunreinigung, insoweit sie durch gewerbliche Anlagen herbeigeführt wird, die Kabinetsordre jedoch nur, wenn sie durch Einwerfen fester Stoffe erfolgt, wie sich aus den Wendungen „Abgänge in solchen Massen in den Fluss werfen“ und „Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände“ ergiebt. Das Privatflussgesetz verbietet ferner die Verunreinung auch dann, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

3. Der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes noch geltende

---

demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke festgesetzt ist.

§. 44. Das Röthen von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Bezirksregierung, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder grösseren Gebietstheile zulassen, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Röthegruben nicht geeignet ist, und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§. 50. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

7. wer den Vorschriften des §. 43 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotswidrig Hanf und Flachs in nicht geschlossenen Gewässern röthet (§. 44).

[1]) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Februar 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flössbaren Flüsse und Kanäle betreffend (G.-S. S. 108).

Auf Ihren Bericht vom 18. d. Mts. setze Ich zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flössbaren Flüsse und Kanäle hierdurch fest: dass kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespähne oder Borke und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Mengen in den Fluss werfen darf, dass derselbe dadurch, nach dem Urtheile der Provinzialbehörde, erheblich verunreinigt werden kann, und dass Jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muss, sondern auch ausserdem eine Polizeistrafe von 10 bis 50 Thalern verwirkt hat.

[2]) Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (G.-S. S. 41), eingeführt in der Rheinprovinz durch Verordnung vom 9. Januar 1845 (G.-S. S. 35).

§. 3. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzte Wasser darf keinem Flusse zugeleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die Entscheidung hierüber steht der Polizeibehörde zu.

§. 6. Die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen kann von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt.

Artikel 42[3]) der Ordonnance sur le fait des eaux et forêts bezieht sich nur auf schiff- und flössbare (navigables et flottables) Flüsse, untersagt aber deren Verunreinigung allgemein (die Synonyme ordure und immondice bezeichnen zwar speziell Schmutz, Kehricht, Staub, werden aber auch allgemein im Sinne von Unreinigkeiten gebraucht).

4. Bei dem Mangel einer gesetzlichen Vorschrift, welche die Verunreinigung der Gewässer allgemein untersagt, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines der in der Anlage aufgeführten oder sonst in Betracht kommenden Sondergesetze vorliegen. Soweit dies nicht der Fall ist, kann die Polizeibehörde auf Grund der Bestimmungen des §. 10 A. L.-R. II, 17 und des §. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des §. 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) gegen eine Verunreinigung der Gewässer einschreiten, wenn die Voraussetzungen dieser Gesetze gegeben sind. Hierbei werden, soweit es sich um Anwendung des §. 6 des Gesetzes von 1850 und der Verordnung von 1867 handelt, je nach Umständen vornehmlich in Betracht kommen die Fälle unter

a. a. a. O., — Schutz der Personen und des Eigenthums —,
f. — Sorge für die Gesundheit —,
g. — Fürsorge gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen —,
h. — Schutz der Felder, Wiesen, Weiden u. s. w. —.

Dazu ist zu bemerken, dass das Ober-Verwaltungsgericht in neuerer Zeit dem Begriffe der Gesundheitsschädlichkeit eine weitgehende Anwendbarkeit beigelegt und insbesondere polizeiliche Verfügungen für berechtigt erklärt hat, die bestimmt sind, eine auch nur mittelbare Gesundheitsgefahr, wie sie z. B. üble Ausdünstungen im Gefolge haben können, abzuwenden (vergl. Entscheidung des III. Senats vom 28. November 1895 im Preuss. Verw.-Bl. Jahrg. 17 S. 431 Abs. 5). Es wird sich daher, wo die sondergesetzlichen Bestimmungen versagen, in vielen Fällen ein Einschreiten schon aus dem Gesichtspunkte einer durch die Verunreinigung drohenden Gesundheitsgefahr rechtfertigen lassen.

III. Bei den zur Reinhaltung der Gewässer zu ergreifenden Massnahmen sind vornehmlich folgende Ziele in's Auge zu fassen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um öffentliche oder Privatflüsse, um stehende oder fliessende, unterirdische oder oberirdische, geschlossene oder nicht geschlossene Gewässer handelt:

1. Vermeidung der Verbreitung ansteckender Krankheiten oder sonstiger gesundheitsschädlicher Folgen, auch im Hinblick auf die Schifffahrt treibende Bevölkerung;
2. Reinhaltung des für eine Gegend oder Ortschaft zum Trinken, zum Haus- und Wirthschaftsgebrauch oder zum Tränken des Viehes, sowie zum Betriebe der Landwirthschaft oder zum Gewerbebetriebe erforderlichen Wassers;
3. Schutz gegen erhebliche Belästigungen des Publikums;
4. Schutz des Fischbestandes.

Behufs Erreichung dieser Ziele ist die sorgsamste Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geboten und insbesondere darauf hinzuwirken, dass deren Anwendung nicht etwa aus Gründen lediglich örtlichen Interesses zum Nachtheile der Allgemeinheit unterbleibt. Auch ist das polizeiliche Vorgehen nicht davon abhängig zu machen, dass seitens eines Geschädigten oder sonst Betheiligten Beschwerde wegen Wasserverunreinigung erhoben wird, sondern, sobald ein Missstand zur Kenntniss der Polizeibehörde gelangt, ist von Amtswegen einzuschreiten. Anderseits ist aber darauf Bedacht zu nehmen, dass bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht zwingenden Rechtes sind, die Grenzen des berechtigten Bedürfnisses nicht zum Schaden überwiegender anderweiter Interessen überschritten werden, wie ja auch nach §. 43 Abs. 2 des Fischereigesetzes das Einwerfen oder Einleiten schädlicher Stoffe in die Gewässer „bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder

[3]) Titre XXVI. Article 42. Nul, soit propriétaire ou engagiste, ne pourra faire .... dans les fleuves et rivières navigables et flottables, ni même y jetter aucunes ordures, immondices ou les amasser sur les quais et rivages, à peine d'amende arbitraire.

der Industrie" gestattet werden kann. Ueberhaupt ist unter Vermeidung jeder schematischen Behandlung von Fall zu Fall nach Massgabe der obwaltenden örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse unter billiger Abwägung widerstreitender Interessen zu verfahren, wobei die verschiedenen wirthschaftlichen Interessen, insbesondere die der Landwirthschaft und der Industrie, im Grundsatze als gleichwerthig zu behandeln sind. Denn die Mannigfaltigkeit der Art und des Umfanges der Anlagen, die Verschiedenheit der technischen Möglichkeit und finanziellen Durchführbarkeit der Abwässer-Reinigung, die Beschaffenheit der Gewässer und die Bedürfnisse der näheren oder weiteren Umgegend nach reinem Wasser, sowie die Vielseitigkeit der betheiligten öffentlichen und wirthschaftlichen Interessen bedingen eine individuelle Behandlung des einzelnen Falles. Hierbei und namentlich bei den für die Reinigung von Abwässern zu stellenden Forderungen sind die praktischen Erfahrungen und der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. In der Anlage sind einige nach dem derzeitigen Stande der Wissenschaft aufgestellte Grundsätze für die Einleitung von Abwässern in Vorfluther beigefügt, welche dabei als Anhalt dienen können. Die Vervollständigung dieser Grundsätze, insbesondere bezüglich der nicht nach §. 16 der Gewerbe-Ordnung genehmigungspflichtigen Anlagen, bleibt vorbehalten.

Für die fortlaufende Beobachtung und Verwerthung der Fortschritte auf dem Gebiete der Abwässerreinigung und Wasserversorgung wird, die Bewilligung der beantragten Mittel durch die Landesvertretung vorausgesetzt, am 1. April 1901 eine staatliche Prüfungs- und Untersuchungsanstalt hierselbst in Thätigkeit treten, bei der alsdann die Behörden sachkundigen Rath erlangen können.

IV. Bei Verfolgung der vorbezeichneten Ziele sind im Uebrigen vorzugsweise folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Als Verunreinigung der Gewässer kommt neben dem Einwerfen fester Stoffe und Gegenstände, wie Kehricht, Schutt, Asche, Unrath, Koth, Sägespähne, thierische Körper und dergleichen, namentlich das Einleiten verunreinigten Wassers oder sonstiger flüssiger Stoffe in Betracht. Ob die Verunreinigung durch gewerbliche Anlagen oder durch Abgänge aus der Haus- und Landwirthschaft oder auf andere Weise erfolgt, macht keinen Unterschied.

Nach den Grundsätzen des Zivilrechts ist eine derartige Benutzung der Gewässer nur dann unzulässig, wenn sie über die Grenzen des Gemeingebrauches hinausgeht, oder wenn die Verunreinigung das gemeinübliche Mass überschreitet, wobei die Frage, ob dies der Fall ist, nach den thatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anschauungen der Betheiligten und der Verhältnisse der in Betracht kommenden Gegend zu beurtheilen ist (vergl. Entsch. d. R.-G. in Ziv.-Sachen; Bd. 16, S. 180, Bd. 38, S. 268; vergl. auch Daubenspeck, Bergrechtl. Entsch.; Bd. I, S. 271, 274). Das polizeiliche Einschreiten ist jedoch an diese Schranken nicht unbedingt gebunden. Vielmehr ist die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet, der Verunreinigung eines Gewässers, auch wenn sie sich innerhalb der Grenzen des nach Vorstehendem Gemeingebräuchlichen hält, insoweit entgegenzutreten, als sie gegen eine der unter II aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen verstösst, und das öffentliche Interesse ein Einschreiten erfordert.

2. Gewässer, die in erster Linie zur Entwässerung, insbesondere zur Aufnahme der Abwässer von Ortschaften und Fabriken, benutzt werden, oder die in längerer Ausdehnung mit gewerblichen und anderen baulichen Anlagen besetzt sind, werden in der Regel bezüglich der Reinhaltungsmassregeln anders zu behandeln sein, als Gewässer, die hauptsächlich Zwecken der Landwirthschaft und der Fischzucht dienen oder vorzugsweise zur Bewässerung benutzt werden.

3. Die Einführung verunreinigender Stoffe in die Gewässer ist in der Regel dann zu untersagen, wenn ihre Wassermenge unter Berücksichtigung des vorhandenen Gefälles nicht ausreicht, um die Stoffe in unschädlicher Weise aufzunehmen.

4. Sind nahe der Einmündung erheblicher Mengen schädlicher Abwässer Ortschaften gelegen, die auf die Benutzung des Wassers insbesondere zu Trinkzwecken oder für den häuslichen Gebrauch angewiesen sind, so sind Vorkehrungen gegen die Verunreinigung des Gewässers in weit höherem Masse erforderlich, als wenn die Wohnstätten so weit von der Einmündungsstelle entfernt sind,

dass nach den besonderen Verhältnissen die Uebertragung gesundheitsschädlicher Stoffe auf Menschen und Thiere unwahrscheinlich, oder das Gewässer in der Lage ist, sich durch Selbstreinigung der eingeführten schädlichen Stoffe zu entledigen.

5. Unter Umständen wird mit Rücksicht auf die bisherige thatsächliche Entwickelung der Verhältnisse, die bei manchen Gewässern zu einer erheblichen dauernden Verunreinigung geführt hat, während andere Gewässer noch reines und gutes Wasser enthalten, in der Weise zu unterscheiden sein, dass auf die weitere Reinhaltung der letzteren ein besonders grosses Gewicht gelegt, der Einleitung unreiner Stoffe und Abwässer in die Vorfluther der erstgedachten Art aber, soweit es nicht aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten geboten ist, weniger streng entgegengetreten wird. Dabei ist indess darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht durch eine übermässige Verunreinigung des Oberlaufs der noch reine Unterlauf eines Flusses ebenfalls verdorben wird (vergl. hierzu Entscheidung des O.-V.-G.; Bd. 29, S. 292/293).

V. Ein Unterschied in dem polizeilichen Vorgehen ist geboten je nach der Art der Anlagen und Anstalten, von denen die Verunreinigung ausgeht.

1. Handelt es sich um gewerbliche Anlagen, die einer besonderen Genehmigung nach §. 16 der Gewerbeordnung bedürfen, so gilt Folgendes:

a. Für die Neuerrichtung solcher Anlagen sind in erster Linie die Bestimmungen der §§. 17 fg. a. a. O. und der Ausführungsanweisungen vom 9. August 1899 und 24. August 1900 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 127 bezw. S. 288) massgebend. Dabei hat sich die nach §. 18 der Gew.-Ordnung stattfindende Prüfung und die Begutachtung durch den Gewerbeinspektor, den zuständigen Baubeamten (Meliorationsbauinspektor, Wasserbauinspektor, Kreisbauinspektor) und den Medizinalbeamten auch auf die Frage zu erstrecken, ob und in wieweit eine Verunreinigung der Gewässer von einer Anlage zu besorgen, und die Herstellung von Klärvorrichtungen erforderlich oder zweckmässig ist. Je nach dem Ausfalle der Prüfung und der Gutachten ist die Genehmigung zu der Anlage an Bedingungen zu knüpfen oder unter Umständen ganz zu versagen.

   Bei der gedachten Begutachtung ist die technische Anleitung vom 15. Mai 1895 (Min.-Bl. S. 196) — abgeändert durch die Erlasse vom 9. Januar 1896 (Min.-Bl. S. 9) und vom 16. März und 1. Juli 1898 (Min.-Bl. S. 98, 187) — zu beachten.

b. Gegenüber bestehenden, bereits genehmigten Anlagen ergeben sich, sofern nicht etwa der Fall des §. 51 der Gew.-Ordn. eintritt, oder eine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder eine wesentliche Aenderung in dem Betriebe selbst vorgenommen wird (§. 25 der Gew.-Ordn.), die Grenzen des polizeilichen Einschreitens aus dem Inhalte der Genehmigungsurkunde (vergl. Nr. 27 der Ausf.-Anw. vom 9. August 1899).

   Innerhalb dieser Grenzen ist zwar auf die Wahrung vorhandener Berechtigungen zur Abführung von Abwässern und auf eine thunlichste Schonung gegebener Verhältnisse Bedacht zu nehmen; anderseits ist aber einem Missbrauche solcher Berechtigungen, soweit es gesetzlich zulässig ist, energisch entgegen zu treten, und auf eine Verbesserung der vorhandenen Zustände nach Möglichkeit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke sind die bestehenden Anlagen thunlichst einer regelmässigen Aufsicht zu unterstellen, die sich insbesondere auf eine Prüfung in der Richtung zu erstrecken hat, ob die vorhandenen Klär- und Reinigungsvorrichtungen in ordnungsmässigem Zustande erhalten und ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, und ob die Abführung der Abwässer nicht das durch die Interessen des Betriebes unbedingt gebotene Mass überschreitet. Stellen sich bei der Beaufsichtigung Missstände heraus, deren Beseitigung auf Grund des geltenden Rechtes oder der Genehmigungsurkunde verlangt werden kann, so wird es sich in der Regel empfehlen, zunächst mit dem Unternehmer in geeigneter Weise in Verbindung zu treten, um ihn auf gütlichem Wege zu veranlassen, Abhülfemassregeln zu treffen. Erst wenn

dies Verfahren nicht zum Ziele führt, ist im Wege polizeilicher Verfügung vorzugehen und das zur Beseitigung der Missstände Erforderliche im Zwangswege zu veranlassen.

2. Gegen gewerbliche Anlagen, die einer Genehmigung nach §. 16 a. a. O. nicht bedürfen, sowie gegen nicht gewerbliche Anlagen und Veranstaltungen jeder Art kann die Polizeibehörde auf Grund der oben zu II angeführten Bestimmungen bis zu ihrer völligen Untersagung einschreiten (vergl. Entsch. d. O.-V.-G.; Bd. 23, S. 254, 257/63).

Um eine solche Massnahme thunlichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, nicht erst abzuwarten, bis schädigende Anlagen vielleicht mit erheblichen Kapitalsaufwendungen ausgeführt sind und ihre Wirkungen zeigen, sondern von vornherein den Unternehmer auf die Folgen einer unzulässigen Verunreinigung der Wasserläufe aufmerksam zu machen. Bei genügender Aufmerksamkeit und Befolgung der oben unter I gegebenen Anordnungen muss es den Polizeibehörden möglich sein, in dieser Weise rechtzeitig die erforderlichen Vorbeugungsmassregeln zu treffen. Namentlich erscheint es zweckmässig, gelegentlich der Ertheilung von Bauerlaubnissen für Anlagen, mit welchen die Gefahr einer Wasserverunreinigung verbunden ist, den Unternehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er für eine unschädliche Abführung der unreinen Stoffe und Abwässer Sorge tragen müsse, widrigenfalls auf Grund der gesetzlichen Vorschriften polizeilicherseits gegen ihn vorgegangen werden würde.

Auf bereits bestehende Anlagen dieser Art findet das vorstehend unter Nr. 1 b im Abs. 2 Gesagte sinngemässe Anwendung.

VI. Soweit es sich um eine Verunreinigung der Gewässer durch den Bergbau handelt, ist den Bergbehörden (Oberbergämtern, Revierbeamten) durch die §§. 196 bis 199 A. L.-R. die Aufgabe übertragen, jeder gemeinschädlichen Einwirkung des Bergbaues entgegenzutreten. Es ist jedoch bereits in dem gemeinschaftlichen Erlasse der mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 7. April 1876 (vergl. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 24 S. 23) angeordnet, dass die Bergbehörden sich in wichtigeren Fällen mit den Wasserpolizeibehörden in's Benehmen zu setzen haben. Dort ist es auch bereits als zweckmässig bezeichnet, dass die Wasserpolizeibehörden Massnahmen, die auf den Bergbau zurückwirken können, — abgesehen von den Fällen einer dringenden Gefahr — thunlichst erst nach Anhörung der Bergbehörden und möglichst im Einverständnisse mit ihnen treffen. Bei diesen Bestimmungen kann es einstweilen sein Bewenden behalten.

Anlage.

Grundsätze für die Einleitung von Abwässern in Vorfluther (Wasserläufe und stehende Gewässer).

1. Die Nutzung der Gewässer erfordert ihre thunlichste Reinhaltung und gebietet im allgemeinen gesundheitlichen und wirthschaftlichen Interesse, Schmutzwässer, wie solche beim Wirthschafts- und Gewerbebetriebe, durch Abflüsse von Abort- und Jauchegruben, Dungstätten und dergl. erzeugt werden, nach Möglichkeit von den Vorfluthern fernzuhalten oder wenigstens da, wo die Benutzung der Vorfluther zur Ableitung geboten und eine schädigende Verunreinigung (siehe Ziffer 2) zu gewärtigen ist, dieselben nach dem jeweiligen Stande von Wissenschaft und Technik bestmöglichst zu reinigen.

2. Verunreinigungen von Vorfluthern geben zu ästhetischen, wirthschaftlichen und hygienischen Missständen Veranlassung.

Wässer, welche trübe, gefärbt, mit Geruch behaftet und von schlechtem Geschmacke sind, erregen ästhetische Bedenken; sie können zugleich wirthschaftliche Schädigungen verursachen, wenn das Wasser unterhalb für gewerbliche Zwecke, zur Bewässerung von Feldern und Wiesen, zur Viehzucht oder zu Fischereizwecken Verwendung findet. Sie führen auch zu hygienischen Unzuträglichkeiten, wenn Geruchsbelästigungen auftreten, wenn Unterlieger auf den Vorfluther zur Entnahme von Trinkwasser oder Wasser für häusliche oder gewerbliche Zwecke angewiesen sind, und wenn durch Ueberschwemmung oder durch Vermittelung des Grundwassers der Eintritt des Vorfluthwassers in Brunnen möglich ist.

Enthalten die unreinen Wässer Ansteckungskeime, Gifte oder durch ihre chemischen Bestandtheile nachtheilig wirkende Stoffe, so drohen bestimmte Gesundheitsschädigungen. Von Ansteckungskeimen kommen für den Menschen namentlich die Erreger des Typhus, der Cholera und anderer Krankheiten des Darmkanals in Betracht, für Thiere diejenigen des Milzbrandes. Gifte und die oben genannten Stoffe wirken unter Umständen nicht nur auf die Gesundheit der Menschen und Thiere (auch der Fische), sondern auch auf den Pflanzenwuchs schädigend.

3. Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einführung von Abwässern in die Vorfluther sind an erster Stelle massgebend die Menge und Beschaffenheit der Abwässer einerseits und die Wasserführung und Beschaffenheit des Vorfluthers andererseits. Allgemein gültige feste Verhältnisszahlen für die Mengen giebt es nicht und können der Entscheidung nicht zu Grunde gelegt werden. Die Entscheidung muss unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der grössten Abwässermenge und der geringsten Wassermenge des Vorfluthers, für den gegebenen Fall getroffen werden.

4. Ferner ist zu beachten, dass der Vorfluther für die Aufnahme des Abwässers günstige oder ungünstige Verhältnisse bieten kann. Günstig sind im Allgemeinen grosse Wassermenge, hohe Stromgeschwindigkeit, kiesiges Bett, glatte, feste Ufer und Zuflüsse von Grundwasser oder anderen reinen Wässern, ungünstig dagegen geringe Wassermenge, fehlende Wasserbewegung, geringe oder wechselnde Stromgeschwindigkeit, Stauungen, schlammiges Bett, buchtenreiches Ufer, bereits vorhandene Verunreinigungen und unreine Zuflüsse.

5. Unter günstigen Bedingungen hat ein Gewässer die Fähigkeit, zugeführte Schmutzwässer in einer von Fall zu Fall wechselnden Menge zu verdauen. Diese sogenannte Selbstreinigung tritt um so eher ein, je grösser die Wassermasse im Verhältniss zu den Schmutzwässern und die dadurch bewirkte Verdünnung der letzteren ist, je reiner die Beschaffenheit der Vorfluthwässer ist, und je rascher und gleichmässiger sich die Mischung der letzteren mit dem Abwasser vollzieht. Deshalb ist es wesentlich, dass die Schmutzwässer nicht am Ufer und bei Wasserläufen nicht in stilles, sondern in strömendes Wasser eingeleitet werden. Wo diese Verhältnisse nicht gegeben sind, tritt eine Ablagerung der gröberen Bestandtheile an der Einleitungsstelle ein und kann dort zu Verschlammungen und zur Bildung von Fäulnissherden Veranlassung geben. Zur Verhütung solcher Zustände ist öftere Räumung erforderlich.

Den biologischen Vorgängen kann bei der Selbstreinigung für gewöhnlich nur eine unterstützende, aber keine ausschlaggebende Wirkung beigemessen werden.

Durch den Vorgang der Selbstreinigung wird die Gefahr der Uebertragung von Krankheitserregern durch eingeleitete Abwässer zwar vermindert, aber nicht sicher beseitigt.

6. Sind die Voraussetzungen einer ausreichenden Selbstreinigung nicht gegeben, so ist eine künstliche Reinigung der Abwässer erforderlich. Die Art dieser Reinigung (durch Bodenberieselung, Klärung mit oder ohne Desinfektion u. s. w.) kann nur von Fall zu Fall unter eingehender Prüfung der Gesammtverhältnisse bestimmt werden.

7. Kommt die ordnungsmässige Beseitigung grösserer Mengen von Abwässern aus Ortschaften, Gewerbebetrieben und dergl. in Betracht, so sollte ihre Reinigung in erster Linie durch Bodenberieselung angestrebt werden.

8. Die Schmutzwässer und die Niederschlagswässer können entweder gemeinschaftlich oder getrennt abgeführt werden.

Das Erstere ist im Allgemeinen dort zweckmässig, wo für die Gesammtwässer genügend grosse und geeignete Bodenflächen zwecks Berieselung zur Verfügung stehen. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, dass die Nothauslässe, die zur Entlastung der Kanäle bei starken Niederschlägen in der Regel nicht entbehrlich sind, nicht zu oft und jedenfalls erst bei genügender Verdünnung der Schmutzwässer in Thätigkeit treten.

Die getrennte Abführung der Schmutz- und Niederschlagswässer kann da von Nutzen sein, wo eine Berieselung bei beschränkten Bodenflächen durchgeführt werden muss, oder von einer Berieselung ganz abgesehen und die Reinigung der Schmutzwässer durch ein anderweites Klärverfahren bewirkt

werden soll. Die getrennte Abführung der Niederschlagswässer bietet den Vortheil, dass Nothauslässe zur Entlastung der Schmutzwasserkanäle nicht erforderlich sind. Sie bedingt aber noch eine besondere Prüfung, ob die Niederschlagswässer vor ihrer Einführung in den Vorfluther einer Reinigung bedürfen. Für diese Reinigung wird es in der Regel genügen, wenn die mechanisch entfernbaren Schwimm-, Schwebe- und Sinkstoffe zurückgehalten werden.

9. Die Zusammenführung sämmtlicher Schmutzwässer eines Ortes empfiehlt sich in der Regel wegen der leichteren Durchführbarkeit der Beaufsichtigung und zumeist auch wegen der Verbilligung des Betriebes.

Abwässer besonderer Art, namentlich aus grösseren Gewerbebetrieben, können oder müssen unter Umständen einer Behandlung für sich unterzogen werden. Dabei ist auch die Wärme des in Vorfluther und Kanäle eingeleiteten Wassers zu beachten; dieselbe soll 30° C. im Allgemeinen nicht übersteigen. Die Zuführung von wärmeren Abwässern ist nur nach genauer Erwägung des Einzelfalles zuzulassen.

10. Für Ortschaften, in welchen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Menge und der Beschaffenheit zwischen den Abwässern während der Tag- und der Nachtstunden nachgewiesen sind, können ausnahmsweise die Forderungen für Tag und Nacht verschieden bemessen werden.

11. Auf ordnungsmässige Beseitigung der bei der Reinigung sich er gebenden Rückstände und deren thunlichste Verwerthung für landwirthschaftliche Zwecke ist Rücksicht zu nehmen. Hierbei kann vielfach mit Nutzen eine Vermengung mit dem Hausmüll, Strassenkehricht oder Torf vorgenommen werden.

12. Zur Unschädlichmachung der in den Abwässern etwa enthaltenen Krankheitserreger dient die Desinfektion. Von Fall zu Fall ist zu entscheiden, ob eine solche dauernd oder nur beim Ausbruch ansteckender Krankheiten vorzuschreiben ist, oder ob einer Ansteckungsgefahr durch eine im Hause auszuführende Desinfektion der Fäkalien und sonstigen Schmutzwässer wirksam begegnet werden kann.

Beim Bau von Kläranlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine etwa nothwendig werdende Desinfektion jeder Zeit unverzüglich ausgeführt werden kann.

Die Desinfektion wird an Abwässern, aus welchen die Schwimm- und Schwebestoffe durch Vorklärung entfernt worden sind, mit geringeren Kosten und sicherer Wirkung vorgenommen, weil kleinere Mengen von Desinfektionsmitteln zur Abtödtung der Krankheitskeime genügen, auch kann der Erfolg leichter überwacht werden.

Für den praktischen Zweck, die Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten zu verhüten, ist nach dem heutigen Stande der bakteriologischen Wissenschaft die Desinfektion als ausreichend zu erachten, wenn unter den hierbei in Frage stehenden Bakterien die koliartigen abgetödtet sind. Dieses ist anzunehmen, wenn nach der Aussaat der zu untersuchenden Abwässerprobe auf Jodkalium-Kartoffelgelatine oder einem anderen für das Wachsthum der Kolibakterien günstigen, für andere Bakterien ungünstigen Nährboden die ersteren Keime nicht zur Entwickelung gelangen.

Zahnärztliche Untersuchung in der Schule. Bescheid des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 28. Februar 1901 — U III A Nr. 90 U II M — an die zahnärztliche Schuluntersuchungskommission für das Königreich Preussen, z. H. des Königl. ausserordentlichen Professors Herrn Dr. Müller; Abschrift sämmtlichen Regierungen und dem Provinzial-Schulkollegium zur Kenntniss mitgetheilt.

Der zahnärztlichen Schuluntersuchungskommission für das Königreich Preussen erwidere ich auf die im Auftrage von achtzehn deutschen zahnärztlichen Vereinen und Gesellschaften eingereichte Vorstellung vom 21. Dezember v. J., dass ich bei voller Anerkennung der drei zum Ausdruck gebrachten, auf das gesundheitliche Wohl der Jugend gerichteten Bestrebungen

doch Bedenken trage, dem Gesuche wegen Vornahme von wissenschaftlichen Zahn- und Munduntersuchungen in den Volksschulen in seinem ganzen Umfange zu entsprechen.

Die auf die Schule und den Unterricht zu nehmende Rücksicht macht es erforderlich, dass die Zweckmässigkeit der beabsichtigten ärztlichen Untersuchung im einzelnen Falle seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorher geprüft wird.

Ich gebe daher anheim, Sich an die betreffenden Königl. Regierungen, in Berlin an das hiesige Königl. Provinzial-Schulkollegium, zu wenden, welche über die Zulässigkeit der Untersuchungen befinden und die für die Schule etwa erforderlichen Massnahmen anordnen werden. Dass durch die in Rede stehenden Untersuchungen der Schulbetrieb nicht erheblich gestört werden darf und dass durch dieselben für die Schulen und die Schulkinder Kosten nicht erwachsen dürfen, sehe ich als selbstverständlich an.

Auf den weiteren Antrag, dass möglichst nur solchen Zahnärzten die Erlaubniss zu Schuluntersuchungen ertheilt werden möge, deren Gesuche von der zahnärztlichen Schuluntersuchungskommission für das Königreich Preussen befürwortet wird, vermag ich nicht näher einzugehen.

B. Königreich Sachsen.

Vornahme von medizinischen Eingriffen zu anderen als diagnostischen, Heil- und Immunisirungszwecken. Verordnung des Ministeriums des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 7. Februar 1901.

Der Wortlaut dieser Verordnung stimmt mit der unter dem 29. Dezember 1900 in Preussen getroffenen Bestimmung des Ministers der geistlichen u. s. w. Medizinalangelegenheiten überein (s. Nr. 2 der Zeitschrift, S. 75 unter Tagesnachrichten).

C. Grossherzogthum Hessen.

Schulhygienische Unterweisung der Lehrer. Erlass des Ministeriums des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, vom 10. November 1900 an die Grossherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Die den Kreisärzten durch den §. 28 ihrer Dienstinstruktion zugewiesenen Aufgaben bei der gesundheitlichen Ueberwachung der Schulen und der Schüler können nur dann in ausreichendem Masse erfüllt werden, wenn sich auch die Lehrer, welchen die fortlaufende Kontrole der Schulen und ihrer Einrichtungen und die ständige und unausgesetzte Beobachtung der Schüler ermöglicht ist, hierbei in entsprechender Weise betheiligen. Eine rege und verständnissvolle Betheiligung der Lehrer zur Erreichung der zu erstrebenden Ziele wird besonders dann zu erwarten sein, wenn die schulhygienische Unterweisung der Lehrer mit der Ausbildung im Seminar nicht abschliesst, sondern wenn das Verständniss für die Bedeutung schulhygienischer Einrichtungen und für die Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt auch in der Zeit der praktischen Lehrthätigkeit erweitert und durch Vorführung praktischer Demonstrationen und Versuche vertieft wird.

In dieser Beziehung dürfte es angezeigt sein, zunächst und probeweise den angedeuteten Zweck durch Vorträge zu erreichen, welche von sachverständiger Seite in den Lehrerkonferenzen zu halten wären und an welche sich jeweils Diskussionen anknüpfen könnten. Derartige schulhygienische Vorträge mit anschaulichen Demonstrationen fanden bereits in einzelnen Lehrerkonferenzen seitens der Kreisärzte mit anscheinend gutem Erfolge statt. Eine Verallgemeinerung dieser Einrichtung erscheint empfehlenswerth und, da die beamteten Aerzte, welche durch ihre Thätigkeit als Schulärzte ohnehin zu den Lehrern in Beziehung treten, besonders geeignet erscheinen, die hygienische Fortbildung der Lehrer zu übernehmen, so ordnen wir hiermit an, dass die Kreisärzte mit

Unterstützung der Kreisassistenzärzte in den verschiedenen Bezirkskonferenzen jährlich je 1 bis 2 Vorträge halten, welche nach und nach die verschiedenen Fragen der Schulhygiene in den Kreis ihrer Betrachtung ziehen und möglichst anschaulich erörtern.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit den Grossherzoglichen Kreisschulkommissionen in Verbindung zu setzen und in Uebereinstimmung mit denselben die Eintheilung Ihrer Dienstbezirke in mehrere Konferenzbezirke und die Zeit und den Ort für die Abhaltung der Vorträge zu bestimmen. Es dürfte zweckmässig sein, für die sich an die Vorträge anknüpfenden Diskussionen jeweils Leitsätze aufzustellen und diese, durch Vermittelung der Grossherzogl. Kreisschulkommissionen vervielfältigt, den einzelnen Theilnehmern an den Konferenzen in die Hand zu geben. Die Themate für die Konferenzen ergeben sich von selbst aus den bekannten Leitfäden und Lehrbüchern der Schulgesundheitspflege, sowie aus den Bestimmungen über den Bau und die Einrichtung der Schulräume und Lehrerwohnungen vom 29. Juni 1876. Neben der Besprechung der Einrichtung der Schulen erfordern besonders die sog. Schulkrankheiten und ihre Verhütung, der ansteckenden Krankheiten und die Einschränkung ihrer Verbreitung durch die Schüler, wie auch die erste Hülfe in Unglücksfällen eine besondere Berücksichtigung.

Ueber die Ihnen zugewiesene neue Thätigkeit erwarten wir in den von Ihnen geforderten Sonderberichten zu pos. 8 des Schemas für die Abfassung Ihrer Jahresberichte eingehende Mittheilungen.

Gerichtsärztlicher Dienst. Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege, vom 3. Januar 1901 an die Grossh. Kreisgesundheitsämter sowie die zweiten Gerichtsärzte und deren Stellvertreter.

Der §. 18 der Dienstinstruktion für die Grossh. Kreisärzte, welcher von dem gerichtsärztlichen Dienst handelt, hat davon abgesehen, den Gerichtsärzten bestimmte Weisungen hinsichtlich ihres Verhaltens bei der Untersuchung von Verletzten, welche sich bereits in ärztlicher Behandlung befinden, zu ertheilen. Der Mangel solcher Weisungen hat sich bisher nicht in unangenehmer Weise bemerkbar gemacht, neuerdings aber ist ein Fall zu unserer Kenntniss gebracht worden, in welchem ein praktischer Arzt einen in seiner Behandlung stehenden Verletzten durch das Verhalten des Gerichtsarztes bei dem in seiner Abwesenheit vorgenommenen Verbandwechsel für gefährdet erachtet und deshalb Beschwerde erhoben hat. Um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, machen wir die Gerichtsärzte darauf aufmerksam, dass sie zwar auch dann, wenn der Verletzte durch einen Privatarzt behandelt wird, zu einer Besichtigung der Verletzung befugt erscheinen, dass aber hierbei nichts vorgenommen werden darf, was auf den Verlauf der Heilung störend wirken könnte. Es wird sich deshalb für den Gerichtsarzt empfehlen, den behandelnden Arzt von der beabsichtigten Untersuchung zu benachrichtigen und dadurch dessen Anwesenheit bei der Besichtigung zu ermöglichen. Kommt der behandelnde Arzt dieser Einladung nicht nach oder war nach Lage des Falles eine solche nicht möglich, dann ist der Gerichtsarzt nach der Ansicht des Ministeriums des Innern, welchem das Ministerium der Justiz zugestimmt hat, befugt, eine durch eine Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft geforderte Untersuchung eines Verletzten auch in Abwesenheit des behandelnden Arztes vorzunehmen. Es bedarf kaum besonderer Erwähnung, dass der Gerichtsarzt zur kunstgerechten Erneuerung des Verbandes verpflichtet ist.

Um Missverständnissen vorzubeugen, fügen wir noch hinzu, dass der Benachrichtigung und Einladung des behandelnden Arztes nicht die Bedeutung der Beiziehung eines zweiten Gutachters beigelegt werden darf, dass das Erscheinen desselben vielmehr nur als ein freiwilliges, im Interesse des Kranken gelegenes, gedacht ist.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7, 8 u. 9. **1. Mai.** 1901.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Geschäftsordnung für den Reichsgesundheitsrath.

§. 1. Der Reichs-Gesundheitsrath besteht aus den vom Bundesrathe gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende und dessen ständiger Stellvertreter werden vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) aus der Zahl der Mitglieder ernannt.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt je auf 5 Jahre. Mitglieder, welche sich zur Zeit der Wahl in einer amtlichen Stellung befinden, scheiden vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus, sobald sie aufhören in amtlicher Stellung zu sein. Die während der Dauer einer Wahlperiode gewählten Mitglieder gehören dem Reichs-Gesundheitsrathe nur bis zum Ende dieser Periode an.

§. 2. Zu den Verhandlungen über einzelne Gegenstände können Mitglieder des Kaiserlichen Gesundheitsamts und andere auf Sondergebieten erfahrene Sachverständige, deren Theilnahme von dem Vorsitzenden für zweckdienlich gehalten wird, zugezogen werden.

Den Reichs- und Landes-Zentralbehörden steht es frei, zu den Berathungen Vertreter zu entsenden. Zu diesem Behufe sind den Landesregierungen die Berathungsgegenstände und der Beginn der Berathungen mitzutheilen. Die abgeordneten Vertreter sind dem Vorsitzenden des Reichs-Gesundheitsraths rechtzeitig namhaft zu machen.

§. 3. Dem Reichsgesundheitsrathe liegt ob, das Kaiserliche Gesundheitsamt bei der Erfüllung der ihm auf dem Gebiete der Medizinal- und Veterinärpolizei zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen, welche durch die zuständigen Landes-Zentralbehörden übermittelt werden, Rath zu ertheilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen sowie im Benehmen mit diesen Behörden Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

§. 4. Der Vorsitzende vertritt den Reichs-Gesundheitsrath nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und veranlasst die zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen erforderlichen Massnahmen.

Die Mitglieder werden vor ihrer ersten Dienstleistung mittelst Handschlags an Eidesstatt auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

Die Mitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt, erhalten jedoch, soweit sie nicht in Berlin wohnen, für die Dauer ihrer durch die Sitzungen bedingten Abwesenheit vom Wohnorte Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden. In gleicher Weise erhalten die gemäss §. 2 Abs. 1 zugezogenen Sachverständigen Entschädigung. Denjenigen Mitgliedern und Sachverständigen, welche ihren Wohnsitz in Berlin haben, kann nach Bestimmung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) für die aus ihrer Theilnahme an den Sitzungen erwachsenden Baarauslagen eine Pauschalentschädigung gewährt werden.

§. 5. Der Reichs-Gesundheitsrath beräth in seiner Gesammtheit oder in Ausschüssen.

Ausschüsse werden gebildet für:

1. Gesundheitswesen im Allgemeinen, — insbesondere soweit Wohnung,

Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Bekleidung, Schule, Bäder, Bestattung und Beförderung von Leichen in Betracht kommen;
2. Ernährungswesen, — ausschliesslich Fleischbeschau;
3. Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe, — einschliesslich der Reinhaltung von Gewässern;
4. Gewerbehygiene;
5. Seuchenbekämpfung, — einschliesslich Desinfektion;
6. Heilwesen im Allgemeinen, — insbesondere Unterbringung, Behandlung und Beförderung von Kranken, Angelegenheiten des Heilpersonals;
7. Heilmittel, — einschliesslich des Verkehrs mit Giften;
8. Schiffs- und Tropenhygiene;
9. Veterinärwesen, — einschliesslich Thierseuchenstatistik, Angelegenheiten des Veterinärpersonals und Fleischbeschau.

Der Reichs-Gesundheitsrath in seiner Gesammtheit theilt die Mitglieder den Ausschüssen zu. Die während der Dauer einer Wahlperiode gewählten Mitglieder werden vorläufig von dem Vorsitzenden einem Ausschusse zugewiesen. Zu den Sitzungen der einzelnen Ausschüsse können Mitglieder anderer Ausschüsse zugezogen werden.

In dienstlichen Angelegenheiten des Kaiserlichen Gesundheitsamts kann der Beirath einzelner Mitglieder des Reichs-Gesundheitsamts in Anspruch genommen werden.

§. 6. Der Vorsitzende bestimmt, ob eine Angelegenheit einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen gemeinsam zu unterbreiten ist.

Die Einberufung des Reichs-Gesundheitsraths in seiner Gesammtheit bedarf der vorgängigen Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern).

Der Vorsitzende vertheilt den Arbeitsstoff, ernennt erforderlichenfalls Berichterstatter aus der Zahl der Mitglieder oder der nach §. 2, Abs. 1 zugezogenen Sachverständigen, beraumt die Sitzungen an, erlässt die Einladungen hierzu unter Mittheilung der Tagesordnung sowie nöthigenfalls der zur Erläuterung dienenden Vorlagen und leitet die Verhandlungen. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte Vertreter des Vorsitzenden.

§. 7. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Ueber die Verhandlungen ist unbeschadet der Berichterstattung an die vorgesetzte Dienststelle Verschwiegenheit zu beobachten, soweit nicht hiervon im einzelnen Falle vom Vorsitzenden des Reichs-Gesundheitsraths entbunden wird.

§. 8. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder (§. 1, Abs. 1) und die Berichterstatter. Den gemäss §. 2, Abs. 1 zugezogenen Sachverständigen kann durch Beschluss der Versammlung für den Gegenstand der Tagesordnung Stimmrecht verliehen werden.

§. 9. Die von dem Reichs-Gesundheitsrath oder von dessen Ausschüssen erstatteten Gutachten müssen ersehen lassen, wer an den entscheidenden Berathungen Theil genommen hat und wer als Berichterstatter dabei thätig gewesen ist. Anträge, welche zwar nicht eine Mehrheit, aber doch mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Theilnehmer auf sich vereinigt haben, müssen in dem Gutachten unter Angabe der dafür geltend gemachten Gründe erwähnt werden; abgesehen hiervon ist jedes Mitglied berechtigt, seine von dem Mehrheitsbeschluss abweichende Auffassung in einem Sondergutachten niederzulegen.

Ueber den Gang der Berathungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, zu welchem Zwecke der Vorsitzende für Zuziehung eines geeigneten Beamten Sorge zu tragen hat.

Die Bureau- und Schreibarbeiten werden im Kaiserlichen Gesundheitsamt erledigt.

B. Königreich Preussen.

Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen. Königl. Verordnung vom 4. März 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen auf Grund des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des

Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 172), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 172) tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 4. März 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow. von Miquel. von Thielen. Frhr. von Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. von Gossler. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Freiherr von Rheinbaben.

Dienstanweisung für die Kreisärzte. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 23. März 1901.

Abtheilung I.

Amtliche Stellung und Personal-Angelegenheiten des Kreisarztes.

Abschnitt I.

Dienstliche Stellung im Allgemeinen.

Allgemeine Amtspflichten.

§. 1. Der Kreisarzt ist der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises und als solcher der technische Berather des Landraths, in Stadtkreisen der Polizeibehörde (§. 1 d. G.).

Der Kreisarzt ist ferner der Gerichtsarzt seines Amtsbezirks. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden (§. 9 d. G.). Die besonderen Gerichtsärzte werden als nicht vollbesoldete Kreisärzte angestellt (vergl. §. 25 d. Anw.).

Amtsbezirk und Amtssitz.

§. 2. Der Amtsbezirk des Kreisarztes ist in der Regel der Kreis. Grössere Kreise können in mehrere Kreisarztbezirke zerlegt, kleinere zu einem Kreisarztbezirke zusammengelegt, auch einzelne Theile eines Kreises einem benachbarten Kreisarztbezirke zugeschlagen werden (§. 4 d. G.).

Der Amtssitz ist der Sitz des Landraths, Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten gestattet. Dieser bestimmt auch den Amtssitz des Kreisarztes, wenn der Amtsbezirk mehrere Kreise umfasst.

Voraussetzungen der Anstellung als Kreisarzt.

§. 3. Die Anstellung als Kreisarzt erfordert (§. 2 d. G.):

1. den Nachweis der Approbation als Arzt;
2. den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer preussischen Universität; über die Zulassung der Doktorwürde, welche bei einer anderen Universität erworben ist, entscheidet der Minister der Medizinalangelegenheiten;[1])
3. das Bestehen der kreisärztlichen Prüfung. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser regeln sich nach Massgabe der Prüfungs-Ordnung;
4. die Ausübung einer fünfjährigen selbstständigen praktischen Thätigkeit als Arzt nach der Approbation.

---

[1]) Laut Bekanntmachung des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 5. Mai 1900 — Nr. 109 d. D. R. und Preuss. Staats-Anzeig. 1900 — ist allgemein bestimmt, dass die bei einer nichtpreussischen Universität im Deutschen Reiche erworbene medizinische Doktorwürde der von preussischen Universitäten ertheilten mit Bezug auf die Zulassung zur kreisärztlichen Prüfung als gleichstehend zu erachten ist.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten kann mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse diesen Zeitraum abkürzen und auch eine in anderer Art verbrachte ärztliche Thätigkeit zulassen.

Anstellung, Rang und Uniform.

§. 4. Der Kreisarzt wird von dem Minister der Medizinalangelegenheiten angestellt.

Die Titel- und Rangverhältnisse regeln sich nach den hierüber noch zu erlassenden Bestimmungen.

Zur Anlegung nichtpreussischer Orden ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Dienstsiegel, Unterschrift.

§. 5. Der Kreisarzt führt im Bereiche seiner amtlichen Thätigkeit ein Dienstsiegel, welches in der Mitte den heraldischen Adler und die Umschrift:

„Der Königliche Kreisarzt des Kreises . . . . ."

enthält. Der Durchmesser des Dienstsiegels soll 34 mm betragen.

Die besonderen Gerichtsärzte führen ein Dienstsiegel von gleicher Form mit der Umschrift:

„Der Königliche Gerichtsarzt in . . . . ."

Die Verwendung von Siegelmarken an Stelle des Dienstsiegels unter Schriftstücken ist unzulässig.

Amtliche Schriftstücke sind zu zeichnen:

Der Königliche Kreisarzt (Gerichtsarzt)
N. N.

Einführung in das Amt.

§. 6. Der Kreisarzt wird nach näherer Anordnung des Regierungspräsidenten in der Regel durch den Regierungs- und Medizinalrath in sein Amt eingeführt und, sofern dies nicht schon früher geschehen ist, eidlich verpflichtet. Die Form des Diensteides bestimmt sich nach der Verordnung vom 6. Mai 1867 (G.-S. S. 715). Der Eid verpflichtet den Schwörenden auch für alle ihm später zu übertragenden Aemter.

Bei dem Dienstantritt hat der Kreisarzt das Inventar, die Akten und die laufenden Geschäftssachen zu übernehmen und dabei die Vollständigkeit des Inventares und der Registratur zu prüfen. Ueber diese Uebernahme ist eine, wenn angängig auch von dem bisherigen Stelleninhaber oder seinem Vertreter zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen und in zwei Exemplaren auszufertigen. Das eine Exemplar verbleibt dem Kreisarzte, das andere ist zu den Akten der vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen.

Abschnitt II.

Vorgesetzte Dienstbehörden, Disziplinarverhältnisse, Beaufsichtigung der Geschäftsführung.

Vorgesetzte Dienstbehörden.

§. 7. Der Kreisarzt ist dem Regierungspräsidenten unmittelbar unterstellt (§. 1, Abs. 3 d. G.). Sein höchster Vorgesetzter ist der Minister der Medizinalangelegenheiten. Gesuche und Eingaben an den Minister in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten sind durch Vermittelung des Regierungspräsidenten einzureichen. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen gestattet und besonders zu begründen.

Disziplinarverhältnisse.

§. 8. Der Kreisarzt ist unmittelbarer Staatsbeamter und unterliegt als solcher den Vorschriften des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465), sofern er die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sofern er sich durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig zeigt.

Der Zuständigkeit des ärztlichen Ehrengerichts ist der Kreisarzt auch in Bezug auf Verfehlungen gegen die ärztliche Standesehre nicht unterstellt. (vergl. §. 2 Nr. 1 des Gesetzes, betr. die ärztlichen Ehrengerichte pp., vom 25. November 1899, G.-S. S. 565).

Amtsverschwiegenheit.

§. 9. Der Kreisarzt ist gemäss der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. November 1835 (G.-S., S. 237) gleich den übrigen Staatsbeamten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Er darf ohne amtliche Veranlassung über dienstliche Angelegenheiten dritten Personen weder mündliche, noch schriftliche Mittheilung machen.

Beaufsichtigung der Geschäftsführung.

§. 10. Die Amts- und Geschäftsführung des Kreisarztes wird durch den Regierungs- und Medizinalrath dauernd beaufsichtigt und mindestens alle drei Jahre ein Mal einer Revision unterzogen. Die Revision erstreckt sich auf die gesammte dienstliche Thätigkeit des Kreisarztes, welche an der Hand der Journale und der Akten eingehend zu prüfen ist, sowie auf das Bureau und Inventar.

Ueber das Ergebniss ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Abschnitt III.

Verhältniss des Kreisarztes zu anderen Behörden und Beamten.

Im Allgemeinen.

§. 11. Dienstliche Aufträge erhält der Kreisarzt von dem Regierungspräsidenten. Auch Ersuchen anderer Behörden sollen ihm in der Regel durch diesen zugehen, soweit nicht seine unmittelbare Zuziehung entweder allgemein — durch den Landrath, in Stadtkreisen durch die Polizeibehörde (§§. 12, 13 d. Anw.), durch den Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschuss (§§. 15, 16 daselbst), durch die Gerichtsbehörden (§. 19 das.), die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (§. 20 das.) — oder für bestimmte Fälle — durch die Ortspolizeibehörde (§. 14 das.), durch die Gewerbeaufsichtsbeamten (§. 18 das.) — ausdrücklich zugelassen ist. Doch hat er auch die ihm sonst unmittelbar zugehenden Ersuchen, geeignetenfalls unter Verweisung auf den vorgeschriebenen Geschäftsweg, zu beantworten.

Verhältniss zu dem Landrath.

§. 12. Der Kreisarzt hat als technischer Berather des Landraths jedem Ersuchen desselben in Angelegenheiten des Gesundheitswesens nachzukommen.

Vor Erlass von Polizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Anordnungen, welche das Gesundheitswesen betreffen, soll der Landrath den Kreisarzt hören. Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterblieben, so ist der Kreisarzt alsbald von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung in Kenntniss zu setzen (§. 7 d. G.).

Die Berichte des Kreisarztes an den Regierungspräsidenten oder an eine Abtheilung der Regierung sind durch die Hand des Landraths einzureichen. Anderseits werden die Berichte des Landraths an den Regierungspräsidenten oder an eine Abtheilung der Regierung, soweit gesundheitliche Angelegenheiten des Kreises in Frage kommen, vor ihrer Absendung dem Kreisarzte zur Kenntnissnahme vorgelegt. Eine etwaige Aeusserung des Kreisarztes hat der Landrath seinem Berichte beizufügen.

Verhältniss zu der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen.

§. 13. In Stadtkreisen nimmt dem Kreisarzte gegenüber die Ortspolizeibehörde dieselbe Stellung ein, wie in Landkreisen der Landrath (§. 1, Abs. 2 d. G. und §. 12 d. Anw.).

Verhältniss zu den Ortspolizeibehörden in Landkreisen.

§. 14. Der Kreisarzt hat in Landkreisen die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde zu überwachen und ihr in allen hierauf bezüglichen Fragen mit seinem sachverständigen Rathe zur Seite zu stehen.

Ersuchen der Ortspolizeibehörde sind in der Regel durch Vermittelung des Landraths an den Kreisarzt zu richten.

In dringenden Fällen, insbesondere bei der Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten, hat er jedoch dem unmittelbaren Ersuchen der Ortspolizeibehörde nachzukommen.

Anderseits hat die Ortspolizeibehörde dem Kreisarzte bei der Ausübung seiner Amtsthätigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit die erforderliche Unter-

stützung zu Theil werden zu lassen, und seine Vorschläge zur Abstellung von gesundheitlichen Missständen auszuführen, sofern nicht begründete Bedenken entgegenstehen.

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, dem Kreisarzte über die Entschliessungen auf die von ihm gemachten Vorschläge und Anregungen Mittheilung zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist ferner verpflichtet, alle bei ihr eingehenden Anzeigen über gemeingefährliche oder sonst übertragbare Krankheiten unbeschadet der vorgeschriebenen Anzeige an den Landrath, dem Kreisarzte unverzüglich direkt einzusenden und ihn unmittelbar oder durch Vermittelung des Landraths über alle wichtigen, das Gesundheitswesen ihres Bezirks betreffenden Vorkommnisse in Kenntniss zu setzen und zu erhalten.

Vor Erlass von Polizeiverordnungen oder sonstigen allgemeinen Anordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens soll die Ortspolizeibehörde den Kreisarzt hören. Ist die Anhörung wegen Dringlichkeit unterblieben, so ist dem Kreisarzte alsbald von dem Erlasse der Polizeiverordnung oder Anordnung Mittheilung zu machen (§. 7 d. G.).

Verhältniss zu dem Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschusse.

§. 15. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, der Bezirksausschuss und der Magistrat sind berechtigt, zur Erledigung der diesen Behörden gesetzlich übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung den Kreisarzt unmittelbar als Sachverständigen zuzuziehen (vergl. §§. 16, 25, 30, 35, 51 bis 53 d. Reichs-Gew.-Ordn., §§. 109—112, 114, 115, 119, 120 d. Zust.-Ges. vom 1. August 1883).

Verhältniss zu den Organen der Selbstverwaltung, (Kreisausschuss, Kreistag).

§. 16. Der Kreisarzt hat auf Ersuchen des Kreisausschusses und des Kreistags oder ihres Vorsitzenden über Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern, auch an den Sitzungen dieser Körperschaften mit berathender Stimme theilzunehmen (vergl. §. 6, Nr. 1 d. G.). Diese Thätigkeit ist eine ehrenamtliche.

Verhältniss zu den Gesundheitskommissionen.

§. 17. Der Kreisarzt hat das Recht, an allen Sitzungen der Gesundheitskommissionen in seinem Amtsbezirke theilzunehmen und darf jeder Zeit die Zusammenberufung derselben verlangen. Ersuchen um Zusammenberufung der Kommission hat der Kreisarzt unter Angabe der Gründe an den Vorsitzenden zu richten. Den Sitzungen der Kommission an seinem Wohnorte hat er möglichst oft, den Sitzungen der Kommissionen ausserhalb seines Wohnortes nur bei wichtigen Fragen, in der Regel mindestens ein Mal jährlich, beizuwohnen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muss jeder Zeit gehört werden.

Wegen Einladung des Kreisarztes zu den Sitzungen der Kommission und Mittheilung der Sitzungsprotokolle an ihn vergl. §. 12 der Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen vom 23. März d. J.

Verhältniss zu den anderen technischen Beamten des Kreises.

§. 18. Mit den technischen Beamten des Kreises (Kreisbauinspektor, Gewerbeinspektor, Kreisschulinspektor, Kreisthierarzt) hat sich der Kreisarzt über die ihren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens in's Benehmen zu setzen. Ihre Mitwirkung bei Besichtigungen hat er erforderlichen Falles bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen.

Den Ersuchen des Gewerbeinspektors um gutachtliche Aeusserung in gewerbehygienischen Fragen hat der Kreisarzt, sofern keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.

Verhältniss zu den Gerichtsbehörden.

§. 19. Wird der Kreisarzt im gerichtlichen oder Verwaltungsstreitverfahren

1. als Sachverständiger,
2. als ausserhalb des Wohnortes zu vernehmender Zeuge,
3. als Zeuge über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so hat er unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und

unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, dem Regierungspräsidenten sofort Anzeige zu machen, damit dieser rechtzeitig vor dem Termine das ihm gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichen Falles für die Vertretung des Geladenen während der Dauer des Termins sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen der Kreisarzt durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen wird (vergl. §. 219 der Straf-Prozess-Ordnung).

Von der Anzeigepflicht ist der Kreisarzt befreit in den Fällen, in welchen er von den ordentlichen Gerichten seines Bezirkes als Sachverständiger oder Zeuge herangezogen wird, es sei denn, dass seine Vernehmung Umstände betrifft, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist der Bezirk, in welchem der Kreisarzt die Kreisarztgeschäfte vertretungsweise wahrnimmt, dem eigenen Amtsbezirke gleichgestellt.

Verhältniss zu dem Reichsversicherungsamte und den Schiedsgerichten für Arbeiter-Versicherung.

§. 20. Bei der Zuziehung als Sachverständiger seitens des Reichsversicherungsamtes oder der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bedarf es einer Anzeige an den Regierungspräsidenten nicht.

Verhältniss zu den Bergbehörden.

§. 21. Die Oberbergämter sind berechtigt, Ersuchen in gesundheitlichen Angelegenheiten unmittelbar an den Kreisarzt zu richten.

Im Uebrigen wird die gesundheitliche Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe seitens der Kreisärzte durch die Oberbergämter in Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungspräsidenten geregelt.

Mit den Bergrevierbeamten des Kreises hat sich der Kreisarzt über die ihren amtlichen Wirkungskreis mit berührenden Fragen des Gesundheitswesens in's Benehmen zu setzen. Ihre Mitwirkung bei Besichtigungen hat er erforderlichen Falls bei dem Oberbergamte zu beantragen.

Abschnitt IV.

Verhältniss zu Privatpersonen.

§. 22. Der Kreisarzt hat Anträgen und Ersuchen von Privatpersonen um Vornahme von amtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen nur dann stattzugeben, wenn diese zu seinen Dienstobliegenheiten gehören, z. B. die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen (vergl. §. 115 der Anw.) und Prüfungszeugnissen. Als staatlicher Gesundheitsbeamter des Kreises soll er jedoch auch Wünsche und Beschwerden von Privatpersonen in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens entgegennehmen, und, wenn er sich von deren Berechtigung überzeugt, Erfüllung und Abhülfe innerhalb seiner Zuständigkeit herbeizuführen suchen. Anderenfalls hat er die Gesuchsteller entsprechend zu belehren, oder an die zuständigen Behörden (Polizeibehörden u. s. w.) zu verweisen.

Vergleiche auch §. 41 Abs. 3 der Anweisung.

Abschnitt V.

Verhältniss zu den nicht beamteten Aerzten.

§. 23. Der Kreisarzt soll es sich angelegen sein lassen, mit den nicht beamteten Aerzten seines Bezirks möglichst nahe wissenschaftliche und persönliche Beziehungen zu unterhalten. Dies wird es ihm erleichtern, die gesundheitlichen Verhältnisse seines Bezirkes genau kennen zu lernen, und ihn bei der Durchführung seiner Bestrebungen für die Besserung des Gesundheitswesens wesentlich unterstützen.

Das ärztliche Vereinswesen soll der Kreisarzt nach Möglichkeit fördern und, soweit dies mit seiner amtlichen Stellung vereinbar ist, sich auch persönlich an demselben betheiligen.

Bei der Vornahme von Untersuchungen, welche zu den Ermittelungen über den Ausbruch gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, hat der Kreisarzt den behandelnden Arzt thunlichst zuzuziehen.

Abschnitt VI.

Diensteinkommens- und Pensionsverhältnisse, Hinterbliebenenversorgung.

Diensteinkommen des vollbesoldeten Kreisarztes.

§. 24. In Bezirken, in denen besondere Verhältnisse es erfordern, können vollbesoldete Kreisärzte angestellt werden.

Der vollbesoldete Kreisarzt erhält:

1. Ein festes Diensteinkommen, bestehend in Gehalt und dem tarifmässigen Wohnungsgeldzuschusse, unter Ausschluss von Gebühren. Für die Gehaltszahlung und das Gnadenquartal sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1881 (G.-S. S. 17) massgebend.

Soweit nach den bestehenden Vorschriften für gewisse Verrichtungen Gebühren zu entrichten sind, fliessen dieselben zur Staatskasse (§. 3, Abs. 3 d. G.). Ueber die Art der Erhebung und Ablieferung derselben vergl. §. 120 der Anweisung.

Als Gebühren im Sinne dieser Bestimmung sind die Gebühren aus der gerichtsärztlichen Thätigkeit, abgesehen von den Obduktionsgebühren, nicht anzusehen. Die Obduktionsgebühren fliessen zur Staatskasse. Im Uebrigen verbleiben die gerichtsärztlichen Gebühren dem Kreisarzte.

2. Eine nicht pensionsfähige Entschädigung für Amtsunkosten, aus welcher die Kosten der Bureaubedürfnisse, Apparate u. s. w. zu decken sind.

3. Bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Diensteinkommen des nicht vollbesoldeten Kreisarztes.

§. 25. Der nicht vollbesoldete Kreisarzt erhält:

1. Eine pensionsfähige Besoldung.

Für die Gehaltszahlung und das Gnadenquartal sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1881 (G.-S. S. 17) massgebend.

2. Gebühren.

3. Eine nicht pensionsfähige Entschädigung für Amtsunkosten. Sie ist für dieselben Zwecke bestimmt, wie die Amtsunkosten-Entschädigung des vollbesoldeten Kreisarztes, aber niedriger, als diese, bemessen, da der nicht vollbesoldete Kreisarzt einen wesentlichen Theil der Amtsunkosten, insbesondere die Gestellung von Räumen, schon für die Ausübung der privatärztlichen Thätigkeit zu bestreiten hat.

4. Reisekosten und Tagegelder nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Umzugskosten.

§. 26. Der Kreisarzt erhält bei Versetzungen neben den ihm für seine Person zustehenden Tagegeldern und Reisekosten Umzugskosten und Vergütung des Miethszinses nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Gesetz vom 24. Februar 1877, G.-S. S. 15, Ausf. Erlass der Minister der Finanzen und des Innern vom 4. Mai 1877, Erlass des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 24. August 1877, M.-Bl. f. d. i. V., S. 112, 242).

Aerztliche Praxis und Nebenämter.

§. 27. In Betreff der Ausübung der ärztlichen Praxis und der Uebernahme von Nebenämtern u. s. w. gelten folgende Vorschriften:

1. Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis mit Ausnahme von dringenden Fällen und von Konsultationen mit anderen Aerzten ist dem vollbesoldeten Kreisarzte untersagt (§. 3, Abs. 4 d. G.).

Dem nicht vollbesoldeten Kreisarzte ist die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis gestattet. Es darf indessen darunter die amtliche Thätigkeit nicht leiden. Der Regierungspräsident ist befugt, aus dienstlichen Gründen eine Einschränkung der ärztlichen Privatpraxis zu fordern.

2. Der vollbesoldete Kreisarzt darf kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, ohne Genehmigung derjenigen Zentralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben ist.

Die Genehmigung wird nur widerruflich ertheilt. Die Zentralbehörden des Haupt-, wie des Nebenamtes sind gleich befugt, diesen Widerruf jeder Zeit eintreten zu lassen. Eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Neben-

amte verbundenen Einnahmen und sonstigen Vortheile kann nicht in Anspruch genommen werden. Bei der Versetzung des betreffenden Beamten bedarf es einer erneuten Genehmigung zur Beibehaltung des Nebenamtes (vgl. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juli 1839 — G.-S. S. 235 — Verordnung vom 23. September 1867, §. 1, Nr. 5 — G.-S. S. 1619 —).

Zur Annahme eines Amtes bei einer Körperschaft oder bei Privatpersonen bedarf es der Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten (vgl. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November 1840 — Min.-Bl. f. d. i. V., 1841, S. 2).

3. Zur Uebernahme von einzelnen Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art hat der vollbesoldete Kreisarzt die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen, soweit es sich nicht um die Ausnahmefälle der ärztlichen Praxis — oben Nr. 1 — oder unbeschadet der Vorschrift im §. 9 der Anweisung um literarische Arbeiten handelt.

Dem Antrage auf Genehmigung zur Annahme der Nebenarbeiten ist eine genaue Angabe über die Höhe der Vergütung beizufügen.

4. Dem nicht vollbesoldeten Kreisarzte ist die Uebernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Nebenarbeiten, insoweit sich die damit verbundene Thätigkeit als eine Ausübung der ärztlichen Praxis darstellt, gestattet. Zur Uebernahme der Stelle eines Krankenkassenarztes ist jedoch die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Wegen der Uebernahme von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Nebenarbeiten, welche als Ausübung der ärztlichen Privatpraxis nicht anzusehen sind, gelten für die nicht vollbesoldeten Kreisärzte die gleichen Bestimmungen wie für die vollbesoldeten.

5. Der Kreisarzt darf ohne Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten nicht Mitglied des Vorstandes, des Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein und nicht in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten.

Eine solche Mitgliedschaft ist dem vollbesoldeten Kreisarzte gänzlich verboten, wenn sie mittelbar oder unmittelbar mit einer Vergütung oder mit einem anderen Vermögensvortheile verbunden ist (vgl. Gesetz vom 10. Juni 1874, G.-S. S. 244).

6. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist erforderlich:

a. zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung (vgl. St.-Min.-Beschl. vom 2. März 1851 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 38 —, Min.-Erlass vom 25. Mai 1893 — Min.-Bl. S. 126 —),

b. zur Uebernahme einer Vormundschaft, sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder die Fortführung des Amtes eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes (vergl. die §§. 1784, 1888 des B. G.-B., Art. 72 des Ausf.-Ges. z. B. G.-B. vom 20. September 1899 — G.-S. S. 177);

c. zum Betriebe eines Gewerbes, sowie zum Gewerbebetriebe der Ehefrau, der noch in elterlicher Gewalt stehenden Kinder, der Dienstboten und anderer Mitglieder des Hausstandes (vergl. §. 19 der Allg. Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 — G.-S. S. 44 —, Verordnung vom 23. September 1867, §. 1 Nr. 5 — G.-S. S. 1619 —, §. 12 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung).

Versetzung in den Ruhestand, Pension.

§. 28. Bei der Versetzung in den Ruhestand erhält der vollbesoldete, wie der nicht vollbesoldete Kreisarzt eine lebenslängliche Pension aus der Staatskasse. Die Versetzung in den Ruhestand und die Festsetzung des Pensionsbetrages regeln sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften. Bei der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens der nicht vollbesoldeten Kreisärzte werden die amtsärztlichen Gebühren, welche nach §. 3 des Gesetzes, betr. die Dienststellung des Kreisarztes u. s. w., vom 16. September 1899 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (vergl. §. 24 Ziff. 1 d. Anw.) von den vollbesoldeten Kreisärzten zur Staatskasse abzuführen, bezw. nicht mehr aus der Staatskasse zu erheben sind, nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, mit der Massgabe zur Anrechnung gebracht, dass das hiernach der Pension zu Grunde zu legende Diensteinkommen nicht das pensionsfähige Diensteinkommen eines vollbesoldeten Kreisarztes von gleichem pensionsfähigen Dienstalter übersteigen darf.

Fürsorge für die Hinterbliebenen.

§. 29. Hinsichtlich der Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der Kreisärzte gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Gesetze vom 20. Mai 1882 — G.-S. S. 298 —, 28. März 1888 — G.-S. S. 48 — und 1. Juni 1897 — G.-S. S. 169 —, Allerh. Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 — G.-S. S. 134 und vom 15. November 1819 — G.-S. 1820, S. 45).

Abschnitt VII.

Beurlaubung und Stellvertretung.

Beurlaubung.

§. 30. Der Regierungspräsident kann dem Kreisarzte Urlaub zu Reisen ausserhalb des Deutschen Reiches auf vier Wochen, oder innerhalb des Reiches auf sechs Wochen ertheilen, falls damit Kosten für die Staatskasse nicht verknüpft sind. Die Beurlaubung auf sechs Wochen ausserhalb, auf acht Wochen innerhalb des Deutschen Reiches steht dem Oberpräsidenten zu. Beurlaubungen von längerer Dauer oder solche, durch welche Kosten für die Staatskasse entstehen, sind bei dem Minister der Medizinalangelegenheiten nachzusuchen (vgl. §. 39 Nr. 6 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1877 — G.-S. S. 248 —, §. 11h der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 — G.-S. 1826 S. 1).

Erfordert die Erledigung von Dienstgeschäften oder die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis die zeitweise Abwesenheit des Kreisarztes von seinem Wohnorte, so bedarf er hierzu keines Urlaubes. Der Kreisarzt ist jedoch gehalten, sich in Fällen dieser Art von seinem Wohnorte nicht zu entfernen, ohne Nachricht zurückzulassen, wo er anzutreffen ist, damit er in dringenden Fällen erreicht werden kann.

Die Urlaubsgesuche sind dem Regierungspräsidenten einzureichen. In denselben ist der Zweck und die Dauer, sowie der Aufenthaltsort während des Urlaubs zu bezeichnen.

Ein Kreisarzt, welcher sich ohne den vorschriftsmässigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Kreisarzt die Dienstentlassung verwirkt. Ist derselbe dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablaufe von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein. (Vgl. Diszipl.-Gesetz vom 21. Juli 1852, G.-S. S. 465, §§. 8, 9.)

Während der ersten 1½ Monate des Urlaubes wird das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 4½ Monate tritt ein Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehaltes ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.

Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Wiederherstellung der Gesundheit findet auch für die über 1½ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit kein Abzug vom Gehalte statt (vgl. Allerhöchster Erlass vom 15. Juni 1863, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 137).

Stellvertretung.

§. 31. Der Stellvertreter des Kreisarztes in Behinderungsfällen oder bei Erledigung der Stelle wird von dem Regierungspräsidenten ernannt (§. 1 Abs. 4 d. G.).

Mit der Stellvertretung ist in erster Reihe der dem Kreisarzte beigeordnete Kreisassistenzarzt, in Ermangelung eines solchen ein benachbarter Kreisarzt oder Kreisassistenzarzt und, wenn auch dies nicht angängig ist, ein kreisärztlich geprüfter Arzt zu betrauen.

Der Stellvertreter erhält für die Dauer der Stellvertretung bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten, sowie die Gebühren und sonstigen Entschädigungen, auf welche der Vertretene, je nachdem er vollbesoldeter oder nicht vollbesoldeter Kreisarzt war, Anspruch gehabt haben würde. Ueber die Verwendung der Amtsunkostenentschädigung befindet der Regierungspräsident.

Abschnitt VIII.

Stadtärzte.

§. 32. Für Stadtkreise können die als Kommunalbeamte angestellten Stadtärzte von dem Minister der Medizinalangelegenheiten in geeigneten Fällen

mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes beauftragt werden (§. 3, Abs. 5 d. G.) Der Auftrag kann sich auf den ganzen Geschäftskreis oder nur auf einzelne Geschäftszweige des Kreisarztes erstrecken. Er wird widerruflich ertheilt.

Die Stadtärzte haben in Bezug auf die ihnen übertragenen Geschäfte die Pflichten des staatlichen Kreisarztes, wie sie durch das Gesetz und diese Anweisung festgesetzt sind.

Die Bemessung der Remuneration und sonstiger Entschädigungen bleibt den Festsetzungen im Einzelfalle vorbehalten.

Ein Pensionsanspruch aus dem staatlichen Nebenamte steht den Stadtärzten nicht zu.

Abschnitt IX.

Kreisassistenzärzte.

§. 33. Dem Kreisarzte können ein oder mehrere kreisärztlich geprüfte Aerzte als Assistenten beigegeben werden. Die Kreisassistenzärzte werden von dem Minister der Medizinalangelegenheiten gegen Bezug einer von diesem festzusetzenden Remuneration auf Widerruf bestellt (vergl. §. 5 d. G.). Bei der Uebernahme ihres Amtes werden sie nach der Anordnung des Regierungspräsidenten durch den Kreisarzt oder den Regierungs- und Medizinalrath eidlich verpflichtet.

Die Assistenten sind dem Kreisarzte dienstlich unterstellt und haben die ihnen zugetheilten Dienstgeschäfte nach dessen Anweisung zu erledigen. Den Kreisassistenzärzten kann von dem Regierungspräsidenten ein bestimmter Theil der kreisärztlichen Geschäfte zur eigenen Erledigung übertragen werden. Auch in Ansehung dieser Geschäfte bleibt jedoch die allgemeine Leitung und Aufsicht dem Kreisarzte vorbehalten.

Der Kreisarzt hat sich die wissenschaftliche und dienstliche Förderung der Assistenten angelegen sein zu lassen, er hat ihre Amts- und Geschäftsführung dauernd zu überwachen und jährlich über dieselben dem Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten.

Die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis ist den Assistenten nicht untersagt; der Regierungspräsident ist jedoch berechtigt, im Falle einer Beeinträchtigung des Dienstes eine Einschränkung der Praxis anzuordnen.

Abtheilung II.

Art und Umfang der Obliegenheiten des Kreisarztes.

Abschnitt X.

A. Im Allgemeinen.

Allgemeine Dienstobliegenheiten.

§. 34. Als der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises hat der Kreisarzt insbesondere die Aufgabe (vergl. §. 6 d. G.):

1. auf Erfordern der zuständigen Behörden, insbesondere des Regierungspräsidenten, des Landraths, der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern;

2. die gesundheitlichen Verhältnisse des Kreises zu beobachten und auf die Bevölkerung aufklärend und belehrend einzuwirken;

3. die Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung und der hierauf bezüglichen Anordnungen zu überwachen und nach Massgabe der bestehenden Vorschriften die Heilanstalten und anderweitige Einrichtungen im Interesse des Gesundheitswesens zu beaufsichtigen; auch hat er über das Apotheken- und Hebammenwesen, über die Heilgehülfen und anderes Hülfspersonal des Gesundheitswesens die Aufsicht zu führen;

4. Vorschläge zur Abstellung von Mängeln den für ihre Beseitigung zuständigen Behörden zu machen, und für die öffentliche Gesundheit geeignete Massnahmen in Anregung zu bringen.

Polizeiliche Anordnungen des Kreisarztes bei Gefahr im Verzuge.

§. 35. Das Recht, gesundheitliche Massnahmen im Wege obrigkeitlichen Zwanges anzuordnen, steht dem Kreisarzte im Allgemeinen nicht zu. Vielmehr hat er sich mit seinen Ersuchen und Anträgen an die zuständigen Behörden zu wenden.

Bei Gefahr im Verzuge kann er jedoch schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung einer gemeingefährlichen Krankheit zunächst erforderlichen Massnahmen anordnen.

Den Anordnungen hat der Gemeindevorstand Folge zu leisten.

Die Anordnungen sind dem Landrath und der Ortspolizeibehörde sofort schriftlich mitzutheilen. Sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.[1])

Beobachtung der gesundheitlichen Verhältnisse des Bezirks.

§. 36. Der Kreisarzt soll sich mit dem öffentlichen Gesundheitszustande und den allgemeinen Verhältnissen seines Bezirks, soweit sie Klima, Boden, Grund-, Trinkwasser-, Wohnungs-, Erwerbs-, Lebens- und sonstige Verhältnisse der Bevölkerung betreffen, bekannt machen und dauernd vertraut erhalten.

Zu diesem Behufe wird der Kreisarzt aus dem Verkehr mit den Aerzten des Bezirkes (vergl. §. 23 der Anw.) sich in geeigneter Weise zu unterrichten, auch bei Gelegenheit sonstiger Anwesenheit an einem Orte durch Besichtigungen und Erkundigungen an zuständiger Stelle die einschlägigen Verhältnisse kennen zu lernen suchen. Er wird es sich hierbei zur Aufgabe machen, in lebendigem Verkehr mit den Betheiligten durch entsprechende Belehrung die bestehenden Vorurtheile zu beseitigen und das Interesse für die Anforderungen der Gesundheitspflege zu wecken und zu heben.

Wegen der Vornahme regelmässiger Besichtigungen der Ortschaften des Bezirks vergl. §. 69 der Anweisung.

Vornahme von Untersuchungen.

§. 37. Einfache physikalische, chemische, mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen hat der Kreisarzt selbst auszuführen.

Anregung zur Beseitigung von Missständen.

§. 38. Die Vorschläge zur Abstellung von Missständen (vergl. §. 34 Nr. 4) sind in eingehender und überzeugender Weise zu begründen; sie müssen den gegebenen Verhältnissen, insbesondere den zu Gebote stehenden finanziellen Mitteln der Gemeinde oder des sonstigen zahlungspflichtigen Verbandes Rechnung tragen und sollen, unter Berücksichtigung vorhandener praktischer Erfahrungen, nicht über das Mass des thatsächlichen Bedürfnisses hinausgehen.

Finden die Vorschläge nicht die erforderliche Beachtung, so ist die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung zu unterbreiten.

Besichtigung von Anstalten, Anlagen und Oertlichkeiten des Bezirks.

§. 39. Der Kreisarzt hat zum Zwecke der Besichtigung Zutritt zu allen seiner Aufsicht unterstellten Anstalten, Anlagen, Räumen und Oertlichkeiten.

Er führt den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft durch eine ihm von dem Regierungspräsidenten auszustellende Ausweiskarte.

Von den Besichtigungen ist, soweit nicht für einzelne Fälle eine Sonderregelung erfolgt ist (z. B. für die Besichtigung von Apotheken, von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, gewerblichen Anlagen), die Ortspolizeibehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, sofern ihre Mitwirkung im Interesse der Sache angezeigt erscheint.

Durchführung der Gesundheitsgesetzgebung.

§. 40. Gesetzwidrigkeiten und Verstösse gegen die sanitäts- und medizinalpolizeilichen Vorschriften hat der Kreisarzt zur Kenntniss der zuständigen Behörden zu bringen. Bei Unregelmässigkeiten von geringerer Bedeutung wird er durch geeignete Vorstellungen und Rathschläge Abhülfe zu bewirken suchen.

Amtliche Zeugnisse.

§. 41. Bei der Ausstellung amtlicher Zeugnisse (Gutachten, Befundattest, Befundschein) hat sich der Kreisarzt streng an die durch die Ministerial-Erlasse vom 20. Januar 1853 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 2) und vom 11. Februar 1856 (das. S. 61) vorgeschriebene Form und innerhalb der daselbst festgesetzten Grenzen zu halten.

---

[1]) Vergl. §. 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) und §. 8 des Gesetzes vom 16. September 1899.

Die Zeugnisse müssen unter thunlichster Vermeidung von Fremdwörtern in leserlicher Schrift abgefasst und mit deutlicher Namensunterschrift versehen sein.

Der Ausstellung von Bescheinigungen zum Gebrauche für Personen, welche nicht in seinem Amtsbezirke wohnen, hat sich der Kreisarzt, von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, zu enthalten.

Beachtung der Stempelgesetzgebung.

§. 42. Zu den amtsärztlichen Zeugnissen, Ausfertigungen, Beglaubigungen, soweit sie stempelpflichtig sind, hat der Kreisarzt vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung den vorgeschriebenen Stempel zu verwenden und hierbei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (vergl. §§. 15, 16 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, G.-S. S. 413, Nr. 10, 77 des Stempeltarifs, Bekanntmachung des Finanzministers, betr. die Ausführung des Stempelgesetzes vom 13. Februar 1896, Zent.-Bl. f. Abgab. Ges. Geb. und Verwalt. S. 53).

Gerichtsarzt.

§. 43. Der Kreisarzt ist als öffentlich bestellter, gerichtsärztlicher Sachverständiger verpflichtet, die ihm von den gerichtlichen Behörden aufgetragenen Gutachten in gerichtsärztlichen Angelegenheiten unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu erstatten.

Die Oeffnung menschlicher Leichen wird im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich der Gerichtsarzt befinden muss, vorgenommen (vergl. §. 87 St.-P.-O.). Das hierbei zu beobachtende Verfahren regelt sich nach den bestehenden Vorschriften (vergl. Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 6. Januar und 13. Februar 1875 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 69).

Bei mündlichen Vernehmungen vor Gericht und anderen Behörden hat der Kreisarzt seine Auseinandersetzungen so einzurichten, dass sie nicht nur wissenschaftlich und logisch richtig, sondern zugleich möglichst bestimmt, verständlich und auch den Laien zu überzeugen geeignet sind.

Fortbildung, Theilnahme an Fortbildungskursen, an Konferenzen der Kreisärzte.

§. 44. Der Kreisarzt muss sich durch fortgesetztes Studium sowohl mit den Fortschritten der Wissenschaft und den praktischen Errungenschaften der Medizin, insbesondere auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege und gerichtlichen Medizin, als auch mit den Bestimmungen der Gesundheits-Gesetzgebung und Verwaltung vertraut halten.

Er hat an den für Medizinalbeamte nach Bedarf eingerichteten Fortbildungskursen auf Erfordern theilzunehmen.

Inwieweit sich die Kreisärzte und Kreisassistenzärzte eines Regierungsbezirks unter dem Vorsitze des Regierungs- und Medizinalraths behufs gemeinschaftlicher Berathung über gesundheitlich wichtige Fragen zu versammeln haben, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

B. Im Besonderen.

I. Medizinalpolizeiliche Angelegenheiten.

Abschnitt XI.

Meldepflicht der Medizinalpersonen.

§. 45. Der Kreisarzt hat die An- und Abmeldungen der in seinem Bezirke sich niederlassenden, um- oder abziehenden Aerzte, Zahnärzte, Apothekenbesitzer nebst Gehülfen und Lehrlingen, Hebammen und sonstigen geprüften Heilpersonen in Gemässheit der darüber bestehenden Bestimmungen (vergl. auch Erlass vom 11. Dezember 1875, Min.-Bl. f. d. i. V. 1876 S. 5) entgegenzunehmen und die Approbationen, Prüfungszeugnisse, sowie bei der Führung des Doktor- oder eines anderen Titels die Berechtigungsausweise hierfür sich vorlegen zu lassen. Säumige sind zu erinnern und bei erfolgloser Erinnerung der Polizeibehörde anzuzeigen.

Der Kreisarzt hat über das gesammte Medizinalpersonal in seinem Bezirke für jede Kategorie getrennt ein fortlaufendes Verzeichniss nach Formular I (vergl. Anhang I) zu führen, aus welchem jeder Zeit der augenblickliche Per-

sonalbestand ersichtlich ist. In das Verzeichniss sind nur diejenigen Aerzte, Zahnärzte und Apothekenbesitzer aufzunehmen, welche innerhalb des Amtsbezirkes ihren Wohnsitz haben.

Ueber den Ab- und Zugang der Aerzte, Zahnärzte und Apothekenbesitzer ist bis zum 5. eines jeden Monats nach Formular II (vergl. Anhang II) eine Nachweisung und zum 1. August jeden Jahres eine solche zur Berichtigung des preussischen Medizinalkalenders dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Abschnitt XII.

Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen.

§. 46. Der Kreisarzt muss es sich angelegen sein lassen, im Verein mit den Aerzten des Bezirkes die Bevölkerung in geeigneter Weise über das gemeinschädliche Treiben der Kurpfuscherei aufzuklären und vor Schaden zu bewahren.

Er hat sein besonderes Augenmerk auf diejenigen Personen zu richten, welche, ohne approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbsmässig ausüben, und über sie unter Beihülfe der Ortspolizeibehörden und der Aerzte des Bezirkes ein Verzeichniss nach Formular III (vergl. Anhang III) zu führen, welches Mittheilungen über Vorleben, Beruf, Heilmethoden und etwaige Bestrafungen enthält. Er hat weiter darauf zu achten,

dass nicht approbirte Personen sich nicht als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson (vgl. Reichs-Gewerbeordnung §. 147 Nr. 3);

dass sie nicht mit amtlichen ärztlichen Funktionen betraut werden (vgl. daselbst §. 29);

dass sie nicht im Umherziehen die Heilkunde ausüben (vgl. das. §. 56a Nr. 1, §. 148 Nr. 7a) oder Arznei- und Geheimmittel feilbieten oder an Andere käuflich überlassen (vgl. das. §. 56 Nr. 9, §. 148 Nr. 7a).

Zuwiderhandlungen, sowie Gesundheitsbeschädigungen durch gewerbsmässige Kurpfuscher bei Ausübung der Heilkunde (vergl. die §§. 222, 230, 232, 367 Nr. 3 des Str.-G.-B.) sind sofort der zuständigen Behörde mitzutheilen.

In dem Jahresberichte ist das Erforderliche anzugeben.

Abschnitt XIII.

Apothekenwesen.

Ueberwachung und Musterung des Geschäftsbetriebes.

§. 47. Der Geschäftsbetrieb in den selbstständigen Apotheken, Zweig-(Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken untersteht der Aufsicht des Kreisarztes.

Der Kreisarzt hat alle Apotheken seines Amtsbezirkes einmal jährlich, die ausserhalb seines Wohnorts befindlichen thunlichst gelegentlich anderweiter Anwesenheit am Orte ausserordentlich und unangemeldet zu besuchen und im Allgemeinen, namentlich hinsichtlich der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen, an und in den Arzneibehältnissen sowie hinsichtlich der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Betrieb zu mustern.

Ungünstige Befunde und sonst zu seiner Kenntniss gelangende Unregelmässigkeiten im Geschäftsbetriebe, wie unbefugte Ausübung der Heilkunde, gesetzwidrige Abgabe von Geheimmitteln oder stark wirkenden Arzneimitteln, Verwendung von Luxusgefässen, Ueberschreitungen der Taxe, Betrieb von Nebengeschäften ohne Genehmigung, unbefugtes Halten von Lehrlingen, sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei der Musterung der Apotheken sind die vorhandenen Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen. (Vgl. §§. 469, 470 II. 8. A. L. R., Revid. Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801, §. 367, Nr. 5 Str.-Ges.-B., §. 28 der Anweisung vom 16. Dezember 1893).

Theilnahme an den Apothekenbesichtigungen.

§. 48. Zu den Apotheken- pp. Besichtigungen, welche im Auftrage des Regierungspräsidenten durch den Regierungs- und Medizinalrath und einen

pharmazeutischen Bevollmächtigten vorgenommen werden, ist der Kreisarzt rechtzeitig und vertraulich einzuladen. Er hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, jedenfalls zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.

Der Kreisarzt kann ausnahmsweise von dem Regierungspräsidenten mit der Vertretung des Regierungs- und Medizinalraths bei den Besichtigungen beauftragt werden, der nicht vollbesoldete Kreisarzt jedoch nicht an seinem Wohnorte, es sei denn, dass die Einwohnerzahl des Ortes mehr als 100000 beträgt.

Die Erledigung der Bescheide, welche auf Grund der Besichtigung von dem Regierungspräsidenten erlassen werden, ist von dem Kreisarzte für die Apotheken seines Wohnortes mit Ablauf der gesetzlichen Frist, an auswärtigen Orten gelegentlich anderweiter Anwesenheit oder bei der Jahresmusterung zu überwachen.

Die von den Apothekenvorständen einzureichenden Berichte über die Erledigung der Besichtigungsbescheide hat der Kreisarzt unter Beifügung etwaiger Bemerkungen dem Regierungspräsidenten einzureichen. (Vergl. die §§. 20, 21 der Anweisung vom 16. Dezember 1893).

Apothekenvorstände.

§. 49. Gesuche und Eingaben der Apothekenvorstände an den Regierungspräsidenten sind durch Vermittelung des Kreisarztes einzureichen. Dieser hat sie mit etwaigen Bemerkungen ohne Verzug weiterzugeben. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, dass bei Abwesenheit oder Behinderung des Apotkekenvorstandes, falls sie länger als 24 Stunden dauert, die Verwaltung der Apotheke durch einen geprüften Gehilfen, und wenn die Abwesenheit oder Behinderung länger als vierzehn Tage dauert, durch einen approbirten Apotheker besorgt wird. Der Apothekenvorstand ist verpflichtet, jede Behinderung, sofern sie die Dauer von 24 Stunden übersteigt, unter Benennung des Vertreters dem Kreisarzte rechtzeitig anzuzeigen.

Wird der ordnungsmässige Betrieb einer Apotheke durch Erkrankung, Tod u. s. w. des Apothekenvorstandes unterbrochen, so hat der Kreisarzt beim Mangel eines geeigneten Vertreters bis zum Eintritt eines solchen die Schliessung der Apotheke bei dem Regierungspräsidenten unverzüglich zu beantragen.

Apothekergehülfen.

§. 50. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, dass in den Apotheken nur solche Apothekergehülfen beschäftigt werden, welche die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 761, und vom 13. Januar 1883 (Zentralbatt für das Deutsche Reich S. 12) vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

Der Kreisarzt hat weiter darauf zu achten, dass der Apothekenvorstand seiner Verpflichtung entsprechend ihm den Eintritt und den Abgang jedes Gehülfen unter Vorlegung des Gehülfenzeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses binnen 8 Tagen nach dem Eintritt oder bei dem Abgang anzeigt. Das Entlassungszeugniss hat der Kreisarzt, namentlich auch hinsichtlich der Beschäftigungszeit, zu beglaubigen (§§. 45, 46 der Vorschriften vom 16. Dezember 1893).

Apothekerlehrlinge.

§. 51. Der Kreisarzt hat demjenigen, welcher als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, auf Grund der ihm vorzulegenden Papiere (Zeugniss über die wissenschaftliche Vorbildung (vergl. §. 4 Nr. 1. der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 —, Zeugniss über die Wiederimpfung und selbstgeschriebener Lebenslauf) ein Zulassungszeugniss auszustellen, aus dem auch der Tag des Eintrittes in die Apotheke ersichtlich sein muss. Ohne dieses Zeugniss darf kein Apothekenvorstand einen Lehrling annehmen.

Die Ausbildung der Lehrlinge untersteht der Aufsicht des Kreisarztes, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenmusterung sich von ihren Kenntnissen und Fortschritten zu überzeugen hat. Hierbei hat er auch die Pflanzensammlung sowie das Arbeitsbuch der Lehrlinge zu besichtigen

und die Handschrift auf ihre Deutlichkeit zu prüfen. Ueber diesen Vorgang ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche vom dem Kreisarzte und dem Lehrherrn zu unterschreiben und bei günstigem Ergebnisse der kreisärztlichen Registratur einzuverleiben, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten einzureichen ist.

Das von dem Apothekenvorstande auszustellende Schlusszeugniss, welches ausser einem Urtheile über die Leistungen und Führung des Lehrlings auch eine Bescheinigung über ununterbrochene Lehrzeit enthalten muss, sowie das bei der Abmeldung einzureichende Entlassungszeugniss ist von dem Kreisarzte auf seine Richtigkeit zu prüfen und amtlich zu beglaubigen. (Vergl. die §§. 41 bis 46 der Vorschriften vom 16. Dezember 1893).

Prüfung des Personals für Krankenhaus-Apotheken.

§. 52. Im Auftrage des Regierungspräsidenten hat der Kreisarzt in Gemeinschaft mit einem als zweites Milglied der Prüfungs-Kommission zuzuziehenden Apotheker Diakonissen und Mitglieder staatlich anerkannter geistlicher Genossenschaften für Krankenpflege (barmherzige Schwestern, barmherzige Brüder u. s. w.) welche die Verwaltung der Dispensiranstalt eines Krankenhauses übernehmen wollen, zu prüfen. Die Verhandlungen sind dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher bei günstigem Prüfungsergebnisse das Befähigungszeugniss zur Verwaltung einer Krankenhausapotheke ausstellt.

Anlegung neuer Apotheken.

§. 53. Dem Kreisarzte liegt es ob, darauf zu achten, dass die im Interesse einer geregelten Arzneiversorgung liegende Vermehrung der Apotheken mit der Zunahme der Bevölkerung thunlichst gleichen Schritt hält. Er hat daher rechtzeitig, unter gewissenhafter Erwägung der Bedürfnissfrage und unter Berücksichtigung der Erhaltung der Lebensfähigkeit der bestehenden Apotheken, die Errichtung neuer Apotheken bei dem Regierungspräsidenten anzuregen. (Vergl. auch Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24. Oktober 1811, G.-S. S. 359, Min.-Erl. vom 13. Juli 1840 und 25. September 1866. M.-Bl. f. d. i. V. 1840, S. 310 und 1866, S. 194).

Abschnitt XIV.

Ueberwachung des Arzneimittelverkehrs sowie des Handels mit Giften und Geheimmitteln ausserhalb der Apotheken.

Revision der Drogen- und ähnlichen Handlungen.

§. 54. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken, über den Handel mit Giften und über das Anpreisen von Geheimmitteln beobachtet werden. Zuwiderhandlungen hat er zur Kenntniss der zuständigen Behörden zu bringen. (Vergl. §. 367 Nr. 3. 5., Str.-G.-B., §§. 6 Abs. 2, 56 d. R.-Gew.-Ordn., Kaiserl. Verordn., betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, R.-G.-Bl. S. 9, Pol.-Verordn. über den Handel mit Giften vom 24. August 1895, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 265).

Wegen der Betheiligung des Kreisarztes an den Revisionen derjenigen Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben- und ähnlicher Handlungen — bewendet es bei den bestehenden Vorschriften (Min.-Erl. vom 1. Februar 1894, Min. Bl. f. d. i. V., S. 32.)

Berichterstattung.

§. 55. Eine Zusammenstellung der besichtigten Drogen- u. s. w. Handlungen der festgestellten Uebertretungen und der erfolgten Bestrafungen nach Formular IV (Anhang IV) ist dem Regierungspräsidenten mit dem Jahresberichte einzureichen.

Mitwirkung bei Ertheilung der Genehmigung zum Handel mit Giften.

§. 56. Der Kreisarzt prüft, sei es auf Ersuchen der Konzessionsbehörde oder auf direkte Meldung, diejenigen Personen, welche die Genehmigung zum Handel mit Giften nachsuchen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Befähigung, insbesondere auf die Kenntniss der bestehenden Bestimmungen über die Aufbewahrung und Abgabe von Giften.

Bei günstigem Ausfalle der Prüfung wird ein Zeugniss ertheilt.

Auf Ersuchen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses hat der Kreisarzt sich auch über die Bedürfnissfrage, sowie darüber zu äussern, ob eine Beschränkung der Genehmigung auf bestimmte, genau zu bezeichnende Stoffe geboten ist.

Abschnitt XV.

Hebammenwesen.[1]

Beaufsichtigung der Hebammen.

§. 57. Sämmtliche Hebammen des Bezirks unterstehen der Beaufsichtigung durch den Kreisarzt, bei welchem sie sich vor Beginn ihrer Berufsthätigkeit unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe und des Tagebuchs persönlich zu melden, und dem sie jeden Wohnungswechsel anzuzeigen haben.

Bei der Meldung hat der Kreisarzt auch darauf zu achten, ob die Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten dieser Verbände oder der Provinzen ausgebildet sind, der Verpflichtung, sich auch bei dem Landrathe ihres Bezirks persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses innerhalb acht Tagen zu melden, nachgekommen sind (vgl. die Allg. Verf. vom 6. August 1883 §. 5 und den Min.-Erl. vom 24. Februar 1900).

Der Kreisarzt hat bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Berufsthätigkeit der Hebammen, die gehörige Instandhaltung ihrer Instrumente u. s. w. zu kontroliren, insbesondere darauf zu achten, dass die Hebammen in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen jeden Fall von Kindbettfieber sowie jeden Todesfall einer Gebärenden in ihrer Praxis ihm anzeigen und in den Fällen des §. 15 der Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers — Anlage zu dem Minist.-Erl. vom 22. November 1888, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 207 — Verhaltungsmassregeln von ihm einholen. Wenn in der Praxis einer Hebamme ein Fall von Kindbettfieber oder ein Todesfall im Wochenbett vorkommt, so hat der Kreisarzt an Ort und Stelle Ermittelungen nach der Richtung hin anzustellen, ob von der Hebamme alle zwecks Verhütung und Weiterverbreitung des Kindbettfiebers erlassenen Vorschriften beachtet worden sind.

Die zu Beginn jeden Jahres von den Hebammen vorzulegenden Verzeichnisse der von ihnen in dem Bezirke geleiteten Entbindungen hat der Kreisarzt sorgfältig zu prüfen und eine Gesammtübersicht nach Formular V (vgl. Anhang V) in den Jahresbericht aufzunehmen.

Verwarnungen, Bestrafungen.

§. 58. Bei geringen Verstössen sind die Hebammen durch Einschärfung der bestehenden Vorschriften, insbesondere auch der des Hebammenlehrbuches, entsprechend zu belehren, grobe Pflichtwidrigkeiten und Verschuldungen sind zur weiteren Veranlassung der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde Landrath u. s. w.) anzuzeigen. (Vgl. §§. 30, Abs. 3, 53, Abs. 2 der Reichs-Gew.-Ordn. und die Ausf.-Anw. vom 9. August 1899 Nr. 49).

Handelt es sich um die Hebamme eines Nachbarkreises, so ist der zuständige Kreisarzt zu benachrichtigen.

Anderseits ist es Sache des Kreisarztes, die Hebammen des Bezirkes bei unverschuldeten Unglücksfällen in ihrer Praxis gegen Vorwürfe und Beschwerden mit Nachdruck in Schutz zu nehmen.

Untersagung der Berufsthätigkeit.

§. 59. Der Kreisarzt ist ermächtigt, falls in der Praxis einer Hebamme Kindbettfieber auftritt, die Berufsthätigkeit derselben zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit auf die Dauer von acht Tagen zu untersagen; er hat hiervon dem Regierungspräsidenten unverzüglich Anzeige zu erstatten; erscheint eine längere Unterbrechung nothwendig, so ist die Anordnung derselben bei dem Regierungspräsidenten unter näherer Begründung zu beantragen. (Min.-Erl. vom 1. April 1899).

---

[1]) Vergl. hierzu die Allg. Verf. des Minist. d. Med.-Angel., betr. das Hebammenwesen, nebst Ausführungs-Instruktion vom 6. August 1883. (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 211).

Prüfung der zu dem Hebammenberuf sich meldenden Personen.

§. 60. Dem Kreisarzte liegt die Prüfung derjenigen weiblichen Personen ob, welche sich zur Theilnahme an einem Hebammenlehrkursus melden oder von Gemeinden oder sonstigen Berechtigten hierzu in Vorschag gebracht werden.

Vor der Prüfung ist dem Kreisarzte zur Einsicht vorzulegen:

a. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, durch welche die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf den Hebammenberuf, die Unbescholtenheit und insbesondere bezeugt wird, das die Bewerberin nicht ausserehelich geboren hat;

b. ein Geburtsschein. Personen, welche jünger als 20 und älter als 30 Jahre sind, dürfen nur dann geprüft werden, wenn die Zulassungsbehörde ihre Aufnahme in Aussicht genommen hat.

c. ein Zeugniss über die erfolgte Wiederimpfung.

Der Nachweis zu c kann auch durch die Untersuchung des Kreisarztes auf vorhandene Impfnarben oder durch die Wiederimpfung ersetzt werden.

Sofern ein Dispens hinsichtlich des Alters oder einer ausserehelichen Geburt in Frage kommt, hat der Kreisarzt die Betreffende über den Weg zur Erlangung des Dispenses zu belehren und an die zuständige Stelle zu verweisen. (vgl. Instruktion zur Ausführung des Erlasses vom 6. August 1883 Nr. 1 und Min.-Erlass vom 16. Mai 1884, Min.-Bl. f. d. i. V., 1884, S. 124).

Die von dem Kreisarzte vorzunehmende Prüfung hat sich auf die körperliche und geistige Befähigung zur Ausübung des Hebammenberufes zu erstrecken. (Vgl. Allgemeine Verfügung vom 6. August 1883 §. 3 und Ausführungs-Instruktion Nr. 3). Bei günstigem Ausfalle ist ein Fähigkeitszeugniss nach Formular VI (vgl. Anh. VI) auszustellen.

Einer an ihn ergehenden Aufforderung, an der Prüfung der Hebammenschülerinnen nach Beendigung ihrer Ausbildung in der Hebammenlehranstalt als Examinator theilzunehmen, hat der Kreisarzt zu entsprechen.

Nachprüfung der Hebammen.

§. 61. Der Kreisarzt hat die Hebammen des Bezirks alle drei Jahre den bestehenden Vorschriften gemäss einer Nachprüfung zu unterziehen und diese beim Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen zu wiederholen.

Die Nachprüfung findet in der Regel an dem Amtssitze des Kreisarztes, ausserhalb desselben nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten statt.

Die Ladung der Hebammen zur Nachprüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Termine durch Vermittelung des Landraths zu veranlassen.

Die Termine für die Nachprüfungen sind dem Regierungspräsidenten anzuzeigen; ausserdem ist der ärztliche Leiter der zuständigen Hebammenlehranstalt spätestens 14 Tage vorher einzuladen.

Ueber den Ausfall der Nachprüfung ist ein Vermerk in das Tagebuch der Hebamme einzutragen.

Ueber das Ergebniss sämmtlicher Nachprüfungen ist das Erforderliche in den Jahresbericht aufzunehmen.

Diejenigen Hebammen, welche die Nachprüfung bestanden und sich auch sonst als tüchtig bewährt haben, wird der Kreisarzt in ihrem Berufe zu fördern suchen und für sie in geeigneten Fällen Remunerationen zu erwirken bemüht sein. Denjenigen, welche ungenügende Kenntnisse zeigen, ist die Ergänzung und Festigung ihrer Kenntnisse — möglichst durch Theilnahme an einem Wiederholungs- (Nach-) Lehrkursus — aufzugeben. Erweisen sich die Kenntnisse bei mehrmaligen Nachprüfungen als dauernd ungenügend, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses zu veranlassen (vergl. §. 59 d. A., §§. 5, 6 der Allg. Verf. vom 6. August 1883, Nr. 4, 5 der Ausf.-Instruktion).

Hebammenbezirke, Bezirkshebammen.

§. 62. Der Kreisarzt hat darauf zu achten, dass der Bedarf an Hebammen in seinem Bezirke fortdauernd gedeckt ist; bei eintretenden Vakanzen hat er die rechtzeitige Ausbildung und Anstellung neuer Hebammen anzuregen.

Bei der Bildung und Veränderung von Hebammenbezirken hat der Kreisarzt mitzuwirken und sich über die Entwürfe der Anstellungsverträge zwischen Gemeinden oder Hebammenbezirken und Hebammen auf Erfordern gutachtlich zu äussern.

Er hat darauf hinzuwirken, dass die Anstellung der Hebammen von den Kreisverbänden statutarisch geregelt wird, und soweit dies nicht geschieht nach Möglichkeit dafür einzutreten, dass den Hebammen in den Verträgen mit den Gemeinden und Hebammenbezirken ein angemessenes Diensteinkommen nach Massgabe der in dem §. 8 der Allg. Verf. vom 6. August 1883 gegebenen Anweisung gewährleistet wird.

Hebammenpfuscherei.

§. 63. Besondere Aufmerksamkeit hat der Kreisarzt auf die gewerbsmässige Vornahme geburtshülflicher Handlungen durch nicht geprüfte Personen zu richten und gegebenen Falles deren Bestrafung aus §§. 30, 147 Nr. 1 der R.-G.-O. zu veranlassen.

Abschnitt XVI.

Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter und sonstiges niederes Heilpersonal.

Prüfung.

§. 64. Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter u. s. w., welche sich als „staatlich geprüft“ bezeichnen wollen, hat der Kreisarzt nach den darüber gegebenen Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen. Zu der Prüfung zuzulassen sind nur solche Personen, welche

a. den Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung,

b. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit

beibringen (vergl. Min.-Erlass vom 27. Dezember 1869, Min.-Blatt f. d. i. V., 1870, S. 74).

Die Verhandlung über die bestandene Prüfung hat der Kreisarzt behufs Ausstellung des Befähigungszeugnisses dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Lazarethgehülfen, welche ein Zeugniss des vorgesetzten Ober-Militärarztes über eine vorzüglich gute fünfjährige Dienstzeit als Lazarethgehülfe besitzen, wird das Befähigungszeugniss ohne Prüfung ausgefertigt. (Min.-Erlass vom 9. Mai 1870, M.-Bl. f. d. i. V. S. 158).

Beaufsichtigung.

§. 65. Die geprüften Heilgehülfen, Masseure, Krankenwärter und sonstige geprüfte niedere Heilpersonen unterstehen in Bezug auf ihre Berufsthätigkeit der Aufsicht des Kreisarztes. Dieser hat insbesondere darauf zu achten, dass sie die in dem Befähigungszeugnisse ihrer Thätigkeit gesteckten Grenzen nicht überschreiten.

Entziehung des Befähigungszeugnisses.

§. 66. Wenn die vorstehend bezeichneten Personen in ihrer Berufsthätigkeit die ihnen gesetzten Grenzen überschreiten oder es an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlen lassen, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei dem Regierungspräsidenten in Antrag zu bringen (vergl. Min.-Erlass vom 18. Oktober 1880, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 272).

Abschnitt XVII.

Desinfektoren und Leichenbeschauer.

Desinfektoren. Ausbildung und Prüfung. Befähigungszeugniss.

§. 67. Der Kreisarzt hat sich die Ausbildung des Desinfektionswesens angelegen sein zu lassen. Er hat die Desinfektoren auf Erfordern vor ihrer Bestallung einer Prüfung zu unterziehen. Zu der Prüfung ist nur zuzulassen, wer sich durch ein Zeugniss der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit ausweist.

Die Prüfung hat sich auf die Feststellung der Befähigung und die Kenntniss der Desinfektionsvorschriften zu erstrecken.

Ueber die bestandene Prüfung wird dem Geprüften auf Verlangen von dem Kreisarzte ein Befähigungszeugniss ausgestellt.

Leichenbeschauer.

§. 68. Auf die Leichenbeschauer finden die Bestimmungen über die Desinfektoren (§. 67 der Anw.) sinngemässe Anwendung.

II. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten.

Abschnitt XVIII.

Allgemeine, das öffentliche Gesundheitswesen betreffende Besichtigungen und Untersuchungen.

§. 69. Der Kreisarzt hat die einzelnen Ortschaften seines Bezirks in angemessenen Zwischenräumen auf ihre gesundheitlichen Verhältnisse zu besichtigen. In der Regel wird es genügen, wenn die Besichtigung alle fünf Jahre erfolgt. Ortschaften, in denen besondere sanitäre Uebelstände zu Tage getreten sind, müssen vor anderen und in kürzeren Zwischenräumen, sowie zu denjenigen Jahreszeiten besichtigt werden, wo die Missstände am leichtesten und häufigsten auftreten. Anderseits kann für Ortschaften, in welchen die Verhältnisse es zulässig erscheinen lassen, die Besichtigungsfrist über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus verlängert werden.

Ueber die Reihenfolge und die Zeiträume in denen die Ortschaften der Besichtigung zu unterziehen sind, hat der Kreisarzt im Einvernehmen mit dem Landrath einen Plan aufzustellen und auf dem Laufenden zu erhalten. Dieser Besichtigungsplan unterliegt der Genehmigung des Regierungspräsidenten. In den Plan ist nach jeder einzelnen Besichtigung der Tag derselben einzutragen.

Zu Beginn jedes Jahres hat der Kreisarzt dem Regierungspräsidenten ein Verzeichniss derjenigen Ortschaften zur Genehmigung einzureichen, die er im Laufe des Jahres zu besichtigen gedenkt. Die Besichtigung ist namentlich bei kleineren Ortschaften zur Vermeidung unnöthiger Kosten und unnöthigen Zeitaufwandes thunlichst gelegentlich der Anwesenheit am Orte aus anderer Veranlassung vorzunehmen.

Zu den Besichtigungen sind die Ortspolizeibehörde, der Gemeindevorsteher, sowie in den Orten, in welchen Gesundheitskommissionen bestehen, auch diese nach Möglichkeit zuzuziehen (vgl. §. 12 der Geschäfts-Anweisung für die Gesundheitskommissionen vom 13. März 1901, s. S. 97). Der Landrath ist rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Die Besichtigung hat sich auf alle für das öffentliche Gesundheitswesen wichtigen Verhältnisse und Einrichtungen zu erstrecken.

Die Massnahmen zur Beseitigung sanitärer Missstände sind im unmittelbaren Anschluss an die Besichtigung eingehend zu erörtern und thunlichst mit den Betheiligten festzustellen.

Ueber das Ergebniss der Besichtigung ist eine Verhandlung nach Formular VII (vergl. Anhang VII) in zwei Exemplaren aufzunehmen und von den Betheiligten zu vollziehen. Das eine Exemplar ist dem Gemeindevorsteher oder der Gesundheitskommission auszuhändigen; das zweite hat der Kreisarzt mit seinen Vorschlägen dem Landrathe zu übersenden, welcher den Gemeindevorstand und die Polizeibehörde mit weiterer Weisung zu versehen und über die Erledigung der erlassenen Anordnungen unter Rückgabe der Verhandlungen dem Kreisarzte Mittheilung zu machen hat. Hält der Kreisarzt noch weitere Massregeln für erforderlich, so hat er die Angelegenheit der Entscheidung des Regierungspräsidenten zu unterbreiten.

Ueber die einzelnen Ortschaften sind besondere Akten anzulegen, in welche die Besichtigungsverhandlungen und sonstige die Ortschaft betreffende Vorgänge allgemeiner Natur einzuheften sind.

Abschnitt XIX.

Wohnungshygiene.

Reinhaltung der Ortschaften und Wohnungen.

§. 70. Der Kreisarzt muss allen Verhältnissen, welche für die Reinhaltung des Bodens und der Luft in Betracht kommen, seine Aufmerksamkeit zuwenden und dies als eine der wichtigsten Aufgaben seiner dienstlichen Thätigkeit ansehen.

Er hat seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dass in den Ortschaften und deren Umgebung, innerhalb und ausserhalb der Wohnungen oder sonstiger zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Räume gesundheitswidrige Zustände sich nicht entwickeln, und, sofern solche vorhanden sind, für ihre Beseitigung nach Massgabe der bestehenden Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Kreisarzt wird in dieser Hinsicht insbesondere sich zu unterrichten haben über den Verbleib der festen und flüssigen Abgänge, die Beschaffenheit

vorhandener Abzugskanäle, der Aborte, Düngerstätten, und, sofern in dieser Beziehung Missstände bestehen, auf die Einführung einer planmässigen Beseitigung der Schmutzstoffe aller Art im Wege einer geregelten Abfuhr oder Kanalisation (§. 75) hinwirken müssen.

In Betreff der Wohnungen und der zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume wird er nach Möglichkeit zu prüfen haben, ob dieselben den gesundheitlichen Anforderungen an Licht und Luft genügen, sowie ob sie den in dieser Hinsicht bestehenden baupolizeilichen Vorschriften entsprechen.

In erhöhtem Masse hat er seine Fürsorge nach dieser Richtung hin zu bethätigen, falls das Eindringen schwerer Seuchen, wie Cholera oder Pest, droht oder in Folge von Ueberschwemmungen das Auftreten von Massenerkrankungeg zu befürchten steht.

Begutachtung von Baupolizeiverordnungen und Ortsbebauungsplänen, Mitwirkung bei der Handhabung der Baupolizei.

§. 71. Der Kreisarzt hat die Baupolizeiverordnungen, deren Geltungsbereich nicht über seinen Amtsbezirk hinausgeht, vor ihrem Erlasse und die Ortsbebauungspläne vor ihrer endgültigen Festsetzung vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege zu begutachten und etwaige Ausstellungen zur Sprache zu bringen. Er hat dabei insbesondere auf die Höhe der Häuser im Verhältniss zu der Strassenbreite, die Zahl und Höhe der Stockwerke, die Grösse und Gestalt der Höfe, die Lage der Fenster, die Wasserversorgung und Entwässerung der Grundstücke zu achten und bei den Bebauungsplänen auf die Durchführung unterschiedlicher Vorschriften für verschiedene Zonen, die Anlage möglichst vieler Wohnungsstrassen und eine möglichste Verhütung zu grosser Wohnungsdichtigkeit hinzuwirken.

Auch hat er seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass bei der Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften die Interessen der Gesundheitspflege Berücksichtigung finden.

Beaufsichtigung von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen.

§. 72. Der Kreisarzt hat seine Aufmerksamkeit auf die gesundheitsgemässe Beschaffenheit von Herbergen, Schlafstellen, Massenquartieren und Arbeiterwohnungen hinzulenken und bei der Beaufsichtigung derselben den Ortspolizeibehörden seinen sachverständigen Rath zu Theil werden zu lassen.

Dies gilt namentlich bei dem Auftreten gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten, insbesondere von Pocken, Fleck- und Rückfallfieber, Pest, Cholera, Unterleibstyphus, Ruhr, Granulose (Verbreitung durch Sachsengänger). Mangel an Luft und Licht, zu dichte Belegung, mangelhafte Versorgung mit Trinkwasser und ungenügende Latrinenverhältnisse sind an zuständiger Stelle mit Nachdruck zur Sprache zu bringen (vgl. auch die Erlasse des Ministers des Innern vom 26. August 1886 und vom 1. März 1890, Min.-Bl. f. d. i. V., 1886, S. 182 und 1890, Seite 51).

Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene.

§. 73. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungshygiene — Bildung von Spar- und Bauvereinen, Gewährung von Darlehen zum Bau billiger und gesunder Wohnungen seitens öffentlicher Anstalten, Errichtung von Arbeiterwohnungen in Fabrikgegenden u. s. w. — hat der Kreisarzt anzuregen und thunlichst zu unterstützen.

Abschnitt XX.

Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, öffentliche Wasserläufe.

Wasserversorgung.

§. 74. Die Beschaffung ausreichenden und hygienisch einwandsfreien Trink- und Gebrauchswassers ist für den öffentlichen Gesundheitszustand von grösster Bedeutung und wird der besonderen Fürsorge des Kreisarztes empfohlen.

Durch fortgesetzte Belehrung und Anregung muss er darauf hinwirken, dass mangelhafte und nicht genügend gegen Verunreinigung geschützte Trinkwasseranlagen beseitigt und an ihrer Stelle zweckmässige Einzel- oder Zentralanlagen errichtet werden.

Die bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen hat der Kreisarzt zu überwachen; er darf keine Gelegenheit vorüber gehen lassen, um sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten. Dabei wird er den Schwerpunkt weniger auf die chemische und bakteriologische Untersuchung von Wasserproben, als auf die örtliche Besichtigung zu legen und dahin zu streben haben, fortlaufend ein Bild von den Trinkwasserverhältnissen in den einzelnen Ortschaften seines Bezirkes zu erhalten, um gegebenen Falles die zur Beseitigung von gesundheitswidrigen Verhältnissen geeigneten Massnahmen vorschlagen zu können.

Ueber alle Projekte zu zentralen Wasserleitungen hat sich der Kreisarzt gutachtlich zu äussern und hierbei die Beschaffenheit und Menge des Wassers, die Entnahmestellen insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verseuchung oder unzureichenden Zuführung, die Einrichtung der Wasserbehälter u. s. w. zu berücksichtigen. (Vgl. Min.-Erlass vom 24. August 1899).

Beseitigung der Abfallstoffe.

§. 75. Der Kreisarzt hat darauf zu achten, dass in den Ortschaften seines Bezirkes die Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer in einer den Grundsätzen der Hygiene thunlichst entsprechenden Weise geschieht. Die Abstellung von Mängeln hat er an der zuständigen Stelle anzuregen und die Ausführung von Verbesserungsmassregeln mit Rath und That zu fördern und zu unterstützen.

Ueber jedes Kanalisationsprojekt aus dem Bezirke hat er sich vor dessen Weitergabe an die höhere Instanz nach Massgabe der in dem Min.-Erl. vom 30. März 1896, Min.-Bl. f. d. i. V. S. 70, gegebenen Gesichtspunkte gutachtlich zu äussern.

Reinhaltung der Wasserläufe.

§. 76. Die Reinhaltung der öffentlichen Wasserläufe ist in gesundheitlicher Hinsicht von der gleichen Wichtigkeit, wie die des Untergrundes. Die Verunreinigung der Wasserläufe durch Zuführung schmutziger oder giftiger Abwässer aus gewerblichen Anlagen, aus Kanalisationseinrichtungen u. s. w. muss durch aufmerksame Ueberwachung verhütet werden, eine Aufgabe, an deren Lösung der Kreisarzt nach Kräften mitzuwirken hat, und zwar nicht nur in Folge einer amtlichen Betheiligung, sondern auch aus eigenem Antriebe, sobald Missstände zu seiner Kenntniss gelangen.

Abschnitt XXI.

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Ueberwachung im Allgemeinen.

§. 77. Der Kreisarzt hat die für die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zuständigen Behörden zu unterstützen. Vornehmlich hat er seine Aufmerksamkeit auf die etwaige Gesundheitsschädlichkeit einzelner Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände zu richten, zu seiner Kenntniss gelangenden Gesundheitsschädigungen nachzuforschen und dieselben zur Anzeige zu bringen. (Vergleiche Reichsgesetze vom 14. Mai 1879 [R.-G.-Bl. S. 145], vom 29. Juni 1887 [R.-G.-Bl. S. 276), vom 25. Juni 1887 [Blei- und zinkhaltige Gegenstände, R.-G.-Bl. S. 273], vom 5. Juli 1887 [Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, R.-G.-Bl. S. 277], vom 20. April 1892 [Verkehr mit Wein, R.-G.-Bl. S. 597], vom 15. Juni 1897 [Verkehr mit Butter u. s. w., R.-G.-Bl. S. 475], vom 6. Juli 1898 [Verkehr mit künstlichen Süssstoffen, R.-G.-Bl. S. 919], vom 3. Juni 1900 [Schlachtvieh- und Fleischbeschau, R.-G.-Bl. S. 547]).

Untersuchungsanstalten.

§. 78. Der Kreisarzt soll seinen Einfluss dahin geltend machen, dass regelmässige Untersuchungen von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen seines Bezirkes vorgenommen werden. Befindet sich in dem Bezirke eine öffentliche Untersuchungsanstalt für die Zwecke des Gesundheitswesens, so hat er dahin zu wirken, dass zu ihrer Leitung nur solche Chemiker berufen werden, welche die für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Er hat die Geschäftsführung dieser Anstalten zu beaufsichtigen.

Verkehr mit Milch.

§. 79. Der Verkehr mit Milch verlangt mit Rücksicht auf seine Bedeutung für die Ernährung der Kinder eine scharfe sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung, die sich nicht nur auf den Milchverkauf, sondern auch auf die Milchgewinnung zu erstrecken und an der sich der Kreisarzt in Gemeinschaft mit dem beamteten Thierarzte zu betheiligen hat. Bei dieser Kontrole ist auch stets die Möglichkeit der Verschleppung ansteckender Krankheiten durch den Verkehr mit Milch, insbesondere durch die Sammelmolkereien, in's Auge zu fassen. (Vgl. Min.-Erlass vom 27. Mai 1899 und vom 29. Mai 1900).

Verkehr mit Fleisch, Schlachthäuser, Trichinenschauer.

§. 80. Die Ueberwachung des Verkehres mit Fleisch, die Einrichtung und der Betrieb der Schlachthäuser ist, soweit die technische Seite in Betracht kommt, in erster Linie Sache der beamteten Thierärzte; der Kreisarzt hat jedoch hier ebenfalls die gesundheitspolizeilichen Interessen wahrzunehmen, sofern dies erforderlich erscheint.

Soweit die Trichinenschauer seiner Aufsicht unterstehen, hat er sie vor der Bestallung nach Massgabe der bestehenden Bestimmungen zu prüfen und beim Bestehen der Prüfung ein Befähigungszeugniss auszustellen.

Alle drei Jahre hat er sie einer Nachprüfung zu unterwerfen, auch ihre Geschäftsführung bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu kontroliren und in zweifelhaften Fällen sowie auf Antrag der Ortspolizeibehörde eine Nachrevision des von den Trichinenschauern als trichinös bezeichneten Schweinefleisches vorzunehmen.

Die Nachprüfung ist beim Nichtbestehen jedes Vierteljahres bis zur Erfüllung der zu stellenden Anforderungen zu wiederholen, erforderlichen Falles die Entziehung der Bestallung herbeizuführen.

Eine Liste sämmtlicher Trichinenschauer des Bezirkes ist dem Kreisarzte am Schlusse jedes Jahres seitens der Ortspolizeibehörden durch Vermittelung des Landrathes einzureichen und fortlaufend zu ergänzen.

Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation.

§. 81. Auch bei der Beaufsichtigung der Mineralwasserfabrikation ist eine Betheiligung des Kreisarztes geboten. Er hat auf Ersuchen von der Ortspolizeibehörde an den von dieser vorzunehmenden Revisionen theil zu nehmen und hierbei nicht nur auf die Beschaffenheit der Fabrikräume, sondern auch darauf zu achten, dass das zur Herstellung des Mineralwassers benutzte Wasser sowohl hinsichtlich seiner Beschaffenheit, als auch in Bezug auf seine Entnahmestelle den hygienischen Anforderungen entspricht und dass die bei der Fabrikation zur Verwendung gelangenden Salze, chemischen Präparate u. s. w. die durch das deutsche Arzneibuch vorgeschriebene Reinheit besitzen.

Abschnitt XXII.

Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten.[1])

Verhalten im Allgemeinen.

§. 82. Eine der wichtigsten Aufgaben des Kreisarztes besteht in der Verhütung und Bekämpfung der gemeingefährlichen oder sonst übertragbaren Krankheiten. Er hat das Auftreten und den Verlauf dieser Krankheiten schon bei drohender Annäherung zu verfolgen und gegen ihr Eindringen die geeigneten Massnahmen in Anregung zu bringen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Anzeigepflicht hat der Kreisarzt die Bestrafung der Verpflichteten herbeizuführen.

Auf die ihm unmittelbar oder von Seiten der Ortspolizeibehörden zugehenden Anzeigen von dem Ausbruche einer weitere Volkskreise gefährdenden Krankheit hat der Kreisarzt unverzüglich an Ort und Stelle die nothwendigen Ermittelungen vorzunehmen. Diese Vorschrift findet Anwendung:

a. bei allen ernsten Erkrankungs- oder Verdachtsfällen von Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest) und Pocken (Blattern);

---

[1]) Vergl. das Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306).

b. in allen Fällen, in denen eine übertragbare Krankheit gruppenweise oder sich häufend oder sonst in einer für das öffentliche Wohl bedenklichen Weise auftritt;

c. bei Massenerkrankungen von Menschen, (z. B. in Folge von Vergiftungen, vergl. auch Min.-Erlass vom 20. Juni 1893).

Ermittelungen an Ort und Stelle.

§. 83. Bei den Ermittelungen an Ort und Stelle hat der Kreisarzt die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit festzustellen (Art und Wege der Einschleppung und Verbreitung, Uebertragung durch die Schulen, örtliche Missstände in Bezug auf Wohnungs- und Trinkwasserverhältnisse, Verseuchung des Untergrundes und der Wasserwege, Beseitigung der Abfallstoffe, Nahrungsmittelverkehr, insbesondere Verkehr mit Milch u. s. w.). Wegen Zuziehung des behandelnden Arztes vergl. §. 23 der Anw.

Wo es erforderlich erscheint, muss eine bakteriologische Untersuchung ausgeführt oder veranlasst werden.

Wenn der Kreisarzt bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht die Oeffnung der Leiche zur Feststellung der Krankeit für erforderlich hält, ist die polizeiliche Anordnung der Leichenöffnung zu veranlassen. Im Uebrigen ist die Oeffnung der Leiche bei zweifelhaften Todesfällen an die Genehmigung der Angehörigen gebunden.

Nach Abschluss der Ermittelungen hat der Kreisarzt der Ortspolizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruches begründet ist.

Ob nach der Feststellung der Krankheit noch erneute Ermittelungen anzustellen sind, ist von der Entwickelung und dem Verlaufe der Seuche, sowie von dem pflichtgemässen Ermessen des Kreisarztes abhängig.

Auf die Mitwirkung der Gesundheitskommissionen ist bei der Verhütung und Bekämpfung der gemeingefährlichen oder sonst übertragbaren Krankheiten in geeigneter Weise Bedacht zu nehmen (vgl. §. 11, Nr. 1 d. G.).

Schutzmassregeln.[1])

§. 84. Als Schutzmassregeln kommen in Betracht:

a. die Beobachtung kranker und krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmässig umherziehen;

b. die Absonderung der unter litt. a Satz 1 bezeichneten Personen, nöthigenfalls die Ueberführung derselben in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum;

c. die Kenntlichmachung oder Absperrung solcher Wohnungen und Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden;

d. die Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind;

e. Sorge für die nöthige ärztliche Hülfe und Krankenpflege;

f. Beachtung der Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen, Kindergärten u. s. w. (vgl. §. 96 d. Anw.;

g. Untersagung oder Beschränkung der Benutzung gewisser der Weiterverbreitung einzelner Krankheiten förderlichen Anlagen und Einrichtungen (Brunnen, Wasserleitungen, Teiche, dem öffentlichen Gebrauch dienende Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnissanstalten pp., sowie fortlaufende Beaufsichtigung derselben;

h. verschärfte Ueberwachung der öffentlichen Reinlichkeit, Reinhaltung der Strassen, Rinnsteine, Hofräume, Desinfektion der Aborte und Düngerstätten, Beaufsichtigung der Herbergen, Logirwirthschaften, Massenquartiere u. s. w.;

i. Desinfektion von Gegenständen und Räumlichkeiten, von denen anzunehmen ist, dass sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, Bereitstellung von Desinfektionsapparaten und Desinfektionsmitteln, Ausbildung und Bestellung von Desinfektoren;

---

[1]) Vgl. §§. 11—28 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingef. Seuchen u. s. w. vom 30. Juni 1900.

k. verschärfte Ueberwachung des Verkehres mit Nahrungs- und Genussmitteln (Milch, Eis u. s. w.);
l. Massregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer;
m. Meldepflicht für zureisende Personen, welche sich vor ihrer Ankunft in verseuchten Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben;
n. Warnung und Belehrung der Bevölkerung durch gemeinverständliche Bekanntmachungen über die Natur und Art der Weiterverbreitung der Krankheit, sowie über Schutzvorschriften gegen die Ansteckung;
o. Untersagung oder Beschränkung der Abhaltung von Messen, Märkten, Prozessionen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung grösserer Menschenmengen mit sich bringen;
p. Beschränkungen des Gewerbebetriebes und des Waarenverkehres;
q. gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und Beschränkung des Grenz-, See-, Binnenschifffahrts- und Flösserei-Verkehres;
r. Vorsichtsmassregeln in Bezug auf die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen, Beschaffung von Leichenhallen, Schliessung des Sarges vor der Leichenfeier, Verbot von Leichenschmäusen.

Welche von diesen Schutzmassregeln im Einzelfalle in Anwendung zu bringen sind, richtet sich nach der Art der Krankheit, den örtlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen.

Berichtertattung.

§. 85. An jedem Montag hat der Kreisarzt dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung über alle während der vorhergehenden Woche in seinem Bezirke angemeldeten Erkrankungs- und Sterbefälle an anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten nach Formular VIII (vgl. Anhang VIII) einzureichen.

Ausserdem ist, abgesehen von der beim Auftreten einzelner Krankheiten, wie Cholera, Pocken, besonders vorgeschriebenen Berichterstattung, im Falle der epidemischen Ausbreitung einer Seuche unter Darlegung des zeitigen Standes der Seuche und der getroffenen Massnahmen an den Regierungspräsidenten ausführlich zu berichten.

Abschnitt XXIII.

Schutzpockenimpfung.[1])

Anstellung der Impfärzte, Abgrenzung der Impfbezirke.

§. 86. Der Kreisarzt hat sich auf Erfordern über die Befähigung der anzustellenden Impfärzte, sowie über die Abgrenzung der Impfbezirke gutachtlich zu äussern.

Beaufsichtigung des Impfgeschäftes.

§. 87. Das Impfgeschäft unterliegt der technischen Beaufsichtigung durch den Kreisarzt, soweit es nicht, weil er selbst Impfarzt ist, der unmittelbaren Aufsicht des Regierungs- und Medizinalrathes untersteht.

Der Landrath hat die Impfpläne, sowie eine etwaige Abänderung und Unterbrechung des Impfgeschäftes dem Kreisarzte rechtzeitig mitzutheilen.

Der Kreisarzt ist insbesondere gehalten, öffentlichen, sowie auch nach Bedürfniss öffentlich ausgeschriebenen privatärztlichen Impf- und Nachschauterminen beizuwohnen und hierbei auf die Impftechnik, den Impferfolg, die Listenführung, die Beschaffenheit der benutzten Räumlichkeiten, die Zahl der Impflinge, die Reinheit und Wirksamkeit der Lymphe und die hierüber von dem Impfarzte gemachten Aufzeichnungen zu achten. Es ist darauf zu halten, dass die Impfärzte zur Erleichterung der Revision zu den Impfterminen das von ihnen über den Bezug der Lymphe zu führende Buch mitbringen.

Auch hat der Kreisarzt auf den Handel mit Lymphe sein Augenmerk zu richten und die Befolgung der hierüber erlassenen Vorschriften zu überwachen.

Impfschädigungen.

§. 88. Gelangen Mittheilungen über Impfschädigungen zur Kenntniss des Kreisarztes, so hat er alsbald alle zur Aufklärung des Sachverhaltes gebotenen oder zweckdienlich erscheinenden Massnahmen in die Wege zu leiten (vgl.

---

[1]) Vgl. das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31), das Preuss. Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 12. April 1875 (G.-S. S. 191) und den Min.-Erl. vom 28. Februar 1900.

Erlass vom 22. Mai 1895) und geeigneten Falles durch persönliche Ermittelungen möglichst zu unterstützen. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die ihnen zugehenden Nachrichten über Impfschädigungen unverzüglich dem Kreisarzte mitzutheilen. Ergiebt sich die Unrichtigkeit verbreiteter Nachrichten über Impfschädigungen, so hat der Kreisarzt es als seine Pflicht anzusehen, erforderlichen Falles eine öffentliche Richtigstellung zu veranlassen um irrthümliche Auffassungen in der Bevölkerung zu beseitigen.

Impfbericht.

§. 89. Aus den Berichten der Impfärzte und den Impflisten hat der Kreisarzt einen Hauptimpfbericht nach Vorschrift des Min.-Erl. vom 26. Juli 1883 zusammenzustellen und dem Regierungspräsidenten bis zum 1. März des folgenden Jahres einzureichen.

Abschnitt XXIV.

Ueberwachung der Prostitution.

§. 90. Zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Geschlechtskrankheiten bilden strenge Kontrole der gewerbsmässigen Unzucht, regelmässige Untersuchung der unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehenden Weibspersonen und sofortige Unterbringung der krank Befundenen in eine Krankenanstalt wichtige und wirksame Massregeln, auf deren Beachtung der Kreisarzt immer wieder von Neuem hinzuweisen hat. Bei der Durchführung der sittenpolizeilichen Ueberwachung der Dirnen hat er die Polizeibehörden nach Kräften zu unterstützen. Der Untersuchung durch den Sittenarzt hat er auf Erfordern und unaufgefordert wenigstens ein Mal im Jahre beizuwohnen; er hat sich bei dieser Gelegenheit von der vorschriftsmässigen Ausführung der ärztlichen Untersuchung, der ordnungsmässigen Beschaffenheit der Instrumente u. s. w. zu überzeugen (vgl. Min.-Erlass vom 13. Mai 1898).

Abschnitt XXV.

Gewerbehygiene.[1])

Mitwirkung bei der Konzessionirung gewerblicher Anlagen.

§. 91. Der Kreisarzt hat alle ihm seitens der zuständigen Behörden mitzutheilenden Vorlagen über die Genehmigung zur Errichtung, Verlegung oder Veränderung von gewerblichen, nach den §§. 16 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung konzessionspflichtigen Anlagen einer sorgfältigen Prüfung und Begutachtung zu unterziehen. Aufgabe dieser Prüfung ist es, rechtzeitig diejenigen Mängel und Fehler in gesundheitlicher Hinsicht festzustellen, die in der Folge zu sanitären Belästigungen, Missständen und Schädigungen für die Arbeiter, Anwohner und die Bevölkerung überhaupt führen können und deren spätere Beseitigung meistens mit Schwierigkeiten und kostspieligen Aufwendungen verknüpft ist.

Die Prüfung hat unter Beachtung der hierüber erlassenen Vorschriften zu erfolgen und ist nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen.

Wird bei der Veränderung bestehender Anlagen der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so hat sich der Kreisarzt über die Zulässigkeit zu äussern. Er wird in der Regel den Antrag befürworten, wenn es sich um eine unzweifelhafte Verbesserung handelt, oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Eine Befürwortung ist auch dann zulässig, wenn neue oder grössere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können.

Mitwirkung bei der Gewerbeaufsicht.

§. 92. Der Kreisarzt muss auch den bestehenden Gewerbebetrieben seines Bezirkes, welche die öffentliche Gesundheit oder die der beschäftigten Arbeiter zu schädigen geeignet sind, oder welche durch ihre festen und flüssigen Abgänge eine Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe und des Untergrundes befürchten lassen, seine Aufmerksamkeit zuwenden und auf die Beseitigung vorhandener gesundheitlicher Schädlichkeiten und Belästigungen hinwirken.

Er hat sich mit den zuständigen Behörden und Beamten, namentlich den

---

[1]) Vgl. die Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung, Tit. I, II, IV, V. vom 9. August 1899, Min.-Erlass vom 20. Dezember 1899 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1899, S. 127 und 1900, S. 85).

Gewerbeinspektoren, in Verbindung zu setzen (vergl. §. 18 d. Auw.), mit diesen gemeinschaftlich nach Bedürfniss die Anlagen, insbesondere solche, deren Betrieb vorzugsweise Gesundheitsschädigungen im Gefolge hat (z. B. Phosphor-Zündwaaren-, Spiegel-, Bleifarben-, Akkumulatoren-, Glühlampen- und chemische Fabriken), zu besichtigen und darauf zu achten, dass den hygienischen Anforderungen überall gebührende Rechnung getragen wird.

Auch die mit einzelnen Zweigen der Hausindustrie verbundenen gesundheitlichen Schädlichkeiten soll der Kreisarzt beachten und entsprechende Abhülfemassnahmen anregen.

Gesundheitliche Beaufsichtigung staatlicher Betriebe.

§. 93. Der Kreisarzt hat die in seinem Bezirke gelegenen, unter die Vorschriften der Reichs-Gewerbe-Ordnung oder des Allgemeinen Berggesetzes fallenden Staatsbetriebe in gleicher Weise wie die privaten Betriebe gesundheitlich zu beaufsichtigen (vergl. §. 21 d. Anw).

Auf die hierbei etwa vorgefundenen Mängel hat er den Leiter des Betriebes aufmerksam zu machen und mit ihm die zu deren Abstellung geeigneten Massnahmen zu besprechen.

Wird auf diesem Wege eine Abstellung der vorgefundenen Mängel nicht erzielt, so hat der Kreisarzt eine Anzeige über die Sachlage an die dem Betriebe vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten und Abschrift davon dem Regierungspräsidenten oder, sofern es sich um Betriebe handelt, welche der Aufsicht der Oberbergämter unterstellt sind, dem zuständigen Oberbergamte einzureichen.

Abschnitt XXVI.

Schulhygiene.

Gesundheitliche Beaufsichtigung der Schulen.

§. 94. Alle der Aufsicht der Regierungen unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen (Volks-, Mittel-, höhere Mädchenschulen, Fortbildungs- und Fachschulen u. s. w.) unterliegen in gesundheitlicher Beziehung der Ueberwachung durch den Kreisarzt.

Derselbe hat innerhalb eines in der Regel 5jährigen Zeitraumes jede Schule seines Bezirkes, abwechselnd im Sommer und im Winter, in Bezug auf ihre Baulichkeiten und Einrichtungen (Lage, Grösse der Zimmer unter Berücksichtigung der Schülerzahl, bauliche Beschaffenheit, Lufterneuerung, Heizung, Temperatur, Beleuchtung, Reinlichkeit, Beschaffenheit und Aufstellung der Schulbänke, Lage und Einrichtung der Aborte, Trinkwasserversorgung, Spiel-, Turnplätze u. s. w.), sowie in Bezug auf den Gesundheitszustand der Schüler (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit, chronische und akute Krankheiten und Schwächezustände) unter Zuziehung des Schulvorstandes oder des Leiters der Schule, sowie des Schularztes einer Besichtigung zu unterziehen. Die Besichtigung ist, falls sie nicht gelegentlich sonstiger Dienstgeschäfte erfolgt, mit den allgemeinen Ortsbesichtigungen (vgl. §. 69 d. Anw.) zu verbinden. Der Landrath und der Kreisschulinspektor, bei Fortbildungs- und Fachschulen der Vorsitzende des Schulvorstandes, sind rechtzeitig vorher zu benachrichtigen.

Ueber die Besichtigung ist nach Formular IX. (vergl. Anhang IX) eine Verhandlung aufzunehmen, welche der Regierung durch Vermittelung des Landrathes (§. 12 d. Anw.) und, sofern es sich nicht um Fortbildungs- und Fachschulen handelt, auch des Kreisschulinspektors einzureichen ist. Vorschläge zur Beseitigung etwaiger Missstände sind in dem Begleitberichte anzugeben. (Vgl. auch §. 38, Abs. 1 der Anw.).

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Kleinkinderschulen und -Bewahranstalten, Kindergärten u. s. w. sinngemässe Anwendung.

Ausser bei diesen periodischen Revisionen soll der Kreisarzt auch bei anderen Gelegenheiten die Schulen des Bezirks besuchen, sich die Beseitigung von Mängeln angelegen sein lassen, auch die Lehrer für seine Bestrebungen zu interessiren und das Verständniss derselben hierfür durch Belehrungen anzuregen suchen. Namentlich werden auch die Kreiskonferenzen der Lehrer in geeigneten Fällen dem Kreisarzte zur Erörterung hygienischer Schulfragen eine passende Gelegenheit darbieten.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch Anwendung auf die den Bergbehörden unterstehenden Bergschulen nach Massgabe der auf Grund des §. 21 der Anweisung ergehenden Bestimmungen.

Die den Provinzialschulkollegien unterstellten höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien u. s. w.) sind nur auf Grund besonderen Auftrages einer Besichtigung zu unterziehen.

Prüfung von Schulbauvorlagen.

§. 95. Bei Neubauten oder grösseren Umbauten der in dem §. 94, Abs. 1 bezeichneten Schulen sind dem Kreisarzte die Baupläne nebst Beschreibung zur hygienischen Prüfung vorzulegen.

Schulschliessungen.

§. 96. Der Kreisarzt hat darüber zu wachen, dass die Vorschriften, welche zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schüler erlassen sind, genaue Beachtung finden (vergl. auch §. 14 des Regulativs vom 8. August 1835, G.-S. S. 240, §. 16 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, Min.-Erlass vom 14. Juni 1884, Min.-Bl. f. d. i. V. S. 198, und vom 20. Mai 1898, Zent.-Bl. f. d. ges. Unterr.-Verw., 1899, S. 372).

Ohne Mitwirkung des Kreisarztes darf, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, eine Schule oder Schulklasse aus gesundheitspolizeilichen Gründen weder geschlossen, noch wieder eröffnet werden. Er hat, sofern es sich um die Schliessung einer Schule handelt, in der Regel eine örtliche Besichtigung vorzunehmen und zu prüfen, ob nicht durch weniger eingreifende Massregeln ein ausreicher Schutz gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten gewonnen werden kann, z. B. durch Ausschluss der erkrankten Kinder und deren Geschwister von dem Schulbesuche, Ausschluss der schulpflichtigen Kinder des befallenen Hauses, vorübergehende Schliessung einer Schulklasse zu dem Zwecke der Desinfektion bei dem Auftreten erster Krankheitsfälle, Absonderung der in der Lehrerwohnung Erkrankten oder deren Ueberführung in ein Krankenhaus, Fernhaltung eines Lehrers von dem Unterricht bei dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten in seiner Familie.

Gemeinnützige Bestrebungen.

§. 97. Gemeinnützige Bestrebungen auf schulhygienischem Gebiete — Ferienkolonien, Kinderhorte u. s. w. — hat der Kreisarzt anzuregen und nach Kräften zu unterstützen.

Abschnitt XXVII.

Haltekinderwesen.

§. 98. Bei der Ueberwachung des Haltekinderwesens hat der Kreisarzt nach Massgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken (vergl. Min.-Erlass vom 25. August 1880). Seitens der Ortspolizeibehörde ist ihm ein Verzeichniss derjenigen Personen, bei welchen fremde noch nicht sechs Jahre alte Kinder gegen Entgelt in Kost und Pflege untergebracht sind, mitzutheilen und fortlaufend zu ergänzen.

Die Haltekinderstellen hat der Kreisarzt nach Bedarf und thunlichst unvermuthet zu besichtigen und sich von dem Zustande der Wohnung, der Art der Wartung, Pflege, Ernährung und Behandlung, sowie von dem Gesundheitszustande der Pfleglinge zu überzeugen.

Von dem Ergebnisse ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe der vorgefundenen Missstände Mittheilung zu machen und bei erheblichen Mängeln die Zurückziehung der Erlaubniss zur Aufnahme von Pflegekindern zu veranlassen.

Abschnitt XXVIII.

Fürsorge für Kranke, Sieche und Gebrechliche.

Förderung gemeinnütziger Bestrebungen, ärztliche Hülfe, Anstaltspflege.

§. 99. Gemeinnützige Bestrebungen auf dem Gebiete der Krankenpflege — z. B. der Frauen-, Samaritervereine, der Vereine zur Errichtung von Volksheilstätten, von Sanitätswachen, zur Ausbildung von Krankenpflegern — soll der Kreisarzt nach Möglichkeit zu fördern suchen.

Er hat darauf hinzuwirken, dass für die Gemeinden nach Bedürfniss Armenärzte angestellt werden; desgleichen hat er darauf zu achten, dass den gesetzlichen Bestimmungen über die Unterbringung von hülfsbedürftigen Kranken nachgekommen wird.

Beaufsichtigung der Kranken- u. s. w. Anstalten.

§. 100. Alle der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstehenden

öffentlichen und privaten Krankenanstalten des Bezirks, Knappschafts-, Kranken- und Heilanstalten, Entbindungsanstalten, Volksheilstätten, Sanatorien, Kaltwasserheilanstalten, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Nervenheil-, Blinden-, Taubstummenanstalten, Trinkerasyle, heilgymnastische und orthopädische Institute, Sanitäts- und Rettungswachen u. s. w. hat der Kreisarzt in gesundheitlicher Hinsicht zu überwachen und mindestens jährlich ein Mal abwechselnd im Sommer und Winter unvermuthet unter Zuziehung des Arztes und eines Vertreters der Krankenhausverwaltung (Vorstandes, Kuratoriums u. s. w.) nach Anleitung des Formulares X (vgl. Anh. X) eingehend zu besichtigen. Der Arzt und die Krankenhausverwaltung sind erst kurz vor der Besichtigung zu benachrichtigen.

Das Ergebniss der Besichtigung nebst Vorschlägen zur Abstellung von Missständen ist der Anstaltsverwaltung mitzutheilen.

Eine Zusammenstellung der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Besichtigungen und der dabei gemachten Beobachtungen ist in den Jahresbericht aufzunehmen. Ueber bedenkliche Missstände ist sofort zu berichten.

Bei der Beaufsichtigung der Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten ist nach den hierfür bestehenden Sondervorschriften zu verfahren (vergl. Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irrenanstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten vom 6. März 1901.[1])

An den von der Besuchskommission vorzunehmenden Besichtigungen dieser Anstalten hat der Kreisarzt Theil zu nehmen.

Uebersichten über die Krankenbewegung, Zählkarten.

§. 101. Die von den Krankenanstalten alljährlich mitzutheilenden Uebersichten über die Krankenbewegung hat der Kreisarzt nach Kenntnissnahme an den Regierungspräsidenten, die von ihnen einzureichenden Zählkarten an das Königliche Statistische Bureau in Berlin weiterzugeben.

Neu- und Umbauten von Kranken- u. s. w. Anstalten.

§. 102. Bei Neubauten der in dem §. 100 aufgeführten Anstalten hat der Kreisarzt die ihm vorzulegenden Baupläne in hygienischer Hinsicht zu prüfen und sich darüber gutachtlich zu äussern, ob dieselben den Vorschriften über die an diese Anstalten zu stellenden gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Auch bei grösseren Umbauten hat er eine Prüfung und Begutachtung der Baupläne vorzunehmen.

Mitwirkung bei der Konzessionirung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten.

§. 103. Der Kreisarzt hat alle ihm vorzulegenden Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten vom gesundheitlichen Standpunkte nach Massgabe der hierüber erlassenen Vorschriften zu prüfen und in dem darüber zu erstattenden Gutachten auch ihm bekannte Thatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt darthun, zum Ausdruck zu bringen (vgl. §. 30 Abs. 1 der R.-G.-O. — Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896, R.-G.-Bl. S. 685 — Ausführungs-Anweisung vom 9. August 1899, §. 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, G.-S. S. 237).

Abschnitt XXIX.

Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.

§. 104. Der Kreisarzt hat der Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten dauernd seine Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei der Aufnahme solcher Personen in Privatanstalten hat er nach Massgabe der bestehenden Vorschriften mitzuwirken.

Beaufsichtigung der in Privatpflege untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten.

§. 105. Die von Privatpersonen in fremden Familien untergebrachten Geisteskranken, Epileptischen und Idioten sind in Gemässheit der in den einzelnen Bezirken bestehenden Vorschriften zu beaufsichtigen.

---

[1]) Abgedruckt in dieser Beilage; S. 101.

Abschnitt XXX.

Aerztliche Hülfeleistung in Nothfällen.

§. 106. In Nothfällen ist der Kreisarzt verpflichtet, an seinem Wohnorte, sowie bei gelegentlicher Anwesenheit auch an einem anderen Orte seines Bezirkes auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde ärztliche Hülfe zu gewähren.

Abschnitt XXXI.

Oeffentliche Bade- und Schwimmanstalten, Volks- und Schulbäder.

§. 107. Der Kreisarzt soll die Errichtung öffentlicher Bade- und Schwimmanstalten, Volks- und Schulbrausebäder zu fördern suchen.

Die vorhandenen öffentlichen und die von Privatunternehmern unterhaltenen Badeanstalten, insbesondere auch die sogenannten „Kurbäder", sind nach Bedarf daraufhin zu besichtigen, ob sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, ob die Beschaffenheit des Wassers, bei Schwimmbädern auch die Art der Erneuerung des Wassers, zu Bedenken Veranlassung giebt, ob die nöthigen Vorsichtsmassregeln zur Verhütung von Unglücksfällen, auch geeignete Massnahmen für die erste Hülfeleistung u. s. w. getroffen sind.

Werden Thatsachen festgestellt, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf den Betrieb der Badeanstalt darthun, so ist die Untersagung des Gewerbebetriebes herbeizuführen (§. 35 der R.-G.-O., §. 119, Nr. 1 des Zust.-Ges. vom 1. August 1883).

Abschnitt XXXII.

Heilquellen, Kurorte.

Beaufsichtigung.

§. 108. Die Heilquellen, Bäder und sonstigen Kurorte des Bezirkes hat der Kreisarzt in gesundheitlicher Hinsicht zu überwachen und jährlich mindestens ein Mal zu besichtigen.

Bei den Besichtigungen hat der Kreisarzt sein Augenmerk auf die Badeeinrichtungen, die Beschaffenheit der Heilquellen, die Füllmethoden der für den Versand bestimmten Mineralwässer, sowie die gesammten hygienischen Einrichtungen des Ortes zu richten. Insbesondere hat er auf die Bereitstellung geeigneter Unterkunftsräume für ansteckende Kranke, auf eine wirksame Desinfektion der Wäsche, der Betten u. s. w. von solchen Kranken, sowie auf eine zweckmässige Beseitigung des Lungenauswurfes, auf Einführung einer zweckentsprechenden Wasserversorgung und Beseitigung der Abwässer hinzuwirken (vergl. Min.-Elass vom 8. Oktober 1898, Min.-Bl. f. d. i. Verw., S. 198).

Wegen der Beaufsichtigung der staatlichen Bäder bewendet es bei den Vorschriften des §. 93 d. Anw.

Berichterstattung.

§. 109. Ueber das Ergebniss der Besichtigung der Bäder, über die Zahl der Badegäste und die übrigen durch Sondervorschriften angeordneten Punkte ist, wenn nicht besondere Verhältnisse eine sofortige Berichterstattung erheischen, in dem Jahresberichte das Erforderliche anzugeben. Der Bericht muss namentlich erkennen lassen, ob an dem Zustande der Einrichtungen Ausstellungen zu machen und ob Verbesserungen für angebracht oder wünschenswerth zu erachten sind, sowie ob und mit welchem Erfolge den Betheiligten in dieser Hinsicht Vorschläge bereits gemacht worden sind.

Abschnitt XXXIII.

Begräbnisswesen.

Leichenausstellung, Beerdigung.

§. 110. Der Kreisarzt hat die Befolgung der in Bezug auf die Ausstellung von Leichen allgemein oder in besonderen Fällen, z. B. bei übertragbaren Krankheiten, erlassenen Vorschriften zu überwachen, gegebenenfalls auch die Untersagung öffentlicher Leichenbegängnisse, die Abkürzung der Beerdigungsfrist und die Ausführung der Desinfektion durch entsprechende Anträge bei der Ortspolizeibehörde herbeizuführen.

Leichentransport.

§. 111. Soweit die Ausstellung eines Leichenpasses abhängig ist von der Beibringung einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Todesursache und die Unbedenklichkeit des Transportes, hat der Kreisarzt nach Anhörung des Arztes,

welcher den Verstorbenen in der tödtlich gewordenen Krankheit behandelt hat, diese Bescheinigung auszustellen (vgl. Min.-Erlasse vom 6. April und 29. Dezember 1388 — Min.-Bl. f. d. i. V., 1888, S. 94 und 1889, S. 28 —).

Genügen die dem Kreisarzte unterbreiteten Unterlagen nicht, um ihm die Ueberzeugung von der Unbedenklichkeit des Transportes beizubringen, so darf die Ausstellung der Bescheinigung nur nach vorheriger Besichtigung der Leiche erfolgen.

Leichentransporte aus Orten, an denen ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus und andere) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie kann der Transport von Leichen der an der betreffenden ansteckenden Krankheit Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmassregeln, falls besondere Bedenken nicht vorliegen, gestattet werden (vgl. Min.-Erlass vom 19. Dezember 1857, Min.-Bl. f. d. i. V., 1858, S. 2).

Ausgrabung von Leichen.

§. 112. Bei der Ausgrabung von Leichen ist, falls sie nicht auf gerichtliche Anordnung erfolgt (vgl. §. 87, Abs. 3 Str.-Proz.-Ordn.) stets eine gutachtliche Aeusserung des Kreisarztes darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist.

Anlegung und Erweiterung von Begräbnissplätzen.

§. 113. Bei der Anlegung neuer und der Erweiterung bestehender Begräbnissplätze hat der Kreisarzt auf Antrag nach örtlicher Besichtigung und nach Massgabe der erlassenen Sondervorschriften sich gutachtlich zu äussern (vgl. Min.-Erlass vom 20. Januar 1892).

Die Entwürfe der zu erlassenden Begräbnissordnungen sind dem Kreisarzte vorzulegen und von ihm zu prüfen.

Auf die Einrichtung von Leichenhallen hat er thunlichst hinzuwirken.

Beaufsichtigung der Begräbnissplätze.

§. 114. Die Begräbnissplätze sind von dem Kreisarzte in Bezug auf Einrichtung und Ordnungsmässigkeit des Betriebes bei gelegentlicher Anwesenheit in den einzelnen Ortschaften von Zeit zu Zeit einer Besichtigung zu unterziehen. Bei ungünstig gelegenen älteren Begräbnissplätzen ist eine Verlegung anzustreben, insbesondere wenn gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Umgebung nach Lage der Verhältnisse zu befürchten sind.

III. Vertrauensärztliche Thätigkeit des Kreisarztes.

Abschnitt XXXIV.

§. 115. Als vertrauensärztliche Verrichtungen kommen in Betracht:

a. die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes unmittelbarer Kaiserlicher und Königlicher Staatsbeamten im Interesse des Dienstes, sei es auf Ersuchen der Behörden oder der betreffenden Beamten;
b. die Untersuchung und etwaige Behandlung der Transportgefangenen (Transportaten);
c. die Untersuchung von Ortsarmen auf Erfordern des Kreis- oder Bezirksausschusses (vgl. §. 63 des Gesetzes, betreffen die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, G.-S. S. 130, §. 41 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883),
d. die Untersuchung hilfsbedürftiger Unteroffiziere und Mannschaften, welche an dem Kriege von 1870/71 oder den vorhergehenden Feldzügen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähihkeit in unterstützungsdürftiger Lage befinden, behufs Erlangung von Beihülfen aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds. (Vgl. Art. I, 3, III des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895, R.-G.-Bl., S. 237, Min.-Erl. vom 15. August 1895, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 191),
e. auf Ersuchen der Ersatzbehörden die Untersuchung von Angehörigen Militärpflichtiger (Reklamanten) auf ihre Erwerbs- oder Aufsichtsfähigkeit (vgl. §. 33 Nr. 5 Abs. 2 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888, Zentr.-Bl. f. d. D. R. 1889, S. 1),
f. die Ausstellung von staatlicherseits vorgeschriebenen Gesundheitszeugnissen behufs Eintritts in den Reichs-, Staats- oder öffentlichen Schuldienst,
g. die Ausstellung der Zeugnisse über die Körperbeschaffenheit und Gesundheit gewerblicher Arbeiter, die vor deren Beschäftigung in gewissen Be-

trieben nach den auf Grund der §§. 120e, 139a der Reichs-Gew.-Ordn. erlassenen und künftig ergehenden Anordnungen beizubringen sind, und die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter in solchen Betrieben, (vgl. die §§. 12, 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weissem Phosphor, vom 8. Juli 1893, R.-G.-Bl., S. 209; §§. 8, 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung den Betrieb der Bleifarben und Bleizukerfabriken, vom 8. Juli 1893, R.-G.-Bl. S. 213; §§. 10, 11, 12 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Febr. 1897, R.-G.-Bl., S. 11; §§. 16, 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen, vom 11. Mai 1898, R.-G.-Bl., S. 176; §. 16 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Eiarichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wrd, vom 25. April 1899, R.-G.Bl., S. 267; §§. 12, 14 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900, R.-G.-B., S. 32; §§. 13, 15 des Erlasses des Handelsministers, betr. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Quecksilber-Spiegelbelagsanstalten, vom 18. Mai 1889, Min.-Bl. f. d. i. V., S. 77; Nr. I, 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, vom 11. März 1892, R.-G.-Bl., S. 317; Nr. III, 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Besthäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln, vom 24. März 1892, R.-G.-Bl., S. 331; Nr. II, 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 29. April 1892, R.-G.-Bl. S. 602, Nr. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken vom 1. Februar 1895, R.-G.-Bl. S. 5), desgl. die Ausstellung von Zeugnissen über die Zulässigkeit der Beschäftigung von Wöchnerinnen in der 5. und 6. Woche nach ihrer Niederkunft (vgl. §. 137, Abs. 5 d. R.-G.-Ordn.).

Die Zeugnisse dieser Art haben sich in ihrem Wortlaute den in jedem einzelnen Falle für sie massgebenden Bestimmungen genau anzuschliessen. In ihnen ist ausserdem zum Ausdruck zu bringen, dass sie auf Grund einer körperlichen Untersuchung angestellt sind.

h. die Abgabe sachverständiger Gutachten bei den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten gemäss §. 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 5. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 573).

Abtheilung III.

Geschäftsführung.

Amtlicher Schriftverkehr.

§. 116. Die Sprache in dem amtlichen Verkehre soll knapp und klar, aber höflich und frei von entbehrlichen Fremdwörtern sein. Sie soll sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehres anschliessen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung („Der Königliche Kreisarzt"), darunter die Geschäftsnummer und bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, unten links die Adresse. In Berichten welche in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben sind, ist ausserdem auf der linken Hälfte der ersten Seite noch die veranlassende Verfügung oder, dass ohne solche berichtet werde, zu vermerken. Auch Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter Behörden sind mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben vom . . . . No. . . . ."

In allen Schriftstücken ist ohne Eingangsformel sofort mit der Sachdarstellung zu beginnen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen und dergl. unterbleiben alle Begleitberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen

Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstückes und die veranlassende Verfügung, sowie die Amtsbezeichnung des Absenders und der empfangenden Behörde anzugeben.

Vgl. die „Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preussischen Staats- und Kommunalbehörden", Min.-Bl. f. d. i. V. 1897, S. 145.

Die für die Berichterstattung gesetzten Fristen sind pünktlich einzuhalten; ist dies besonderer Umstände halber nicht möglich, so ist rechtzeitig die Bewilligung einer Nachfrist nachzusuchen.

Jahresbericht.

§. 117. Alljährlich hat der Kreisarzt nach Anleitung des Formular XI (vgl. Anhang XI) einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über seine gesammte amtliche Thätigkeit, sowie über die gesundheitlichen Verhältnisse des Amtsbezirkes zu erstatten und bis zum 1. April dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Erhebung der Gebühren, Tagegelder und Reisekosten seitens des nicht vollbesoldeten Kreisarztes.

§. 118. Der nicht vollbesoldete Kreisarzt erhebt die ihm zustehenden amtsärztlichen Gebühren, Tagegelder und Reisekosten unmittelbar von den Zahlungspflichtigen, sei es von dem Staate oder sei es von Gemeinden oder Privatpersonen.

Die aus der Staatskasse zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten liquidirt er, soweit es sich nicht um solche in gerichtlichen Angelegenheiten handelt, am Schlusse jedes Monats unter Benutzung des Formulars XII (vgl. Anhang XII). Die Liquidation mit den erforderlichen Unterlagen ist durch Vermittelung des Landrathes dem Regierungspräsidenten einzureichen. Die in gerichtlichen Angelegenheiten erwachsenden Tagegelder und Reisekosten sind ebenso wie die Gebühren im Anschlusse an die Amtshandlung bei der Gerichtskasse zu liquidiren.

Gebühren-Nachweisungen des nicht vollbesoldeten Kreisarztes.

§. 119. Zwecks späterer Berechnung der Pension hat der nicht vollbesoldete Kreisarzt über die von ihm erhobenen amtsärztlichen Gebühren ein genaues Verzeichniss nach Formular XIII (vgl. Anhang XIII) zu führen. In dasselbe sind die Amtshandlungen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge einzutragen. Die Vergütungen für gerichtsärztliche Verrichtungen sind mit Ausnahme der Obduktionsgebühren in das Verzeichniss nicht aufzunehmen.

Das Verzeichniss ist am ersten Tage jedes Kalendervierteljahres für das abgelaufene Vierteljahr abzuschliessen, mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen:

Die Richtigkeit vorstehender Angaben bescheinigt
. . . . , den . . . . 19 . . .   Dr. N. N.
Kreis—Gerichts—Arzt.

und dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Dieser beglaubigt die Richtigkeitsbescheinigung nach Beseitigung etwaiger Anstände und lässt das Verzeichniss dem Kreisarzte wieder zugehen.

Wird der Kreisarzt im Laufe eines Kalendervierteljahres in einen anderen Regierungsbezirk versetzt, so hat er das Verzeichniss am Tage des Amtswechsels abzuschliessen und dem ihm bis dahin vorgesetzten Regierungspräsidenten einzureichen.

Erhebung der Gebühren, Tagegelder und Reisekosten seitens des vollbesoldeten Kreisarztes.

§. 120. Die Vorschriften des §. 118 über die Erhebung der Tagegelder und Reisekosten, sowie der gerichtsärztlichen Gebühren gelten in gleicher Weise auch für den vollbesoldeten Kreisarzt.

Ueber die Amtshandlungen, für deren Verrichtung von Gemeinden oder Privaten eine zur Staatskasse fliessende amtsärztliche Gebühr zu zahlen ist und über die Einzelbeträge dieser Gebühren selbst hat der vollbesoldete Kreisarzt ein genaues Verzeichniss nach Formular XIV (vgl. Anhang XIV) zu führen. In dasselbe sind die Amtshandlungen nach ihrer zeitlichen Reihenfolge einzutragen.

Die zu entrichtenden Gebühren hat er von den Zahlungspflichtigen bei der Aushändigung der gebührenpflichtigen Bescheinigungen, Gutachten u. s. w.

für die Staatskasse in Empfang zu nehmen. Auf dem Schriftstücke ist der Betrag der empfangenen Gebühr, sowie die Nummer, unter welcher sie in das Gebührenverzeichniss eingetragen ist, zu vermerken. Die für die Staatskasse vereinnahmten Gebühren sind getrennt von Privatgeldern in einem besonderen dafür bestimmten Behälter aufzubewahren.

Bis zum 6. jeden Monats hat der vollbesoldete Kreisarzt die in dem voraufgegangenen Monate eingekommenen Gebühren an die Kreiskasse, aus welcher er seine Besoldung bezieht, oder an die Kasse, die ihm von dem Regierungspräsidenten als Ablieferungsstelle bezeichnet ist, abzuführen. Gleichzeitig hat er das Gebührenverzeichniss mit der amtlichen Versicherung:

dass nicht mehr amtsärztliche Gebühren als die vorstehend aufgeführten im Monat . . . . 19 . . für die Staatskasse zu vereinnahmen gewesen sind,

dem Regierungspräsidenten einzureichen, welcher die Regierungs-Hauptkasse danach mit Einnahme-Anweisung versieht.

Amtliche Postsendungen.

§. 121. Für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten sind die von dem Königl. Staatsministerium unter dem 7. Febr. 1894 (Min.-Bl. f. d. i. V., S. 37) erlassenen Bestimmungen massgebend.

Alle amtlichen Sendungen sind durch Aufdrückung des Dienstsiegels oder mittelst Siegelmarken als solche zu bezeichnen.

Portofrei abzuschicken und mittelst des Porto-Aversionirungsstempels zu frankiren sind alle Postsendungen an Königliche Behörden einschliesslich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn sie nicht im Interesse dieser, sondern ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen.

Postsendungen in Reichsangelegenheiten, welche als solche in der Aufschrift kenntlich gemacht sind (Militaria, Marinesachen, Reichsdienstsachen), werden ohne den Aversionirungsstempel frei befördert.

Alle übrigen Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" unfrankirt abzulassen.

Geschäftsbücher und Listenführung.

§. 122. Der Kreisarzt hat an Geschäftsbüchern und Verzeichnissen zu führen:

1. ein Tagebuch nach Formular XV (vgl. Anhang XV), welches den wesentlichen Inhalt des Schriftwechsels in knapper Form ersichtlich macht und in welches alle eingehenden Schriftstücke, sowie alle ohne besondere Aufforderung abgesandten Berichte und Schreiben unter jährlich fortlaufenden Nummern einzutragen sind.

   Auf jeder eingehenden Sache ist der Tag des Einganges und die Nummer des Tagebuches, sowie die Zahl der Anlagen anzugeben;
2. einen Terminskalender für die regelmässig zu erstattenden Berichte und die in bestimmten Fristen zu erledigenden Sachen;
3. ein Verzeichniss der ihm zum dienstlichen Gebrauche überwiesenen Gegenstände, und zwar getrennt für:
   a. Bücher, Drucksachen, Karten,
   b. Instrumente und sonstige Inventarstücke;
4. ein Aktenverzeichniss.

Registratur.

§. 123. Alle an den Kreisarzt gelangenden dienstlichen Schriftstücke, um deren Rückgabe seitens der absendenden Behörde nicht ersucht ist, sowie die Urschriften seiner Berichte und Schreiben sind in der kreisärztlichen Registratur sachlich geordnet aufzubewahren.

Die Eintheilung der Akten hat sich im Allgemeinen an die Gliederung der Abtheilung II dieser Dienstanweisung anzuschliessen. Sie müssen in General- und Spezialakten gesondert sein.

In die Generalakten sind sämmtliche Erlasse, Verordnungen und Verfügungen von allgemeiner Bedeutung aufzunehmen.

Auf den Aktendeckeln ist kurz der Inhalt und die Zeit von der Anlage bis zum Abschluss der Akten anzugeben.

Für die Aussonderung und Vernichtung entbehrlich gewordener Akten sind die Vorschriften in dem Runderlasse des General-Direktors der Staatsarchive vom 10. November 1876 — Min.-Bl. f. d. i. V., S. 254 — massgebend.

Abtheilung IV.
Schluss-Bestimmungen.

§. 124. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirkes tritt dieser an die Stelle des Regierungspräsidenten.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Landrathes der Oberamtmann, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk und an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuss.

§. 125. Diese Dienstanweisung tritt zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes u. s. w., vom 16. September 1899 (G.-S., S. 172) in Kraft.

Anhang zu der Dienstanweisung für die Kreisärzte.

Formular I (§. 45 Abs. 2 d. Anw.)

Verzeichniss der Medizinalpersonen des Kreises ....

1. Aerzte.

Lfde. No.	Vor- und Zuname	Geburts-		Religion	Tag, Jahr und Ort der Approbation	Tag, Jahr und Ort der Doktor-Promotion	Titel, Orden und Auszeichnungen, welche und seit wann?	Niedergelassen		Verzogen		Gestorben am	Bemerkungen
		Tag und Jahr	Ort					wann?	in?	wann?	wohin?		

2. Zahnärzte (gleichlautend wie 1).

3. Apothekenbesitzer, Apothekenvorstand, Gehülfen und Lehrlinge.

Lfde. No.	Vor- und Zuname	Geburts-		Religion	Tag, Jahr und Ort der Gehülfenprüfung, Approbation u. der Doktorpromotion	Tag, Jahr und Ort der Prüfung als Nahrungsmittelchemiker	Titel, Orden und Auszeichnungen, welche und seit wann?	Erwerb der Apotheke bei Gehülfen u. Lehrlingen (Eintritt i. die Apoth.)		verzogen		Gestorben am	Bemerkungen
		Tag und Jahr	Ort					wann?	welche? wo?	wann?	wohin?		

4. Hebammen.

Lfde. No.	Vor- und Zuname	Geburts-		Religion	Ledig oder verheirathet? Stand des Ehemannes?	Tag, Jahr u. Ort der Ausstellung des Prüfungszeugnisses	Nachprüfungen, wann, wo und mit welchem Erfolge?	Niedergelassen		Verzogen		Gestorben am	Bemerkungen, insbesondere über Gehalt, Remuneration u. sonstige Anstellungsbedingungen
		Tag und Jahr	Ort					wann?	in?	wann?	wohin?		

5. Sonstiges Heilpersonal.

Lfde. No.	Vor- und Zuname	Geburts-		Religion	Bezeichnung der Thätigkeit	Tag, Jahr u. Ort des Erwerbs des Prüfungszeugnisses	Nachprüfungen, wann, wo und mit welchem Erfolge?	Niedergelassen		Verzogen		Gestorben am	Bemerkungen, insbesondere über Gehalt und Einkommenverhältnisse
		Tag und Jahr	Ort					wann?	in?	wann?	wohin?		

Formular II (§. 45 Abs. 3 d. Anw.)

Der Kreisarzt des Kreises . . . . .

J.-No. . . . . den . . ten 190

Nachweisung der Veränderung unter den Aerzten, Zahnärzten und Apothekern des Kreises . . . . .

für den Monat . . . . .

Lfde. No.	Vor- und Zuname	Stand, Titel (ob promovirt)	Wohnort		Datum u. Ort der Ausfertigung der Approbation	Bemerkungen (ersteNiederlassung — verstorben — bei Apothekern auch Angabe des Vorbesitzers oder Verwalters)
			bisheriger	jetziger		

. . . .

An

den Herrn Regierungs-Präsidenten

zu

. . . .

Formular III (§. 46 Abs. 2 d. Anw.)

Verzeichniss derjenigen Personen, die ohne approbirt zu sein, gewerbsmässig die Heilkunde ausüben.

Lfde. No.	Vor- und Zuname	Tag und Jahr der Geburt	Ort der Geburt	Religion	Stand, früherer Beruf, Art der Ausbildung	Ausübung der Heilkunde nach		Niedergelassen		Verzogen		Gestorben am	Bemerkungen (Einkom., Reklame, Bestrafungen u. s. w.)
						Art	Umfang	wann?	in?	wann?	wohin?		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Anmerkung: Zu Spalte 7 ist anzugeben, ob Sympathie, Hypnotismus, Homöopathie, Elektrohomöopathie, Elektrizität, Magnetismus, Naturheilkunde, Wasserbehandlung, Kneipp'sches Verfahren, Massage, Orthopädie, Besichtigung von Harnproben und Aehnliches geübt wird.

Zu Spalte 8, ob

Chirurgie: Behandlung von Panaritien, Wunden, Unterschenkelgeschwüren, Verrenkungen, Knochenbrüchen u. s. w.

Innere Medizin: Behandlung von Gicht, Rheumatismus, Geschlechts- und Hautkrankheiten u. s. w.

Behandlung von Frauen-, Kinder-, Augen-, Ohren-, Nasen- und Zahnkrankheiten, ob Hebammen-Pfuscherei oder die gesammte Heilkunde ausgeübt wird.

Formular IV (§. 55 d. Anw.)

Zusammenstellung über das Ergebniss der im Jahre . . . . stattgehabten Besichtigungen von Drogen-, Material-, Farbwaaren und ähnlichen Handlungen.

Kreis	Zahl der besichtigten Handlungen, in denen				Zahl der einer Besichtigung überhaupt unterliegend. Drogen- u. s. w. Handlungen (je besonders)	Besichtigt von			Zu Beanstandungen					Zahl der erfolgten Bestrafungen			Besondere Vorkommnisse, Anfertigung von Rezepten, Haussuchungen u. s. w.
	Arzneimittel und Gifte	nur Arzneimittel	nur Gifte und Farben	darunter sind Drogenschränke		Medizinalbeamten	Apothekern	Beiden	gaben Anlass	Handlungen, in denen			und darunter Drogenschränke	Strafbefehl	Erkenntniss	Strafmass	
	feilgehalten werden									Arzneimittel und Gifte	nur Arzneimittel	nur Gifte und Farben					
										feilgehalten werden							
									a) wegen Uebertret. der Polizeiverordnung v. 24. 8. 95, b) wegen Uebertret. der Kaiserlichen Verordnung vom 27. 1. 90 und 25. 11. 95, c) wegen Verdorbenseins der Waaren, d) wegen sonstiger Uebertretungen.								

Formular V (§. 57 d. Anw.)

Zusammenstellung der von den Hebammen im Kreise . . . . . während des Jahres 19 . . geleiteten Entbindungen.

Lfde. No.	Vor- und Zuname	Wohnort	Zahl der Entbundenen	Zahl der mit Hülfe des Arztes Entbundenen	Von den Entbundenen			Zahl der Neugeborenen		Von den Neugeborenen sind während der ersten vierzehn Tage nach der Geburt		Bemerkungen. (Am Schlusse ist dem Gesammtergebniss des Kreises die Zahl der standesamtlich gemeldeten Geburten und der hieraus berechneten ohne die Hülfe der Hebammen Entbundenen im Kreise anzufügen.)
	der Hebamme				sind erkrankt im Wochenbett?	sind gestorben						
						bei der Entbindung?	im Wochenbett?	lebend geboren?	tot geboren?	erkrankt?	gestorben?	
					an?	an?	an?					

Formular VI (§. 60 d. Anw.)

Der Königliche Kreisarzt
des Kreises . . . .

(Stempel 1,50 M.)

Fähigkeitszeugniss für die Zulassung zu dem Hebammenberufe.

Ausgestellt auf Ersuchen des . . . .

I. Personalien.

Vor- und Zuname:
Familienstand:
Ehefrau, Wittwe, ledig:
Tag und Jahr der Geburt:
Geburtsort, Kreis:
Stand der Antragstellerin:
bezw. des Ehemannes:
Wohnort des Ehemannes:
Religion:

II. Qualifikation.

1. Intellektuelle:
   Lesen:
   Schreiben:
   Rechnen:
   Auffassung:
   Gedächtniss:
2. Moralische: (cfr. Führungszeugniss.)
3. Körperliche:
   Sinnesorgane (Hören, Sehen, Fühlen):
   Gliedmassen (Hände, Fortbewegung):
   Schwangerschaft:
   Chron. ansteckende Leiden: (Lues, Tuberkulose u. s. w.)
   Ekelerregende Entstellungen:
   Impfung Wiederimpfung: (cfr. Impfschein d. d. . . . . .)

III. Urtheil.

Die . . . . ist hiernach . . . . geeignet (nicht geeignet) für die Zulassung zu dem Hebammenberufe.

. . . ., den . . . . 19 . .

(Siegel.) Der Königliche Kreisarzt.

Dr. . . . .

Formular VII (§. 69 d. Anw.)

Muster für Ortsbesichtigungen.

Kreisarztbezirk . . . .
Gemeinde . . . .
Einwohnerzahl . . . .
Zahl der Aerzte, Apotheker, Heilgehülfen u. s. w.

Besichtigt am . . . . von . . . .

I. Gesundheitsverhältnisse.

Allgemeine Schilderung:

Sind ansteckende Krankheiten epidemisch aufgetreten? und welche?

Ueberwachung der Prostitution.
Sonstige bemerkenswerthe Vorkommnisse.

II. Wohnstätten:

a. Allgemeiner Charakter der menschlichen Wohnungen.
Baupolizeiliche Vorschriften von gesundheitlicher Bedeutung.
Vorgänge mit Bezug auf gesundheitswidrige Wohnungen.
b. Massenwohnungen.
Schlafstellen und Kostgängerwesen.
Asyle.
c. Art der Behandlung der unreinen Abgänge auf den Grundstücken, in den Ortschaften.
Schmutzwasserleitungen, Rinnsteine, geschlossene Kanäle.
Verbleib der Schmutzwässer.
Besondere Vorgänge.
Strassenreinigung.
Pflasterung.

III. Wasser.

a. Wasserversorgung der Ortschaft.
Zentrale Leitungen.
Brunnen (ev. Grundwasserstandsbeobachtungen).
Kontrole.
b. Oeffentliche Wasserläufe.
Zustand derselben.
Missstände durch Verunreinigung ev. durch Ueberschwemmungen.

IV. Nahrungs- und Genussmittel, Gebrauchsgegenstände.

Findet eine Kontrole des Verkehres mit Nahrungs- und Genussmitteln statt? insbesondere des Verkehres mit Milch.
Untersuchungsanstalten.
Schlachthäuser (öffentliche oder private).
Mineralwasserfabriken.
Bestrafungen.
Sind in der Berichtszeit Gesundheitsschädigungen durch verfälschte oder verdorbene Nahrungsmittel u. s. w. bekannt geworden?

V. Gewerbliche Betriebe und deren gesundheitliche Folgen für die Arbeiter, Nachbarschaft u. s. w.

VI. Schulen.

Wieviele und welcher Art?
Vergleiche Formular IX.

VII. Gefängnisse.

Gesundheitliche Einrichtungen und Zustände.

VIII. Fürsorge für die Kranken und Gebrechlichen.

Art und Zustand der Armenkrankenpflege.
Armenärzte.
Kommunale Krankenhäuser.
Sonstige zur Heilung und Pflege von Siechen und Gebrechlichen dienende Anstalten.
Irrenpflege.

IX. Haltekinderwesen.

X. Bäder.

Oeffentliche und private Badeanstalten für warme und kalte Bäder.
Schwimmanstalten.
Sicherheitsvorrichtungen.
Heilquellen.

XI. Begräbnisswesen.

Begräbnissplätze.
Leichenhallen.
Sind gesundheitsschädliche Einflüsse durch die Begräbnissplätze beobachtet.

Formular VIII (§. 85 d. Anw.)

(Zu dem Formular können Postkarten verwendet werden.)

Wöchentliche Nachweisung über die angemeldeten Erkrankungs- und Sterbefälle an ansteckenden Krankheiten.

Kreis . . . .

Jahr . . . . .

vom . . . . bis . . . .

Name der Ortschaft.	Bezeichnung der Krankheiten	Zahl der angemeldeten	
		Erkrankungen	Todesfälle

Formular IX (§. 94 d. Anw.)

Uebersicht über das Ergebniss der kreisärztlichen Besichtigung der . . . . Schule in . . . .

Schulgemeinde . . . . Kreis . . . .

vorgenommen durch . . . . am . . . .

1.	Lage, Umgebung, Beschaffenheit und Grösse des Schulgebäudes. Befinden sich in der Nähe übelriechende, schädliche Ausdünstungen oder störendes Geräusch?	
2.	Konstruktion des Gebäudes. Massiv oder von Fachwerk, — gesichert gegen durchdringende Schlagregen und aufsteigende Feuchtigkeit, — Dachrinnen, — Traufpflaster, — Unterkellerung, — Höhe des Fussbodens über dem Erdgeschosse, — Lehrerwohnung, — besonderer Eingang zu dieser?	
3.	Schulzimmer: wie viele? Länge, — Breite, — Höhe, — Raumgehalt, — Anstrich der Wande und Decken, — Schliessen die Thüren etc. nach aussen, — Zahl und Glasfläche der Fenster sowie ihre Vertheilung in den Wänden der Schulzimmer und ihre Himmelsrichtung, — Schutz gegen Sonnenlicht, — Stellung und Beschaffenheit des Ofens, — Schutz gegen strahlende Wärme, — Temperatur, — Thermometer vorhanden, — Beschaffenheit der Fussböden, eben, dicht, geölt oder etwa mit Sand bestreut, — Ventilationsvorrichtungen, — Luftbeschaffenheit, — Reinlichkeit, — durch wen wird die Reinigung der Zimmer ausgeführt, — durch Schulkinder?	

4.	**Einrichtung der Schulzimmer.** Zahl und Beschaffenheit der Bänke, — Stellung derselben zum Licht und zum Katheder, — Spucknäpfe?	
5.	**Garderobe.** Vorhanden, — innerhalb oder ausserhalb der Zimmer?	
6.	**Gänge und Treppen.** Material, — Beleuchtung, — Steigung, — Breite, — Geländer?	
7.	**Lage und Grösse des Turn- oder Spielplatzes.** Ist derselbe eingefriedigt oder sonst abgeschlossen? **Turnhalle.** Grösse, — Einrichtung.	
8.	**Abortsanlagen.** System, — genügende Zahl, — Zustand, — Ventilation, — Entfernung vom Schulhause, — Lage zum Brunnen, — eventl. zementirte und bedeckte Gruben, — gewölbt und mit Entlüftungsvorrichtung versehen, — ist ein Pissoir vorhanden und wie beschaffen, — sind die Anlagen genügend beleuchtet, — Entleerung wie oft?	
9.	**Trinkwasser.** Leitung oder Brunnen, — Güte desselben, — Reinlichkeit, — Auskömmlichkeit, — Trinkeinrichtung (Becher), — Beschaffenheit der Wasserversorgungsstelle (Art der Brunnenwandungen, der Abdeckung, der Entnahme u. s. w.), — sind nach Lage der Wasserversorgungsstelle Bedenken gegen das Trinkwasser zu erheben?	
10.	**Sind Badeeinrichtungen vorhanden?** Wie beschaffen, — wie viele, — wie werden sie benutzt?	
11.	**Schulkinder.** Wie viele in jeder Klasse, — Kubikraum in jeder Klasse für jedes Kind, — Zahl der anwesenden, — es fehlen, — Gründe des Fehlens, — Reinlichkeit des Körpers und der Kleider, — Allgemeiner Ernährungs- und Gesundheitszustand.	
12.	**Krankheiten der Schulkinder.** Von den anwesenden waren krank, — an welchen Krankheiten, — von den anwesenden waren kurzsichtig, — von den anwesenden waren schwerhörig, — zum Schutze gegen die ansteckenden Krankheiten ist erforderlich, — haben seit der letzten Besichtigung Epidemien geherrscht und herrschen z. Zt. welche, — Schulschliessungen, — besondere Bemerkungen?	

Formular X (§. 100 d. Anw.)

Plan für die Besichtigung von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten.

(Zugleich Vorschrift für die Verhandlung).

1. Bezeichnung der bei der Besichtigung betheiligten Personen.
2.* Lage der Anstalt. Umgebung im Gelände. Nachbarschaft (geräuschvolle Gewerbe, Tanzlokale, Schankstätten u. s. w.) Entfernung der nächsten Gebäude. Hofraum. Garten. Grundfläche für jede Lagerstelle.
3.* Bauart. Einheitsbau. Pavillon. Beschreibung der Gebäude.
4.* Bei Einheitsbauten: Lage der Hausgänge (Korridore) und deren Breite, Belichtung, Flure.
5. Zahl der Stockwerke.
6.* Lage, Zahl und Beschaffenheit der Treppen.
7.* Zahl und Lage der Krankenzimmer.
8.* Besondere Räume für gemeingefährliche Kranke.
   a. für Infektionskranke mit Ausschluss von Venerischen.
   b. „ Venerische und Krätzige.
   c. „ passante Geisteskranke. (Zwangsmittel). (Beschreibung der Einrichtung für c).
9.* Trennung der Geschlechter. Kinder.
10.* Erholungsraum für Genesende (Lageraum, Liegehallen, Veranden).
11.* Heizung und Lüftung aller bewohnten Räume, der Hausgänge und Flure.
12.* Beschaffenheit der Fussböden. Wände und Decken (Anstrich).
13.* Lage und Grösse der Fenster im Verhältniss zum Krankenzimmer (Oberlicht).
14.* Künstliche Beleuchtung der Räume.
15.* Waschgelegenheit für die Kranken.
16.* Zahl und Beschaffenheit der Badeeinrichtungen.
17.* Beschaffenheit der Lagerstellen und der Bettwäsche.
18.* Luft- (Kubik)-Raum für jede Lagerstelle.
19.* Beschreibung des Operations- (Entbindungs)-Zimmers. Instrumentarium.
20.* Sonstige Einrichtungen. (Röntgen-Apparat. Einrichtungen zur Heilgymnastik und dergleichen).
21.* Chemisches und bakteriologisches Laboratorium. Einrichtung.
22.* Lage und Beschaffenheit der Abtritte. Nachtstühle, Bettschüsseln. Uringefässe. Speigefässe. Mit Wasser gefüllte Speinäpfe.
23.* Beseitigung der menschlichen und wirthschaftlichen Abgänge.
24.* Trinkwasserversorgung. Beschaffenheit des Wassers.
25.* Einrichtung der Kochküche. Raum für Speisevorräthe. Menge und Beschaffenheit derselben.
26. Beschaffenheit der Krankenkost am Besichtigungstage.
27. Formen der Verpflegung. Küchenzettel. Verpflegungskosten für die einzelnen Kranken.
28.* Waschküche, Roll- und Plättkammer, Trockenboden. Wäschedepot.
29.* Leichenkammer. Raum für Leichenöffnungen.
30.* Desinfektionsapparat.
31. Eiskeller.

Einrichtung. Verwaltung.

32.* Leitende Behörde. (Kuratorium. Kirchliche Genossenschaft, Verein u. s. w.)
33. Leitender Arzt und Hülfsärzte.
34. Zahl der Wärter und Wärterinnen. (Ausbildung, Fortbildung, Wohnung, Beköstigung, Versorgung für den Fall des Alters und der Invalidität, Pflegethätigkeit).
35.* Befriedigung des religiösen Bedürfnisses (Kapelle).
36. Reinlichkeit und Ordnung in sämmtlichen Räumen.

37. Zahl der am Besichtigungstage belegten Krankenbetten. Höchste Belegzahl.
38. Art der Krankheiten (im Allgemeinen).
39. Wieviel Kranke werden jährlich nach dem dreijährigen Durchschnitte behandelt? Und zwar in jeder Klasse?
40. Führung des Krankentagebuchs. Registratur.
41. Hausapotheke.
42. Etwaige Beschwerden von Kranken.
43. Gesammtergebniss der Besichtigung und sonstige Bemerkungen.
44. Verbesserungsvorschläge.

Anmerkung: Die mit einem * versehenen Fragen sind nur bei der ersten Besichtigung eingehend zu beantworten. Bei späteren Besichtigungen können die Fragen offen bleiben, falls nicht besondere Veränderungen zu verzeichnen sind.

Formular XI (§. 117 d. Anw.)

Muster für den Jahresbericht.

Abschnitt 1. Gesundheits-Verhältnisse.

1) Wichtige Mittheilungen über Krankheiten, welche nicht zu den Infektionskrankheiten gerechnet werden, z. B. Krebs, Schlangenbiss, Krätze, Trichinose Bandwurmkrankheit, pflanzliche Vergiftungen(Pilze, Schirlinge, Nachtschatten u. s. w.) und dergl.
2) Infektionskrankheiten.
   a. Allgemeines. Meldepflicht. Konstatirung der ersten Fälle. Krankenabsonderung. Quarantänewesen. Auswandererkontrole. Sachsengängerei. Desinfektion.
   b. Spezielle Besprechung der einzelnen Infektionskrankheiten. Influenza, Cholera, einheimischer Brechdurchfall, Unterleibstyphus, Pest, Fleckfieber, Rückfallfieber, Ruhr, Wechselfieber, epidemische Genickstarre, Granulose, Pocken und Impfwesen, Wundinfektionskrankheiten (Rose, Starrkrampf u. s. w.), Syphilis u. Prostitution, Kindbettfieber, Diphtherie, Scharlach, Masern und Rötheln, Keuchhusten, Tuberkulose, Lepra, übertragbare Thierkrankheiten (Milzbrand, Rotz und Wuth, Maul- und Klauenseuche).

Abschnitt 2. Wohnungen.

1. Regelung u. Beaufsichtigung der Wohnungshygiene, Baupolizeiverordnungen, Wohnungsaufsicht.
2. Besprechung der verschiedenen Wohnungen, insbesondere Wohnungen in den Städten. Ländliche Wohnungen. Arbeiterwohnungen und Arbeiterquartiere. Schlafstellen. Herbergen u. Asyle für Obdachslose. Verpflegungsstationen. Arbeiterkolonien.
3. Arbeitsstätten für Hausgewerbe (Bäcker, Schneider u. s. w.). Theater. Räume für grössere Menschenansammlungen.

Abschnitt 3. Beschaffenheit, Reinlichkeit, Beleuchtung der Strassen und Verkehr in denselben.

Abschnitt 4. Wasserversorgung.

1. Brunnen.
2. Wasserleitungen: Oberflächenwasser mit und ohne Filtration, Grundwasser mit und ohne Enteisenung, Quellen.

Abschnitt 5. Beseitigung der Abfallstoffe.

1. Exkremente, Haus- und Regenwasser.
2. Strassenkehricht und Hausmüll.
3. Gewerbliche Abwässer (Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe).

Abschnitt 6. Nahrungs- und Genussmittel.

1. Allgemeines. Nahrungsmittelaufsicht. Oeffentliche Untersuchungsanstalten. Gesundheitsschädigungen durch Nahrungsmittel.
2. Spezielle Besprechung der
   a. Nahrungsmittel,
      α) animalische: Fleisch. Wurst. Geflügel u. Eier. Fische u. Schalthiere. Milch. Butter u. Kunstbutter. Käse. Schmalz.
      β) vegetabilische: Mehl u. Backwaaren (Mutterkorn), Obst und Gemüse, Speiseöl, Pilze.
   b. Genussmittel: Kaffee, Kakao und Chokolade, Gewürze, Essig, Zucker und Honig, Wein, Bier, Branntwein (Alkoholismus), Aether, Mineralwasser, Taback.
   c. Gebrauchsgegenstände: (Kaiserliche Verordnung, betr. den Verkehr mit giftigen Farben, vom 1. Mai 1882. R.-G.-Bl., S. 55, Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 — R.-G.-Bl., S. 273 —, Reichsgesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln u. Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887, R.-G.-Bl., S. 277 —).

Abschnitt 7. Schulen.

1. Schulkrankheiten.
2. Schulbauten.
3. Lehrmittel.
4. Lehrpläne.
5. Schulärzte.
6. Sonstiges.

Abschnitt 8. Gewerbliche Anlagen.

1. Art und Häufigkeit der Betriebe.
2. Gewerbeaufsicht.
3. Arbeitsräume.
4. Arbeitszeit.
5. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.
6. Unfälle und deren Verhütung.
7. Belästigung für die Nachbarschaft.
8. Besprechung der einzelnen Betriebe.
   a. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.
   b. Industrie der Steine und Erde.
   c. Metallverarbeitung.
   d. Chemische Industrie. Elektrizität.
   e. Gewinnung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte. Leuchtstoffe, Azetylen- und Wassergas, Fette, Oele, Firnisse.
   f. Textilindustrie.
   g. Papier- und Lederindustrie.
   h. Industrie der Holz- u. Schmutzstoffe.
   i. Nahrungs- und Genussmittel.
   k. Bekleidung und Reinigung.
   l. Polygraphische Gewerbe.
   m. Darmsaitenfabriken.
   n. Sonstige Industriezweige.
9. Wohlfahrtseinrichtungen.

Abschnitt 9. Fürsorge für Kranke und Gebrechliche.

1. Allgemeine Krankenhäuser. Krankenbewegung in denselben.
2. Privat-Krankenanstalten. Konzessionspflichtige u. Wohlthätigkeitsanstalten. Trinkerheilanstalten und Asyle.
3. Beaufsichtigung der Krankenanstalten (§. 100 der Anw.)
4. Heilanstalten besonderer Art.
5. Fürsorge für Geisteskranke einschl. der in Familienpflege untergebrachten.
6. Anstalten für Epileptische und für Idioten.
7. Fürsorge für Verunglückte. Samariter und Rettungswesen.
8. Krankenkassen, soweit ein sanitäts- oder medizinalpolizeiliches Interesse in Betracht kommt. (Vorkommen von Infektionskrankheiten, insbesondere Lues, von gewerblichen Krankheiten, z. B. Phosphor-, Blei-, Arsenvergiftungen, Errichtung von Kassen-, Kranken- oder Genesungshäusern, Tuberkulosen-Heimstätten, Apotheken).
9. Alters- und Invalidenversorgung.
10. Siechenhäuser.
11. Haltekinderwesen.

Abschnitt 10. Gefängnisse.

Abschnitt 11. Bäder.

1. Fluss-, See- und Warmbadeanstalten. Volksbäder.
2. Kur- und Badeorte (§. 109 d. Anw.)
   a. Mineralbäder. Brunnenversand.
   b. Seebäder.
   c. Klimatische Kurorte.

Abschnitt 12. Leichenwesen.

1. Leichenschau.
2. Leichenhalle.
3. Begräbnissplätze.
4. Feuerbestattung.
5. Leichentransporte.

Abschnitt 13. Medizinalpersonal.

1. Aerzte.

a. Personal und Thätigkeit der beamteten Aerzte.
b. Nichtbeamtete Aerzte.
c. Aerztekammer. Ehrengerichte.
d. Zahnärzte.

2. Arzneiversorgung.

a. Apotheker und Apothekenwesen.
b. Handel mit Arzneimittel und Giften ausserhalb der Apotheken (§. 55 der Anweisung, Formular IV).
c. Geheimmittel.

3. Niederes Heilpersonal.

a. Hebammen (§§. 57, 61 der Anw., Formular V) und Hebammenlehranstalten.
b. Heilgehülfen und Masseure.
c. Desinfektoren und Desinfektionswesen.

Abschnitt 14. Kurpfuscherei (§. 46 d. Anw.)

Formular XII (§. 118 d. Anw.)

Nachweisung der von dem Kreisarzte . . . . zu . . . . im Monat . . . . 19 . . ausgeführten Dienstreisen, für welche die Vergütung aus den Reisekostenfonds d . . Königlichen . . . . zu . . . . zu zahlen ist.

. . . ., den . . . . 19 . .

Die Königliche . . . . Hauptkasse wird angewiesen, dem Kreisarzte . . . . zu . . . . für die in der umstehenden Nachweisung bezeichneten, während der angegebenen Zeit ausgeführten Dienstreisen den festgesetzten Betrag von

. . . . M. . . Pf.,

buchstäblich . . . . zu zahlen und bei Kapitel . . . Titel . . . . des . . . . Etats für 19 . .

Der . . . . Präsident.

An
die Königliche . . . .
Hauptkasse
Hier.

Quittung.

. . . . M. . . Pf.

buchstäblich . . . . habe ich aus der Königlichen . . . . Hauptkasse zu . . . . gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittiere.

. . . . den . . . . 19 . .

. . . .

Zeit der Ausführung		Stunde, a. des Beginnes, b. der Beendigung der Reise	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen	Der Auftrag zu den betreffenden Geschäften ist ertheilt		Wirkliche Entfernung in km			Abgerundete Entfernung in km			Zu- u. Abgang, wenn Eisenbahn od. Dampfschiff bzw. i. Verbindung mit Kleinbahn benutzt ist	Zahl der Tage		Zahl der Zeitabschnitte bis zu 24 Stunden mit dem $1^1/_2$fachen Satze	Bemerkungen
Monat	Tag			von	am	Eisenbahn oder Dampfschiffe	Kleinbahn	Landwege	Eisenbahn oder Dampfschiffe	Kleinbahn	Landwege		mit vollen Tagegeldern	mit ermässigten Tagegeldern		
1		2	3	4		5						6	7		8	9
			Summe													

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder, Fahrkosten u. s. w.

	Geldbetrag M.	Pf.
A. Reisekosten für . . . Kilom. Eisenbahn u. Dampfschiff für jedes km . . . Pfg.		
. . . Kilom. Kleinbahn „ „ „ . . . „		
. . . „ Landweg „ „ „ . . . „		
. . . Zu- und Abgänge, für jeden . . . . M.		
Auslagen bei Benutzung der Kleinbahn, nachgewiesen durch		
B. Tagegelder, volle, für . . . . Tage, je . . . . M. . . .		
„ ermässigte „ . . . . „ „ . . . . „ . . .		
„ $1^1/_2$fache „ . . . . mal 24 Stdn. je . . . M.		
C. Fuhrkosten-Auslagen, nachgewiesen durch		
zusammen		

. . . . , den . . . . 19 . .

. . . .

Kreisarzt.

Die Richtigkeit bescheinigt.

. . . . , den . . . . 19 . .

Nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch . . . .

Formular XIII (§. 119 d. Anw.

Gebührenverzeichniss.

Tag	Monat	Jahr	Bezeichnung des Auftragebers	Nähere Angabe der Amtsverrichtung	Erhobene Gebühr M.	Erhobene Gebühr Pf.	Bemerkungen

Formular XIV (§. 120 d. Anw.)

Verzeichniss der von dem Kreisarzte . . . . zu . . . . im Monat . . . . 19 . . für die Staatskasse vereinnahmten amtsärztlichen Gebühren.

Tag der Amtshandlung	Bezeichnung des Auftraggebers	Nähere Angabe der Amtsverrichtung	Gebührenbetrag M.	Gebührenbetrag Pf.	Bemerkungen

Formular XV (§. 122 d. Anw.)

Tagebuch.

Lfde. No.	Der eingehenden Schriftstücke				Der abgehenden Schriftstücke				Bezeichnung der Akten, zu welchen das Schriftstück genommen ist
	Datum und No.	Eingangs-Datum	Absender	Inhalt	Empfänger	Inhalt	Datum	Abgangstag	

Bildung von Gesundheitskommissionen und Geschäftsanweisung für diese. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Studt) und des Innern (gez. Freiherr v. Rheinbaben) vom 13. März 1901 — M. d. g. A. M. Nr. 492 II., M. d. Inn. Nr. IIa. 1969 — an sämmmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Gemäss §. 10 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172) ist für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern eine Gesundheitskommission zu bilden, welche nach §. 11 a. a. O. die Aufgabe hat:

1. von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntniss zu verschaffen und die Massnahmen der Polizeibehörde, insbesondere bei der Verhütung des Ausbruches oder der Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten in geeigneter Weise (Untersuchung von Wohnungen, Belehrung der Bevölkerung u. s. w.) zu unterstützen;
2. über alle ihr von dem Landrathe, von der Polizeibehörde und dem Gemeindevorstande vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern;
3. diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu machen.

Die Zusammensetzung und Bildung der Gesundheitskommission hat in den Städten in Gemässheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen zu erfolgen.

In ländlichen Gemeinden befindet der Landrath über die Zusammensetzung, die Mitgliederzahl und den Geschäftsgang der Kommission. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

Der Kreisarzt kann an allen Sitzungen der Gesundheitskommission theilnehmen und darf jeder Zeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muss jeder Zeit gehört werden.

In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. In Städten muss die Bildung erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. In Landgemeinden kann sie von dem Landrathe im Einverständnisse mit dem Kreisausschuss angeordnet werden.

Auf Grund des §. 17 des gedachten Gesetzes haben wir für die Gesundheitskommissionen die beiliegende Geschäftsanweisung vom heutigen Tage erlassen, welche im Abschnitt I auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen auch Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung der Gesundheitskommission enthält.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, dafür Sorge zu tragen, dass thunlichst bis zum 1. April d. J., dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des bezeichneten Gesetzes, in jeder Gemeinde Ihres Bezirkes mit mehr als 5000 Einwohnern eine Gesundheitskommission vorhanden ist, damit sie ihre Thätigkeit gemäss den Vorschriften des Gesetzes und der Geschäftsanweisung beginnen kann.

Es empfiehlt sich, von der Befugniss, auch in Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern die Bildung einer Gesundheitskommission anzuordnen, insbesondere in allen Kur-, Badeorten und Sommerfrischen, Gebrauch zu machen; wir ersuchen, soweit es sich hierbei um Stadtgemeinden handelt, die Bildung der Kommission, falls sie nicht freiwillig erfolgt, anzuordnen, soweit aber Landgemeinden in Frage kommen, die Landräthe mit entsprechender Weisung zu versehen.

Bis zum 1. Juli d. J. wollen wir über die Ausführung des vorstehenden Erlasses weiterem Berichte entgegensehen.

I. Abschnitt.

Bildung und Zusammensetzung von Gesundheitskommissionen.

Im Allgemeinen.

§. 1. In jeder Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern ist eine ständige Gesundheitskommission zu bilden. In Gemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden.

In Städten mit mehr als 5000 Einwohnern.

a. Zusammensetzung.

§. 2. Die Zusammensetzung und Bildung der Kommission erfolgt in den Städten mit mehr als 5000 Einwohnern in Gemässheit der in den Städteordnungen für die Bildung von Kommissionen (Deputationen) vorgesehenen Bestimmungen. Insbesondere bleibt die Festsetzung der Mitgliederzahl der Beschlussfassung der städtischen Vertretung überlassen.

Der Kommission sollen, soweit möglich, ein Arzt und ein Bauverständiger als Mitglieder angehören. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission nach dieser Richtung sind vor der Wahl durch Beschluss der städtischen Vertretungen festzusetzen.

b. Unterkommissionen.

§. 3. In grösseren Städten können die städtischen Vertretungen Unterkommissionen für einzelne Bezirke bilden; denselben muss jedenfalls ein Arzt als Mitglied angehören.

In den Beschlüssen über die Bildung von Unterkommissionen sind die den letzteren zuzuweisenden Bezirke und Geschäfte, sowie das Verhältniss zu der Gesammtkommission näher zu bestimmen, insbesondere ist anzugeben, in welchen Fällen zu den Vorschlägen oder Gutachten der Unterkommission die Zustimmung der Gesammtkommission erforderlich ist. Die von der Polizeibehörde, dem Gemeindevorstande, oder den Aufsichtsbehörden erforderten Gutachten sind in der Regel von der Gesundheitskommission zu erstatten.

c. Amtsdauer. Ablehnungsgründe.

§. 4. Die Dauer der Wahlperiode der Kommissionsmitglieder ist durch Beschluss der städtischen Vertretungen festzusetzen; die Wahlperiode soll mindestens sechs Jahre betragen. Die Gewählten verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme und über die Befugniss zur Ablehnung von Gemeindeämtern finden mit der Massgabe Anwendung, dass die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt.

Fortbestand bestehender Sanitätskommissionen.

§. 5. Sofern der Minister der Medizinalangelegenheiten in grösseren Städten es bei der bisherigen Einrichtung der Sanitätskommission belassen hat (vgl. §. 10., Abs. 3 des Gesetzes vom 16. September 1899), behält es bei den dort bestehenden Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommission u. s. w. sein Bewenden.

In Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

§. 6. In ländlichen Gemeinden mit mehr als 5000 Seelen befindet der Landrath über die Zusammensetzung und die Mitgliederzahl der Kommission und bestimmt den Vorsitzenden derselben. Der Kommission sollen, soweit möglich, ein Arzt und ein Bauverständiger als Mitglieder angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung auf sechs Jahre. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Wegen der Verpflichtung zur Annahme und der Befugniss zur Ablehnung der Wahl gelten die unter §. 4 angegebenen Bestimmungen.

In Städten mit 5000 oder weniger Einwohnern.

§. 7. In Stadtgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. Die Bildung muss erfolgen, wenn der Regierungspräsident dieselbe anordnet. Im Falle der Errichtung einer Gesundheitskommission finden die Bestimmungen in den §§. 2 und 4 dieser Anweisung Anwendung.

In Landgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern.

§. 8. In Landgemeinden mit 5000 oder weniger Einwohnern kann eine Gesundheitskommission gebildet werden. Die Bildung kann von dem Landrathe im Einverständniss mit dem Kreisausschuss angeordnet werden. Auf diese Kommission finden die Bestimmungen des §. 6 dieser Geschäftsanweisung Anwendung.

II. Abschnitt.

Aufgaben der Gesundheitskommission.

Im Allgemeinen.

§. 9. Die Gesundheitskommission ist als ein, aus den Wahlen der Selbstverwaltungskörper hervorgegangenes Organ nicht auf kommunale Angelegenheiten beschränkt, sondern sie hat nach der Absicht des Gesetzes auch staatliche Aufgaben zu erfüllen und dient als kollegiales Hülfsorgan für die Zwecke der staatlichen Gesundheitsverwaltung.

Sie hat die Aufgabe, von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntniss zu verschaffen, in Gemeinschaft mit dem Kreisarzte, welcher an ihren Sitzungen theilzunehmen berechtigt ist, die gesundheitlichen Massnahmen der Polizeibehörde zu unterstützen, den betheiligten Selbstverwaltungs- und Polizeibehörden als berathendes und begutachtendes Organ zu dienen, über alle von diesen Behörden ihr vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äussern, durch Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung die Durchführung gesundheitlicher Massnahmen zu erleichtern, Missständen, welche den Ausbruch und die Weiterverbreitung gemeingefährlicher Krankheiten zu befördern geeignet sind, nachzuforschen und insbesondere aus eigener Initiative Vorschläge über die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände, Verbesserung bestehender Einrichtungen und Einführung zeitgemässer Neuerungen zu machen. Die sachgemässe Ausübung dieses, der Gesundheitskommission zustehenden selbstständigen Vorschlagsrechtes wird für die Entwickelung einer fruchtbringenden Thätigkeit der Kommission von besonderer Bedeutung sein.

Gemeinsame Besichtigungen.

§. 10. Um sich über die gesundheitlichen Verhältnisse des Gemeindebezirks eingehend zu unterrichten, hat die Gesundheitskommission gemeinsame Besichtigungen aller derjenigen Anlagen, Einrichtungen u. s. w. vorzunehmen, welche das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, sofern nicht derartigen Besichtigungen besondere Bestimmungen entgegenstehen.

Insbesondere können hier in Betracht kommen:

1. menschliche Wohnstätten und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Massenquartiere, Herbergen, Asyle u. s. w., sofern begründete Veranlassung zu der Annahme vorliegt, dass sie nach ihrer Beschaffenheit oder Benutzungsart den sanitären Vorschriften nicht entsprechen;
2. die Art der Ansammlung und Beseitigung unreiner Abgänge auf den einzelnen Grundstücken, sowohl wie für die gesammte Ortschaft (menschliche und thierische Exkremente, Haushaltungsabfälle und Abwässer), Beschaffenheit der Leitungen (Rinnsteine, geschlossene Kanäle), Verbleib der Schmutzwässer, Zustand der Strassen, Pflasterung, Reinigung derselben;
3. Wasserversorgung des Ortes:
   zentrale Leitung, Wasserentnahmestellen, Reinigungsverfahren, Zustand der Leitungen, Brunnen, Strassen-, Hofbrunnen, Kessel-, Röhrenbrunnen, Lage der vorhandenen Düngerstätten und Jauchegruben insbesondere im Verhältniss zu den Wasserentnahmestellen, und etwaige dadurch bedingte, gesundheitliche Bedenken;
4. öffentliche Wasserläufe, Verunreinigung, Missstände;
5. Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln (Fleisch, Milch u. a.), öffentliche Schlachthäuser;
6. gewerbliche Anlagen, etwaige gesundheitsschädliche Einwirkungen derselben, Belästigung durch Rauch, lärmenden Betrieb u. a.;
7. Schulen, allgemeine sanitäre Verhältnisse derselben, baulicher Zustand, Reinlichkeit;
8. Zustand der Armen- und Krankenpflege, Armen-, Siechenanstalten, ärztliche Hülfe für Bedürftige, Sanitätswachen u. a.;
9. öffentliche Bade- und Schwimmanstalten, Volksbäder, Schulbäder, ihre gesundheitlichen Verhältnisse;
10. Begräbnissstätten, etwaige gesundheitsschädliche Einwirkungen derselben, Leichenhallen.

Zahl der Besichtigungen.

§. 11. Die gemeinsame Besichtigung findet in der Regel mindestens alljährlich ein Mal statt.

Steht das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten z. B. nach Ueberschwemmungen zu befürchten, so sind öftere Besichtigungen, insbesondere derjenigen Ortstheile vorzunehmen, welche auch sonst zu gesundheitlichen Bedenken Veranlassung gegeben haben. Herrscht in einem Orte eine ansteckende Krankheit, so haben die Mitglieder von Haus zu Haus Besuche zu machen, zur schleunigen Feststellung der Krankheitsfälle beizutragen und der Bevölkerung mit Rath und That zur Seite zu stehen.

Wo für einzelne Bezirke in grösseren Städten Unterkommissionen eingerichtet sind (vgl. §. 3), werden die regelmässigen Besichtigungen durch diese vorzunehmen sein. Haben sich in einem Bezirke so erhebliche Missstände ergeben, dass eine gemeinsame Besichtigung durch die Hauptkommission erforderlich ist, so hat der Vorsitzende diese anzuordnen.

III. Abschnitt.

Verhältniss der Gesundheitskommission zum Kreisarzte.

§. 12. Der Kreisarzt kann an alle Sitzungen der Gesundheitskommission theilnehmen und darf jeder Zeit die Zusammenberufung derselben verlangen.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt berathende Stimme und muss jeder Zeit gehört werden.

Von allen Sitzungen ist ihm rechtzeitig, und zwar mit Ausnahme besonders dringlicher Eilfälle, mindestens acht Tage vorher Kenntniss zu geben.

Die Sitzungsprotokolle sind dem Kreisarzte alsbald nach der Feststellung in Abschrift mitzutheilen.

Die Gesundheitskommissionen haben an den regelmässigen Ortsbesichtigungen des Kreisarztes auf Einladung desselben nach Möglichkeit theilzunehmen.

IV. Abschnitt.

Geschäftsordnung der Gesundheitskommission.

Erlass von Geschäftsordnungen.

§. 13. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gesundheitskommission bleibt in den Stadtgemeinden den städtischen Vertretungen, in den Landgemeinden dem Landrathe überlassen.

Hierbei werden folgende Bestimmungen zu beachten sein:

Einladung zu den Sitzungen.

§. 14. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Gesundheitskommissionen zu den Sitzungen und Besichtigungen und leitet die Verhandlungen. Die Kommission tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Durch Beschluss der Gesundheitskommission können regelmässige Sitzungstage festgesetzt werden. In Ermangelung eines solchen Beschlusses sind die Mitglieder sowie der Kreisarzt (§. 12) zu den Sitzungen durch schriftliche Einladung, welche, abgesehen von besonders dringlichen Eilfällen, acht Tage vor der Sitzung zuzustellen ist, unter Mittheilung der Tagesordnung zu laden. Die Zustellung einer Tagesordnung hat auch bei regelmässig festgestellten Sitzungstagen zu erfolgen.

Die Anberaumung einer Sitzung muss erfolgen, wenn dies von dem Kreisarzte oder einem Drittel der Mitglieder der Gesundheitskommission verlangt wird.

Zuziehung von Vertretern der Polizeibehörde.

§. 15. Ist der Inhaber der Polizeigewalt oder sein Vertreter nicht zugleich Vorsitzender oder Mitglied der Gesundheitskommission, so ist dem Ersuchen der Polizeibehörde, bei den Verhandlungen über die von ihr erforderten gutachtlichen Aeusserungen betheiligt zu werden, durch rechtzeitige Benachrichtigung des Polizeivertreters von allen Besichtigungen und Sitzungen zu entsprechen.

Beschlussfähigkeit.

§. 16. Die Gesundheitskommission ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Gesundheitskommission fasst ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zuziehung von Sachverständigen.

§. 17. Die Gesundheitskommission, sowie der Vorsitzende sind berechtigt,

in geeigneten Fällen Sachverständige mit berathender Stimme zu den Verhandlungen zuzuziehen.

Protokolle.

§. 18. Ueber alle Sitzungen und Besichtigungen der Gesundheitskommissionen sind Protokolle aufzunehmen, in welchen das Wesentliche des Hergangs zu verzeichnen ist. Dieselben sind von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitgliede der Kommission zu unterzeichnen.

Verkehr mit den Behörden.

§. 19. Die Gesundheitskommission steht mit der Polizeibehörde bezw. dem Landrath, sowie mit dem Kreisarzte in unmittelbarem Geschäftsverkehr.

§. 20. Die vorstehende Geschäftsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Dienstleistung des Kreisarztes pp. vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172) in Kraft.

Kreisärztliche Prüfung. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 30. März 1901.

Behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt erlasse ich nachstehende Prüfungsordnung.

§. 1. Das Zeugniss über die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten demjenigen ertheilt, welcher die kreisärztliche Prüfung bestanden hat.

§. 2. Die kreisärztliche Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin abgelegt.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den zuständigen Regierungs-Präsidenten zu richten, welcher darüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet. Dieser entscheidet über die Zulassung des Kandidaten.

Die Zulassung zur Prüfung darf, wenn der Kandidat die ärztliche Prüfung mit „gut" oder „sehr gut" bestanden hat, nicht vor Ablauf von zwei, in den übrigen Fällen nicht vor Ablauf von drei Jahren beantragt werden.

§. 4. Dem Zulassungsgesuche sind in Urschrift beizufügen:

1) Die Approbation als Arzt;
2) die Nachweise über den Erwerb der medizinischen Doktorwürde bei einer Universität des Deutschen Reiches. Doktor-Diplom und Inaugural-Dissertation sind in je einem Exemplar beizufügen;
3) der Nachweis, dass der Kandidat während oder nach Ablauf seiner Studienzeit an einer Universität des Deutschen Reiches;
   a. eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht;
   b. mindestens ein Halbjahr lang an der psychiatrischen Klinik als Praktikant mit Erfolg Theil genommen;
   c. einen pathologisch-anatomischen, einen hygienischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut des Deutschen Reiches durchgemacht hat. Dieser Nachweis wird durch die Zeugnisse der betreffenden Kurse erbracht;
4) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation darzulegen ist. Der Zulassungsverfügung wird ein Exemplar der gegenwärtigen Prüfungsordnung beigefügt.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Theil.

§. 6. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen gestellt und von dem Minister der Medizinalangelegenheiten dem Kandidaten zugleich mit der Zulassungsverfügung zugestellt werden.

§. 7. Von den beiden Aufgaben ist die eine aus dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin oder der Psychiatrie zu entnehmen.

Bei der gerichtlich-medizinischen oder psychiatrischen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines erdachten gerichtlichen Falles, dessen Gegen-

stand besonders vorgeschrieben wird, mit vollständigem Obduktions-Protokoll und vorschriftsmässigem Obduktionsbericht zu liefern.

§. 8. Die Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen von literarischen Veröffentlichungen oder Auszüge aus solchen sein, sondern unter kritischer Benutzung der Literatur selbstständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, welche in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen. Der Umfang jeder der beiden Ausarbeitungen soll, ungerechnet das Obduktionsprotokoll und den Obduktionsbericht, sechzig Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet, mit Seitenzahlen und einer vollständigen Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel, welche auch im Text regelrecht an den betreffenden Stellen anzuführen sind, versehen sein. Sie haben am Schlusse die eigenhändig geschriebene eidesstattliche Versicherung des Kandidaten zu enthalten, dass er, abgesehen von den angeführten literarischen Hilfsmitteln, die Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§. 9. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

Aus dringlichen Gründen kann dem Kandidaten auf seinen durch den zuständigen Regierungs-Präsidenten einzureichenden und gehörig begründeten Antrag von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen gewährt werden.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist werden die Arbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen. Neue Aufgaben dürfen nicht mehr vor Ablauf eines Jahres erbeten werden.

§. 10. Die Beurtheilung der Probearbeiten erfolgt durch die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche dieselben mit einem eingehend zu begründenden Urtheil zurückreicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird auch nur eine Arbeit als „ungenügend“ oder „schlecht“ befunden, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Neue Aufgaben dürfen je nach dem Grade der Minderwerthigkeit der Arbeiten nicht vor Ablauf von drei Monaten bis zu zwei Jahren erbeten werden. Die Dauer der Frist bestimmt in jedem Falle der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation. Derselbe bestimmt zugleich den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die neuen Aufgaben erbeten werden müssen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§. 11. Auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen können dem Kandidaten ausnahmsweise die eine oder beide Ausarbeitungen erlassen werden. Auf dahingehende Anträge entscheidet der Minister nach Anhörung der Wissenschaftlichen Deputation.

§. 12. Die praktisch-mündliche Prüfung hat der Kandidat in der Regel binnen sechs Monaten nach Empfang der Mittheilung, dass er die schriftliche Prüfung bestanden hat, abzulegen.

Die Festsetzung eines ihm genehmen Prüfungstermins hat der Kandidat rechtzeitig bei dem Minister der Medizinalangelegenheiten zu erbitten.

Wird die sechsmonatige Frist ohne dringliche Gründe versäumt, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Während der Zeit vom 1. August bis 15. Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen nicht statt.

§. 13. Die praktisch-mündliche Prüfung findet vor je vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation statt und ist an drei in der Regel aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen.

Die Prüfung umfasst folgende Abschnitte:

I. Medizinal-Gesetzgebung und Verwaltung;
II. Oeffentliche Gesundheitspflege;
III. Gerichtliche Medizin;
IV. Gerichtliche Psychiatrie.

§. 14. In keinem Prüfungsabschnitt dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

Alle vier Prüfungsabschnitte werden von je einem Examinator, die mündlichen Theile zugleich in dauernder Anwesenheit des Leiters der Prüfung abgehalten.

§. 15. Die Prüfung in der Medizinal-Gesetzgebung und Verwaltung findet in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten statt. Der Kandidat hat:

1. in Klausur innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Medizinal- oder Sanitätspolizei schriftlich zu lösen;

2. in einer mündlichen Prüfung darzuthun, dass er mit der Organisation der Medizinalverwaltung, mit der Dienstanweisung für die Kreisärzte, dem Apothekenwesen, Hebammenwesen und den geltenden medizinal- und sanitätspolizeilichen Bestimmungen gründlich vertraut ist.

§. 16. Die Prüfung der öffentlichen Gesundheitspflege und hygienischen Bakteriologie findet in dem hygienischen Institut der Universität in Berlin statt. Der Kandidat hat:

1. unter Aufsicht des Examinators innerhalb einer Frist von drei Stunden eine einfachere Aufgabe aus dem Gebiet der hygienischen Untersuchungsmethode praktisch zu lösen und den Gang sowie das Ergebniss der Untersuchung mündlich zu erläutern;

2. in einer mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass er mit der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Seuchenbekämpfung einschliesslich der Schutzimpfung, gründlich vertraut ist.

§. 17. Die Prüfung in der gerichtlichen Medizin findet im ersten Theil in der chirurgischen Klinik des Charité-Krankenhauses, in den übrigen Theilen in dem pathologischen Institute daselbst statt. Der Kandidat hat:

1. den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann in Klausur innerhalb einer Stunde einen begründeten Bericht über den Befund unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen zu erstatten;

2. an einer Leiche die vollständige gerichtliche Oeffnung mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmässig zu Protokoll zu diktiren;

3. ein Objekt aus der von ihm obduzierten Leiche, welches für die Beurtheilung des Falles wichtig erscheint, auszuwählen, zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu erläutern; doch steht es dem Examinator auch frei, dem Examinanden einen anderen frischen Leichentheil zur Untersuchung vorzulegen;

4. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin darzuthun.

§. 18. Die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie findet in der psychiatrischen Klinik des Charité-Krankenhauses statt. Der Kandidat hat:

1. an einem Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und in Klausur innerhalb einer Stunde ein schriftliches Gutachten über den Befund zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zweck zu erstatten;

2. in einer mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der gerichtlichen Psychiatrie, sowie in den einschlägigen Bestimmungen des Stafgesetzbuchs und des Bürgerlichen Gesetzbuchs darzuthun.

§. 19. Ueber die gesammte Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll unter Aufführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Zensuren, bei den Zensuren „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen und von sämmtlichen Examinatoren unterschrieben.

§. 20. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte der Prüfung zurückzulegen sind, bestimmt der Leiter.

§. 21. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem Theile eines Prüfungsabschnitts wird eine besondere Zensur unter ausschliesslicher Anwendung der Prädikate „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4) und „schlecht" (5) ertheilt.

§. 22. Ist für einen Prüfungsabschnitt oder für einen Theil eines Prüfungsabschnitts die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung frühestens erfolgen darf, wird von dem Leiter nach Benehmen mit dem Examinator für jeden Ab-

schnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit derselbe nicht bestanden ist, erfolgen muss. Wird diese letztere Frist ohne triftige Gründe nicht innegehalten, so muss die ganze Prüfung wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht gestattet.

§. 23. Hat der Kandidat die sämmtlichen Abschnitte der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus den für die beiden Theile der schriftlichen und die einzelnen Theile der praktisch-mündlichen Prüfung ertheilten Zensuren die Gesammtzensur in der Weise ermittelt, dass die Zahlenwerthe der Zensuren zusammengezählt und durch 12 getheilt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 24. Der Leiter überreicht binnen drei Tagen die Prüfungsakten dem Direktor der Wissenschaftlichen Deputation, welcher sie bei bestandener Prüfung dem Minister der Medizinalangelegenheiten behufs Ertheilung des Befähigungszeugnisses unterbreitet.

Die mit dem Zulassungsgesuche eingereichten Zeugnisse erhält der Kandidat bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses oder beim Nichtbestehen der Prüfung mit der Mittheilung hierüber zurück.

§. 25. Die Bestimmung, wonach die Bestallung als Kreisarzt die Ausübung einer fünfjährigen, selbstständigen praktischen Täthigkeit als Arzt nach der Approbation erfordert (vergl. §. 2 Ziff. 4 des Ges., betr. die Dienststellung des Kreisarztes vom 16. September 1899 — G.-S. 1899 S. 172 — und §. 3 Ziff. 4 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) wird durch die Vorschriften der gegenwärtigen Prüfungsordnung nicht berührt.

§. 26. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 110 Mark.

Bei Wiederholungen kommen ausser den Gebühren für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnittes noch 10 Mark Sondergebühren zur Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniss zurück.

§. 27. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1901 in Kraft.

§. 28. Mit diesem Zeitpunkt treten vorbehaltlich der Bestimmung in dem §. 29 die Prüfungsordnung vom 24. Januar 1896 und die Zusatzbestimmung vom 23. Januar 1898 ausser Kraft.

§. 29. Diejenigen Aerzte, welche vor diesem Zeitpunkte die Approbation als Arzt erlangt haben und sich spätestens drei Jahre nach Erlangung derselben zur Ablegung der kreisärztlichen Prüfung melden, dürfen dieselben auf ihren Antrag nach den in dem §. 28 angeführten Vorschriften für die Physikatsprüfung ablegen.

§. 30. Innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten von Berlin unterstellten Bezirks tritt dieser an die Stelle des Regierungspräsidenten.

Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten. Runderlass der Minister der Justiz (gez. Schönstedt), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr. Wever) und des Innern (gez. i. Vertr. von Bischoffshausen) vom 26. März 1901 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Anliegend übersenden wir nebst Anlagen die von uns heute erlassene neue „Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten“ mit dem Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass dieselbe bei allen privaten Anstalten des dortigen Bezirks an Stelle der bisherigen Anweisung vom 20. September 1895 zur Anwendung gelangt. Zu den privaten Anstalten im Sinne dieser Anweisung gehören insbesondere auch die von geistlichen und weltlichen Orden, Genossenschaften, Stiftungen etc. begründeten und betriebenen Anstalten, dagegen nicht die vom Staat oder von Kommunalverbänden errichteten und unterhaltenen Anstalten.

Zur Behebung etwaiger Zweifel bemerken wir noch:

Zu §. 9. Dortseits ist gemäss dem Erlasse vom 5. August 1881 — Min. d. Inn. II. 7857 I —, M. d. g. A. M. 4062 II — bei Ausländern an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Zu §. 24. Ausserordentliche Revisionen durch den Kreisarzt oder dessen Vertreter sowie auch durch die Besuchskommission herbeizuführen, bleibt dortigem Ermessen überlassen. Der Vorsitzende der Besuchskommission hat die Zeit der Besichtigung einige Tage vorher dem Kreisarzt oder dessen Vertreter vertraulich mitzutheilen.

Abschrift theilen wir zur gefälligen Kenntnissnahme ergebenst mit.

Der dortigen Erwägung bleibt es wie bisher überlassen, ob und inwieweit die Abschnitte I und II der Anweisung auf die für die Aufnahme derartiger Kranker eingerichteten kleinen Abtheilungen öffentlicher Kranken- (Siechen-, Pflege-) Anstalten anzuwenden sein möchten.

An die Herrn Oberpräsidenten.

An Stelle der Anweisung vom 20. September 1895 und der Ergänzung vom 24. April 1896 treten folgende Bestimmungen.

A. Vorschriften für Kranke, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

I. Aufnahme.

§. 1. Die Aufnahme erfolgt unbeschadet des Abschnitts III nach Untersuchung des Kranken durch den Kreisarzt (Gerichtsarzt) oder durch den ärztlichen Leiter einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke oder einer psychiatrischen Universitätsklinik auf Grund eines von dem Untersuchenden ausgestellten Zeugnisses.

Zuständig ist der Kreisarzt (Gerichtsarzt) des Wohnortes des Kranken, und im Falle der Verhinderung sein Vertreter. Der beamtete Arzt ist verhindert, wenn er Arzt der Anstalt ist.

§. 2. Das Zeugniss (§. 1) hat zu enthalten:

Die Veranlassung und den Zweck seiner Ausstellung, Zeit und Ort der Untersuchung, insbesondere das Datum der letzten Untersuchung (vgl. §. 5), die dem Untersuchenden gemachten Mittheilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits. Das Zeugniss muss die Krankheitszeichen genau angeben und begründen, weshalb der Kranke der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

Die Bezugnahme auf das schriftlich vorliegende Zeugniss eines anderen Arztes ist zulässig, soweit der Untersuchende dem Inhalte dieses Zeugnisses auf Grund der persönlichen Untersuchung des Kranken beitritt.

Dem Zeugniss ist der Amtscharakter des Ausstellers beizufügen.

§. 3. Die Aufnahme eines wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (B. G.-B. §. 6) entmündigten Kranken kann auf Antrag des Vormundes ohne Mitwirkung des Kreisarztes auf Grund eines den Vorschriften des §. 2 Abs. 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.

§. 4. In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme auf Grund eines den Vorschriften des §. 2, Abs. 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen.[1]) Der vorläufig Aufgenommene muss jedoch innerhalb 24 Stunden dem für die Anstalt zuständigen Kreisarzte oder dem Vertreter des verhinderten Kreisarztes (vgl. §. 1) angemeldet werden.

Dieser hat binnen 3 Tagen nach Empfang der Anzeige den Kranken zu untersuchen und alsbald nach der Untersuchung ein Zeugniss darüber auszustellen, ob die Aufnahme zulässig ist oder nicht.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen. Das Zeugniss ist alsdann spätestens innerhalb zwei Wochen nach der vorläufigen Aufnahme auszustellen.

Ein Kranker, dessen Aufnahme nicht für zulässig erklärt wird, ist alsbald zu entlassen.

§. 5. Die Aufnahme, sowie die vorläufige Aufnahme (§. 4) darf nur

---

[1]) Dringlichkeit der Aufnahme kann auch ohne erhebliche äussere Unruhe oder Gewaltthätigkeit des Kranken vorliegen.

innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten in dem Zeugnisse (§§. 2, 3, 4) aufgeführten Untersuchung erfolgen.

§. 6. Die Uebernahme eines Kranken aus einer anderen öffentlichen oder privaten Anstalt darf nur erfolgen, wenn von deren Unternehmer

a. ein Uebergabeschein und
b. eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Zeugnisses, zutreffenden Falles auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung, und, sofern nicht die Krankengeschichte zur Einsicht oder in Abschrift beigefügt wird;
c. eine ärztliche Mittheilung der für die Behandlung wichtigsten Beobachtungen übergeben wird.

Ausserdem ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt, in der sich der Kranke befunden hat,

d. eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass das Leiden die weitere Behandlung in einer Anstalt bedingt, und ob es als voraussichtlich heilbar anzusehen ist.

§. 7. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Mitwirkung der Polizeibehörde des Wohnortes erfolgt, so ist ausserdem dieser Behörde binnen derselben Frist vertrauliche Anzeige zu machen.

Diese Anzeigen sollen enthalten:

den Vor- und Zunamen, den Geburtstag, den Familienstand, den Beruf und den letzten Wohnsitz des Kranken, den Aufnahmetag, den Namen seines etwaigen gesetzlichen Vertreters, sowie die Angabe, auf wessen Veranlassung die Aufnahme erfolgt ist.

Abschrift der Stelle des Zeugnisses, in welcher die Nothwendigkeit der Aufnahme bescheinigt wird, und der Unterschrift des Arztes ist beizufügen.

Ist der Kranke entmündigt, so ist dies anzugeben.

Bei der Uebernahme aus einer anderen Anstalt ist Abschrift des Uebergabescheines (§. 6a) und der ärztlichen Bescheinigung über die Nothwendigkeit weiterer Anstaltsbehandlung etc. (§. 6d) beizufügen.

Im Falle des §. 3, sowie bei jeder Uebernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt (§. 6) ist die Aufnahme des Kranken unter Vorlegung des ärztlichen Aufnahmezeugnisses oder der in dem §. 6 unter b und c genannten Schriftstücke binnen drei Tagen nach der Aufnahme dem Kreisarzte anzumelden.

§. 8. Innerhalb der in dem §. 7, Abs. 1 bezeichneten Frist ist die Aufnahme ferner dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalt desjenigen Gerichts anzuzeigen, in dessem Bezirke die Anstalt liegt.

Die Aufnahme eines entmündigten oder eines unter vorläufige Vormundschaft gestellten (§. 1906 B. G.-B.) oder eines unter Pflegschaft stehenden (§. 1910 B. G.-B.) Kranken ist ausserdem dem zuständigen Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

§. 9. Wird ein Angehöriger eines anderen deutschen Staates oder ein Ausländer aufgenommen, so ist dies ausserdem dem für die Anstalt zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Hierbei ist unter abschriftlicher Mittheilung der Anzeige (§. 7) die Staatsangehörigkeit und der letzte Wohnsitz des Kranken in seinem Heimathsstaat anzugeben.

II. Entlassung und Beurlaubung.

§. 10. Die Entlassung muss — unbeschadet der Vorschriften der §§. 11 und 12 — erfolgen:

1. wenn der Kranke geheilt ist;
2. wenn er so weit gebessert ist, dass er der Behandlung in der Anstalt nicht mehr bedürftig erscheint;
3. wenn die Entmündigung des Kranken durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss abgelehnt (§§. 662—663 Z.-P.-O.), oder wenn die ausgesprochene Entmündigung auf Grund durchgeführter Anfechtungsklage (§. 672 Z.-P.-O.), oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss (§§. 675 ff. Z.-P.-O.) wieder aufgehoben ist;
4. wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert.

In den Fällen des Abs. 1, Nr. 2 und 3 kann der Kranke nach Massgabe der Vorschriften des Abschnittes III in der Anstalt verbleiben.

Beantragt ein volljähriger Kranker, der weder entmündigt, noch unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, schriftlich seine Entlassung, so hat der Vorstand der Anstalt, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, den Antrag unter Darlegung der für die Ablehnung massgebenden Gründe unverzüglich dem für die Stellung des Entmündigungsantrages zuständigen Ersten Staatsanwalt mitzutheilen.

Wird der Entlassungsantrag wiederholt, so ist die Mittheilung des erneuten Antrages an den Ersten Staatsanwalt nicht erforderlich, sofern der Antrag neue Thatsachen nicht enthält und sich die Verhältnisse seit der Mittheilung des früheren Antrags nicht geändert haben.

§. 11. War die Aufnahme veranlasst:

a. von einer Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen, oder
b. von einer Justizbehörde (Amtsgericht, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft) oder von einer Polizei- oder kommunalen Behörde unter Aufrechterhaltung einer gegen den Kranken stattfindenden Untersuchungs-, Straf- oder Korrektionshaft, so ist zur Entlassung die vorgängige Zustimmung derjenigen Behörde erforderlich, welche die Aufnahme veranlasst hat.

§. 12. Soll ein Kranker, welcher als für sich, oder für Andere gefährlich, oder als für die öffentliche Ordnung störend anzusehen ist, entlassen werden, so ist unter Vorlegung einer Aeusserung des leitenden Arztes über den Zustand des Kranken die Zustimmung der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts einzuholen.

Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die unmittelbare Ueberführung des Kranken in eine andere Anstalt erfolgt.

§. 13. Beurlaubungen dürfen nur mit Zustimmung des leitenden Arztes der Anstalt stattfinden.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von sechs Wochen gewährt und aus besonderen Gründen bis zu einer Gesammtdauer von drei Monaten verlängert werden. Ist bis zum Wiedereintritt des Kranken in die Anstalt der ertheilte Urlaub um mehr als eine Woche überschritten, so bedarf es einer neuen Aufnahme (§§. 1—5).

Soweit es zur Entlassung des Kranken der Zustimmung einer Behörde bedarf (§§. 11, 12), ist deren Zustimmung auch zur Beurlaubung und Urlaubsverlängerung erforderlich.

§. 14. Von der Entlassung, einschliesslich der Ueberführung in eine andere Anstalt, und von einer Beurlaubung, deren Gesammtdauer sechs Wochen überschreitet, ist den in den §§. 7—9 bezeichneten Behörden sofort Anzeige zu machen. Der Tag der Entlassung (Ueberführung, Beurlaubung) und der Ort, nach welchem der Kranke entlassen (überführt, beurlaubt) ist, ist hierbei anzugeben.

Denselben, sowie im Falle des §. 11 den dort bezeichneten Behörden ist von dem Tode des Kranken, von einer Entweichung und von der Wiederaufnahme eines Entwichenen sofort Anzeige zu machen.

III. Bestimmungen über freiwillig Eintretende.

§. 15. Solche Kranke, welche Verständniss für ihren Eintritt in die Anstalt haben, können in den Anstalten, denen von dem Regierungspräsidenten die Genehmigung hierzu ertheilt ist, nach Massgabe des §. 17 Aufnahme finden.

§. 16. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung (§. 15) ist bei dem Kreisarzte anzubringen und von diesem, mit gutachtlicher Aeusserung versehen, durch Vermittelung des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, weiter zu reichen.

Die Genehmigung ist nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs und der Regel nach nur solchen Anstalten zu ertheilen, in welchen ein Anstaltsarzt wohnt. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit Zustimmung des Ministers der Medizinalangelegenheiten zugelassen werden.

§. 17. Zur Aufnahme eines freiwillig Eintretenden ist erforderlich:

1. eine ärztliche Bescheinigung, dass der Aufzunehmende

a. Verständniss für seinen Eintritt in die Anstalt besitzt und
b. seinem Zustande nach für die Aufnahme geeignet ist,
2. die schriftliche Erklärung des Aufzunehmenden, dass er in die Anstalt einzutreten wünscht.

Steht der Aufzunehmende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so bedarf es nur der zu Ib vorgeschriebenen ärztlichen Bescheinigung und der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen unter Angabe von Namen, Alter, Stand, Beruf und Wohnung, zutreffenden Falles auch des gesetzlichen Vertreters.

§. 18. Die Entlassung muss erfolgen:
1. sofern der Kranke unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters,
2. andernfalls auf Antrag des Kranken.

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters darf nur dann vorläufig abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 12 eingetreten sind und gemäss den dortigen Bestimmungen verfahren wird. Der Antrag des Kranken darf nur abgelehnt werden, wenn sich sein Zustand nach der Erklärung des leitenden Arztes in einer die Nothwendigkeit der Anstaltsbehandlung bedingenden Weise verändert hat.

Wird ein Antrag auf Entlassung abgelehnt, so ist unverzüglich das in §. 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten. Führt dieses Verfahren zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt, so sind die Anzeigen gemäss §. 7 bis 9 zu erstatten.

Die Entlassung oder der Tod ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§. 17, Abs. 2) vertraulich anzuzeigen.

IV. Einrichtung und Leitung.

§. 19. Die Anstalten unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Ausserdem gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirthschaftliche und Bureau-Angelegenheiten handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Thätigkeit an einer grösseren öffentlichen nicht nur für Unheilbare bestimmten Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik — wenn auch zum Theil als Volontär — sich die nöthigen Kenntnisse verschafft hat.

In der Regel ist für die Leitung einer grösseren oder einer heilbare Kranke aufnehmenden Anstalt eine etwa zweijährige Thätigkeit dieser Art erforderlich. Je nach dem Bestande und Wechsel der Kranken und wenn die Anstalt ausschliesslich unheilbare Kranke aufnimmt, kann die Dauer der Ausbildung auf etwa ein Jahr herabgesetzt werden. In besonderen Fällen ist nach Anhörung der Besuchskommission an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu berichten. Mit dessen Zustimmung kann auch die ärztliche Thätigkeit an einer geeigneten grösseren Privatanstalt für Geisteskranke oder Epileptische oder an einer geeigneten grossen Abtheilung für Geisteskranke bei einem allgemeinen Krankenhause für die Ausbildung angerechnet werden.

2. Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Uebernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Dabei ist zu verfahren wie in dem §. 16. — Bei Anstellung des leitenden Arztes ist der in Aussicht genommene Vertrag und die Dienstanweisung beizufügen und sind bezüglich der Lage der Wohnung genaue Angaben zu machen, wenn der Arzt nicht in der Anstalt zu wohnen hat (3). — Auch die Vertretung ist in allen Fällen zu ordnen.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Thätigkeit ergiebt.

3. In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke, oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muss mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

Ausnahmen können, sofern die Wohnung des Arztes in unmittelbarer Nähe belegen und durch Telephon verbunden ist, mit Zustimmung des Ministers der Medizinalangelegenheiten gestattet werden.

4. Es soll in der Regel ein zweiter Arzt angestellt werden und in der Anstalt wohnen, wenn die Zahl der Geisteskranken 100, oder der Epileptiker 200 übersteigt.

Ueber den Nachweis der psychiatrischen Vorbildung, bei welcher nicht die Bedingungen erfüllt zu werden brauchen, die an den leitenden Arzt zu stellen sind, entscheidet der Regierungspräsident event. nach Anhörung der Besuchskommission. Die Anstellung, vor welcher der leitende Arzt gehört werden kann, unterliegt der Zustimmung des Regierungspräsidenten, dem auch die Dienstanweisung vorzulegen ist.

Der Regierungspräsident kann in besonderen Fällen gestatten, dass einer der beiden Aerzte in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnt, sofern telephonische oder sonst ausreichende Verbindung gesichert ist.

Falls ein ausnahmsweise geringer Wechsel und die Beschaffenheit der Kranken die Anstellung eines zweiten Arztes trotz eines Krankenbestandes, wie in Abs. 1 angegeben, nicht erforderlich erscheinen lässt, ist nach Anhörung der Besuchskommission an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu berichten. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Besuchskommission in einem bestimmten Falle eine Abweichung von den in drei angegebenen Verhältnissen wegen der Besonnenheit der Kranken für erforderlich oder für zulässig hält.

5. Sind mehr als 300 Geisteskranke, oder mehr als 600 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden nach Massgabe der Bestimmungen in Nr. 4.

§. 20. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

1. Die Bestimmung über die gesammte Thätigkeit des Pflegepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

Vor Einstellung des zur Pflege der Kranken bestimmten Personals muss der leitende Arzt über dessen Brauchbarkeit für den Krankendienst sich schriftlich äussern. Auch hat er die nöthige Ausbildung des Personals in der Krankenpflege zu beachten.

Gelangt die von ihm für nothwendig erachtete Entfernung eines Pflegers aus dem Krankendienst nicht zur Ausführung, so ist durch den Kreisarzt an den Regierungspräsidenten zu berichten.

2. Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

3. Die Anordnung der Isolirung eines Kranken — abgesehen von Nothfällen, in denen jedoch die alsbaldige nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist. Grund und Dauer jedes Falles von Isolirung ist ärztlicherseits in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch einzutragen.

4. Die Anordnung einer etwaigen mechanischen Beschränkung eines Kranken (durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen). Die Eintragung geschieht wie in Nr. 3 in ein besonderes, hierzu bestimmtes Buch.

5. Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken, ihre Behandlung, Beschäftigung, Aussichten auf Genesung oder Entlassung etc. beziehen. (Vgl. auch §§. 6c, 12, 13, 18, Abs. 2, und 21, Ziff. 1, 2 und 3.)

6. Ausserdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken, die Ordnung der Beschäftigung nach ihrer Art, Dauer, Beaufsichtigung im Allgemeinen, wie auch die des einzelnen Kranken, die allgemeine Regelung der Beköstigung, sowie die Vertheilung des Pflegepersonals auf die einzelnen Abtheilungen, Räume, Gärten u. s. w., die Festsetzung der Dienstzeit, von Nachtwachen, Transporten, Erholungsgelegenheiten nur unter Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen. Es ist hierauf bei der Dienstanweisung (§. 19, 2) Rücksicht zu nehmen.

§. 21. 1. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit ärztlicherseits geführter fortlaufender Krankengeschichte, worin auch die Behandlung in anderen Anstalten (§. 7) und das Vorleben zu berücksichtigen ist, vorhanden sein. Sie

müssen die auf die Aufnahme, Beurlaubung, Entlassung, Entmündigung u. s. w. bezüglichen Schriftstücke geordnet enthalten.

2. Für jedes Mitglied des Pflegepersonals ist ein Aktenstück mit Namen, Alter, Dienststellung, Datum des Eintritts und ärztlicher Aeusserung (§. 20, 1) anzulegen. Zeugnisse und Ausweise sind anzufügen. Das Vorleben des Pflegepersonals ist, soweit erforderlich, durch Anfragen festzustellen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, den Erlass einer Dienstanweisung für das Pflegepersonal vorzuschreiben.

3. Es muss ein Handbuch (Anlage A) und eine Zu- und Abgangsliste (Anlage B) nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden. Dabei sind in dem Hauptbuche und der Abgangsliste die Angaben über Art und Ausgang der Krankheit ärztlicherseits auszufüllen.

4. Es sind sämmtliche die Errichtung und Verwaltung der Anstalt betreffenden Schriftstücke, Pläne, Verfügungen, Bescheide etc. geordnet in einer Generalakte zu vereinigen.

5. Am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres ist das statistische Formular (Anlage C) von dem Unternehmer auszufüllen. Zwei Exemplare sind bis zum 8. des Monats dem zuständigen Kreisarzte zu übersenden, welcher eins an den Regierungspräsidenten weiterreicht. Das dritte ist zur Generalakte zu fügen.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung in der Führung der Anstalt der Ortspolizeibehörde und dem Kreisarzt anzuzeigen.

Die Anordnung einer Vertretung muss in allen Fällen erfolgen, in welchen das Unternehmen durch eine nicht physische Person betrieben wird.

B. Vorschriften für Kranke im Alter unter 18 Jahren.

§. 22. 1. Zur Aufnahme in eine Anstalt bedarf es:

a. einer ärztlichen Bescheinigung, welche angiebt, aus welchen Gründen die Aufnahme in eine Anstalt zweckmässig oder nothwendig ist. Die Gültigkeit beträgt drei Monate vom Tage der letzten Untersuchung;

b. des Antrages des gesetzlichen Vertreters, oder des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbandes.

Die Aufnahme ist, wie im §. 17, Abs. 2 bestimmt, anzuzeigen, wobei der Beruf der Eltern anzugeben ist.

2. Die Bestimmungen der §§. 6 und 9 finden Anwendung.

3. Bezüglich der Entlassung gelten die Vorschriften der §§. 10—12. Anzeige der Entlassung ist, wie in §. 18, Abs. 3 bestimmt, zu erstatten.

4. Beurlaubungen können unter Zustimmung des Arztes bis zur Dauer von 6 Monaten stattfinden. §. 13, Abs. 3 findet Anwendung.

5. Bezüglich der Einrichtungen der Anstalten für jugendliche Kranke ist den allgemein gesundheitspolizeilichen Vorschriften genügend und in allen Theilen der Anstalt Rechnung zu tragen. Auf alle Räume und Einrichtungen, die für mit körperlichen Schwächezuständen Behaftete, für Unreinliche, Bettlägerige bestimmt sind, kommen ausserdem die Vorschriften über Krankenanstalten uneingeschränkt zur Anwendung.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

7. In jeder Anstalt muss die ärztliche Thätigkeit genau geregelt sein. Ob die psychiatrische Vorbildung des anzustellenden Arztes im einzelnen Falle für genügend erachtet wird, entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der Besuchskommission.

Er hat auch nach Massgabe der Vorschriften des §. 19 Nr. 2 die Anstellung und die Dienstthätigkeit des Arztes, unter Berücksichtigung der Lage der Wohnung u. s. w. zu genehmigen.

Die in §. 20 in Bezug auf den leitenden Arzt gegebenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Arzt der Anstalt. Die unter Nr. 6 daselbst erwähnte Vertheilung des Personals u. s. w. ist in erster Linie auf die zur Pflege der Insassen bestimmten Personen zu beziehen. Soweit die Anstalt ausserdem bezüglich des Unterrichts und der Ausbildung bestimmte Aufgaben erfüllt, bleiben die Einzelheiten, auch die Verwendung des Personals hierzu dem Unternehmer der Anstalt überlassen, welcher jedoch, falls ärztlicherseits dem Zustande der Pfleglinge nicht entsprechende Massregeln oder ein unzweck-

mässiges Benehmen des Personals festgestellt wird, alsbald Abhülfe zu schaffen hat. Anderenfalls ist nach §. 20, 1, Abs. 3 zu verfahren.

8. Vollendet ein in einer Anstalt für jugendliche Kranke Verpflegter das 18. Lebensjahr, so ist sein Aufenthalt in der Anstalt unter Beifügung einer ärztlichen Aeusserung über seinen Zustand der Staatsanwaltschaft nach Massgabe des §. 8 anzuzeigen.

9. Ob ein Kranker nach Vollendung des 18. Lebensjahres in der Anstalt verbleiben kann, hängt von den Einzelheiten des Falles, insbesondere auch der Art der Anstalt ab.

§. 10. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten muss die Entlassung oder die Ueberführung eines Kranken in eine andere Anstalt auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Beaufsichtigung.

§. 23. Die Privatanstalten werden regelmässig durch den zuständigen Kreisarzt oder dessen Vertreter und ausserdem durch eine von den Ministern der Medizinalangelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§. 24. Die Besichtigungen finden in der Regel unvermuthet statt und zwar:
1. durch den Keisarzt oder dessen Vertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zwei Mal, ein Mal im Sommer, ein Mal im Winter;
2. durch die Besuchskommission in der Regel ein Mal jährlich. Der zuständige Kreisarzt hat dieser Besichtigung beizuwohnen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine Besichtigung kurz vorher angemeldet werden.

Bei jeder Besichtigung sind die Aerzte der Anstalt zur Anwesenheit und Ertheilung von Auskunft verpflichtet.

§. 25. Der Kreisarzt oder dessen Vertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungspräsidenten nach Anleitung des anliegenden Schemas (Anlage D) zu berichten. Bei besonders ungünstigem Ausfalle der Besichtigung hat dies alsbald zu geschehen.

§. 26. Die Besuchskommission hat nach der Geschäftsanweisung vom 11. Mai 1896 — M. 2527 — zu verfahren und zu berichten, hierbei zur Abstellung vorgefundener Uebelstände die geeigneten Massnahmen vorzuschlagen und Erwägungen von allgemeinem Interesse zur Kenntniss des Regierungspräsidenten zu bringen.

2. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§. 27. Bei sämmtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen, welche nicht mittelst Postbehändigungsscheins zugestellt werden, ist die benachrichtigte Behörde um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§. 28. Unter Aerzten im Sinne dieser Anweisung sind nur die im Deutschen Reich approbirten Aerzte (§. 29 der Gewerbeordnung) zu verstehen.

§. 29. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt für den ihm unterstellten Bezirk der Polizeipräsident von Berlin.

§. 30. Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt wird.

§. 31. Anstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwillig Eintretender (A. Abschnitt III) unter anderen Voraussetzungen, als unter denen des §. 16 Abs. 1 ertheilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

§. 32. Bei den an Anstalten bereits thätigen Aerzten kann, solange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im §. 19 Ziff. 1 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten abgesehen werden.

§. 33. Aus den im §. 19 Ziff. 2 Abs. 3 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte die Genehmigung hierzu entzogen werden.

Anlage A.

Hauptbuch.

Das Hauptbuch ist derart zu führen, dass am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — jedes Geschlecht getrennt — in der Art aufzunehmen ist, dass der am längsten in der Anstalt befindliche mit Nr. 1 anfängt. An den Bestand reihen sich dann in fortlaufender Ziffer die im Laufe des Jahres neu Aufgenommenen an. Mit Ablauf des Jahres wird die Reihe geschlossen.

Die Kranken sind nach folgender Eintheilung einzutragen:

a. Fortlaufende Nummer.
b. Vor- und Zuname des Kranken.
c. Stand oder Gewerbe — bei Mädchen, die nur im Hause der Eltern waren, und bei Unmündigen Stand des Vaters.
d. Jahr und Tag der Geburt.
e. Religion.
f. Letzter Aufenthalt vor der Aufnahme.
g. Tag der Aufnahme.
h. Durch wen ist die Aufnahme veranlasst.
i. Bezeichnung der Form der Krankheit.
k. Datum der Entmündigung (Aktenzeichen).
l. Genaue Angabe des Vormundes oder Pflegers (Aktenzeichen).
m. Tag des Abgangs mit Angabe: ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. — Im letzten Falle die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache.
n. Bemerkungen.

Anlage B.

Die **Zugangsliste** enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zunahme des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Die **Abgangsliste** enthält:

Fortlaufende Nummer.
Vor- und Zunahme des Kranken.
Jahr und Tag der Geburt.
Aufnahme-Tag.
Abgangs-Tag.
Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben.
Nr. des Hauptbuches des Kalenderjahres.

Anlage C. **Schema für die**

Privatanstalt . . . .
für . . . .
in . . . .

Lfde. Nr.	Namen	Namen der übrigen Aerzte innerhalb der Anstalt wohnhaft	Namen der übrigen Aerzte ausserhalb der Anstalt wohnhaft	Zahl der vorhandenen Plätze für	M.	Fr.	Krankenbestand	M.	Fr.
	des leitenden Arztes			1. Klasse . . .			1. Klasse . . .		
				2. „ . . .			2. „ . . .		
				3. „ . . .			3. „ . . .		
				4. „ . . .			4. „ . . .		
				Sa.			Sa.		
	des Unternehmers (Eigenthümers)			Seit $\frac{\text{1. Juli}}{\text{1. Jan.}}$ 19..			Davon werden verpflegt:		
							a. auf eigene Kosten oder der Familie .		
				vermehrt:			b. auf Kosten von Kommunalverbänden etc. .		
		Seit $\frac{\text{1. Juli}}{\text{1 Jan.}}$ 19.. eingetretene Veränderungen		1. Klasse um . .			c. auf Kosten von Kommunen etc.		
	des Vorstehers			2. „ „ . .			d. ausserdem . .		
				3. „ „ . .					
				4. „ „ . .					
				Sa.					
				vermindert:			Das 18. Lebensjahr haben nicht vollendet:	männlich Personen	weiblich Personen
				1. Klasse um . .			in 1. Klasse . .		
	Bemerkungen			2. „ „ . .			„ 2. „ . .		
				3. „ „ . .			„ 3. „ . .		
				4. „ „ . .			„ 4. „ . .		
				Sa.			Sa.		
							Entmündigt sind:		
							in 1. Klasse . .		
							„ 2. „ . .		
							„ 3. „ . .		
							„ 4. „ . .		
							Sa.		
							Freiwillig eingetreten sind		
							Ausländer:		
							1. Klasse . . .		
							2. „ . . .		
							3. „ . . .		
							4. „ . . .		
							Sa.		

statistische Uebersicht.

Bericht vom $\frac{\text{1. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 19 . .

Zugang seit $\frac{\text{1. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 19 . .	M.	Fr.	Abgang seit $\frac{\text{1. Juli}}{\text{1. Januar}}$ 19 . .	M.	Fr.			Zahl des Personals	M.	Fr.	Bemerkungen.
1. Klasse . . .			1. Klasse					1) Pflegepersonal:			
2. „ . . .			2. „					Davon Ordensangehörige, Diakone etc.			
3. „ . . .			3. „								
4. „ . . .			4. „								
Sa.			Sa.					seit $\frac{\text{1. Juli}}{\text{1. Jan.}}$ 19 . .			
				geheilt oder gebessert		ungeheilt		mehr			
Davon sind:			Davon sind:	M.	Fr.	M.	Fr.	weniger			
1) erstmalig aufgenommen in die Anstalt:			1) entlassen:					2) ausserdem:			
a. freiwillig eingetreten . .			a. in die Häuslichkeit:					a. Bureau . .			
b. aus der Familie etc. . .			α. selbständig oder in die eigene Familie . .					b. Dienst- etc. Personal . .			
c. aus öffentlichen Anstalten für Gkr., Epil., Id., und zwar:			β. in die Pflege zu fremden Familien .					seit $\frac{\text{1. Juli}}{\text{1. Jan.}}$ 19 . .			
								mehr			
d. aus Privatanstalten f. Gkr., Epil., Id. . .			b. in eine andere Anstalt f. Gkr., Epil., Id.:					a. Bureau . .			
			α. öffentliche .					b. Dienst- etc. Personal . .			
e. ausserdem . .			β. private . .					weniger			
2) wiederholt aufgenommen in die Anstalt:			c. in andere Kranken etc. Anstalten . . .					a. Bureau . .			
a. freiwillig eingetreten . .			d. anderweit . .					b. Dienst- etc. Personal . .			
b. aus der Familie etc. . .			e. entwichen . .								
			Sa.								
c. aus öffentlichen Anstalten für Gkr., Epil., Id., und zwar:			2) gestorben								
			darunter:								
d. aus Privatanstalten f. Gkr., Epil., Id. .			a. Selbstmord								
			b. Tuberkulose . . .								
e. ausserdem . .											

Anlage D.

Schema für den Bericht über die Besichtigung der Privatanstalten durch den Kreisarzt.

I. Räume der Anstalt.

Lage, baulicher Zustand, etwaige Veränderungen.
Lüftung.
Beleuchtung.
Heizung.
Wasserversorgung.
Schlafräume.
Tagräume.
Beschäftigungsräume.
Flure.
Treppen.
Isolirräume.
Absonderungsgelegenheit für Kranke mit ansteckenden Leiden.
Feststellung, ob den Anforderungen bezüglich der Grösse genügt ist.
Reinlichkeit der Räume.
Ausstattung (Betten, Mobiliar).
Abschlüsse (Sicherungen der Thüren Fenster Oefen etc.).
Badeeinrichtungen.
Aborteinrichtungen.
Entfernung der Abgänge, des Mülls.
Desinfektionsvorrichtungen.
Gärten und Spazierplätze.
Küche.
Wäscherei.
Etwaige Land- und Viehwirthschaft.
Sonstige Bemerkungen.

II. Die Kranken (. . . . . . M. . . . . . . Fr.)

Bettlägerige Kranke.
Beschäftigte Kranke, in welcher Art (Handwerk, Garten- und Feldarbeit Hausarbeit).
Nicht reinliche Kranke. Vorkehrungen für dieselben.
z. Zt. etwa isolirte Kranke und deren Zustand.
Tuberkulöse Kranke, Vorkehrungen bezüglich derselben.
Etwa an anderen Infektionskrankheiten Leidende, Unterbringung derselben
Freiwillige Pensionäre . . . . . . M. . . . . . . Fr.
Ernährungszustand der Kranken (Verpflegung, Speisezettel).
Reinlichkeit des Körpers.
Etwaige Verletzungen, Entstehung derselben.
Kleidung.
Erkrankungsfälle, die zu besonderen Bemerkungen Anlass geben.
z. Zt. etwa angewandte mechan. Beschränkungen mit Besprechung dieser Fälle.
Etwaige Beschwerden der Kranken.
Geistliche Versorgung.
Unterhaltung und Geselligkeit.
Ausserdem sind in der Anstalt als Kranke befindlich nicht Geisteskranke: M. . . . . . . Fr. . . . . . .
Wie getrennt?
Besondere Vorkommnisse seit der letzten Besichtigung.
Unglücksfälle.
Selbstmord.
Entfernung aus der Anstalt.

III. Personal.

Aerztliches — namentlich anzuführen —.
Wirthschaftspersonal (Zahl und Art).
Warte- und Pflegepersonal (soweit nicht aus dem statistischen Formular ersichtlich).

IV. Registratur.

Hauptbuch mit den Personalien der Kranken und den Einzelheiten des Zu- und Abgangs (nach Formular A. eingerichtet).
Zu- und Abgangsliste (entsprechend Anlage B.).
Personalakten der Kranken mit Aufnahme-Antrag.
Aufnahme-Zeugniss.
Bescheinigung des Empfanges der Zu- und Abgangsmeldungen.

Nachweis über Entmündigung,
" " Vormund,
" " Pfleger,
" " etwaige Beurlaubung —
mit ärztlich geführter Krankengeschichte.
Bücher für Isolirungen und Anwendung mechanischer Beschränkung.

Die zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse zu ergreifenden Massnahmen. Vorschriften über die Unterbringung landwirthschaftlicher und gewerblicher Arbeiter. Runderlass der Minister für Handel und Gewerbe (gez.: Brefeld), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Studt), des Innern (gez.: Freiherr von Rheinbaben) und für Landwirthschaft u. s. w. (gez. in Vertr.: Sternberg) vom 19. März 1901 an sämmtliche Königlichen Oberpräsidenten (A) und Königlichen Regierungspräsidenten (B).

A.

1. Bei den grossen zu überwindenden Schwierigkeiten wird eine befriedigende Lösung der Wohnungsfrage nur von einem nachhaltigen Zusammenwirken freier wirthschaftlicher und sozialer Kräfte mit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung und einer umfassenden Thätigkeit der Kommunen auf dem Gebiete des Wohnungswesens erwartet werden können. Wenn auch erfreulicher Weise bereits Vieles von einsichtigen Arbeitgebern und im Wege freier gemeinnütziger, gesellschaftlicher und genossenschaftlicher Thätigkeit geschehen ist, um die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und der minderbemittelten Bevölkerungsklassen an manchen Orten zu verbessern, so erscheint doch eine fortdauernde Anregung und Förderung solcher Bestrebungen durch eine geeignete Zentralstelle, die sich in ihrer Thätigkeit auf ein bestimmtes örtliches Gebiet beschränkt und dort mit den massgebenden staatlichen und kommunalen Behörden enge Fühlung hält, in hohem Masse wünschenswerth. Zu diesem Zwecke hat sich für die Rheinprovinz der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens mit dem Sitze in Düsseldorf gebildet, der sich die Förderung aller gemeinnützigen, auf die Verbesserung der Arbeiterwohnungen gerichteten Bestrebungen in der Provinz und den angrenzenden Bezirken und insbesondere auch die Anregung zur Gründung neuer Bauvereine und die Unterstützung der neubegründeten Vereine in der ersten schwierigen Zeit des Bestehens zum Ziele gesetzt hat. Die Erfolge dieses Vereins, nach dessen Vorbild bereits für den Bezirk der Versicherungsanstalt Hessen-Nassau ein ähnlicher Verein gegründet worden ist, lassen das in der Rheinprovinz gegebene Vorbild für die übrigen Theile des Staatsgebiets nachahmenswerth erscheinen.

Wir ersuchen Ew. Excellenz daher, thunlichst bald in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht auch für ihre Provinz oder den Bezirk der Landesversicherungsanstalt die Begründung eines gleichen Vereins anzustreben sein wird. Von dem Ergebniss wollen Sie uns, den Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern, binnen drei Monaten berichten.

2. In unserem Erlasse an die Regierungspräsidenten haben wir auf die Bedeutung hingewiesen, welche die Beschaffung der erforderlichen Kapitalien zu günstigen Bedingungen für die Förderung der gemeinnützigen Bauvereine besitzt. Ew. Excellenz wollen Ihren Einfluss dahin geltend machen, dass solchen Vereinen auch aus den etwa zur Verfügung stehenden provinziellen Fonds billige Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden, und dass in der Beleihung, wenn thunlich, auch über die mündelsichere Grenze hinausgegangen wird.

3. Bei der Unterbringung der Arbeiter in Massenquartieren sind vielfach bedenkliche Missstände hervorgetreten. In einem Theile der Regierungsbezirke ist daher bereits mit dem Erlass von Polizeiverordnungen vorgegangen, die entweder nur die Unterbringung einzelner Arten gewerblicher oder landwirthschaftlicher Arbeiter, oder mit gewissen Beschränkungen die Unterbringung aller in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter regeln. Abgesehen davon, dass diese Verordnungen in ihrem Umfange oder den an die Unterbringung der Arbeiter gestellten Anforderungen vielfach nicht ausreichen, um wirksame Abhülfe zu schaffen, auch durch die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen in benach-

barten Bezirken zum Theil Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden, fehlen in vielen Regierungsbezirken solche Vorschriften heute noch ganz.

Wir ersuchen daher Ew. Excellenz, nach Benehmen mit der Landwirthschaftskammer und anderen Ihrer Auswahl überlassenen sachverständigen Stellen nach dem beiliegenden Muster für den Bereich der Provinz eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter auszuarbeiten. Den Entwurf wollen sie demnächst, bevor er dem Provinzialrathe zur Beschlussfassung vorgelegt wird, uns, den Ministern für Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe, einreichen.

B.

In vielen Theilen des Staatsgebiets, in fast allen grösseren, in zahlreichen mittleren und kleineren Städten und namentlich in den Industriebezirken, herrschen zum Theil Missstände im Wohnwesen der minder bemittelten Bevölkerungsklassen, deren Beseitigung sowohl im gesundheitlichen, wie insbesondere im sozialen und sittlichen Interesse dringend geboten erscheint. Wenn sich auch ein durchgreifender Erfolg in dieser Beziehung nach Lage der Verhältnisse nur durch ein umfassendes gesetzliches Vorgehen auf den verschiedenen in Frage kommenden Verwaltungsgebieten erreichen lassen wird, so erscheint es doch wünschenswerth, dass schon vor den in Vorbereitung befindlichen Aenderungen der Gesetzgebung im Verwaltungswege alle diejenigen Massnahmen getroffen werden, die bereits nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung in befriedigender Weise durchführbar sind und geeignet erscheinen, den bestehenden Wohnungsmissständen wenigstens zu einem Theile abzuhelfen. In dieser Beziehung kommen namentlich solche Massregeln in Betracht, die auf die Beförderung der Herstellung gesunder, in sittlicher und sozialer Beziehung einwandfreier, billiger, kleiner Wohnungen abzielen. Durch sie wird nicht nur unmittelbar dem allerorts hervortretenden Bedürfnisse der minder bemittelten Bevölkerungskreise entsprochen, sondern zugleich mittelbar die Möglichkeit geschaffen, für die Zukunft mehr als bisher gegen die Benutzung von Wohnungen, die nach ihrer Beschaffenheit zum Wohnen ungeeignet erscheinen, oder die nach der Art ihrer Benutzung zu Bedenken Anlass geben, zwangsweise einzuschreiten.

1. Soweit die Beschaffung geeigneter Wohnungen zu angemessenen Preisen für die in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und die gering besoldeten Staatsbeamten an manchen Orten auf Schwierigkeiten stösst, ist es bereits durch die Gesetze vom 13. August 1895, 2 Juli 1898, 23. August 1899 und 9. Juli 1900, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten (G.-S. S. 521, 137, 165, 293), als eine Aufgabe des Staates anerkannt worden, für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse dieser Arbeiter und Beamten Sorge zu tragen. Demgemäss werden auf Grund jener Gesetze an solchen Orten, wo die private Bauthätigkeit das Bedürfniss an kleinen Wohnungen nicht befriedigt, wo die Miethen unverhältnissmässig hoch, oder gute Wohnungen zu angemessenen Preisen nicht zu erhalten sind, kleine Miethswohnungen hergestellt und den staatlichen Arbeitern und gering besoldeten Beamten zur Benutzung dargeboten. Ferner werden zu gleichem Zwecke aus den durch jene Gesetze bereitgestellten Mitteln, Baudarlehen, insbesondere an Baugenossenschaften, bewilligt.

In ähnlicher Weise wie der Staat haben auch bereits manche Städte für ihre Arbeiter und unteren Beamten kleine gesunde Wohnungen errichtet. Indessen wird in dieser Beziehung von den Gemeinden noch erheblich mehr als bisher geschehen müssen. Die gleichen Erwägungen, die für die moralische Verpflichtung des Staats zur Fürsorge für das Wohnbedürfniss seiner eigenen Arbeiter und niederen Angestellten sprechen, treffen auch für die Gemeinden, insbesondere die grösseren Stadtgemeinden, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber dann zu, wenn die Wohnungsverhältnisse am Ort ungünstig sind. Sie wollen daher ungesäumt eine eingehende Prüfung vornehmen, inwieweit diese Voraussetzung, namentlich in den grösseren Städten Ihres Bezirks vorliegt, und auf die hiernach in Frage kommenden Stadt- und Landgemeinden mit allem Nachdruck dahin einwirken oder durch die Aufsichtsbehörde einwirken lassen, dass sie für ihre geringer besoldeten Angestellten und die Arbeiter der Gemeindebetriebe gesunde und zweckmässige Wohnungen zu thunlichst billigem Mieth-

preise herstellen. In der Regel wird es sich empfehlen, dass die Gemeinde selbst, sei es in Regie oder durch Privatunternehmer, die Wohnungen errichtet. Sofern einzelne Gemeinden es jedoch vorziehen sollten, Baugenossenschaften ihrer Angestellten und Arbeiter in's Leben zu rufen oder, soweit solche bestehen, zu unterstützen oder die Herstellung der Wohnungen durch gemeinnützige Baugesellschaften bewirken zu lassen, wird darauf hinzuwirken sein, dass die von der Gemeinde gewährte finanzielle Unterstützung hinreichend hoch bemessen ist, um in absehbarer Zeit die Errichtung einer dem Bedürfniss entsprechenden Zahl geeigneter, einwandfreier Wohnungen sicherzustellen, sowie darauf, dass Vorsorge dafür getroffen wird, dass die Wohnungen nicht später ihrem ursprünglichen Zweck entzogen oder in unzulässiger Weise zur Aufnahme von Abmiethern und Kost- und Quartiergängern benutzt werden. Wegen der in dieser Beziehung für Häuser, die von Bauvereinen mit Kaufanwartschaft vermiethet werden, in Frage kommenden baulichen Benutzungs- und Veräusserungsbeschränkungen verweisen wir auf den vom Rheinischen Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens zu Düsseldorf aufgestellten Entwurf eines Miethvertrages mit Kaufanwartschaft.

2. Eine vermehrte Herstellung kleiner, gesunder und preiswerther Wohnungen für die minder bemittelten Klassen wird von den Gemeinden dadurch befördert werden können, dass sie überall dort, wo ungünstige Wohnungsverhältnisse bestehen, den gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften die thunlichste Unterstützung angedeihen lassen. Voraussetzung für die Unterstützung durch die Gemeinde wird ohne Rücksicht auf die von den Bauvereinen gewählte rechtliche Form lediglich sein müssen, dass die Bauvereine nach ihrem Statut ausschliesslich den Zweck verfolgen, gering bemittelten Familien gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, und dass durch Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihre Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als der Nennwerth ihrer Antheile zugesichert, der etwaige Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt wird (vgl. §. 5g des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895). Auch wird zu erwägen sein, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen etwa die gleichen Vergünstigungen, die den gemeinnützigen Bauvereinen gewährt werden, auch für andere Unternehmer platzgreifen sollen, die kleine, gesunde und zweckmässig eingerichtete Wohnungen zu billigem Miethpreise herzustellen beabsichtigen.

In Frage kommt für die Unterstützung der Baugenossenschaften und Bauvereine zunächst der völlige oder theiweise Nachlass der Strassen- und Kanalbaukosten sowie die Stundung der zu zahlenden Beträge auf längere Zeit. Hierbei empfiehlt es sich, in dem Gemeindebeschlusse vorzusehen, dass die nachgelassenen Beträge dann nachgezahlt werden müssen, wenn die Wohnungen zu einem anderen als dem ursprünglichen Zwecke verwandt werden, und dass die entsprechende Verpflichtung als eine dingliche Last auf die Grundstücke eingetragen wird. Auch der Erlass der für Prüfung der Baugesuche zu entrichtenden Baupolizeigebühren bedeutet eine erwünschte Erleichterung. Die Gemeinden vermögen ferner die Bestrebungen der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine dadurch wirksam zu unterstützen, dass sie in ihnen den Rath und die Mitwirkung der Gemeindebaubeamten unentgeltlich zur Verfügung stellen. Bei dem erfahrungsgemäss nur geringen eigenen Kapital, das namentlich die Arbeiterbaugenossenschaften in der Regel aufzubringen vermögen, kommt für die Förderung der Genossenschaften und Vereine vornehmlich in Betracht, dass die Gemeinden selbst Geschäftsantheile oder Aktien zeichnen und die billige Beschaffung der Hypotheken, insbesondere soweit sie über die mündelsichere Grenze hinaus gegeben werden müssen, zu günstigen Bedingungen hinsichtlich Tilgung und Kündbarkeit nach Möglichkeit erleichtern. Soweit hierfür nicht andere Beträge zur Verfügung stehen oder von der Gemeindevertretung bereitgestellt werden, können namentlich die Ueberschüsse der kommunalen Sparkassen zu diesen Zwecken eine besonders geeignete Verwendung finden. Die Erleichterung der Kapitalbeschaffung für die Genossenschaften und Vereine wird aber auch dann, wenn die Gemeinde aus eigenen Mitteln zur finanziellen Betheiligung oder zur Hergabe von Darlehen nicht in der Lage ist, unschwer in der Weise erreicht werden können, dass die Gemeinde

bei der Landesversicherungsanstalt Gelder zu den angegebenen Zwecken aufnimmt, für die sie der Versicherungsanstalt gegenüber Schuldnerin bleibt. Die Versicherungsanstalten pflegen namentlich für die Darlehnsvermittelung an Baugenossenschaften und gemeinnützige Bauvereine vielfach besonders günstige Bedingungen zu gewähren, sodass die Gemeinde auch bei Hinzurechnung eines geringen Zinsaufschlags von $^1/_4$ %, der zur Deckung etwa entstehender Verluste dient, dem Bedürfniss der Bauvereine nach billiger und weitgehender Beleihung ihrer Liegenschaften zu entsprechen vermag. Ferner können die Gemeinden den Vereinen die Beschaffung der Darlehen auch dadurch erleichtern, dass sie für diese, wie dies namentlich manche rheinische Gemeinden gethan haben, die Bürgschaft übernehmen. In diesen Fällen gehen einzelne Versicherungsanstalten erheblich über die sonst übliche Höchstgrenze der Beleihung hinaus. Für die Förderung der Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine kann endlich unter gewissen Voraussetzungen (vergl. Ziffer 4) auch die billige Ueberlassung von Gemeindegrundstücken und die Stundung des Kaufpreises in Frage kommen.

3. Ein weiteres Mittel, wodurch schon heute mit Erfolg auf eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hingewirkt werden kann, ist die Erleichterung des Verkehrs nach den Aussenbezirken der grösseren Gemeinden. Es wird deshalb überall dort, wo Missstände im Wohnungswesen bestehen, auf eine zweckentsprechende Entwickelung der kommunalen Verkehrsmittel, zugleich aber namentlich darauf Bedacht zu nehmen sein, dass für den Verkehr von und nach Aussenbezirken der Arbeiterbevölkerung, insbesondere auch für die Schulkinder, die erforderlichen Erleichterungen gewährt werden. Soweit die Gemeinden neue Genehmigungen für Strassenbahnen, Pferdebahnen und dergl. ertheilen, wird grundsätzlich eine entsprechende ausdrückliche Bedingung in den Vertrag aufzunehmen sein.

4. Von durchgreifender Bedeutung für eine bessere Gestaltung der Wohnungsverhältnisse ist endlich eine zweckmässige Bodenpolitik der Gemeinden. Die heute herrschenden Missstände haben ihre Hauptquelle in der ungesunden Bodenspekulation, die sich freilich zum Theil mit Erfolg nur nach Abänderung der Gesetzgebung bekämpfen lassen wird. Ein wirksames Mittel, um sie in Schranken zu halten, bietet sich aber auch gegenwärtig schon in der Erwerbung thunlichst vieler Grundstücke durch diejenigen Gemeinden, deren stetiges Anwachsen das umliegende Acker- und Gartenland in immer zunehmendem Masse in Bauland verwandelt. In welcher Weise die Grundstücke, die in der Regel dauernd im Eigenthum der Gemeinde zu erhalten sein werden, für die Bebauung nutzbar gemacht werden sollen, ob insbesondere die Gemeinde selbst, in Regie oder durch Privatunternehmer, Wohnungen darauf errichten und diese im Wege der Vermiethung oder des Erbbaurechts abgeben will, oder ob die Bebauung im Wege des Erbbaurechts herbeigeführt werden soll, wird der näheren Erwägung der einzelnen Gemeinden überlassen bleiben können. Einer gesunden Bodenpolitik entspricht es insbesondere, wenn auch da, wo gegenwärtig Wohnungsnoth herrscht, die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen, für billige Wohnungen geeigneten Grundstücke grundsätzlich nicht veräussert werden. Eine Veräusserung von Gemeindegrundstücken zur Bekämpfung der Wohnungsnoth kann wohl vorübergehend den Erfolg haben, dass Wohnungen in grösserer Anzahl und zu billigeren Preisen hergestellt und angeboten werden; auf die Dauer nützt sie aber nur der Terrainspekulation. Nur dann wird die Veräusserung von Grundstücken zur Herstellung kleiner Wohnungen zugelassen werden können, wenn der Gemeinde ein dingliches Vorkaufsrecht vorbehalten wird oder wenn sonst hinreichende Sicherheit dafür gegeben ist, dass die Grundstücke der Privatspekulation entzogen bleiben. In dieser Beziehung verweisen wir namentlich auf die Thätigkeit derjenigen Baugenossenschaften und gemeinnützigen Bauvereine, welche die Häuser nicht zum Eigenthumserwerb, sondern ausschliesslich zum Vermiethen herstellen, und auf die in dem beiliegenden Miethvertragsentwurfe des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens für den Fall der Vermiethung mit Kaufanwartschaft in der Anmerkung 19 zu §. 12 vorgesehene Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde.

Wir ersuchen Sie, auf die Gemeinden Ihres Bezirks nach den vorstehend unter Ziffer 2 bis 4 entwickelten Gesichtspunkten gleichfalls fortdauernd und mit dem durch die gesundheitliche, sittliche und soziale Bedeutung der Mass-

nahmen gebotenen Nachdruck einzuwirken und durch die Aufsichtsbehörden einwirken zu lassen. Die unter Ziffer 2 aufgeführten Massnahmen kommen zum Theil, wie namentlich die Förderung der Baugenossenschaften und der gemeinnützigen Bauvereine durch Erleichterung der Kapitalbeschaffung und durch die Bereitstellung der Baubeamten zur unentgeltlichen Unterstützung und Berathung dieser Vereine, auch für die Kreise in Betracht. Sie wollen daher auch in dieser Beziehung das Erforderliche veranlassen.

Die unter Ziffer 4 hinsichtlich der Veräusserung von Gemeindegrundstücke entwickelten Grundsätze ersuchen wir Sie bei der Genehmigung von Grundstücksveräusserungen der Stadtgemeinden im Bezirksausschusse zu vertreten, auch die Landräthe wegen eines gleichmässigen Verfahrens im Kreisausschusse bei der Genehmigung von Grundstücksveräusserungen der Landgemeinden zu verständigen.

Zum 1. März künftigen Jahres wollen Sie uns über den Erfolg Ihrer Bemühungen berichten.

Grundzüge für eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter.

§. 1. Wer in gewerblichen oder landwirthschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) in einer Anzahl von mindestens [6] [1]) Personen in Räumlichkeiten, die zur Aufnahme einer grösseren Anzahl von Arbeitern bestimmt sind (Arbeiterkasernen, Schlafhäusern etc.), Unterkunft gewährt werden, muss, sofern nicht die Vorschriften der Polizeiverordnung . . . . [2]) Anwendung finden, den nachfolgenden Bestimmungen genügen.

§. 2. Die Unterkunftsräume müssen ein gesundes, gegen Witterungseinflüsse schützendes Unterkommen gewähren.

Für Arbeiter, die nur in der Zeit von [Mitte März bis Mitte Oktober] beschäftigt werden, genügen, soweit nicht baupolizeiliche oder anderweite Vorschriften entgegenstehen, hölzerne Baracken, wenn sie aus Brettern festgefügt und wasserdicht gedeckt sind.

§. 3. Die Wohn- und Schlafräume müssen, sofern nicht die Baupolizeiverordnungen weitergehende Bestimmungen treffen, folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube oder anderen Aufnahmestätte für fäulnissfähige Stoffe, oder Räumen, worin eine aussergewöhnliche Wärme herrscht, liegen und mit Aborten weder in offener, noch verschliessbarer Verbindung stehen;

2. sie müssen mindestens [20] cm über dem Erdboden liegen und gut und dauerhaft gedielt oder mit einem anderweiten zweckmässigen Belag (Estrich, Plattenbelag etc.) versehen sein;

3. Wände und Decken müssen glatt geputzt und geweisst oder mit Holzbekleidung, Verschalung oder Pflasterung und dergl. versehen sein. Die Balken brauchen nur geweisst zu werden;

4. sie müssen mit gut schliessenden Thüren versehen sein und eine ausreichende Zahl öffnungsfähiger, gut schliessender, unmittelbar in's Freie führender Fenster haben. Die Thüren der Schlafräume müssen durch Schloss oder Riegel verschliessbar sein. Die Hausthür, und bei Neubauten auch die Thüren der grösseren zur Aufnahme von 10 oder mehr Personen bestimmten Schlafräume, müssen nach aussen aufschlagen.

Die Fenster der Schlafräume müssen eine lichtgebende Fläche von nicht weniger als $^1/_{12}$ der Fussbodenfläche und auf je 30 cbm Luftraum mindestens 1 qm öffnungsfähige Fläche besitzen;

5. sie müssen in bestehenden Gebäuden mindestens 2,5 m hoch sein (bei schrägen Decken muss die mittlere Höhe dieses Maass erreichen) und in neu-

---

[1]) An den in [—] gesetzten Stellen sind die für jeden Bezirk passenden Bestimmungen einzurücken.

[2]) Hier sind aufzunehmen die etwa bestehenden Polizeiverordnungen über die Unterbringung bestimmter Arten von Arbeitern, (Ziegeleiarbeiter, Arbeiter in Steinbrüchen, Gräbereien etc.)

hergestellten Gebäuden den baupolizeilichen Anforderungen hinsichtlich der Höhe entsprechen;

6. die Schlafräume müssen für jede darin zum Schlafen untergebrachte Person mindestens 10 cbm Luftraum und 3 qm Bodenfläche enthalten. Für Schlafräume, die zugleich zum Aufenthalt über Tage, oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen, sind mindestens 12 cbm Luftraum und 4 qm Bodenfläche erforderlich. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte der angegebenen Maasse. Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben ausser Betracht;

7. die Schlafräume müssen für jede Person über 14 Jahre eine besondere, vom Erdboden durch eine Luftschicht von mindestens 30 cm getrennte Lagerstätte enthalten. In einem Bettgestell sind zwei Lagerstätten dann zulässig, wenn sie durch ein auf die Kante gestelltes, mindestens 25 cm hohes Brett getrennt sind. Die Lagerstätten dürfen nicht von mehreren Schichten hintereinander benutzt werden und während der Benutzung nicht übereinander stehen. Für jede Lagerstätte ist mindestens ein Bettsack, ein keilförmiges Kopfkissen und eine hinreichend grosse, wollene Decke, sowie an Bettwäsche ein Laken und Bezüge für Wolldecke und Kopfkissen zu gewähren. Jedem neu eintretenden Bewohner ist ein neuer oder frisch gereinigter Bettsack nebst Kissen und frische Bettwäsche zu gewähren. Bei Verwendung von Strohsäcken muss das Stroh in den Säcken und Kissen wenigstens alle 8 Wochen erneuert, die Bettwäsche muss mindestens alle 4 Wochen, die Strohsäcke und Kissen müssen mindestens alle 4 Monate gewaschen, die Wolldecken wenigstens alle 6 Monate in angemessener Weise gereinigt und gewalkt werden. Ausserdem muss die Erneuerung und Reinigung dann erfolgen, wenn die Gegenstände verunreinigt worden sind. Die Ortspolizeibehörden können weitergehende Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausstattung der Lagerstätten treffen. Die Verpflichtung zur Gewährung der Bettstücke und Bettwäsche und zu ihrer Erneuerung und Reinigung greift insoweit nicht Platz, als die Arbeiter diese Gegenstände selbst mitbringen, vorschriftsmässig erneuern und reinigen.[1]) Für jede untergebrachte Person muss ferner ein Kleiderriegel und ein verschliessbares Gelass vorhanden sein, sofern der Arbeiter nicht selbst ein solches besitzt, oder ihm nicht an anderer Stelle ein verschliessbarer Raum angewiesen ist;

8. an der Thür jedes Schlafraumes muss auf der Innenseite in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise die zulässige Zahl der Personen angegeben sein, die darin nach den Vorschriften unter Ziffer 6 schlafen dürfen. Die Richtigkeit ist von der Ortspolizeibehörde entweder auf dem Anschlage selbst oder in einer besonderen Bescheinigung, die auf Verlangen der Behörde jeder Zeit vorgelegt werden muss, zu bescheinigen;

9. Wohnräume müssen mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Sitzen und, sofern sie auch in der Zeit von [Mitte Oktober bis Mitte März] benutzt werden sollen, mit einer Heizgelegenheit versehen sein. Das Gleiche gilt von den Schlafräumen, die zugleich zum Aufenthalt über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen.

§. 4. 1. Ehepaare mit oder ohne Kinder dürfen in die im §. 1 bezeichneten Räumlichkeiten nur dann aufgenommen werden, wenn jedem Ehepaar ein besonderer, mit den Wohn- und Schlafräumen der Männer und Frauen nicht in unmittelbarer Verbindung stehender Raum gewährt wird. Das Zusammenwohnen mehrerer Ehepaare ist verboten. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur zusammen mit ihren Eltern untergebracht werden.

2. Abgesehen von Eheleuten und Personen, die in gerader Linie verwandt sind, dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nur in getrennten Wohn- und Schlafräumen untergebracht werden. Als getrennt gelten Räume, die unter demselben Dache liegen, nur dann, wenn sie im Innern des Hauses keinerlei Verbindung haben.

§. 5. Den Arbeitern ist in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und Geräth zum Waschen zu geben. Für je 2 Schlafgäste muss, sofern keine grösseren gemeinsamen Waschvorrichtungen in geschlossenen Räumen vorhanden

---

[1]) Die Ortspolizeibehörden haben der Beschaffenheit der von den Arbeitern mitgebrachten Bettstücke und Bettwäsche in sanitärer Beziehung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

sind, mindestens 1 Waschgeschirr und für jeden Schlafgast wöchentlich mindestens ein reines Handtuch gewährt werden.

§. 6. Das Kochen, das Reinigen und Trocknen von Wäsche und das Aufbewahren von Nahrungsmitteln in Schlafräumen, die mit mehr als 10 Personen belegt sind, ist verboten. Für die in solchen Räumen untergebrachten Arbeiter sind zu dem angegebenen Zwecke besondere Räume zur Verfügung zu stellen.

§. 7. 1. Wohn- und Schlafräume sind täglich gehörig zu lüften und zu reinigen. Die nähere Bestimmung hierüber, sowie über den Zeitpunkt, bis wann die Räume täglich in Ordnung gebracht sein müssen, trifft die Ortspolizeibehörde.

2. Wände und Decken aller Räume sind alljährlich, und zwar bei nur zeitweise benutzten Räumen 14 Tage vor der ersten Ingebrauchnahme im Kalenderjahre, im Uebrigen im Frühjahre, frisch zu weissen, oder in andere von der Ortspolizeibehörde als zweckmässig anerkannten Weise zu reinigen und aufzufrischen.

3. Wohnräume und solche Schlafräume, die zugleich zum Aufenthalt über Tage oder zum Einnehmen der Mahlzeiten dienen, sind während der Zeit von [Mitte Oktober bis Mitte März] jeden Jahres, falls die Zimmerwärme unter 18° Celsius beträgt, entsprechend zu heizen.

4. Alle Unterkunftsräume und die Zugänge dazu sind in ausreichender Weise zu beleuchten.

§. 8. In angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen und in mindestens 10 m Entfernung von Brunnen müssen Aborte in ausreichender Zahl für die Geschlechter getrennt mit besonderen Zugängen und Aufschriften, sowie für die Männer ein Pissoir vorhanden sein. In der Regel ist für je 15 Arbeiter und für je 10 Arbeiterinnen ein Abort erforderlich. Die näheren Bestimmungen über die Zahl und die Einrichtung der Aborte, sowie über ihre Entleerung, Reinigung und Desinfizirung trifft die Ortspolizeibehörde.

§. 9. 1. Arbeiter, die an einer ansteckenden Krankheit (Krätze, granulöser Augenentzündung etc.) leiden, dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Zur Aufnahme und Verpflegung erkrankter Arbeiter ist im Falle hervortretenden Bedürfnisses, sofern nicht für eine ausreichende Unterbringung der Kranken anderweit Sorge getragen ist, für jedes Geschlecht ein besonderes, gedieltes oder zementirtes, heizbares Krankenzimmer zur Verfügung zu stellen, das mit den Wohn- und Schlafräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen und zu anderen Zwecken nicht benutzt werden darf. Auf jedes Bett müssen darin wenigstens 6 qm Bodenfläche und 20 cbm Luftraum kommen. Für die erforderliche Wartung und Pflege ist Sorge zu tragen.

§. 10. 1. Wird gleichzeitig mehr als 20 Arbeitern Unterkunft gewährt, so muss zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit und zur Verhütung gesundheitsschädlicher Benutzung der Wohn- und Schlafräume eine das Verhalten der Arbeiter regelnde Hausordnung erlassen werden. Diese ist in jedem Wohn- oder Schlafraum in deutlicher Schrift an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

2. Zur Durchführung der Hausordnung ist ein besonderer Aufseher zu bestellen und diesem eine Wohnung anzuweisen, von wo aus er eine ausreichende Aufsicht zu üben vermag. Der Aufseher darf, sofern diesem Erforderniss genügt wird, auch in denselben Räumen wie die übrigen Arbeiter untergebracht werden.

§. 11. Wer nach Massgabe des §. 1 erstmalig Arbeitern Unterkunft gewährt, hat hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und unter Bezeichnung der für sie bestimmten Räume der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen nach der Aufnahme Anzeige zu erstatten.

§. 12. Für die am Tage der Verkündung dieser Polizeiverordnung bereits vorhandenen Unterkunftsräume können Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 3 Ziffer . . . durch den Landrath, von den übrigen Bestimmungen des §. 3 durch den Regierungspräsidenten zugelassen werden.[1]) Jedoch dürfen in Räumen

---

[1]) Inwieweit die Dispensertheilung in den einzelnen Fällen je nach ihrer Bedeutung dem Regierungspräsidenten vorbehalten oder dem Landrath übertragen werden soll, bleibt festzusetzen.

mit geringerer als 2 m Höhe (§. 3 Ziffer 5) Arbeiter nicht untergebracht werden

Soweit es sich um Unterkunftsräume für Arbeiter handelt, die in der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben beschäftigt sind, erfolgt die Bewilligung der Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Bergrevierbeamten bezw. dem Oberbergamte.

§. 13. Auf die Unterbringung von Arbeitern in sogenannten Kasernenschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 14. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§. 15. Die Bestimmungen der §§. 3, 6, 7, Ziffer 3, §§. 8, 9, Ziffer 2 treten für die am Tage der Verkündigung dieser Polizeiverordnung bereits vorhandenen Arbeiterquartiere am . . . . in Kraft. Im Uebrigen tritt die Polizeiverordnung am . . . . in Kraft.

Meldekarten bei Pocken. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 19. Februar 1901 — M. Nr. 10433 — an den Königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz.

Durch den §. 42 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 20. Juni 1900 (R.-G.Bl. S. 315) sind die Bestimmungen des Erlasses vom 29. Januar 1896 $\frac{\text{M. d. g. A. M. Nr. 480}}{\text{M. d. I. II. Nr. 11}}$ nicht ausser Geltung gesetzt worden. Sie wollen dafür Sorge tragen, dass von jedem Fall einer Pockenerkrankung bis auf Weiteres wie bisher zwei Meldekarten nach vorgeschriebenem Muster und nach Ausfüllung durch den Kreismedizinalbeamten an mich nebst Bericht über den Ursprung und Verlauf der Krankheit, sowie über die im Einzelnen anzuführenden Schutzmassregeln gegen dieselbe eingereicht werden.

Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Frisir-, Barbier- und Haarschneidestuben. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten — M. Nr. 14135 — vom 24. Januar 1901 an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

In den Frisir-, Barbier- und Haarschneidestuben ist vielfach Gelegenheit zur Uebertragung und Verbreitung ansteckender Krankheiten gegeben und die Möglichkeit von ernsten gesundheitlichen Schädigungen des Publikums bei unsauberer Handhabung des Geschäftsbetriebes eine besonders naheliegende, wie dies durch sichere Beobachtungen mehrfach bestätigt und durch die wissenschaftliche Kenntniss von den ansteckenden Krankheiten begründet wird.

Es ist deshalb seit längerer Zeit von mir erwogen worden, wie solchen Gefahren ohne allzuempfindliche Auflagen und Eingriffe in den Betrieb sicher vorgebeugt werden kann.

Der allgemeinen Regelung haben sich jedoch Schwierigkeiten in verschiedener Beziehung entgegengestellt, insbesondere hat sich der Mangel eines leicht zu handhabenden und den Geschäftsbetrieb nicht übermässig belastenden Verfahrens für die Desinfektion der Kämme, Bürsten und ähnlicher Geräthschaften bisher trotz mehrfacher von mir angeordneter, in dem hiesigen Institute für Infektionskrankheiten angestellter Versuche nicht beheben lassen. Die Versuche werden fortgesetzt und ein etwaiges günstiges Ergebniss wird mitgetheilt werden.

Einstweilen nehme ich Veranlassung, auf die Bedeutung der Angelegenheit aufmerksam zu machen und ersuche, sofern die Geschäftshandhabung in den Frisir-, Barbier- und Haarschneidestuben des dortigen Bezirks nach den anzustellenden Ermittelungen zu Bedenken Anlass bietet, die gesundheitsgemässe Ausübung bei dem Gewerbe in der Weise sicher zu stellen, wie dieses an einigen Stellen, u. A. im Regierungsbezirk Danzig[1]) durch die in Abschrift beigefügte Polizeiverordnung vom 5. Mai 1900, bereits geschehen ist.

Ueber das Veranlasste ist mir nach 6 Monaten zu berichten. Soweit schon einschlägige Massnahmen bestehen, will ich einen Bericht über den Erfolg derselben entgegensehen.

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 7 dieser Zeitschrift, Jahrgang 1900, Seite 130.

Beaufsichtigung der Hebammen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten in Kassel vom 21. Dezember 1900 an sämmtliche Landräthe u. s. w. (a), sowie an die sämmtlichen Kreisphysiker (b) und an die Standsämter des Bezirkes (c).

a.

Um eine strengere Beaufsichtigung der Hebammen herbeizuführen und das Auftreten von Kindbettfieber möglichst aufzuklären und dadurch zu beschränken, ersuche ich bei jeder Anzeige vom Tode einer Frau, die an Kindbettfieber oder plötzlich in oder gleich nach der Geburt verstorben ist, den Physikus zur Feststellung und Ermittelung der näheren den Tod und die Entbindung begleitenden Umstände an Ort und Stelle zu entsenden. Bieten sich dabei genügende Anhaltspunkte, die den ursächlichen Zusammenhang des Todes mit einer vorausgegangenen fahrlässigen oder kunstwidrigen Behandlung der Verstorbenen wahrscheinlich erscheinen lassen, so ist die Sache sofort der Staatsanwaltschalt zur weiteren Veranlassung zu übergeben, die Beerdigung vorläufig zu untersagen und, dass dies geschehen, der Staatsanwaltschaft gleichzeitig mitzutheilen.

Die nachgeordneten Standesämter ersuche ich anzuweisen, dass sie bei allen Anzeigen über Todesfälle von weiblichen Personen die am Kindbettfieber oder plötzlich in oder gleich nach der Geburt gestorben sind, die angegebene Todesursache dem Kreisphysikus direkt mittheilen. Mit den Kreisphysikern aber ersuche ich für derartige Fälle die sofortige Requirirung zu vereinbaren, etwa in der Art, dass die Physiker nur gehalten sein sollen, die Anzeige vom Standesamt auf dem Landrathsamte zu präsentiren, um zugleich zu erfahren, ob nicht etwa anderweite Aufträge und Requisitionen dort vorliegen, die bei der nämlichen dienstlichen Gelegenheit mit erledigt werden können.

Die Standesämter in den Städten werden von hier aus direkt mit gleicher Weisung versehen.

Die darüber aufgenommenen Verhandlungen der Physiker sind mir mit Beibericht möglichst bald nebst ihren Reiseliquidationen vorzulegen.

In gleicher Weise sind die Physiker mit den Ermittelungen zu beauftragen, sobald seitens der Aerzte Anzeige über Erkrankungen an Kindbettfieber einlaufen. Bei den von Hebammen etwa ergehenden schriftlichen Anzeigen und persönlichen Meldungen über Kindbettfieber ist der Kreisphysikus sofern es für nothwendig erachtet wird, gleichfalls an Ort und Stelle zu entsenden.

An die Herren Landräthe des Bezirks und die Herren Polizei-Direktoren in Cassel, Hanau und Fulda.

b.

Abschrift erfolgt zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Ich ersuche die für die Hebammen nach Anzeige von Kindbettfieber nothwendige gründliche Desinfektion in der Art sicher zu stellen, dass diese möglichst in einem Krankenhause mit Badegelegenheit und einem Dampfdesinfektionsapparate vorgenommen wird. Der Krankenhausvorsteher hat dann nach vollzogenem Abbaden der Hebamme und bewerkstelligter Desinfektion ihrer Kleider und Geräthe im Apparate zu bescheinigen, dass dies geschehen ist. Diesen Schein aber hat die Hebamme vor Wiederaufnahme ihrer Hebammenthätigkeit dem Kreisarzt als Ausweis über die erfolgte Desinfektion vorzulegen.

Ist ein solches Krankenhaus in erreichbarer Nähe nicht vorhanden, so hat die Hebamme nach Anweisung des Kreisphysikus gemäss §. 303 des Hebammenlehrbuchs sich selbst, ihre Kleider und Geräthe zu desinfiziren.

Bei Eingang von Anzeigen der Standesämter über Todesfälle am Kindbettfieber oder im Wochenbett ermächtige ich die Kreisphysiker die zur Vornahme einer Untersuchung an Ort und Stelle erforderlichen Dienstreisen ohne besondere Requisition vorzunehmen. Indes ist jedes Mal der Landrath vor Antritt einer solchen Reise davon zu verständigen. Bei etwaigen örtlichen Ermittelungen sind Verhandlungen aufzunehmen mit der betheiligten Hebamme, mit den Zeugen und Angehörigen nach dem Muster der im Bezirk Wiesbaden üblichen Protokoll- resp. Berichtformulare I, II, III und sodann durch Vermittlung des Landraths mir mit Reisekostenliquidation vorzulegen. Die genannten Formulare für alle solche Verhandlungen verbindlich zu machen, nehme ich zunächst Abstand. Ich will zur Verminderung des Schreibwerkes bis auf

Weiteres den Physikern überlassen, nur die wesentlichen Fragen daraus zu beantworten.

Ferner ersuche ich nach Benehmen mit dem Landrath dahin zu wirken, dass den Hebammen in gleicher Weise wie die Desinfektionsmittel (Karbolsäure oder Lysol) ähnlich wie dies im Regierungsbezirke Wiesbaden geschieht, womöglich auch entfettete Watte zur Verwendung als Vorlage bei frisch entbundenen Frauen Seitens der Gemeinden zur Verfügung gestellt resp. die Kosten dafür ersetzt werden. Denn der §. 134 des Hebammenlehrbuchs, das für die Hebammen bindend ist, verlangt im letzten Absatz die Verwendung reiner entfetteter Watte als direkte Vorlage vor die Geschlechtstheile. Die Hebammen würden sonst gezwungen sein, aus eigenen Mitteln die erforderliche Watte zu beschaffen. Der Bezug der Watte ist aber, wenn in grösseren Mengen angekauft, sehr wenig kostspielig, sodass dieser Versuch durch Vereinbarung mit Apothekern oder Drogisten zu machen ist.

Statt der aseptischen oder sterilen Wattekugeln, die die Hebammen nach ihrem Lehrbuche mit sich zu führen haben, um bei Blutungen tamponiren zu können, ist wie im Regierungsezirke Wiesbaden, anzustreben, dass die Gemeinden für ihre Hebammen die nach Vorschrift des Königlichen Kreisphysikus Dr. Kloss zu Biedenkopf sterilisirten Wattekugeln beschaffen, die bei der Verbandstoff-Fabrik von Evens und Pistor in Cassel in Büchsen (enthaltend 12 Kugeln) zu 75 Pfg. zu haben sind.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

c.

Ich ersuche bei allen Anzeigen über Todesfälle von weiblichen Personen die am Kindbettfieber oder plötzlich in oder gleich nach der Geburt gestorben sind, die angegebene Todesursache dem Kreisphysikus direkt mitzutheilen.

Die Physiker sind von mir mit den örtlichen Feststellungen über diese Sterbefälle beauftragt. Die Uebersendung ist daher als eilige auszuführen.

An die Standesämter der Stadtgemeinden des Bezirks.

C. Königreich Württemberg.

Gesundheitsgefährdung durch unreines Natur- und Kunsteis. Erlass des Königl. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1901 an die Königl. Stadtdirektion Stuttgart und das Königl. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die Königl. Oberämter und Königl. Oberamtsphysikate, und die Ortspolizeibehörden.

Da nach sachverständiger Aeusserung durch den Gebrauch von unreinem Natur- und Kunsteis Gesundheitsschädigungen verursacht werden können, erscheint es geboten, dass die mit der Ausübung der Gesundheitspolizei betrauten Organe nicht allein dem Handel mit Eis, sondern vornehmlich der Gewinnung von Natur- und Kunsteis ihre Aufmerksamkeit zuwenden und angezeichnetenfalls das Puklikum über die beregten Gefahren aufklären, namentlich demselben Vorsicht im mittelbaren und unmittelbaren Genuss von Natur- und Kunsteis anempfehlen.

Als gesundheitsgefährlich erscheint Eis aus stehenden oder fliessenden Gewässern (insbesondere solchen von geringer Grösse und Tiefe), welche dauernden oder zeitweiligen Zufluss von Abwasser, z. B. aus Strassenkandeln oder Kanälen, aus Güllengruben oder industriellen Anlagen erhalten. — Zur Bereitung von Kunsteis sollte nur Wasser verwendet werden, welches den an Trinkwasser zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Eisfabrikation selbst muss stets mit grösster Reinlichkeit verfahren werden.

Die Oberamtsärzte werden nicht unterlassen, anlässlich der Vornahme der Gemeindemedizinalvisitationen ihr Augenmerk auf den Gegenstand zu richten.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10. **15. Mai.** 1901.

Rechtsprechung.

Begriff Geisteskrankheit und Geistesschwäche im Sinne des §. 6 des B. G.-B. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Strafsenats) vom 24. Oktober 1900.

Der §. 6, Ziffer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, dass entmündigt werden kann, „wer in Folge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag". Hieraus in Verbindung mit den Vorschriften im §. 104, Ziffer 1 und §§. 106, 114 a. a. O. ergiebt sich, dass die Geisteskrankheit oder deren leichtere Form, die nur dem Grade nach von ihr unterschiedene Geistesschwäche, um die Entmündigung einer Person zu rechtfertigen, deren freie Willensbestimmung, von welcher ihre rechtliche Handlungsfähigkeit abhängt, in einer solchen Weise entweder aufheben oder doch beeinträchtigen muss, dass der zu Entmündigende, sei es gänzlich (nach Art eines Kindes unter 7 Jahren) — Fall der Geisteskrankheit — oder doch in erheblichem Masse (gleich einem Minderjährigen der das siebente Lebensjahr vollendet hat) — Fall der Geistesschwäche — an der Besorgung aller seiner Angelegenheiten gehindert wird. Würde diese Verhinderung nur einzelne seiner Angelegenheiten, oder einen bestimmten Kreis derselben betreffen, so läge hiermit zwar die Voraussetzung für die Anordnung einer Pflegschaft nach §. 1910, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dagegen keineswegs auch schon ein für die Entmündigung nach §. 6 Ziffer 1 a. a. O. ausreichender Thatbestand vor.

Der Ullrich'sche Kräuterwein ist nicht nur als Geheimmittel, sondern auch als eine dem freien Verkehr nicht überlassene Arzneimischung anzusehen. Urtheil des Preussischen Kammergerichts (I. Strafsenats) vom 7. Februar 1901.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Im Inseratentheil der periodischen Druckschrift „Schüttorfer Zeitung" vom 2. und 14. August 1900 findet sich eine Anzeige, welche mit den Worten beginnt:

„Für Magenleidende.

Allen denen, die sich durch Erkältung oder Ueberladung des Magens, durch Genuss mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heisser oder zu kalter Speisen, oder durch unregelmässige Lebensweise ein Magenleiden, wie Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist das der Hubert Ullrich'sche Kräuterwein." Es folgen dann weitere Empfehlungen dieses Mittels. Am Schluss ist vermerkt: „Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,00, Weinsprit 100,0, Glyzerin 101,0, Rothwein 240,0, Ebereschensaft 150,0, Kirschsaft 320,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerik. Kraftwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel à 10,0; diese Bestandtheile mische man."

Der Vorderrichter findet in dieser Anzeige einen Verstoss gegen die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 11. Mai 1888, welche dahin lautet:

„Arzneimittel, soweit deren Verkauf gesetzlich untersagt, oder beschränkt ist, desgleichen Geheimmittel, welche gegen Krankheiten empfohlen werden, dürfen öffentlich zum Verkauf weder angekündigt, noch angepriesen werden."

Die Strafkammer führt aus, dass sich unter den in dem Inserat angegebenen Bestandtheilen des Hubert Ullrich'schen Kräuterweins die „amerikanische Kraftwurzel" befinde, für welche dieser Name weder im Handel, noch in der Literatur üblich sei und die somit auch dem Publikum unter dieser Bezeichnung nicht bekannt sei. Danach sei der erwähnte „Kräuterwein" als Geheimmittel im Sinne jener Verordnung anzusehen.

Dieser Auffassung ist beizutreten.

Geheimmittel ist nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (vergl. besonders das Urtheil vom 12. März 1900, Jahrbuch, Bd. 20, S. 49) ein zur Verhütung oder Heilung von Leiden empfohlenes Mittel, dessen Natur und etwaige Bestandtheile und Zusammensetzung nicht bekannt sind oder spätestens bei der Ankündigung bekannt gegeben werden. Hieraus folgt, dass bei zusammengesetzten Mitteln, deren Bestandtheile dem Publikum nicht schon vorher bekannt gegeben sind, diese Bestandtheile bei der Ankündigung in einer Weise angegeben werden müssen, dass sie dadurch dem Publikum bekannt werden, also mit ihrem im Verkehr und in der Literatur gebräuchlichnn Namen. Dass dies im vorliegenden Falle betreffs der amerikanischen Kraftwurzel nicht geschehen ist, hat das Landgericht ohne Rechtsirrthum festgestellt. Unzutreffend ist der Einwand der Revision, dass bei der Auffassung des Berufungsgerichts auch die Ankündigung amtlich gebilligter Heilmittel, welche die Bestandtheile mit ihren offizinellen Namen bezeichnet, unzulässig sein würde, weil die amtlichen Bezeichnungen dem Publikum unverständlich sein würden, denn bei amtlich anerkannten Heilmitteln ist überhaupt die Angabe der Bestandtheile nicht erforderlich, weil diese Mittel durch das Arzneibuch für das Deutsche Reich bekannt gemacht sind, aus dem das Publikum auch, soweit in einer etwaigen Ankündigung die amtlichen Namen der Bestandtheile aufgeführt sind, die entsprechenden deutschen, ihm verständlichen Bezeichnungen ersehen kann.

Somit ist der Hubert Ullrich'sche Kräuterwein, da ein Bestandtheil nicht bekannt gegeben ist, mit Recht als Geheimmittel angesehen worden (vgl. auch das Urtheil des Kammergerichts vom 26. Januar 1899, Jahrbuch, Bd. 19, S. 340). Dass er öffentlich angekündigt und angepriesen, und zwar als Heilmittel gegen Krankheiten empfohlen ist, ergiebt der festgestellte Sachverhalt. Die Ankündigung würde aber auch dann gegen die erwähnte Verordnung verstossen, wenn der „Kräuterwein" nicht als Geheimmittel anzusehen wäre, denn das bezeichnete Mittel ist ein flüssiges Gemisch im Sinne der Nr. 5 des Verzeichnisses A zu der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1900 und darf somit nach §. 1 dieser Verordnung als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Es gehört daher zu den Arzneimitteln, deren Verkauf gesetzlich beschränkt ist und darf auch aus diesem Grunde nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

Die Revision war daher, und zwar nach §. 505 Strafprozessordnung auf Kosten des Revidenten, zurückzuweisen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Ueber die Thätigkeit der Schulärzte an den städtischen Volksschulen. Erlass des preussischen Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Kügler) vom 15. November 1900 — U. III. A. Nr. 2704. M. — an die Königliche Regierung zu N.

Von dem mir unterm 27. September d. J. abschriftlich vorgelegten Berichte über die Thätigkeit der Schulärzte an den dortigen städtischen Volksschulen während des Schuljahres 1899/1900 und den darin mitgetheilten guten Ergebnissen habe ich mit Befriedigung Kenntniss genommen und erkenne auch die Zweckmässigkeit der geschaffenen Schularzteinrichtungen gerne an.

Den Ausführungen des Sanitätsraths Dr. L. daselbst in dem Berichte vom 13. August d. J. hinsichtlich der Schwierigkeiten für die Prüfung der in die Schule neu Eintretenden auf sichere Hör- und Sehfähigkeit trete ich bei, wenn dabei erstrebt sein sollte, etwa den Brechungszustand des Auges (Kurzsichtigkeit, Weitsichtigkeit etc.) und den Grad der Hörfähigkeit genauer festzustellen. Eine derartige Untersuchung verbietet sich auch im Hinblicke auf die zu erwartenden unsicheren Ergebnisse. Dagegen liegt es durchaus im Interesse der Schule und hat Bedeutung für die Anweisung des Sitz-

platzes, dass gleich bei dem Schuleintritte festgestellt wird, ob das Kind gewöhnliches Sprechen über die Länge des betreffenden Klassenzimmers hin versteht und die Schriftzeichen auf der Wandtafel erkennt oder nicht. Dies wird sich ohne erhebliche Schwierigkeit erforderlichen Falles unter Mitwirkung der Eltern, zumeist in einfacher Weise ausführen lassen und sollte, unbeschadet der beabsichtigten genauen Feststellung in späteren Schuljahren, bei der Aufnahme von Kindern nicht unterlassen werden.

Die Unterstellung des Schwachsinnes unter Ziffer 18 „Nervenkrankheiten" ist besser aufzugeben; es empfiehlt sich eine neue Ziffer „Geistige Entwickelung" in die Zusammenstellung aufzunehmen und hierbei „normal", „zurückgeblieben" und „defekt" zu unterscheiden. Als „defekt" sind dabei diejenigen Kinder zu bezeichnen, deren geistige Abnormität sie zum Besuche einer Schule unfähig macht und als „zurückgeblieben" diejenigen, deren geistiger Zustand auf den Unterricht in einer Hülfsklasse hinweist, weil sie zwar unterrichtsfähig sind, jedoch an dem Unterrichte in der Volksschule nicht mit Erfolg theilnehmen können.

Einführung der allgemeinen obligatorischen Leichenschau. Erlass der Herren Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Studt) und des Innern (gez.: Frh. v. Rheinbaben) vom 4. März 1901 — M. d. g. A. M. Nr. 13312, M. d. I. Nr. 990 II^{b} — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Einführung der allgemeinen obligatorischen Leichenschau im Wege der Gesetzgebung ist in naher Zeit voraussichtlich nicht zu erwarten. Dagegen empfiehlt es sich, die im öffentlichen Interesse wünschenswerthe Leichenschau im Wege der Polizeiverordnung überall da einzuführen, wo sie nach den gesammten örtlichen Verhältnissen durchführbar erscheint und erwartet werden kann, dass die mit ihr verfolgten Zwecke erreicht werden. Als solche kommen die Feststellung des wirklich eingetretenen Todes, die möglichst zuverlässige Ermittelung der Todesursache, insbesondere auch mit Rücksicht auf das etwaige Vorliegen einer ansteckenden Krankheit oder eines nicht natürlichen Todes, und etwaige sonstige für die öffentliche Gesundheitspflege wichtige Beobachtungen in Betracht.

Der grosse Nutzen der Leichenschau für die Ermittelung ansteckender Krankheiten ist neuerdings auch dadurch anerkannt worden, dass nach §. 10 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 u. flg.) für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, die amtliche Besichtigung jeder Leiche vor der Bestattung angeordnet werden kann. Ihren vollen Erfolg wird jedoch die Leichenschau in Seuchezeiten nur da haben, wo sie bereits vorher geregelt und ein fachgeübtes Personal thätig ist.

Als Leichenschauer werden im Allgemeinen ausser den approbirten Aerzten auch andere geeignete Personen, die ihre Befähigung durch eine Prüfung vor dem zuständigen Medizinalbeamten nachgewiesen haben, zu bestellen sein. Die Beschränkung auf approbirte Aerzte wird nur da in Frage kommen können, wo Aerzte ohne Schwierigkeit zu erlangen und auch vom Standpunkte der wirthschaftlichen Interessen Bedenken hiergegen nicht zu erheben sind.

Im Interesse der leichteren Durchführung der Leichenschau legen wir ferner Werth auf eine Bestimmung, wonach jeder approbirte Arzt an Stelle der amtlich bestellten Leichenschauer zur Vornahme der Leichenschau berechtigt und eine Schau durch die amtlich bestellten Personen dann nicht mehr erforderlich ist, wenn von dem Arzte, welcher den Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, der erfolgte Tod und die Todesursache bereits bescheinigt ist. Im Uebrigen werden zweckmässig die bereits bestehenden Polizeiverordnungen über die obligatorische Leichenschau, sofern sie sich bewährt haben, zu beachten sein. Wir bemerken hierbei, dass unter anderen von dem Kreise Niederbarnim, wo die Leichenschau seit dem Jahre 1878 eingeführt ist und sich bewährt hat, am 6. Juni 1900 eine neue Polizeiverordnung hierüber erlassen worden ist, deren Kenntniss voraussichtlich von Werth sein wird.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir, eingehend zu prüfen, inwieweit in dem dortigen Bezirk oder einzelnen Theilen desselben nach den gesammten örtlichen Verhältnissen die Einführung der obligatorischen allgemeinen Leichen-

schau, soweit sie bisher noch nicht dortselbst geübt wird, angezeigt erscheint und hiernach das Weitere anzuordnen.

Ueber das Veranlasste sehen wir einem gefälligen Berichte binnen Jahresfrist entgegen.

Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker. Königliche Verordnung vom 2. Februar 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc.
verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Erster Abschnitt.

Die Apothekerkammern.

§. 1. Für jede Provinz ist eine Apothekerkammer zu errichten. Der Bezirk der Apothekerkammer der Provinz Brandenburg hat zugleich den Stadtkreis Berlin, der Bezirk der Apothekerkammer der Rheinprovinz zugleich die Hohenzollernschen Lande zu umfassen.

Die Kammern erhalten ihren Sitz am Amtssitze des Oberpräsidenten, die Kammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin erhält ihren Sitz in Berlin.

§. 2. Der Geschäftskreis der Apothekerkammern umfasst die Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten, welche den Apothekerberuf oder die Arzneiversorgung betreffen oder auf die Wahrnehmung und Vertretung der Standesinteressen der Apotheker gerichtet sind.

Die Apothekerkammern sind befugt, innerhalb ihres Geschäftskreises Vorstellungen und Anträge an die Staatsbehörden zu richten, und sollen die letzteren geeignetenfalls den Apothekerkammern Gelegenheit geben, sich über einschlägige Fragen gutachtlich zu äussern.

§. 3. Die Mitglieder der Apothekenkammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammer, getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirken). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen approbirten Apotheker, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Zu den Apothekern im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören neben den Apothekenbesitzern auch diejenigen approbirten Apotheker, welche als Verwalter oder Gehülfen in einer Apotheke thätig sind, der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht obliegen, ein pharmazeutisches staatliches Amt bekleiden, sowie auch diejenigen, welche die Ausübung des Apothekerberufs nicht mehr betreiben, sofern sie sich nicht einem anderen Berufe zugewendet haben.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit der in dem Abs. 2 aufgeführten Apotheker gehen verloren, sobald eins dieser Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der Approbation als Apotheker und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen oder nach sich ziehen können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§. 4. Apothekern, welche die Pflichten ihres Berufs in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt oder sich durch ihr Verhalten der Achtung, welche ihr Beruf erfordert, unwürdig gezeigt haben, ist durch Beschluss des Vorstandes der Apothekerkammer das Wahlrecht und die Wählbarkeit dauernd oder auf Zeit zu entziehen. Denselben ist vorher Gelegenheit zu geben, sich über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu äussern. Zu der Berathung und Beschlussfassung über die Entziehung des Wahlrechts ist ein von dem Oberpräsidenten zu ernennender Kommissarius zuzuziehen, welcher das Recht hat, jeder Zeit gehört zu werden. Ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb 4 Wochen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Minister der Medizinalangelegenheiten zu.

Die Bestimmungen über die Entziehung des Wahlrechts finden keine Anwendung auf Apotheker, welche als solche ein mittelbares oder unmittelbares Staatsamt bekleiden oder dem Spruche der Militär-Ehrengerichte unterliegen.

§. 5. Die Wahlen finden alle drei Jahre im November statt. Der dreijährige Zeitraum, für welchen die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres.

Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk, das erste Mal von dem Regierungspräsidenten, in künftigen Fällen von dem Vorstende der Apothekerkammer eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe ist in jedem Kreise (Oberamtsbezirke) in der zweiten Hälfte des der Wahl vorhergehenden Monats Juli vierzehn Tage öffentlich auszulegen, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb vierzehn Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Vorstande der Apothekerkammer — das erste Mal bei dem Regierungspräsidenten — anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb vierzehn Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§. 6. Zu wählen sind für jede Apothekerkammer auf je vierzig Wahlberechtigte ein Mitglied und ein Stellvertreter; mindestens aber je sechs Mitglieder und Stellvertreter. Wie viele Mitglieder und Stellvertreter hiernach auf jeden Wahlbezirk entfallen, wird von dem Oberpräsidenten auf Einreichung der Liste der Wahlberechtigten bestimmt und ist bei Veröffentlichung des Wahltermins bekannt zu machen.

Die Festsetzung und Ausschreibung des Wahltermins geschieht durch den Vorstand der Apothekerkammer, das erste Mal durch den Regierungspräsidenten. Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Apothekerkammer, das erste Mal durch Einsendung an den Regierungspräsidenten.

Jeder Stimmzettel muss Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin (Wahltermin) eingereicht werden.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
5. Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen, oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichen Falls das Loos. Das Ergebniss der Wahl ist das erste Mal von dem Regierungspräsidenten, demnächst von dem Vorstande der Apothekerkammer, innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Wahltermins, festzustellen und den Gewählten bezüglich der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung bekannt zu geben, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb acht Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet und tritt an seine Stelle derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Das Ergebniss der Wahl ist dem Oberpräsidenten anzuzeigen, welcher dasselbe für den ganzen Bezirk der Apothekerkammer bekannt macht. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Vorstand der Apothekerkammer hat darüber zu befinden, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Eine Ersatzwahl ist nur dann anzuordnen, wenn einschliesslich der für die Ausgeschiedenen einberufenen Stellvertreter die Zahl der Mitglieder der Apothekerkammer weniger als sechs beträgt.

Die Mitglieder der Apothekerkammern verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt

§. 7. In dem auf die Wahl folgenden Monat Januar sind die Mitglieder der Apothekerkammern von dem Oberpräsidenten behufs Wahl des Vorstandes zusammen zu berufen.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die in jedem Wahlbezirke gewählten Stellvertreter werden in der Reihenfolge einberufen, in welcher sie der Stimmenzahl nach gewählt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In der Wahlversammlung führt der Oberpräsident oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorstand ist für die Dauer der Wahlperiode der Apothekerkammer zu wählen und hat aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen. Die Apothekerkammer beschliesst mit dieser Massgabe nach absoluter Stimmenmehrheit, wie viele Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Konstituirung des neuen Vorstandes die Geschäfte einstweilen weiter.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in besonderen Wahlgängen.

Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

Ungültige Stimmzettel (§. 6) werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit entscheidet die Apothekerkammer.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen bezw. wer als schliesslich gewählt zu betrachten ist.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl, sofern sie anwesend sind, sofort, anderenfalls nach Mittheilung der auf sie gefallenen Wahl durch den Oberpräsidenten binnen acht Tagen zu erklären.

Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

§. 8. Der Vorstand der Apothekerkammer vertritt dieselbe nach aussen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staatsbehörden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern es sich nicht um die Entziehung des Wahlrechts (§. 4) handelt, welche in diesem Falle als abgelehnt giit.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Besteht der Vorstand nur aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, so ist zur Beschlussfähigkeit die Theilnahme aller Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes können mittelst schriftlicher Abstimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt, oder über die Entziehung des Wahlrechts zu beschliessen ist.

§. 9. Der Vorsitzende hat den Verkehr der Apothekerkammer und des Vorstandes zu vermitteln und die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Apothekerkammer und des Vorstandes und leitet in beiden die Verhandlungen. Die Berufung der Apothekerkammer muss erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder derselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf anträgt, oder der Vorstand dieselbe beschliesst.

Die Berufung des Vorstandes muss erfolgen, wenn in gleicher Weise zwei Vorstandsmitglieder dieselbe beantragen.

Die Berufung des Vorstandes und der Apothekerkammer erfolgt mittelst schriftlicher Einladung, welche spätestens acht Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Bei der Berufung der Apothekerkammer muss der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluss gefasst werden soll, bezeichnet werden. Ueber andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Apothekerkammer, darf ein Beschluss nicht gefasst werden.

Hinsichtlich der Theilnahme der Stellvertreter an den Sitzungen der Apothekerkammer finden die Vorschriften des §. 7, Abs. 2 und 3 Anwendung.

Im Uebrigen regelt die Apothekerkammer ihre Geschäftsordnung selbstständig.

§. 10. Die Kosten der ersten, im Jahre 1901 stattfindenden Wahl zur

Apothekerkammer, sowie der von dem Oberpräsidenten ausgehenden Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen trägt der Staat.

Im Uebrigen bleibt es den Apothekerkammern überlassen, für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen.

§. 11. Die allgemeine Staatsaufsicht über die Apothekerkammer und deren Vorstand wird durch den Oberpräsidenten geführt.

Zweiter Abschnitt.

Der Apothekerkammer-Ausschuss.

§. 12. Der Apothekerkammer-Ausschuss wird aus Delegirten der Apothekerkammern gebildet. Jede Apothekerkammer wählt in den Ausschuss einen Delegirten. Für den letzteren wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

Der Apothekerkammer-Ausschuss hat seinen Sitz in Berlin.

Die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 13. Der Apothekerkammer-Ausschuss hat die Aufgabe, innerhalb der den Apothekerkammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Thätigkeit auszuüben und zwar sowohl zwischen dem Minister der Medizinalangelegenheiten und den Apothekerkammern, als auch zwischen diesen unter einander.

Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vorberathung der von dem Minister ihm überwiesenen Vorlagen; zu diesem Zwecke hat er die Vorlagen den Apothekerkammern zur Berathung und Beschlussfassung mitzutheilen, die Ergebnisse der Berathung und die Beschlüsse der Apothekerkammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der ihnen zu Grunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten;
2. Die Vorberathung der von einzelnen Apothekerkammern oder von Mitgliedern des Apothekerkammer-Ausschusses an ihn gerichteten Anträge; zu diesem Zweck hat er die Anträge den Apothekerkammern zur Berathung und Beschlussfassung mitzutheilen, nach den Ergebnissen der Berathung die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefassten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Apothekerkammern zu benachrichtigen.

   Die Zuständigkeit der Apothekerkammern wird durch den Apothekerkammer-Ausschuss nicht beschränkt.

§. 14. Die Mitglieder des Apothekerkammer-Ausschusses und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Apothekerkammern gewählt. Die Wahl derselben erfolgt unter sinngemässer Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Apothekerkammer gegebenen Vorschriften in der im §. 7 Abs. 1 bezeichneten Wahlversammlung.

Der Ausschuss führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Konstituirung des neuen Ausschusses die Geschäfte einstweilen weiter.

§. 15. Der Apothekerkammer-Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Das erste Mal erfolgt die Berufung des Ausschusses durch den Minister der Medizinalangelegenheiten, welcher auch für diesmal entweder selbst oder durch einen von ihm ernannten Kommissar die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet.

Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach aussen zu vermitteln und für die Ausführung der Beschlüsse desselben Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende beruft, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, jährlich jedoch in der Regel ein Mal die Mitglieder zu Sitzungen und leitet in denselben die Verhandlungen.

Die Berufung erfolgt mittelst schriftlicher Einladung, welche die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muss und spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Vorsitzende hat binnen 14 Tagen nach erfolgter Konstituirung des Ausschusses hiervon unter Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Minister der Medizinalangelegenheiten Anzeige zu erstatten.

§. 16. Der Apothekerkammer-Ausschuss beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittelst

schriftlicher Abstimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Im Uebrigen regelt der Ausschuss seine Geschäftsordnung selbstständig.

§. 17. Den Apothekerkammern bleibt es überlassen, die für den Apothekerkammer-Ausschuss erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§. 18. Die allgemeine Staatsaufsicht über den Apothekerkammer-Ausschuss wird durch den Minister der Medizinalangelegenheiten geführt.

§. 19. Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Windsor, den 2. Februar 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow. von Miquel. von Thielen.
Freiherr von Hammerstein. Schönfeld. Brefeld. von Gossler.
Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Frh. von Rheinbaben.

Handhabung der Sittenkontrole. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 16. Januar 1901 an die Herren Landräthe des Bezirks.

In dem am 17. August 1899 unter J.-Nr. 6131 — von der Polizei-Verwaltung zu Lauban erstatteten, am 4. September v. J. — J.-Nr. 4962 — von Ihnen hier vorgelegten Bericht ist darüber geklagt worden, dass die Stellung von verschiedenen wegen Geschlechtskrankheiten im Krankenhause aufgenommenen und geheilt entlassenen Fabrikarbeiterinnen unter Sittenkontrole nicht ausführbar gewesen sei, weil der Nachweis des gewerbsmässigen Betriebes der Unzucht nicht erbracht werden konnte.

Ich ersuche daher, die Polizei-Verwaltung auf den Inhalt des Ministerial-Erlasses vom 7. Juli 1850, betreffend das polizeiliche Verfahren gegen die der Prostitution ergebenen Frauenzimmer (Ministerialblatt; 1850, S. 247) hinzuweisen. Danach kann die sittenärztliche Untersuchung nicht nur auf Dirnen, welche wegen Winkelhurerei bestraft sind, angewendet werden, sondern auch auf solche, welche als notorische Winkelhuren sich wegen syphilitischer Krankheiten bereits in ärztlicher Behandlung befunden haben.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird indessen darauf aufmerksam gemacht, dass gegenüber derartigen Frauenspersonen die Befolgung der zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften nicht durch Hinweis auf den — nur die gewerbsmässige Unzucht betreffenden — §. 361, Nr. 6 R.-Str.-G.-B., sondern nur durch Androhung und event. Festsetzung von Exekutivstrafen gemäss §. 132 Landes-Verwaltungs-Gesetzes erzwungen werden kann.

Auch dem Königlichen Kreisphysikus dürfte hiervon Mittheilung zu machen sein.

Berechtigung des Kreisarztes zur Berechnung von Gebühren für die Begutachtung der Unterlagen genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen. Bescheid des Herrn Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 11. März 1901 an den H. Landrath in H., allen übrigen Landräthen und Kreisphysiker zur Beachtung mitgetheilt.

Der Königliche Kreisphysikus war berechtigt, für die Begutachtung der Unterlagen zu genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen auf Grund des §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit §. 22 der Reichs-Gewerbeorgnung bei dem Kreisausschuss zu liquidiren, da es sich nicht um im allgemeinen staatlichen, sondern im privaten Interesse veranlasste Verrichtungen an seinem Wohnorte handelte. Der Auftraggeber hatte die Berichtigung der Liquidation des Medizinalbeamten durch den zur Zahlung Verpflichteten herbeizuführen.

B. Königreich Bayern.

Verkehr mit Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1901.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des nach §. 1 des Gesetzes vom

22. Juni 1900 neu eingestellten Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer Arzneimittel, welche dem freien Verkehr überlassen und zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten der Menschen oder Thiere bestimmt sind, gewerbsmässig feilhält oder verkauft, hat der Distriktspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige sind die Räume, in welchen die Arzneimittel aufbewahrt und feilgehalten oder verkauft werden, zu bezeichnen.

Jeder spätere Wechsel, sowie jede etwaige Zuziehung anderer Räume zur Benutzung im Gewerbebetriebe ist gleichfalls den genannten Behörden anzuzeigen.

Dieselben haben ein Verzeichniss der in ihrem Bezirke befindlichen Arzneiwaarenhändler zu führen.

§. 2. Sämmtliche Gelasse, in denen die Arzneimittel aufbewahrt und feilgehalten oder verkauft werden, müssen reinlich gehalten, genügend geräumig, hell, trocken und gut lüftbar sein.

Die Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneimittel in anderen Räumen, als den nach §. 1 der Behörde bezeichneten, ist verboten.

§. 3. Die Arzneimittel sind sowohl in den Verkaufs- als in den Vorrathsräumen in dichten, festen Behältern mit gut schliessenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren.

Die Schiebladen, in welchen die Arzneimitttel lose liegen, müssen entweder mit dichtschliessenden Staubdeckeln versehen sein oder in vollen Füllungen laufen.

Jeder Behälter darf nur einerlei Waare enthalten.

In Fächer getheilte Schiebladen für verschiedene Arzneimittel sind nicht zulässig.

§. 4. Die Behälter, in welchen die einzelnen Azzneimittel aufbewahrt werden, sind derart übersichtlich geordnet und getrennt von den übrigen Waaren aufzustellen, dass jede Verwechselung oder Vermischung der giftigen, stark wirkenden und übrigen Arzneimittel unter einander oder mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln ausgeschlossen ist.

Jeder Behälter ist auf seiner Aussenseite mit einer dem Inhalte entsprechenden deutlichen und dauerhaften Bezeichnung in deutscher Sprache zu versehen. Neben dem deutschen Namen ist die lateinische Bezeichnung in kleinerer Schrift zulässig.

Die Behälter und Umhüllungen für Thierheilmittel müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Nur für Thiere“ tragen.

§. 5. Die Behälter (Gläser, Schachteln, Papierumhüllungen u. s. w.), in welchen die Arzneimittel abgegeben werden, sind mit der entsprechenden Bezeichnung nach Massgabe des §. 4, Abs. 2 und 3, sowie mit der Firma des Verkäufers zu versehen.

§. 6. Die zum Abwägen und Abmessen der Arzneimittel oder zu sonstigen Hantirungen mit denselben erforderlichen Geräthschaften (Waagen, Löffel u. s. w.) sind stets reinlich und in guter Beschaffenheit zu erhalten und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§. 7. Die Arzneimittel müssen den Anforderungen an handelsgute Waare entsprechen. Sie dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und abgegeben werden.

§. 8. In den Verkaufsräumen ist ein alphabetisches Verzeichniss der feilgehaltenen Arzneimittel aufzulegen.

§. 9. Titel und Bezeichnungen, welche zu der Annahme führen können, dass es sich um einen Apothekenbetrieb handle, dürfen im Geschäftstriebe nicht gebraucht werden.

§. 10. In Bezug auf den Handel mit Giften und giftigen Farben sind die Vorschriften über den Verkehr mit Giften zu beachten.

§. 11. Die Aufschrift über die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Geschäftsbetriebe steht den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu. Dieselben sind befugt, Nachsicht zu pflegen und Visitationen vorzunehmen.

Dem k. Staatsministerium des Innern ist vorbehalten, über die Vornahme der Visitationen nähere Bestimmungen zu erlassen und, soweit sich ein Bedürfniss dafür ergeben sollte, wegen etwaiger Zuziehung eines pharmazeutischen Sachverständigen das Geeignete vorzukehren.

§. 12. Auf Grosshandelsgeschäfte, welche Arzneimittel nur an Wiederverkäufer oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben, finden vorstehende Bestimmungen — unbeschadet dessen, was über den Verkehr mit Giften bestimmt ist — keine Anwendung.

C. Königreich Sachsen.

Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1900 betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Verordnung vom 12. Dezember 1900.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. (R.-G.-Bl. S. 306 ff.), und der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 6. Oktober 1900 (R.-G.-Bl. S. 849 ff.), sowie der ferner vom Bundesrathe festgestellten, nachstehend zur allgemeinen Nachachtung abgedruckten Grundsätze[1]), die bei der Bekämpfung der Pest zu beobachten sind, hierdurch Folgendes verordnet.

§. 1. Im Sinne der vorstehend bezeichneten Gesetzesvorschriften sind:

1. Landes-Zentralbehörde: das Ministerium des Innern;
2. höhere Verwaltungsbehörden: die Kreishauptmannschaften;
3. untere Verwaltungsbehörden:
   a) in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe,
   b) im Uebrigen die Amtshauptmannschaften;
4. Polizeibehörden und Ortspolizeibehörden:
   a) in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe,
   b) in mittleren und kleineren Städten die Bürgermeister,
   c) in Landgemeinden die Gemeindevorstände,
   d) in selbstständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher;
5. beamtete Aerzte: die Bezirksärzte.
6. Gesundheitsbehörde und Ortsgesundheitsbehörde: der Bezirksarzt;
7. weitere Kommunalverbände: die Bezirksverbände (Gesetz vom 21. April 1873);
8. kommunale Körperschaften:
   die politischen Gemeinden,
   die Bezirksverbände (Gesetz vom 21. April 1873),
   alle sonstigen, aus Gemeinden oder Gutsbezirken zu öffentlichen Zwecken gebildeten Vereinigungen (Verbände).

Handelt es sich in selbstständigen Gutsbezirken um den Ausbruch oder den Verdacht des Auftretens der gemeingefährlichen Krankheit in der Familie des Gutsvorstehers oder der Gutsherrschaft selbst, so hat an Stelle des Gutsvorstehers die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde einzutreten. Als Vorsteher der Ortschaft (§. 9 des Gesetzes) ist, soweit selbstständige Gutsbezirke in Betracht kommen, der Gutsvorsteher anzusehen.

§. 2. Die Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften haben das zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten erforderliche Verfahren der ihnen unterstellten Behörden zu überwachen und sind jederzeit, namentlich bei lässiger oder nicht vorschriftsmässiger Handhabung der bestehenden Vorschriften oder, wenn sich für mehrere Ortschaften dieselben Massnahmen nöthig machen, ohne weiteres befugt, das Erforderliche selbst anzuordnen.

§. 3. Die Polizeibehörden haben alle auf Grund von §. 1 des Gesetzes an sie gelangenden Anzeigen in Ur- oder Abschrift umgehend an den Bezirksarzt weiter zu geben und haben ausserdem über den Ausbruch und den Verdacht des Auftretens einer der im §. 1 des Gesetzes genannten Krankheiten unverzüglich auch, soweit Städte mit revidirter Städteordnung in Betracht kommen, der Kreishauptmannschaft, im Uebrigen der Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten. Im Falle von Gefahr sind sie verpflichtet, auch ohne erst die Erklärung des Bezirksarztes abzuwarten, ohne weiteres selbstständig die erforderlichen Abwehrmassregeln zu treffen.

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 21 der Zeitschrift, Jahrg. 1900, S. 105.

§. 4. Die in §. 2 des Gesetzes den Leichenschauern auferlegte Verpflichtung zur Anzeige ist innerhalb des Königreichs Sachsen von den Leichenfrauen, in Orten aber, in welchen Leichenschauärzte angestellt sind, von diesen zu erfüllen.

§. 5. Die Beschaffung der Meldekarten für schriftliche Anzeigen bleibt den Polizeibehörden überlassen. Dieselben haben auch bei drohender Seuchengefahr sich rechtzeitig mit einem ausreichenden Vorrath von Formularen für die wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einzusendenden Nachweisungen und der fortlaufend über Pestfälle zu führenden Listen zu versehen, vergl. §. 11 dieser Verordnung.

Frankirung der mit der Post eingehenden Anzeigen, seitens der nach §§. 2, 3 des Gesetzes Verpflichteten, haben die Polizeibehörden nicht zu beanspruchen.

§. 6. Zuständige Behörden im Sinne von §. 9 des Gesetzes a. E., ingleichen zuständig zum Erlass von Anordnungen nach §. 10 des Gesetzes sind — unbeschadet der nach §. 2 dieser Verordnung den Kreishauptmannschaften ertheilten Ermächtigung —

in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe,
im Uebrigen die Amtshauptmannschaften.

§. 7. Unter zureisenden Personen (§. 13 des Gesetzes und Ziffer 1 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers) sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen an einem von der gemeingefährlichen Krankheit betroffenen Orte oder Bezirke nach Hause zurückkehren.

Im Uebrigen wird zu erwägen sein, inwieweit die Einführung der Meldepflicht etwa auch im Vorortverkehr oder im Verkehr zwischen unmittelbar aneinander grenzenden Orten nothwendig und durchführbar erscheint.

§. 8. Die Versorgung anderweiter geeigneter Unterkunft in den Fällen der §§. 14 u. 18 des Gesetzes (Ziffer 2 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers) liegt den Gemeinden, in selbstständigen Gutsbezirken den Gutsherrschaften ob. Die wegen Bereitstellung von ausreichenden Krankenräumen erforderlichen Entschliessungen sind bei Zeiten zu fassen.

§. 9. Da die Bekämpfung namentlich der Ratten- und Mäuseplage (§. 20 des Gesetzes, Ziffer 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers) erfahrungsgemäss äusserst schwierig und zumeist auch zeitraubend ist, so empfiehlt es sich dringend, Massregeln zur Vertilgung und Fernhaltung dieses Ungeziefers rechtzeitig und möglichst schon vor dem Eintritt einer Pestgefahr zu ergreifen oder anzuordnen.

§. 10. Die nach dem Gesetz zu gewährenden Entschädigungen (§. 20 ff.) sind von den Gemeinden, in selbstständigen Gutsbezirken, von den Gutsherrschaften zu zahlen.

Der Entschädigungsanspruch ist binnen einer Woche vom Entstehen beziehentlich Bekanntwerden desselben ab geltend zu machen. Die Entschädigungen sind durch die Ortspolizeibehörde, für etwa in Frage kommende Gutsbezirke aber durch die Amtshauptmannschaft — soweit nöthig nach Anstellung zweckdienlicher Erörterungen, sowie unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger — zu ermitteln und festzustellen.

§. 11. Mit der fortdauernden Ueberwachung der dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trinkwasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe (§. 35 des Gesetzes) werden in denjenigen Gemeinden, welche eigene Bezirksärzte angestellt haben, die medizinischen Beiräthe der Kreishauptmannschaften, im Uebrigen die Bezirksärzte beauftragt.

Den Gemeinden im Sinne von §. 35 des Gesetzes stehen die selbstständigen Gutsbezirke gleich.

§. 12. Vor Zuziehung anderer Aerzte anstatt der Bezirksärzte (§. 36 des Gesetzes) haben, abgesehen von Nothfällen, die Stadträthe in Städten mit revidirter Städteordnung die Genehmigung der Kreishauptmannschaft, die übrigen Polizeibehörden die Genehmigung der Amtshauptmannschaft einzuholen. Auch haben die Polizeibehörden im Falle der Zuziehung eines anderen Arztes hiervon den zuständigen Bezirksarzt sofort zu benachrichtigen.

§. 13. Die im §. 42 des Gesetzes vorgeschriebene Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes hat durch die Bezirksärzte zu erfolgen; diese haben eintretenden Falles gleichzeitig Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten. Dagegen sind die unter Ziffer 11 a und b der vorläufigen

Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers) angeordneten weiteren Mittheilungen durch die Polizeibehörden zu bewirken.

§. 14. Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben zu erwägen, ob die Einrichtung dauernder Gesundheitskommissionen (Ortsgesundheitsausschüsse), wo solche nicht bereits bestehen, schon gegenwärtig und vor Eintritt der in Ziffer 15 der Grundzüge bezeichneten Voraussetzung anzuordnen ist. Jedenfalls ist Vorsorge zu treffen, dass diese Massregel im Falle des Eintritts der betreffenden Voraussetzung unverzüglich getroffen werden und in Wirksamkeit treten kann.

§. 15. Mit der bakteriologischen Untersuchung pestverdächtiger Fälle — Ziffer 9 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers) werden

1. die Zentralstelle für öffentliche Gesunheitspflege zu Dresden für die Bezirke der Kreishauptmannschaften Dresden und Bautzen;

2. das hygienische Institut der Universität Leipzig für die Bezirke der Kreishauptmannschaften Leipzig, Chemnitz und Zwickau beauftragt.

Die Vorsteher dieser Institute haben zugleich die Funktion der in Ziffer 5 der Grundsätze bezeichneten Sachverständigen.

§. 16. Die Kosten der behördlichen Ermittelungen, einschliesslich des durch Zuziehung eines anderen Arztes — vergl. §. 12 dieser Verordnung — entstehenden Aufwands, ferner die Kosten der Beobachtung, der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmassregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen — §. 37 des Gesetzes — fallen den Gemeinden, in selbstständigen Gutsbezirken aber den Gutsherrshaften zur Last.

Die Entschädigung der Bezirksärzte liegt der Staatskasse und, soweit einzelne Gemeinden eigene Bezirksärzte angestellt haben, den Kassen dieser Gemeinden ob.

§. 17. Für die Desinfektion bei Pest hinsichtlich der Fahrzeuge des Fluss- und Binnenschiffverkehrs, welche unter II Ziffer 14 der Desinfektionsanweisung (Anlage 1 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers) erwähnt wird, ist bis auf weiteres die nachstehend unten abgedruckte Desinfektionsanweisung für die einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe zum Anhalt zu nehmen.

§. 18. Aufgehoben werden:

1. Die Verordnung vom 9. Mai 1890 — Dresdner Journal Nr. 112 —, betreffend die Anzeigepflicht der Aerzte beim Vorkommen epidemischer Krankheiten, soweit sich diese Verordnung auf Cholera bezieht.

2. Die Verordnung vom 5. Mai 1898 — Dresdner Journal Nr. 109 —, die Anzeigepflicht beim Auftreten der Lepra betreffend.

3. Die Verordnung vom 13. September 1899, die Anzeigepflicht beim Auftreten der Pest betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 415.

Ferner erledigt sich die durch Punkt 1 der Verordnung vom 19. Januar 1886 (G.- und V.-Bl. S. 11) dem Familienoberhaupt oder dem Besitzer der Wohnung beziehentlich Behausung auferlegte Verpflichtung zur Erstattung einer besonderen Anzeige über vorkommende Erkrankungen oder Todesfälle an Pocken. Die Polizeibehörden haben vielmehr die ihnen nach §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes zugehenden Anzeigen, soweit dieselben Pocken betieffen, nöthigenfalls nach vorheriger Vervollständigung der Angaben über Vor- und Zunamen, Jahr und Tag der Geburt, Stand oder Beruf des Erkrankten oder Verstorbenen, sowie unter Benennung des zugezogenen Arztes ungesäumt an den Bezirksarzt abzugeben; diesem liegt ob, hierauf gemäss der Verordnung vom 19. Januar 1886 weiter zu verfahren. Dagegen haben bei Diphtherie, Typhus und Scharlach die zur Behandlung zugezogenen Aerzte, wie bisher, so auch fernerhin bei Vermeidung von 15 M. Strafe dem Bezirksarzt von jedem einzelnen Erkrankungsfall sofort und spätestens binnen 24 Stunden von erlangter Kenntniss an mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten; bei Postsendungen ist Frankirung dieser Anzeige nicht erforderlich.

Auch hat es bei demjenigen, was in der Verordnung vom 22. Mai 1882 (G.- und V.-Bl. S. 106) über das stille Begräbniss der an Pocken, Scharlachfieber, Diphtheritis, Lepra und Flecktyphus verstorbenen Personen und im Gesetz vom 20. Juli 1850 (G.- und V.-Bl. S. 184) über die Anordnung des stillen Begräbnisses überhaupt bestimmt worden ist, allenthalben zu verbleiben.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 11. 1. Juni. 1901.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Reisekosten und Tagegelder der Medizinalbeamten. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Wever) vom 10. Mai 1901 — M. Nr. 1920 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach Artikel V, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (G. S. S. 195) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes u. a. auf die Kreismedizinalbeamten so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweit geregelt sein werden. Nachdem im Anschluss an die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes etc., vom 16. September 1899 (G. S., S. 172) die Besoldungen dieser Beamten vom 1. April d. J. ab neu geregelt worden sind, hat zu diesem Zeitpunkt der gedachte Vorbehalt betreffs der Medizinalbeamten seine Erledigung gefunden. Die Kreismedizinalbeamten haben sonach vom 1. April d. J. ab bei Dienstreisen in medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten Tagegelder und Reisekosten entsprechend den für die Staatsbeamten geltenden allgemeinen Bestimmungen, und zwar — wie ich im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister bemerke — sowohl die Kreisärzte, als die Kreisassistenzärzte nach den für die Beamten der fünften Rangklasse geltenden Sätzen zu erhalten.

Hinsichtlich der Dienstreisen in gerichtsärztlichen Angelegenheiten greift die Bestimmung in Artikel V, Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 in Verbindung mit Art. 1, S. 2 I der Verordnung, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Medizinalbeamten, vom 17. September 1876 (G. S., S. 411) Platz. Demgemäss stehen den Kreis-, Gerichts- und Kreisassistenzärzten bei Dienstreisen in gerichtlichen Angelegenheiten Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen zu:

1. an Tagegeldern 9 M.
2. an Reisekosten
 a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 9 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3. M.
 b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pf.

Wegen der Art der Erhebung der Tagegelder und Reisekosten seitens der Medizinalbeamten verweise ich auf die §§. 118, 120 der Dienstanweisung für die Kreisärzte.

Regelung des Betriebes, der Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen und Privat-Krankenanstalten. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 8. Mai 1901 — M. Nr. 5014 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nachdem den Forderungen, welche in Bezug auf Anlage, Bau und Einrichtung der öffentlichen und Privat-Krankenanstalten vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege zu erheben sind, durch die Ministerial-Erlasse vom 19. August 1895 und 26. Juli 1900 im Wesentlichen Rechnung getragen

ist, kommt die Frage, ob es nicht angezeigt erscheint, nunmehr auch durch eine nähere Regelung des Betriebes, der Leitung und Beaufsichtigung der öffentlichen und Privat-Krankenanstalten einheitliche Verhältnisse auf diesem Gebiete herbeizuführen. Insbesondere wird es sich hierbei um die Frage handeln, in welcher Richtung und in welchem Umfange eine Betheiligung des ärztlichen Elements von der Leitung und Regelung der Betriebsverhältnisse der Krankenhäuser wünschenswerth ist bezw. welches Mindestmass von Betheiligung bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse namentlich in grossen Krankenhäusern für das ärztliche Element anzustreben ist. Die Punkte, um welche es sich hierbei im Wesentlichen handelt, werden die Leitung — die ärztliche und ökonomische — des Ganzen, die Organisation des ärztlichen Dienstes, die Aufnahme, Vertheilung, Entlassung der Kranken, die Disziplin, Krankenpflege betreffen.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche von mir nur zur Sache gutachtlich gehört worden ist, hat nachstehende Leitsätze als massgebende Gesichtspunkte in Vorschlag gebracht:

1) Die einheitliche, verantwortliche Leitung einer Krankenanstalt ist einem Arzte zu übertragen.

Bestehen in einem Krankenhause mehrere gesonderte Abtheilungen, so sind die dirigirenden Aerzte derselben in der Behandlung der Kranken der Abtheilungen sebstständig.

2) Der dirigirende Arzt der Anstalt (oder Abtheilung) bestimmt über Aufnahme, Vertheilung und Entlassung der Kranken; er ist der Vorgesetzte der Assistenzärzte und des Pflegepersonals.

3) In ein Seuchenhospital oder in ein Isolirgebäude für ansteckende Krankheiten darf kein Kranker aufgenommen werden, bevor nicht die Natur seiner Krankheit festgestellt ist. Es sind deshalb in Krankenanstalten der Art besondere Beobachtungs- (Quarantäne) Stationen einzurichten.

4) Gegen die Uebertragung von Infektionskrankheiten ist durch genaue Verhaltungsmassregel sichere Vorkehrung zu treffen.

Bevor ich mich entschliesse, einer Regelung auf der Grundlage der vorstehenden Anregungen näher zu treten, lege ich Werth darauf, hinsichtlich der Ew. Hochwohlgeboren unterstellten Krankenanstalten Ihre gutachtliche Aeusserung über die Angelegenheit, über die Bedürfnissfrage, über die Vorschläge der Deputation sowie auch darüber kennen zu lernen, ob und inwieweit die vorgeschlagenen Massregeln bereits ausgeführt sind oder ausführbar erscheinen und inwieweit sie etwa auch für bestehende Anstalten alsbald Anwendung finden können.

Die Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten, für welche in dem Ministerialerlasse vom 21. März 1901 eine Sonderregelung bereits erfolgt ist, sind von der Berichterstattung auszuscheiden.

Wegen der Beaufsichtigung der Krankenanstalten ist in der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 das Erforderliche angeordnet.

Ausbildung von Wochenbettpflegerinnen. Verfügungen des Königlichen Regierungspräsidenten zu Stralsund vom 12. Februar (A) und 6. März 1901 (B).

A.

Zur Förderung der Ausbildung sachkundiger Wochenbettpflegerinnen werden nach Uebereinkunft mit dem Direktor der Königlichen Universitäts-Frauenklinik in Greifswald in der dortigen Hebammenlehranstalt von jetzt ab alljährlich besondere Lehrgänge unter folgenden Aufnahmebedingungen stattfinden:

1. Als Schülerinnen werden unbescholtene Frauen zwischen dem 20. und 45. Lebensjahre zugelassen.

2. Der Unterricht dauert 3 Monate und findet alljährlich vom 1. Mai bis 31. Juli statt.

3. Dem Aufnahme-Gesuch welches mir spätestens bis zum 1. April j. J. einzureichen ist, ist ein amtsärztliches Zeugniss über die körperliche und geistige Befähigung zum Beruf als Wochenbettpflegerin beizufügen. Persönliche Vorstellung der Bewerberin bei dem Direktor der Hebammenlehranstalt von Beginn des Lehrgangs ist erwünscht.

4. Die Schülerinnen müssen in der Königlichen Universitäts-Frauen-Klinik wohnen, nur in Ausnahmefällen kann von dieser Verpflichtung Befreiung eintreten.

5. Das Lehr- und Kostgeld beträgt 120 Mark und ist beim Beginn des Unterrichts im Voraus zu bezahlen.

6. Die Schülerinnen müssen mit mindestens zwei Waschkleidern und drei grossen weissen Schürzen ausgerüstet sein, für deren Wäsche sie selbst zu sorgen haben.

7. Am Schluss des Lehrgangs erhalten die Schülerinnen ein Zeugniss des Direktors der Hebammenlehranstalt, in dem die Dauer und der Erfolg des Unterrichts bestätigt wird.

B.

Mit meiner Verfügung vom 12. Februar ist Ihnen bereits bekannt geworden, dass die Ausbildung sachkundiger Wochenbettpflegerinnen im hiesigen Regierungsbezirk durch Einrichtung besonderer Lehrgänge gefördert werden wird. Es ist damit einer Anweisung des Herrn Ministers, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Folge gegeben, nachdem die auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten angestellten Ermittlungen ergeben haben, dass ein Bedürfniss für das Vorhandensein von Pflegerinnen für das Wochenbett vorliegt. Ich bin mir wohl bewusst, dass dabei vorerst nur die besitzenden Kreise in Stadt und Land in Frage kommen; es ist jedoch zu erwarten, dass mit dem steigenden Wohlstand der Bevölkerung die Nachfrage sich vermehren wird. Um so sicherer erscheint dies, als die Erfahrung lehren wird, dass eine sachverständige Leitung des Wochenbetts, die aus mancherlei äusseren Gründen im Einzelfall oft seitens der zuerst dazu berufenen Hebammen nicht ausführbar ist, einen nicht geringen Theil der Gesundheitsgefahren für die Wöchnerin ausschliesst und die Genesung mit schneller Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu beschleunigen geeignet ist. Noch grösseren Nutzen und Segen wird die Thätigkeit gutgeschulter Wochenbettpflegerinnen stiften, wenn ihre Zuziehung schon vor dem zu erwartenden Eintritt der Geburt zur Sitte würde, weil sie dann mit ihrem Rath noch mehr in der Lage sind, einen erziehlichen Einfluss im Krankheit vorbeugenden Sinne auszuüben und Aufklärung und Verständniss für die Pflichten angehender Mütter in breite Volksschichten zu tragen.

Dies ist zweifelloss eine dringende Aufgabe der Zukunft, welche sich deutlich aus dem statistischen Vergleich der Todesfälle im Wochenbett während der drei letzten Jahrzehnte ergiebt. Die Annahme der Zahl der an Wochenbettfieber erkrankten und gestorbenen Frauen während der letztverflossenen zehn Jahre hält durchaus nicht den erwarteten gleichen Schritt mit derjenigen im neunten Jahrzent des vergangenen Jahrhunderts, in dem die Anwendung der Reinlichkeits- d. h. antiseptischen Grundsätze während der Geburt und im Wochenbett ihren unverkennbar günstigen Einfluss ausübte. Es ist dies um so auffälliger, als die Sicherheit des Verfahrens durch die Erfahrung noch vergrössert und die begründete Auffassung nicht erschüttert ist, dass die fieberhaften Wochenbetterkrankungen vermeidbar sind. Die Ursache jener Erscheinung dürfte zum nicht geringen Theil in dem Umstande zu suchen sein, dass die grosse Mehrzahl der Frauen aus den breiten Volksschichten mit den vorsorgenden Pflichten zur Vorbereitung eines Geburts- und Wochenbetts nicht vertraut sind. Hier hat die vorbeugende Thätigkeit der Wochenbettpflegerinnen mit Aussicht auf besten Erfolg einzusetzen.

Stellt auch die Pflege der Wöhnerin gewissermassen nur einen Zweig der allgemeinen Krankenpflege dar, so bietet sie doch soviel Eigenartiges, dass eine gesonderte Ausbildung mehr als erwünscht, ja als unbedingt zweckmässig erachtet werden muss.

Diese Gesichtspunkte sind massgebend gewesen, in der innerhalb des Regierungsbezirks so bequem gelegenen Hebammenlehranstalt in Greifswald Lehrgänge für Wochenbettpflegerinnen mit dreimonatiger Dauer einzurichten. Es ist damit für unbemittelte Frauenkreise Gelegenheit geboten, einen voraussichtlich lohnenden Beruf zu erlernen, während für die bemittelteren, Kreise die Vorbereitung zu einer segensreichen, dankbaren und Befriedigung gewährenden Thätigkeit auf dem Gebiete des Allgemeinwohl im Sinne einer freiwilligen Wochenbett-Diakonie geschaffen wird. Der Direktor der Königl. Universitäts-Frauenklinik in Greifswald hat es geradezu als einen höchst wichtigen und dankenswerthen Fortschritt in der Wochenpflege bezeichnet,

wenn Frauen und Mädchen der gebildeteren Stände sich derselben in ausgiebiger Weise als bisher widmen wollten, mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, dass das Bedürfniss ein lebhaft empfundenes sei.

Ich ersuche Sie, die Wöchnerinnen-Unterstützungsvereine, die Zweigvereine des vaterländischen Frauenvereins und sonstige geeignet erscheinende Wohltätigkeitsvereine, welche sich mit der Krankenpflege befassen, auf die jährlichen Lehrjänge in der Hebammenlehranstalt Greifswald mit der Empfehlung aufmerksam zu machen, die Ausbildung von Frauen und Mädchen nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen.

Zugleich entspreche ich der Anregung des Herrn Ober-Präsidenten, indem ich ersuche, darauf hinzuwirken, dass, wenn zur Ausbildung unbemittelter Frauen die Beschaffung der erforderlichen Kosten aus Kreis- und Gemeindemitteln in Frage kommt, derartigen Anträgen Wohlwollen und thätige Förderung entgegengebracht werden möge.

B. Grossherzogthum Mcklenburg-Schwerin.

Zeugniss zur Befähigung für den Handel mit Giften. Erlass des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten vom 21. Februar 1901.

Wenn jemand zu dem Zweck, um auf Grund der Verordnung vom 13. April 1895, betr. den Verkehr mit Giften (Rgbl. 1895 Nr. 14), die Genehmigung zum Handel mit Giften ausserhalb der Apotheken zu erhalten, vom Kreisphysikus ein kreisärztliches Zeugniss darüber erbittet, ob er bezw. sein Stellvertreter die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, um auch in technischer Beziehung den Handel mit den fraglichen Giften (Anl. I der Verordnung vom 13. April 1895) in einer den Ansprüchen des öffentlichen Rechts genügenden Weise betreiben zu können, so soll der Kreisphysikus des Wohnorts des Bewerbers bezw. des Stellvertreters künftig ermächtigt sein, hierüber auf Grundlage eigner Untersuchung dem Antragsteller ein Zeugniss auszustellen.

In dem Zeugniss müssen die das Gutachten bestimmenden Thatsachen erwähnt sein. In allen Fällen also auch dann, wenn das Zeugniss zu Ungunsten des Antragstellers ausfällt, ist der Grossherzoglichen Gewerbekommission Abschrift des Zeugnisses von Amtswegen mitzutheilen.

Die Gebühr für die Untersuchung und das Zeugniss berechnet sich nach Ziff. 1 und 2 der Physikatstaxe vom 1. Juli 1873.

Uebrigens haben die Kreisphysiker zu berücksichtigen, dass die Gifthändler keiner Approbation bedürfen, welche auf Grund einer abgelegten Prüfung ertheilt wird.

C. Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Ergänzung der Verordnung betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneien u. s. w. (Aufnahme von Rhizoma Filicis in das Verzeichniss.) Bekanntmachung des Ministeriums (Abth. des Innnern) vom 10. Mai 1901.

Angesichts der sich häufenden Fälle von Farnkrautvergiftungen sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlasst, die Farnwurzel und das Farnextrakt wegen der mit dem Genusse derselben für die menschliche Gesundheit verbundenen Gefahren dem freien Handverkauf in den Apotheken zu entziehen und unter die dem ärztlichen Rezeptzwang unterliegenden Arzneien aufzunehmen. In dem durch die Ministerialbekanntmachung vom 27. März 1897 eingeführten Verzeichnisse (Regierungsblatt 1897, Seite 43) ist demgemäss hinter Resina Scammoniae: Rhizoma Filicis — Farnwurzel 20 grm, und hinter Extractum Digitalis: Extractum Filicis — Farnextrakt 10 grm einzuschieben.[1])

---

[1]) Eine gleiche Verordnung ist im Königreich Sachsen und Herzogthum Anhalt unter dem 8. Mai, sowie im Herzogthum Sachsen-Altenburg unter dem 17. Mai und in Bremen unter dem 18. Mai 1901 erlassen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12. 15. Juni. 1901.

Rechtsprechung.

Entziehung des Hebammen-Prüfungszeugnisses wegen pflichtwidrigen Verhaltens einer Hebamme. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 24. Oktober 1900.

Der Bezirksausschuss zu Marienwerder hat der Beklagten auf die von der Klägerin erhobenen Klage das ihr am 26. Mai 1882 ertheilte Prüfungszeugniss als Hebamme entzogen, weil sie nicht mehr diejenige Zuverlässigkeit besitze, die bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt werden musste (§§. 53 und 30, Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung, §. 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

Die gegen diese Entscheidung von der Beklagten rechtzeitig erhobene Berufung ist nicht begründet.

Nach §. 53 der Reichsgewerbeordnung kann das Hebammen-Prüfungszeugniss zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der Hebamme der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung des Prüfungszeugnisses nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mussten, klar erhellt. In Betracht kommen, wie der Gerichtshof in gleichmässiger Rechtsprechung angenommen hat, auch die landesrechtlichen Vorschriften, welche durch die Gewerbeordnung aufrecht erhalten oder zugelassen worden sind. Dazu gehört für Preussen die Allgemeine Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, betreffend das Hebammenwesen vom 6. August 1883 (Preussisches Hebammen-Lehrbuch, S. 274).

Diese bestimmt in §. 3, Abs. 4:

„In allen Fällen werden nur solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche

1. für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, insbesondere auch des Lesens und Schreibens kundig sind;
2. die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf denselben besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht ausserehelich geboren haben."

In Uebereinstimmung mit dem Bezirksausschusse erachtet sich aber der Gerichtshof auf Grund des Verhaltens der Beklagten bei der Entbindung der Ehefrau P. und ferner bei der Entbindung der Ehefrau G. davon überzeugt, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit in Bezug auf den Hebammenberuf nicht mehr besitzt.

I. Was das Verhalten der Beklagten am 12. und 13. Januar 1899 bei der versuchten Entbindung der Ehefrau P., deren Tod noch vor beendigter Entbindung eintrat, angeht, so haben der Kreisphysikus Dr. M. und der Kreiswundarzt Dr. R. die Ausführungen ihres im Strafprozesse gegen die jetzige Beklagte wegen fahrlässiger Tödtung erstatteten, demnächst beeideten Gutachtens vom 11. April 1899 am Schluss desselben wie folgt zusammengefasst:

„Frau P. ist in Folge eines Gebärmutterrisses unter der Geburt an Verblutung gestorben; der Tod der Mutter zog denjenigen des neugeborenen Kindes nach sich.

Der Gebärmutterriss war die Folge einer verschleppten Querlage des Kindes.

Die Querlage hätte durch rechtzeitige sachgemässe Kunsthülfe geändert und so möglicher Weise das Leben des Kindes, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Leben der Mutter erhalten werden können.

Die Kunsthülfe konnte rechtzeitig nur eingreifen, wenn die zugezogene Hebamme die Querlage erkannte; dass sie dies nicht that, ist nur durch un-

verantwortliche Leichtfertigkeit ihrer Untersuchungen zu erklären; es ist unter keinen Umständen entschuldbar.

Es ist demnach der Tod der P. und ihres Kindes der fahrlässigen Handlungsweise der Hebamme W. zur Last zu legen.

Ihre selbstverschuldete Fahrlässigkeit wurde dadurch, dass sie die Angehörigens trotz ihres Drängens verhinderte, den Arzt zu holen und durch die verbotene Verabreichung der Wehenpulver fast zur bewussten Schuld."

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob die Beklagte nothwendig die auch nach der Feststellung der Strafkammer unzweifelhaft vorhandene Querlage des Kindes erkennen musste, wie die beiden Sachverständigen begutachten, oder ob sie sich darüber, wie die Strafkammer in dem freisprechenden Erkenntniss[1])

---

[1]) In dem Urtheil der Strafkammmer des Königlichen Landgerichts zu Graudenz vom 20. Juli 1899 heisst es:

Die Angeklagte ist seit 17 Jahren Hebamme in Schw. Sie hat sich während dieser Zeit in ihrem Beruf als tüchtig erwiesen und sich wesentliche Verstösse gegen die Regeln ihrer Kunst nicht zu Schulden kommen lassen. Ihr wird jetzt zur Last gelegt, im Januar 1899 zu S. durch Fahrlässigkeit den Tod der Arbeiterfrau P. und ihres in der Geburt befindlichen Kindes verursacht zu haben. Das Gericht hat jedoch nach genauer, unter Zuziehung dreier Sachverständiger vorgenommener Erörterung des Geburtsfalles und der Thätigkeit der Angeklagten zu einer Verurtheilung nicht gelangen können.

Am Morgen des 12. Januar 1899, etwa um sieben Uhr, wurde die Angeklagte zu der in S. wohnenden Arbeiterfrau P. gerufen, welche ihr sechstes Kind gebären sollte. Frau P. theilte der Angeklagten mit, dass sie bereits Wehen gehabt und dass ihr auch das Fruchtwasser abgegangen sei. Die Angeklagte untersuchte die Frau P., sie kam zu der Ansicht, dass das Kind sich in normaler Lage — den Schädel nach vorne — befinde, sie fand aber den Muttermund nur ganz gering geöffnet und meinte daher, dass die Geburt erst in zwei bis drei Tagen erfolgen werde. Etwa um 1 Uhr Nachmittags ging die Angeklagte nach Schw. zurück, da der Zustand der Frau P. sich nicht geändert hatte, auch keine Wehen mehr aufgetreten waren. Am Nachmittage verlangte Frau P. wieder nach der Angeklagten, welche auch geholt wurde und nach 6 Uhr Abends wieder zur Stelle war. Sie untersuchte die Frau P. nochmals und kam wieder zu der Ueberzeugung, dass sich das Kind in normaler Schädellage befand, ausser dass ihr der Kopf des Kindes sich etwas an die linke Beckenseite anzulehnen schien. Die Frage des Arbeiters P., ob es ohne Arzt gehen würde, bejahte die Angeklagte.

Die Geburt nahm keinen Fortgang. Auf Befragen der Frau P. erklärte Angeklagte, dies liege daran, dass die Wehen zu schwach seien. P. erbot sich, alles Erforderliche zu besorgen. Die Angeklagte schickte darauf spät Abends den P. zu Dr. v. Pr. in Schw. mit einem Zettel, in welchem sie unter der Erklärung, dass sonst Alles in Ordnung sei, um die Verschreibung von Wehenpulver bat. Dr. v. Pr. verschrieb daraufhin Wehenpulver (in schwacher Zusammensetzung) und P. kam zwischen 12 und 1 Uhr Nachts mit den Pulvern nach S. zurück. Die Angeklagte gab der Frau P. dann von 1 Uhr an 4 Wehenpulver in Zwischenräumen von je einer Stunde. Es stellten sich danach Wehen ein, die aber nicht zur Geburt führten. Bei nochmaliger Untersuchung stellte die Angeklagte fest, dass der Muttermund sich nur auf die Grösse etwa eines Fünfmarkstückes geöffnet hatte. Frau P. verlangte nun nochmals nach dem Arzt. Die Angeklagte wies darauf hin, dass der Arzt jetzt in der Nacht wohl 40 Mark kosten würde; P. und seine Frau erklärten, dass ihnen die Kosten gleichgültig seien, doch wurde zunächst nicht nach dem Arzte geschickt, da die Angeklagte meinte, dass der Arzt bei der geringen Oeffnung des Muttermundes auch nichts helfen könne.

Da aber die Schmerzen der Frau P. immer heftiger wurden, ohne dass die Geburt vor sich ging, Frau P. auch klagte, dass ihr sehr elend zu Muthe sei und dass sie starken Druck auf dem Herzen habe, so verlangte die Angeklagte, dass nach dem Arzt geschickt werde. Dies war etwa 4½ Uhr Morgens (13. Januar). P. ging auch sofort zu einem Nachbar und schickte diesen nach dem Dr. v. Pr. Ehe dieser aber eintraf, war Frau P. bereits gestorben — etwa gegen 6½ Uhr — ohne dass das Kind zur Welt gekommen war.

Thatsächlich hatte sich das Kind im Mutterleibe nicht in normaler

angenommen hat, in entschuldbarem Irrthum befinden konnte und thatsächlich befunden hat. Denn auch wenn letzteres zu Gunsten der Beklagten als zutreffend erachtet wird, so belastet sie doch überaus schwer, dass sie nach ihrem eigenen Zugeständniss zu dem von ihr unterschriebenen Protokolle des Königlichen Amtsgerichts zu Schw. vom 3. Februar 1899, als die von Schmerzen gepeinigte Frau P. wenige Stunden vor ihrem Tode nach dem Arzte verlangte,

---

Schädellage befunden, sondern in Querlage, die linke Brustseite nach vorn gelagert. In der Gebärmutter fand sich ein langer Einriss, aus dem eine nicht unerhebliche Blutung erfolgt war, nach aussen hatte jedoch ein erheblicher Bluterguss nicht stattgefunden.

Die Angeklagte meint zwar, dass das Kind sich bei Beginn der Geburt in normaler Lage befunden habe, und erst während des Todeskampfes in Querlage gekommen sei. Auf Grund des, auf die Besichtigung der Kinderleiche gestützten Gutachtens der Sachverständigen ist aber als erwiesen anzusehen, dass das Kind sich von Anfang an in der oben angegebenen Querlage befunden hat.

Das für die Thätigkeit der Hebammen massgebende Lehrbuch schreibt ausdrücklich vor, dass die Hebamme bei vorhandener Querlage des Kindes ungesäumt auf Zuziehung des Arztes dringen sollen, und zwar deswegen, weil die Querlage ein absolutes Hinderniss für die Geburt bildet, wenn sie nicht durch Eingriffe, welche den Hebammen verboten sind, beseitigt wird. Geschieht letzteres nicht, so muss nothwendig der Tod der Wöchnerin eintreten, in der Regel durch Verblutung aus einem Riss der Gebärmutter.

Es fragt sich daher in erster Reihe, ob die Angeklagte fahrlässig gehandelt hat, indem sie trotz der vorhandenen Querlage nicht auf Zuziehung eines Arztes drang. Die Angeklagte versichert, dass sie die Querlage nicht erkannt, die Lage des Kindes vielmehr für normal gehalten hat. Dies ihr **nicht** zu glauben, fehlt es an jedem Grunde. P. hatte sich bereit erklärt, alles Erforderliche zu thun, auch ohne Rücksicht auf die Kosten einen Arzt hinzuzuziehen. Aus welchem Grunde hätte die Angeklagte von Zuziehung eines Arztes Abstand nehmen sollen, wenn sie die Querlage thatsächlich erkannte und als erfahrene Hebamme damit die Geburt ohne ärztliche Hülfe als unmöglich erkannte? Das Gericht nimmt daher an, dass die Angeklagte sich in dem Irrthum befunden hat, das Kind befinde sich in normaler Lage. Dann fragt sich weiter, ob die Angeklagte diesen Irrthum vermeiden konten. ob sie bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt die Querlage nicht erkennen konnte und musste? Denn auf eine durch Fahrlässigkeit verschuldete Unkenntniss der Querlage kann sie sich nicht berufen (§. 59, Abs. 2 St.-G.-B.). Das Hebammenbuch geht, indem es die Hebammen zur Zuziehung des Arztes bei vorhandener Querlage verpflichtet, davon aus, dass eine Hebamme bei sorgfältiger Untersuchung eine Querlage in der Regel leicht erkennen könne. Das mag in der Regel auch der Fall sein. Indessen giebt es (wie insbesondere der Sachverständige Dr. v. P. betont hat) auch Fälle in denen die Querlage so schwer zu erkennen ist, dass selbst erfahrene Aerzte, sogar Professoren der Geburtshülfe, sich irren können und thatsächlich geirrt haben. Alle drei Sachverständige haben anerkannt, dass der vorliegende Fall der Querlage zu den einfachen Fällen **nicht** gehört, dass vielmehr bestimmte Umstände die Hebamme zu der Annahme führen konnten, dass die Lage eine normale sei. Unter diesen Umständen kann das Gericht lediglich auf Grund der Thatsache allein, dass die Angeklagte die vorhandene Querlage nicht erkannt hat, nicht zu der Ueberzeugung kommen, dass die Angeklagte die Untersuchung der Wöchnerin nicht mit der von ihr als Hebamme zu beobachtenden Sorgfalt ausgeführt hat. Dieser Schluss wäre nur dann gerechtfertigt, wenn sich schlechthin sagen liesse, dass eine Querlage bei sachgemässer Untersuchung immer festzustellen ist. Das ist aber eben nicht der Fall. Es ist daher ebenso gut möglich, dass die Querlage eine solche war, welche die Angeklagte auch bei sorgfältiger und sachgemässer Untersuchung nicht erkennen konnte. Dafür spricht der Umstand, dass (wie Dr. v. Pr. bezeugt hat) die Angeklagte in ihrer langjährigen Thätigkeit als Hebamme durchweg zutreffende Diagnosen gestellt hat; anderseits liegt ausser der objektiven Unrichtigkeit der Diagnose nicht der geringste Anhalt dafür vor, dass die Angeklagte die körperlichen Untersuchungen nicht mit der von ihr als Hebamme erforderten Sorgfalt vorgenommen hat.

ihr davon abgeredet hat, und ferner, dass sie zu dem Arzte Dr. v. P. mit dem Ersuchen um Verordnung von Wehenpulver nicht nur, ohne ihn von der Sachlage genügend in Kenntniss zu setzen, sondern im Gegentheil mit der unzutreffenden Erklärung, dass sonst Alles in Ordnung sei, gesandt und alsdann die von diesem ohne zuvorige Aufsuchung und Untersuchung der Frau P. auf die blosse Angabe der Hebamme hin verordneten Wehenpulver dieser eingegeben

---

Aber auch abgesehen von dem Ergebniss der körperlichen Untersuchung als solcher lagen zunächst keine Umstände vor, welche die Angeklagte bei pflichtmässiger Erwägung zu der Annahme bringen mussten, dass eine Querlage vorhanden oder dass aus anderen Gründen die Zuziehung eines Arztes geboten sei.

Es kommt hierbei in Frage, ob die Angeklagte, auch wenn sie bei der Untersuchung zur Feststellung einer normalen Lage des Kindes kam, nicht aus der Thatsache, dass die Geburt nicht vor sich ging, trotzdem das Fruchtwasser bereits abgegangen war, zu der Ueberzeugung kommen musste, dass etwas nicht in Ordnung sei. Indessen hatte Frau P. noch am 11. Januar schwer an einer Ziehrolle gearbeitet, sie hatte dies der Angeklagten mitgetheilt, die Angeklagte entnahm hieraus — und konnte bei pflichtmässiger Ueberlegung auch entnehmen —, dass das Fruchtwasser v o r z e i t i g abgegangen sei, in Folge eines durch die schwere Arbeit herbeigeführten Unfalles, sie brauchte daher nicht anzunehmen, dass, wenn einmal der bei der Angeklagten vorgekommene Irrthum über die Lage des Kindes als entschuldbar angesehen wird, ihr im Uebrigen der Vorwurf unsachmässigen Handelns, insbesondere der schuldhaft unterlassenen Zuziehung des Arztes nicht zu machen ist. Es ist dabei zu erwägen, dass die Angeklagte schliesslich die Zuziehung des Arztes verlangt hat. Das Gericht nimmt an, dass die Angeklagte v o r dem Zeitpunkte, zu dem sie dies gethan hat, dazu eine ausreichende Veranlassung nicht hatte; dass sie aber, sobald sie zu der Ueberzeugung kam, dass es ohne Arzt nicht gehen werde, sofort dessen Zuziehung verlangt hat. Dass dies thatsächlich zu spät erfolgt ist — indem Frau P. schon vor dem Erscheinen des Arztes starb — kann bei dieser Sachlage der Angeklagten zum Vorwurf gereichen.

Im Einzelnen ist von den Sachverständigen beanstandet worden, dass die Angeklagte der Frau P. Wehenpulver verabreicht hat. Das Hebammenlehrbuch untersagt dies den Hebammen ausdrücklich. Indessen lag im vorliegenden Falle die Sache nicht so, dass die Angeklagte die Wehenpulver selbstständig verabreicht hätte. Sie hat dieselben vielmehr durch den praktischen Arzt Dr. v. Pr. verschreiben lassen. Wenn dieser kein Bedenken trug, auf Grund der Angaben der Angeklagten solche Pulver zu verschreiben, ohne die Patientin gesehen zu haben, so kann der Angeklagten kein Vorwurf daraus gemacht werden, dass sie kein Bedenken trug, die vom Arzte verschriebenen Pulver bei der Wöchnerin anzuwenden. War dies unsachmässig, so trifft die Verantwortung dafür nicht die Angeklagte, sondern den die Pulver verschreibenden Arzt. Im Uebrigen aber ist es zweifelhaft, ob die Anwendung gerade dieser Wehenpulver irgend einen ursächlichen Einfluss auf den Tod der Frau P. ausgeübt hat. Es ist wohl möglich, dass erst die durch die Pulver verursachten Wehen zu dem, den Tod veranlassenden Gebärmutterriss geführt haben, es ist aber ebenso gut möglich, dass der Gebärmutterriss schon v o r Anwendung der Wehenpulver entstanden war, so dass diese eine Bedeutung für die weitere Entwickelung der Sache überhaupt nicht gehabt haben.

Ist hiernach das Gericht zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Angeklagte es bei ihrer Hülfeleistung bei der Entbindung der Frau P. an der von ihr als Hebamme Kraft ihres Berufes erforderten Sorgfalt nicht hat fehlen lassen; und hat die Angeklagte daher überhaupt nicht fahrlässig gehandelt, so entfällt damit der Thatbestand der fahrlässigen Tödtung ohne dass es einer Erörterung darüber bedarf, ob das noch im Mutterleibe befindliche Kind überhaupt Gegenstand eines Tödtungsedikts im Sinne des §. 22 R.-G.-B. sein kann.

Endlich mag darauf hingewiesen werden, dass es auch zweifelhaft bleibt, ob Frau P. zu retten gewesen wäre, auch wenn die Angeklagte sofort nach ihrem ersten Erscheinen den Arzt verlangt hätte und dieser unverzüglich geholt worden wäre. Die Sachverständigen rechnen nämlich mit der Möglichkeit, dass der Geburtsakt schon am 11. Januar begonnen hat. Anderseits scheint der Tod nicht eigentlich durch Verblutung eingetreten zu sein — denn dazu war

hat, obwohl der §. 267 des Hebammen-Lehrbuchs die ausdrückliche Bestimmung enthält: „Niemals unterfange sich auch die Hebamme, einer Kreissenden Wehepulver zu verabreichen.“ Ob das vorbezeichnete Verhalten der Beklagten in ursächlichem Zusammenhange mit dem Tode der Frau gestanden hat, worauf es in dem Strafverfahren ausschliesslich ankam, kann hier ganz dahingestellt bleiben. Als ein grober Mangel von Zuverlässigkeit einer Hebamme aber muss es bezeichnet werden, wenn sie bei einer ersichtlich nicht normal vor sich gehenden Entbindung wie hier, nicht nur dem Drängen der Gebärenden auf Herbeirufung eines Arztes Widerstand entgegensetzt, sondern überdies in den anormalen Entbindungsvorgang durch Wehenpulver einzugreifen unternimmt, deren Verschreibung durch einen abwesenden Arzt sie durch unrichtige Darstellung der Sachlage herbeigeführt hat.

II. Ausser dem pflichtwidrigen Verhalten der Beklagten in dem vorstehenden Falle liegt gegen sie vor, dass sie, wie sie in der Gegenerklärung auf die Klage (Blatt 14 der Streitakten) auch zugesteht, bei der Erkrankung und dem am 6. September 1898 erfolgten Tode der von ihr am 31. August 1898 entbundenen Ehefrau G. wegen Kindbettfieber jede Anzeige an den Kreisphysikus unterlassen hat, obwohl diese in §. 5, Nr. 5 der im Anhange zum Hebammen-Lehrbuche abgedruckten Allgemeinen Verfügung, betreffend das Hebammenwesen vom 6. August 1883 und ferner in §. 15 der Anweisung vom 22. November 1888 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 207) ausdrücklich angeordnet ist. Ihre Entschuldigung, sie habe geglaubt, dass dies seitens des zugezogenen Arztes v. Pr. geschehen werde, vermag sie nicht zu entlasten, da die Anzeige den Hebammen durch §. 5 Nr. 5 a. a. O. im öffentlichen Interesse zur Vermeidung von Ansteckungen ausnahmslos selbst zur Pflicht gemacht ist.

Die vorstehenden Verfehlungen der Beklagten sind so schwerwiegender Art und sprechen in so hohem Masse gegen ihre Zuverlässigkeit, dass sie die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses geboten erscheinen lassen.

Daraus folgt die Bestätigung der Vorentscheidung. Die Kosten der Berufungsinstanz waren der Beklagten nach §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 zur Last zu legen.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Berechnung des Besoldungsdienstalters der Regierungs- und Medizinalräthe. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: i. Vertr. Wever) vom 2. April 1901 — M. Nr. 3527 I. — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Hinsichtlich der Berechnung des Besoldungsdienstalters der Regierungs- und Medizinalräthe wird mit Bezug auf die Vorschriften unter Ziffer 2 des

---

die Blutung aus dem Gebärmutterriss nicht erheblich genug — sondern durch einen Nerven- oder Herzschlag in Folge der durch die erfolglosen Wehen hervorgerufenen Schmerzen und Nervenerregungen. Endlich ist nach dem Zeugniss des Dr. v. Pr. bei Frau P. das Gewebe der Gebärmutter so brüchig gewesen, dass es voraussichtlich auch bei dem Versuche eines operativen Eingriffes gerissen wäre. Alle diese Umstände lassen den günstigen Erfolg eines am Vormittag des 12. Januar erfolgten ärztlichen Einschreitens als höchst zweifelhaft erscheinen. Musste aber zu Gunsten der Angeklagten angenommen werden, dass Frau P. auch bei rechtzeitiger Zuziehung des Arztes gestorben wäre, dann fehlt es — selbst wenn ein fahrlässiges Verhalten der Angeklagten festzustellen wäre — an dem Kausalzusammenhang zwischen diesem und dem Tode. Frau P. ist dann nicht in Folge schuldhaften Handelns der Angeklagten gestorben, sondern in Folge der unglücklichen, durch ärztliche Kunst nicht mit Erfolg zu beseitigenden Lage des Kindes in Verbindung mit der geringen Widerstandsfähigkeit ihres Organismus.

Die Angeklagte war daher freizusprechen, die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse (§§. 496, 499 St.-G.-B.).

Erlasses vom 19. Juni 1894 — M. Nr. 3167 — für die Zeit vom 1. April d. J. ab im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister Folgendes bestimmt:

1. Das Besoldungsdienstalter als Regierungs- und Medizinalrath wird vom Tage der etatsmässigen Anstellung als Regierungs- und Medizinalrath an gerechnet.

2. Bei der Beförderung eines vollbesoldeten Kreisarztes zum Regierungs- und Medizinalrath finden die allgemeinen Grundsätze wegen Vordatirung des Besoldungsdienstalters zur Vermeidung von Gehaltseinbussen mit der Massgabe Anwendung, dass eine Vordatirung des Besoldungsdienstalters vor den Tag des vollendeten 40. Lebensjahres nicht zulässig ist.

Hiernach ist zu unterscheiden:

a. Wenn bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters das Lebensalter nicht in Frage kommt, so wird dem Beförderten von seiner Dienstzeit als vollbesoldeter Kreisarzt auf das Besoldungsdienstalter als Regierungs- und Medizinalrath soviel angerechnet, dass er in die seiner bisherigen Besoldung entsprechende Stufe der neuen Klasse oder, wenn in dieser ein der bisherigen Besoldung entsprechender Gehaltssatz nicht vorhanden ist, in die nächste höhere Stufe eintritt und unter Berücksichtigung der geltenden allgemeinen Grundsätze in die folgende Stufe aufsteigt.

b. Würde bei Anwendung der Bestimmung, dass das Besoldungsdienstalter nicht vor den Zeitpunkt der Vollendung des 40. Lebensjahres zurückdatirt werden darf, der Beförderte weniger Diensteinkommen beziehen, als er in der bisherigen Stellung thatsächlich gehabt hat, so behält er sein bisheriges Gehalt zwar bei oder tritt, wenn eine dem bisherigen Gehaltssatze entsprechende Stufe in der neuen Klasse nicht vorhanden ist, in die nächste höhere Stufe dieser Klasse ein, steigt in die folgende Stufe aber erst nach Massgabe seines festgestellten Dienstalters.

3. Bei der Beförderung eines nicht vollbesolldeten Kreisarztes zum Regierungs- und Medizinalrath erfolgt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach denselben Grundsätzen wie unter 2, indem angenommen wird, der nicht vollbesoldete Kreisarzt wäre vollbesoldeter Kreisarzt, von gleichem Dienstalter gewesen und aus dieser Stelle zum Regierungs- und Medizinalrath befördert worden. Kommt hierbei das Lebensalter — 40. Lebensjahr — in Frage, so erhält der Beförderte, auch wenn das fingirte frühere Gehalt, als vollbesoldeter Kreisarzt höher ist als das dem festgesetzten Besoldungsdienstalter entsprechende Gehalt, nicht jenen lediglich fingirten höheren, sondern nur den ihm nach seinem Besoldungsdienstalter zustehenden Betrag.

4. Ergiebt sich für einzelne vor dem 1. April 1901 angestellte Regierungs- und Medizinalräthe, dass am 1. April 1901 ihr Gehalt hinter demjenigen zurückbleibt, welches sie zu diesem Zeitpunkte bei Bekleidung der Stelle eines vollbesoldeten Kreisarztes erhalten hätten, so ist das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen, insbesondere auch derjenigen über das Lebensalter, neu festzustellen und zwar derart, dass angenommen wird, die Regierungs- und Medizinalräthe wären erst am 1. April 1901 angestellt.

Falls hiernach eine anderweite Berechnung des Besoldungsdienstalters für den dortigen Regierungs- und Medizinalrath in Frage kommt, ersuche ich einen entsprechenden Antrag einzureichen.

Gehaltsbemessung der vollbesoldeten Kreisärzte. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertretung: Wever) vom 4. April 1901 — M.-Nr. 3527 II — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Wegen der Gehaltsbemessung für die vollbesoldeten Kreisärzte, deren Besoldung durch den Staatshaushaltsetat auf 3600 Mark steigend nach Dienstaltersstufen in Zeiträumen von je 3 Jahren auf 4200, 4700, 5200 und den Höchstbetrag von 5700 Mark festgesetzt worden ist, wird im Einverständniss mit dem Herrn Finanzminister Folgendes bestimmt.

Der vollbesoldete Kreisarzt erhält bei Verleihung einer etasmässigen Stelle das seinem Besoldungsdienstalter entsprechende Gehalt. Das Besoldungsdienstalter wird einstweilen hier festgesetzt, und beginnt mit dem Tage der etatsmässigen Anstellung als vollbesoldeter Kreisarzt, oder, wenn es sich um den Uebertritt aus einer nicht vollbesoldeten Kreisarztstelle handelt mit dem

Tage der Anstellung als nicht vollbesoldeter Kreisarzt. Als Tag der etatsmässigen Anstellung ist derjenige Tag anzusehen, von welchem ab dem Beamten die Verwaltung der Stelle dauernd gegen den Bezug des mit derselben verbundenen Diensteinkommens übertragen worden ist.

In der Uebergangszeit wird die Dienstzeit als Kreis- (Oberamts-, Bezirks-) Physikus auf das Besoldungsdienstalter als vollbesoldeter Kreisarzt in Anrechnung gebracht. Die Dienstzeit als Kreiswundarzt wird in der Regel nicht berücksichtigt. Wo bei Anwendung dieser Bestimmung im einzelnen Falle sich besondere Härten gegenüber dem betreffenden Beamten ergeben sollten, ist jedesmal die diesseitige Entscheidung einzuholen.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ermächtigt, den vollbesoldeten Kreisärzten das Gehalt, welches ihnen gemäss dem hiernach festgesetzten Dienstalter zusteht, Ihrerseits selbstständig zu bewilligen. Dabei sind im Allgemeinen die für die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen ergangenen Bestimmungen zu beachten. Im Einzelnen hebe ich noch Folgendes hervor:

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu; auch dürfen dem Beamten keinerlei Zusicherungen gemacht werden, auf welche ein solcher Anspruch etwa gegründet werden könnte.

2. Die Verleihung der Gehaltszulagen erfolgt vom ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahres an diejenigen Beamten, welche an diesem Tage das massgebende Besoldungsdienstalter erreichen oder es im vorhergehenden Kalendervierteljahr erreicht haben, und zwar auch dann, wenn die Beamten im Laufe des Kalendervierteljahres, mit dessen Beginn die Zulage anzuweisen war, in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, bevor die Zulage zur Anweisung gekommen war.

3. Sollte das Verhalten eines Kreisarztes begründeten Anlass geben, ihm eine nach seinem Dienstalter fällige Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle die diesseitige Entscheidung zuvor einzuholen. Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage von hier aus versagt, so darf deren spätere Gewährung nicht ohne diesseitige Genehmigung erfolgen.

4. Damit bei Versetzungen von Beamten Rückfragen wegen des denselben zustehenden Gehalts vermieden werden, ist in den Personalakten jedes einzelnen Beamten das für die Gehaltsbemessung nach Dienstaltersstufen massgebende Dienstalter und das von dem Beamten jeweilig bezogene Gehalt nachrichtlich zu vermerken.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle, demnach auch für die, einzelnen Regierungspräsidenten als ständige Hülfsarbeiter überwiesenen, vollbesoldeten Kreisärzte.

6. Wenn ein Kreisarzt, abgesehen von dem Falle der Pensionirung, der Beförderung oder Versetzung in eine andere etatsmässige Stelle, die von ihm bekleidete etatsmässige Stelle freiwillig aufgiebt, so findet bei etwaiger späterer Wiederverleihung einer etatsmässigen Stellung eine Anrechnung der früheren Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter nicht statt. Die Kreisärzte sind vor ihrer Entlassung auf diese Folge aufmerksam zu machen. Sollten in einzelnen Fällen besondere Grunde dafür geltend zu machen sein, vom obigen Grundsatze abzuweichen, so ist darüber vor der Wiederanstellung die Entscheidung der zuständigen Minister einzuholen.

7. Bis zum 5. Oktober jedes Jahres — erstmalig zum 5. Oktober 1901 — ist nach dem mittels Erlasses vom 19. Juni 1894 — M. 3167 — mitgetheilten Muster eine Nachweisung der für vollbesoldete Kreisärzte auf Kap. 125, Tit. 2 des Staatshaushalts-Etats angewiesenen Gehälter nach dem Stande vom 1. Oktober des betreffenden Jahres einzureichen. Das Gehalt der vollbesoldeten Kreisärzte bei den Regierungen ist in die nach jenem Erlasse alljährlich zum 5. Oktober vorzulegende Nachweisung über das Gehalt des Regierungs- und Medizinalraths mit aufzunehmen.

Beschaffung von Dienstsiegeln für Kreisassistenzärzte und Postaversionirungsstempel für die Kreis- und Gerichtsärzte. Runderlass des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: i. Auftr.: Förster) vom 23. Mai 1901 — M Nr. 2115 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Von mehreren Herren Regierungspräsidenten ist unter Bezugnahme auf den Runderlass vom 26. März d. J. — M Nr. 1220 — die Ueberweisung von

Dienstsiegeln auch für Kreisassistenzärzte bei mir beantragt worden. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, dass nicht beabsichtigt wird, von hier aus Dienstsiegel für Kreisassistenzärzte zu beschaffen. Wo solche erforderlich werden, bleibt die Anschaffung den Herren Regierungspräsidenten überlassen.

Dabei bemerke ich, dass die Kreisassistenzärzte kein besonderes Dienstsiegel zu führen haben, das von ihnen nöthigen Falls zu benutzende Siegel vielmehr nach Form und Umschrift genau dem Dienstsiegel des Kreisarztes, in dessen Vertretung oder Auftrage sie die kreisärztlichen Geschäfte ausüben, zu entsprechen hat. Auch im Uebrigen werden für die Folge von hier aus Dienstsiegel für Kreismedizinalbeamte nicht mehr überwiesen werden. Die Kosten der noch erforderlichen Siegel sind auf dortseitige Fonds — etwa Kapitel 58, Titel 16 des Personal- und Bedürfnissetats der Königlichen Regierungen zu übernehmen.

Die Dienstsiegel der bisherigen Kreisphysikats- und Kreiswundarztstellen sind einzuziehen und zu vernichten.

Die Stadtärzte, welche in Stadtkreisen mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreisarztes beauftragt sind, haben in dem Bereiche der kreisärztlichen Thätigkeit das für die Kreisärzte vorgeschriebene Dienstsiegel zu führen (vergl. §. 5 der Dienstanweisung für die Kreisärzte).

Für die Kreis- und Gerichtsärzte sind neue Portoaversionirungsstempel mit der Aufschrift „Koniglicher Kreisarzt" bezw. „Königlicher Gerichtsarzt" zu beschaffen. Die hierdurch erwachsenden Kosten sind jedoch aus dortseits zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten (vergl. den Runderlass vom 26. Februar 1895 — G. III. Nr. 18).

Gesuche um Zulassung zu der kreisärztlichen Prüfung. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auft.: Förster) vom 3. Mai 1901 — M. Nr. 1428 II — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Beifolgend übersende ich ein Exemplar der von mir unter dem 30. März d. J. erlassenen Bekanntmachung [1]), betreffend die kreisärztliche Prüfung, zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit dem Ersuchen, dieselbe in der üblichen Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Diejenigen Aerzte, welche gemäss §. 29 dieser Bekanntmachung berechtigt sind, die Prüfung nach den Vorschriften der alten Prüfungsordnung vom 24. Januar 1896 abzulegen, haben gleich bei ihrem Gesuche um Zulassung zur kreisärztlichen Prüfung zu erklären, ob sie dieselbe nach den Bestimmungen der alten oder der neuen Prüfungsordnung abzulegen wünschen.

Gesundheitspolizeiliche Schiffskontrole und die ständige Ueberwachung des Gesundheitszustandes in den deutschen Häfen. Erlass der Minister für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Lohmann) und der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Förster) vom 23. April 1901 — M. f. H. u. G. IIb 3109. M. d. g. A. M 10934 — an die Königlichen Oberpräsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Hannover, Schleswig und Koblenz.

Im Hinblick auf die vor Kurzem erheblich gesteigerte Pestgefahr weisen wir unter Bezugnahme auf die von mir, dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten gegebenen Erlasse vom 12. August 1900 — M. 12615, vom 10. Oktober 1900 M. 12856 UI und vom 4. Februar 1901 M. 13942 UI — wiederholt darauf hin, dass die Pest hauptsächlich durch die Ratten verbreitet und in die Hafenplätze eingeschleppt wird.

Es ist deshalb bei der gesundheitspolizeilichen Schiffskontrole und der ständigen Ueberwachung des Gesundheitszustandes in den deutschen Häfen besonderes Augenmerk auf die Ratten zu richten und nach den in Ziffer 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Reichsseuchengesetz (Reichsgesetzblat 1900, S. 850) enthaltenen und durch meinen, des Ministers der geitlichen pp. Angelegenheiten, Erlass vom 4. Februar 1901 erweiterten Vorschriften genau zu verfahren.

In Ergänzung der erlassenen Vorschriften und vorbehaltlich der endgültigen Neuregelung der Schiffskontrole, welche auf Grund des §. 24 des Ge-

---

[1]) Abgedruckt in der Beilage zu Nr. 7/9 der Zeitschrift; 1901, S. 98.

setzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 durch den Bundesrath zu erfolgen haben wird, bestimmen wir noch Folgendes:

1. Schiffe, auf denen die Pest unter den Ratten festgestellt ist, sind in dem gleichen Masse als pestgefährlich anzusehen, wie Schiffe, auf denen Menschen an Pest erkrankt sind; sie sind deshalb denselben Vorsichtsmassnahmen zu unterwerfen, denen nach den unter den Bundesseestaaten vereinbarten Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe solche Schiffe unterliegen, auf denen pestkranke Menschen vorhanden sind oder gewesen sind.

2. Besondere Achtsamkeit ist dem Schiffskehrichte von verseuchten und verdächtigen Schiffen zuzuwenden. Bevor derselbe behufs Verbrennung von Bord weggebracht wird, ist er mit Kalkmilch oder Sublimat anzufeuchten.

Schliesslich nehmen wir Anlass, wiederholt hervorzuheben, dass nach wie vor die ständige Ueberwachung des Gesundheitszustandes auf den Schiffen, welche in deutschen Häfen ankommen, daselbst verkehren oder still liegen, von der grössten Bedeutung ist. Ganz besonders empfiehlt es sich, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass thunlichst alle auf diesen Schiffen vorgefundenen irgendwie zweifelhaften oder verdächtigen Kranken behufs zuverlässiger Feststellung der Krankheitsursache sofort in ein Krankenhaus verbracht werden. Auf diese Weise wird der Gefahr vorgebeugt, dass gelegentlich Pestkranke sich tagelang der ärztlichen Beobachtung entziehen und während dieser Zeit eventuell den Krankheitserreger weiter verbreiten.

Hiernach wollen Ew. Excellenz die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Weisung versehen.

Bekämpfung der Tuberkulose. Erlass der Minister der öffentlichen Arbeiten (gez. im Auftr.: Schultz), der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertr.: Wever) und des Innern (in Vertr.: v. Bischofshausen) vom 22. April 1901 — M. d. ö. A. III. Nr. 7489 IV. B. 4125, M. d. g. A. U I. Nr. 10384, M., M. d. I. II a Nr. 3334. — an sämmtliche Königlichen Oberpräsidenten.

Auf dem im Jahre 1899 in Berlin unter dem Allerhöchsten Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin mit grossem Erfolge veranstalteten internationalen Tuberkulose-Kongress wurde für die Erlangung einer volksthümlich gehaltenen Schrift über „Die Tuberkulose als Volkskrankheit und deren Bekämpfung" ein Preis ausgesetzt. Von den zahlreich eingegangenen Arbeiten ist durch das Preisrichterkollegium diejenige von Dr. S. A. Knopf, einem deutschen Arzte in Newyork, der auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung durch seine Veröffentlichungen vortheilhaft bekannt ist, als die beste bezeichnet und mit dem Preise gekrönt worden. Sie stellt nach sachverständigem Urtheil ein vorzügliches Hülfsmittel dar, das Verständniss für die Abwehr der grossen Volksseuche im Publikum zu fördern, und es ist deshalb von dem deutschen Zentral-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke behufs weitester Verbreitung in eigenem Verlage herausgegeben worden.

Die Schrift ist von der Geschäftsstelle des Komitees, Berlin W., Wilhelmplatz 2, zum Selbstkostenpreise zu beziehen. Der Preis beträgt mit Verpackung und Porto innerhalb Deutschlands: 10 Stück 1 Mark 20 Pf., 100 Stück 9 Mark, 1000 Stück 80 Mark.

Wir ersuchen, die in Betracht kommenden Behörden und Beamten auf die Schrift aufmerksam zu machen.

Zusammenstellung der Zahl der im Jahre 1899 von tollen oder tollwuthverdächtigen Thieren gebissenen Personen. Runderlass des Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: i. Vertr.: Wever) vom 14. Mai 1901 — M. Nr. 11336 U. I. — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Zusammenstellung der Verzeichnisse, welche auf Grund meines Erlasses vom 12. Oktober 1897[1]) — M. 12558 — am 1. März d. J. mir eingereicht worden sind, hat ergeben, dass die Zahl der im Jahre 1899 von tollen oder tollwuthverdächtigen Thieren gebissenen Personen nicht, wie in meinem Erlass vom 21. Mai 1900[1]) — M. 11279 U I — angegeben, 287, sondern 303 beträgt.

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 22 der Zeitschrift; 1897, S. 150.
[2]) Siehe Beilage zu Nr. 12 der Zeitschrift; 1900, S. 123.

Da von dem noch nachträglich gemeldeten Personen keine, mithin im Jahre 1899 im Ganzen nur 2 Personen an Tollwuth gestorben sind, so ergiebt sich eine Mortalität von 0,66 % der Gebissenen.

Von diesen standen im Alter von

Alter	männl.	weibl. Pers.	Alter	männl.	weibl. Pers.
0—1 Jahr	0	0	25—30 Jahr	9	4
1—3 „	4	2	30—40 „	29	6
3—5 „	3	1	40—50 „	20	6
5—10 „	25	15	50—60 „	12	4
10—15 „	28	12	60—70 „	2	0
15—20 „	22	4	70—80 „	1	3
20—25 „	11	3	unbek. Alter	3	1

Bei keinem der Gebissenen ist Tollwuth zum Ausbruch gekommen. Dieses höchst erfreuliche Ergebniss von 0% Morbidität und Mortalität unter den Gebissenen ist wohl in erster Linie der erhöhten Inanspruchnahme der Tollwuthabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin seitens der Verletzten zuzuschreiben (s. u.).

Die Verletzungen wurden hervorgebracht von 162 Hunden, 5 Katzen und 3 Rindern. Bei 2 Hunden bestand (ohne Obduktion) Tollwuthverdacht. Die Obduktion ergab bei 44 Hunden und 1 Katze Tollwuthverdacht, bei 102 Hunden, 2 Katzen und den 3 Rindern Tollwuth.

In dem Institut für Infektionskrankheiten konnte durch Verimpfung von Gehirn und Rückenmark der Thiere, auf Kaninchen bei 41 Hunden und 1 Rinde Tollwuth mit Sicherheit festgestellt, bei 5 Hunden und 1 Katze dagegen als ausgeschlossen angesehen werden.

14 Hunde und 1 Katze entliefen und konnten nicht obduzirt werden.

Von den Verletzungen hatten ihren Sitz am Kopfe 7, am Rumpfe 6, an den oberen Gliedmassen 119, an den unteren Gliedmassen 73, nicht angegeben 33.

Die Verletzungen kamen in 8 Provinzen vor, nämlich in Schlesien 65, Ostpreussen 62, Posen 49, Westpreussen 26, Pommern 15, Sachsen 6, Brandenburg 6, Hessen-Nassau 1.

Von den Regierungsbezirken waren 15 betheiligt, nämlich:

Bezirk	Verletzungen	Bezirk	Verletzungen
Gumbinnen	mit 43 Verletzungen.	Merseburg	mit 6 Verletzungen.
Posen	„ 36 „	Danzig	„ 4 „
Oppeln	„ 32 „	Frankfurt	„ 4 „
Breslau	„ 30 „	Stettin	„ 3 „
Marienwerder	„ 22 „	Liegnitz	„ 3 „
Königsberg	„ 19 „	Berlin	„ 2 „
Bromberg	„ 13 „	Kassel	„ 1 „
Köslin	„ 12 „		

In den einzelnen Monaten kamen Verletzungen in folgender Anzahl vor: im

Monat	Anzahl	Monat	Anzahl	Monat	Anzahl
Januar	22	Mai	13	September	15
Februar	27	Juni	19	Oktober	11
März	26	Juli	25	November	22
April	26	August	10	Dezember	14

Von den 230 Verletzten wurden 187=81,3 % (1899 nur 80,53%) in dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin der Schutzimpfung unterzogen. Bei 5 der Gebissenen bestand die ärztliche Behandlung in Ausbrennen, bei 5 in tiefer Aetzung der Wunde, bei 1 in Anlegung eines antiseptischen Verbandes, bei 3 in der innerlichen Darreichung von Medizin; bei 6 Patienten ist die Art der ärztlichen Hülfeleistung nicht angegeben. 23 Verletzte = 10% (1899 = 9,9%) blieben ohne ärztliche Behandlung. Bei 7 Gebissenen ist ausdrücklich bemerkt, dass sie sich geweigert hätten, sich der Schutzimpfung zu unterziehen.

Obige Zusammenstellung ergiebt, dass die Zahl der Bissverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere im verflossenen Jahre gegenüber dem Vorjahre in den meisten Theilen der Monarchie erheblich abgenommen hat. Des weiteren ergiebt sich die erfreuliche Thatsache, dass die Zahl der in dem Institut für Infektionskrankheiten Geimpften im Verhältniss zur Zahl der Verletzungen wiederum eine, wenn auch nur geringe Steigerung erfahren hat. Wohl dem hierdurch sich kennzeichnenden, in immer weitere Schichten der Bevölkerung eindringenden Verständniss für die Bedeutung der Tollwuth als lebensgefährlicher Krankheit und für den grossen Werth der Schutzimpfungen sowie dem segensreichen Wirken der Tollwuthabtheilung des

Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlin ist die weitere hoch erfreuliche Thatsache zu verdanken, dass im verflossenen Jahre weder ein Erkrankungs-, noch ein Todesfall an Tollwuth bei Menschen zu beklagen war.

Dagegen mahnen die Zahlen von 23 = 10% der Verletzten, welche sich überhaupt keiner ärztlichen Behandlung unterzogen, und von 7 Gebissenen, welche sich entgegen wohlgemeintem Rathe weigerten, der Schutzimpfung sich zu unterwerfen, daran, dass das Verständniss für die Bedeutung dieser wichtigen sanitären Massregel noch nicht genügend verbreitet ist.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher durch geeignete Veröffentlichungen aufklärend wirken und mit Nachdruck auf die Bedeutung der Tollwuth als Krankheit und die Nothwendigkeit und Wirksamkeit der Schutzimpfungen hinweisen.

Wünschenswerth ist es auch, dass das Institut für Infektionskrankheiten in noch häufigeren Fällen, als dies im verflossenen Jahre geschehen ist, seitens der Kreisthierärzte zur Sicherung der Diagnose der Tollwuth bei Thieren in Anspruch genommen werden. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich daher im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, den Kreisthierärzten Ihres Bezirkes den entsprecheneen Abschnitt des von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern um den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gegebenen Erlasses vom 22. Juli 1898[1]) — M. 11846 U I., — I G. 5358, II. 11433 in geeigneter Weise in Erinnerung bringen.

Des Weiteren ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, bei der Aufstellung des nächstjährigen Berichts auf eine möglichst genaue Beantwortung der gestellten Fragen, insbesondere derjenigen nach Art und Sitz der Verletzung sowie nach dem Eintritt und der Art der ärztlichen Behandlung besonderen Werth zu legen

---

Medizinalpolizeiliche und schultechnische Beaufsichtigung der Anstalten für jugendliche Epileptische und Idioten. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Studt) vom 22. März 1901 — M. Nr. 2224 U. III. A. II. — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Es hat sich als erwünscht herausgestellt, dass diejenigen Anstalten für jugendliche Epileptische und Iidioten, in welchen ein geordneter Schulunterricht ertheilt wird, neben der durch die Anweisung vom 20. September 1895 — M. d. g. A. M. 8234 II, M. d. J. II. 10546 II., J. M. I. 5003 II., — jetzt vom 26. März 1901 — M. d. g. A. M. 5020, M. d. J. IIa 2311, J. M. I 1853 —[2]) angeordneten medizinalpolizeilichen Aufsicht auch in schultechnischer Beziehung soweit erforderlich überwacht werden.

Hiernach ersuche ich, diese Anstalten nach Bedürfniss auch durch die schultechnischen Organe der Regierung revidiren zu lassen. Bei solcher Besichtigung sind die Berichte der Besuchs-Kommission zu berücksichtigen; ebenso ist das Ergebniss der pädagogischen Prüfung zunächst der Besuchs-Kommission zugänglich zu machen und demnächst bei der jährlichen Einreichung der Berichte derselben den letzteren beizufügen. Endlich wird es sich empfehlen, vor Anordnung eingreifender Massnahmen auf Grund der schultechnischen Revisionen neben der referirenden oder korreferirenden Betheiligung des Regierungs- und Medizinalraths erforderlichen Falls auch die Besuchs-Kommission zu hören.

Ausdehnung des Krankenversicherungs-Zwanges. Runderlass der Herren Minister der Finanzen (gez. i. Vertr.: Lehnert), für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (gez. i. Auftr.: Hermes) und des Innern (gez. i. Vertr.: v. Bischoffshausen) vom 22. März 1901 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.[3])

„Mit dem Beginn des Rechnungsjahres 1901 soll für die in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 16 der Zeitschrift; 1898, S. 117.

[2]) Siehe Beilage zu Nr. 7/9 der Zeitschrift; 1901, S. 101 u. folg.

[3]) Der Erlass ist durch Rundverfügung des Herrn Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 3. Mai 1901 — A. Nr. 508 M. — den nachgeordneten Behörden zur gleichmässigen Beachtung mitgetheilt.

Personen Fürsorge in Krankheitsfällen getroffen werden, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen, oder selbstständige Gewerbetreibende sind, oder soweit nicht auf Grund des §. 3 des Krankenversicherungsgesetzes oder auf Grund sonstiger Regelung eine anderweite Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanzverwaltung getroffen wird. Diese Krankenfürsorge erstreckt sich nicht auf die im staatlichen Vorbereitungsdienste beschäftigten Personen mit Beamteneigenschaft.

Indem wir ein Exemplar der im Königlichen Staatsministerium vereinbarten Grundsätze zur Nachachtung beifügen, bemerken wir, dass die darin unter Nr. 1 a und b bezeichneten Ausgaben bei denjenigen Fonds — und zwar unter einem besonderen Abschnitte „Unterstützungen auf Grund der nach §. 2 a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge" — zu verrechnen sind, aus denen die versicherten Personen ihren Lohn beziehen, während die Vereinnahmung der als Gegenleistung einzuhaltenden Theilbeträge des Lohnes (Nr. 2) bei den Fonds zu sonstigen Einnahmen — ebenfalls unter einem besonderen Abschnitte „Beiträge zu den Kosten der nach §. 2 a des Krankenversicherungsgesetzes erweiterten Krankenfürsorge" — zu erfolgen hat.

---

1. Den in Betrieben oder im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt voll beschäftigten Personen soll im Falle der Erkrankung, soweit sie nicht kraft Gesetzes der Krankenversicherung unterliegen, oder selbstständige Gewerbetreibende sind oder soweit nicht auf Grund des §. 3 des Kranken-Vers.-Ges. oder auf Grund sonstiger Regelung eine andere Fürsorge getroffen ist oder mit Zustimmung der Finanzverwaltung getroffen wird, bis auf Weiteres im Wege des Vertrags folgende Unterstützung bis zu 13. Wochen gewährt werden:

a. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld für jeden Arbeitstag in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 Kr. V. G.). Das Krankengeld darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitsverdienstes betragen;

b. der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird.

2. Die vorbezeichneten Personen haben sich hierfür einen Lohnabzug von 1 % des ortsüblichen Tagelohns (1 a) gefallen zu lassen.

3. Als vollbeschäftigt gelten Personen, die während der Dauer ihrer Beschäftigung in Betrieben oder im Dienste des Staates aus dieser Beschäftigung nach deren Art und Umfang in der Hauptsache ihren Lebensunterhalt finden.

4. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Verstärkung der Pausen in den Schulen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Studt) vom 30. März 1901 an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien.

Der Allerhöchste Erlass vom 26. November 1900, betreffend die Fortführung der Schulreform, bestimmt unter Nr. 3, Schlussabsatz, dass die Anordnung des Stundenplanes mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen habe, insbesondere durch angemessene Lage und wesentliche Verstärkung der bisher zu kurz bemessenen Pausen. Mit Bezug darauf verfüge ich:

1. Die Gesammtdauer der Pausen jedes Schultages ist in der Weise festzusetzen, dass auf jede Lehrstunde zehn Minuten Pause gerechnet werden.

2. Nach jeder Lehrstunde muss eine Pause eintreten.

3. Es bleibt den Anstaltsleitern überlassen, die nach 1 zur Verfügung stehende Zeit auf die einzelnen Pausen nach ihrem Ermessen zu vertheilen. Jedoch finden dabei zwei Einschränkungen statt:

a. die Zeitdauer jeder Pause ist mindestens so zu bemessen, dass eine ausgiebige Lufterneuerung in den Klassenzimmern eintreten kann und die Schüler die Möglichkeit haben sich im Freien zu bewegen;

b. nach zwei Lehrstunden hat jedes Mal eine grössere Pause einzutreten.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13. 1. Juli. 1901.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Prüfungsordnung für Aerzte. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. in Vertr.: Graf v. Posadowsky) vom 28. Mai 1901.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1. Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Grossherzogthums Baden, des Grossherzogthums Hessen, Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grosherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
2. Das Ministerium für Elsass-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§. 2. Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr entsprochen hat.

Der ärztlichen Prüfung hat die Ablegung der ärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen und zum praktischen Jahre, sowie die Ertheilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die zuständige Zentralbehörde (§. 3 Abs. 2, §. 55 Abs. 2, §. 60 Abs. 3, §. 63 Abs. 2), ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§. 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzutheilen.

I. Aerztliche Vorprüfung.

§. 3. Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, an welcher der Studirende dem medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

Die Prüfungskommission wird jährlich von der vorgesetzten Zentralbehörde (§. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät, die Mitglieder den Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§. 11), zu entnehmen.

§. 4. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schluss jedes Prüfungsjahrs der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämmtliche eingegangenen Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als 14 Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt die Prüfungstermine fest und ladet die Mitglieder zu denselben.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 5. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

§. 6. Der Meldung ist beizufügen das Zeugniss der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium oder von einem deutschen Realgymnasium.

Das Zeugniss der Reife von einem humanistischen Gymnasium oder Realgymnasium ausserhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§. 65).

§. 7. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, dass der Studirende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahres erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium gewidmet,
2. nach Erlangung des Reifezeugnisses von einer anderen neunstufigen höheren Lehranstalt als den im §. 6 Abs. 1 bezeichneten Anstalten dem medizinischen oder einem verwandten Universitätsstudium gewidmet,
3. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist,

theilweise oder ganz angerechnet werden (§. 65).

§. 8. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, dass der Studirende zwei Halbjahre an den Präparirübungen und ein Halbjahr an den mikroskopisch-anatomischen Uebungen, sowie an einem physiologischen und einem chemischen Praktikum regelmässig theilgenommen hat.

Ausnahmen von einzelnen dieser Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 9. Die in §§. 6—8 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Der Nachweis zu §. 7 wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugniss, der Nachweis zu §. 8 durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die Zeugnisse zu §§. 7 und 8 von der Direktion der Akademie ausgestellt.

§. 10. Ist der Studirende zuzulassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor ihrem Beginne schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, geht, sofern genügende Entschuldigungsgründe nicht vorliegen, der Hälfte des für die Prüfung eingezahlten Gebührenbetrages verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefassten Beschluss der Prüfungskommission der ganze Gebührenbetrag für verfallen und die Prüfung in allen oder in einzelnen Fächern für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§. 3 Abs. 2) zulässig.

Wer von der Prüfung mit genügender Entschuldigung zurücktritt, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Fächer ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniss zurück.

§. 11. Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

I. Anatomie,	IV. Chemie,
II. Physiologie,	V. Zoologie,
III. Physik,	VI. Botanik.

§. 12. Die Prüfung findet, soweit sie vorwiegend mündlich ist, öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt und ist in der Regel in vier auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen, und zwar so, dass auf die anatomische Prüfung zwei Tage entfallen, während ein Tag für die Physiologie und ein Tag für die übrigen Prüfungsgegenstände bestimmt ist.

In der anatomischen Prüfung hat der Studirende:

1. die in einer der Haupthöhlen des Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage und Verbindung (Situs) oder eine Gegend des Stammes oder der Gliedmassen an der Leiche zu erläutern;

2. ein anatomisches Nerven- oder Gefässpräparat regelrecht anzufertigen und zu erläutern und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit den verschiedenen Theilen der beschreibenden Anatomie nachzuweisen;

3. zwei mikroskopisch-anatomische Präparate regelrecht anzufertigen und zu erklären und im Anschlusse daran in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Gewebelehre darzuthun, sowie zu zeigen, dass ihm die Grundzüge der Entwickelungsgeschichte bekannt sind.

In der physiologischen Prüfung hat der Studirende den Nachweis zu führen, dass er sich mit der gesammten Physiologie einschliesslich der physiologischen Chemie vertraut gemacht, sowie die wichtigeren Apparate und Untersuchungsmethoden kennen gelernt hat.

Die Prüfungen in der Physik und in der Chemie sind gleichfalls eingehend zu gestalten und haben besonders die Bedürfnisse des künftigen Arztes zu berücksichtigen. In der Zoologie hat sich die Prüfung auf die Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie, in der Botanik auf die Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und auf einen allgemeinen Ueberblick des Pflanzenreichs, namentlich mit Rücksicht auf die medizinisch wichtigen Pflanzen, zu beschränken.

Wer an einer Universität des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird in Physik, Chemie, Zoologie und Botanik nur dann geprüft, wenn diese Fächer nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§. 13. Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniss der Prüfung in jedem Fache, sowie die für dasselbe ertheilte Zensur werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§. 14. Für jedes Fach wird von dem Examinator nach Benehmen mit dem Vorsitzenden eine Zensur ertheilt, für welche ausschliesslich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für diejenigen, welche in allen sechs Fächern mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vorsitzenden die Gesammtzensur ermittelt, indem die Zensur für die anatomische Prüfung mit 5, diejenige für die physiologische mit 4, die Zensuren für die physikalische und die chemische Prüfung je mit 2 multiplizirt, diejenigen für die Prüfungen in Zoologie und in Botanik je einfach gerechnet werden und die Summe durch 15 getheilt wird. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Ist in einem Prüfungsfache die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ ertheilt, so gilt es als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden für alle zu wiederholenden Fächer nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholung der Prüfung in allen nicht bestandenen Fächern erfolgen muss.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist zur Wiederholung der Prüfung meldet, hat nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Fächer als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§. 3 Abs. 2) zulässig.

Wird die Vorprüfung in einem Zeitraume von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Fächern als nicht bestanden. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 15. Sofern der Studirende seine Studien an einer anderen Universität fortsetzt, muss die Wiederholungsprüfung vor der Kommission dieser Universität abgelegt werden.

Die auf Grund des §. 10 Abs. 2 und des §. 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen haben bindende Kraft für alle Prüfungskommissionen.

§. 16. Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 17. Nach Abschluss jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung hat der Vorsitzende binnen drei Tagen das Ergebniss der Prüfung und die gemäss §. 10 Abs. 2 und §. 14 Abs. 4 und 5 getroffenen Entscheidungen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirenee vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verlässt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniss einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniss nach dem beigefügten Muster 2 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt der Gesammtzensur die Fristen nach §. 14 Abs. 4 vermerkt. Ueber die Wiederholung der Prüfung erhält der Studirende ein Zeugniss nach Muster 3.

§. 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniss betragen 90 Mark. Hiervon werden 20 Mark auf die anatomische, 15 auf die physiologische, je 7 Mark auf die physikalische und die chemische, je 5 Mark auf die zoologische und die botanische Prüfung vertheilt. Aus dem Reste von 31 Mark sind die sächlichen und Verwaltungskosten zu bestreiten.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des §. 12 Abs. 5 nur die Gebührenantheile für diejenigen Mitglieder der Kommission, von denen sie geprüft werden, sowie für sächliche und Verwaltungskosten 31 Mark zu entrichten.

Vor der Wiederholungsprüfung sind ausser dem Betrage von 12 Mark für sächliche und Verwaltungskosten die Gebührenantheile für die Mitglieder der Kommission, von welchen die Wiederholungsprüfung abgehalten wird, auf's neue zu entrichten.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Massgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§. 3 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahres festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei den sächlichen und Verwaltungskosten erwachsenden Ersparnisse, sowie der verfallenen Gebühren (§. 10 Abs. 2, §. 14 Abs. 6) befindet die Zentralbehörde (§. 3 Abs. 2).

§. 19. Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde (§. 3 Abs. 2) Verzeichnisse der Kandidaten, welche die Vorprüfung in dem abgelaufenen Prüfungsjahre bestanden haben, mit den auf die Prüfung bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Zentralbehörde zurückgesandt.

II. Aerztliche Prüfung.

§. 20. Die ärztliche Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschliesslich des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wird von der vorgesetzten Zentralbehörde (§. 1) für jedes Prüfungsjahr (§. 21 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§. 21. In jedem Jahre finden zwei Prüfungsperioden statt. Sie beginnen Mitte Oktober und Mitte März und sollen nicht über Mitte Ausgust ausgedehnt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Zentralbehörde (§. 20 Abs. 2) oder bei einer von dieser bezeichneten anderen Dienststelle unter Angabe der Prüfungskommission, vor welcher der Kandidat die Prüfung abzulegen wünscht, bis zum 1. Oktober. bezw. 1. März jedes Jahres einzureichen. Verspätete Gesuche können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§. 22. Der Meldung sind die nach §§. 6 bis 8 für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise, sowie das Zeugniss über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung (§. 17 Abs. 2) beizufügen.

Die gemäss §§. 6 bis 8 ertheilten Dispensationen gelten auch für die ärztliche Prüfung.

Eine ausserhalb des Deutschen Reiches bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der ärztlichen Vorprüfung als genügend erachtet werden (§. 65).

§. 23. Der Meldung ist der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, dass der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§. 6) einschliesslich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studirende während dieser Zeit an einer Universität immatrikulirt war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des §. 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 24. Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein.

Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

Das Halbjahr, in dem die ärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung innerhalb der ersten sechs Wochen nach dem vorgeschriebenen Semesteranfange vollständig bestanden ist.

§. 25. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, dass der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Vorprüfung mindestens

1. je zwei Halbjahre hindurch an der medizinischen, chirurgischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant regelmässig theilgenommen, vier Kreissende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbstständig entbunden,

2. je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder -Poliklinik, die psychiatrische Klinik, sowie die Spezialkliniken oder -Polikliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Haut- und syphilitische Krankheiten regelmässig besucht, sowie am praktischen Unterricht in der Impftechnik theilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fähigkeiten und Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben,

3. je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört hat.

Soweit am Universitätsort eine besondere Kinderklinik oder Poliklinik oder eine besondere Klinik oder Poliklinik für die zu 2 genannten Spezialfächer nicht besteht, genügt die Theilnahme an einem Kursus für diese Fächer in der entsprechenden Abtheilung eines von der Zentralbehörde ermächtigten grösseren Krankenhauses.

Der Nachweis wird für die Vorlesungen über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin durch das Abgangszeugniss, im Uebrigen durch besondere, nach dem beigefügten Muster 4 auszustellende Zeugnisse der klinischen oder poliklinischen Dirigenten oder durch das entsprechende Zeugniss eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

Für die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin werden die zu §§. 23 und 25 erforderten Zeugnisse von der Direktion der Akademie angestellt.

§. 26. Ausserdem sind der Meldung noch beizufügen

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie

2. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugniss über seine Führung in der Zwischenzeit.

Sämmtliche in §§. 22, 23 und 25 aufgeführten Nachweise nebst dem vorstehend zu 2 bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§. 27. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vorzeigung derselben, sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 58) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 28. Die Prüfung umfasst folgende Abschnitte:

I. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;

II. die medizinische Prüfung;
III. die chirurgische Prüfung;
IV. die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung;
V. die Prüfung in der Augenheilkunde;
VI. die Prüfung in der Irrenheilkunde;
VII. die Prüfung in der Hygiene.

Die Examinatoren in den einzelnen Prüfungsabschnitten sind, auch abgesehen von der Vorschrift des §. 38, verpflichtet, soweit der Gegenstand dazu Gelegenheit bietet, festzustellen, dass der Kandidat in den mit dem betreffenden Abschnitt in Zusammenhang stehenden Gebieten der Anatomie und Physiologie die in der Vorprüfung nachzuweisenden Kenntnisse festgehalten und während der klinischen Zeit zu verwerthen gelernt hat. Die Art und der Erfolg der Prüfung in der Anatomie und Physiologie sind in dem Protokolle (§. 50) der betreffenden Prüfungsabschnitte im Einzelnen anzugeben.

§. 29. In keinem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden, mit Ausnahme der technischen Theile der chirurgischen Prüfung (§§. 36 und 37), bei welchen die doppelte Zahl zulässig ist.

§. 30. I. Die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie umfasst zwei Theile, wird von einem Examinator abgehalten und ist thunlichst in zwei Tagen zu erledigen. In derselben muss der Kandidat sich befähigt zeigen:

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;

2. zwei bis drei pathologisch-anatomische Präparate, von denen jedenfalls eins für die mikroskopische Untersuchung herzustellen ist, zu erläutern und demnächst in einer eingehenden mündlichen Prüfung seine Kenntnisse in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie darzuthun.

§. 31. II. Die medizinische Prüfung umfasst zwei Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§. 32. In dem ersten Theil der medizinischen Prüfung, der von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines grösseren Krankenhauses, oder in einer Universitätsklinik, oder an Kranken der Poliklinik abgehalten wird, hat der Kandidat

a) an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens ein Mal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluss an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen zu b mindestens drei Mal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluss der Kinderkrankheiten, und seine Vertrautheit mit der gesammten Heilmittellehre, soweit sie nicht Gegenstand der Prüfung zu §. 33 ist, nachzuweisen. Auch ist die Prüfung auf die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Hals- und Nasenkrankheiten, einschliesslich des Gebrauchs des Kehlkopfspiegels auszudehnen.

§. 33. In dem zweiten Theile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen und mündlich darzuthun, dass

er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungstheil kann einem dritten Examinator übertragen werden.

§. 34. III. Die chirurgische Prüfung umfasst vier Theile und ist in der Regel in sieben auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen. Sie wird in den ersten drei Theilen von zwei Examinatoren, welche im zweiten und dritten Theile gleichzeitig zu prüfen haben, in der chirurgischen Abtheilung eines grösseren Krankenhauses, oder in einer Universitätsklinik, oder an Kranken der Poliklinik, erforderlichenfalls in der Anatomie abgehalten.

§. 35. In dem ersten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat

a) an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcker, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;

b) die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten vier Tage täglich wenigstens ein Mal, auf Erfordern des Examinators auch öfter zu besuchen, im Anschluss an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenblatts zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet einer der dem Kandidaten überwiesenen Kranken vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Jeder der beiden Examinatoren hat den Krankenbesuchen zu b mindestens drei Mal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Gelegentlich der Krankenbesuche (zu a und b) hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Diagnose und Prognose der chirurgischen Krankheiten, seine Vertrautheit mit den verschiedenen Methoden ihrer Behandlung unter besonderer Berücksichtigung der Antisepsis und Asepsis, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen, auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten, der Haut- und venerischen Krankheiten darzuthun.

§. 36. In dem zweiten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in der Operationslehre und in der Würdigung der bezüglichen Methoden sich einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, zwei Operationen, darunter eine Arterienunterbindung, an der Leiche zu verrichten und die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen.

§. 37. In dem dritten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auf Fragen aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen ebenfalls mündlich Auskunft zu geben, in einem Falle das angezeigte Verfahren am Phantom oder an Kranken auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

§. 38. In dem vierten Theile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einer von einem Fachvertreter abzunehmenden, nach Befinden mit der Prüfung zu §. 36 zu verbindenden, mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit dem topographisch-chirurgischen Theile der Anatomie darzuthun. Die Prüfung hat sich in der Regel auf einen Körpertheil zu beschränken.

§. 39. Seitens der Zentralbehörde (§. 20 Abs. 2) kann die Prüfung in den Hals- und Nasenkrankheiten (§. 32 Abs. 3) der chirurgischen Prüfung, diejenige in den Ohrenkrankheiten, den Haut- und venerischen Krankheiten (§. 35 Abs. 3) der medizinischen Prüfung zugewiesen werden.

§. 40. IV. Die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung umfasst zwei Theile, sie wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt, mit der eine gynäkologische Abtheilung verbunden ist, oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist in der Regel in fünf auf einander folgenden Wochentagen zu erledigen.

§. 41. In dem ersten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat

a) eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder eines von

demselben damit beauftragten Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen und auf Erfordern sich an den geburtshülflichen Massnahmen zu betheiligen, sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am anderen Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;

b) die Wöchnerin im Laufe der nächsten vier Tage täglich zwei Mal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen, sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen und im Falle des vor Ablauf der vier Tage erfolgenden Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der vier Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat.

Während dieser Zeit hat der Kandidat vor demselben Examinator noch seine Fähigkeit in der Diagnose, Prognose und Behandlung der Schwangerschaft und des Wochenbetts zu bekunden und in einer mündlichen Prüfung an Kranken nachzuweisen, dass er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Frauenkrankheiten besitzt.

§. 42. In dem zweiten Theile der geburtshülflich-gynäkologischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Bekanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauche der Zange darzulegen.

§. 43. Dem dirigirenden Arzt steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Ueberweisung derselben Gebärenden zur Prüfung (zu §. 41 Abs. 1 a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

§. 44. V. Die Prüfung in der Augenheilkunde wird von einem Examinator in der Augenabtheilung eines grösseren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten und ist in drei Tagen zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken zwei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Fällen nachzuweisen, dass er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Augenheilkunde besitzt, sowie sich mit dem Gebrauche des Augenspiegels vertraut gemacht hat.

§. 45. VI. Die Prüfung in der Irrenheilkunde wird von einem Examinator in der Irrenabtheilung eines grösseren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

In Gegenwart des Examinators hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, dass er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzt.

§. 46. VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche; sie wird von einem Examinator abgehalten und ist in einem Tage zu erledigen.

In derselben hat der Kandidat nachzuweisen, dass er sich die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Hygiene erworben, sich mit den wichtigeren hygienischen und insbesondere auch bakteriologischen Untersuchungsmethoden, sowie mit den Grundsätzen und der Technik der Schutzpockenimpfung vertraut gemacht hat, auch die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe besitzt.

§. 47. Bei den einzelnen Prüfungsfächern sind ihre Geschichte und, so-

weit solche vorhanden, ihre Beziehungen zur gerichtlichen Medizin nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, dass der Kandidat sprachliches Verständniss für die medizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§. 48. Zu dem ersten und siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Auskultanten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik theilnehmen.

Ausserdem steht jedem Lehrer der Medizin an einer Universität des Deutschen Reiches der Zutritt frei.

§. 49. Die zu den klinischen Prüfungen erforderlichen Kranken und Schwangeren (§. 32 Abs. 1a und b, §. 35 Abs. 1a und b, §. 41 Abs. 1a und b, §§. 44, 45) werden von der Direktion der betreffenden Anstalt dem Examinator zugewiesen und sind von diesem dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Die Ueberweisung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Laufe der Prüfungsperiode ist nur ausnahmsweise gestattet (unbeschadet der gänzlichen Ausschliessung im §. 43 Satz 2).

§. 50. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der ertheilten Zensur, bei der Zensur, „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§. 51. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Kandidat hat sich nach Beendigung des Abschnitts behufs Entgegennahme der Mittheilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder gemäss dessen Bestimmung im Bureau der letzteren und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem Examinator (oder den Examinatoren) für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt behufs Anberaumung ferneren Termins persönlich zu melden. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, dass in der Regel zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten nur ein Zeitraum von acht Tagen liegt.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, dass Abschnitt IV vor Ablauf von acht Tagen nach Absschnitt I begonnen wird.

Ist ein Abschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Kandidaten, ob dieser sich der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung ferneren Termins das im Abs. 1 Gesagte.

§. 52. Ueber den Ausfall der Prüfung in den Abschnitten V bis VII, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Zensur unter ausschliesslicher Anwendung der Zensuren „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung betheiligten Examinatoren einer die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ ertheilt, so entscheidet seine Simme. Andernfalls finden die Bestimmungen des §. 53 Abs. 1 zu a und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 53. Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorsitzenden die Gesammtzensur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzelzensuren (§. 52 Abs. 1)

a) für Abschnitt I einfach,
b) für Abschnitt II Theil 1 fünffach, Theil 2 einfach,
c) für Abschnitt III Theil 1 und 4 je zweifach, Theil 2 und 3 je einfach,
d) für Abschnitt IV Theil 1 dreifach, Theil 2 einfach gerechnet werden

und die sich für die einzelnen Abschnitte ergebende Summe der Zahlenwerthe zu a durch zwei, zu b und c durch sechs, zu d durch vier getheilt wird.

Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden sie, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 54. Ist in einem Prüfungsabschnitt oder in einem Theile eines Prüfungsabschnittes die Zensur „ungenügend“ oder „schlecht“ ertheilt, so gilt er als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

Die Frist, nach welcher die Wiederholungsprüfung erfolgen kann, beträgt je nach den Zensuren zwei Monate bis ein Jahr. Sie wird von dem Vorsitzenden

nach Benehmen mit den betreffenden Examinatoren für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitte, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muss. Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig neben einander.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnittes oder eines Theiles desselben findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 55. Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Zensuren die Gesammtzensur ermittelt, indem die Zensuren für Abschnitt II und III je mit 6, für Abschnitt IV mit 4, für Abschnitt I und VII je mit 2 multiplizirt, die Zensuren für Abschnitt V und VI einfach gerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 22 getheilt wird. Mit den sich hierbei ergebenden Brüchen wird in der im §. 53 Abs. 2 angegebenen Weise verfahren.

Der Vorsitzende überreicht binnen einer Woche die Prüfungsakten der Zentralbehörde (§. 20 Abs. 2) zur Ertheilung einer Bescheinigung darüber, dass der Kandidat die Prüfung bestanden hat, und gegebenen Falles, dass seiner Zulassung zum praktischen Jahre nichts entgegensteht.

§. 56. Wer sich nicht rechtzeitig gemäss §. 27 Abs. 2 und §. 51 Abs. 1 und 3 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden vor der Zentralbehörde (§. 20 Abs. 2) bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermine nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des auf den betreffenden Prüfungsabschnitt entfallenden, wer ohne genügende Entschuldigung von der begonnenen Prüfung zurücktritt, der Hälfte des auf alle noch zu erledigenden Prüfungsabschnitte entfallenden Gebührenbetrages verlustig. Auch kann je nach Umständen durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefassten Beschluss der Prüfungskommission der ganze eingezahlte Betrag für verfallen und in besonderen Fällen die Prüfung in allen oder in einzelnen Abschnitten für nicht bestanden erklärt werden. Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§. 20 Abs. 2) zulässig.

Wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht vor Ablauf der Endfrist (§. 54 Abs. 2) zur Wiederholungsprüfung meldet, hat die Prüfung nach Ermessen der Prüfungskommission von Anfang an zu wiederholen, wobei auch die bereits erledigten Abschnitte oder Theile als nicht bestanden gelten. Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Zentralbehörde (§. 20 Abs. 2) zulässig.

Wird die Prüfung in einem Zeitraume von drei Jahren nach ihrem Beginne nicht vollständig beendet, so gilt sie in allen Abschnitten als nicht bestanden. Ausnahmen hiervonkönnen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65).

§. 57. Die Prüfung darf nur bei der Kommissin fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§. 65). Mit dem Dispensationsgesuch ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§. 22, 23, 25, §. 26 Ziffer 2) sind dem Kandidaten erst bei Aushändigung der im §. 55 Abs. 2 bezeichneten Bescheinigung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämmtliche Zentralbehörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, dass der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat und dass ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 58. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark.
Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I . . . . . . 16 Mark,
und zwar für Theil 1 . . . 10 Mark,
" " 2 . . . 6 "
für den Prüfungsabschnitt II . . . . . . 35 "
und zwar für Theil 1 . . . 25 Mark,
" " 2 . . . 10 "
für den Prüfungsabschnitt III . . . . . . 55 "

und zwar für Theil 1 . . . 25 Mark,
„ „ 2 . . . 10 „
„ „ 3 . . . 10 „
„ „ 4 . . . 10 „
für den Prüfungsabschnitt IV . . . . 24 Mark,
und zwar für Theil 1 . . . 12 Mark,
„ „ 2 . . . 12 „
für den Prüfungsabschnitt V . . . . 12 „
„ „ „ VI . . . . 12 „
„ „ „ VII . . . . 12 „
für sächliche und Verwaltungskosten . . . 34 „
zusammen: 200 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts ausser den anzusetzenden Gebühren jedes Mal vier Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält vorbehaltlich der Bestimmung im §. 56 Abs. 2 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten nach Verhältniss zurück.

Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter werden nach Massgabe ihrer Mühewaltung von der Zentralbehörde (§. 20 Abs. 2) am Ende jedes Prüfungsjahres festgesetzt und aus dem Betrage für sächliche und Verwaltungskosten bestritten.

Ueber die Verwendung der bei diesem Betrag erwachsenden Ersparnisse, sowie der verfallenen Gebühren (§. 56 Abs. 2 und 4) entscheidet die Zentralbehörde (§. 20 Abs. 2).

III. Praktisches Jahr.

§. 59. Nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung und in der Regel im unmittelbaren Anschluss an diese hat der Kandidat sich ein Jahr lang an einer Universitätsklinik, Universitätspoliklinik oder an einem dazu besonders ermächtigten Krankenhaus innerhalb des Deutschen Reiches unter Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters als Praktikant zu beschäftigen und von dieser Zeit mindestens ein drittel Jahr vorzugsweise der Behandlung von inneren Krankheiten zu widmen.

Die Ermächtigung erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Zentralbehörde (§. 1) desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet das Krankenhaus belegen ist, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsass-Lothringen. Ein Verzeichniss der ermächtigten Krankenhäuser wird alljährlich vom Reichskanzler veröffentlicht.

Die Wahl der Anstalt steht dem Kandidaten frei. Ein mehr als zweimaliger Wechsel ist jedoch nur mit Genehmigung der für die Approbation zuständigen Zentralbehörde (§. 63 Abs. 2) zulässig.

§. 60. Während des praktischen Jahres, welches in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständniss für die Aufgaben und Pflichten des ärztlichen Berufs zu zeigen. Nach Ableistung erhält er darüber ein Zeugniss nach dem beigefügten Muster 5. In demselben ist die Art der Beschäftigung des Praktikanten eingehend zu würdigen. Scheidet der Kandidat vor Beendigung des praktischen Jahres aus der Anstalt aus, so ist ihm über seine bisherige Beschäftigung in entsprechender Weise ein Abgangszeugniss zu ertheilen. In beiden Fällen sind die Zeugnisse von dem Direktor der Klinik oder Poliklinik, bei Krankenhäusern von dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterzeichnen.

Gegen die Versagung des Zeugnisses im einen wie im anderen Falle ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die der Klinik oder Poliklinik vorgesetzte, bei Krankenhäusern an die im §. 59 Abs. 2 bezeichnete Zentralbehörde zulässig.

Gewinnt die zur Ertheilung der Approbation zuständige Zentralbehörde (§. 63 Abs. 2) nach Ablauf des praktischen Jahres nicht die Ueberzeugung, dass der Kandidat durch seine Beschäftigung während des praktischen Jahres den nach Abs. 1 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so ist die Beschäftigung von dem Kandidaten vor Ertheilung der Approbation während eines von ihr zu bestimmenden Zeitraumes fortzusetzen.

§. 61. Für die aus der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärzt-

liche Bildungswesen hervorgehenden Unterärzte, welche vor Ablegung der ärztlichen Prüfung in das Charitékrankenhaus zu Berlin kommandirt werden, wird diese Zeit auf das praktische Jahr angerechnet.

Die Zeit, während deren der Kandidat nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung an einem medizinischen nicht klinischen Universitätsinstitu innerhalb des Deutschen Reiches mit Erfolg Assistenz geleistet hat, ist nach dem Ermessen der Zentralbehörde (§. 63 Abs. 2) ganz oder theilweise auf das praktische Jahr anzurechnen. Universitätsinstituten dieser Art stehen selbstständige medizinisch-wissenschaftliche Institute gleich, sofern sie unter entsprechender Anwendung des §. 59 Abs. 2 ermächtigt worden sind.

Die an Anstalten der in §§. 59 und 61 bezeichneten Art ausserhalb des Deutschen Reiches ausgeübte Thätigkeit kann nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden (§. 65).

§. 62. Soweit die Zahl der nach vorstehenden Bestimmungen ermächtigten Anstalten innerhalb des Reichsgebiet zur Aufnahme des Kandidaten nicht ausreicht, kann die Ableistung des praktischen Jahres bei einem geeigneten und vielseitig beschäftigten praktischen Arzte gestattet werden. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der Zentralbehörde (§. 1) desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiet der betreffende Arzt seinen Wohnsitz hat, im Reichslande mit dem Ministerium für Elsass-Lothringen. Von der Entscheidung ist der zur Ertheilung der Approbation zuständigen Zentralbehörde (§. 63 Abs. 2) Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen der §§. 50 und 60 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

C. Ertheilung der Approbation.

§. 63. Nach Ablauf des praktischen Jahres hat der Kandidat unter Vorlage des Zeugnisses über die Ableistung desselben und etwaiger nach §. 60 Abs. 1 ertheilter Abgangszeugnisse, sowie unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Berichts über seine Beschäftigung während des praktischen Jahres und eines auf die Zeit seit Ablegung der ärztlichen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisses bei der zuständigen Zentralbehörde die Ertheilung der Approbation als Arzt zu beantragen. Auch hat er nachzuweisen, dass er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat.

Zuständig für die Ertheilung der Approbation ist die Zentralbehörde (§. 20 Abs. 2), in deren Bezirke der Kandidat die ärztliche Prüfung bestanden hat.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 6 ausgestellt.

§. 64. Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde (§. 63 Abs. 2) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbirten mit den auf die ärztliche Erüfung und das praktische Jahr bezüglichen Akten eingereicht. Die letzteren werden der Zentralbehörde zurückgesendet.

D. Dispensationen.

§. 65. Ueber Zulassung der in §. 3 Abs. 1, §. 6 Abs. 2, §. 7 Abs. 3, §. 8 Abs. 2, §. 14 Abs. 6, §. 22 Abs. 3, §. 23 Abs. 2, §. 56 Abs. 4, §. 57 Abs. 1 und §. 61 Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde (§. 1, §. 3 Abs. 2, §. 20 Abs. 2, §. 63 Abs. 2).

E. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§. 66. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

§. 67. Diejenigen Studirenden, welche vor dem 1. Oktober 1901 das medizinische Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1903 zur Ablegung der ärztlichen Vorprüfung melden, dürfen diese (einschliesslich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag unbeschadet der Bestimmung des §. 69 nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§. 68. Diejenigen Kandidaten, welche die ärztliche Vorprüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden haben oder gemäss §. 67 weiterhin bestehen, haben nach diesen auch die ärztliche Prüfung abzulegen. Kandidaten, welche sich nicht spätestens bis zum 1. Oktober 1908 zur ärztlichen Prüfung melden, haben sich der Prüfung unter Wiederholung der ärztlichen Vorprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen zu unterziehen.

§. 69. Die Bestimmungen des §. 2 Abs. 3, §. 14 Abs. 6, §. 16, §. 54 Abs. 4 und des §. 56 Abs. 4 gelten für alle seit dem 1. Oktober 1901 begonnenen Prüfungen.

§. 70. Die Vorschriften wegen des praktischen Jahres finden auf alle Kandidaten Anwendung, welche die ärztliche Prüfung nicht vor dem 1. Oktober 1903 bestanden haben.

Kandidaten, welche die ärztliche Prüfung erst nach diesem Zeitpunkte nach den bisherigen Vorschriften bestehen, können nur in Berücksichtigung zwingender persönlicher Verhältnisse, jedoch nicht über den 1. Oktober 1908 hinaus, von der Ableistung des praktischen Jahres ganz oder theilweise entbunden werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der nach §. 63 Abs. 2 zuständigen Zentralbehörde.

B. Königreich Preussen.

Heilgehülfenordnung für den Regierungsbezirk Arnsberg. Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 24. April 1901.

§. 1. Zur Beilegung der Bezeichnungen

a. „geprüfter Heilgehülfe“,
b. „geprüfter Heilgehülfe und Masseur“,
c. geprüfte Heilgehülfin und Masseurin“,

oder gleichbedeutender Titel sind nur Personen berechtigt, welche ein Prüfungszeugniss der von dem Regierungspräsidenten ernannten „Prüfungs-Kommission für Heilgehülfen und Masseure“ erlangt haben.

Für die Zuständigkeit ist der Wohnsitz des Bewerbers entscheidend.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage:

1. eines polizeilichen Führungsattestes,
2. einer Bescheinigung darüber, dass sie in dem Regierungsbezirk Arnsberg ihren Wohnsitz haben,
3. einer Bescheinigung über eine mindestens sechswöchige Ausbildung in der Massage und in den sonstigen Geschäften der Heilgehülfen oder über die erfolgreiche Theilnahme an einem von der Königlichen Regierung als ausreichend anerkannten Kurse zur Ausbildung von Heilgehülfen,

bei der „Prüfungs-Kommission“ der Königl. Regierung in Arnsberg zu melden.

Nach bestandener Prüfung erhalten sie ein Zeugniss nach folgendem Muster:

„Der (die) . . . . hat in der mit ihm angestellten Prüfung seine Befähigung für die nachstehenden, auf ärztliche Anordnung auszuführenden Verrichtungen:

Schröpfen, Blutegelsetzen, Klystirgeben, Zahnziehen, Katheterisiren, Anlegen von Verbänden und Bandagen, erste Hülfe bei Unglücksfällen, Assistenz bei chirurgischen Operationen, Massage,

in . . . . Weise dargethan.

Er (sie) hat hierdurch das Recht erworben, sich als „geprüfter Heilgehülfe(in) und Masseur(in)“ zu bezeichnen.

Es wird indessen hierbei vorausgesetzt, dass er (sie) bei Ausübung seines (ihres) Berufes die Heilgehülfenordnung beachten werde, und bemerkt, dass bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Heilgehülfenordnung, vorstehendes Befähigungszeugniss und damit das Recht, sich als „geprüfter Heilgehülfe(in) und Masseur(in)“ zu bezeichnen, aberkannt werden kann.

Arnsberg, den . . . .

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

Die Bestimmungen über die Erworbung des Prüfungszeugnisses von Seiten ehemaliger Sanitätsunteroffiziere (Lazarethgehülfen) werden durch vorstehende Vorschriften nicht berührt.

Die Prüfungen der Heilgehülfen und Masseure erfolgen, sofern sich eine genügende Zahl von Prüflingen meldet, vierteljährlich, sonst in halbjährlichen Zwischenräumen an einem von dem Regierungspräsidenten näher zu bezeichnenden grösseren Krankenhause des Regierungsbezirkes.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 Mark und sind vor Beginn der Prüfung bei dem Vorsitzenden gegen Quittung einzuzahlen.

Eine Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur ein Mal zulässig und kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres erfolgen.

§. 2. Die im §. 1 genannten Personen haben sich vor Ankündigung ihrer Dienste persönlich unter Vorlage ihres Prüfungszeugnisses bei dem zuständigen

Kreisarzt zu melden, und jeden Wohnungswechsel, sowie die Aufgabe ihres Berufes, mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

§. 3. Sie stehen unter Aufsicht des zuständigen Kreisarztes und sind, unbeschadet der durch besondere polizeiliche Anordnungen und der durch §. 4 auferlegten Verpflichtungen, gehalten:

a. sich bei Ausübung ihres Berufes genau nach dem vom Sanitätsrath Dr. Granier im amtlichen Auftrage herausgegebenen „Lehrbuch für Heilgehülfen und Masseure (Berlin bei Richard Schoetz, Luisenstrasse 36) und den dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen des Regierungspräsidenten zu richten,

b. ein Tagebuch zu führen, aus welchem der aufsichtsführende Medizinalbeamte jeder Zeit den Namen und die Wohnung der Patienten, die Natur der Krankheit, Datum, Preis und Art der Verrichtung, ferner den Namen des behandelnden Arztes bezw. Zahnarztes ersehen kann,

c. im Besitze der vom aufsichtsführenden Medizinalbeamten zu bestimmenden, stets in sauberem Zustande zu erhaltenden Instrumente und Geräthschaften, sowie der hierzu und zur einfachen Wundbehandlung erforderlichen Desinfektionsmittel und des zu a) genannten Lehrbuches zu sein.

Besondere Sprechstuben (Offizinen) zu haben, sind sie nicht verpflichtet, jedoch sind die den Patienten zugänglichen Räume stets in sauberem Zustande zu halten,

d. sich auf Verlangen des aufsichtsführenden Medizinalbeamten jeder Zeit einer Revision der zu c) genannten Räume und Gegenstände und einer Nachprüfung zu unterziehen.

§. 4. Sie sind die Gehülfen des Arztes und haben dessen Weisungen bei Ausübung ihres Berufes unbedingt Folge zu leisten.

Es ist ihnen untersagt, an den Berufshandlungen von Aerzten Kritik zu üben, einen Arzt vor den anderen vorzuschlagen oder in anderer Weise die Patienten in der Wahl eines Arztes zu beeinflussen.

§. 5. Sie sind auf ausdrückliche Anordnung der Aerzte, zur Vornahme derjenigen Verrichtungen verpflichtet, auf welche ihr Befähigungszeugniss lautet (§. 1). Andere Verrichtungen vorzunehmen, ist ihnen auf ausdrückliche Anweisung des Arztes erlaubt, sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

Die selbstständige Vornahme oder Anpreisung von Kuren, die Abgabe und Anpreisung von Medikamenten, die selbstständige Anwendung von schmerzstillenden narkotischen Mitteln und deren Anpreisung sind ihnen untersagt.

§. 6. Für ihre berufsmässigen Leistungen stehen ihnen Gebühren nach Massgabe folgender Gebührenordnung zu:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Ziffer 1.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, oder einer Arbeiterkasse zu leisten ist, soweit nicht das Mass des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigt.

Ziffer 2.

Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühren innerhalb der festgesetzten Grenzen nach besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Zeitdauer der Leistung und der Vermögenslage u. s. w. zu bemessen.

Ziffer 3.

Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Massgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

II. Gebühren.

Ziffer 4.

1. Allgemeine Verrichtungen.

Die in nachstehenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen folgenden Gebührensätzen:

a. für jeden vom Arzte angeordneten oder von dem Kranken gewünschten Besuch, wofern nicht eine der Bestimmungen unter II, 2 der Gebühren für besondere Verrichtungen 1—16 einen höheren Satz ergiebt, je nach der Zeitdauer M. 0,75—3,00 jedoch nicht mehr als M. 0,75—1,50 für die Stunde am Tage, und M. 1,50—3,00 in der Nacht, und nicht weniger als M. 0,75 am Tage und M. 1,50 in der Nacht,

b. für jede Berathung in der Wohnung des Heilgehülfen die Hälfte dieser Sätze, jedoch nicht unter M. 0,50,

c. für Fuhrkosten steht dem Heilgehülfen nur in nachweisbar eiligen Fällen, ausserdem der Ersatz der thatsächlich verauslagten Kosten, bei Fahrten mit der Eisenbahn aber nur die der III. und mittelst Droschke nur die der II. Klasse zu.

Im Uebrigen können die Fuhrkosten bei Bemessung der Forderung für allgemeine oder spezielle Verrichtungen in Betracht gezogen werden,

d. sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermässigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu a u. b.

Ziffer 5.

2. Besondere Verrichtungen.

1.	Ein Krankenbericht an den Arzt	M. 0,50—1,00.
2.	Assistenz bei der Obduktion einer Leiche	„ 4,00—8,00.
3.	Bemühungen bei Wiederbelebung eines Scheintodten	„ 1,00—1,50.
4.	Für das Ansetzen bis zu 6 trockenen Schröpfköpfen	„ 1,00,
	für jeden darüber	„ 0,10.
5.	Für das Ansetzen bis zu 6 blutigen Schröpfköpfen inkl. der Desinfektion der Schröpfstellen	„ 2,00—4,00,
	für jeden darüber	„ 0,10.
6.	Für das Ansetzen eines Haarseiles oder einer Fontanelle	„ 1,00—3,00.
7.	Für das Ansetzen von bis zu 6 Blutegel einschl. Bewachung und Blutstillung, ausschl. taxmässigen Ersatzes der Blutegel	„ 1,50,
	für jeden folgenden	„ 0,10.
8.	Für den Verband einer einfachen Wunde	„ 1,00—2,00.
9.	Für die Umwickelung einer oder beider Füsse des Ober- oder Unterschenkels	„ 1,00—2,00.
10.	Für die Extraktion eines Zahnes oder einer Wurzel	„ 1,00—2,00,
	für jeden folgenden Zahn bezw. Wurzel	„ 0,75.
11.	Für Hühneraugen- und Nageloperation	„ 1,00—1,50.
12.	Für das Einsetzen eines Klystiers	„ 1,00—1,50.
13.	Für eine hydropathische Einwickelung	„ 1,00—1,50.
14.	Für die Leitung eines Bades	„ 1,00—3,00.
15.	Für eine Massage	„ 1,09—2,00.
16.	Für eine Nachtwache	„ 3,00—5,00.

Ausserdem erhalten sie auf ihren bei Vermeidung des Anspruchs binnen drei Monaten zu stellenden Antrag für jede durch ihre berufliche Thätigkeit (Wiederbelebungsversuche u. s. w.) herbeigeführte Rettung aus Lebensgefahr, je nachdem ihre Thätigkeit Erfolg hatte oder nicht, 30 bezw. 15 M. aus der Staatskasse.

§. 7. Heilgehülfen bezw. Heilgehülfinnen, welche gröblich oder wiederholt der Heilgehülfenordnung zuwider gehandelt haben, kann das Prüfungszeugniss unter Auferlegung der Kosten des Verfahrens entzogen werden.

§. 8. Vorstehende Heilgehülfenordnung tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden alle früheren, das Heilgehülfenwesen des Bezirks betreffenden Verfügungen aufgehoben.

Ordnung für Desinfektoren und Gesundheits-Aufseher. Bekanntmachung des Königlichen Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 6. Mai 1901.

I. Bildungsgang.

§. 1. Zur Ausbildung, Prüfung und Anstellung als Desinfektoren und Gesundheitsaufseher dürfen nur Personen zugelassen werden, welche

nach dem Gutachten des zuständigen Kreisarztes geeignet sind und deren Zulassung von den Aemtern, Gemeinden pp. beantragt wird.

§. 2. Die Ausbildung erfolgt durch den zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt), die Prüfung durch eine vom Regierungspräsidenten bestellte Kommission, welche Ort, Zeit und Dauer derselben bestimmt.

§. 3. Ausbildung und Prüfung zerfallen in je einen praktischen und theoretischen Abschnitt.

Im praktischen Theile hat der Kandidat:

1. eine Wohnungsdesinfektion im Beisein des Examinators auszuführen,

2. eine genügende Kenntniss von der Einrichtung und Bedienung des Dampfdesinfektionsapparates nachzuweisen und eine Dampfdesinfektion im Beisein des Examinators auszuführen,
3. die Revision einer hygienischen Anlage, Einrichtung einer Wohnung, eines Brunnens, Wasserlaufs oder einer Schule vorzunehmen und darüber zu berichten.

Im theoretischen Theile hat der Kandidat sich darüber auszuweisen, dass er sich den Inhalt der Vorschriften des amtlichen Lehrbuches für Desinfektoren und Gesundheitsaufseher, sowie der gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung der Infektionskrankheiten zu eigen gemacht hat.

§. 4. Nach der Prüfung erhält das Amt, die Gemeinde — von dem Kreisarzt Nachricht über den Ausfall derselben in folgender Form:

Der (die) von . . . . zur Anstellung bestimmte . . . . hat die Prüfung für das Amt eines(r) Desinfektors(in) und Gesundheitsaufsehers(in) heute (nicht) (Zensur) bestanden.

N. N. . . . . . ., den . . ten . . . . 180 . .

(Stempel 1½ Mark.)

Der Königl. Kreisarzt Dr. . . . . .

§. 5. Für die Ausbildung erhält der Kreisarzt Mark 20 von dem Amt — der Gemeinde —, dem (der) es überlassen bleibt die Gebühren ihrerseits von dem Kandidaten einzuziehen oder selbst zu bestreiten.

Die Prüfungsgebühren betragen Mark 10 und sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu zahlen.

§. 6. Personen, welche die Prüfung bestanden haben, werden auf jederzeitigen Widerruf für einen genau zu umgrenzenden Bezirk angestellt und erhalten nach erfolgter Vereidigung folgende Bestallung:

„Nachdem Herr (Frau) . . . . aus . . . . die Prüfung als Desinfektor und Gesundheitsaufseher bestanden hat, wird der-(die-) selbe auf jederzeitigen Widerruf für den Bezirk . . . . „als amtlicher(che) Desinfektor(in) und Gesundheitsaufseher(in)" hiermit unter der Bedingung bestallt, dass er (sie) sein (ihr) Amt gewissenhaft unter Beachtung der „Ordnung für Desinfektoren und Gesundheitsaufseher" ausübt und sich jederzeit der Achtung würdig erweist, die sein (ihr) Beruf erfordert."

II. Ausübung des Berufes.

§. 7. Der (die) amtliche Desinfektor(in) und Gesundheitsaufseher(in) hat sich bei Ausübung seines Berufes genau nach den Vorschriften des amtlichen Lehrbuches für Desinfektoren und Gesundheitsaufseher, vom Kreisarzt Dr. Hensgen in Siegen verfasst, und den dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen zu richten. Dieses Lehrbuch muss er (sie) besitzen.

§. 8. Er (sie) ist der fortlaufenden Aufsicht der zuständigen Ortspolizeibehörde und des Kreisarztes unterworfen und hat den Anweisungen derselben sofort nachzukommen oder in Behinderungsfällen Anzeige zu erstatten. Auch ist er (sie) verpflichtet, erforderlichenfalls einen benachbarten behinderten Desinfektor zu vertreten.

§. 9. Er (sie) hat sich mindestens alle Jahre einer Nachprüfung durch den zuständigen Kreisarzt zu unterziehen. Von der Prüfung kann abgesehen werden, wenn der Kreisarzt sich anderweitig von der Tüchtigkeit des Desinfektors überzeugt hat.

§. 10. Im Verkehr mit dem Publikum hat er (sie) anständig und bescheiden aufzutreten.

§. 11. Er (sie) erhält Gebühren nach Massgabe der amtlichen Taxe für Desinfektoren und Gesundheitsaufseher.

III. Strafen — Verlust des Amtes. —

§. 12. Desinfektoren, welche die Pflichten ihres Amtes verletzt haben, können auf Antrag des Kreisarztes von der Ortspolizeibehörde in Geldstrafen bis zur Höhe von Mark 20 genommen werden.

Es steht ihnen dagegen die Beschwerde im Aufsichtswege zu.

§. 13. Desinfektoren(innen), welche die Eigenschaften verloren haben, welche bei Ertheilung ihrer Bestallung vorausgesetzt wurden, oder welche wiederholt und gröblich die Pflichten ihres Amtes verletzt haben, kann auf Antrag der Ortspolizeibehörde die Bestallung entzogen werden.

§. 14. Vorstehende Ordnung tritt mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden alle früheren denselben Gegenstand regelnden Verordnungen aufgehoben.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14. **15. Juli.** 1901.

Rechtsprechung.

Die preussischen Regierungs- und Medizinalräthe, Universitätsprofessoren u. s. w. erhalten als ärztliche Sachverständige vor den Schiedsgerichten in Unfall- und Invaliditätssachen Gebühren nach denselben Sätzen wie alle anderen Aerzte, also nach dem Gesetz vom 9. März 1872. Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 25. Juni 1901.

Nach §. 17 der Kaiserlichen Verordnung über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten vom 2. November 1885 und §. 18, Abs. 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1900, betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung erhalten Zeugen und Sachverständige, welche von diesen Schiedsgerichten vernommen werden, Gebühren nach Massgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878. Der §. 13 dieser Gebührenordnung schreibt aber vor, dass, soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, lediglich diese in Anwendung kommen. In Preussen kommt demnach bei Gewährung von Gebühren an Aerzte, welche in dem schiedsgerichtlichen Verfahren als Sachverständige vernommen werden, das preussische Gesetz vom 9. März 1872 zur Anwendung. Dieses Gesetz gilt zwar nach seiner Ueberschrift in erster Linie für die Medizinalbeamten bei Besorgung gerichtsärztlicher u. dgl. Geschäfte, nach §. 7 aber auch für nichtbeamtete Aerzte, wenn sie zu den in den §§. 1—6 bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden.

Zu diesen „nichtbeamteten Aerzten" zählen nach diesseitiger Ansicht die bei den Königlich preussischen Regierungen angestellten Regierungs- und Medizinalräthe, wenn sie nicht innerhalb ihres staatsdienstlichen Pflichtenkreises von ihren vorgesetzten Dienstbehörden, sondern in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte von anderen Behörden zu Verrichtungen herangezogen werden, welche nicht in jenen Pflichtenkreis fallen. Der §. 7 a. a. O. hat offenbar nicht den Zweck, nur den ausschliesslich Privatpraxis treibenden Aerzten, sondern allen Aerzten, welche an Stelle der im Gesetz vom 9. März 1872 aufgeführten Medizinalbeamten, Kreisphysiker und Wundärzte, Kreis- und Departementsthierärzte zu amtlichen Verrichtungen herangezogen werden, beim Mangel anderweiter Verabredungen wenigstens die gleichen Gebühren u. s. w. zu sichern, welche diesen Beamten zustehen. Demgemäss sind diesseits auch ohne Widerspruch des Rechnungshofes des Deutschen Reiches die Gebühren der von hier als Sachverständige zugezogenen preussischen Regierungs- und Medizinalräthe sowie Universitätsprofessoren, Leiter von staatlichen und kommunalen Krankenanstalten und anderer angestellter Aerzte festgesetzt worden.

Hiernach hat das Schiedsgericht die Gebühren des Sachverständigen Reg.- u. Geh. Med.-Raths Dr. R. i. M. mit Recht nach Massgabe des §. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 festgesetzt.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Gesetz vom 24. Mai 1901.

§. 1. Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk.

§. 2. Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des §. 10

des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschliesslich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiss, Gelatine, Hausenblase und dergleichen), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich nicht um Getränke handelt, die als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumtheil auf einhundert Raumtheile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalkes;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

§. 3. Es ist verboten die gewerbsmässige Herstellung oder Nachahmung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder theilweise entmostete Trauben; jedoch ist der Zusatz wässeriger Zuckerlösung zur vollen Rothweintraubenmaische zu dem im §. 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rothwein gestattet;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;
3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen;
4. von anderen als den im §. 2 Nr. 4 bezeichneten Süssstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulzin oder sonstigen künstlichen Süssstoffen;
5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinstein und Weinsäure, von Boquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen, unbeschadet der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermuthwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein und dergleichen) in den Verkehr kommen;
6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im §. 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach §. 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmässig erfolgt ist.

Die Verwerthung von Trestern, Rosinen und Korinthen in der Branntweinbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrole der Steuerbehörden.

§. 4. Es ist verboten, Wein, welcher einen nach §. 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rothwein, welcher unter Verwendung eines nach §. 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, dass ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§. 5. Die Vorschriften des §. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

§. 6. Schaumwein, der gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten wird, muss eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichen Falles den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muss eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen lässt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrath.

Die vom Bundesrathe vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten, sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mitaufzunehmen.

§. 7. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Barymverbindungen, Borsäure, Glyzerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salizylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§. 8. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des §. 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrathe gemäss §. 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprunges in den Verkehr kommen.

§. 9. Jeder Inhaber von Keller-, Gähr- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmässig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, dass in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§. 2 bis 8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

§. 10. Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln treffen die Landesregierungen darüber Bestimmung, welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Massnahmen zuständig sind.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, ausserhalb der Nachtzeit und, falls Thatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, dass zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmässig hergestellt. aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraume vom ersten April bis dreissigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreissigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§. 11. Die Inhaber der im §. 10 bezeichneten Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu ertheilen, sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Ertheilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im §. 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§. 12. Die Sachverständigen (§. 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von

Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntniss kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mittheilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniss gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§. 13. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des §. 3, abgesehen von der Bestimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§. 5, 7, 8 oder
2. den Vorschriften des §. 4

zuwiderhandelt.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüsst oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüssung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

§. 14. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des §. 12 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder der Mittheilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 15. Mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§. 10, 11 zuwider

1. den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert,
2. die von ihm erforderte Auskunft nicht ertheilt oder bei der Auskunftsertheilung wissentlich unwahre Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert.

§. 16. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die im §. 3 Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt;
2. wer Schaumwein gewerbsmässig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne dass den Vorschriften des §. 6 genügt ist;
3. wer bei der nach §. 11 von ihm erforderten Auskunftsertheilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;
4. wer eine der im §. 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§. 17. Mit Geldstrafe bis zu dreissig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterlässt, der durch den §. 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§. 18. In den Fällen des §. 13 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des §. 13 Nr. 2, des §. 16 Nr. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§. 19. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§. 2 bis 11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwedung.

§. 20. Der Bundesrath ist ermächtigt:

a. die Grenzen festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im §. 2 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, massgebend sein sollen;
b. Grundsätze aufzustellen, welche gemäss §. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz für die Beurtheilung der Weine nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung,

insbesondere auch für die Feststellung des Durchschnittsgehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen, massgebend sein sollen.

§. 21. Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§. 22. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 597) ausser Kraft.

Auf Getränke, welche den Vorschriften des §. 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach §. 2, Nr. 4 als übermässig zu erachtenden Zusatzes wässeriger Zuckerlösung bereits bei Verkündung dieses Gesetzes hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, findet die Vorschrift im §. 3, Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefässe mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) feilgehalten oder verkauft werden.

Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Bekanntmachung des Reichskanzlers (i. Vertr. Graf von Posadowsky) vom 2. Juli 1901.

Auf Grund des §. 6, Abs. 1, des §. 7, Abs. 2 und des §. 20 unter b des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) hat der Bundesrath die nachstehenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

I. Zu §. 2, Nr. 4. Für die Beurtheilung der Beschaffenheit und Zusammensetzung gezuckerter Weine nach der im §. 2, Nr. 4 zweiter Halbsatz bezeichneten Richtung gelten folgende Grundsätze:

a. Bei Beurtheilung der Beschaffenheit ist auf Aussehen, Geruch und Geschmack des Weines Rücksicht zu nehmen.

b. Die chemische Untersuchung hat sich auf die Bestimmung aller Bestandtheile des Weines zu erstrecken, welche für die Beurtheilung der Frage von Bedeutung sind, ob das Getränk als Wein im Sinne des Gesetzes anzusehen und seiner Zusammensetzung nach durch die Zuckerung nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets herabgesetzt worden ist, dem es nach seiner Benennung entsprechen soll.

c. Insbesondere darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, und zwar:

bei Weisswein

der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,6 Gramm, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 Gramm,

der nach Abzug der Gesammtsäuren verbleibende Exstraktgehalt nicht unter 1 Gramm,

der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,13 Gramm,

bei Rothwein

der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,7 Gramm, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,3 Gramm,

der nach Abzug der Gesammtsäuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,2 Gramm,

der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,16 Gramm,

in einer Menge von 100 Kubikzentimeter Wein herabgesetzt sein.

Bei der Feststellung des Extraktgehaltes ist die 0,1 Gramm in 100 Kubikzentimeter Wein übersteigende Zuckermenge in Abzug zu bringen und ausser Betracht zu lassen.

II. Zu §. 6. Die im §. 6 des Gesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung von Schaumwein, der gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten wird, hat wie folgt zu geschehen:

a. Das Land, in welchem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist, muss in der Weise kenntlich gemacht werden, dass auf den Flaschen die Bezeichnug

„In Deutschland auf Flaschen gefüllt“,
„In Frankreich auf Flaschen gefüllt“,
„In Luxemburg auf Flaschen gefüllt“,

u. s. w. angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung

„Deutscher (Französischer, Luxemburgischer u. s. w. Schaumwein“

oder

„Deutsches (Französisches, Luxemburgisches u. s. w.) Erzeugniss“

treten.

b. Bei Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muss in der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung den Worten „In Deutschland (Frankreich, Luxemburg u. s. w.) auf Flaschen gefüllt“ oder „Deutsches (Französisches, Luxemburgisches u. s. w.) Erzeugniss“ noch das Wort „Frucht-Schaumwein“ vorangehen oder an die Stelle des Wortes „Schaumwein“ das Wort „Frucht-Schaumwein“ treten.

An Stelle des Wortes „Frucht-Schaumwein“ kann das Wort „Obst-Schaumwein“, „Beeren-Schaumwein“ oder eine entsprechende, die benutzte Fruchtart erkennbar machende Wortverbindung, wie „Apfel-Schaumwein“ „Johannisbeer-Schaumwein“ u. s. w., treten.

c. Die unter a und b vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weissem Grunde, deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Der Streifen ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche und zwar gegebenen Falls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Uebezzug und der die Bezeichnung der Firma und der Weinsorte enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikzentimeter haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, dass im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen vertheilt werden. Der Streifen darf eine weitere Inschrift nicht tragen.

d. Zur Kenntniss von Schaumwein, der sich am 1. August 1901 bereits in Kisten oder Körben verpackt auf einem Lager innerhalb des Reiches befindet, genügt, sofern er in der angegebenen Verpackung gewerbsmässig feilgehalten oder verkauft wird, bis zum 1. Oktober 1902 die dauerhafte Anbringung der vorgeschriebenen Bezeichnung an einer in die Augen fallenden Stelle auf der Aussenseite der Verpackung. Die Schriftzeichen müssen mindestens 4 Zentimeter hoch und so breit sein, dass im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 15 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 40 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei oder drei Zeilen vertheilt werden.

III. Zu §. 7. Das Verbot des §. 7, Abs. 1 des Gesetzes findet auch auf lösliche Fluorverbindungen und Wismuthverbindungen sowie auf Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, Anwendung.

Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines. Bekanntmachung des Reichskanzlers (i. Vertr.: Graf von Posadowsky) vom 2. Juli 1901.

Auf Grund des §. 21 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 19. Juni d. J. folgende Vorschriften beschlossen:

Für die zur Ausführung des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901, sowie des Gesetzes betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähn-

liche Getränke erforderlichen Untersuchungen bleibt die unter dem 25. Juni 1896 veröffentlichte Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines mit nachfolgenden Abänderungen bis auf Weiteres in Geltung:

1. Im Abschnitt II Nr. 14: „Bestimmung der Gesammtweinsteinsäure, der freien Weinsteinsäure, des Weinsteins und der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure“ muss es unter

„a) Bestimmung der Gesammtweinsteinsäure“ in ersten Satze statt

„3 Tropfen einer 20prozentigen Kaliumacetatlösung“ heissen

„0,5 ccm einer 20prozentigen Kaliumacetatlösung“.

2. Ebenda muss es unter

„d) Bestimmung der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure“ statt

„β) n positiv gefunden worden, so sind enthalten:

$$x = \frac{3{,}75\ (e - b)}{d}\ \text{Gramm}$$

an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein“

heissen:

„β) n positiv gefunden worden und freie Weinsteinsäure vorhanden, so sind

$$x = \frac{3{,}75\ (e - b)}{d}\ \text{Gramm}$$

an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein,

γ) n positiv gefunden worden und freie Weinsteinsäure nicht vorhanden, so sind

$$x = c - \frac{3{,}75\ (20 - e)}{d}\ \text{Gramm}$$

an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein enthalten“.

Ergänzung der Verordnung betr. die Vorschriften über den Verkehr mit Giften. Beschluss des Bundesraths vom 17. Mai 1901.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, in den zufolge des Bundesrathsbeschlusses vom 29. November 1893 über den „Verkehr mit Giften“ erlassenen Vorschriften die dem §. 14, Abs. 2 und 3 und dem §. 18, Abs. 2 des Ausschussantrags entsprechenden Bestimmungen folgendermassen zu ändern:

1. §. 14, Abs. 2 und 3:

„Die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4, Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschliessende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein.“

2. §. 18, Abs. 2 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,1 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Todtenkopfs und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel ausserdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§. 12) verabfolgt werden.“

B. Königreich Preussen.

Rangverhältnisse der Kreisärzte und Verleihung des Charakters als „Medizinalrath" und „Geheimer Medizinalrath". Königliche Verordnung vom 18. Juni 1901.

1) Die Kreisärzte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten;

2) ein Theil der Kreisärzte, jedoch nicht über die Hälfte der im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Stellenzahl, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter seit der Anstellung als Kreisarzt (Kreisphysikus) erreicht haben, kann mir zur Verleihung des Charakters als „Medizinalrath" mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden;

3) ein Theil der zu Medizinalräthen ernannten Kreisärzte, sofern sie ein weiteres Dienstalter von in der Regel zehn Jahren seit ihrer Ernennung zum Medizinalrath erreicht haben, kann Mir zur Verleihung des Charakters als „Geheimer Medizinalrath" vorgeschlagen werden;

4) denjenigen Kreisärzten, welche gegenwärtig den Titel „Sanitätsrath" oder „Geheimer Sanitätsrath" führen, wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der Charakter als „Medizinalrath" beziehungsweise „Geheimer Medizinalrath" hierdurch beigelegt.

Stellung und Beschäftigung der Kreisassistenzärzte. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Studt) vom 18. Mai 1901 — M. Nr. 2084 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach §. 5 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172) können den Kreisärzten kreisärztlich geprüfte Aerzte widerruflich als Assistenten beigegeben werden, welche ihnen dienstlich unterstellt sind und eine angemessene Remuneration aus staatlichen Fonds erhalten. Durch den Staatshaushaltsetat für 1901 sind die Mittel zur Anstellung von 30 Kreisassistenzärzten bereit gestellt worden.

Ueber die Stellung und Beschäftigung der Kreisassistenzärzte ist in dem §. 33 der „Dienstanweisung für die Kreisärzte" vom 23. März d. J. das Erforderliche bestimmt.

Im Anschluss hieran bemerke ich, dass ich beabsichtige, als Kreisassistenzärzte nur solche Aerzte zu bestellen, welche nach ihrer Persönlichkeit, ihren Kenntnissen und Leistungen eine Gewähr dafür bieten, dereinst tüchtige Kreisärzte zu werden. Bei den Vorschlägen zur Bestellung von Kreisassistenzärzten, aus welchen die künftigen Medizinalbeamten der Mehrzahl nach hervorgehen werden, ist daher sorgfältig zu verfahren, damit dieser so wichtigen Beamtenkategorie nur besonders geeignete Elemente zugeführt werden.

Was die Beschäftigung der Kreisassistenzärzte betrifft, so muss dieselbe so eingerichtet werden, dass sie die Kreisassistenzärzte in alle Zweige der kreisärztlichen Thätigkeit einführt. Ich erwarte hiernach, dass die Kreisärzte die ihnen unterstellten Assistenzärzte mit der Organisation und den Aufgaben der Medizinalverwaltung vertraut machen, in die gesammte Geschäftsführung einführen, zur Besichtigung von Gewerbetreibenden, Schulen, Krankenanstalten, Kirchhöfen, zur Musterung von Apotheken, Prüfung der Lehrlinge, Besichtigung von Drogenhandlungen u. s. w., soweit dies nach den Verhältnissen angängig und zweckdienlich erscheint, heranziehen und namentlich auch bei der Ermittelung und Bekämpfung gemeingefährlicher und sonst übertragbarer Krankheiten betheiligen.

Ich lege Werth darauf, dass die Kreisassistenzärzte mit den Obliegenheiten als zweite gerichtsärztliche Sachverständige in ihrem Kreise betraut werden, möglichst einen Impfbezirk erhalten, in Hafenstädten zur gesundheitspolizeilichen Aufsicht der Schiffe und zum Dienste als Quarantänearzt herangezogen und womöglich auch bei der Ueberwachung der Prostitution betheiligt werden.

Werden erfahreneren Kreisassistenzärzten ausnahmsweise kreisärztliche Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen, so ist ihnen vorher die strenge Beachtung der „Dienstanweisung für die Kreitärzte" zur Pflicht zu machen. Bevor eine derartige Uebertragung stattfindet, ist der Kreisarzt zu

hören. Derselbe hat den Kreisassistenzarzt über die Art, in welcher die Geschäfte am zweckmässigsten zu erledigen sind, noch besonders zu unterrichten und deren sachgemässe Erledigung seinerseits zu überwachen.

Die Bestimmungen über die Beurlaubung von Kreisärzten (§. 30 der Dienstanweisung) finden auf die Kreisassistenzärzte mit der Massgabe Anwendung, dass sie vor Nachsuchung ihres Urlaubes sich der Zustimmung des ihnen vorgesetzten Kreisarztes zu versichern haben. Dienstliche Gesuche an die vorgesetzten Dienstbehörden haben die Kreisassistenzärzte durch die Hand des Kreisarztes weiter zu geben.

Zu den Sitzungen der Gesundheitskommissionen (§. 17 der Dienstanweisung) und zu etwaigen gemeinschaftlichen Berathungen der Kreisärzte (§. 44 daselbst) sind die Kreisassistenzäzte nach Möglichkeit hinzuzuziehen.

Die jährlich bis zum 1. Februar zu erstattenden Berichte der Kreisärzte (vergl. §. 33 Abs. 3 der Dienstanweisung) haben sich über die Art der Beschäftigung der Kreisassistenzärzte, die Art, wie sie ihre Geschäfte erledigen, sowie über ihre zweckmässige künftige Verwendung zu äussern und sind seitens der Herren Regierungspräsidenten abschriftlich mit einem kurzen Begleitbericht an mich einzureichen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, hiernach das Weitere zu veranlassen. Die wissenschaftliche und dienstliche Förderung der Ihnen unterstellten Kreisassistenzärzte wollen auch Sie sich angelegen sein lassen und Ihrem Regierungs- und Medizinalrathe entsprechende Weisung ertheilen.

Ergänzung der Hebammenlehrbücher. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 24. Mai 1901 — M. Nr. 7728 — an die Herren Oberpräsidenten.

Mehrfache Vorgänge, welche auch zur Besprechung im Hause der Abgeordneten gelangt sind, haben dargethan, dass die Bezirkshebammen durch die im Anhange des Preussischen Hebammen-Lehrbuches von 1892 auf S. 279 ff. abgedruckten Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Allgemeinen Verfügung, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 zu der Meinung veranlasst worden sind, dass ihnen ein Recht auf den dort nur als Anhalt für eine statutarische Regelung des Hebammenwesens in den Kreisen, Bezirken etc. erwähnten Bezüge zustehe. Es erscheint deshalb angezeigt, die fragliche Bestimmung durch eine Anmerkung klarzustellen, welche ich als Ergänzungsblatt behufs Einheftung in das Hebammen-Lehrbuch habe drucken lassen.

Indem ich 50 Exemplare dieses Ergänzungsblattes zur Vertheilung an die Kreisärzte beifüge, ersuche ich in Gemässheit meiner Verfügung vom 15. Januar 1901 — M. 7111 — das Weitere, soweit nöthig, durch Vermittlung des Regierungspräsidenten zu veranlassen. Es ist hierbei im Allgemeinen darauf zu halten, dass der Bedarf an Ergänzungsblättern nicht von jeder einzelnen Gemeinde oder Hebamme, sondern dass seitens der Landräthe der Bedarf für die Bezirkshebammen im ganzen Kreise auf Kosten der Hebammenverbände — von der Verlagsbuchhandlung bezogen wird.

Ergänzungsblatt 7
zum Hebammen-Lehrbuch Seite 279 ff.
(Min.-Erlass vom 24. Mai 1901).

Anmerkung zu Nr. 8, Abs. 3 und 9: Die zwangsweise Festsetzung der den Hebammen zu gewährenden Leistungen kann da nicht stattfinden, wo nach dem geltenden Rechte eine Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur auskömmlichen Besoldung der Hebammen nicht besteht und sich daher die verlangte Leistung als eine neue Last darstellen würde.

Anträge auf Verleihung der goldenen Brosche an Hebammen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Studt) vom 5. Juni 1901 — M. Nr. 5165 II — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Anträge auf Verleihung der von Ihrer Majestät der hochseligen Kaiserin und Königin Augusta gestifteten Brosche für Hebammen nach 40 jähriger tadelloser Dienstzeit sind bisher seitens der Behörden zum weitaus grössten

Theile unmittelbar an das Kabinet Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin und vereinzelt an mich eingereicht worden.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, zu welcher die Verschiedenheit der geschäftlichen Behandlung geführt hat, bestimme ich nach Benehmen mit mit dem Oberhofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, dass die Anträge auf Verleihung der erwähnten Brosche in Zukunft von den Landräthen an Ew. Hochwohlgeboren eingereicht werden und demnächst von dort aus an jedem Quartalsersten eine Vorschlagsliste nach dem anliegenden Formular dem Kabinet Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin unmittelbar vorgelegt wird. Die Bescheidung auf die Vorschlagsliste erfolgt vom Kabinet aus direkt an Ew. Hochwohlgeboren.

Im Januar jeden Jahres wünsche ich eine Anzeige über die Zahl der Hebammen, für welche die Brosche im voraufgegangen Jahre erwirkt worden ist.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Weitere veranlassen und die nachgeordneten Stellen mit entsprechender Weisung versehen.

Antrag
des Königlichen Regierungspräsidenten zu . . . . . .
auf Verleihung
der von Ihrer Majestät der hochseligen Kaiserin und Königin Augusta gestifteten Brosche an die umseitig bezeichneten Hebammen.

. . . . . . , den . . ten . . . . 190 .

Urschriftlich
dem Kabinet Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin
zu
Berlin
Königliches Schloss

vorgelegt.

Der Regierungspräsident.

Lfd. Nr.	Name (Vor-, Zu- und bei Frauen Geburts-Name)	Stand (Bezirks- oder frei praktizirende Hebamme)	a) Wohnort b) Kreis	Lebens- Alter in Jahren	Dienst- Alter in Jahren

---

Ergänzung der Vorschriften über Aufnahme von Personen, die von tollen oder tollwuthverdächtigen Thieren gebissen sind, in das Institut für Infektionskrankheiten. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 22. Juni 1901 — M. d. g. A. Nr. M. 11834, M. d. Inn. II a 5193 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Von tollen oder tollwuthverächtigen Thieren gebissene Personen, welche das Königliche Institut für Infektionskrankheiten aufsuchen oder diesem zur Behandlung zugeführt werden, langen daselbst häufig mit ungereinigtem Körper und mit unsauberer Leibwäsche versehen an, auch bringen sie keine Wäsche zum Wechseln mit. Da die Behandlung im Institut in der Regel eine ambulatorische ist, bei welcher die Patienten nicht mit Anstaltswäsche versehen werden, saubere Leibwäsche aber neben köperlicher Reinlichkeit erforderlich ist, um die Entstehung von Entzündungen und Eiterungen während der Behandlung zu verhüten, so ist darauf zu halten, dass die dem gedachten Institute zugeführten Personen in reinlichem Zustande des Körpers und der Kleidung, namentlich der Leibwäsche und mit genügender Leibwäsche (Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe,) zum Wechseln versehen daselbst erscheinen.

Unterbringung von Pestkranken. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: i. Auftr. Förster) vom 25. Mai 1901 — M. Nr. 11081 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach den von dem Bundesrath aufgestellten „Grundsätzen für Mass-

nahmen im Eisenbahnverkehr zu Pestzeiten" — vrgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 6. Oktober 1900 — haben die Landes-Zentralbehörden

a) die Stationen, auf welchen Aerzte sofort erreichbar oder zur Verfügung sind,

b) die Stationen, bei welchen geeignete Krankenhäuser zur Unterbringung von Pestkranken bereit stehen (Krankenübergabestationen)

unter Berücksichtigung der Verbreitung der Seuche und der Verkehrsverhältnisse zu bezeichnen, damit ein Verzeichniss dieser Stationen, nach der geographischen Reihenfolge geordnet, dem Zugpersonal übergeben werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, für sämmtliche Eisenbahnstationen Ihres Bezirkes die Verhältnisse nach den angegebenen Gesichtspunkten zu prüfen und unter Vorlage eines Verzeichnisses der in Frage kommenden Stationen über das Ergebniss der Prüfung binnen 4 Wochen an mich zu berichten.

Als zur Unterbringung von Pestkranken geeignete Krankenhäuser können nur solche erachtet werden, welche mit rattendichten Isolirräumen für ansteckende Kranke ausgestattet sind.

Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (i. Auftr. gez.: Förster) vom 31. Mai 1901 — M. Nr. 6547 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach §. 3, Abs. 2 des mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 175), dürfen Getränke, welche den Vorschriften des §. 3, Abs. 1 Nr. 1—6 zuwider oder unter Verwendung eines nach §. 2, Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes wässriger Zuckerlösung hergestellt sind, bei Vermeidung der in dem Gesetze vorgesehenen Strafe weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmässig erfolgt ist.

Die vorstehende Vorschrift findet nach §. 22, Abs. 2 auf Getränke, welche in der vorbezeichneten Weise bereits bei der Verkündung des Gesetzes — am 29. Mai d. Js. — hergestellt waren, und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefässe mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung, (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Diejenigen, welche sich die in dieser Uebergangsbestimmung enthaltene Vergünstigung sichern wollen, werden es sich angelegen sein lassen, innerhalb der gedachten Frist von einem Monat die betreffenden Getränke der zuständigenden Behörde anzumelden.

Zuständige Behörden im Sinne dieser Bestimmung sind die Ortspolizeibehörden, welchen die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmittel etc. obliegt.

Diese Behörden haben auch die Kennzeichnung der Vertriebsgefässe auszuführen.

Da durch die Anmeldepflicht thunlichst verhütet werden soll, dass etwa in missbräuchlicher Weise auch Getränken, die nach Verkündung des Gesetzes im Widerspruche mit dessen Vorschriften hergestellt sind, der Vortheil der gedachten Uebergangsbestimmung durch Täuschung der Behörden zugewendet wird, ist darauf zu achten, dass die Menge, die Beschaffenheit sowie der Ort und die Art der Aufbewahrung der Getränke bei der Anwendung genau angegeben werden.

Die amtliche Kennzeichnung der Vertriebsgefässe braucht nicht im unmittelbaren Anschluss an die Anmeldung zu erfolgen, kann vielmehr je nach Bedarf in der Zeit bis zum 1. Oktober 1902 vorgenommen werden.

Als amtliches Kennzeichen ist eine kreisrunde, feuerrothe Marke aus Papier oder einem sonst geeigneten Stoffe zu verwenden, welche die deutliche Umschrift „Verkauf nur bis 1. Oktober 1902 gestattet" trägt und mit dem Amtsstempel der kennzeichnenden Behörde zu versehen ist. Die Marke wird zweckmässig mit einem gutklebenden Stoffe bei Flaschen oberhalb der Stelle,

an welcher die Etiketten aufgeklebt zu werden pflegen, bei Gebinden oberhalb der für den Fasshahn bestimmten Oeffnung angebracht. Bei den Gebinden ist ausserdem die Kennzeichnung mit einem 5 Zentimeter breiten, feuerrothen, bandförmigen Streifen, der parallel mit den Fassreifen um die Mitte des Fasses mittelst Oelfarbe gezogen wird, auszuführen.

Dabei bemerke ich, dass die amtliche Kennzeichnung nur solcher Vertriebsgefässe gestattet ist, welche innerhalb der im §. 22 des Gesetzes bezeichneten Frist der zuständigen Behörde angemeldete Getränke enthalten, und dass daher insbesondere solche Gefässe, welche erst später abgezogenen oder umgefüllten Wein enthalten, nicht eher mit den amtlichen Kennzeichen versehen werden, als bis der Nachweis der vorschriftsmässigen und rechtzeitigen Anmeldung des Inhalts erbracht worden ist.

Art der Versteuerung von Verträgen über die Veräusserung vererblicher und veräusserlicher Apotheken. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Foerster) vom 23. März 1901 — M. Nr. 8128 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Nach Tarifstelle 22a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 unterliegt die Konzession zum Betriebe einer Apotheke, wenn die Konzession vererblich und veräusserlich ist, einem Stempel von $^1/_2$ Prozent des Werthes der Konzession, mindestens aber von 50 Mark, und wenn die Konzession nicht vererblich oder veräusserlich ist, einem Stempel von 50 Mark. Dieser Stempel ruht auf der Urkunde über die Erlaubnissertheilung und ist daher von dem Regierungspräsidenten, welchem die Ausfertigung der Konzession obliegt, zu verwenden und einzuziehen. Die Kaufurkunden selbst unterliegen, soweit in ihnen Veräusserungen von Apotheken*privilegien* beurkundet sind, nach Tarifstelle 32 des Stempelsteuergesetzes einem Stempel von 1 Prozent des Kaufpreises; handelt es sich dagegen um die Veräusserung *konzessionirter* Apotheken, so unterliegen die Vereinbarungen über die Uebertragung der Konzession auf den Erwerber oder über den Verzicht des Verkäufers auf die Konzession dem in Tarifstelle 71 Nr. 2 bestimmten allgemeinen Vertragsstempel von 1,50 Mark. Es ist nun darüber Klage geführt worden, dass vielfach schon bei dem Abschlusse des notariellen Vertrages über die Veräusserung vererblicher und veräusserlicher Apotheken von dem instrumentirenden Notar der Konzessionsstempel von $^1/_2$ Prozent des Konzessionswerthes zur Berechnung gebracht wird, und dass später der Regierungspräsident bei Ausfertigung der Konzession nochmals diesen Stempel feststellt und einzieht. Zur Vermeidung dieser doppelten Einziehung des Stempels und der sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten hat daher der Herr Justizminister durch Runderlass vom 23. November 1900 die Gerichte und Notare, welche die Veräusserung von Apotheken-Grundstücken beurkunden, angewiesen, sich in Zukunft der Verwendung und Einziehung dieses Konzessionsstempels zu enthalten und sich auf die Verwendung und Einziehung des zur Kaufurkunde erforderlichen Stempels zu beschränken.

Einrichtung und Betrieb der Apotheken. Ministerialbescheid vom 3. April 1901.

1. Die Bekleidung des Fusses der Waarengestelle in der Apotheke durch eine mit Luftlöchern versehene Schutzleiste entspricht der Bestimmung des §. 3 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893.

2. Der Vermerk „sumatur duplex" auf dem Schilde der Standgefässe für trockene narkotische Extrakte ist nicht mehr erforderlich.

3. Die Aufbewahrung von Hydrag. oxydul. nigr. unter den vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimitteln kann nicht beanstandet werden. Die Bezeichnung der Arzneigefässe wird geregelt durch den Erlass des Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 22. Juni 1896. Die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 29. August 1895 kommt für diesen Fall nicht in Betracht.

4. Als Brustthee darf nur ein nach Vorschrift des Arzneibuches für das Deutsche Reich bereitetes Theegemisch abgegeben werden.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. **1. August.** 1901.

Rechtsprechung.

Bei Berechnung der Terminsgebühr findet eine Beschränkung der Stundenzahl nicht statt. Beschluss des Landgerichts (3. Strafkammer) zu Görlitz vom 3. Mai 1901.

Nach §. 13 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige kommen für diejenigen Sachverständigen, für welche besondere Taxvorschriften bestehen, lediglich diese zur Anwendung.

Mithin sind die Gebühren ärztlicher Sachverständiger ausschliesslich nach dem preussischen Gesetze vom 9. März 1872 zu berechnen. Darnach steht dem ärztlichen Sachverständigen für Abwartung eines Termins eine Gebühr von 6 Mark zu, und falls der Termin länger als drei Stunden dauert, für jede fernere ganze oder angefangene Stunde ohne Beschränkung der Stundenzahl 1,50 Mark.

Der Termin dauerte von früh 9 Uhr bis Abends 8³/₄ Uhr, mit einer Unterbrechung durch eine Mittagspause von 1¹/₄ Stunde. Diese Zeit ist in Abzug zu bringen, da nach Fassung des Gesetzes nur die thatsächlich für den Termin verwandte Zeit zu vergüten ist, wie dies unter Bezugnahme auf den Beschluss dess Kammergerichts vom 22. September 1881 die allgemeine Verfügung vom 7. Juli 1886 (J. M.-Bl., 1886, S. 196) ausdrücklich vorschreibt. Die Sachverständigen erhalten demgemäss 10¹/₂, abgerundet 11 Stunden vergütet, und zwar für die ersten 3 Stunden je 6 Mark, für die ferneren 8 Stunden 8 mal 1,50 Mark = 12 Mark, zusammen 18 Mark ein jeder.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Amtliche Konferenzen der Medizinalbeamten. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 4. Juli 1901 — M. Nr. 2442 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Um Ew. Hochgeboren (Hochwohlgeboren) und Ihrem Regierungs- und Medizinalrath es zu ermöglichen, die Kreismedizinalbeamten Ihres Bezirks genau kennen zu lernen, und durch mündliche Erläuterung wichtigerer medizinal- und sanitätspolizeilicher Erlasse und Verordnungen eine einheitliche Durchführung derselben herbeizuführen, sind in der Dienstanweisung für die Kreisärzte (§. 44 Abs. 3) Versammlungen der Kreisärzte und Kreisassistenzärzte der einzelnen Bezirke unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungs- und Medizinalraths behufs gemeinschaftlicher Berathung über gesundheitlich wichtige Fragen vorgesehen.

Nach der Durchführung des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172), nach Erlass des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G.-Bl. S. 306) und der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Min.-Bl. für Mediz. und mediz. Unterr.-Ang. S. 2 und folg.) erscheint es angezeigt, dass thunlichst bald eine Versammlung der Medizinalbeamten zur Berathung dieser wichtigen Gesetze und Verordnungen stattfindet.

Es wird sich empfehlen, für jeden auf dieser Versammlung zu berathenden Gegenstand einen Referenten und einen Korreferenten aus der Zahl der Medizinalbeamten zu bestimmen. Es würde den Zweck der Versammlung wesentlich fördern und das Interesse der Medizinalbeamten in erwünschter Weise anregen, wenn Ew. Hochgeboren (Hochwohlgeboren) der Versammlung, soweit es Ihre

Geschäfte gestatten, anwohnen wollten. Ob Sie zu der Versammlung ausser den Medizinalbeamten Verwaltungsbeamte, Universitätslehrer, angesehene Zivil- und Militärärzte einladen wollen, stelle ich Ihrem Ermessen anheim. Dagegen würde ich Werth darauf legen, dass von denjenigen Aerzten Ihres Bezirks, welche die kreisärztliche Prüfung abgelegt haben, möglichst viele an der Versammlung theilnehmen.

Um geeigneten Falles einen Kommissar zu der Versammlung entsenden zu können, ersuche ich, mir binnen 14 Tagen Tag, Stunde und Ort derselben anzuzeigen.

Falls Sie einen anderen als den Regierungshauptort Ihres Bezirks für die Abhaltung der Versammlung mit Rücksicht auf seine bequemere Lage oder Erreichbarkeit vorziehen, so steht dem nichts entgegen, die Versammlung dort abzuhalten.

Schliesslich bemerke ich, dass den ausserhalb des zur Versammlung gewählten Ortes wohnenden Medizinalbeamten, welche an dieser dienstlichen Versammlung theilnehmen, Reisekosten und Tagegelder aus dem Personalbedürfnissfonds der Regierung zu zahlen sind, und dass die Dauer der Versammlung auf einen Tag zu bemessen ist.

Ueber den Verlauf der Berathung und über die Frage, ob und in welchen Zwischenräumen eine Wiederholung derselben zu empfehlen sein würde, will ich Ihrem Berichte zum 1. Februar 1902 entgegensehen.

Als Kreismedizinalbeamte im Sinne dieses Erlasses gelten auch die besonderen Gerichtsärzte, die mit der Wahrnehmung kreisärztlicher Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte, sowie die Kreisassistenzärzte.

Berichterstattung über das Vorkommen von übertragbarer Genickstarre. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Schmidtmann) vom 29. Juni 1901 — M. Nr. 12017 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Eine Zusammenstellung der Berichte, welche in Gemässheit meines Erlasses vom 19. Januar 1887 — M. 278 — betreffend das Vorkommen von Genickstarre in Preussen an mich erstattet worden sind, hat ergeben, dass im Jahre 1900 in 144 Fällen übertragbare Genickstarre polizeilich gemeldet wurde. Bei 17 von diesen Fällen konnte nachträglich die Diagnose der übertragbaren Genickstarre seitens des behandelnden Arztes nicht aufrecht erhalten werden; es handelte sich bei ihnen vielmehr theils um Scharlach mit entzündlicher Reizung der Hirnhäute, theils um kleine Blutungen in die Hirnhäute bei Influenza, theils um eitrige Hirnhautentzündung nach Schädelverletzungen oder eitriger Mittel-Ohr-Entzündung, theils endlich um tuberkulöse Hirnhautentzündung.

In 7 weiteren Fällen blieb die Diagnose zweifelhaft; zählt man der Einfachheit wegen in der folgenden Aufstellung diese Fälle denen von sicherer übertragbarer Hirnhautentzündung zu, so verbleiben 127 Fälle.

Diese vertheilen sich auf 10 Provinzen, nämlich auf

Schlesien	mit 27 Fällen,		Hannover	mit 8 Fällen,	
Brandenburg	„ 25	„	Sachsen	„ 6	„
Hessen-Nassau	„ 23	„	Ostpreussen	„ 5	„
Schleswig-Holstein	„ 15	„	Posen	„ 3	„
Rheinprovinz	„ 12	„	Westfalen	„ 3	„

während in Westpreussen, Pommern und in den Hohenzollern'schen Landen keine Fälle vorgekommen sind, bezw. auf 20 Regierungsbezirke, nämlich auf

Oppeln	mit 24 Fällen,		Posen	mit 3 Fällen,	
Potsdam	„ 19	„	Breslau	„ 3	„
Wiesbaden	„ 19	„	Minden	„ 3	„
Schleswig	„ 15	„	Frankfurt a. O.	„ 2	„
Cöln	„ 10	„	Merseburg	„ 2	„
Königsberg	„ 4	„	Stade	„ 2	„
Berlin	„ 4	„	Düsseldorf	„ 2	„
Magdeburg	„ 4	„	Gumbinnen	„ 1 Fall,	
Osnabrück	„ 4	„	Lüneburg	„ 1	„
Kassel	„ 4	„	Aurich	„ 1	„

Unter den 56 Kreisen, in denen die Krankheit auftrat, ragt der Stadtkreis Spandau mit 14 Krankheitsfällen weit über alle anderen Kreise hinaus; es folgen

dann der Stadtkreis Cöln mit 8, der Obertaunuskreis mit 7 und der Kreis Lublinitz mit 6 Erkrankungen. In den meisten übrigen Kreisen trat die Krankheit nur in vereinzelten Fällen auf.

Eine Uebertragung der Krankheit von Person auf Person konnte nur in 27 Fällen angenommen werden, die 9 Mal in Gruppen von je 2 (von diesen standen ein Mal 3 Gruppen wahrscheinlich unter einander in Zusammenhang) und 3 Mal in Gruppen von je 3 vorkamen. Sehr bemerkenswerth ist das in einem Bericht mitgetheilte Vorkommniss, dass der Sohn eines Desinfektors an der Krankheit starb, dessen Vater, ohne seinen Arbeitsanzug anzulegen, die Wäsche eines an epidemischer Genickstarre Verstorbenen desinfizirt und sich sodann, ohne sich selbst zu desinfiziren, nach Hause begeben und zu seinem Kinde in's Bett gelegt hatte.

Mehrfach wird auch berichtet, dass Fälle von Genickstarre in demselben Hause oder derselben Familie vorkamen, in denen bereits vor mehreren Jahren ein Fall von übertragbarer Genickstarre vorgekommen sei.

In den einzelnen Monaten kamen die Erkrankungen in folgender Anzahl vor: Januar 4, Februar 8, März 16, April 10, Mai 10, Juni 15, Juli 5, August 5, September 5, Oktober 4, November 8, Dezember 9, nicht angegeben 28. Die Mehrzahl der Fälle kam also im Frühjahr und Vorsommer vor.

Nach Lebensaltern und Geschlechtern vertheilt, gruppiren sich die Erkrankungen von übertragbarer Genickstarre in folgender Weise:

Alter	männlich	weiblich	ohne Angabe des Geschlechts	Summa
0— 1 J.	6	2		8
1— 3 „	4	5	2	11
3— 5 „	5	2	2	9
5—10 „	10	11		21
10—15 „	6	4		10
15—20 „	7	3		10
20—30 „	15	2		17
30—40 „	3	1		4
40—50 „	1	—		1
50—60 „	2	1		3
60—70 „	1	1		2
nicht angegeben	4	2	25	21
Summa:	64	34	29	127

Diese Tabelle spricht für die auch sonst gemachte Erfahrung, dass die Krankheit in der Mehrzahl der Fälle jugendliche Personen befällt. Das häufige Auftreten der Krankheit bei Männern zwischen dem 20. und 30. Lebensjahre ist der Ausdruck einiger kleiner Endemien, die in Kasernen unter Soldaten beobachtet worden sind.

Von Symptomen und auffallenden Begleiterscheinungen der Krankheit werden ausser der typischen Nackensteifigkeit und Benommenheit bisweilen Innervationsstörungen an den Augen erwähnt, wie Ungleichheit und Starrheit der Pupillen und unkoordinirte Augenbewegungen; in seltenen Fällen trat, besonders bei Kindern, eine eitrige Bindehautentzündung an den Augenlidern auf. Häufig wird das Auftreten eines Bläschenausschlags an Mund und Nase (Herpes labialis und nasalis) erwähnt.

Der Versuch, die Diagnose durch die bakteriologische Untersuchung der mittelst Lumbalpunktion gewonnenen Cerebrospinalflüssigkeit zu sichern, wurde nur selten gemacht, 8 Mal mit positivem Ergebniss; 16 Mal bestätigte die nach dem Tode gemachte Sektion die Diagnose.

Die Rekonvalescenz trat stets erst nach Monaten ein; oft wurde dieselbe durch einen oder mehrere Rückfälle verzögert. Von nachtheiligen Folgen, welche bei von der Krankheit Genesenen auftraten, werden erwähnt: Hornhauttrübungen, Verwachsungen der Regenbogenhaut, dauernde und vorübergehende Blindheit, mässige Taubheit und geringer Intelligenzdefekt.

Da es ein spezifisches Heilmittel gegen die übertragbare Genickstarre zur Zeit noch nicht giebt, so beschränkte sich die Behandlung in der Regel auf die Anwendung von Eis, von schmerzstillenden, kräftigenden und Abführmitteln.

Uebersicht über die im Reg.-Bez. A. im Jahre 1901 beobachteten

Nr.	Vor- und Zuname.	Geschlecht.	Alter.	Wohnort. Kreis.	Datum der Erkrankung resp. der Meldung.	Nachträglich erkannt als	Die Diagnose wurde gesichert durch die bakteriologische Untersuchung.	die Sektion.
1.	A. B.	m.	7½ Mon.	L. Kreis P.	25. IV. 01. (30. IV. 01.)	—		1
4.	C. D.	w.	34 J.	O. Kreis Q.	18. VII. 01. (28. VII. 01.)	—	1	
6.	E. F.	w.	12 J.	O. Kreis Q.	16. VIII. 01. (18. VIII. 01.)	Scharlach mit meningitischer Reizung		
7.	G. H.	m.	13½ J.	X. Kreis Y.	2. XI. 01. (4. XI. 01.)	tuberculöse Hirnhautentzündung.		

Von den 127 Erkrankten genasen 41 = 32,28 %, dagegen starben 86 = 67,72 %, also über ⅔ aller Erkrankten.

In den meisten Fällen trat der Tod in den ersten Tagen der Krankheit ein; bisweilen nahm die Krankheit einen langsamen Verlauf, manchmal trat zunächst scheinbare Heilung, ein Mal mit vollständiger Erblindung der Patientin, ein, doch erlagen die Kranken dann nach Wochen und Monaten einen Rückfall.

Die sanitätspolizeilichen Massnahmen wurden im Allgemeinen zweckentsprechender Weise getroffen.

Es muss jedoch bemerkt werden, dass die Berichte vielfach Genauigkeit und Gründlichkeit vermissen lassen, ein Umstand, der vielleicht zum Theil seine Erklärung in der Schwierigkeit einer sicheren Erkennung dieser Krankheit finden mag.

Um eine nach gleichmässigen Gesichtspunkten geregelte und erschöpfende Berichterstattung über die übertragbare Genickstarre zu erzielen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, in Zukunft den Bericht nach beiliegendem Muster zu erstatten und für eine genaue Beantwortung der darin enthaltenen Fragen seitens der Kreisärzte Sorge zu tragen. Besonderen Werth lege ich auf die Ausfüllung der Rubrik „Bemerkungen"; hierunter sind kurze Angaben über besondere Symptome, therapeutische Massnahmen, nachtheilige Folgen im Falle der Genesung oder sonst wichtig erscheinende Besonderheiten des Falles einzutragen.

Verhütung übermässiger Rauchentwicklung bei Feuerungsanlagen. Runderlass des Ministers für Handel u. Gewerbe (gez.: Brefeld) vom 5. Februar 1901 — IIIa Nr. 189, I. 489 — an die König-

resp. gemeldeten Fälle von übertragbarer Genickstarre.

Ausgang in: Heilung.	Ausgang in: Tod.	Ansteckung nachgewiesen oder wahrscheinlich?	Sanitätspolizeiliche Massnahmen.	Bemerkungen. Besonderheiten des Falles.
	2.V.01.	Nein	Die schulpflichtigen Geschwister vom Schulbesuch 4 Wochen lang zurückgehalten. Desinfektion der Wohnung.	Vor 3 Jahren in demselben Hause eine ältere Frau an Genickstarre gestorben. Pat. zeigte ausser typischer Nackensteifigkeit Ungleichheit und Starrheit der Pupillen.
Anf. X.		Ihre Schwester in M. bei O., die sie Anfangs Juli besucht hatte, ist an Genickstarre gestorben.	Isolirung im Kreiskrankenhause zu Q. Wohnungsdesinfektion.	In der mittelst Spinalpunktion gewonnenen eitrigen Cerebrospinalflüssigkeit Jäger-Weichselbaum'sche Diplococcen nachgewiesen. Am Munde ausgedehnter Bläschenausschlag. Therap. wurden abführende und kräftigende Mittel angewandt. Nach der Genesung blieb leichte Taubheit auf beiden Ohren zurück.
1			Wohnungs- u. Kleiderdesinfektion.	
	5. XI. 01.			Ergebniss der Spinalpunktion negativ. Die nach dem Tode vorgenommene Sektion ergab eine tuberculöse Hirnhautentzundüng.

lichen Oberbergämter (a) sowie an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten (b).

a. Nachdem durch die Untersuchungen der Kommission zur Prüfung und Untersuchung von Rauchverbrennungs-Vorrichtungen festgestellt worden ist, dass es eine grosse Anzahl rauchverhütender Feuerungseinrichtungen giebt, die geeignet sind, die Entwickelung übermässigen Rauchs zu verhindern, hat das Königliche Staatsministerium auf meinen Vorschlag beschlossen, bei denjenigen feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen, deren Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswerth ist, geeignete Massnahmen gegen die Entwickelung übermässigen Rauchs zu treffen. Wo sachgemässe Bedienung des Feuers und Beaufsichtigung des Heizerpersonals nicht ausreichen oder das Brennmaterial es erschwert, übermässiger Rauchentwickelung vorzubeugen, sollen die Feuerungsanlagen verbessert bezw. mit zweckentsprechenden besonderen Einrichtungen zur Rauchverhütung versehen werden. Diese Massnahmen sollen vorläufig den Charakter von Versuchen tragen, um die Bewährung der im einzelnen Fall getroffenen Einrichtungen prüfen zu können, bevor endgültige Entschliessungen getroffen werden.

Dem Königlichen Oberbergamte (Der Direktion) sende ich hierbei die zur Durchführung dieser Massnahmen unter den zuständigen Herren Ministern vereinbarten „Grundsätze“ in zwei Exemplaren mit dem Auftrage, hiernach das Weitere in die Wege zu leiten.

b. Abschrift übersende ich Ihnen mit der Veranlassung, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, dem etwa an sie ergehenden Ersuchen der Behörden um sachverständigen Beirath bei der Begutachtung von Feuerungsanlagen zu entsprechen.

Auch den Gemeinden und Kreisverbänden, in deren Verwaltung grössere

Feuerungs- namentlich Dampfkesselanlagen betrieben werden, wollen Sie von dem Vorgehen der Staatsbehörden Kenntniss geben und ihnen nahe legen, in gleicher Weise zu verfahren, damit die Industrie keine Veranlassung hat, auf etwaige Missstände bei den Feuerungsanlagen dieser Verbände hinzuweisen.

Von der Durchführung eines polizeilichen Rauchverbots in gewerblichen Anlagen ist zunächst noch in der Voraussetzung abgesehen worden, dass die Industrie ihrerseits sich veranlasst sehen werde, der Frage der Rauchverhütung erhöhtes Interesse entgegenzubringen. Nachdem die Behörden den ernsten Willen bekundet haben, in ihren Anlagen vorbildlich vorzugehen, haben die Industriellen nicht zu gewärtigen, dass übermässiger Rauchentwickelung künftig mit Nachsicht werde begegnet werden, zumal nach dem Gutachten der Kommission zur Prüfung und Untersuchung von Rauchverbrennungs-Vorrichtungen mit Sicherheit angenommen werden kann, dass bei Anwendung geeigneter rauchverhütender Apparate eine ernstlich in Betracht kommende ökonomische Schädigung der Besitzer von Feuerungsanlagen nicht eintritt.

Sie wollen die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Polizeibehörden daher anweisen, den gewerblichen Feuerungsanlagen eingehende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Industriellen sind vorkommenden Falls nicht darüber in Zweifel zu lassen, dass hervortretenden Rauchbelästigungen, die nachweisbar mit gesundheitlichen Schädigungen verbunden sind, in der Folge auf Grund der Genehmigungsurkunden oder des §. 10 Titel II 17 des Allgemeinen Landrechts mit allem Nachdruck entgegengetreten werden wird. Dementsprechend sind Besitzer von Feuerungsanlagen in solchen Fällen zunächst aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete und ausreichende Massnahmen zur Rauchverhütung zu treffen. Dabei sollen ihnen die Gewerbeaufsichtsbeamten und bei Kesselanlagen namentlich auch die Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine mit ihrem sachverständigen Rath beistehen. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Beseitigung der Uebelstände auf Grund polizeilicher Verfügung zu erzwingen, oder zutreffenden Falls das Strafverfahren nach §. 147 Ziffer 2 der Gewerbeordnung einzuleiten und nach erfolgter Bestrafung gemäss Abs. 3 a. a. O. zu verfahren.

Bis zum 1. Januar k. J. sehe ich Ihrem Bericht über den Erfolg dieser Massnahmen entgegen.

Abdrücke dieses Erlasses und seiner Anlage sind für den Regierungs- und Gewerberath oder seinen Stellvertreter, für die Landräthe und die diesen nicht unterstellten Ortspolizeibehörden und für die Gewerbeinspektionen, sowie sowie deren Nebenstellen beigefügt. Weitere Abdrücke können von der Geheimen Registratur meines Ministeriums bezogen werden.

Die Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine haben besondere Anweisungen erhalten.

Grundsätze, nach denen in feststehenden fiskalischen Feuerungsanlagen zur Verhütung übermässiger Rauchentwicklung zu verfahren ist.

Zur Vermeidung von Belästigungen und Schädigungen, die durch den Rauch feststehender Feuerungsanlagen verursacht werden können, ist für alle unter staatlicher Leitung stehenden Betriebe Vorsorge zu treffen, dass die Entwicklung von schwarzem, dickem und langdauerndem Rauch in erster Linie durch sachkundige Bedienung des Feuers, durch gehörige Aufsicht über das Heizpersonal und durch die Wahl des Brennmaterials vermieden wird.

Als langdauernd ist die Rauchentwicklung dann anzusehen, wenn der Austritt schwarzen, undurchsichtigen Rauches aus der Schornsteinmündung länger als 5 Minuten ununterbrochen anhält.

Soweit irgend thunlich, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass als selbstständige Heizer nur solche Personen bestellt werden, welche bereits längere Zeit Feuerungen zufriedenstellend bedient haben. Sofern diese Personen nicht bereits einen Lehrgang an einer Heizerschule[1]) mit Erfolg durchgemacht haben, ist ihnen möglichst Gelegenheit zu geben, an einem solchen theilzunehmen.

---

[1]) Heizerkurse werden in den Wintermonaten abgehalten von Ingenieuren der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine in Magdeburg, Stettin und Danzig; ferner mit Unterstützung des gewerblichen Zentralvereins der Provinz Ostpreussen in Königsberg in den Orten Königsberg, Memel, Allenstein, der

Die Behörden, denen Feuerungsanlagen unterstehen, haben ferner für die Belehrung der Heizer über die Ursachen der Rauchentwicklung und für ihre hinreichende Beaufsichtigung zu sorgen.

Bei der Wahl des Brennmaterials ist davon auszugehen, dass im Allgemeinen die Rauchentwicklung nicht durch Beschaffung theuerer, auch ohne besondere Sorgfalt rauchschwach verbrennender Kohlensorten oder durch Ersatz von Kohle durch Kokes (ausser wo letzterer wegen der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Feuerungsanlagen nicht entbehrt werden kann) zu verhüten, sondern dass dasjenige Brennmaterial zu beschaffen ist, dessen Verwendung an der Verbrauchsstelle herkömmlich ist, selbst wenn es etwa Schwierigkeiten hinsichtlich der rauchfreien Verbrennung bietet. Kommen mehrere Brennstoffe bei annähernd gleichen Preisen in Frage, so ist dem rauchschwächeren der Vorzug zu geben.

Kann der übermässigen Rauchentwicklung weder durch sorgfältige Bedienung des Feuers, Beaufsichtigung und Belehrung der Heizer, noch durch die Wahl des Brennmaterials, ohne wesentliche Erhöhung der Heizkosten, hinreichend vorgebeugt werden, so sind überall da, wo die Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswerth ist, vorerst einzelne Feuerungsanlagen mit bewährten besonderen Einrichtungen zur Rauchverhütung einzurichten. Reichen die laufenden Mittel zur Unterhaltung der Anlage für die Beschaffung solcher Feuereinrichtungen nicht aus, so ist die Ueberweisung der Mehrkosten bei der vorgesetzten Behörde zu beantragen. Nöthigenfalls sind nach Billigung der Verbesserungsvorschläge durch die vorgesetzte Behörde die entstehenden Kosten in den nächsten Etatsvoranschlag aufzunehmen. Soweit sachverständige Beamte der eigenen Verwaltung zur Begutachtung verbesserungsbedürftiger Feuerungsanlagen nicht vorhanden sind, sind durch Vermittlung der zuständigen Behörden sachverständige Beamte anderer Verwaltungszweige zur Berathung heranzuziehen. Hierbei kommen wesentlich die Kesselprüfungsbeamten in Betracht.

Bei der Herstellung neuer Feuerungsanlagen empfiehlt es sich überall, wo die Rauchverminderung mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Betriebsstätte wünschenswerth ist, schon bei der Ausschreibung die Bedingung zu stellen, dass die Feuerungsanlage mit dem am Betriebsorte erhältlichen Material möglichst rauchfrei arbeiten muss, und die dafür vorzusehenden Einrichtungen im Angebot nachzuweisen sind. Vor der Zuschlagsertheilung ist durch sorgfältige Prüfung festzustellen, ob die vorgeschlagenen Einrichtungen zur Rauchverhütung ausreichend erscheinen. Ferner ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Grösse der Feuerungsanlage auch für etwaige stärkere Beanspruchung noch ausreicht, ohne eine Ueberlastung der Anlage und eine daraus sich ergebende zu starke Rauchbildung herbeizuführen.

Nach Ablauf des Etatsjahres 1903 ist von allen Dienststellen, unter deren Aufsicht grössere Feuerungsanlagen stehen, ihrer vorgesetzten Behörde Bericht über den Erfolg der Bemühungen auf dem Gebiete der Rauchverhütung nach Massgabe folgender Gesichtspunkte zu erstatten:

a. Zahl und Art der vorhandenen grösseren Feuerungsanlagen und der dabei verwendeten Brennmaterialien;
b. Stärke der beobachteten Rauchentwicklung;
c. Art der getroffenen Anordnungen zur Verminderung der Rauchentwicklung, wo dies erforderlich war;
d. aufgewendete Anlagekosten zur Rauchverminderung und etwa dadurch erzielte Betriebsersparnisse.

Die gesammelten Berichte sind der Zentralinstanz mit einer gutachtlichen Aeusserung darüber zu übersenden,

1. ob sich hiernach die Durchführung von besonderen Massnahmen zur Rauchverminderung bei denjenigen Anlagen empfiehlt, bei denen die Bemühungen zur Rauchverminderung durch besonders sachgemässe Bedienung des Feuers, Wahl des Brennmaterials etc. ohne Erfolg geblieben sind;

Gewerbevereine in Elbing, Grünberg, Hannover an den genannten Orten, des Technikervereins in Bromberg daselbst und an der Fachschule für Dampfkesselheizer und Maschinenbauer in Aachen (einer Abtheilung der städtischen gewerblichen Schulen).

2. **welche Mittel bejahenden Falls zur Durchführung der erforderlichen Verbesserungen bereit zu stellen sind.**

Ausdehnung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 auf Farnwurzel und Farnextrakt. Bekanntmachung des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr. Förster) vom 20. Mai 1901 — M. Nr. 5324.[1])

Geschäftlicher Verkehr mit dem Kaiserlichen Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. in Vertr. Wever) vom 9. Mai 1901 — M. Nr. 5974 B. — an sämmtliche Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin.

Auf Antrag des Kaiserlichen Kommissars und Militär-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege werden fortan die das Gebiet der letzteren betreffenden Angelegenheiten nicht mit den demselben untergeordneten Organisationen (Zentralkomitee, Landes-, Provinzial-, Bezirks- u. s. w. Vereine vom Rothen Kreuz, Ritterorden) unmittelbar, sondern im Interesse einer einheitlichen Leitung der freiwilligen Krankenpflege durch seine Dienststelle erledigt werden.

Indem ich dies hiermit zur Kenntniss bringe, bemerke ich jedoch zugleich, dass alle Schriftstücke etc., die ihrer Materie nach das Ressort des Herrn Kriegsministers berühren, wie bisher nicht dem Kaiserlichen Kommissar, sondern dem Herrn Kriegsminister zwecks weiterer Bearbeitung oder Erledigung einzureichen sind.

Gesuche um Uebersendung von Döcker'schen Baracken. Schreiben des Zentralkomitees des Preussischen Landesvereins vom Rothen Kreuz (gez. von dem Knesebeck) vom 14. Dezember 1900 an sämmtliche Vorsitzenden der Preuss. Provinzialvereine vom Rothen Kreuz.

Ew. Excellenz beehren wir uns Folgendes ganz ergebenst mitzutheilen:

Es sind in letzter Zeit von städtischen Behörden, Krankenhäusern, Universitätskliniken u. s. w. Gesuche um Uebersendung von Döcker'schen Baracken mit und ohne Ausrüstung bei Ausbruch einer Epidemie zur Unterbringung von Kranken und aus anderen Gründen, unter Umgehung des Provinzial-Vereins direkt an uns gelangt, und wir haben in Anbetracht der Dringlichkeit diesen Gesuchen bisher stets willfahrt, haben aber hiervon nachträglich den betreffenden Provinzial-Vereinen Kenntniss des einzelnen Falles gegeben. Nachdem es aber vorgekommen ist, dass die Uebersendung von transportablen Baracken zur Unterbringung von Kranken seitens der höheren Behörden als nicht nothwendig erachtet wurde, dass aber schon nicht unerhebliche Arbeit und Kosten bezüglich der angeforderten Baracken erwachsen waren, werden wir diese von jetzt ab auch in solchen Fällen nur abgeben, wenn dieselben für die erwähnten Zwecke von den Vorständen der Provinzial-Vereine erbeten. An diese sind die Gesuche zu richten, und dieselben haben die Verantwortung für die zweckentsprechende Verwendung zu übernehmen.

B. Freie Stadt Bremen.

Medizinalordnung. Bekanntmachung des Senats vom 2. Juni 1901.

Der Senat verordnet im Einverständniss mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der Medizinalordnung vom 2. August 1878:

I. Die Deputation für das Gesundheitswesen.

§. 1. Die Aufgabe der Deputation für das Gesundheitswesen ist die Pflege des öffentlichen Gesundheitszustandes im Bremischen Staate, sowie die Verwaltung der diesem Zwecke dienenden ihr überwiesenen Anstalten. Insbesondere liegt ihr ob, auf alle Zustände und Einrichtungen, welche in sanitätspolizeilicher Rücksicht, insonderheit auch im Blick auf die Verhütung und Bewältigung epidemischer Krankheiten, der Abstellung und Verbesserung durch

---

[1]) Der Inhalt dieser Bekanntmachung stimmt wörtlich mit denjenigen für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar u. s. w. erlassenen (s. S. 138 der Beilage) überein.

Gesetze oder allgemeine Verwaltungsmassregeln bedürftig sein möchten, ihr Augenmerk zu richten, über die zweckmässigen Mittel der Reform zu berathen, dieselben zuständigen Orts in Antrag zu bringen und das Publikum durch geeignete Veröffentlichungen zu belehren.

§. 2. Die Deputation für das Gesundheitswesen besteht aus den Mitgliedern der Medizinalkommission des Senats und sieben bürgerschaftlichen Mitgliedern.

An den Sitzungen und Berathungen der Deputation nehmen die Mitglieder des Gesundheitsraths (§. 4 ff.) mit berathender Stimme theil. Nach ihrem Ermessen kann die Deputation auch die Medizinalbeamten und andere Sachverständige zu Rathe ziehen.

Die Deputation kann einzelne ihrer Geschäfte an Abtheilungen übertragen.

II. Von der Medizinalverwaltung.

1. Die Medizinalkommission des Senats.

§. 3. Die Medizinalkommission des Senats ist die obere Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde in Medizinalsachen. Sie ist die den Medizinalbeamten zunächst vorgesetzte Behörde.

2. Der Gesundheitsrath.

§. 4. Der Medizinalkommission des Senats ist als fachmännisches Kolleg der Gesundheitsrath beigeordnet.

Der Gesundheitsrath besteht aus:

dem Geschäftsführer,
dem Stellvertreter desselben,
drei bremischen Aerzten,
einem selbstständigen bremischen Apotheker.

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Senat ernannt. Die Aerzte werden vom Senat aus einer Liste erwählt, die von den vor länger als einem Jahre zur Praxis im Bremischen Staate zugelassenen Aerzten aufzustellen ist, der Apotheker aus einer Liste, die von den vor länger als einem Jahre zugelassenen selbstständigen Apothekern aufzustellen ist. Die Listen müssen mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Das Verfahren zur Aufstellung der Listen wird von der Medizinalkommission nach Anhörung des Gesundheitsraths durch eine Wahlordnung geregelt.

Dem Gesundheitsrathe sind spezialwissenschaftliche Beiräthe beigeordnet.

§. 5. Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter müssen die kreisärztliche oder eine entsprechende Prüfung in einem deutschen Bundesstaate bestanden haben und sind Beamte mit Anspruch auf Ruhegehalt. Dem Geschäftsführer ist die Privatpraxis untersagt.

Die andern Mitglieder des Gesundheitsraths werden auf zwölf Jahre gewählt Eine Pflicht zur Annahme der Wahl besteht nicht. Das Amt ist beiderseits mit sechsmonatiger Frist kündbar. Die Mitglieder werden beeidigt und erhalten festes Honorar.

Die Direktoren des bakteriologischen Instituts und des chemischen Staatslaboratoriums sind Beiräthe des Gesundheitsraths. Die übrigen Beiräthe werden von der Medizinalkommission nach Anhörung des Gesundheitsraths auf sechs Jahre berufen und erhalten je nach Massgabe ihrer Thätigkeit eine von der Deputation zu bestimmende Vergütung. Sie können jeder Zeit aus dem Amte treten und nach Anhörung des Gesundheitsraths entlassen werden.

§. 6. Dem Gesundheitsrathe liegen ob die medizinisch-technischen Geschäfte der Medizinalverwaltung und öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Ertheilung von Gutachten und Obergutachten. Derselbe hat alles, was der öffentlichen Gesundheit förderlich oder zur Verbesserung der bestehenden gesundheitspolizeilichen Anstalten, Einrichtungen und Vorschriften dienlich sein mag, fortwährend zu beachten und darüber geeigneten Falls, auch unaufgefordert, der Medizinalkommission zu berichten.

Er bearbeitet seine Angelegenheiten theils als Gesammtheit, theils durch ständige Ausschüsse, theils durch den Geschäftsführer.

Der Gesundheitsrath wählt seinen Vorsitzenden selbst. Dem Senat bleibt Bestätigung der Wahl vorbehalten.

Der Geschäftsführer ist nicht zum Vorsitzenden des Gesundheitsraths wählbar. Er ist Mitglied sämmtlicher Ausschüsse des Gesundheitsraths.

Ein Mitglied kann an den Berathungen über seine persönlichen Angelegen-

heiten nicht theilnehmen. An Obergutachten hat ein Mitglied, welches das erste Gutachten abgegeben hat, nicht mitzuwirken.

Die Mitglieder des Gesundheitsraths sind ermächtigt, auch für Privatpersonen auf Verlangen amtliche ärztliche Bescheinigungen auszustellen.

Die Thätigkeit des Gesundheitsraths wird durch eine von ihm entworfene, durch den Senat zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

§. 7. Jeder Beirath gehört als Vertreter eines Spezialfaches einem Ausschusse an. In Angelegenheiten ihres Ausschusses nehmen die Beiräthe an den Verhandlungen des Gesundheitsraths mit beschliessender Stimme theil. Zu den übrigen Verhandlungen können sie mit berathender Stimme zugezogen werden.

§. 8. Jeder Ausschuss des Gesundheitsraths, bei dem spezialwissenschaftliche Angelegenheiten in Frage kommen, besteht aus dem Geschäftsführer des Gesundheitsraths, einem weiteren Mitgliede desselben, welches den Vorsitz führt, und einem Beirath. — Ausschüsse, bei denen sozialwissenschaftliche Angelegenheiten nicht in Frage kommen, werden aus dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern des Gesundheitsraths gebildet, von denen eins den Vorsitz führt.

Bis auf Weiteres bestehen folgende Ausschüsse:

1) für das Krankenhauswesen,
2) für das Schulwesen,
3) für Epidemiologie,
4) für das Irrenwesen,
5) für Hebammenwesen,
6) für das Veterinärwesen,
7) für Lebensmitteluntersuchungen,
8) für Trinkwasserverhältnisse,
9) für die technische Beaufsichtigung der Medizinalpersonen.

Aenderungen dieser Ausschüsse, sowie die Bildung neuer Ausschüsse kann der Senat nach Anhörung der Deputation und des Gesundheitsraths anordnen.

§. 9. Dem Geschäftsführer liegen ausserdem namentlich folgende Geschäfte ob:

1) die Entgegennahme von Anmeldungen und Abmeldungen der Medizinalpersonen und die Listenführung;

2) die Beglaubigung von Zeugnissen Namens des Gesundheitsraths;

3) die Bearbeitung der Medizinalstatistik;

4) die Listenführung über die anzeigepflichtigen Krankheiten;

5) die Beachtung des Verlaufs von Epidemien, auch der im Auslande auftretenden epidemischen Krankheiten;

6) die Beachtung des Desinfektionswesens und des Krankentransportwesens;

7) die Wohnungs- und Schiffshygiene;

8) die technische Aufsicht über das Impfwesen, die Apotheken, die Bäder, den Unterricht in der Krankenpflege, die Gewerbebetriebe, unbeschadet der Thätigkeit des Gewerberaths, die Quarantäneangelegenheiten, das Auswanderungswesen, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Gefängnisse;

9) die Ueberwachung der Trinkwasserverhältnisse, der Nahrungsmittel;

10) die Beachtung der öffentlichen Reinlichkeit, der öffentlichen Wasserläufe, der Kanalisation und Abfuhr, des Bestattungswesens;

11) die periodische Besichtigung der Fabriken und sonstigen gewerblichen Anstalten, unbeschadet der Thätigkeit des Gewerberaths;

12) die Beachtung der hygienischen Verhältnisse des Staatsgebiets;

13) die Beachtung der wissenschaftlichen Hygiene.

Ausser der dem Geschäftsführer gemäss §. 10 obliegenden regelmässigen Berichterstattung an den Gesundheitsrath ist er auf Erfordern der Medizinalkommission, der Deputation, eines Medizinalamts oder des Gesundheitsraths zur Erstattung von Berichten oder Gutachten verpflichtet. Nach Lage der Sache hat er auch unaufgefordert zu berichten.

Bei Gefahr im Verzuge, namentlich bei Epidemien, ist er zu vorläufigen Anordnungen berechtigt, hat aber über das von ihm Verfügte sofort Bericht zu erstatten.

§. 10. Der Gesundheitsrath versammelt sich allmonatlich zu einer Sitzung. In derselben ist ein Protokoll zu führen.

Die Beiräthe nehmen auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen theil.

Der Geschäftsführer berichtet mündlich oder schriftlich über seine Arbeiten und Wahrnehmungen während des abgelaufenen Monats und stellt alle wichtigen, in Vorberathung oder Bearbeitung befindlichen Angelegenheiten zur Berathung. Er berichtet ferner über die Arbeiten der Ausschüsse, legt auch auf Erfordern die von ihm erstatteten Gutachten vor.

Auf Verlangen der Medizinalbehörden und der Gerichte hat der Gesundheitsrath Gutachten oder Obergutachten zu erstatten. Wenn es sich um ein Obergutachten über ein von einem seiner Ausschüsse erstattetes Gutachten handelt, oder wenn die Medizinalkommission es anordnet, hat der Gesundheitsrath über die Gutachten in der Gesammtheit seiner Mitglieder zu beschliessen. Auch kann der Vorsitzende ausser dem Referenten einen Korreferenten bestellen.

Ueber alle Gutachten wird durch einfache Mehrheit beschlossen.

Berichte der hygienischen Anstalten und der Medizinalpersonen zirkuliren bei den Mitgliedern des Gesundheitsraths zur Kenntniss.

Angelegenheiten, welche die Medizinalbeamten, den ärztlichen und Apothekerstand betreffen, werden vom gesammten Gesundheitsrath berathen und erledigt.

3. Die Medizinalämter.

§. 11. Das Medizinalamt für die Stadt Bremen ist der Polizeidirektion, für das Landgebiet dem Landherrn, für die Hafenstädte den dortigen Aemtern übertragen.

Zu sachverständiger Hülfe sind dem Medizinalamte der Stadt Bremen zwei Kreisärzte und ein Kreisthierarzt, dem Medizinalamte für das Landgebiet ein Kreisarzt und ein Kreisthierarzt, den Medizinalämtern der Hafenstädte je ein Kreisarzt und Kreisthierarzt zugewiesen.

Die Medizinalämter können sich für ihre Geschäfte der Polizeibeamten ihres Bezirks bedienen.

§. 12. Die Medizinalämter sind die ausführenden Behörden in allen Medizinalangelegenheiten. Sie sind gehalten, dem Ersuchen der Medizinalkommission zu entsprechen.

Sie haben mit den Befugnissen der verwaltenden Polizeibehörden für die Aufrechterhaltung der in medizinalpolizeilicher Beziehung bestehenden Ordnung und für die Beseitigung der dem öffentlichen Gesundheitszustande ihres Bezirks nachtheiligen oder Gefahr drohenden Zustände zu sorgen. Insbesondere liegt ihnen ob:

1) auf Befolgung der bestehenden Medizinalverordnungen zu achten und Zuwiderhandelnde — sofern nicht Dienstvergehen von Medizinalbeamten oder Medizinalpersonen in Frage stehen, rücksichtlich welcher der Medizinalkommission Anzeige zu machen ist — innerhalb der Zuständigkeit der Polizeibehörden zu bestrafen oder auf gerichtlichem Wege zur Bestrafung zu bringen;

2) die Beschaffenheit der öffentlich feilgebotenen Nahrungsmittel zu beaufsichtigen und den Verkauf oder Verbrauch ungesunder Nahrungsmittel zu verhindern;

3) die auf Strassen und öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gewässern oder in und auf Privatgrundstücken dem öffentlichen Gesundheitszustande erwachsenden Nachtheile zu beseitigen, hierbei in Betracht kommende Zustände und Einrichtungen, insonderheit Brunnen, Wasserabläufe, Kloaken, Mistgruben und ähnliche Einrichtungen untersuchen und deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit abstellen zu lassen;

4) in Beziehung auf Gesundheitsschädlichkeiten in Wohnräumen und anderen zur Aufnahme von Menschen, namentlich in grösserer Zahl, bestimmten Räumlichkeiten, insonderheit auch bei Neu- und Erweiterungsbauten, Aufsicht zu führen und zur Beseitigung von Uebelständen, sowie zu erforderlichen Verbesserungen das Nöthige zu verfügen oder einzuleiten;

5) wider solche, welche in unbefugter Weise die Heilkunde ausüben, einzuschreiten;

6) den unbefugten Verkauf von Arzneiwaaren und Heilmitteln, sowie auch von gesundheitsgefährlichen Stoffen und Fabrikaten zu überwachen und dawider einzuschreiten;

7) Sicherheitsmassregeln in Beziehung auf ansteckende Krankheiten, insonderheit auch wider die Verbreitung syphilitischer Krankheiten, sowie in Beziehung auf Viehseuchen anzuordnen;

8) die Rettungsanstalten für im Wasser Verunglückte zu beaufsichtigen.

§. 13. Der Wirkungskreis der Medizinalämter erstreckt sich auf deren Bezirk. Für das Landgebiet bleibt jedoch das stadtbremische Medizinalamt die zuständige Behörde

1) für den Erlass solcher Verordnungen und für solche ständige Einrichtungen, welche den Verkauf oder Verbrauch ungesunder Nahrungsmittel zu verhindern bezwecken,

2) für die Anordnung von Sicherheitsmassregeln gegen Epidemien und Viehseuchen,

3) für das Impfwesen (Verordnung vom 21. März 1875, §. 1).

§. 14. Wenn es sich um Anordnungen oder Massregeln handelt, deren gleichmässige Anwendung für das ganze Staatsgebiet oder für die Bezirke mehrerer Medizinalämter zweckmässig erscheint, so berichtet das betreffende Medizinalamt, von Eilfällen abgesehen, behufs Herbeiführung einer gemeinsamen Anordnung an die Medizinalkommission.

§. 15. Die Kosten der Medizinalämter sind in Bremen aus der Polizeikasse, für das Landgebiet aus der Kasse des Landherrn, in den Hafenstädten aus der Amtskasse zu bestreiten und jährlich im Spezialbudget zu veranschlagen.

4. Die Medizinalbeamten.

§. 16. Medizinalbeamten sind:
der Gerichtsarzt,
die Kreisärzte,
die Kreisthierärzte.

Der Gerichtsarzt, die Kreisärzte und Kreisthierärzte werden vom Senat nach Anhörung des Gesundheitsraths ernannt, beeidigt und mit Dienstanweisung versehen.

Die Medizinalbeamten sind nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes. Sie beziehen Jahresgehalte.

Ein Kreisarzt kann gleichzeitig Gerichtsarzt sein.

§. 17. Der Gerichtsarzt muss in einem Bundesstaate die kreisärztliche oder eine entsprechende Prüfung bestanden haben.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Staatsgebiet.

Seine Thätigkeit umfasst das ganze Gebiet der gerichtlichen Medizin. Insbesondere hat er im Auftrage der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ärztliche Untersuchungen bei Lebenden und an Leichen vorzunehmen und Gutachten über Angelegenheiten der gerichtlichen Medizin abzugeben.

Er hat zugleich die in den ärztlichen Beruf einschlagenden Aufträge der Medizinalämter und anderer Verwaltungsbehörden auszuführen, insbesondere auf Erfordern der zuständigen Behörden die in den Strafanstalten und dem Zwangsarbeitshause befindlichen Gefangenen ärztlich zu behandeln, sowie in Kriminalfällen die ärztliche Behandlung Schwerverletzter zu überwachen. Ihm liegt in kriminalpolizeilichen Fällen die Besichtigung der Leichen von Verunglückten und Selbstmördern, auch bei sonst unter Verdacht erregenden Umständen Gestorbenen die Untersuchung über die Todesursache ob.

§. 18. Die Kreisärzte müssen in einem Bundesstaate die kreisärztliche oder eine entsprechende Prüfung bestanden haben.

Die ihnen vorgesetzte Behörde, deren Aufträge sie auszuführen haben, ist das Medizinalamt, für dessen Bezirk sie angestellt sind.

Sie sind dessen medizinaltechnische Berather.

Ihre Thätigkeit umfasst innerhalb ihres Amtsbezirks das gesammte Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die eine amtliche Wirksamkeit erfordernden ärztlichen Angelegenheiten.

Sie haben die von ihnen geforderten Gutachten und Berichte zu erstatten und nach Lage der Sache auch unaufgefordert zu berichten. Die Einzelheiten ihrer Obliegenheiten werden durch die Dienstanweisung bestimmt.

In medizinaltechnischen Angelegenheiten sind sie zugleich den Aufträgen des Geschäftsführers des Gesundheitsraths nachzukommen verpflichtet. Sie haben denselben auf Erfordern zu vertreten. In Eilfällen haben sie auch unaufgefordert an seiner Stelle einzuschreiten.

Ingleichen haben sie den Gerichtsarzt zu vertreten und zu unterstützen, sowie die keinen Aufschub leidenden Handlungen für ihn vorzunehmen.

Die Kreisärzte, ebenso auch Kreisthierärzte für die Stadt Bremen und das Landgebiet sind zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

§. 19. Der Gerichtsarzt, der Kreisarzt und Kreisthierarzt führen Amtssiegel und sind ermächtigt, unter denselben auch für Privatpersonen auf Verlangen amtliche Bescheinigungen auszustellen.

§. 20. Die Kreisthierärzte müssen in einem Bundesstaate die kreisthierärztliche Prüfung bestanden haben. Sie haben in den in ihr Fach einschlagenden Fällen die Aufträge des Medizinalamts, für das sie ernannt sind, auszuführen, Gutachten und Berichte zu erstatten.

III. Medizinalpersonen.

1. Aerzte.

§. 21. Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte, welche sich als solche im bremischen Staatsgebiete niederlassen, werden, nach vorschriftsmässiger Anmeldung bei der Polizeibehörde und nachdem sie der Medizinalkommission ihre nach Massgabe der Reichsgesetze begründete Befugniss zur Praxis nachgewiesen haben, in das amtliche Verzeichniss der approbirten Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte, unter öffentlicher Bekanntmachung ihrer Berechtigung, aufgenommen.

§. 22. Aerztliche Rezepte sind leserlich zu schreiben; sie sind mit Gebrauchsanweisung, Datum und Jahreszahl, sowie mit dem Namen des Kranken und des verordnenden Arztes zu versehen.

Schriftliche ärztliche Verordnungen aller Art müssen für Sachkundige verständlich sein, dürfen daher keine verabredeten Worte oder Zeichen enthalten.

§. 23. Die Aerzte haben sich bei der Verordnung von Arzneimitteln nach den Vorschriften des Arzneibuchs für das Deutsche Reich zu richten.

§. 24. Von allen Geburten, bei welchen ein Arzt gegenwärtig gewesen ist, hat derselbe wöchentlich dem für den Ort der Entbindung zuständigen Standesamte eine schriftliche Aufgabe einzureichen, sofern nicht eine zu dieser Aufgabe zunächst verpflichtete Hebamme zugegen gewesen ist (§. 38).

§. 25. Ein Arzt darf einen Todtenschein nicht ausstellen, wenn er nicht den Leichnam besichtigt, sorgfältig untersucht und die gewissen Kennzeichen des Todes wahrgenommen hat.

In den Fällen des §. 40 Nr. 4 ist der Todtenschein nicht den Angehörigen des Verstorbenen, sondern dem Medizinalamt zuzustellen.

§. 26. Ein Arzt darf ein Zeugniss über den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Menschen oder eine Bescheinigung zum Zweck der Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt ohne vorgängige sorgfältige Untersuchung desselben nicht ausstellen.

§. 27. An Leichen, welche voraussichtlich Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden können, darf ein Arzt in den Fällen des §. 40 Nr. 4 ohne Genehmigung des Staatsanwalts, an anderen Leichen gegen den Widerspruch der nächsten Verwandten die Leichenöffnung nicht vornehmen.

2. Apotheker.

§. 28. Zur Errichtung und Verlegung einer Apotheke ist die Erlaubniss des Senats erforderlich. Die Apotheker werden vor Beginn ihres Geschäfts von der Medizinalkommission beeidigt.

§. 29. Der Medizinalkommission bleibt überlassen, nach gutachtlichem Berichte des Gesundheitsraths in öffentlichen oder Privatheilanstalten die Anlegung von Dispensiranstalten, jedoch unter Beschränkung auf den Bedarf in jenen Anstalten, und ebenso Aerzten die Verabreichung von Arzneimitteln für die in ihrer Behandlung befindlichen Kranken zu gestatten.

Die Thierärzte sind befugt, Arzneien für die von ihnen behandelten Thiere selbst zu dispensiren und abzugeben.

§. 30. Ein Apotheker darf sein Geschäft nicht ohne vorgängige Anzeige bei der Medizinalkommission auch nur zeitweise einstellen. Im Fall einer längeren Verhinderung des Apothekers ist derselbe verpflichtet, unverzüglich einen anderen approbirten Apotheker nach vorgängiger Genehmigung und Beeidigung durch die Medizinalkommission mit seiner Stellvertretung zu beauftragen. Gleiche Pflicht haben im Fall des Ablebens eines Apothekers, oder falls dieser zur Beauftragung nicht im Stande ist, dessen Angehörige.

§. 31. Die Medizinalkommission erlässt auf Vorschlag des Gesundheitsraths die erforderlichen Anweisungen in Betreff Einrichtung von Apotheken, sowie der Arzneimittel, welche die Apotheker stets in gehöriger Menge und Güte vorräthig zu halten und auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung auch zur Nachtzeit zu verabreichen haben.

§. 32. Ohne vorschriftsmässige Verordnung eines approbirten Arztes (§§. 22, 23) dürfen die in Tab. B. und C. des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführten Arzneimittel, sowie solche Mittel enthaltende Arzneimischungen zum inneren Gebrauche nicht zubereitet und verabreicht werden.

Die Medizinalkommission bestimmt auf Gutachten des Gesundheitsraths die zulässigen Ausnahmen.

§. 33. Die wiederholte Anfertigung und Verabfolgung von Arzneien ohne erneuerte Unterschrift des Arztes ist unstatthaft

1) wenn der verordnende Arzt dieselbe auf dem Rezepte untersagt hat,

2) bei allen Rezepten, auf denen nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich ein Ausrufungszeichen erforderlich ist,

3) bei den Arzneimitteln, rücksichtlich deren die Wiederanfertigung durch Verordnung der Medizinalkommission auf Gutachten des Gesundheitsraths untersagt oder beschränkt ist.

Der Apotheker hat in den Fällen dieses Paragraphen die jedesmalige Anfertigung unter Angabe des Datums auf dem Rezepte zu bemerken.

§. 34. Wennn der Apotheker in dem Rezepte einen Irrthum oder Verstoss bemerkt, aus welchem ein Nachtheil für den Patienten erwachsen könnte, so hat er sofort den verordnenden Arzt schriftlich oder mündlich hierauf aufmerksam zu machen, falls dieser aber auf seiner Verordnung beharrt, das Rezept zwar nach Vorschrift anzufertigen, jedoch zugleich den Fall dem Gesundheitsrath unverzüglich anzuzeigen.

§. 35. Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern und deren Gehülfen untersagt.

§. 36. Regelmässig wiederkehrende Visitationen der Apotheken werden von der Medizinalkommission oder in deren Auftrag vom Gesundheitsrath ausgeführt.

Ausserdem sind die Mitglieder des Gesundheitsraths und die zuständigen Kreisärzte befugt, die Apotheken ihres Bezirks jeder Zeit zu besuchen und zu revidiren.

3. Hebammen.

§. 37. Hebammen bedürfen einer Konzession. Dieselbe wird von der Medizinalkommission solchen weiblichen Personen ertheilt werden, die körperlich kräftig und gesund, sittlich unbescholten sind, die nöthige allgemeine Bildung besitzen, für ihren Beruf in einer Hebammen-Lehranstalt ausgebildet und vom Gesundheitsrath geprüft oder durch den Senat von der Prüfung dispensirt sind.

Stellt sich später ein Mangel der einen oder andern dieser bei der Konzessionsertheilung vorausgesetzten Eigenschaften heraus, so kann die Konzession zurückgenommen werden.

§. 38. Die Hebammen haben wöchentlich von allen Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet haben, dem für den Ort der Entbindung zuständigen Standesamte eine schriftliche Aufgabe einzureichen.

Im Uebrigen werden die Berufspflichten der Hebammen durch eine nach Vernehmung des Gesundheitsraths von der Medizinalkommission zu ertheilende Instruktion festgestellt. Sie werden auf dieselbe beeidigt.

4. Aerztliche Gehülfen.

§. 39. Denjenigen Personen, welche mit den Verrichtungen der sogen. kleinen Chirurgie sich befassen, wird, wenn sie darum nachsuchen, von der Medizinalkommission nach vorgängiger Prüfung ein Befähigungszeugniss mit der Berechtigung ertheilt, sich als amtlich geprüfte ärztliche Gehülfen zu bezeichnen.

Ihre Namen werden bekannt gemacht. Die Verrichtungen, auf welche dieselben als solche sich zu beschränken haben, werden von der Medizinalkommission festgesetzt.

5. Gemeinsame Vorschriften.

§. 40. Aerzte, Apotheker, Hebammen und ärztliche Gehülfen sind verpflichtet, folgende, in Ausübung ihres Berufs zu ihrer Kenntniss gelangende Fälle bei dem zuständigen Medizinalamt zur Anzeige zu bringen:

1) Krankheitsfälle, welche eine gemeingefährliche Verbreitung besorgen lassen oder doch in Rücksicht auf die Person, welche davon befallen ist, bei Ausübung des von ihr betriebenen Gewerbes von gemeingefährlichen Folgen sein können;

2) Irrsinn einer Person, für deren Ueberwachung nicht auf eine sie selbst

und andere sicher stellende Weise, namentlich auch in Ansehung des Vermögens durch eine Kuratel gesorgt ist;

3) Unterbringung hiesiger Einwohner ohne ihre freiwillige Zustimmung in eine auswärtige Irrenanstalt;

4) Krankheits- und Todesfälle, sowie schwere Körperverletzungen, welche den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens erregen oder durch die Wirkung giftiger Stoffe verursacht zu sein scheinen, sowie durch Selbstmord oder Verunglückung entstandene Todesfälle;

5) unerlaubten Verkauf von Giften oder sonstigen Stoffen, welche die Gesundheit zu gefährden geeiget sind.

§. 41. Thierärzte sind verpflichtet, sobald sie die Kennzeichen einer ansteckenden oder auf Menschen übertragbaren Thierkrankheit oder solche Umstände wahrnehmen, welche den Ausbruch einer Viehseuche besorgen lassen, oder sobald sie in Erfahrung bringen, dass krankes Vieh geschlachtet wird, dessen Genuss oder sonstige Verwendung für Menschen oder Vieh nachtheilig zu sein scheint, davon sofort dem zuständigen Medizinalamt Anzeige zu machen. Die Bestimmungen im §. 40 Nr. 5 finden auch auf Thierärzte Anwendung.

§. 42. Die Taxen für die Medizinalpersonen werden, vorbehältlich der Bestimmung im §. 80 der Gewerbeordnung, vom Senat auf Gutachten des Gesundheitsraths festgestellt.

IV. Medizinalanstalten.

§. 43. Die nach §. 30 der Gewerbeordnung erforderlichen Konzessionen für Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten ertheilt die Medizinalkommission des Senats nach Gutachten des Gesundheitsraths.

§. 44. Oeffentliche und Privatheil- und Pflegeanstalten (§. 43), die letzteren insbesondere auch in Beziehung auf die Einrichtungen und die Krankenpflege, stehen unter der Aufsicht der Medizinalkommission. Dem von ihr mit einer Visitation beauftragten Gesundheitsrath steht der Zutritt jeder Zeit frei, und ist demselben jede erforderte Auskunft zu ertheilen.

Ueber die Wirksamkeit dieser Anstalten ist von dem Vorsteher derselben der Medizinalkommission ein ausführlicher Jahresbericht einzureichen.

§. 45. In eine Irrenanstalt dürfen Geisteskranke nur auf Anordnung eines nicht der Anstalt angehörigen Arztes und auf Grund einer von demselben nach ärztlicher Untersuchung des Kranken ausgestellten Bescheinigung und Beschreibung der Geistesstörung aufgenommen werden. Zur Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privatirrenanstalt ist ausserdem eine Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Wohnorts, dass der Aufnahme kein Bedenken entgegenstehe, erforderlich.

Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt ist durch den Vorsteher sofort dem zuständigen Medizinalamte unter Angabe des Namens, Standes, Alters und Wohnorts des Kranken, des Arztes, welcher die Aufnahme angeordnet hat, sowie, wenn dritte Personen denselben der Anstalt übergeben haben, auch des Namens, Standes und Wohnortes dieser Personen schriftliche Anzeige zu machen und zwar unter Vorlage der im ersten Absatze erwähnten ärztlichen bezw. polizeilichen Bescheinigung.

In Eilfällen, in denen diese Bescheinigungen nicht sofort beschafft werden können, kann die Aufnahme vorläufig ohne solche geschehen und das Medizinalamt zur Nachlieferung derselben eine angemessene Frist bis zu 8 Tagen gestatten.

§. 46. Für die einstweilige Sicherung und zweckmässige Behandlung gefährlicher Geisteskranker bis zu deren Aufnahme in eine Irrenanstalt hat das zuständige Medizinalamt zu sorgen, wenn Angehörige des Kranken dazu nicht willens oder im Stande sind.

§. 47. Die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt oder eines an einer ansteckenden Krankheit Leidenden in eine Krankenanstalt, sowie die Zurückhaltung in der Anstalt kann von dem Medizinalamte auch wider den Willen des Kranken oder seiner Angehörigen dann verfügt werden, wenn nach dem Berichte des zuständigen Kreisarztes das Vorhandensein der Geistesstörung oder der ansteckenden Krankheit feststeht, und wenn aus dem Verbleiben des Kranken in seinen häuslichen Verhältnissen für ihn selbst oder für andere eine Gefahr erwächst.

Ebenso kann, wenn Jemand Handlungen begangen hat, aus welchen für ihn selbst oder für andere eine Gefahr erwächst und nach dem Berichte des zuständigen Kreisarztes der Verdacht einer Geisteskrankheit desselben begründet

ist, von dem Medizinalamte die Aufnahme desselben in die Irrenanstalt zur Beobachtung verfügt werden.

§. 48. Das Medizinalamt führt eine allgemeine Aufsicht über alle Geisteskranke, welche innerhalb seines Amtsbezirks nicht in einer Irrenanstalt, aber ausserhalb ihrer Familien von Dritten gegen Vergütung verpflegt werden.

Wer solche Kranke aufnimmt, hat davon dem Medizinalamt vorab Anzeige zu machen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 49. Eine Beerdigung darf nicht stattfinden, bevor der Tod durch einen Arzt, einen Medizinalbeamten oder bei Todesfällen im Landgebiet von einem durch die Medizinalkommission nach Vernehmung des Gesundheitsraths bestellten Leichenbeschauer nach einem festzustellenden Formular schriftlich bescheinigt ist. Für die Erfüllung dieser Vorschrift ist der die Beerdigung leitende Friedhofsbeamte verantwortlich.

Dem Leichenbeschauer liegen die in den §§. 25 und 40 Nr. 4 bezeichneten Verpflichtungen ebenfalls ob.

Derselbe wird für seinen Dienst durch ein Mitglied des Gesundheitsraths unterwiesen, mit einer auf Gutachten des Gesundheitsraths von der Medizinalkommission festgestellten Dienstanweisung, welche zugleich die Vergütung, zu der er berechtigt sein soll, bestimmt, versehen und auf dieselbe eidlich verpflichtet.

Die Namen der angestellten Leichenbeschauer werden von der Medizinalkommission öffentlich bekannt gemacht.

§. 50. Sind Umstände vorhanden, unter welchen die Nähe einer Leiche der Gesundheit anderer nachtheilig sein könnte, so hat der Arzt, welcher den Kranken behandelt oder die Leiche besichtigt, oder der Leichenbeschauer, welcher die Todesbescheinigung auszustellen hat, ohne Verzug dem zuständigen Medizinalamt Anzeige zu machen, welches eine Beschleunigung der Beerdigung oder, nach Umständen, den Transport der Leiche in ein Leichenhaus veranlassen wird.

§. 51. Alle Medizinalpersonen, sowie die Vorsteher von Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten sind verpflichtet, die auf Gutachten des Gesundheitsraths zum Zweck der Medizinalstatistik von der Medizinalkommission angeordneten Mittheilungen und Uebersichten nach Anweisung derselben regelmässig einzuliefern.

§. 52. Die für approbirte Medizinalpersonen in den §§. 25 bis 27, 40, 41, 51 vorgeschriebenen Verpflichtungen liegen auch denjenigen Personen ob, welche, ohne approbirt zu sein, mit medizinischen Verrichtungen der einen oder andern Art sich beschäftigen.

§. 53. Verfehlungen gegen die Vorschriften dieser Medizinalordnung, sowie der in Gemässheit derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden, mit einer Geldbusse bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft geahndet.

Ist der Angeschuldigte ein Medizinalbeamter oder eine Medizinalperson, so ist die Verfolgung durch einen Antrag der Medizinalkommission bedingt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§. 54. Dies Gesetz tritt vorbehältlich der Bestimmungen des §. 55 sofort in Kraft.

Uebergangsbestimmungen.

§. 55. Die Bestimmungen in §§. 5, 17 und 18, nach welcher der Geschäftsführer des Gesundheitsraths, dessen Stellvertreter und die Kreisärzte eine kreisärztliche Prüfung bestanden haben müssen, tritt erst am 1. Januar 1905 in Kraft, die Bestimmung des §. 20 tritt für Kreisärzte sofort in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkte im Amte befindlichen Angestellten bleiben im Amte, auch wenn sie die kreisärztliche bezw. kreisthierärztliche Prüfung nicht bestanden haben.

§. 56. Nach Ernennung eines Geschäftsführers und eines Stellvertreters desselben treten von den gegenwärtigen ärztlichen Mitgliedern des Gesundheitsraths so viele aus dem Amte, dass der Gesundheitsrath im Ganzen aus sechs Mitgliedern besteht. Der Austritt erfolgt nach dem Dienstalter. Von zwei zu gleicher Zeit Angestellten tritt der dem Lebensalter nach älteste aus.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 16. **15. August.** 1901.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, insbesondere betreffs Bekämpfung der Pest. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez.: Studt) vom 12. Juli 1901 — M. Nr. 11575 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Behufs weiterer Durchführung des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 — R.-G.-Bl. S. 306 — und der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend vorläufige Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes, vom 6. Oktober 1900 — R.-G.-Bl. S. 849 — treffe ich im Einverständniss mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen folgende Anordnungen zum Zwecke der Bekämpfung der Pest.

I. Anzeigepflicht.

1. Sobald in einem Regierungsbezirk ein Pestfall oder ein pestverdächtiger Krankheits- oder Todesfall vorkommt, oder sobald ein Regierungsbezirk nach Lage der Verhältnisse als durch die Pest bedroht erscheint, hat der Regierungspräsident die Landräthe, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden unverzüglich anzuweisen, durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für Pest in Erinnerung zu bringen. Auch ist in diesen Bekanntmachungen die Bevölkerung darüber zu belehren, dass als pestverdächtige Erkrankungen insbesondere schnell entstandene, mit hohem Fieber und mit schweren Störungen des Allgemeinbefindens verbundene Drüsenschwellungen anzusehen sind, sofern nicht eine andere Ursache für diese Erscheinungen bestimmt nachgewiesen ist, sowie dass nach Feststellung des Ausbruches der Pest in einer Ortschaft die daselbst oder in dem betreffenden Bezirke vorkommenden Erkrankungen und Todesfälle an Lungenentzündung gleichfalls als pestverdächtig zu gelten haben.

Diese Bekanntmachungen sind während der Dauer der Pestgefahr von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

2. Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung haben die Ortspolizeibehörden einen entsprechenden Vorrath unfrankirter Postkarten (Anlage 1) auf der Rückseite mit dem aus Anlage 1 ersichtlichen Vordruck, auf der Vorderseite mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ und mit einem Abdruck ihres Dienstsiegels oder Dienststempels versehen zu lassen. Diese Karten sind in Zeiten drohender Pestgefahr den zur Anzeige verpflichteten Personen, insbesondere Aerzten, Krankenpflegern u. s. w. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Interesse der Kostenersparniss empfiehlt es sich, den Bedarf an diesen Karten für den ganzen Regierungsbezirk einheitlich herstellen zu lassen.

Bemerkt wird, dass die durch die Beschaffung der Meldekarten erwachsenden Kosten als ortspolizeiliche demjenigen zur Last fallen, welcher nach dem bestehenden Rechte die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

3. Auf Grund der erstatteten Anzeigen haben die Ortspolizeibehörden für die sicher festgestellten Pestfälle Listen nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

4. Die Ortspolizeibehörden haben, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens der Pest Kenntniss erhalten, den Kreisarzt behufs Vornahme der in dem §. 6 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Ermittelungen unverzüglich zu benachrichtigen, auch von den ihnen zugehenden An-

zeigen über Erkrankungs-Verdachtsfälle dem Kreisarzte jedes Mal ungesäumt abschriftliche Mittheilung zu machen.

II. Ermittelung der Krankheit.

1. Sobald der beamtete Arzt auf Grund seiner Ermittelungen an Ort und Stelle erklärt, dass der Ausbruch der Pest feststeht oder der Verdacht des Auftretens der Pest begründet ist, hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug dem zuständigen Regierungspräsidenten Nachricht zu geben. Dieser hat sofort den Minister der Medizinalangelegenheiten und, sofern es sich um den Ausbruch der Pest handelt, auch das Kaiserliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Sämmtliche Benachrichtigungen sind auf telegraphischem Wege, im Landespolizeibezirk Berlin, sofern dies zur grösseren Beschleunigung beiträgt, durch besondere Boten, zu bewirken.

2. Bakteriologische Untersuchungen von Pest- oder von pestverdächtigen Fällen haben die beamteten Aerzte in der Regel nicht selbst vorzunehmen, Thierversuche mit pestverdächtigen Bakterien aber jedenfalls zu unterlassen.

Die endgültige Feststellung jedes ersten Falles von Pest oder Pestverdacht in einer Ortschaft muss vielmehr dem besonderen Sachverständigen vorbehalten bleiben, welcher von mir unverzüglich an Ort und Stelle entsendet werden wird. Das bei der bakteriologischen Untersuchung zu beobachtende Verfahren regelt sich nach Massgabe der in der Anlage (Anlage 3) beigefügten Anleitung.

3. Die Oeffnung der Leiche einer unter Pestverdacht gestorbenen Person darf in jedem ersten Fall in einer Ortschaft nur durch den von mir entsandten besonderen Sachverständigen, in später eintretenden Verdachtsfällen, so weit nicht auch in diesen ein besonderer Sachverständiger zur Stelle ist, nur durch den beamteten Arzt geschehen. Bei der Leichenöffnung ist die in der Anlage (Anlage 4) beigefügte Vorschrift unter Nr. 7 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900 genau zu beobachten.

4. Werden pestverdächtige Gegenstände zur bakteriologischen Untersuchung an die zur Untersuchung bestimmten Anstalten gesandt, so hat dies unter Beobachtung der anliegenden „Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte“ (Anlage 5) zu geschehen.

5. Schon vor der endgültigen Feststellung des Ausbruchs der Pest hat die Ortspolizeibehörde, sofern in einer Ortschaft ein pestverdächtiger Krankheits- ode Todesfall sich zeigt, die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Massnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge hat der mit den Ermittelungen über die Krankheit betraute beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Ortspolizeibehörde die zunächst gebotenen Massnahmen anzuordnen und hiervon dem Landrathe und der Ortspolizeibehörde sofort Mittheilung zu machen (vergl. §. 9 des zit. Reichsgesetzes und §. 8 des Kreisarztgesetzes vom 16. September 1899 (G.-S. S. 172).

6. Bei allen verdächtigen Erkrankungen ist, so lange nicht der Verdacht als unbegründet sich erwiesen hat, so zu verfahren, als ob es sich um wirkliche Pestfälle handelte.

7. Mit Rücksicht auf die einschneidenden Massnahmen, welche der Ausbruch der Pest nicht blos für die von der Seuche betroffene Ortschaft, sondern für den gesammten Handel und Verkehr zur Folge hat, bestimme ich, dass, so lange die Pest eine grössere Verbreitung im Inlande nicht gefunden hat, die amtliche Bekanntgabe der ersten Pestfälle in einer Ortschaft nur auf Grund diesseitiger Ermächtigung erfolgen darf.

III. Schutzmassregeln.

1. Bei dem Erlasse von Polizei-Verordnungen auf Grund des §. 13 des Reichsgesetzes ist jeder Zweifel darüber auszuschliessen, dass unter „zureisenden Personen“ nicht nur ortsfremde, sondern auch solche ortsansässigen Personen zu verstehen sind, welche nach längerem oder kürzerem Verweilen an einem von der Pest betroffenen Orte oder Bezirke nach Hause zurückkehren.

2. Sobald eine Ortschaft von der Pest ergriffen oder bedroht wird, ist in derselben unverzüglich eine Gesundheitskommission zu bilden, falls nicht eine solche in Gemässheit der §§. 10 und ff. des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 bereits besteht. Aufgabe der Gesundheitskommissionen ist es insbesondere, die Behörden bei der Durchführung der zur Bekämpfung der

Pest angeordneten Massnahmen zu unterstützen und zur Belehrung der Bevölkerung in Bezug auf die Pest beizutragen (vergl. auch Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen vom 13. März 1901, Min.-Bl. f. Med. und mediz. Unterr.-Ang. S. 67).

3. In Zeiten der Pestgefahr haben die Kreisärzte, Ortspolizeibehörden und Gesundheitskommissionen den Wohnungen und ihrer Reinhaltung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, dunkle, schlecht zu lüftende oder überfüllte Wohnstätten, Kellerwohnungen, Massenherbergen, sowie Wohnungen, welche sich mit Viehställen unter einem Dache befinden, öfter zu besichtigen und auf Beseitigung erheblicher gesundheitlicher Missstände hinzuwirken.

Sie haben ferner für die regelmässige Beseitigung des Hausmülls, die Verhütung der Ansammlung von Küchenabfällen in den Häusern und die Reinhaltung von Abtritten und Pissoirs, namentlich von solchen, welche dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, Sorge zu tragen.

Sie haben mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass Verunreinigungen von Entnahmestellen von Wasser zum Trink- und Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Hausabfälle, schmutzige Wäsche und dergleichen unterbleiben.

4. Der Runderlass des Ministers der Medizinalangelegenheiten und des Ministers des Innern, betreffend die Schliessung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten, vom 14. Juli 1884 (vergl. Dienstanweisung für die Kreisärzte, S. 241) findet auf die Pest mit der Massgabe Anwendung, dass diese wie die unter Nr. 1 litt. a daselbst aufgeführten Krankheiten zu behandeln ist. Ereignet sich ein Pestfall in dem Schulhause, so muss die Schule geschlossen werden. Personen, welche der Ansteckung durch die Pest ausgesetzt gewesen sind, müssen auf die Dauer ihrer Ansteckungsgefahr von der Ertheilung des Schulunterrichts ausgeschlossen werden.

Die für die Schulen geltenden Bestimmungen finden auf andere Unterrichtsveranstaltungen, an welchen eine grössere Anzahl von Personen theilnimmt, sinngemässe Anwendung.

5. Wenngleich zur Zeit die Befürchtung nicht vorliegt, dass der Ausbruch einer Pestepidemie bevorsteht, ist doch unter möglichster Vermeidung jeder Beunruhigung der Bevölkerung seitens der Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, dass der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hülfe, Arznei-, Verband-, Desinfektions- und Transportmitteln bei Zeiten in geeigneter Weise sichergestellt wird. Es wird sich hierbei empfehlen, dass die Polizeibehörden wegen eventueller leihweiser Bereitstellung transportabler Baracken mit dem Rothen Kreuz, wegen der Entsendung von Krankenschwestern mit wohlthätigen oder religiösen Körperschaften in Verhandlung treten.

6. Ein etwaiger weiterer Bedarf an Exemplaren der zur Vertheilung an die Aerzte bestimmten „Belehrung über die Pest", welche durch meinen Erlass vom 26. Januar 1900 — M. Nr. 10110 U I. I — sämmtlichen Aerzten der Monarchie unentgeltlich überwiesen worden, ist binnen vier Wochen bei mir anzumelden. Bei drohender Pestgefahr sind die Aerzte auf diese Belehrung in geeigneter Weise hinzuweisen.

7. Eine für die Laien-Bevölkerung bestimmte gemeinverständliche Belehrung, deren Wortlaut aus der Anlage (Anlage 6) ersichtlich ist, wird in der erforderlichen Anzahl in dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten bereit gehalten und kann behufs Vertheilung in Zeiten drohender Pestgefahr erbeten werden.

8. Sobald Ortschaften oder Bezirke von der Pest befallen oder bedroht sind, ist für dieselben sofort die allgemeine, womöglich ärztliche Leichenschau polizeilich anzuordnen, soweit eine solche nicht schon besteht.

9. In Ortschaften, in welchen die Pest ausgebrochen ist, sind alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Pestkranken, deren Effekten oder Ausscheidungen in Berührung kommen — Aerzte, Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w. — durch öffentliche Bekanntmachung zur Befolgung der von dem Bundesrath ergehenden Desinfektionsanweisung anzuhalten.

10. Denjenigen Personen, welche mit Pestkranken in Berührung kommen, ist zu empfehlen, sich rechtzeitig der Schutzimpfung mit Pestvaccin zu unterwerfen. Der Schutzimpfstoff wird auf telegraphisches Ersuchen von dem Institute für Infektionskrankheiten in Berlin unentgeltlich abgegeben.

11. Bezüglich der auf Grund des §. 20 des Reichsgesetzes und der Nr. 6 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900 anzuordnenden Massregeln zur Vertilgung von Ratten und Mäusen verweise ich auf meinen Erlass vom 4. Februar 1901 — M. Nr. 13 942 U I. — und auf den Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und von mir vom 23. April 1901 — Min. f. H. u. G. Nr. II b 3109, Min. d. g. A. M. Nr. 10 934 —.

12. Ueber den Zeitpunkt, von welchem ab bei nahender Pestgefahr die „Grundsätze für Massnahmen im Eisenbahnverkehre zu Pestzeiten" (Anlage 3 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900) in Anwendung zu bringen sind, bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

13. Die Aufbewahrung von Pesterregern in lebendem Zustande und die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen mit denselben ist nur mit meiner Genehmigung zulässig. Ich bemerke dabei schon jetzt, dass die Genehmigung dazu nur in Fällen eines dringenden Bedürfnisses an solche staatliche oder kommunale Institute ertheilt werden wird, deren Einrichtungen den „Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern" (Anlage 2 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900) entsprechen und deren Leiter den erforderlichen Grad persönlicher Zuverlässigkeit oder bakteriologischer Ausbildung nachweisen.

Anträge auf Ertheilung der Genehmigung sind nach sorgfältiger Prüfung und nur im Falle der Befürwortung an mich einzureichen.

Die für jeden Regierungsbezirk im Falle eines Pestausbruches in Anspruch zu nehmende Untersuchungsstelle ist bei drohender Pestgefahr schon im Voraus öffentlich bekannt zu geben. Wegen der Betheiligung der staatlichen Untersuchungsanstalten an Pestuntersuchungen verweise ich auf meinen Erlass vom 4. Februar 1901 — M. Nr. 13 942, U. I —.

14. Auf Grund des §. 24 des Reichsgesetzes wird der Bundesrath „Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe" erlassen. Bis zum Erlass derselben bleiben die über diesen Gegenstand von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften (Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts Jahrgang 1897 S. 137 ff., 1898 S. 622 ff.) in Gültigkeit mit Ausnahme der Desinfektionsanweisung, an deren Stelle die „Desinfektionsanweisung bei Pest" (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900) zu treten hat. Dabei wird zur Vermeidung von Missverständnissen bemerkt, dass unter dem zu I e erwähnten Formalin nicht das unter diesem Namen käufliche Handelsprodukt, sondern jede 35 bis 40proz. Lösung von Formaldehyd zu verstehen ist.

15. Oeffnungen von Pestleichen, soweit sie nicht zur Feststellung der Krankheit erforderlich sind (s. Abschnitt II Nr. 3 dieses Erlasses) dürfen nach Nr. 7 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900 nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur zu wissenschaftlichen Zwecken und nur in solchen Fällen ertheilt werden, in welchen die Zuverlässigkeit des die Leichenöffnung vornehmenden Sachverständigen, die Beschaffenheit und Einrichtung des Raumes für die Leichenöffnung und die zur Desinfektion der Räume und zur Einsargung der Leiche getroffenen Vorkehrungen eine ausreichende Sicherheit zur Verhütung einer Weiterverbreitung des Krankheitsstoffes gewähren.

IV. Entschädigungen und Kosten.

1. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§. 28 bis 33 des Reichsgesetzes erfolgt, vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger durch die Ortspolizeibehörde.

2. Die Entschädigungen aus den §§. 28 bis 33, sowie die übrigen in dem §. 37 Absatz 3 des Reichsgesetzes aufgeführten Kosten fallen in Gemässheit der Bestimmungen des bestehenden Rechts, soweit sie durch sanitätspolizeiliche Massnahmen in landespolizeilichem Interesse verursacht sind, der Staatskasse, soweit sie durch Massnahmen in ortspolizeilichem Interesse verursacht sind, dem zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Verbande zur Last.

V. Allgemeine Vorschriften.

1. Im Sinne des Reichsgesetzes sind

a. höhere Verwaltungsbehörde:
der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin;

b. untere Verwaltungsbehörde;
der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde;

c. die Polizeibehörde: die Ortspolizeibehörde;

d. beamtete Aerzte: die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte, soweit sie mit der Stellvertretung von Kreisärzten beauftragt sind, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafenärzte und Quarantäneärzte in Hafenorten, ausserdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten an Ort und Stelle entsandten Medizinalbeamten;

e. Gemeinden: die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke;

f. kommunale Körperschaften: die Gemeinden, Gutsbezirke, kommunalen Verbände, welche aus einer Mehrheit von Gemeinden oder Gutsbezirken zur Erfüllung gemeinsamer kommunaler Aufgaben bestehen, sowie die Kreis- und Provinzialverbände.

Anlage 1.

Zählkarte für einen Pestfall.

Ort der Erkrankung: . . . .
Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk): . . . .
. . . .
Des Erkrankten
Familienname: . . . .
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)
Alter: . . . .
Stand oder Gewerbe: . . . .
Stelle der Beschäftigung: . . . .
. . . .
Tag der Erkrankung: . . . .
Tag des Todes: . . . .
Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist):
. . . .

Anlage 2.

Liste der Pestfälle.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
Tag der Erkrankung	Wohnung (Strasse, Hausnummer, Stockwerk)	Familienname	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist.)
		des Erkrankten								
			männl.	weibl.						

Anlage 3.

Anleitung für die bakteriologische Feststellung der Pestfälle.

I. Gewinnung des zur Untersuchung geeigneten Materials.

A. Vom Lebenden:

1. aus erkrankten Drüsen:[1])

a. frischer Bubo: Gewinnung von Gewebssaft durch breiten Einschnitt (unter antiseptischen Kautelen) oder durch Punktion mittelst Pravaz'scher Spritze;

b. vereiterter Bubo: Gewinnung des Eiters wie bei a.

2. Blut:[2]) Gewinnung durch Stich mit sterilisirter Lanzette in die vorher mit Seife, Alkohol und Aether gereinigte Haut (Fingerspitze, Ohrläppchen u. s. w.).

Grössere Mengen von Blut zur Gewinnung von Serum für die Agglutinationsprobe (zwecks Feststellung überstandener Pest) werden durch Venenpunktion am Vorderarm oder sterilen Schröpfkopf gewonnen.

3. von erkrankten Hautstellen: primäre Pestpustel, Furunkel, pustulöses Exanthem. Gewinnung des Inhalts mittelst Glaskapillaren, Platinöse, schmalen Platinspatels, Messerspitze oder dergl.

4. Ausscheidungen:[3]) Auswurf bei primärer Lungenpest, Pneumonie und terminalem Lungenödem, schwerer Septicämie;

bei krankhaften Zuständen der Rachenorgane Absticke von der Oberfläche der Schleimhaut;

Harn.

B. Von der Leiche.

Vorbemerkung. Die Sektion hat zu geschehen, während die Leiche im abgedichteten Sarge liegt. Jede Verunreinigung der Umgebung durch Gewebsflüssigkeit ist sorgfältig zu vermeiden.

Eine vollständige Sektion ist besonders bei den ersten Fällen in einer Ortschaft möglichst zu umgehen. Am besten wird zunächst an Ort und Stelle eine mikroskopische Untersuchung von Drüsen- oder Milz- oder Lungensaft ausgeführt. Sobald Pestbazillen in erkrankten Drüsen oder in der Milz oder in der Lunge mikroskopisch nachgewiesen sind, ist möglichst auf die weitere Sektion zu verzichten.

Falls die mikroskopische Untersuchung der genannten Organe an Ort und Stelle keine sicheren Anhaltspunkte für Pest ergeben hat, ist die vollständige Sektion auszuführen und dabei besonders auf das Verhalten der Rachenorgane, sowie aller, auch der versteckt liegenden Drüsengruppen, ferner auf das Vorhandensein von Blutungen (besonders in der Schleimhaut des Verdauungskanals und in den serösen Ueberzügen des Herzens), eventuell auch auf das Bestehen einer Hirnhautentzündung zu achten. Es empfiehlt sich, auch eine bakteriologische Untersuchung der Galle in diesen Fällen vorzunehmen.

In jedem Falle werden Organe zur weiteren Verarbeitung mittelst des

---

[1]) Es muss dem Einzelnen überlassen werden, die Schwierigkeiten, welche sich etwa bezüglich der unter a genannten Eingriffe ergeben, im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte zu überwinden. Die breite Eröffnung frisch entzündeter Drüsen ist gerade bei der Pest von englischen Aerzten mit gutem Erfolg angewendet worden. Es tritt danach eine sofortige Linderung der heftigen Schmerzen ein. Das Auftreten einer Blutinfektion ist nach den indischen Erfahrungen bei zweckentsprechender Antiseptik nicht zu befürchten.

Es ist von grossem Werthe, die Untersuchung von Saft frisch erkrankter Drüsen vorzunehmen, da in vereiterten Bubonen die Pestbazillen nur noch selten nachzuweisen sind — am besten noch durch das Kulturverfahren (Agar und Gelatine) und den Thierversuch —.

[2]) Die mikroskopische Untersuchung des Blutes genügt nur in seltenen Ausnahmefällen zur Diagnosestellung. Die Entnahme von Blutproben zur kulturellen Untersuchung ist mit Rücksicht auf den wechselnden Gehalt des Blutes an Pestkeimen mehrmals, wenn möglich auch an verschiedenen Tagen, zu wiederholen.

[3]) Die Untersuchung des Harns ist nicht zu vernachlässigen, wenn kein anderes Untersuchungsmaterial erhältlich ist.

Kulturverfahrens bezw. Thierversuchs in gut verschlossenen Gefässen mitgenommen, ebenso kleine Organstückchen in Alkohol oder Sublimatalkohol.

Nach vollendeter Sektion ist der Sarg in Gegenwart des Obduzenten sofort zu verschliesen, etwa verspritzte Gewebsflüssigkeit durch verdünntes Kresolwasser (Desinfektionsanweisung I a 1) unschädlich zu machen und sind die zur Sektion benutzten Instrumente durch Auskochen zu reinigen, Tücher, Schwämme u. s. w. zu desinfiziren oder wenn werthlos, zu vernichten.

1. Aus Mund und Nase hervorgequollene Flüssigkeit.

2. Pusteln und Furunkel der Haut.

3. Drüsensaft, Drüseneiter oder Oedemflüssigkeit aus der Umgebung der Drüse, Drüsenstückchen.[1]) Zu gewinnen durch Einschnitt in erkrankte Drüsenpackete, vorzugsweise solche, welche starke entzündliche Durchtränkung des umgebenden Bindegewebes zeigen. Besonders zu achten ist auf blutig infiltrirte Drüsen.

4. Herzblut.

5. Lunge. Abstrich von der Schnittfläche bei ödematöser oder pneumonisch infiltrirter Lunge; Inhalt der Luftröhre und ihrer Verzweigungen; Lungenstückchen.

6. Milz. Abstrich von der Schnittfläche; Milzsaft; Milzstückhen.

7. Gehirn. Krankhaft veränderte Stellen des Hirns und seiner Häute.

8. Herdförmige Erkrankungen der inneren Organe (metastatische Abszesse, Infarkte, Blutungen u. s. w.).

II. Gang der Untersuchung.

Bei jeder Untersuchung auf Pest ist ausser der Untersuchung durch das Mikroskop und die Kultur auf Agar und Gelatine möglichst stets der Thierversuch heranzuziehen. Derselbe ist unerlässlich, wenn es sich um die Feststellung des ersten Falles in einer Ortschaft handelt.

A. Mikroskopische Untersuchung.

Von dem zu untersuchenden Materiale sind zunächst reichlich Deckglaspräparate anzufertigen. Ein Theil derselben wird unfixirt und ungefärbt in einem Deckglasschächtelchen aufbewahrt, um bei etwaiger Nachprüfung des Untersuchungsergebnisses benutzt zu werden. Die anderen Ausstriche werden nach einer der folgenden Färbungsmethoden behandelt und ebenfalls für spätere Nachprüfung aufgehoben.

Färbung: mit Methylenblau — alkalisches M. nach Löffler, Boraxmethylenblau (5 Prozent Borax, 2 Prozent Methylenblau in Wasser) —, verdünnter Ziehl'scher Lösung, Gentiana, violett.

Charakteristische Polfärbung: Trockenpräparate 25 Minuten in absolutem Alkohol oder für wenige Sekunden in einer Mischung von Aether und Alkohol zu gleichen Theilen härten, dann mit einem der genannten Farbstoffe färben.

B. Kultur.

1. Fleischwasseragar (0,5 Prozent Kochsalz, 1 Prozent Pepton): schwach alkalisch, nicht zu trocken, zu Platten ausgegossen oder in weiten Reagenzgläsern schräg erstarrt; Temperaturoptimum etwa 30°.

Anzuwenden bei Blut und anderem möglichst reinen Untersuchungsmateriale.

2. Blutserum nach Löffler: Rinderserum mit dem 4. oder 5. Theile einer 1 Prozent Traubenzucker enthaltenden alkalisirten Peptonbouillon, in weiten Röhrchen schräg oder in Platten erstarrt.

Anzuwenden wie Agar.

3. Fleischwassergelatine (0,5 Prozent Kochsalz, 1 Prozent Pepton): schwach alkalisch, Plattengiessen oder Ausstrich auf der Oberfläche der erstarrten Platte.

Anwendung in jedem Falle erforderlich, besonders werthvoll bei Material, das mikroskopisch andere Bakterien neben Pestbazillen enthält, z. B. Sputum, Urin, Koth, Leichentheile.

---

[1]) In Betracht kommen in erster Linie die Drüsen am Oberschenkel und in der Leistengegend, der Achselhöhle, der Unterkiefer und Nackengegend, sowie des Beckens; unter Umständen sind auch die Gekröse- und Bronchialdrüsen, sowie alle übrigen Drüsengruppen zu untersuchen.

Bei stark verunreinigtem Material ist die Züchtung auf Gelatine bei niederer Temperatur (Eisschrank) zu versuchen.

Aus den Originalausstrichen sind die Pestbazillen rein zu züchten und Reinkulturen derselben auf Agar oder Löffler'schem Blutserum zur Nachprüfung aufzubewahren.

Zur genaueren Bestimmung einer auf den unter 1 bis 3 genannten Nährböden aus verdächtigem Materiale gezüchteten Kultur dient Prüfung auf Beweglichkeit (unbeweglich), Färbung nach Gram (Entfärbung), Züchtung auf Agar mit 3 Prozent Kochsalzgehalt (zur Darstellung der Involutions- und Degenerationsformen), in schwach alkalischer Bouillon (zur Darstellung der Ketten), eventuell Gährungsprobe (keine Gasentwickelung); Thierversuch siehe C; Agglutinationsprobe siehe D.

C. Thierversuch
(nur in den vorschriftsmässig eingerichteten Pestlaboratorien vorzunehmen).

1. Zur Erleichterung der Diagnose:

Impfung von Ratten. Die Impfung geschieht durch Einspritzung von Gewebssaft unter die Haut oder Einbringung eines Stückchens des verdächtigen Materials in eine Hauttasche unter antiseptischen Kautelen. Bei stark verunreinigtem Ausgangsmaterial ist daneben die Verimpfung auf die unverletzte Conjunctiva und die Verfütterung vorzunehmen.

Neben den Ratten können auch Meerschweinchen benutzt werden. Die Impfung derselben geschieht am besten durch Einreiben des zu untersuchenden Materials auf die rasirte Bauchhaut.

2. Zur Bestimmung einer aus verdächtigem Materiale gezüchteten Reinkultur:

Impfung von Ratten. Die Versuchsthiere sind am zweckmässigsten in hohen, in Wasserdampf sterilisirbaren Glasgefässen mit Drahtumhüllung und fest anschliessenden Drahtdeckel mit Watteabschluss unterzubringen. Die Kadaver sind durch Verbrennen oder Auflösen in konzentrirter Schwefelsäure zu vernichten, bezw. durch längere Einwirkung von Wasserdampf sicher unschädlich zu machen, die infizirten Käfige mit den Streumaterialien und Futterresten durch Wasserdampf zu sterilisiren.

Die verendeten Thiere sind unter Beobachtung peinlicher Vorsichtsmassregeln gegen Verspritzen des Materials zu seziren. Blut, Milz, Drüsensaft, Peritonealexsudat sind mikroskopisch und kulturell zu untersuchen.

D. Agglutinationsprobe.

1. Zur Bestimmung einer gezüchteten Kultur:

Wirksames Serum immunisirter Thiere wird in den entsprechenden Verdünnungen zu einer frisch bereiteten, möglichst homogenen Aufschwemmung zweitägiger Agarkulturen in Bouillon oder Kochsalzlösung hinzugefügt. Die Beobachtung der eintretenden Agglutination erfolgt am besten in kleinen Reagenzgläschen mit Hülfe der Lupe. Es empfiehlt sich die Probe mit dem Serum gut durchzuschütteln und dann bei Bruttemperatur $^1/_2$ Stunde lang ruhig stehen zu lassen. Positiver Ausfall der Reaktion — an dem Auftreten zu Boden sinkender Flöckchen mit Klärung der überstehenden Flüssigkeit erkennbar — spricht mit grösster Wahrscheinlichkeit für Pestbazillen.

2. Zur Prüfung des Blutserums eines unter verdächtigen Erscheinungen erkrankt gewesenen Menschen:

In Verdünnung des Serums 1 : 1, 1 : 2, 1 : 10, in 0,6 proz. Kochsalzlösung wird je eine Oese einer zweitägigen Agarkultur von Pestbazillen auf 1 ccm der Serummischung gut vertheilt und gut umgeschüttelt. Die so hergestellten Proben werden, wie bei 1 angegeben, weiter behandelt. Tritt makroskopisch sichtbare Agglutination auf, so handelt es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um einen abgelaufenen, in Rekonvalescenz befindlichen Pestfall. Ein negativer Ausfall der Probe spricht nicht gegen die Diagnose Pest.

Anlage 4.

Auszug aus der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1900. (Dienstanweisung für die Kreisärzte.)

pp.

7. Zu §. 21. Die Leichen der an Pest Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer desinfizirenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann

in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind. Die eingesargten Leichen sind, sofern nicht das Sterbehaus geräumt wird, thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen. Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden. Soll es ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den von dem beamteten Arzt angeordneten Vorsichtsmassregeln und nur mit desinfizirenden Flüssigkeiten ausgeführt werden. Die Ausstellung der Leichen im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten. Die Beförderung der Leichen von Personen, welche an der Pest gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmässigen Beerdigungsort ist zu untersagen. Die Beerdigung der Pestleichen ist thunlichst zu beschleunigen.

Eine Oeffnung der Leiche darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Polizeibehörde und in der Regel nur in Gegenwart des mit der Feststellung der Krankheit beauftragten Arztes stattfinden. Die Leichenöffnung ist nur anzuordnen, insoweit sie der beamtete Arzt zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält. Im Uebrigen darf die Genehmigung zur Leichenöffnung nur zu wissenschaftlichen Zwecken und nach Massgabe der von der zuständigen Behörde zu erlassenden Vorschriften ertheilt werden. Die Leichenöffnung wird zweckmässig in dem abgedichteten Sarge vorgenommen.

Anlage 5.

Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte.

Vorbemerkung. Die Versendung pestverdächtigen Materials wird in der Regel nur erforderlich:

1. wenn die Entsendung eines bakteriologischen Sachverständigen zur Untersuchung des Falles an Ort und Stelle nicht schnell genug oder überhaupt nicht erfolgen kann;

2. wenn der Sachverständige Material zur genaueren Untersuchung an ein Laboratorium senden will, während er an Ort und Stelle bleibt;

3. wenn Untersuchungsmaterial oder Kulturen von einem Laboratorium an ein anderes versandt werden sollen.

A. Entnahme des Materials.

a. Vom Lebenden.

Drüsensaft: Nach gründlicher Reinigung der Haut mit warmem Seifenwasser, Alkohol und destillirtem Wasser wird aus einer geschwollenen Drüse mittelst Einschnitts oder durch Ansaugen mit einer frisch durch Auskochen keimfrei gemachten Pravaz'schen Spritze etwas Drüsensaft gewonnen und auf eine Anzahl von Deckgläschen in der Weise vertheilt, dass auf jedes ein kleines Tröpfchen gebracht und mit der Kanüle in dünner Schicht vertheilt wird. Das Gläschen wird dann mit der bestrichenen Seite nach oben zum Trocknen hingelegt.

Drüsentheile: Die Drüsengeschwulst wird unter Aetherspray durch einen Schnitt gespalten und ein hinreichend grosses Stück derselben exstirpirt und in ein weithalsiges Pulverglas gethan.

Drüseneiter: Ist die Drüsengeschwulst schon in Eiterung übergegangen, so wird sie gespalten und der Eiter in einem weithalsigen Pulverglas aufgefangen.

Blut: Durch Einstich mit sterilisirter Lanzette in die sorgfältig gereinigte Haut (Fingerspitze, Ohrläppchen u. s. w.) des Kranken werden Bluttropfen gewonnen und auf möglichst viele Deckgläschen übertragen.

Hat ein Einschnitt gemacht werden müssen, so wird das dabei ausfliessende Blut in einem Pulverglas aufgefangen.

Lungenauswurf, Lungenödemflüssigkeit und Urin des Kranken werden in starkwandige Gläser gefüllt.

b. Von der Leiche.

Die Obduktion der Leiche ist in der Regel nur soweit auszuführen, wie die Sicherung der bakteriologischen Diagnose bezw. die Gewinnung des geeigneten Untersuchungsmaterials es erfordern. Meist wird es genügen, der bereits in den abgedichteten Sarg gelegten Leiche folgendes Material zu entnehmen:

1. eine geschwollene Lymphdrüse (möglichst einen sogenannten primären Bubo);

2. ein etwa wallnussgrosses Stück der durch einen Schnitt am linken Rippenbogen zugänglich gemachten Milz;

3. 10 bis 20 cm Blut, das zweckmässig einer Vena jugularis entnommen wird.

Falls ein Bubo nicht aufzufinden ist oder der Verdacht auf Lungenpest besteht, so sind die Brusteingeweide vorsichtig herauszunehmen und die Lungen auf pneumonische Herde zu untersuchen. Unter solchen Umständen sind

4. aus erkrankt oder verdächtig befundenen Lungentheilen ein oder einige etwa wallnussgrosse Stücke zu entnehmen.

Die Organstücke werden zusammen, das Blut für sich, in ein weithalsiges Pulverglas gethan.

B. Behandlung der zur Aufnahme von Untersuchungsmaterial bestimmten Gefässe.

Die Pulvergläser dürfen nicht zu dünnwandig sein und müssen vor dem Gebrauche frisch ausgekocht werden. Nach der Aufnahme des Untersuchungsmaterials sind sie mit eingeriebenen Glasstopfen oder frisch ausgekochten Korken zu verschliessen und die Stopfen mit Pergamentpapier zu überbinden.

Die Gefässe dürfen nicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit ausgespült sein, auch darf zu dem Untersuchungsmateriale keine fremde Flüssigkeit hinzugesetzt werden.

C. Verpackung und Versendung.

In eine Sendung dürfen immer nur Untersuchungsmaterialien von einem Kranken bezw. einer Leiche gepackt werden. Ein Schein ist beizulegen, auf dem anzugeben sind: die einzelnen Bestandtheile der Sendung, Name, Alter, Geschlecht des Kranken bezw. der Leiche, Tag und Ort der Erkrankung, Heimaths- bezw. Herkunftsort der von auswärts zugereisten Personen, Krankheitsformen, Tag und Stunde des Todes, Tag und Stunde der Entnahme des Untersuchungsmaterial. Auf jedem einzelnen Glase ist ausserdem der Inhalt zu verzeichnen.

Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Mit Untersuchungsmaterial beschickte Deckgläschen werden in signirte Stückchen Fliesspapier geschlagen und mit Watte fest in einem besonderen Schächtelchen verpackt. Die Gefässe und Schächtelchen mit dem Untersuchungsmateriale sind in den Kisten mittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, dass sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stossen.

Die Sendung muss mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der Untersuchungsstelle, sowie mit dem Vermerke: „Vorsicht" versehen werden.

Bei Beförderung durch die Post ist die Sendung als dringendes Packet[1]) aufzugeben und der Untersuchungsstelle, an welche sie gerichtet ist, telegraphisch anzukündigen. Ueberhaupt ist sowohl bei der Entnahme als auch bei der Verpackung und Versendung der Materialien jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebniss der Untersuchung in Frage gestellt wird.

D. Versendung lebender Kulturen der Pesterreger.

Die Versendung von lebenden Kulturen der Pesterreger erfolgt in zugeschmolzenen Glasröhren, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filtrirpapier und Watte oder Holzwolle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefässse stehen, das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte, noch nicht im Brutschranke gehaltene Aussaaten auf festem Nährboden zu versenden.

Die weitere Verpackung und die Versendung geschieht wie unter C. Abs. 3 und 4.

---

[1]) §. 34 der Postordnung vom 20. März 1900 lautet unter II: „Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äusserlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem, schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in grossen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „dringend" trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpacketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen."

Anlage 6.

Belehrung über das Wesen und die Verbreitungsweise der Pest. (Für Laien.)

1. Die Pest ist eine ansteckende Krankheit, welche in Deutschland niemals von selbst entsteht, sondern stets aus anderen Ländern eingeschleppt wird. Sie wird in allen Fällen hervorgerufen durch das Eindringen eines, für das blosse Auge unsichtbaren Krankheitskeimes, des sogenannten Pestbacillus, in den Körper.

2. Die Pestkrankheit beginnt in der Regel einige Tage nach erfolgter Ansteckung mit mehr oder weniger heftigen Fiebererscheinungen. Viele Kranke verfallen bald in rauschartige Umnebelung der Sinne und tiefe Theilnahmlosigkeit; andere werfen sich unter Irrereden rastlos auf ihrem Lager umher und sind nur mit Mühe im Bette zu halten. Häufig wird Erbrechen beobachtet.

In schweren Fällen pflegt schon am dritten bis fünften Tage nach schnellem Verfalle der Kräfte der Tod einzutreten.

3. Man kann zwei Formen der Pestkrankheit unterscheiden, die Drüsenpest und die Lungenpest.

Bei der Drüsenpest kommt es im Beginne der Krankheit zu sehr schmerzhafter Anschwellung einer oder mehrerer Lymphdrüsen, sogenannten Bubonen. Am häufigsten betroffen sind die Drüsen der Schenkelbeuge, dann die Achseldrüsen, die Halslymphdrüsen, die Nackendrüsen u. s. w.

Ausnahmsweise sind die geschwollenen Drüsen äusserlich nicht nachzuweisen; weil sie in der Tiefe des Körpers liegen.

Die Drüsenpest verläuft oft in wenigen Tagen tödtlich, während in anderen Fällen unter allmählicher Verkleinerung oder unter Vereiterung der Drüsen langsam Genesung erfolgt.

Weit bösartiger noch als die Drüsenpest und fast immer tödtlich ist die Lungenpest. Sie verläuft unter den Erscheinungen einer schweren Lungenentzündung mit Auswurf, welcher häufig reichlich, oft blutig und von flüssiger oder zäher Beschaffenheit ist.

4. Das Eindringen des Pestkeimes in den Körper erfolgt bei der Drüsenpest von der Oberfläche des Körpers aus. In verhältnissmässig seltenen Fällen entsteht auf der Haut als erste Krankheitserscheinung eine schmerzhafte Blase, die sehr bald in ein Geschwür sich umzuwandeln pflegt. In der Regel aber lässt sich die Stelle, wo der Krankheitskeim eingedrungen ist, nicht nachweisen. Die unbedeutendsten Kratzwunden, Hautrisse, Hautabschürfungen, Flohstiche und dergleichen können dem Pestkeim als Eintrittspforte dienen.

Die Lungenpest kommt dadurch zu Stande, dass der Pestkeim durch den Mund oder durch die Nase in die Luftwege gelangt.

5. Jeder Pestkranke bedeutet für seine Umgebung eine Gefahr. Besonders gefährlich aber ist der Lungenpestkranke, dessen Lungenauswurf bei jedem Hustenanfalle, ja schon beim Sprechen in feinste Theilchen verspritzt wird und dadurch die Pestkeime verbreitet.

Auch von den Pestleichen aus kann bei Vernachlässigung der erforderlichen Vorsichtsmassregeln die Ansteckung leicht erfolgen.

6. Durch Kleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche, Betten, Lumpen und dergleichen, welche mit Pestkranken und ihren Absonderungen in Berührung gekommen sind, kann die Seuche ebenfalls verschleppt werden.

7. In hohem Masse sind bei der Verbreitung des Pestkeimes die Ratten betheiligt. Diese Thiere sind der Ansteckung überaus zugänglich; sie kommen vor dem Tode aus ihren Schlupfwinkeln hervor und verschleppen den Krankheitskeim innerhalb der menschlichen Wohnungen und von Haus zu Haus. Dasselbe gilt in geringerem Grade auch von den Mäusen.

8. Unreinlichkeit, sowie überfüllte, dunkle und feuchte Wohnungen begünstigen ganz besonders die Verbreitung der Pest. Die Insassen reinlicher, heller und gut gelüfteter, dem Ungeziefer unzugänglicher Wohnungen pflegen von der Pest verschont zu bleiben.

In jedem der Drüsen- oder Lungenpest auch nur verdächtigen Krankheitsfall ist sofort ein Arzt zuzuziehen, sowie Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Je früher die Krankheit richtig erkannt wird, um so besser ist es für den Kranken, und um so sicherer wird eine Weiterverbreitung der Seuche verhütet werden.

Verfahren bei der Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Förster) vom 15. Juni 1901 an sämmtliche Königlichen Oberpräsidenten.

Das Verfahren bei der Entlassung gefährlicher Geisteskranker aus den öffentlichen Irrenanstalten genügt, wie die Erfahrung gezeigt hat, den Interessen der öffentlichen Sicherheit nicht. Es ist vielmehr erforderlich, dass die Polizeibehörden vor der beabsichtigtigten Entlassung einer nach ihrem Vorleben als gefährlich zu erachtenden Person gehört werden und ihnen Gelegenheit gegeben wird, etwaige Bedenken zum Ausdruck zu bringen, welche aus dem Vorleben und den ganzen wirthschaftlichen und Familienverhältnissen, namentlich auch aus denjenigen, in welche der zu Entlassende demnächst eintreten wird, gegen die Entlassung sprechen. Eine solche Aeusserung kann für die Anstaltsleitung, der diese Verhältnisse oft unbekannt sein werden, sowohl im Allgemeinen, wie mit Rücksicht auf §. 832 B. G. B. nur erwünscht sein. Die — vorbehaltlich der Beschwerde — selbstständige Entschliessung der Landarmenverbände darüber, ob die Voraussetzungen der weiteren öffentlichen Armenpflege in der Anstalt bei einer solchen Person vorliegen, soll durch die Anhörung der Polizeibehörde nicht berührt werden. Ferner ist es erforderlich, dass von der Entlassung eines Kranken, bei dem nach seinem Vorleben eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in Frage kommt, der Polizeibehörde sofort Nachricht gegeben wird, damit sie im Stande ist, die erforderlichen Massregeln zu treffen.

Ew. Excellenz ersuchen wir ergebenst, zu veranlassen, dass in der dortigen Provinz

1. geisteskranke, auf Grund des §. 51 Str. G. B. freigesprochene oder auf Grund des §. 203 Str. P. O. ausser Verfolgung gesetzte Personen und geisteskranke Verbrecher, bei denen der Strafvollzug ausgesetzt ist, — sofern diesen Personen ein Verbrechen oder ein nicht ganz geringfügiges Vergehen zur Last gelegt ist —
2. diejenigen auf Veranlassung der Polizeibehörde aufgenommenen Geisteskranken, bei denen die Polizeibehörde ausdrücklich das Ersuchen um Mittheilung von der beabsichtigten Entlassung gestellt hat,
3. sonstige nach Ansicht des Anstaltsleiters gefährliche Geisteskranke

aus den öffentlichen Irrenanstalten nicht entlassen werden, bevor dem Landrath, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes und, wenn dieser ausserhalb Preussen liegt, der gleichen für den Ort der Anstalt zuständigen Behörde — Gelegenheit zur Aeusserung gegeben ist. Die Leiter der Anstalten werden den genannten Behörden unter Mittheilung des Materials zur Beurtheilung des Kranken, insbesondere eines eingehenden ärztlichen Gutachtens, die beabsichtigte Entlassung mitzutheilen haben und werden über sie erst nach Eingang der Aeusserung der Behörden oder nach einer Frist von drei Wochen seit deren Benachrichtigung Entscheidung treffen dürfen. Auch werden sie diese Behörden von der Entscheidung sofort zu benachrichtigen haben.

Einer Aenderung des Reglements der öffentlichen Irrenanstalten bedarf es zu diesem Zwecke nicht, es genügt vielmehr, wenn die erforderlichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden.

Sofern, wie in einzelnen Provinzen, bei den oben zu 3 genannten Personen eine Mitwirkung der Polizeibehörde bei der Entlassung stattfindet, bedarf es selbstverständlich keiner neuen Anordnung, doch empfiehlt es sich, auch in diesem Falle die Mittheilung von der beabsichtigten Entlassung an den Landrath und nur in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Ew. Excellenz wollen wegen des Erlasses einer entsprechenden Anordnung an die Leiter der öffentlichen Irrenanstalten Ihres Verwaltungsbezirks schleunigst das Weitere veranlassen und uns über den Verlauf der Angelegenheit demnächst berichten.

Verhütung der Blennorrhoe der Neugeborenen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftrage: Schmidtmann) vom 8. Juli 1901 — M. Nr. 10744 U. 1 — an sämmtliche Königlichen Oberpräsidenten.

Die in Gemässheit meines Erlasses vom 27. Dezember 1895 — M. Nr 10296 U 1 — bei mir eingegangenen Uebersichten über die in den geburtshülflichen und ophthalmiatrischen Kliniken und Polikliniken während der Jahre 1895 bis

1900 zur Beobachtung gelangten Fälle von Blennorrhoe der Neugeborenen haben zu dem Ergebniss geführt, dass als sicherstes Mittel zur Verhütung dieser Krankheit z. B. das Credé'sche Verfahren, die Einträufelung einer 2proz. Lösung von Argentum nitricum nach vorherigem Auswaschen der Augen mit reinem Wasser, angesehen werden muss. Die vorübergehenden in der Regel geringen Reizerscheinungen, welche nach diesen Einträufelungen beobachtet worden sind, kommen gegenüber den grossen Vortheilen, welche diese Methode bietet, nicht in Betracht.

Auch Einträufelungen mit starken (5—20proz. Protargollösungen, wie sie in neuester Zeit in den Universitäts-Frauenkliniken zu Bonn und Marburg geübt werden, scheinen einen recht guten, den Credé'schen Einträufelungen gleichkommenden Erfolg zu haben; doch sind die Versuche hierüber noch nicht abgeschlossen.

Bei der grossen Bedeutung, welche der Blennorrhoe der Neugeborenen beizumessen ist, ersuche ich Ew. Excellenz ergebenst auch mit Rücksicht auf den Unterricht der Hebammenschülerinnen und ihre Unterweisung in dem Credé'schen Verfahren auf die thunlichst allgemeine Anwendung des Credé'schen Verfahrens in den Provinzial-Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalten hinzuwirken.

Einem Berichte über das hiernach Veranlasste sehe ich in drei Monaten entgegen.

Auch empfiehlt es sich, die Kreisärzte behufs Unterweisung der Hebammen in geeigneter Weise mit Nachricht zu versehen.

Ueberwachung der Herstellung und des Vertriebes blei- und zinkhaltiger Gegenstände. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, der Justiz, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 10. Juli 1901 — M. d. g. A. M. Nr. 6480, Just. Min. I Nr. 4097, Min. d. Inn. IIa Nr. 5251, M. f. H. u. G. IIb Nr. 5162 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Das Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 273) hat in Bezug auf die Metallbeschläger der Trinkgefässe bisher eine ungleichmässige Auslegung gefunden, welche auch bereits zu mehrfachen Beschwerden Veranlassung gegeben hat.

Nach der einen Auffassung gilt das Verbot in dem §. 1, Nr. 1 des Gesetzes nur für die mit dem Inhalte der Gläser und Krüge in unmittelbare Berührung kommenden Theile der Beschläge, während die anderen Theile aus einer Metallegirung mit grösserem Bleigehalt hergestellt werden dürfen. Nach einer strengeren Auffassung hat dagegen die bezeichnete Gesetzbestimmung für sämmtliche Theile der Trinkgefäss-Beschläge Giltigkeit und ist demnach nicht blos für Deckel, sondern auch für die Krücken, Scharniere, und Gewinde die Verwendung einer Legirung von mehr als 10 Prozent Bleigehalt untersagt.

Um diese Rechtsungleichheit und die daraus erwachsenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, bestimmen wir, dass in Zukunft bei der Ausführung des Gesetzes überall der strengeren Auffassung zu folgen ist.

Die nachgeordneten Polizeibehörden sind demgemäss anzuweisen, bei der Ueberwachung der Herstellung und des Vertriebes von Trinkgefässen, bei der Untersuchung dieser Gefässe auf ihre vorschriftsmässige Beschaffenheit sowie bei der Einleitung von Strafverfahren die strengere Gesetzauslegung zur Richtschnur zu nehmen.

Von der Anwendung polizeilicher Zwangsmittel gegenüber Gast- und Schankwirthen etc., die sich auf Grund der bisher geübten milderen Praxis bereits im Besitze von Schankgefässen befinden, die nach der in Zukunft zur Anwendung zu bringenden strengeren Auffassung der Beanstandung unterliegen, ist indessen bis auf Weiteres Abstand zu nehmen.

Die Kreisärzte sind zur unentgeltlichen Behandlung der im unmittelbaren Dienst des Staates gegen Entgelt vollbeschäftigten Personen ohne Beamtenqualität nicht verpflichtet. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, der Finanzen und des Innern vom 9. Juli 1901 — M. d. g. A. M. Nr. 2217, Fin. Min. I 6285, Min. d. Inn. I Nr. 840 — an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten.

Nach Nr. 1b des Staatsministerialbeschlusses über die Krankenfürsorge

für die im unmittelbaren Dienste des Staates gegen Entgelt vollbeschäftigten Personen ohne Beamteneigenschaft soll diesen Personen in Krankheitsfällen der nachgewiesene Aufwand für Arzt und Arznei bis zu einem Viertel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter als Unterstützung gewährt werden, sofern nicht ärztliche Behandlung und Arznei unmittelbar gewährt wird. Es ist in Frage gekommen, ob die ärztliche Behandlung der vorstehend bezeichneten Personen in Krankheitsfällen den Kreisärzten unentgeltlich oder gegen Gewährung einer festzusetzenden Enschädigung übertragen werden kann. Eine unentgeltliche Behandlung kann den Kreisärzten nicht zugemuthet werden, da diese Thätigkeit nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehört; aber anderseits ist darauf hinzuweisen, dass in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung die nicht vollbesolldeten Kreisärzte im Falle der Uebertragung der Behandlung in gleicher Weise, wie auch die nicht beamteten Aerzte, nur die niedrigsten Sätze der Gebührenordnung vom 15. Mai 1896 zu liquidiren berechtigt sind und dass den vollbesoldeten Kreisärzten diese Thätigkeit, welche den Charakter der Privatpraxis trägt, gemäss §. 3 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899, soweit sie ihnen nicht als Nebenamt ausdrücklich gestattet wird, überhaupt untersagt ist.

Bezeichnung Naturarzt. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. Studt) vom 17. Juli 1901 — M. Nr. 1950 U I — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Das Königliche Kammergericht hat durch Urtheil vom 20. Dezember 1900 die Bezeichnung „Naturarzt" für eine nicht approbirte Person aus §. 149, Nr. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung für strafbar erklärt.

Ich nehme Veranlassung, Ew. Hochwohlgeboren auf das vorstehende, in Nr. 4 des Ministerialblatts für Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten in seinem vollen Wortlaute zum Abdruck gebrachte Urtheil des Kammergerichts mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, dass nach den Grundsätzen des Kammergerichts verfahren werde.

Das betreffende Urtheil lautet:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Der Angeklagte, welcher nicht als Arzt approbirt ist, hat in Nr. 133 der „Berliner Morgenpost" vom 10. Juni 1900 folgende Anzeige einrücken lassen:

„Jede Krankheit ist heilbar.
Gr. Lindekuh Hosp. med. Homöopath und Natur-Arzt, ohne Approb.
Berlin N., Linienstrasse 137 I am Oranienburger Thor.
Haut-, Unterleibs- und Frauenleiden werden ohne Gifte und ohne Berufsstörung behandelt. Sprechzeit den ganzen Tag."

Er ist deshalb unter der Feststellung, dass er zu Berlin im Juni 1900, ohne hierzu approbirt zu sein, 1. sich als Arzt bezeichnet, 2. sich einen ähnlichen Titel beigelegt hat, durch den der Glaube erweckt wird, der Angeklagte sei eine geprüfte Medizinalperson, aus §. 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung zu Strafe verurtheilt.

Die erwähnte Strafvorschrift lautet:

„. . . . . wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson."

Nach dieser Bestimmung sind also zunächst alle nicht approbirten Personen strafbar, welche sich als Aerzte bezeichnen, mag die Bezeichnung „Arzt" schlechthin oder in irgend einer Zusammensetzung — wofür die in Klammern gesetzten Ausdrücke nur Beispiele bilden, — gebraucht, oder mit irgend einem Zusatz versehen sein. Der Relativsatz, „durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson", bezieht sich lediglich auf die zweite, nicht auch auf die erste Alternative. Die Bezeichnung „Arzt" soll, wie der klare Wortlaut und Sinn der Bestimmung ergiebt, unter allen Umständen nur dem in Deutschland Approbirten zustehen und unbedingt geschützt sein; derjenige, welcher sich ohne approbirt zu sein, diese Bezeichnung beilegt, ist daher auch dann strafbar, wenn durch irgend welche Zusätze die Annahme ausgeschlossen wird, es sei der Inhaber eine geprüfte Medizinalperson.

In diesem Sinne hat das Kammergericht bereits früher entschieden und hält hieran trotz der entgegenstehenden Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 6. September 1888 und 5. Oktober 1896 fest. Daher ist auch die Bezeichnung „Naturarzt“ für den Nichtapprobirten schlechthin ausgeschlossen.

In zutreffender Weise hat aber auch ferner das Berufungsgericht angenommen, dass der Angeklagte sich zum Mindesten arztähnliche Titel beigelegt hat, welche den Glauben erwecken, er sei eine geprüfte Medizinalperson. Dass der Titel „Naturarzt“ — selbst wenn man nicht annehmen wollte, dass er unter die erste Alternative des §. 147 Nr. 3 fällt, — doch zum Mindesten als ein arztähnlicher im Sinne der zweiten Alternative erachtet werden muss, hat die Rechtsprechung bereits mehrfach anerkannt (vergl. u. a. die Urtheile des Obertribunals zu Berlin vom 5. März 1879 und des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 29. September 1894); dasselbe ist betreffs des Ausdrucks „Homöopath“ allgemein anerkannt. Dasselbe ist von der Strafkammer ohne Rechtsirrthum bezüglich der Bezeichnung „Hosp. med.“ in bedenkenfreier Weise festgestellt. Endlich hat das Landgericht aus thatsächlichen Gründen, die einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen, angenommen, dass die Täuschung des Publikums durch den klein gedruckten und im Verhältniss zu den Worten „Arzt“ und „med.“ wenig in die Augen fallenden Zusatz „ohne Approb.“ nicht ausgeschlossen wird.

Auch den subjektiven Thatbestand hat das Berufungsgericht zutreffend als vorhanden erachtet. Der Angeklagte hatte behauptet, dass die Art und Weise des Druckes von dem betreffenden Zeitungssetzer ohne sein Einverständniss eingeholt zu haben, gewählt worden sei. Dem gegenüber erwägt das Berufungsgericht, dass der Angeklagte die früheren gleichaufgeführten Inserate in der „Berliner Morgenpost“ gelesen und trotzdem die späteren, darunter das hier in Frage kommende nicht verhindert hat, dass somit das Inserat seinem Willen entsprach. Zu Unrecht bemängelt die Revision diese Feststellung und vermisst die weitere, dass Angeklagter das Inserat in dieser Form veranlasst hat. Eine Feststellung der letzteren Art war nicht erforderlich; wenn die von ihm durch Aufgabe der Anzeige verursachte Inserirung dem Willen des Angeklagten entsprach, ist sie als eine von ihm gewollte anzusehen.

Zu Unrecht beruft sich der Angeklagte auf die Verfügung des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin vom 12. Februar 1898, welche in der — nicht amtlichen — „Deutschen Krankenpflege-Zeitung“ vom 20. April 1898[1]) S. 35 ff. unter der Rubrik „Amtliche Mittheilungen“ abgedruckt ist.

Diese Verfügung enthält keine Rechtsnorm und keine für das Publikum oder die Gerichte bindende Auslegung des §. 147, Nr. 3 der Gewerbeordnung. Zur Feststellung einer solchen wäre das Königliche Polizei-Präsidium auch nicht befugt. Die Verfügung enthält vielmehr, wie aus ihrer Fassung deutlich hervorgeht, und wie das Königliche Polizei-Präsidium in seinem Schreiben vom 25. September 1900 amtlich bestätigt hat, lediglich eine im innern Dienste erlassene Anweisung an die Reviere und ist somit für das Publikum bedeutungslos. Ein Irrthum über die Bedeutung dieser Verfügung, also die Annahme, dass diese eine massgebende Auslegung des §. 147 der Gewerbeordnung enthalte, würde ein Rechtsirrthum sein, der den Angeklagten nicht schützt. Das Berufungsgericht führt aber ferner auf Grund thatsächlicher, rechtlich bedenkenfreier Erwägungen aus, dass die Handlungsweise des Angeklagten auch nach den Grundsätzen dieser Verfügung strafrechtlich zu verfolgen war, da der nur bei dem Worte „Natur-Arzt“ gemachte kleingedruckte Zusatz „ohne Approb.“ nicht unzweideutig für Jedermann erkennen liess, dass Angeklagter nicht approbirt war. Der Vorderrichter stellt schliesslich fest, dass sich der Angeklagte dieses Sachverhalts und der Rechtswidrigkeit seines Thuns bewusst war.

Die Revision war daher, und zwar nach §. 505 Strafprozessordnung auf Kosten des Revidenten zurückzuweisen.

B. Königreich Sachsen.

Reklamenwesen der Kurpfuscher. Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9. April 1901 an die Kreishauptmannschaften.

Die Klagen über das Unwesen der öffentlichen Anzeigen von nichtappro-

---

[1]) S. Beilage zu Nr. 5 der Zeitschrift; Jahrg. 1898, S. 26.

birten Personen, welche sich mit Ausübung der Heilkunde befassen, und den dadurch vielfach verursachten Schaden sind neuerlich wieder lauter geworden, indem hierbei als besonders verwerflich und für das Gemeinwohl gefährlich bezeichnet werden: 1. dergleichen Anzeigen, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge der genannten Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten; 2. die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Verrichtungen und Methoden, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Thierkrankheiten bestimmt sind, falls diesen Gegenständen etc. besondere, über ihren wahren Werth hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder falls diese Gegenstände etc. ihrer Beschaffenheit nach Gesundheitsschädigungen hervorrufen; 3. die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Verrichtungen oder Methoden, welche zur Verhütung der Empfängniss, zum Hervorrufen geschlechtlicher Erregungen oder zur Beseitigung der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen bestimmt sind. — Auch die letzte Plenarversammlung des Landes-Medizinal-Kollegiums hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und das Bestehen der bezeichneten grossen Uebelstände anerkannt, gleichzeitig auch den Wunsch zu erkennen gegeben, dass zu thunlichster Beseitigung der letzteren geeignete Anordnungen getroffen werden möchten. Wenn nun auch das Ministerium des Innern von einem weiteren Einschreiten in der fraglichen Richtung, insbesondere vom Erlass bezüglicher Verbote, zur Zeit absehen zu müssen glaubt, das letztere vor Allem um deswillen, weil das zur Beschwerde gezogene Verhalten von Kurpfuschern u. s. w. zum Theil bereits bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Verboten unterfallen wird — z. B. den §§. 223 fg. 263 des Reichsstrafgesetzbuchs bezw. dem §. 184 desselben in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1900 — R.-G.-Bl. S. 301 —, weiter dem Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, endlich der Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 29. Mai 1895 —, soweit solches aber nicht der Fall ist, der gegenwärtige Stand der sonst hier einschlagenden Gesetzgebung ein erfolgreiches Vorgehen erschwert, so erscheint es doch angezeigt, dass die Medizinalpolizeibehörden noch besonders veranlasst werden, dem bezeichneten Unwesen fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zu schenken, in den Fällen aber, in welchen öffentliche Anzeigen und Ankündigungen der fraglichen Art gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstossen, entweder selbst einzuschreiten oder die bezüglichen Unterlagen an die zuständige Justizbehörde mit entsprechendem Hinweis gelangen zu lassen. Die Kreishauptmannschaft, welcher eine Anzahl von Abzügen dieser Verordnung zugeht, wolle das hiernach Erforderliche verfügen.

C. Königreich Württemberg.

Sanitäre Zustände in Molkereien und Käsereien. Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1901 an die K. Oberämter und Oberamtsphysikate.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, dass bei der epidemischen Verbreitung von Abdominaltyphus Käsereien ursächlich mitgewirkt haben, deren nähere Untersuchung in Einrichtung und Betrieb grobe sanitäre Missstände zu Tage treten liess.

Man sieht sich daher zu der Weisung an die Oberämter und Oberamtsphysikate veranlasst, bei den oberamtsärztlichen Gemeindemedizinalvisitationen jeweils die Molkereien, Käsereien und ähnliche Betriebe in die Visitation mit einzubeziehen und die sanitären Verhältnisse derselben eingehend zu untersuchen. Besonderes Augenmerk wär dabei zu richten auf Lage, Umgebung, allgemeine Beschaffenheit, innere Einrichtung, Belichtung, Lüftbarkeit und Reinlichkeit der Betriebslokale, auf die Beschaffenheit und Reinlichkeit der Betriebsgeräthe, auf das Vorhandensein gesundheitlich nicht zu beanstandenden Wassers, auf unschädliche Entfernung der Abwässer, auf Lage und Beschaffenheit der Aborte etc.

Ueber das Ergebnis dieser Untersuchungen ist in den Physikatsberichten Mittheilung zu machen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg. u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17. 1. September. 1901.

Rechtsprechung.

Hamburger Universalheilpflaster ist dem freien Verkehr entzogen. Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Juli 1901.

Durch ein Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 19. April d. J. wurde der Kaufmann Joh. Jacob Köpke daselbst wegen Uebertretung des §. 367, Str.-G.-B. zu einer Geldstrafe verurtheilt. Nach der angezogenen Bestimmung macht sich derjenige strafbar, der ohne polizeiliche Erlaubniss Arzneien, soweit der Handel mit ihnen nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt. Der Angeklagte vertreibt ein „Universalheilpflaster", welches seit 150 Jahren in seiner Familie hergestellt wird. Im März des vorigen Jahres erhielt er auf Grund des §. 367, 3 ein Strafmandat, vertrieb aber seitdem sein Pflaster ruhig weiter, weil er der Ansicht war, dass es nicht als Arznei im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Nach einer polizeilichen Verordnung werden nämlich Pechpflaster nicht unter die Arzneimittel gerechnet, und das Pflaster des Angeklagten enthält, wie er behauptet, mehr als 50 % Pech. Das Landgericht hat aber in diesem Pflaster, dem in dem alterthümlichen Prospekte die wunderbarsten Eigenschaften nachgesagt werden, trotzdem es nur 20 Pf. kostet, ein Arzneimittel erblickt, weil es ausser dem Pech noch Blei und andere Stoffe enthält, deren Vertrieb nicht freigegeben ist. In seiner Revision beschwerte sich der Angeklagte darüber, dass sein Antrag, den Prof. Dr. Liebreich als Sachverständigen zu laden, abgelehnt worden ist, und beharrte auf seiner Ansicht, dass sein Pflaster nicht unter die Arzneimittel falle. Für ihn sei dies eine Lebensfrage; denn wenn ihm der Vertrieb des Pflasters wirklich untersagt werde, so gehe er mit seiner Familie dem wirthschaftlichen Ruin entgegen. Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision, da mit Recht angenommen worden sei, dass es sich wegen des Zusatzes von Arzneistoffen um ein Arzneimittel, nicht um ein einfaches Pechpflaster handle.

Hühneraugenkollodium ist dem freien Verkehr nicht überlassen. Urtheil des preuss. Kammergerichts vom 8. August 1901.

Der Drogenhändler G. hatte in seinem Laden Hühneraugenkollodium feilgehalten. Nach §. 1 der kaiserlichen Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, dürfen die im Verzeichniss A aufgeführten Zubereitungen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht als Heilmiitel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Der Physikus hatte das fragliche Hühneraugenkollodium für ein flüssiges Gemisch erklärt, welches unter Nr. 5 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 27. Jan. 1890 falle. Die Strafkammer verurtheilte darauf G. zu einer Geldstrafe, da er nicht berechtigt gewesen sei, Hühneraugenkollodium in seinem Geschäft feilzuhalten oder zu verkaufen. Diese Entscheidung focht G. durch Revision beim Kammergericht an und behauptete, sich nicht strafbar gemacht zu haben, da Hühneraugen nicht als Krankheiten anzusehen seien. Das Kammergericht wies jedoch die Revision als unbegründet zurück und führte aus, Hühneraugen seien allerdings keine Krankheiten, sondern nur Körperschäden; der Angeklagte habe aber das Hühneraugenkollodium gegen Körperschäden feilgehalten und verkauft; der Vertrieb solcher Gemische sei lediglich den Apotheken vorbehalten.

Zulässigkeit der Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die über den Gift- und Arzneimittelverkehr erlassenen „Verordnungen" auf Grund des §. 367 Nr. 3. u. 5 des Str.-G.-B. Urtheil des preuss. Kammergerichts vom 25. Juli 1901.

Der Vorderrichter irrt rechtlich, wenn er nicht den Ministerialerlass

vom 16. Dezember 1893, betr. Einrichtungen und den Betrieb von Apotheken, sowie die ergänzenden Ministerialerlasse als Verordnungen im Sinne des §. 367, Nr. 5 R.-Str.-G.-B. gelten lassen will. Wenn dieses von „Verordnungen" spicht, so versteht es hierunter nicht allgemeine Polizeiverordnungen, wie der Vorderrichter annimmt, sondern nur Vorschriften, die von zuständiger Seite erlassen sind. Meint das Strafgesetzbuch eigentliche Polizeiverordnungen, so bringt es auch die entsprechende Bezeichnung (z. B. im §. 366) zur Anwendung.

Der Begriff Verordnungen im §. 367, Nr. 5 und 5a des Strafgesetzbuches ist nicht auf Polizeiverordnungen, wie Olshausen in seinem Kommentar annimmt, zu beschränken. Wo das Strafgesetzbuch lediglich die Uebertretung der in Formen einer Polizeiverordnung ergangenen Vorschriften unter Strafe stellen will, bezeichnet es diese ausdrücklich als Polizeiverordnungen. Wenn das Strafgesetzbuch daher von Verordnungen überhaupt spricht, so kann es darunter nicht lediglich Polizeiverordnungen verstanden haben, vielmehr muss damit ein weiterer Begriff verbunden sein, nämlich derjenige, welchen das Staatsrecht überhaupt mit diesem Worte verbindet. Danach sind Verordnungen die vom Staatsoberhaupt oder einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten erlassenen Vorschriften. Ob sich solche Verordnungen als „Vorschriften", „Reglements" oder Verordnungen bezeichnen, ist belanglos; einer bestimmten Art der Verkündigung bedürfen dieselben nur dann, wenn dies durch Gesetz oder Verordnung besonders vorgeschrieben ist. Solche Verordnungen, die nicht Polizeiverordnungen sind, kennt zunächst das Reichsstaatsrecht sowohl als Kaiserliche Verordnungen, wie als Verwaltungsvorschriften oder Reglements des Bundesraths. Aber auch das preussische Staatsrecht kennt verschiedene Arten von Verordnungen, welche nicht Polizeiverordnungen sind, so namentlich die auf Grund des Art. 45 der preussischen Verfassung vom König, einem Minister oder Beamten erlassenen Verordnungen zur Ausführung von Gesetzen. Die hier in Betracht kommende Verordnung vom 16. Dezember 1893 nebst den hierzu ergangenen ergänzenden Vorschriften sind von dem Kultusminister erlassen und als Verordnungen im Sinne des §. 367, 5 des Strafgesetzbuches anzusehen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten.

Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1901.

§. 1. Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	die Chefs der obersten Reichsbehörden	35 Mark,
II.	die Direktoren der obersten Reichsbehörden	28 „
III.	die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden	22 „
IV.	die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	15 „
V.	die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	12 „
VI.	die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	8 „
VII.	die Unterbeamten	4 „

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird nur das ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VII gewährt.

Wird die Dienstreise an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermässigung der Tagegelder bei I auf 27 M., bei II auf 21 M., bei III auf 17 M., bei IV auf 12 M., bei V auf 9 M., bei VI auf 6 Mark und bei VII auf 3 Mark ein.

§. 2. Erfordert eine Dienstreise einen aussergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann das Tagegeld (§. 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.

§. 3. Etatsmässig angestellte Reichsbeamte, welche ausserhalb ihres Wohnorts an einem und demselben Orte länger als einen Monat beschäftigt werden, erhalten neben ihrer Besoldung für den ersten Monat die im §. 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmässig angestellter Beamten, sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmässig angestellte Reichsbeamte ausserhalb ihres Wohnorts verwendet werden, bestimmt die vorgesetzte Behörde die zu gewährenden Tagegelder.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§. 4. An Fuhrkosten einschliesslich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1 unter I bis V bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 9 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer der im §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für ihn 5 Pfg. für das Kilometer beanspruchen.

2. die im §. 1 unter VI bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 7 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark.

3. die Unterbeamten für das Kilometer 5 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können:

1. die im §. 1 unter I bis IV bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten 60 Pfg.,

2. die im §. 1 unter V und VI bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten 40 Pfg.,

3. die Unterbeamten 30 Pfg.

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Strassenverbindung;

III. für die bei Dienstreisen ausserhalb des Reichsgebiets zurückgelegten Wegestrecken die im §. 1 unter I bis VII bezeichneten und die ihnen nach §. 22 gleichgestellten Beamten die den entsprechenden Klassen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reichs für Dienstreisen ausserhalb des Reichsgebiets zustehenden Sätze.

Bewegt sich eine Dienstreise innerhalb und ausserhalb des Reichsgebiets, so ist für die Feststellung der ausserhalb des Reichsgebiets liegenden, auf volle Kilometer abzurundenden Wegestrecke die der Grenze zunächstgelegene deutsche Eisenbahnstation und bei Seereisen derjenige deutsche Hafen massgebend, an welchem die Einschiffung oder die Ausschiffung des Beamten stattfindet.

IV. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Fuhrkostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch den Reichskanzler.

Haben nachweislich höhere Fuhrkosten als die nach I bis IV zu gewährenden aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5. Soweit Beamte Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben sie an Fuhrkosten nur die bestimmungsmässigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

§. 6. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§. 7. Für Wegestrecken oder Umwege, welche lediglich zum Zwecke der Uebernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts gemacht werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§. 8. Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder, noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften ausserhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 km von demselben. War der Beamte durch aussergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, dass den Beamten bei den ausserhalb des Dienstgebäudes vorzunehmendsn Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 9. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 10. Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmässig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genöthigt werden, können an Stelle der verordnungsmässigen Tagegelder und Fuhrkosten nach Bestimmung des Reichskanzlers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

Ebenso können für Dienstreisen zwischen nahe gelegenen Orten an Stelle der verordnungsmässigen Tagegelder und Fuhrkosten in den Grenzen derselben nach Bestimmung des Reichskanzlers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

§. 11. Beamte, welche zum Zwecke von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Bauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nach Massgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte ausserhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

§. 12. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.

§. 13. Die Etatsmässig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen im Inlande Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
I. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	1800 Mark,	24 Mark,
II. die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden	1000 „	20 „
III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden	500 „	10 „
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300 „	8 „
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	240 „	7 „
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	180 „	6 „
VII. die Unterbeamten	100 „	4 „

Bei Versetzungen etatsmässig angestellter Reichsbeamten im Ausland oder vom Inlande nach ausserhalb des Reichsgebiets gelegenen Orten oder vom Auslande nach Orten innerhalb des Reichsgebiets werden die Sätze der allgemeinen Kosten und der Transportkosten in den Grenzen der den entsprechenden Klassen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten im gleichen Falle zustehenden Vergütungen vom Reichskanzler bestimmt.

Ausserdem ist der Miethzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsort auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethwerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§. 14. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 13 I bis VII festzusetzenden Vergütung.

§. 15. Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Strassenverbindung zu Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschiessende, 10 km nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 km zu rechnen.

§. 16. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 17. Die zum Bezug einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten ausser dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Massgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§. 18. Die nicht etatsmässig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen die verordnungsmässigen persönlichen Fuhrkosten und Tagegelder. Vergütung für Umzugskosten wird ihnen nicht gewährt. Allgemeine Umzugskosten können ihnen ausnahmsweise in den Fällen und in den Grenzen, in welchen solche den nicht etatsmässig angestellten gesandtschaftlichen und Konsularbeamten gewährt werden dürfen, vom Reichskanzler bewilligt werden.

Den im höheren Reichsdienst ausseretatsmässig beschäftigten technischen Beamten, soweit ihnen die Aussicht auf dauernde Verwendung ausdrücklich eröffnet ist, werden Umzugskosten neben den persönlichen Fuhrkosten und Tagegeldern gewährt. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit der Reichs-Finanzverwaltung.

§. 19. Hat ein in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Massgabe der §§. 13 bis 17 zu gewähren.

§. 20. Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Reichsdienst Vergütung für Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§. 13 bis 17. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Amtssitze zu Grunde zu legen.

§. 21. Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Kriegsbehörde festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Falle der dauernden Uebernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden und dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

§. 22. Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu dem im §. 1 unter I bis VII und im §. 13 unter I bis VII genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.

§. 23. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der gemäss §. 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten werden vom Reichskanzler getroffen; sie sind für die Ansprüche der Reichsbeamten gleicherweise massgebend.

§. 24. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1901 an die Stelle der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 249), und der Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 19. November 1879, betreffend die Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosteu der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 313). Für Dienst- und Versetzungsreisen, welche vor dem 1. Juli 1901 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, sind die Tagegelder und Fuhrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren. Vom 1. Juli 1901 ab treten auch überall da, wo in den für einzelne Dienstzweige erlassenen Verordnungen auf die Vorschriften und Sätze der Verordnung vom 21. Juni 1875 Bezug genommen ist, die entsprechenden Bestimmungen und Sätze der gegenwärtigen Verordnung an deren Stelle.

Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Juli 1901.

Auf Grund des §. 16, Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen,

den Beschluss, durch welcheu in dem Verzeichnisse der einer besonderen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen (§. 16, Abs. 2 a. a. O.) die Worte „Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen“ durch die Worte „Anlagen zur Herstellung von Zement, gebranntem Kalk, entwässertem Gips, von Ziegelsteinen und anderen gebrannten Thonwaaren“ ersetzt worden sind (Bekanntmachung vom 29. November 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 1036), aufzuheben.

B. Königreich Preussen.

Beobachtung des vorgeschriebenen Instanzenwegens bei Gesuchen der Kreisärzte. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 8. Juni 1901 — M. Nr. 2391 II — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Wiederholte Spezialfälle, in welchen Kreismedizinalbeamte entgegen der Vorschrift in dem §. 7, Abs. 2 der Dienstanweisung für die Kreisärzte Gesuche direkt an mich eingereicht haben, geben mir Veranlassung, Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, die Medizinalbeamten Ihres Bezirkes auf die Beachtung dieser Vorschrift hinzuweisen.

Gebühren der vollbesoldeten Kreisärzte bei auswärtigen Obduktionen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 30. Juli 1901 — M Nr. 2849 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Für die Wahrnehmung von gerichtsärztlichen Obduktionen in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometer von dem Wohnorte stehen den vollbesoldeten Kreisärzten nach Massgabe meiner Verfügung vom 10. Mai d. J. — M. Nr. 1920 — Ministerialbl. f. Medizinal- etc. Angelegenheiten S. 93 — neben den Reisekosten Tagegelder in Höhe von 9 M. zu. Von den in derartigen Fällen etwa zur Erhebung gelangenden Obduktions-Gebühren sind daher nur die über die Summe von 9 M. hinausgehenden Beträge an die Staatskasse abzuführen.

Auswärtige Termine für Hebammen-Nachprüfungen. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 2. August 1901 — M. Nr. 6799 — an den Königlichen Rerungspräsidenten zu Aachen; sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Auf dem Bericht vom 17. Juni d. J. — I. 13210 — genehmige ich, dass die Nachprüfungen für die Trichinenschauer gleich denen für die Hebammen seitens der Medizinalbeamten in allen Kreisstädten und nicht nur in dem Amtssitze der Kreisärzte abgehalten werden darf.

Dienst-, Stellen-, Orts- oder Theuerungszulagen als pensionsfähiges Diensteinkommen. Runderlass des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 27. Juli 1901 — J.-Nr. I, Nr. 7965, I Ang. III Nr. 9025, II Nr. 7162, Min. d. Inn. I a, Nr. 2316 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Zur Beseitigung von Ungleichheiten bestimmen wir hiermit im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, dass die einzelnen Beamten, neben der Besoldung gewährten Dienst-, Stellen-, Orts- oder Theuerungszulagen allgemein als Diensteinkommen im Sinne des §. 27,2 des Zivil-Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 anzusehen sind.

Wir ersuchen Ew. Hochwohlgeboren, dies bei der Regelung von Pensionsbezügen in Zukunft zu beachten.

Durchführung der neuen ärztlichen Prüfungsordnung mit Rücksicht auf die Absolvirung des praktischen Jahres nach Ablegung der Prüfung. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vert.: Wever) vom 26. Juli 1901 — M. Nr. 2916 U I. — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Behufs Durchführung der neuen Prüfungsordnung für Aerzte — Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Mai 1901, Ministerialblatt Seite 138, — ist es erforderlich, diejenigen Krankenhäuser und selbstständigen medizinisch-wissenschaftlichen Institute festzustellen, welche sich nach ihrem Umfange, ihrer Einrichtung und Leitung dazu eignen, dass an ihnen unter der Aufsicht und Anleitung des Direktors oder ärztlichen Leiters, Kandidaten der Medizin nach Ablegung der ärztlichen Prüfung ein Jahr lang als Praktikanten beschäftigt werden.

An Krankenanstalten soll die Ermächtigung zur Aufnahme von Praktikanten in der Regel nur ertheilt werden, wenn dieselben öffentliche sind und mindestens 50 Krankenbetten haben. Die Zahl von Praktikanten, welche an jeder einzelnen Krankenanstalt gleichzeitig höchstens aufgenommen werden

darf, wird dergestalt festzusetzen sein, dass auf jeden Praktikanten bei der erfahrungsgemäss normalen Belegungsziffer mindestens 25 Kranke treffen.

An selbstständige medizinisch-wissenschaftliche Institute kann die Ermächtigung zur Aufnahme von Praktikern nur ertheilt werden, wenn dieselbe anerkannten wissenschaftlichen Ruf geniessen und über die entsprechenden Räumlichkeiten und Apparate sowie über ein genügendes Arbeitsgebiet verfügen, um die Beschäftigung von Praktikanten für diese erfolgreich gestalten zu können.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, ein Verzeichniss der in Ihrem Bezirke belegenen, Ihrer Ansicht nach geeigneten Krankenanstalten und medizinisch-wissenschaftlichen Institute aufzustellen und bis zum 1. September d. J. an mich einzureichen. Ein Muster zu diesem Verzeichnisse füge ich in der Anlage bei.

Bezüglich der Krankenanstalten bemerke ich noch, dass die Ermächtigung zur Aufnahme von Praktikanten nicht nur an allgemeine, sondern auch an Spezial-Krankenanstalten, sofern dieselben öffentliche sind, z. B. an Augen-, Irrenheilanstalten, Lungenheilstätten, Entbindungsanstalten u. s. w., dagegen nicht an Siechenhäuser, Genesungsheime und dergl. zu ertheilen sein wird.

Von der Einleitung von Verhandlungen mit den Verwaltungen der Krankenhäuser und Institute über ihre etwaige Geneigtheit zur Aufnahme von Praktikanten und über die näheren Modalitäten der Aufnahme wollen sie vorläufig noch Abstand nehmen.

Regierungsbezirk . . . .

Verzeichniss
derjenigen öffentlichen Krankenanstalten und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, die sich zur Aufnahme von Praktikanten eignen.

Lfde. Nr.	Ort	Kreis	Name der Anstalt	Leitende Behörde (Kuratorium, kirchliche Genossenschaft, Vereine u. s. w.)	Aufgabe und Zweck der Anstalt

Name des ärztlichen Leiters	Zahl der Assistenten	Zahl der		Normalkrankenzahl			Zahl der aufzunehmenden Praktikanten	Bemerkungen
		Wärter	Wärterinnen	männlich	weiblich	Kinder		

Schuleinrichtungen für nicht normal begabte Kinder schulpflichtigen Alters. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (in Vert.: Wever) vom 6. April 1901 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Der Königlichen Regierung übersende ich mit Bezug auf den Erlass vom 18. Juni v. J. — U. III. A. 1493 — beifolgend eine Uebersicht der in der Preussischen Monarchie zur Zeit vorhandenen Schuleinrichtungen für nicht normal begabte aber unterrichtsfähige Kinder. Die Entwickelung dieser Art von Schulen hat seit Aufnahme der letzten Statistik im Jahre 1896 einen erfreulichen Fortschritt gemacht. Seitdem die Bedeutung solcher Anstalten allgemein anerkannt und in Betreff ihrer Einrichtung und Leitung eine weitgehende Uebereinstimmung der Ansichten zur Geltung gelangt ist, hat die Zahl der Hülfsklassen erheblich zugenommen. Während im Jahre 1894 in 18 Städten 37 Hülfsschulen mit etwa 700 Kindern und 1896 in 25 Städten 37 derartige Schuleinrichtungen mit zusammen 2017 Kindern bestanden, giebt es jetzt in 42 Städten 91 solcher Anstalten mit zusammen 4728 Schulkindern in 233 Klassen. Nach den vorliegenden Berichten darf angenommen werden, dass die unterricht-

lichen Leistungen dieser Klassen durchweg genügend, zum nicht geringen Theile sogar recht gut sind. Auch liegt kein Grund vor, daran zu zweifeln, dass die gesundheitliche wie unterrichtliche Ausstattung der Hülfsklassen in der Regel ausreichend ist. Nur der Umstand, dass noch an mehreren Orten von der Mitwirkung der Aerzte abgesehen wird, verdient besonders hervorgehoben zu werden, da er zeigt, dass noch in einem der wichtigsten Punkte eine Meinungsverschiedenheit zu beseitigen ist. Unter Hinweis auf das hierüber in dem Erlass vom 16. Mai 1894 — U. III. A. 1030 — Gesagte mache ich auf die in der Schularztfrage in letzter Zeit geführten Verhandlungen und zugleich darauf aufmerksam, dass auch nach dem vorliegenden Verzeichniss die überwiegende Mehrzahl der betheiligten Städte die ärztliche Mitwirkung wenigstens bei der Ausscheidung von Schülern für die Hülfsklassen als erforderlich anerkennt.

Die regelmässige Betheiligung des Arztes bei diesen Klassen ist unentbehrlich. Ich kann daher nur lebhaft wünschen, dass bei der nächsten Zusammenstellung sich keine Hülfsschule mehr finde, bei der nicht die regelmässige Zuziehung eines Arztes vorgesehen ist.

In Betreff der Rückversetzung einzelner Kinder aus der Hülfsklasse in die Volksschule wird offenbar nicht überall dasselbe Verfahren beobachtet. An einzelnen Orten werden anscheinend auch ältere Kinder in untere Volksschulklassen versetzt. Dies ist zu vermeiden. Denn nicht nur verursacht der Altersunterschied zwischen den zurückversetzten Kindern und den jüngeren Klassengenossen Schwierigkeiten, denen gerade die Hülfsklassen mit vorbeugen sollen, sondern es erhalten auch die zurückversetzten und dann alsbald aus einer unteren Klasse in das Leben zu entlassenden Kinder eine Schulbildung, durch welche sie für ihre Erwerbsfähigkeit nicht genug gewinnen.

Die bisherigen opferwilligen Bestrebungen der Stadtgemeinden auf diesem Gebiete verdienen meine volle Anerkennung.

Die Königliche Regierung wolle diesem Theile der öffentlichen Erziehung auch ferner ihre Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich den Lehrkräften bei der Erfüllung ihrer schwierigen aber verdienstvollen Aufgabe mit Rath und That zu Hülfe kommen.

Dienstreisen der Kreisärzte beim Ausbruch ansteckender Krankheiten. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 3. Juni 1901 an sämmtliche Herren Kreisärzte des Bezirks, den Herren Landräthen zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen mitgetheilt, für unverzügliche direkte Einsendung der den Ortspolizeibehörden erstatteten Anzeigen über ansteckende Krankheiten an die Kreisärzte Sorge zu tragen.

. . . . . Ich ersuche künftig gemäss §. 85 Absatz 2 der Dienstanweisung für die Kreisärzte im Falle der epidemischen Ausbreitung einer Seuche über den Stand der Seuche und der getroffenen Massnahmen an mich zu berichten. Der Bericht ist gemäss §. 12 a. a. O. durch die Hand des Landraths einzureichen. Im Uebrigen haben Sie laut §. 82 und §. 83 a. a. O. auf die Ihnen unmittelbar oder von Seiten der Ortspolizeibehörden zugehenden Anzeigen von dem Ausbruche einer weitere Volkskreise gefährdenden Krankheit nach Ihrem pflichtmässigen Ermessen selbstständig zu entscheiden, ob an Ort und Stelle Ermittelungen zur Verhütung und Bekämpfung gemeingefährlicher oder sonst übertragbarer Krankheiten nothwendig sind.

Im Besonderen ist hierbei die Vorschrift unter b im §. 82 a. a. O. zu beachten.

Wegen örtlich anzustellender Ermittelungen bei Kindbettfieber oder Todesfall im Wochenbett wird auf §. 57, Absatz 4, Seite 28 a. a. O. verwiesen. Die sich hieraus ergebenden Reisen sind als in einem Auftrage ausgeführte zu erachten und fallen die Kosten nach §. 2 des Gesetzes vom 16. September 1899 der Staatskasse zur Last.

Hiernach erleiden entgegenstehende Verfügungen betreffs der Konstatirung ansteckender Krankheiten nach Ertheilung eines Auftrages durch den Königlichen Landrath und betreffs der Berichterstattung die entsprechende Abänderung.

Zur Vermeidung einer missverständlichen Auffassung wird darauf hingewiesen, dass der Kreisarzt nach §. 12 der Dienstanweisung als technischer Berather des Landraths jedem Ersuchen desselben in Angelegenheiten des Gesundheitswesens nachzukommen hat; es wird jedoch nichts entgegenstehen, falls Sie in gewissen Fällen eine örtliche Untersuchung zur Bekämpfung ge-

meingefährlicher Krankheiten im Sinne des §. 82 a. a. O. nicht für nöthig erachten, vielmehr ohne Vornahme einer solchen die entsprechenden gesundheitspolizeilichen Anordnungen zu beantragen in der Lage sind, solches unter Angabe der Gründe dem die Vornahme einer örtlichen Feststellung bei Ihnen beantragenden Landrath mitzutheilen.

Wegen Ausführung des §. 14, Abs. 5 der Dienst-Anw. bezüglich der an die Kreisärzte seitens der Ortspolizeibehörden unverzüglich direkt zu erstattenden Anzeigen über gemeingefährliche Krankheiten etc. ist Anweisung ertheilt.

Durchführung des Kreisarztgesetzes. Rundverfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Minden vom 25. Juli 1901 an sämmtliche Herren Landräthe (a), Kreisärzte (b), Gewerbeinspektoren, Kreisbauinspektoren, Kreisthierärzte, Apotheker, Krankenhausvorstände u. s. w.

a. Durch das am 1. April d. J. in Kraft getretene Kreisarztgesetz vom 16. September 1899 und die dazu erlassene Dienstanweisung vom 23. März d. J. sind die dienstlichen Obliegenheiten und Befugnisse des Kreisarztes im Vergleich zu denen des früheren Kreisphysikus erheblich erweitert und das Verhältniss desselben zu den verschiedenen Behörden einheitlicher und genauer geregelt.

Für die Herren Landräthe und die Ortspolizeibehörden kommen hauptsächlich die §§. 1, 6—12 des Gesetzes, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899, G.-S. S. 172, sowie die §§. 1, 11—17, 34—40, 46, 54—56, 57—68, 69—114, 115 der dazu erlassenen Dienstanweisung in Betracht, auf deren Inhalt ich hiermit besonders aufmerksam mache. Namentlich ist darauf zu achten, dass die Zuziehung und Mitwirkung des Kreisarztes in allen denjenigen Fällen erfolgt, in denen die Dienstanweisung es vorschreibt.

Betreffs der Ortsbesichtigungen (§. 69) habe ich die Kreisärzte angewiesen, den allgemeinen Plan für einen fünfjährigen Umlauf im Einvernehmen mit Ihnen aufzustellen, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, unter Bezeichnung derjenigen Ortschaften, welche sie im Laufe dieses Jahres zu besichtigen gedenken, und mir den Plan zur Genehmigung einzureichen.

Ich lege Werth darauf, dass die Herren Landräthe sich an diesen Besichtigungen, soweit es ihnen irgend möglich ist, betheiligen. Die Kreisärzte sind deshalb von mir noch besonders darauf hingewiesen, Ihnen die betreffenden Termine rechtzeitig vorher mitzutheilen.

Die erforderliche Anzahl Ueberdruckexemplare dieser Verfügung für die Ortspolizeibehörden sowie die bestellten Sonderabdrücke der Beilage zu Nr. 7 bis 9 der Zeitschrift für Medizinalbeamte, enthaltend das Kreisarztgesetz vom 16. September 1899, die Dienstanweisung für Kreisärzte u. s. w. sind beigefügt.

---

b. Abschrift erhalten Sie zur Kenntnissnahme mit dem Bemerken, dass auch die übrigen technischen Beamten des Kreises[1]) unter Uebersendung eines Sonderabdrucks der Beilage von Nr. 7—9 der Zeitschrift für Medizinalbeamte auf die sie berührenden Paragraphen der Dienstanweisung aufmerksam gemacht sind. Desgleichen sind sämmtlichen Apothekenvorständen, Apothekenverwaltern, Inhabern von ärztlichen Hausapotheken und Vorsteherinnen von Dispensiranstalten sowie den Vorständen von öffentlichen und privaten Kranken-, Siechen-, Irren- u. s. w. Anstalten[2]) die sie betreffenden Bestimmungen des Kreisarztgesetzes und der Dienstanweisung zur Beachtung mitgetheilt[3]).

---

[1]) Kreisschulinspektoren, Kreisbauinspektoren, Kreisthierärzte und Gewerbeinspektoren; die letzteren sind ausserdem auch durch Runderlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Juli d. J. auf die betreffenden Bestimmungen der Dienstanweisung für Kreisärzte hingewiesen.

[2]) Von einem Abdruck dieser Verfügungen ist hier Abstand genommen.

[3]) Eine gleiche Mittheilung ist dem Vorsitzenden der Stadt- und Kreisausschüsse zugegangen; desgleichen den Bezirksausschuss sowie den Abtheilungen der Regierung für Kirchen- und Schulwesen (II) wie für direkte Steuern, Domänen und Forsten (III) und je ein Sonderabdruck der Beilage von Nr. 7—9 der Zeitschrift für Medizinalbeamten übersandt. Die Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen hat in Folge dessen unter dem 23. August d. J. nachstehende Rund-

Im Einzelnen bemerke ich noch Folgendes:

1. Nur die „Berichte" über gesundheitliche, zum Verwaltungsressort des Landraths gehörige Angelegenheiten sind mir durch dessen Hand, statistische Nachweisungen, Meldekarten u. s. w. dagegen stets direkt einzureichen (s. §. 12 der Dienstanweisung.)

2. In Gemässheit von §. 27, Nr. 4 und Nr. 6 der Dienstanweisung ist innerhalb 14 Tagen nachträglich meine Genehmigung zur Fortführung von Krankenkassenarztstellen oder eines unbesoldeten oder besoldeten Amtes in einer Gemeindeverwaltung, sowie zur Fortführung einer Vormundschaft einzuholen; desgleichen ist innerhalb derselben Frist durch meine Hand die Genehmigung des Herrn Ministers zur etwaigen Mitgliedschaft des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften einzuholen (s. §. 27. der Dienstanweisung).

3. Ueber das Ergebniss der Musterung der Apotheken bedarf es nur bei Feststellung ungünstiger Befunde eines besonderen Berichts unter Einreichung der darüber aufzunehmenden Verhandlungen. Im Uebrigen ist über dieses Ergebniss im Jahresbericht zu berichten (s. §. 47 der Dienstanweisung).

4. Das gemäss der Verfügung vom 18. Okt. 1878 — Nr. 981 K. — alljährlich einzureichende Verzeichniss der Apothekerlehrlinge braucht nicht mehr eingereicht zu werden; der Termin ist demnach zu löschen.

5. Die Befähigungszeugnisse zur Verwaltung einer Krankenhausapotheke werden künftighin nicht mehr vom Kreisarzte, sondern auf Grund der mir einzureichenden Prüfungsverhandlungen von mir ausgestellt (s. §. 52 der Dienstanweisung).

6. Der Bericht über die besichtigten Drogen- u. s. w. Handlungen ist nicht mehr besonders mit den Verhandlungen entsprechend der Anweisung vom 14. August 1897 (Nr. 14) einzureichen, sondern mit dem Jahresbericht. Einer Beifügung der Verhandlungen bedarf es ebenfalls nicht mehr; dieselben sind den Ortspolizeibehörden durch Vermittelung des Landraths zurückzugeben (s. §. 55 der Dienstanweisung).

7. Ebenso ist betreffs des Ergebnisses der Hebammen Nachprüfungen das Erforderliche im Jahresbericht aufzunehmen (§. 61, Abs. 6 der Dienstanweisung), jedoch unter Benutzung der durch die Anweisung vom 25. Juli 1894 — Nr. 1579 I K — vorgeschriebenen Uebersicht. Der in dieser Anweisung angeordnete Termin — 1. Dezember j. Jahres — kommt somit in Fortfall.

8. Auf die rechtzeitige Einreichung der wöchentlichen Meldekarte (an jedem Montag der Woche) wird noch besonders aufmerksam gemacht (§. 85 der Dienstanweisung).

9. Der durch die Anweisung vom 14. Juli 1891 — Nr. 1048 I. K. P. E. F a II. Ang. — vorgeschriebenen Einreichung aller Verhandlungen über die Besichtigungen von Kranken- u. s. w. Anstalten bedarf es jetzt nur noch in denjenigen Fällen, wo grössere Missstände vorgefunden sind. Im Uebrigen ist nach §. 100 Abs. 2 und 3 der Dienstanweisung zu verfahren.

10. Auf Beachtung der im §. 101 der Dienstanweisung getroffenen neuen Vorschrift über die Einreichung der Uebersichten über die Krankenbewegung in den Krankenanstalten wird besonders aufmerksam gemacht.

11. Die durch Erlass vom 20. März 1857 — Nr. 308 I K. — vorgeschriebene jährliche besondere Berichterstattung über die Besichtigungen der Heilquellen und Kurorte kommt mit Rücksicht auf §. 109 der Dienstanweisung in Fortfall. Ueber das Ergebniss dieser Besichtigungen ist im Jahresberichte zu berichten.

---

verfügung an sämmtliche Herren Landräthe, Kreisschulinspektoren und Kreisbaubeamten des Bezirks erlassen:

Auf Grund des §. 95 der zu dem Kreiarztgesetz vom 16. September 1899 erlassenen Dienstanweisung vom 23. März d. J. ordnen wir hierdurch an, dass in Zukunft bei Neubauten oder grösseren Umbauten der unserer Aufsicht unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen die Baupläne nebst Beschreibungen uns durch die Hand des zuständigen Kreisarztes einzureichen sind. Auch machen wir noch insbesondere auf §. 6, Nr. 1 und 4 des Kreisarztgesetzes und die §§. 18, 94, 96 und 115 a und f der Dienstanweisung für die Kreisärzte mit dem Ersuchen aufmerksam, den nachgeordneten Behörden (Bürgermeistern, Amtmännern) sowie auch den Rektoren und Lehrern die bezüglichen Bestimmungen zur Beachtung bekannt zu geben.

12. Die bisher eingereichten Pläne für die Ortsbesichtigungen sind fast ausnahmslos nicht richtig aufgestellt. Nach §. 69 der Dienstanweisung ist zunächst ein allgemeiner Plan für den fünfjährigen Umlauf im Einvernehmen mit dem Landrath aufzustellen, was am zweckmässigsten nach beifolgendem Muster geschieht. Ausserdem ist noch zu Beginn jedes Jahres ein Verzeichniss derjenigen Ortschaften einzureichen, die der Kreisarzt im laufenden Jahre zu besichtigen gedenkt, in dem etwaige Aenderungen gegenüber dem allgemeinen Plane besonders hervorzuheben sind. Der allgemeine Plan ist mir innerhalb 14 Tagen zur Genehmigung einzureichen; der Einreichung des Verzeichnisses der im laufenden Jahre vorzunehmenden Besichtigungen bedarf es dagegen in diesem Jahre nicht, da dies aus dem ersteren ersichtlich ist. Künftighin ist jedoch dieses Verzeichniss bis zum 15. Januar jeden Jahres einzureichen.

(Muster für Ortsbesichtigungspläne.)

Kreis . . . .

Name des Stadt- oder Amtsbezirks	Name der Ortschaften	Besichtigungsjahr					Besichtigungstag (nach erfolgter Besichtigung einzutragen)	Bemerkungen
		1901	1902	1903	1904	1905		
Stadt Minden	Stadt Minden	1	1	1	1	1		
Amt Dützen	Barkhausen		1					
	Bölhorst				1			
	Dützen			1				
	Haddenhausen					1		
	Häverstädt				1			
	Lübbe (Ober-)	1						
	Lübbe (Unter-)	1						
	Rothenuffeln			1				

C. Königreich Württemberg.

Die Wohnungsaufsicht. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1901.

Auf Grund der Art. 29a, 32, Ziff. 5 und 51 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391) und 4. Juli 1898 (Reg.-Blatt S. 149) wird hiermit verfügt, wie folgt:

§. 1. In sämmtlichen Oberamtsstädten, sowie in denjenigen sonstigen Gemeinden, welche mehr als 3000 Einwohner haben, unterliegen der in den nachstehenden Vorschriften geordneten besonderen ortspolizeilichen Wohnungsaufsicht:

1. alle aus drei oder weniger Wohnräumen bestehenden Wohnungen,
2. alle Wohnungen, in welche Schlafgänger gegen Entgelt aufgenommen werden,
3. alle zur gewerbsmässigen Beherbergung von Fremden bestimmten Räume,
4. alle Schlafgelasse der im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten.

Als Wohnräume (Abs. 1 Ziff. 1) zählen auch die Küchen.

Die in Aftermiethe gegebenen Wohnräume sind als selbstständige Wohnungen zu betrachten. Räume, welche mit einander in unmittelbarer offener Verbindung stehen, wie Zimmer und Alkoven, gelten als ein Raum.

Hof- und Staatsgebäude, sowie Anstalten, welche einer besonderen staatlichen Kontrole unterstehen, sind von der durch die gegenwärtige Verfügung angeordneten ortspolizeilichen Wohnungsaufsicht ausgenommen.

§. 2. Behufs der Ausübung der Wohnungsaufsicht (§. 1) haben die Ortspolizeibehörden dafür zu sorgen, dass alle dieser Aufsicht unterliegenden Woh-

nungen, Gelasse und Räume in regelmässiger Wiederholung, so oft als dies nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen zu untersuchenden Räume erforderlich erscheint, mindestens aber alle zwei Jahre ein Mal zum Zweck der Fernhaltung und Beseitigung erheblicher das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit gefährdender Missstände besichtigt werden.

Erlangt die Polizeibehörde auf Grund einer Besichtigung in Verbindung mit der durch die polizeilichen An- und Abmeldungen der Bewohner ermöglichten Kontrole oder auf andere Weise die Ueberzeugung von dem fortdauernden ordnungsmässigen Zustand und der ordnungsmässigen Benutzung bestimmter Wohnungen, Räume oder Schlafgelasse, so kann sie bezüglich dieser einzelnen Wohnungen, Räume oder Schlafgelasse von der nach Abs. 1 vorgeschriebenen periodischen Besichtigung von Fall zu Fall oder auch auf unbestimmte Zeit Abstand nehmen.

Die Bestellung der mit der Vornahme der Wohnungsbesichtigungen zu beauftragenden Organe ist Sache der Gemeindeverwaltung. Wo nicht besondere Wohnungsinspektoren bestellt werden, können insbesondere die Mitglieder der Ortsfeuerschau und deren Stellvertreter mit den Aufgaben der Wohnungsbesichtigung betraut werden. (Zu vergl. auch §. 35 Abs. 2 der K. Verordnung, betr. die Feuerpolizei vom 21. Dezember 1876 [Reg.-Bl.] S. 513 und 4. Januar 1888 [Reg.-Bl. S. 15].)

§. 3. Werden zu den Wohnungsbesichtigungen technisch nicht vorgebildete Mitglieder der Ortsfeuerschau oder andere Bedienstete, welche einer technischen Ausbildung entbehren, wie Schutzleute oder Polizeidiener verwendet, so müssen dieselben über die ihnen gestellten Aufgaben eingehend belehrt und mit geeigneten Formularen für die Verzeichnung der in den beanstandeten Wohnungen gefundenen Mängel, wofür zwei Muster in Anlage 1 und 2 angeschlossen sind, ausgerüstet sein und es hat sich ihre Thätigkeit auf die Besichtigung der Wohnung, die Ausfüllung des Formulars und dessen Vorlage an die vorgesetzte Behörde zu beschränken.

§. 4. Den mit der Ausübung der Wohnungsaufsicht beauftragten Organen ist der Zutritt zu den sämmtlichen, der Besichtigung unterliegenden Räumen zu gestatten. Die Besichtigung einer Wohnung, eines Zimmers oder Schlafraumes hat sich stets auch auf die dazu gehörigen Nebenräume zu erstrecken.

Die Aufsichtsbeamten haben sich beim Betreten fremder Wohnungen anzumelden, sich unaufgefordert über ihre Person und ihren Dienst auszuweisen und die Wohnungsbesichtigung zu einer Zeit und in einer Weise vorzunehmen, dass hierdurch eine Belästigung der Betheiligten möglichst ausgeschlossen wird.

§. 5. Um erhebliche die Gesundheit, das Leben oder die Sittlichkeit gefährdende Missstände möglichst zu beseitigen, ist die Einhaltung der nachstehenden Grundsätze geboten:

1. Alle Schlafgelasse sollen eine solche Grösse haben, dass auf jeden Bewohner, mag er auch nur vorübergehend z. B. behufs eines Besuches von nicht ganz kurzer Dauer in die Wohnung aufgenommen sein, ein Raum von mindestens zehn Kubikmetern, auf jedes Kind unter 14 Jahren ein Raum von mindestens fünf Kubikmetern entfällt.

2. Räume, in welchen für den Handel und Verkehr bestimmte Nahrungsmittel verarbeitet oder aufbewahrt werden, dürfen zum Schlafen nicht benutzt werden.

3. Jeder Wohn- oder Schlafraum, jeder Abort und in der Regel auch jede Küche soll mindestens ein in's Freie führendes, ganz zu öffnendes Fenster von solcher Grösse und Beschaffenheit besitzen, dass eine genügende Lüftung und Belichtung des betreffenden Raumes stattfindet.

4. Die Wohn- und Schlafräume, Treppen, Flure, Aborte, sowie die Umgebung der Wohnung, wie Höfe und Winkel, müssen reinlich gehalten sein.

5. In jedem Wohngebäude muss die seiner Benutzung entsprechende Anzahl von Aborten vorhanden und es muss jedem Bewohner des Hauses die Möglichkeit der ungehinderten Benutzung eines Abortes gegeben sein, wobei es übrigens nicht unbedingt erforderlich ist, dass sich der Abort auf demselben Stockwerk befindet, wie die betreffende Wohnung oder Schlafstätte.

Jeder Abort muss von innen verschliessbar, der Sitz muss mit einem dichtschliessenden Deckel oder einer sonstigen Abschlussvorrichtung versehen sein.

Soweit die Aborte den für sie bereits geltenden sonstigen Vorschriften nicht entsprechen, muss auf sofortige Abhülfe gedrungen werden.

6. Die Wohn- und Schlafräume dürfen nicht feucht sein.

7. Kellerräume dürfen zu Wohn- und Schlafzwecken nicht verwendet werden.

Die Benutzung von Untergeschossen (Souterrains) zum Wohnen oder Schlafen kann, soweit nicht schon ortsbaustatutarische Vorschriften dies verbieten, trotz der Einhaltung der in dieser Hinsicht bestehenden allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften untersagt werden, wenn im einzelnen Falle aus besonderen Gründen gewichtige gesundheitspolizeiliche Bedenken dagegen bestehen.

8. Räume, insbesondere auch Dachräume, welche als Wohn- oder Schlafräume benutzt werden, müssen, soweit nicht nach den bestehenden Vorschriften für sie ein feuersicherer Boden vorgeschrieben ist, einen Holzboden oder einen anderen dichten Bodenabschluss und verputzte oder mit Holz verkleidete, dicht schliessende Decken und Wände besitzen.

9. Die Schlafräume für Arbeiter, Lehrlinge, Dienstboten und Schlafgänger dürfen ihrer Lage nach für den Fall eines Brandes nicht in besonderem Masse gefährdet sein; insbesondere dürfen die Zugänge zu denselben nicht durch Aufbewahrungsräume von leicht brennbaren Stoffen führen.

10. Die Schlafräume der in Ziff. 9 genannten Personen müssen von innen gut verschliessbar sein und es dürfen einen solchen Schlafraum nur Personen desselben Geschlechts benutzen; auch muss jede dieser Personen ihre besondere räumlich getrennte Lagerstätte haben. Diese Vorschrift findet auf einzelne Ehepaare, welche einen besonderen Schlafraum für sich und ihre Familie benutzen, keine Anwendung; auch ist es statthaft, in den Schlafraum weiblicher Dienstboten Knaben im Alter von weniger als 12 Jahren zu legen.

§. 6. Die Erlassung weitergehender bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften, insbesondere eines Verbots der Aufnahme von Personen verschiedenen Geschlechts als Schlafgänger in eine und dieselbe Wohnung, sowie die Erlassung weiterer polizeilicher Vorschriften zur Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Schlafstellenvermiether auf Grund des Abs. 3 des Art. 29a des Polizeistrafgesetzes bleibt den zuständigen Polizeibehörden überlassen, wie auch derartige bereits bestehende weitergehende Vorschriften in Kraft bleiben.

§. 7. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, wie die in §. 5 Ziff. 2, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 gegebenen Vorschriften nicht eingehalten sind, unverweilt die erforderlichen Einleitungen zur Beseitigung dieser Missstände zu treffen.

Von der Einhaltung der in §. 5 Ziff. 1, 3 und 7 aufgestellten Anforderungen kann bis auf Weiteres überall da abgesehen werden, wo die sofortige Durchführung der einzelnen Bestimmung eine unverhältnissmässige Härte in sich schliessen würde.

§. 8. Die zur Abstellung von Missständen erforderlichen polizeilichen Auflagen sind in allen Fällen, in welchen eine bauliche Abänderung verlangt wird, nur an den Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Wird die Benutzung einer Wohnung oder eines Gelasses, sei es überhaupt oder wegen Ueberfüllung beanstandet, so kann eine entsprechende Auflage sowohl dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter, als auch dem Miether, Arbeitgeber, Dienstherrn oder Schlafstellenvermiether oder auch letzteren Personen allein gemacht werden.

§. 9. Den Ortspolizeibehörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, die Wohnungsaufsicht in möglichst schonender Weise zu handhaben, die Betheiligten zunächst über die zu stellenden Anforderungen aufzuklären, sie zu berathen und mit polizeilichen Auflagen erst vorzugehen, wenn eine Herbeiführung geordneter Zustände auf anderem Wege sich als aussichtslos erweist.

Ist die Ertheilung einer polizeilichen Auflage nothwendig, so muss die zur Erfüllung dieser Auflage anzusetzende Frist nach Massgabe der thatsächlichen Verhältnisse ausreichend bemessen sein.

In den geeigneten Fällen haben die Polizeibehörden behufs Beseitigung oder Fernhaltung einer Nothlage sich bei Zeiten mit wohlthätigen Vereinen in's Benehmen zu setzen, erforderlichen Falles auch von sich aus das rechtzeitige Eingreifen der Armenbehörden zu veranlassen.

§. 10. Die Ertheilung polizeilicher Auflagen in Wohnungssachen ist Sache des Ortsvorstehers oder eines in Gemässheit des Art. 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1891, betreffend die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften, (Reg.-Blatt S. 103), für die Wohnungsaufsicht zu bestellenden Hülfsbeamten.

Die polizeilichen Auflagen in Wohnungssachen sind mit Gründen zu versehen.

Soll auf Grund einer von technisch nicht vorgebildeten Bediensteten (§. 3) erhobenen Beanstandung eine polizeiliche Auflage von einschneidender Wirkung erlassen, beispielsweise die weitere Benutzung einer Wohnung oder eines Gelasses ganz verboten werden, so empfiehlt es sich, zuvor das Gutachten eines zum Staatsdienst befähigten Arztes und, soweit bautechnische Fragen in Betracht kommen, eines geprüften Bauverständigen einzuholen, welchen die nochmalige Besichtigung der beanstandeten Räume anheimzugeben ist.

§. 11. Die polizeiliche Auflage ist dem davon Betroffenen entweder mündlich zu Protokoll zu eröffnen, wobei dem Betroffenen auf sein Verlangen eine Abschrift der Auflage unentgeltlich zu ertheilen ist, oder in Abschrift zuzustellen. Die Zustellung erfolgt durch einen Gemeindebediensteten gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Falle der Verweigerung der Unterschrift durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird, oder durch Postsendung mit vereinfachter Zustellung. (Vergl. §. 30 Abs. 2 lit. b der württembergischen Postordnung vom 21. Mai 1900, Reg.-Bl. S. 369, sowie §§. 211 und 212 der C.-P.-O.)

§. 12. Gegen die polizeiliche Auflage steht dem davon Betroffenen die Beschwerde an die vorgesetzten Behörden, zunächst an das Oberamt zu.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der Auflage gehemmt.

Es kann jedoch bei oder nach der Ertheilung der Auflage dem Betroffenen von der Polizeibehörde eine Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Wirkung ertheilt werden, dass, wenn innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht erhoben wird, der zwangsweise Vollzug der Auflage nach Ablauf der für ihre Erledigung gesetzten Frist trotz nachträglich etwa erfolgter Beschwerdeerhebung eingeleitet werden kann.

Ebenso kann, wenn es sich um Missstände von solcher Bedeutung handelt, dass deren sofortige Beseitigung aus polizeilichen Gründen dringend geboten ist, die zwangsweise Beseitigung trotz rechtzeitig erfolgter Beschwerdeerhebung eingeleitet werden. Es ist aber darüber, dass das geschehen wird, dem Betroffenen ausdrücklich Eröffnung zu machen und es soll in der Regel mit der zwangsweisen Vollziehung der Auflage erst vorgegangen werden, wenn seit dieser Eröffnung drei Tage verstrichen sind.

§. 13. Zuständig zur Erlassung von Strafverfügungen wegen Uebertretungen des Art. 29a und des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes ist das Oberamt, soweit nicht die Uebertretung einer auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift in Frage steht. Im letzteren Falle kommt die Erlassung von Strafverfügungen dem Ortsvorsteher innerhalb der Grenzen seiner Strafbefugniss zu. (Zu vergl. Art. 10 Ziff. 2 und Art. 14 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879.)

Ohne vorgängige polizeiliche Auflage darf, auch wenn es sich um eine Verfehlung gegen eine auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes erlassene wohnungspolizeiliche Vorschrift handelt, eine Strafverfügung nicht erlassen werden. Einer wiederholten polizeilichen Auflage bedarf es dagegen nicht mehr, wenn durch die gemachte Auflage die dauernde Herbeiführung eines Zustandes oder die periodische Vornahme einer Thätigkeit, z. B. des Reinigens der Wohnung aufgegeben oder eine bestimmte Benutzungsweise der Wohnung ein für alle Mal verboten worden ist. In diesen Fällen kann nach vorausgegangener einmaliger Auflage sofort strafrechtlich eingeschritten werden, so oft der vorgeschriebene Zustand beeinträchtigt, die verlangte Thätigkeit unterlassen oder das ertheilte Verbot übertreten wird.

Unberührt bleibt die Befugniss der Polizeibehörden, gemäss Art. 2 Abs. 2 der Polizeistrafnovelle vom 12. August 1879 ihre Auflagen, abgesehen von polizeilichen Strafverfügungen, in den geeigneten Fällen auch durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel, beispielsweise durch Vornahme der angeordneten baulichen Aenderung auf Kosten des Hauseigenthümers oder durch zwangsweise Räumung einer ungeeigneten Wohnung zur Ausführung zu bringen.

§. 14. Den Gemeinden mit 3000 oder weniger Einwohnern bleibt es überlassen, die Wohnungsaufsicht nach Massgabe dieser Verfügung durch ortspolizeiliche Vorschrift einzuführen.

§. 15. Die Oberämter und Oberamtsphysikate werden angewiesen, auf die Handhabung der Wohnungsaufsicht in den Gemeinden, insbesondere bei Vornahme von Visitationen ihr besonderes Augenmerk zu richten.

§. 16. Die Erlassung weiterer Vorschriften über die Wohnungsaufsicht, sowie die Veranstaltung besonderer statistischer Erhebungen über die in den Wohnungen herrschenden Zustände bleibt vorbehalten.

§. 17. Die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsräume der gewerblichen Arbeiter werden durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Anlage 1.

Muster eines Formulars für die Berichterstattung über die Besichtigung von Wohnungen. (Ganzer Bogen.)

(Name der Gemeinde.)

Meldung.

I. In das Gebäude . . . . -Strasse Nr. . . ., Besitzer: . . . .
ist am . . . . in eine . . . zimmrige Wohnung im . . Stock eingezogen:

1. Haushaltungsvorstand (Vor- und Zuname): . . . .
Beruf: . . . . Alter: . . . Jahre.
2. Ehefrau (Vor- und Zuname): . . . .
Beruf: . . . . Alter: . . . Jahre.

Fortlaufende Nr.	Kinder u. s. w. (Angehörige)	Vor- und Zunamen.	Beruf	Geburts- Tag	Monat	Jahr
3.						
4.						
5.						
Schlafgänger:						
6.						
7.						

II. Allgemeine bauliche Verhältnisse der Wohnung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
	Der einzelnen Räume						Der Fenster							
Laufende Nr.	Bezeichnung	Länge m	Breite m	Höhe m	Bodenfläche qm	Kubikraum cbm	Zahl	Breite je einzeln m	Höhe je einzeln m	Gesammtfläche qm	Lage (nach der Strasse, dem Hof, Winkel)	Tageslicht (gut, schlecht)	Lüftung (gut, schlecht)	Bemerkungen.
1.	Zimmer													
2.	"													
3.	"													
4.	"													
5.	Schlafkammer													
6.	Küche													
7.	Abort													

Bemerkungen (über etwaige Mittheilhaber an Küche und Abort, sowie über die sonstige Beschaffenheit des Aborts).

Als allgemeine Mängel dieser Wohnung sind hervorzuheben:

III. Benutzung der Räume durch die vorgenannte Familie.

Im Zimmer Nr.	wohnen tagsüber (wer? Name bezw. Ziffer)	arbeiten tagsüber (wer? Name bezw. Ziffer)	Es schlafen je in 1 Bett (wer? Name bezw. Ziffer)	Es schlafen zu 2 oder mehr in 1 Bett (wer? Name bezw. Ziffer)
1				
2				
3				
4				
Schlafkammer				

Die Zimmerluft ist schlecht in:

Ursache:

Die Wohnung ist . . . . reinlich gehalten.

. . . ., den . . . . 19 . .

Zur Beurkundung:

N. N. (Name des besichtigenden Beamten).

Anlage 2.

Muster eines Formulars für die Berichterstattung über die Besichtigung einzelner Schlafräume. (Ganzer Bogen.)

(Name der Gemeinde.)

Meldung.

In dem Gebäude . . . . -Strasse Nr. . ., Besitzer . . . ., werden nachstehend verzeichnete Räume als Schlafräume von im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeitern, Lehrlingen und Dienstboten benutzt:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.			
		Der einzelnen Räume						Der Fenster								Zahl der untergebrachten (m. männl.; w. weibl.)			
Laufende Nr.	Stockwerk	Bezeichnung (Kammer, Zimmer)	Länge m	Breite m	Höhe m	Bodenfläche qm	Kubikraum cbm	Zahl	Breite m	Höhe m	Gesammtfläche qm	Lage (nach der Strasse, Hof, Winkel)	Tageslicht (gut, schlecht)	Lüftung (gut, schlecht)	Wo befindet sich der zugehörige Abort?	Arbeiter	Lehrlinge	Dienstboten	Angehörige d. Herrschaft

Als ungeeignet sind zu bezeichnen die Schlafräume Nr. . . . wegen . . . . .

. . . ., den . . . . 19 . .

Zur Beurkundung:

N. N. (Namen des besichtigenden Beamten.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 18. | 15. September. | 1901.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Nichteinziehung der Stempelgebühr für die Verleihung des Titels „Sanitätsrath" und „Geheimer Sanitätsrath". Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 31. August 1901 an sämmtliche Königliche Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Die Vorschrift unter Nr. 60 Litt. e des Tarifes zu dem Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 (Ges.-Samml. S. 413), welche „für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen" einen Steuersatz von 300 M. vorsieht, ist bisher auch bei der Verleihung des Titels „Sanitätsrath", „Geheimer Sanitätsrath" an nicht beamtete Aerzte zur Anwendung gebracht worden.

Die Stellung, welche der ärztliche Stand und seine Mitglieder nach der neueren Gesetzgebung in gesundheitlichen Fragen einnehmen, das erhöhte Mass, in welchem sie an der Lösung der Aufgaben der öffentlichen Gssundheitspflege gegen früher betheiligt werden, sowie eine Reihe öffentlich-rechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen, welche ihnen in Bezug auf die Ermittelung und Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten auferlegt sind, rechtfertigen es, auch die nicht beamteten Aerzte nicht mehr als Privatpersonen im Sinne des Stempelsteuergesetzes anzusehen, sondern anzunehmen, dass sie auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, wie die Rechtsanwälte auf dem der Rechtspfiege, eine eigenartige Stellung öffentlich-rechtlichen Charakters bekleiden.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen bestimme ich im Einverständniss mit dem Herrn Finanzmister, dass in Zukunft bei der Verleihung des Titels „Sanitätsrath", „Geimer Sanitätsrath" an nicht beamtete Aerzte von der Einziehung des Stempels der Tarifstelle Nr. 60 Litt. e des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 abgesehen werde.

B. Königreich Bayern.

Die Verhandlungen der Aerztekammern im Jahre 1900. Erlass des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1901.

Auf die Verhandlungen der Aerztekammern Bayerns vom 29. Oktober 1900 ergeht nach Einvernahme des Königl. Obermedizinalausschusses nachstehende Vorbescheidung:

1. Sämmtliche Aerztekammern haben die Bitte gestellt, die Königl. Staatsregierung möge ihren Einfluss geltend machen, dass beim nächsten Zusammentritt der Kammer der Abgeordneten die bayerische Aerzteordnung sobald als möglich zur Berathung gestellt werde.

Das Königl. Staatsministerium des Innern wird nicht ermangeln, diesen Wunsch nach Thunlichkeit in Bedacht zu halten.

2. Sämmtliche Aerztekammern haben aus Anlass der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1899, den Vollzug des Impfgesetzes betreffend, die Bitte gestellt, dass vor dem Erlass ähnlicher für den Aerztestand wichtiger Bestimmungen jedesmal die Aerztekammern oder der erweiterte Obermedizinalausschuss gutachtlich einvernommen werden.

Dem seither schon festgehaltenen Grundsatze, bei allen wichtigeren Massnahmen auf dem Gebiete der Sanitätsverwaltung die ärztlichen Vertretungen vorher gutachtlich zu hören, wird auch in Zukunft Rechnung getragen werden, insoweit nicht etwa besondere Dringlichkeit solches unthunlich erscheinen lassen sollte.

3. Dem von allen Aerztekammern mit Ausnahme der Kammer der Ober-

pfalz und von Regensburg gestellten Antrage, dass alle wichtigeren zu erlassenden Gesetze, Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften und Entschliessungen auf ärztlichem Gebiete jedem Arzte durch unentgeltliche Zusendung eines Abdruckes zur Kenntniss gebracht werden, oder dass den Bezirksvereinen die erforderliche Anzahl von Abdrücken zur Verfügung gestellt werde, kann mit Rücksicht auf die Konsequenzen, welche sich anderen Berufsständen gegenüber ergeben würden, eine Folge nicht gegeben werden. Es wird jedoch Vorsorge getroffen werden, dass von bezüglichen Nummern des Gesetz- und Verordnungsblattes des Königl. Staatsministeriums des Innern eine grössere Auflage erstellt und verfügbar gehalten werde, so dass ohne besondere Schwierigkeit und ohne grössere Auslage Abdrücke durch die Post bezogen werden können.

4. Mit Ausnahme der Aerztekammer der Pfalz haben alle Aerztekammern gebeten, es möchte die Bestimmung, dass der Bezirksarzt den Armen seines Bezirkes ärztliche Hilfe unentgeltlich zu leisten habe, aufgehoben und den Bezirksärzten gestattet werden, für Armenbehandlung unter den gleichen Bedingungen wie die praktischen Aerzte Bezahlung von der zuständigen Armenpflege zu verlangen.

Eine analoge Bitte hat die Aerztekammer von Unterfranken und Aschaffenburg auch bezüglich der bezirksärztlichen Behandlung erkrankter Gendarmen gestellt.

Diese Bitten wurden zur Kenntniss genommen und werden weiter in Erwägung gezogen werden.

5. Mit Ausnahme der Aerztekammern von Oberbayern und der Pfalz haben alle Aerztekammern eine Erleichterung bezüglich der Erstattung von Jahresberichten durch die eine Staatsanstellung anstrebenden praktischen Aerzte in Anregung gebracht.

Es liegt im Interesse dieser Aerzte, den zuständigen Königl. Kreisregierungen und Kreismedizinalausschüssen auch durch Einsendung von Jahresberichten und anderen wissenschaftlichen Arbeiten Material für die alljährlich stattfindende Qualifikation zu geben, da letztere bei Beurtheilung der Bewerber um Amtsarztstellen von grosser Bedeutung ist.

Mit Rücksicht hierauf kann auf die alljährliche Einsendung solcher schriftlicher Arbeiten nicht verzichtet werden. Dieselben bilden aber auch schätzbares Material für den alljährlich erscheinenden Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern, welcher nunmehr als einer der ersten unter den gleichartigen Berichten der deutschen Bundesstaaten erscheint und auch in Zukunft möglichst frühzeitig erscheinen soll. Letzterer Umstand verbietet die Hinausschiebung des Einlieferungstermins für die erwähnten Arbeiten.

Anderseits unterliegt es keinem Zweifel, dass grössere wissenschaftliche Arbeiten medizinischen Inhalts in beiden Richtungen ebenso verwendbar sind, wie die schriftlichen Jahresberichte; es werden daher solche Arbeiten sowie im Druck erschienene Vorträge als den Jahresberichten gleichwerthig erachtet werden.

6. Der von mehreren Aerztekammern gestellte Antrag, den Beginn des Unterrichts an den beiden untersten Schulklassen für die Wintermonate im ganzen Königreich auf 9 Uhr Vormittags zu verlegen, und der von der Aerztekammer Oberbayerns gestellte Antrag, das Schuljahr in den Volksschulen mit dem Sommersemester beginnen zu lassen, wurden dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur zuständigen Würdigung übermittelt.

7. Die oberbayerische Aerztekammer hat das Ersuchen gestellt, die in den oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. November 1885 festgesetzten ärztlichen Leichenschaugebühren einer Revision unterziehen und den Zeitverhältnissen entsprechend erhöhen zu wollen.

Demgegenüber kommt jedoch in Betracht, dass sich ein allgemeines Bedürfniss in die Richtung bis jetzt nicht ergeben hat, dass ferner lokale Unbilligkeiten durch besondere Ministerialentschliessung beseitigt werden können und thatsächlich beseitigt werden, und dass einer allgemeinen Erhöhung der Leichenschaugebühren gewichtige Bedenken entgegenstehen.

8. Die oberbayerische Aerztekammer hat ferner das Ersuchen gestellt, die Bestimmung, nach welcher die Leichenschauscheine 20 Jahre lang in der amtsärztlichen Registratur aufzubewahren sind, dahin abzuändern, dass behufs

Ermöglichung einer fortlaufenden künftigen Orts-Mortalitätsstatistik statt der losen, schwer zu handhabenden Leichenschauscheine, für deren Aufbewahrung ein Zeitraum von 5 Jahren genügen dürfte, die Leichenschauregister nach Revision durch die Amtsärzte für mindestens 50 Jahre der amtsärztlichen Registratur einverleibt werden sollen.

Diese Anregung ist zwar an sich beachtenswerth; derselben steht jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Verjährung die Strafverfolgung entgegen.

9. Die Aerztekammer Niederbayerns hat neuerdings die Bitte gestellt, den amtlichen Aerzten bei ihren auswärtigen Dienstgeschäften Diäten zu gewähren nach Analogie mit anderen Beamtenkategorien.

Bei der bevorstehenden Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betreffend, wird diese Bitte der Würdigung unterstellt werden.

10. Die Aerztekammer der Pfalz hat den Antrag gestellt, dahin zu wirken, dass bei der Berathung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen werde, dass die Geschlechtskranken auf Kosten der Krankenkassen im Krankenhause nicht nur den Arzt und die Medikamente, sondern auch die Verpflegung vollständig frei haben sollen.

Die Aerztekammer von Mittelfranken hat ferner die Bitte gestellt, die Königliche Staatsregierung möge durch ihre Vertretung im Bundesrathe so weit möglich dahin wirken, bass bei der Neuordnung der Krankenkassengesetze im nächsten Reichstag in den vorberathenen Kommissionssitzungen auch die Stimme der Aerzte gehört werde. Desgleichen möge die Königl. Staatsregierung ihre Vertretung im Bundesrath dahin instruiren, dass sie ihre Stimme zu Gunsten der gesetzlichen Festlegung der freien Arztwahl in den Krankenkassen abgebe.

Diese Anregungen haben zur vorläufigen Kenntnissnahme gedient und werden im gegebenen Falle des Weiteren erwogen werden.

Ein Exemplar der anruhenden 3 Abdrücke gegenwärtiger Entschliessung ist dem Vorsitzenden jeder Aerztekammer zur Kenntnissnahme und geeigneten Verständigung der ärztlichen Bezirksvereine zuzustellen.

C. Königreich Sachsen.

Verhütung von Bleierkrankungen gewerblicher Arbeiter. Ministerialverordnung vom 27. Juni 1901 an sämmtliche Kreishauptmannschaften.

In Erfolg der Ergebnisse, welche die Erörterungen über das in neuerer Zeit häufigere Vorkommen von Bleierkrankungen gewerblicher Arbeiter geliefert haben, wird der Kreishauptmannschaft nach Gehör des Landes-Medizinal-Kollegiums Folgendes eröffnet.

Nach den angestellten Erhebungen kommen dergleichen Bleierkrankungen namentlich in Töpfereien, Porzellan-, Steingut-, Kunstziegel- und Ofenfabriken, in Werkstätten der Anstreicher und Lackirer, in Schriftgiessereien und Buchdruckereien, in Metallgiessereien, Feilenhauereien, Gürtlereien, Akkumulatoren,- Blechspielwaaren-, Wachstuch-, Massstab-, Glas- und Farbenfabriken, in Bleihütten, sowie in Fabriken zur Herstellung elektrischer Glühlampen und von Flachenbierverschlüssen vor. Weiter sind erfahrungsgemäss die Arbeiter in Fabriken zur Herstellung von Bleiverbindungen und Bleifarben, ferner von Bleiplatten, Bleiröhren und Bleiwaaren, aller Art, sowie die in Lack- und Firnissfabriken beschäftigten Personen durch Umgang mit Blei- und bleihaltigen Stoffen der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt. Auch ist die letztere, abgesehen von den vorstehend angeführten Betrieben, da zu befürchten, wo die Arbeiter mit metallischem Blei, mit Bleifarben oder Bleipräparaten zu thun haben.

Die Bleivergiftungen erfolgen bei den hier in Betracht kommenden Personen in der Hauptsache in der Weise, dass Bleipartikelchen mit den Speisen und Getränken oder auf sonstige Weise, wie namentlich durch die mit Bleiarbe, bleihaltigem Staub etc. verunreinigten Hände in den Mund und von da n den Magen gelangen, oder dass Bleidämpfe beziehentlich der beim Pulvern, Sieben, Mischen, Verpacken und Verarbeiten bleihaltiger Stoffe, beim Feilen, Bürsten, Schleifen von Bleiwaaren, oder beim Zertreten und Aufwirbeln auf dem Fussboden abgelagerter, Blei enthaltender Stoffe sich entwickelnde Staub

eingeathmet wird, oder auch dadurch, dass Blei durch die Poren der Haut in den Körper eindringt. Das auf diesen Wegen in den Organismus aufgenommene Gift ruft alsdann je nach der Menge und der Dauer der Zuführung desselben und nach der Widerstandsfähigkeit des Körpers früher oder später mehr oder weniger schwere Kranheitszustände hervor.

Unter Bezugnahme hierauf wird die Kreishauptmannschaft veranlasst, die Polizeibehörden, Bezirksärzte und Gewerbe-Inspektionen ihres Regierungsbezirks anzuweisen, denjenigen gewerblichen Betrieben, in welchen die Arbeiter der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt sind, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nächstdem ist rücksichtlich dieser Betriebe, soweit nicht von Seiten dos Bundesraths zur Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr besondere Vorschriften erlassen sind, zur Durchführung der in den §§. 120a bis 120c der Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze nach den Vorschlägen des Landes-Medizinal-Kollegiums Folgendes zu verlangen:

1. Arbeiten, bei denen Blei und Bleipräparate zur Verwendung kommen, dürfen nicht in Wohn- oder Schlafräumen — sofern es sich nicht um eine Instandsetzung solcher Räume durch Maler etc. handelt — vorgenommen werden.

2. Die Arbeitsräume müssen stets möglichst rein gehalten und insbesondere die Fussböden durch tägliches Aufwaschen oder feuchtes Abwischen von dem sich ablagernden Bleistaub und sonstigen Bleiabfällen gereinigt werden. Auch sind die Räume täglich gründlich zu lüften.

3. Für die Arbeiter müssen genügende Wascheinrichtungen sowie ein geeigneter Raum zum Ablegen und Aufbewahren ihrer gewöhnlichen Kleider vorhanden sein.

4. Die Arbeiter haben bei der Arbeit besondere Arbeitskleider zu tragen.

5. Das Tabakrauchen und Tabakkauen ist während der Arbeit zu unterlassen.

6. In den Arbeitsräumen dürfen Speisen und Getränke nicht aufbewahrt und nicht genossen werden.

7. Ihre Mahlzeiten haben die Arbeiter in einem hierzu besonders bestimmten, von den Arbeitsräumen vollständig getrennten Raum einzunehmen. Vor dem Essen müssen dieselben die Arbeitskleider ablegen, sich den Mund durch Ausspülen und Gurgeln mit reinem Wasser reinigen und Hände und Gesicht mit heissem Wasser und Seife, und zwar die Hände unter Verwendung einer Bürste, sorgfältig waschen.

8. In gleicher Weise haben sich die Arbeiter vor dem Verlassen der Arbeitsstätte gründlich zu reinigen.

Ferner ist da, wo sich dies als besonders nothwendig erweist, die Ueberwachung des Gesundheitzustandes der Arbeiter durch regelmässige, in bestimmten Zeiträumen zu wiederholende ärztliche Untersuchungen, die Ausschliessung nicht völlig gesunder Personen, beziehentlich jugendlicher Arbeiter und Frauen von der Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbebetrieb überhaupt oder von bestimmten Arbeiten, sowie sofortige Ausschliessung Erscheinungen von Bleikrankheit zeigender Arbeiter von der bisherigen Beschäftigung bis zum Eintritt völliger Genesung in's Auge zu fassen.

Auch werden die Unternehmer solcher Betriebe, bei welchen die Arbeiter der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt sind, anzuhalten sein, die von ihnen beschäftigten Personen, insbesondere die neu eintretenden Arbeiter, über die mit der Beschäftigung verbundenen Gefahr und deren Verhütung entsprechend zu belehren.

Endlich wird im Hinblick darauf, dass die Polizeibehörden wie auch die Bezirksärzte und Gewerbeinspektionen in nicht genügendem Masse Kenntniss von vorgekommenen Bleivergiftungen gewerblicher Arbeiter erhalten, in Erwägung zu ziehen sein, die Krankenkassenärzte bezw. Kassenvorstände zur Anzeigeerstattung über Bleivergiftungen bei Kassenmitgliedern zu verpflichten. Damit diese Verpflichtung von den Aerzten nicht als eine Belästigung angesehen würde, könnte die Anzeigeerstattung in der Weise erfolgen, dass der Kassenarzt auf dem Krankenschein, den er ohnehin unter Angabe der betreffenden Krankheit auszustellen hat, nur noch den besonderen Vermerk „Bleikrankheit“ anbringt. Von dem Kassenvozstand würde dann der Erkrankungsfall der Polizeibehörde zu melden sein.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19. 1. Oktober. 1901.

Rechtsprechung.

Polizeiliches Verbot an den Eigenthümer eines Grundstücks, auf diesem eiserne T-Träger zerschlagen zu lassen, wegen des dadurch hervorgerufenen Geräusches, das die Gesundheit nervöser Personen in einem benachbarten Wohngebäude zu gefährden geeignet ist. Ein solches Verbot ist gerechtfertigt ohne Rücksicht darauf, ob sich in dem betreffenden Wohngebäude bereits nervöse Personen befinden. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 7. November 1900.

Der Vorderrichter geht davon aus, dass die Polizeibehörde die Verursachung von Geräuschen, die die Gesundheit zu gefährden vermögen, auch dann schon verbieten darf, wenn die Geräusche sich derart nur für ein Gebäude oder auch nur für ein Zimmer dieses Gebäudes fühlbar machen, und wenn sie auch nur die Gesundheit nervöser Personen zu gefährden vermögen, gleichviel, ob sich bei Erlass der Verfügung in dem betreffenden Gebäude oder Zimmer bereits nervöse Personen, deren Gesundheit gefährdet werden könnte, aufhalten, oder ob dies nicht der Fall ist.

Die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters aber, dass die Geräusche, die durch das Zerschlagen eiserner T-Träger auf dem Grundstück des Klägers verursacht werden, sich in dem benachbarten Gebäude des Kreisphys. Dr. C. und insbesondere in seinem Arbeitszimmer in einer Art fühlbar machen, dass sie die Gesundheit nervöser Personen, wenn sie hier Aufenthalt nehmen, gefährden, ist frei von wesentlichen Mängeln des Verfahrens. Allerdings weichen hierüber die Gutachten des Kreiswundarztes Dr. K. und des Arztes Dr. D. ab. Dass der Vorderrichter aber gleichwohl von der Erforderung eines weiteren Gutachtens abgesehen hat und dem Gutachten des Dr. K. gefolgt ist, lässt sich als eine in sein Ermessen gestellte Beweiswürdigung mit der Revision um so weniger bekämpfen, als der Vorderrichter für die vorzugsweise Glaubwürdigkeit des Dr. K. erwogen hat, dass er und nicht auch Dr. D. die Wirkung der Geräusche von dem Gebäude des Kreisphysikus aus beobachtet hat. Keinesfalls bestand für den Vorderrichter eine Nöthigung, dem Dr. K. die Glaubwürdigkeit wegen seiner dienstlichen Beziehung zu dem Kreisphysikus, auf dessen Anregung dem Kläger das Zerschlagen von T-Trägen polizeilich untersagt worden ist, abzusprechen.

Ob bei völlig freier Prüfung zu dem Ergebniss des Vorderrichters zu gelangen wäre, kann, da sie hier nicht stattfindet (§. 94 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), dahingestellt bleiben. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob Geräusche, wie der Vorderrichter annimmt, auch die Gesundheit solcher Personen zu gefährden vermögen, die geistig zu arbeiten gezwungen sind, da es bei seiner Entscheidung bewenden muss, weil die Gefährdung der Gesundheit nervöser Personen in einer unanfechtbaren Art festgestellt ist.

Dass der Kläger auf seinem Grundstück schon seit langer Zeit und vor Erbauung des Dr. C.'schen Wohngebäudes eiserne T-Träger hat zerschlagen lassen, ist unerheblich, da der Erwerb eines Rechts, vermöge dessen die Ortspolizeibehörde von der Ausübung ihrer gesetzlich begründeten Befugniss ausgeschlossen werden könnte, gar nicht in Frage kommen kann. Anderseits ist schon in der angegebenen Verfügung bemerkt, dass dem Kläger das Zerschlagen eiserner T-Träger auf seinem Grundstück dann unbenommen ist, wenn er dies unter Umständen auszuführen vermag, dass die Gefährdung der Gesundhei vermieden wird.

Die Polizei ist berechtigt, das Führen eines amerikanischen Doktor-Titels zu verbieten, sobald dieser von einer Stelle verliehen ist, die nach amerikanischem Recht zur Verleihung des Titels nicht befugt war. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 19. Dezember 1900.

Dem Kläger ist zwar zuzugeben, dass die Annahme des Vorderrichters, die Bezeichnung als „Doktorder Zahnheilkunde" verstosse gegen den §. 147, Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung, nicht zutrifft. Der sich unmittelbar anschliessende Zusatz „in Amerika promovirt", lässt selbst bei dem nicht sachkundigen Theile des Publikums nicht den Glauben aufkommen, der Kläger sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson. Die Sachlage ist eine ähnliche wie die, auf welche sich in den Urtheilen des Oberverwaltungsgerichts vom 6. September 1888 (Entsch. Bd. XVII, S. 356 ff.) die Ausführungen S. 361 bis 364 und vom 5. Oktober 1896 (Entsch. Bd. XXX, S. 239 ff.) diejenigen S. 328 bis 329 beziehen.

Auch durch die Bezeichnung als „Dr. chir. dent." wird noch nicht dem §. 147, Nr. 3 zuwider gehandelt (Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1897, Entsch. Bd. XXXI, S. 308), um so weniger, als ihr ebenfalls hinzugefügt ist, „in Amerika promovirt".

Dagegen ist das polizeiliche Vorgehen gegen den Kläger gerechtfertigt, weil die Academia Illinois in Chicago zur Verleihung des Doktortitels nicht berechtigt war, und zwar ist es aus diesem Grunde nicht blos, wie der Vorderrichter angenommen hat, hinsichtlich der Bezeichnung „Dr. chir. dent." gerechtfertigt, sondern auch hinsichtlich der als „Doktor der Zahnheikunde". Wie bei einer ungültigen ausländischen Approbation (Entsch. des Ober-Verw.-Ger. Bd. XXX, S. 329 ff.), so kann auch bei einer ungültigen ausländischen Promotion die Polizei gegen die darauf beruhende Bezeichnung einschreiten, weil die gewerbliche Ordnung (§. 10 II 17 d. A. L.-R.) gestört wird. Dass aber die Academia Illinois in Chicago, von der der Kläger sein Doktordiplom erhalten hat, nichts weiter als ein Schwindelunternehmen ist, das auch nach amerikanischem Rechte nicht befugt war, in ordnungsmässiger Weise den Doktortitel zu verleihen, ist mit dem Vorderrichter nach der Auskunft des Kaiserlichen Konsulats zu Chicago vom 30. Januar 1897 und 27. Juli 1898 unbedenklich anzunehmen. Dies gilt, obwohl der Kläger das Diplom erst erhalten hat, nachdem er der Akademie einige schriftliche theoretische Arbeiten und einige technische Arbeiten übersandt hatte.

Hiernach ist die angefochtene Verfügung mit Recht erlassen worden sowohl, soweit es sich um die Beseitigung der Aufschriften auf den Schildern oder der Schilder selbst, als soweit es sich um das Verbot der künftigen Führung des Titels eines Dr. chir. dent. bezw. eines Doktors der Zahnheilkunde handelt.

Demgemäss war die Vorentscheidung zu bestätigen.

Polizeiliches Verbot, beim Betriebe einer Porzellanfabrik Oel zu verwenden, welches geeignet ist, üblen Geruch zu verbreiten. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 9. Mai 1901.

. . . . Nach ihrer Begründung richtet sich die Klage, wie schon die Beschwerden thaten, lediglich gegen das Verbot der Verwendung von Solaröl. Die Anordnungen unter 2 und 3 der Verfügung vom 1. April 1900 kommen daher nicht weiter in Betracht. Soweit es sich um das Verbot der Verwendung von Solaröl handelt, ist dieses Verbot nicht mehr so, wie der Amtsvorsteher es verfasst hatte, sondern nur noch so, wie es der Beklagte gefasst hat, massgebend. Denn die Klage richtet sich, und konnte sich nur richten gegen den Bescheid des Beklagten und die dadurch aufrecht erhaltene Verfügung des Amtsvorstehers. Der Beklagte aber durfte dem Verbot die andere Fassung geben, da es damit nur zu Gunsten der Kläger eingeschränkt worden ist. Dasselbe ist nach der Hervorhebung des sanitätspolizeilichen Interesses bereits in der Verfügung vom 1. April 1900 und nach der Erklärung des Beklagten vom 1. September 1900, dass er das Verbot des Amtsvorstehers deshalb eingeschränkt habe, weil die Verwendung von einwandsfreiem Oele voraussichtlich zur Verunreinigung der Luft durch üblen Geruch, welcher die Gesundheit zu schädigen geeignet sei, keine Veranlassung geben werde, sowie unter Berücksichtigung der gesammten Sachlage, namentlich der Veranlassung des

polizeilichen Vorgehens durch Beschwerden von Bewohnern des Dorfes Pf. und des die Hi.'er Fabrik betreffenden Rechtsstreites, in welchem als entscheidend bezeichnet worden ist, ob durch die Verwendung von minderwerthigem Oele in dem Betriebe der Fabrik gesundheitsgefährliche Gerüche verbreitet worden sind, unbedenklich dahin zu verstehen, dass nicht schon jeder üble Geruch, sondern nur solche üble Gerüche haben verhindert werden sollen, die geeignet sind, die Gesundheit von Menschen — Bewohnern von Pf. — zu schädigen. Hierzu ist die Polizei nach dem §. 10 Tit. 18 Th. II des Allg. Landr. befugt. Ihr Einschreiten wird noch nicht dadurch ausgeschlossen, dass, wenn in Ha. die bisherige Betriebsweise der Fabrik nicht mehr zulässig sein sollte, ein Ort, an welchem sie zulässig ist, kaum noch denkbar sei, und noch weniger dadurch, dass durch die Verwendung eines besseren Oeles den Klägern erhebliche Mehrkosten erwachsen mögen. Es handelt sich hiernach bloss noch darum, ob die Voraussetzung für das Einschreiten, die Gesundheitsgefahr, thatsächlich vorhanden gewesen ist. Diese Frage musste auf Grund des Gutachten des Kreisphysikus und des Regierungs- und Gewerberaths trotz der beiden von den Klägern vorgelegten Gutachten bejaht werden. Dabei konnte, da jene Sachverständigen zu keinen anderen Ergebnissen gelangen, wenn der Ofenbetrieb so geregelt würde, dass das Entweichen der Gase erst gegen Mitternacht eintritt, dahingestellt bleiben, ob nicht auch im anderen Falle das Verbot der Verwendung des gesundheitsschädlichen Solar- und Dicköls deshalb zulässig bliebe, weil die Kläger weder die Auflage, den Ofenbetrieb so zu regeln, dass gegen Mitternacht das Entweichen der Gase eintritt, angefochten, noch den Einwand erhoben haben, es sei von ihnen mehr verlangt worden, als zur Erreichung des Zweckes nothwendig gewesen sei.

Die beiden Gutachten vom 6. und 13. Februar 1901 finden eine sehr wesentliche Unterstützung durch die Ermittelungen in dem die Hi.'er Fabrik betreffenden Verwaltungsstreitverfahren. Der Betrieb in dieser Fabrik war im Wesentlichen derselbe wie in der zu Ha.; namentlich wurde ebenfalls gleiches oder doch ähnliches Oel bei der Herstellung von Massenartikeln aus Porzellan benutzt. Es ist nun damals festgestellt worden, dass der sich aus der Fabrik über Hi. verbreitende Geruch ein Oeffnen der Fenster fast zur Unmöglichkeit gemacht und bei vielen Bewohnern der Stadt Uebelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen, Schwindel und Athembeschwerden verursacht hatte. Dass der gleiche Geruch, wenn er sich aus der Fabrik in Ha. und Pf. verbreitet, geeignet ist, bei Einwohnern von Pf. die gleichen Gesundheitssörungen herbeizuführen, ist hiernach nicht zu bezweifeln. Es kommt dabei in Betracht, dass Pf. bloss ein bis zwei Kilometer von Ha. entfernt liegt und feststeht, dass hier westliche Winde vorherrschen, die den Rauch aus den Schornsteinen der Fabrik in Ha. oft und anhaltend nach Pf. tragen. Die Richtigkeit der Gutachten wird ferner durch die Beschwerden bestätigt, welche das polizeiliche Vorgehen veranlasst haben.

Weiter haben am 9. Januar 1900 sechs Einwohner von Pf. erklärt, dass sie die „unangenehmen Ausdünstungen der Brennöfen der Porzellanfabrik P. in Ha. bei der hier fast immer vorherrschenden westlichen Windrichtung in recht unliebsamer Weise verspürten". Aus den Ausführungen der beiden Sachverständigen ist daher die Ueberzeugung gewonnen worden, dass der Rauch aus den Schornsteinen der Fabrik der Kläger in Ha. wegen des durch ihn verbreiteten Geruchs von dem verwendeten Oel in Folge der Erregung von Ekelgefühl der beeinträchtigten Athmung und der Nothwendigkeit, Thüren und Fenster vielfach geschlossen zu halten, die Gesundheit von Einwohnern des Dorfes Pf. bereits gefährdet hat und künftig, sofern kein anderes, unschädliches Oel verwendet wird, gleichfalls gefährden wird. Diese Ueberzeugung vermögen die von den Klägern vorgelegten Gutachten vom 22. und 27. April 1901 und das, was die Kläger sonst gegen die Gutachten des Kreisphysikus und des Regierungs- und Gewerberaths eingewendet haben, nicht zu erschüttern. Wie die Gesundheitsverhältnisse bei den Arbeitern der Fabrik selbst beschaffen sind, ob insbesondere bei diesen sich weniger Erkrankungen an Tuberkulose und Typhus haben feststellen lassen als bei den Arbeitern anderer Fabriken, namentlich der Teppichfabrik in Sch., und bei den Mitgliedern der allgemeinen Ortskrankenkasse in Sch., sowie ob die Morbidität und die Zahl der ärztlichen Einzelleistungen bei den Mitgliedern der Krankenkasse der Kläger bisher erheblich geringer gewesen sind, als bei sonstigen Kassenmitgliedern, ist unerheblich.

Sollte selbst der Oelgeruch innerhalb der Fabrik für die in dieser beschäftigten Arbeiter ganz unschädlich sein, so würde dadurch doch noch nicht ausgeschlossen, dass die dem Schornsteinrauche beigemischten stinkenden Oelgase bei ihrer Verbreitung ausserhalb der Fabrik die Gesundheit der Umwohner zu schädigen geeignet sind. Ebenso ist es wohl möglich, dass in der nächsten Nähe der Fabrik, zumal in der in dem Gutachten vom 22. April 1901 bezeichneten geringen Entfernung von zehn Metern vom Fabrikgebäude, der Rauch aus den hohen Schornsteinen nicht oder nur selten niederschlägt und sich nicht einmal belästigend fühlbar macht, in weiterer Entfernung, namentlich in der von einem bis zwei Kilometer, aber gesundheitsgefährlich wirkt. Dass die Fabrik in Ha. seit neun Jahren besteht und früher keine Klagen laut geworden sind, lässt sich schon damit genügend erklären, dass der Betrieb anfänglich geringer gewesen ist und die Uebelstände durch ihn erst im Laufe der Zeit und bei seiner Vergrösserung in empfindlicherer Weise bemerkbar geworden sind.

Demgemäss musste die Klage abgewiesen werden.

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisenrente etc. nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches. Erlass des Finanzministers (gez. i. Vertr.: Lehnert) und des Ministers des Innern (gez. i. Auftr.: Peters) vom 15. März 1901 — F.-M. I. 2902 I, II. 3385, III. 5779, M. d. I. I. A. 1527 — an sämmtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Für die Berechnung des Lebensalters bei Gewährung von Waisengeld und Waisenrente, sowie von Erziehungsbeihülfen und Unterstützungen (soweit bei diesen nicht etwa ein abweichender Wille erkennbar ist), hat seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches stets die Bestimmung des §. 187 Abs. 2 Satz 2 daselbst, und zwar ohne Rücksicht darauf Anwendung zu finden, ob die Bewilligung der Bezüge vor oder nach dem 1. Januar 1900 erfolgt ist.

Es ist deshalb beispielsweise für ein am 1. Januar 1899 geborenes Kind das gesetzliche Waisengeld gemäss §. 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bereits mit dem 31. Dezember 1916 in Abgang zu stellen, da die Vollendung des 18. Lebensjahres bereits mit Ablauf dieses Tages und nicht erst am 1. Januar 1917 eintritt.

Auszahlung der für ausgeschiedene Beamte etc. angewiesenen Unterstützungen an deren Erben. Runderlass des Finanzministers (gez. i. Vertr.: Lehnert) vom 11. Juni 1901 an sämmtliche Herrn Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich, dass die für ausgeschiedene Beamte sowie für Wittwen und Waisen von Beamten angewiesenen, bis zum Ableben der Bezugsberechtigten von diesen nicht abgehobenen Monatsbeträge von widerruflich bewilligten laufenden Unterstützungen sowie die noch bei Lebzeiten bewilligten, aber nicht abgehobenen einmaligen Unterstützungen an die Erben ausgezahlt werden, wenn diese unbemittelt sind, und der Bezugsberechtigte die Nachricht von der Bewilligung der Unterstützung vor seinem Ableben erhalten hat.

Anrechnung der Dienstzeit vor der infolge Disziplinar- oder strafrechtlichen Urtheils erfolgten Entlassung bei Wiederanstellung eines Beamten im Falle der Pensionirung. Runderlasse des Finanzministers (gez. i. Vertr.: Lehnert) und des Ministers des Innern (gez. i. Auftr.: Peters) vom 22. April (a) und 7. Juli 1901 (b) — F.-M. I. 7222 I, I. 6535, III. 8971, M. d. I. Ia. 2108 — an sämmtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

a. In Abänderung der Nr. 12 des Runderlasses unserer Herren Amtsvorgänger vom 29. Juli 1884 wird hiermit bestimmt, dass einem im Disziplinarwege entlassenen, demnächst wieder angestellten Beamten die vor seiner Ent-

lassung liegende Zivildienstzeit bei nachfolgender Pensionirung in Zukunft als pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen ist.

b. Durch Erlass vom 7. Juli d. J. wird dann bestimmt, dass die vorstehende Vorschrift auch auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten Anwendung findet, welche ihr früheres Amt infolge eines strafgerichtlichen Urtheils verloren hatten.

Berechnung der Pension bei Entlassung durch Disziplinar-Untersuchung nach zuvoriger Wiederanstellung. Runderlass des Finanzministers (in Vertr. Schmidt) und des Ministers des Innern (gez. in Vertr.: v. Bischofshausen) vom 27. Juli 1901 — F. M. J. Nr. I 9125, II. 6966, III. 9111, M. d. I. Ia 2265 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Aus einem praktischen Anlass ist in jüngster Zeit die Frage zur Erörterung gekommen, wie sich in Fällen, in denen ein Pensionär in einer pensionsberechtigten Stellung wiederangestellt ist, und aus dieser Stellung durch Disziplinar-Urtheil entlassen wird, das Verhältniss eines als Unterstützung bewilligten Pensionstheils (§. 16 Nr. 2 Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten pp. vom 21. Juli 1852 — G.-S. S. 465 —) zu der in der früheren Stellung erdienten Pension gestalte. Insbesondere handelt es sich darum, von welchem Betrage der als Unterstützung gewährte Pensionstheil zu berechnen ist, inwiefern unter den vorausgesetzten Umständen der §. 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes zur Anwendung gelangt und wie es sich in solchen Fällen mit dem Anspruche der Hinterbliebenen auf Wittwen- und Waisengelder verhält.

Das Königliche Staatsministerium hat sich hierbei über folgende Grundsätze verständigt:

1. Die vom Disziplinarrichter zu bewilligende Unterstützung ist nach dem angeführten §. 16 auf einen „Theil des reglementsmässigen Pensionsbetrages" zu bemessen. Da im Falle der Pensionirung eines wieder angestellten Pensionärs die Pension gemäss dem §. 28 Abs. 1 des Pensionsgesetzes „nach Massgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens" berechnet wird, so ist diese Pension auch der Bemessung der „Unterstützung" zu Grunde zu legen. Auf das Recht zum Bezuge der früher erdienten Pension ist hierbei keine Rücksicht zu nehmen.

2. Das in der früheren Stellung erworbene Pensionsrecht wird durch die Disziplinarstrafe der Entlassung aus dem neuen Dienste nicht berührt.

3. Die in den fraglichen Fällen bewilligte Unterstützung hat, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift des §. 16 ergiebt und in feststehender Verwaltungspraxis angenommen wird, auch vom Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte anerkannt ist, die Natur einer Pension (vergl. Urtheil des genannten Gerichtshofes vom 12. Februar 1859 — Justiz-Min.-Bl. S. 309, Min.-Bl. f. d. i. V. S. 205 —). Daraus folgt, dass auf das Zusammentreffen einer solchen Unterstützung mit einer früher erdienten Pension der §. 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes Anwendung findet, dass also das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension „bis auf Höhe des Betrages der Unterstützung hinwegfällt". Aus dem Satze zu Nr. 2 folgt aber, dass im Falle einer zeitlichen Beschränkung der Unterstützung nach dem Wegfalle der letzteren der Anspruch auf die unverkürzte frühere Pension wiederum auflebt. Denn das im §. 28 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Aufgehen der früheren Pension in einer neuen kann begreiflich nur soweit reichen, als die Wirkungen der neuen Pension sich erstrecken. Wenn dieses Prinzip im §. 28 nur für die Höhe der neuen Pension zum Ausdrucke gelangt ist, so muss doch der gleiche Grundsatz sinngemäss auch auf den nicht berücksichtigten ausserordentlichen Fall einer beschränkten Dauer der Pension angewendet werden.

4. Der als Unterstützung bewilligte Pensionstheil berechtigt nicht zum Bezuge von Wittwen- und Waisengeld (§. 5 Nr. 2 in Verbindung mit §. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — G. S. S. 298 — und Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 1888 — G. S. S. 48 —). Anderseits bleibt der durch die frühere Pension erworbene Anspruch auf das dieser Pension entsprechende Wittwen- und Waisengeld durch das neue Disziplinarurtheil unberührt. Hieran wird aus den zu 3 ausgeführten Gründen durch die Anwendung des §. 28 Abs. 2 des Pensionsgesetzes nichts geändert. Die fraglichen Bezüge sind also stets nur

nach der alten Pension zu berechnen, mag der Todesfall während des Bezuges der „Unterstützung“ oder nach deren Wegfall eintreten.

Es sind nun Fälle vorgekommen, in denen der Diziplinarrichter den als Unterstützung bewilligten Bruchtheil der Pension so bemessen hat, dass er innerhalb der wieder zu gewährenden früheren Pension lag, so dass die Bewilligung ohne jede Bedeutung war. Denn der Versuch, einem solchen Urtheil eine Deutung zu geben, welche dem Beamten Bezüge gewährt, die ihm ohne die Bewilligung nicht zustehen würden, stösst auf rechtliche Schwierigkeiten. Diese werden vermieden, wenn der Disziplinarrichter die Höhe der früheren Pension in den Kreis seiner Erwägungen zieht und demgemäss nur da eine Unterstützung zubilligt, wo er beabsichtigt, dem Verurtheilten noch weiter gehende Vortheile zuzuwenden. Es wird alsdann ein die bisherige Pension übersteigender Bruchtheil der neuen Pension der Bewilligung zu Grunde zu legen sein, unter Umständen sich jedoch empfehlen, zur Vermeidung von Unklarheiten die hiernach über die früher erdiente Pension hinausbewilligte Unterstützung in einer bestimmten Summe auszudrücken.

Es ist deshalb in denjenigen Disziplinarverfahren, in welchen es sich um einen wieder angestellten, früher pensionirten Beamten handelt, in der Anschuldigungsschrift, wie in der mündlichen Verhandlung auf den Umstand, dass dem Beamten eine unentziehbare Pension zusteht, und auf deren Höhe hinzuweisen. auch sind bei Anträgen auf Bewilligung einer Unterstützung die oben entwickelten Grundsätze zu beachten, die übrigens auch in anderen Beziehungen, z. B. bei Anwendung des §. 108 Abs. 2, 3 des Militär-Pensionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 (R. G. Bl. S. 171) von Bedeutung sind.

Verwendung von Ersparnissen an Besoldungen etc. während der Vakanz einer Stelle zur Bestreitung der Kosten für die kommissarische Verwaltung derselben. Runderlass des Finanzministers (gez. i. Vertr.: Lehnert) und des Ministers des Innern (gez.: Peters) vom 10. Juni 1901 — F.-M. I. Nr. 7600, M. d. I. Ia. Nr. 1800 – an sämmtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Im Anschluss an den Erlass vom 16. Dezember 1898 (F.-M. I. 14981, M. d. I. I. A. 12499) wird bestimmt, dass Ersparnisse an Besoldungen und sonstigen Diensteinkünften, welche bei einer Stelle aus der Zeit ihrer Vakanz verfügbar bleiben, soweit erforderlich, zur Bestreitung der Kosten einer innerhalb desselben Etatsjahres, sei es vor oder nach der Vakanz nothwendig werdenden kommissarischen Verwaltung der Stelle zu verwenden sind, wenn die Stelleninhaber verstorben oder wegen Erkrankung oder sonstiger Behinderung von der Wahrnehmung der Stelle entbunden sind, und in diesen Fällen das Einkommen der Stelle weiter zu gewähren ist. Soweit die Ersparnisse zur Bestreitung der Kosten der kommissarischen Verwaltung nicht in Anspruch genommen werden, dürfen sie zur Gewährung von ausserordentlichen Remunerationen für die unmittelbare oder mittelbare Betheiligung an der Wahrnehmung der Stellengeschäfte verwendet werden.

Feststellung der Gebührennachweise der Kreisärzte gemäss §. 119 der Dienstanweisung. Bescheid des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Förster) vom 29. August 1901 — M. Nr. 2960 — an den H. Regierungspräsidenten zu Liegnitz, sämmtlichen Königlichen Regierungspräsidenten zur Kenntniss mitgetheilt.

In der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1872 (in der Fassung der Verordnung vom 17. September 1876) ist seither eine Aenderung nicht eingetreten. Die Medizinalbeamten haben dementsprechend das Recht, für die Erledigung der ihnen aufgetragenen Geschäfte entweder Tagegelder oder Gebühren zu liquidiren, soweit ihnen ein Anspruch darauf überhaupt zusteht.

Wenn bei der Aufstellung der Berechnungen für die Wartegelder Gebühren, welche statt der Tagegelder in Ansatz gebracht waren, gestrichen worden sind, so handelte es sich immer um Erledigung von Aufträgen im allgemeinen staatlichen Interesse, für welche den Medizinalbeamten ein Anspruch auf Gebühren überhaupt nicht zusteht, so dass dieselben auch nicht an Stelle der zu zahlenden Reisekosten treten konnten.

Verhütung der Tuberkulose. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 20. Juli 1901 — M. Nr. 5515 — an sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

Durch den Erlsss vom 10. Dezember 1890 — M. Nr. 9395 — sind die Herren Oberpäsidenten ersucht worden, darauf hinzuwirken, dass die von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in ihrem Gutachten vom 5. November 1890 zur Verhütung der Tuberkulose empfohlenen Massnahmen in möglichst vollständiger Weise durchgeführt werden.

Wenngleich den Anforderungen jenes Gutachtens an vielen Orten Folge gegeben ist, so ist dies doch nicht überall und in allen Beziehungen geschehen. Ich sehe mich daher veranlasst, den Erlass erneut in Erinnerung zu bringen und namentlich zu ersuchen, auf die Unterbringung der tuberkulösen Kranken in getrennten Abtheilungen der Krankenhäuser hinzuwirken, wenn die Errichtung besonderer Anstalten für solche Kranke nicht ausführbar ist. Zugleich bemerke ich, dass die von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen empfohlenen Massnahmen sich auf alle Tuberkulösen beziehen, welche mit irgend welchen Ausscheidungen ihres Körpers Tuberkelbazillen verbreiten.

Gesundheitspolizeilicher Ueberwachungsdienst in den preussischen Häfen aus Anlass der Pest. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 7. August 1901 — M. Nr. 22506 II. — an die Herrn Oberpräsidenten.

Durch die Erlasse vom 12. August 1900 — M. 12615, 15. Oktober 1900, M. 12856 U. I. und 4. Februar d. J. M. 13942 U. I — ist aus Anlass der Pestgefahr ein gesundheitspolizeilicher Ueberwachungsdienst in den preussischen Häfen angeordnet und jetzt überall durchgeführt. Die hiernach getroffenen Einrichtungen sind zwar als dauernde nicht anzusehen, mit Rücksicht auf die fortschreitende Verbreitung der Pest ist es jedoch nöthig, den Ueberwachungsdienst noch für längere Zeit in Aussicht zu nehmen und einheitlich zu regeln. Im Hinblick hierauf bestimme ich im Einverständniss mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe Folgendes:

1. Die als Hafenärzte fungirenden Aerzte haben die einen Preussischen Hafen anlaufenden Seeschiffe in der Regel nur bei dem Verdacht einer an Bord vorhandenen ansteckenden Krankheit selbst zu kontroliren und sind zu diesem Zweck von Fall zu Fall zu requiriren. Im Uebrigen liegt die gesundheitspolizeiliche Aufsicht in erster Linie den Gesundheitsaufsehern ob. Jedoch haben die Hafenärzte wöchentlich mindestens einmal eine sorgfältige Kontrole der Gesundheitsaufseher vorzunehmen und hierbei die Instruktion und sonstige wichtige Vorkommnisse mit ihnen zu besprechen. Hierfür ist mit den als Hafenärzte fungirenden Privatärzten eine bestimmte Remuneration zu vereinbaren, während sie für die Schiffskontrole von Fall zu Fall zu honoriren sind.

Die Gebühr für die ärztliche Untersuchung jedes ersten Schiffes an einem Tage darf 6 Mark, die für jede folgende Untersuchung 3 Mark und der Tagesbetrag 20 Mark in der Regel nicht überschreiten. Es muss fernerer Erwägung überlassen bleiben, ob es sich im Interesse weiterer Kostenersparniss in einzelnen Fällen empfiehlt, an Stelle der Einzelbezahlung feste vierteljährlich zu zahlende Remunerationen zu vereinbaren. Einem Beriehte hierüber sehe ich entgegen.

Die den Privatärzten zu gewährende Remuneration für die Kontrole der Gesundheitsaufseher ist nach der Zahl der Aufseher und den örtlichen Verhältnissen zu bemessen und soll 360 Mark jährlich in der Regel nicht überschreiten. Eine Ueberschreitung dieses Satzes kann nur durch aussergewöhnliche Verhältnisse begründet werden.

Für beamtete Aerzte ist der Hafenüberwachungsdienst einer der hervorragendsten Zweige ihrer amtlichen Thätigkeit. In Berücksichtigung der Schwierigkeit dieses Dienstes und der häufig erforderlich werdenden persönlichen Aufwendungen soll indessen auch den Kreisärzten eine Entschädigung gewährt werden, welche unter näherer Begründung in vierteljährlichen Zwischenräumen bei mir zu beantragen sind.

Beamten und nicht beamteten Aerzten ist ausserdem freie Fahrt zu und von dem Schiffe zu gewähren.

2. Bezüglich der Gesundheitsaufseher ist an dem, auch schon zur Zeit der Choleragefahr beobachteten Grundsatze festzuhalten, dass die Staatsbeamten (Hafenaufsehern, Hafenpolizeibeamten, Lootsen, Steueraufsehern u. s. w.) wahrzunehmende gesundheitspolizeiliche Hafenaufsicht als zu ihren Dienstobliegenheiten gehörig anzusehen und daher nicht besonders zu remuneriren ist. Jedoch dürfen ihnen als Ersatz für besondere Auslagen, für Lebensunterhalt und Abnutzung der Kleidung Entschädigungen bewilligt werden, für deren Bemessung bei mir unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Vorschlag einzureichen ist. In der Regel dürften 150 Mark jährlich für den einzelnen Beamten angemessen sein. Da, wo nichtbeamtete Personen nebenberuflich als Gesundheitsaufseher verwendet werden, sind die Remunerationen nach den ortsüblichen Sätzen zu vereinbaren, und ist anzustreben, dass der Betrag von 1 Mark pro Kopf und Tag möglichst nicht überschritten wird.

3. Bei den Vereinbarungen mit nicht beamteten Aerzten und Gesundheitsaufsehern, sowie bei der Anmiethung von Gebäuden, Motorbooten u. s. w. ist eine höchstens vierwöchentliche Kündigungsfrist festzusetzen.

4. Die nach erfolgter diesseitiger Genehmigung der Ansätze zunächst vorschussweise zu leistenden Zahlungen haben, falls nicht besondere Gründe dagegen sprechen, in vierteljährlichen, am Schlusse des Vierteljahres fälligen Theilbeträgen zu geschehen. Die Erstattung der Vorschüsse ist ebenfalls vierteljährlich und zwar bis zum 20. des auf das Vierteljahr folgenden Monats bei mir zu beantragen.

Hiernach wollen Sie das Weitere veranlassen und mir nach Ablauf von 6 Wochen über das Veranlasste berichten.

Bestimmungen über die wechselseitige Mittheilung des Auftretens von Volkskrankheiten durch die Zivil- und Militärbehörden. Erlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten und des Innern vom 16. September 1901 an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

1. Zur Mittheilung der in ihrem Verwaltungsbezirk vorkommenden Erkrankungen von Seiten der Zivilbehörden an die Militärbehörden sind verpflichtet: die Ortspolizeibehörden der Garnisonorte, ferner die Ortspolizeibehörden derjenigen Orte, die im Umkreise von 20 km von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Uebungen gelegen sind.

2. Die Mittheilungen haben alsbald nach erlangter Kenntniss von dem anzeigepflichtigen Thatbestande zu erfolgen. Sie haben sich zu erstrecken auf:

a. jede Erkrankung an Aussatz und Unterleibstyphus, sowie jeden Fall, welcher an Verdacht dieser Krankheiten erinnert, ferner jede Erkrankung an Kopfgenickstarre, Meningitis cerebrospinalis, oder an Rückfallfieber;

b. jeden ernsten Fall von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, sowie das erste Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten in dem betreffenden Orte;

c. jedes epidemische Auftreten der Ruhr (Dysenterie), oder Diphtherie, des Scharlachs, sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der Körnerkrankheit (Trachom).

Ueber den weiteren Verlauf der unter b angeführten Seuchen und der Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Ferner ist eine Mittheilung zu machen, so bald Diphtherie, Scharlach, sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind, oder nur noch vereinzelt auftreten. Jeder Mittheilung der unter a und b bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Wohnungen und Gebäude, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

Die Mittheilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 km gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte im militärischen Uebungsgelände an das Generalkommando zu richten.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20. 15. Oktober. 1901.

Rechtsprechung.

Färben von Wurst. Urtheil des Reichsgerichts (II. Str-Sen.) vom 8. März 1901.

Der Begriff der Verfälschung von Esswaaren setzt nach der feststehenden Rechtsprechung eine an denselben vorgenommene Veränderung voraus, durch die entweder ihr bisheriger Zustand verschlechtert oder ihnen der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihnen in Wahrheit beiwohnt. Gegenüber dem Angeklagten, welcher die von ihm feilgehaltene und verkaufte Schlackwurst mit einem an sich unschädlichen Farbstoff, einem Anilinprodukt, gefärbt hat, kann nur die zweite Alternative in Frage kommen. Die Farbe ist nach der Annahme der Vorinstanz zu dem Zwecke angewendet, um der Wurst das Aussehen frischer Waare und damit ein besseres Aussehen zu erhalten, als sie ohne den Farbzusatz durch Zeitablauf bekommen hätte. Dass damit auch bezweckt war, der Wurst den Schein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, als sie zur Zeit des durch die Färbung nicht verhinderten Grauwerdens gehabt haben würde, wird durch die Feststellung der Unschädlichkeit des Färbemittels nicht ausgeschlossen; die Strafkammer hätte vielmehr, um hierüber eine Entscheidung treffen zu können, in eine Prüfung nach der Richtung eintreten müssen, ob zugleich mit dem Grauwerden der Wurst deren Nähr- oder Verkaufswerth ein geringerer wurde gegenüber dem Werthe frischer, noch die natürliche rothe Farbe zeigender Wurst, und es durfte dabei auch die Frage nicht unberücksichtigt bleiben, ob nach der Schätzung des kaufenden Publikums der Werth schon grau gewordener Wurst hinter dem Werthe der noch frischen Wurst zurücksteht.

Gebrauch von Präservesalz. Urtheil des Reichsgerichts (II. Str.-Sen.) vom 19. Februar 1901.

Der Vorderrichter zieht daraus, dass der Angeklagte Kenntniss von früheren gerichtlichen Verurtheilungen wegen Beimischung des Präservesalzes und von den Erörterungen in der Fachpresse der Fleischer hatte und dass er vor dem Gebrauche des Präservesalzes polizeilich gewarnt worden war, die Schlussfolgerung, dass der Angeklagte über die Gesundheitsgefährlichkeit der Beimischung dieses Salzes in Zweifel sein musste, und er hält ihn deshalb für verpflichtet, über die schädlichen gesundheitlichen Wirkungen Erkundigungen einzuziehen. Diese Feststellungen genügen nicht, weil daraus nicht hervorgeht, ob nach der Annahme des Vorderrichters der Angeklagte, als er dem Hackfleisch das Präservesalz beimischte und das Fleisch in Verkehr brachte, sich über dessen Gesundheitsgefährlichkeit thatsächlich in Zweifel befunden hat, oder ob nicht trotz der Momente, welche nach Meinung des Vorderrichters zu Zweifeln Anlass geben mussten, der Angeklagte doch auf Grund der weiteren, vom Vorderrichter erwähnten Umstände nach Beseitigung jener Zweifel der festen Ueberzeugung gewesen ist oder gewesen sein kann, dass die Beimischung des Präservesalzes, wenigstens in der verwendeten Menge, dem Fleisch die Eigenschaft eines gesundheitsgefährlichen Nahrungsmittels nicht verlieh. War aber Angeklagter zu dieser Ueberzeugung gelangt, so ist nicht abzusehen, wodurch er noch zur Einziehung weiterer Erkundigungen veranlasst sein und durch deren Unterlassung die ihm vermöge seines Gewerbes obliegende pflichtmässige Sorgfalt ausser Acht lassen konnte. Ebenso wenig ist ersichtlich, weshalb der Angeklagte verpflichtet war, dem Ausspruche des Kreisphysikus mehr Gewicht beizulegen, als den ihm bekannt gewordenen freisprechenden Urtheilen. Nur wenn der Vorderrichter zu der Feststellung gelangte, dass der

Angeklagte über die Gesundheitsgefährlichkeit des mit Präservesalz vermischten Fleisches nicht nur in Zweifel sein musste, sondern auch in Zweifel war, konnte in dem Unterlassen von Erkundigungen ohne Rechtsirrthum eine Verletzung der im konkreten Falle gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt gefunden und eine verschuldete Unkenntniss angenommen werden. Es lag dann aber auch die weitere Prüfung nahe, ob das schuldhafte Verhalten des Angeklagten dadurch, dass er die Möglichkeit der Gesundheitsgefährlichkeit des Nahrungsmittels und dessen Uebergang in den Verkehr in seine Vorstellung und in seinen Willen aufnahm, aus dem Gebiete der Fahrlässigkeit in dasjenige des Vorsatzes hinübertrat.

Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Z.-Sen.) vom 4. März 1901.

Das Berufungsurtheil beruht auf der Annahme, dass nach dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen, Prof. Dr. C., der Beklagte nicht an Geisteskrankheit leide, eventuell aber die etwa vorhandene Geisteskrankheit nicht einen solchen Grad erreicht habe, dass die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten ohne jede Aussicht auf Wiederherstellung aufgehoben sei.

Diese Begründung muss beanstandet werden.

In Ansehung der Frage, ob der Beklagte an Geisteskrankheit leidet, bedarf es nach Lage der Sache nicht einer grundsätzlichen Entscheidung darüber, ob der §. 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Ehegatten die Scheidungsklage nur im Falle der Geisteskrankheit oder auch im Falle der Geistesschwäche des anderen Ehegatten giebt. Die Klägerin hat behauptet, dass der Beklagte an Geisteskrankheit leide. Das Berufungsgericht ist gegenüber dieser Behauptung dem Gutachten des Sachverständigen C. gefolgt. Diese Würdigung giebt aber zu Bedenken Anlass. Der Sachverständige hat bei seiner zweimaligen Vernehmung sich im Wesentlichen übereinstimmend dahin geäussert: „Der Beklagte sei im Jahre 1893 geisteskrank gewesen. Er habe sich aber im Laufe der Zeit gebessert. Gegenwärtig sei er im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geistesschwach, im wissenschaftlichen Sinne auch geisteskrank. Er leide an sekundärer Demenz auf dem Boden des chronischen Alkoholismus im Anschluss an ein Delirium tremens."

Dieses Gutachten bietet aber keine genügende Grundlage für die Beantwortung der Beweisfrage. Dasselbe argumentirt mit dem Begriffe der Geisteskrankheit bald im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bald im Sinne der Wissenschaft. Dabei ist aber das Verhältniss nicht dargelegt, in welchem beide Begriffsarten zu einander stehen. Dies macht sich besonders insofern geltend, als der Sachverständige selbst davon ausgeht, dass der Beklagte im Jahre 1893 an Geisteskrankheit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelitten habe, dann nur konstatirt, dass der Beklagte sich später in gewissem Grade gebessert habe, und schliesslich den gegenwärtigen Zustand des Beklagten doch nicht als abgeschwächte Geisteskrankheit, sondern als Geistesschwäche im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnet.

Im Zusammenhange hiermit steht das Bedenken, welches die Vorentscheidung hinsichts der eventuellen Frage hervorruft, ob die etwa vorhandene Geisteskrankheit des Beklagten derartig gesteigert ist, dass demselben das Bewusstsein der ehelichen Gemeinschaft völlig und dauernd abhanden gekommen ist. Das Berufsgericht erwägt hier: „Nach dem C.'schen Gutachten bethätige sich das Bewusstsein der ehelichen Gemeinschaft seitens des Beklagten noch fort, theils krankhaft durch die Eifersuchtswahnideen, theils nicht krankhaft durch den Widerspruch gegen die Scheidung wie durch Aeusserungen dahin, dass er nach L. zurückkehren und sein Geschäft übernehmen wolle, und dass dies schon gehen werde, wenn seine Frau sich so verhalte wie er. Allerdings bekunde der Sachverständige, dass der Beklagte noch immer zum Trinken neige und beim Rückfalle gemeingefährlich werden würde, deshalb auch seine Entlassung bisher nicht angängig gewesen sei, sowie, dass auf einen Briefwechsel des Beklagten mit der Klägerin so wenig wie bisher zu rechnen sei. Aber alles dies genüge nicht im Sinne des §. 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs."

Dem gegenüber muss davon ausgegangen werden, dass die eheliche Gemeinschaft ein auf sittlichen Rechten und Pflichten beruhendes Lebensverhältniss ist, und dass, wenn von einem Fortbestehen, einer Fortbethätigung dieser

Gemeinschaft gesprochen werden soll, entsprechende reale Anhaltspunkte dafür zu erfordern sind. Nun hat der Sachverständige C. bei seiner ersten Vernehmung bekundet: „Die Entlassung des Beklagten aus der Provinzialirrenanstalt sei bis dahin immer am Mangel anderweiter geeigneter Unterbringung gescheitert. Dies werde bei der Natur seiner Geisteskrankheit und bei den bestehenden Verhältnissen auch für die Zukunft geschehen. Deshalb sei eine geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten für jetzt und in der Zukunft ausgeschlossen. Zwar sei eine Bethätigung der Gemeinschaft durch Briefwechsel nicht absolut ausgeschlossen, aber auf diese Möglichkeit bei der hochgradigen Interesselosigkeit des Beklagten nicht zu rechnen."

Angesichts dieser Angaben des Sachverständigen wird das Bedenken nahe gelegt, inwiefern sich für Gegenwart und Zukunft thatsächlich noch eine eheliche, d. h. von dem Bewusstsein sittlicher Rechte und Pflichten getragene Gemeinschaft unter den Ehegatten ermöglichen soll.

Begriff Unzucht. Urtheil des Reichsgerichts (II. Str.-Sen.) vom 29. März 1901.

„Unzucht" ist nicht denkbar, ohne das wenigstens ein Theil in wollüstiger Absicht handelt. Dagegen braucht diese nicht nothwendig auch bei dem andern vorzuliegen. Es genügt, dass dieser auch seinerseits bewusster- oder gewolltermassen zu der beischlafsähnlichen Handlung mitwirkt, sie insoweit selbst vornimmt oder duldet, und zwar in Kenntniss davon, dass der Andere dabei in der Absicht der Erregung oder Befriedigung seines Geschlechtstriebes handelt.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Berufsgenossenschaftliche Organisation der durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbezweige. Bekanntmachung des Reichskanzlers (gez. i. Auftr.: Caspar) vom 5. Oktober 1901.

Auf Grund des §. 2, Abs. 1, 2 des Gesetzes betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 hat der Bundesrath beschlossen:

1) Für die durch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schmiedearbeiten erstrecken, wird eine das Gebiet des Reichs umfassende Berufsgenossenschaft errichtet. Die Schmiedebetriebe, welche bereits bestehenden Berufsgenossenschaften angehören, werden aus diesen ausgeschieden und der neuen Berufsgenossenschaft zugetheilt.

2) Die sonstigen der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbezweige werden bestehenden Berufsgenossenschaften zugetheilt und zwar:

die gewerblichen Brauereien der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft,

die Gewerbetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosserarbeiten erstrecken, den Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften bezw. der Rheinisch-Westfälischen Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft,

das Fensterputzgewerbe den Baugewerks-Berufsgenossenschaften,

das Fleischergewerbe der Fleischerei-Berufsgenossenschaft,

die gewerbsmässigen Lagereibetriebe der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft,

endlich von den mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsgewerbe eingetragen steht, verbundenen Betrieben:

die Lagerungs- und die der Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienenden Betriebe der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft,

die der Beförderung zu Wasser dienenden Betriebe den Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaften,

die Holzbetriebe den Holz-Berufsgenossenschaften.

B. Königreich Preussen.

Vereidigung von Sachverständigen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. i. Vertr.: Lohmann) vom 29. April 1901 — H. u. G. IIIa Nr. 2911, I. Nr. 3073 — an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

In Ergänzung der Anweisung vom 29. Dezember v. J. bestimme ich, dass die gemäss §. 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni v. J. zu den Sitzungen der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zuziehenden Aerzte in der ersten Sitzung des Schiedsgerichts im Kalenderjahre zu vereidigen sind. Für die Vereidigung wird die nachstehende Formel festgesetzt, die den zu Vereidigenden vorzusprechen ist:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten als Sachverständiger des Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung getreulich zu erfüllen und die von Ihnen erforderten gutachtlichen Aeusserungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten."

Die Aerzte leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Der Schwörende hat bei der Eidesleistung die rechte Hand zu erheben.

Soweit die Aerzte als gerichtliche Sachverständige oder als beamtete Aerzte oder als Vertrauensärzte eines Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung bereits vereidigt sind, genügt eine Verpflichtung durch Handschlag unter Hinweis auf den bereits geleisteten Eid.

Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1900 über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten. Verfügung des Justizministers (gez.: Schönstedt) vom 19. März 1901 — I. Nr. 1620.

Der §. 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 5. Februar 1900 über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelgenheiten erhält folgende Fassung:

„Besteht für die Interessenten an den Angelegenheiten, für welche die Beeidigung erfolgen soll, eine staatlich geordnete Vertretung (Handelskammer oder sonstige kaufmännische Korporation, Landwirthschaftskammer, Gewerbekammer, Aerztekammer, Apothekerkammer, Handwerkskammer und dergl.), so ist diese zu hören. Sind an den Angelegenheiten, für welche die Beeidigung erfolgen soll, mehrere Vertretungen interessirt, so erfolgt die Anhörung einer jeden von ihnen. Im Falle eines Bedürfnisses zur allgemeinen Beeidigung von Sachverständigen sind die Vertretungen um den Vorschlag befähigter Personen zu ersuchen. Inwieweit freie Vereinigungen der Interessenten zu hören oder zu Vorschlägen aufzufordern sind, bleibt dem Ermessen des Landgerichtspräsidenten überlassen."

Das Verhältniss der Kreisärzte zu den Gewerbeaufsichtsbeamten. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Lohmann) vom 24. Juli 1901 — IIIa Nr. 5970, I. Nr. 5105 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Durch die Dienstanweisung für die Kreisärzte, die der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten am 23. März d. J. erlassen und in Nr. 1 des Ministerialblattes für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten veröffentlicht hat, ist u. a. auch das Verhältniss der Kreisärzte zu den Gewerbeaufsichtsbeamten geregelt worden. Hierauf beziehen sich die §§. 11, 18 und 92 der Dienstanweisung.

Ich ersuche Sie, die Gewerbeaufsichtsbeamten hierauf hinzuweisen.

Zugleich bestimme ich, dass in Zukunft alle Befugnisse, die durch jene Dienstanweisung den Gewerbeaufsichtsbeamten gegenüber den Kreisärzten eingeräumt worden sind, auch den Kreisärzten gegenüber den Gewerbeaufsichtsbeamten zustehen. Auch hiervon wollen Sie die Gewerbeaufsichtsbeamten verständigen.

Bezüglich der den Oberbergämtern bisher zustehenden Aufsichtsrechte bemerke ich im Einverständniss mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, dass diese Rechte durch die Dienstanweisung, insbesondere durch §. 100 derselben, in keiner Weise berührt werden, den Oberbergämtern also auch nach wie vor die Aufsicht über die Knappschafts-

lazarethe in erster Linie zusteht, und die Regierungspräsidenten an dieser Aufsicht nur betheiligt sind. In diesem Sinne sind die Oberbergämter von mir verständigt worden.

Hinweis der Justizbehörden auf die Dienstanweisung für Kreisärzte. Allgemeine Verfügung des Justizministers (gez.: Schönstedt) —J. Nr. 2930 — vom 30. April 1901.

Zur Ausführung des am 1. April d. J. in Kraft getretenen Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die Dienstanweisung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen (Ges.-S. S. 172) hat der Herr Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten unterm 23. März d. J. eine Dienstanweisung für Kreisärzte erlassen. In dieser Dienstanweisung sind nachstehende Vorschriften (vgl. §. 1, §. 2, §. 11, §. 19, §. 41, §. 43, §. 115, §. 118 und §. 120, Abs. 1), die für die Justizbehörden von Interesse sind.

Geschäftsanweisung und Gebühren-Ordnung für die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. Bekanntmachung der Minister der öffentlichen Arbeiten, der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, der Finanzen, für Landwirthschaft u. s. w., des Innern und für Handel und Gewerbe vom 27. August 1901 — M. d. ö. A. III Nr. 12825, M. d. g. A. M. Nr. 4971, Fin.-M. I Nr. 9075, M. f. L., D. u. F. I. C. Nr. 5562, M. d. Inn. IIa Nr. 5611, M. f. H. u. G. IIIa Nr. 5868 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Mit Bezug auf die Ausführungen der auf Seiten II u. X u. fg. der unter dem 13. Mai d. J. — M. Nr. 11113 — dorthin gehenden Schrift „Gutachten betreffend Flussreinigung und Verfahren für Abwässer-Reinigung" theilen wir mit, dass die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung am 1. April d. J. in Berlin, SW. Kochstsasse 73 eröffnet worden ist. Leiter derselben ist der Fachreferent im Ministerium der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, Ober-Med.-Rath Dr. Schmidtmann. In der Anlage theilen wir die bis auf Weiteres in Kraft gesetzte Geschäftsanweisung und Gebührenordnung für die genannte Anstalt zur Kenntnissnahme mit und ersuchen, die Einrichtung der Anstalt sowie den Inhalt der Geschäftsanweisung und Gebührenordnung auch in geeigneter Weise zur Kenntniss der betheiligten Kreise zu bringen.

Geschäftsanweisung.

Allgemeine Aufgaben.

§. 1. Die Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung hat folgende Aufgaben:

1 die auf dem Gebiete der Wasserversorgung und Beseitigung der Abwässer und Abfallstoffe sich vollziehenden Vorgänge in Rücksicht auf deren gesundheitlichen und volkswirthschaftlichen Werth zu verfolgen;

2. dahin gehörige Ermittelungen und Prüfungen im allgemeinen Interesse aus eigenem Antriebe zu veranlassen;

3. Untersuchungen über die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten im Auftrage der Ministerien und auf Antrag von Behörden und Privaten gegen Gebühr auszuführen;

4. den Zentralbehörden auf Erfordern des vorgesetzten Ministers Auskunft zu ertheilen und einschlägige Gutachten im öffentlichen Interesse zu erstatten.

Spezielle Aufgaben.

§. 2. Im Einzelnen umfasst die Geschäftsthätigkeit bis auf Weiteres folgende Angelegenheiten:

A. Auf dem Gebiete der Wasserversorgung.

1. Die planmässige wissenschaftliche und technische Prüfung und Durchführung bestehender und neuer Verfahren der Wassergewinnung und der Wasserreinigung, sowie der Grundsätze für die quantitative Bestimmung und deren Sicherstellung.

2. Auskunftertheilung und sanitätstechnische Berathung auf Antrag von staatlichen und kommunalen Behörden, sowie von Privaten über bestehende oder geplante Wasserversorgungsanlagen.

3. Die wissenschaftlich-technische Prüfung des Betriebes von Wasserwerken.

4. Die Untersuchung von Wasserproben.

Auch liegt es der Anstalt ob, sich eine möglichst genaue Kenntniss der geologisch-hydrologischen Verhältnisse, sowie der Beschaffenheit des Oberflächenwassers im Bereiche der Monarchie an der Hand der vorhandenen Aufschlüsse und nöthigenfalls durch Vornahme eigener Untersuchungen und Besichtigungen oder auf dem Wege der Nachfrage an geeigneter zuverlässiger Stelle zu verschaffen und sich so nach und nach zur Sammelstelle herauszubilden, welche Auskünfte hierüber geben kann.

B. Auf dem Gebiete der Beseitigung von Abwässern und Abfallstoffen.

1. Die planmässige wissenschaftlich-technische Prüfung der wichtigeren bestehenden und etwa neu auftauchenden Verfahren zur Reinigung von Abwässern auf ihre Wirksamkeit und Anwendbarkeit, wobei zugleich deren methodische Ergründung und Vervollkommnung und die Auffindung neuer Verfahren erstrebt werden müssen.

2. Die Aufstellung von Arbeitsplänen zu etwa erforderlichen Prüfungen für Abwässer besonderer Art und Ausführung der Prüfungen.

3. Sanitäts-technische Berathung bei staatlichen, kommunalen und gewerblichen Entwässerungsanlagen.

4. Untersuchungen von Abwässerproben, Müll- und sonstigen Abfallstoffen, Bodenproben, Filterstoffen, Klärmitteln.

5. Systematische Feststellung der Einwirkung der verschiedenartigen Wässer auf die Wasserläufe in chemischer und biologischer Hinsicht (Fauna, Flora, Fischzucht); Aufstellung von Grundsätzen für die Reinhaltung der Wasserläufe unter Berücksichtigung ihrer verschiedenen Beschaffenheit und Benutzung, sowie der Kennzeichen für die genügende Reinheit der in die Flüsse einzuleitenden Abwässer hinsichtlich der verschlammenden, fäulnissfähigen, toxischen und infektiösen Beimengungen.

6. Ueberwachung der von der Aufsichtsbehörde an den Betrieb und die Leistung von Reinigungsanlagen gestellten Forderungen auf Antrag der Betheiligten.

7. Feststellung der Einwirkung der Schmutzwässer auf den Boden, Ausnutzung der Dungstoffe, Anforderungen an den Reinheitsgrad von abfliessenden Drainwässern.

Die einschlägige Literatur des In- und Auslandes soll seitens der Anstalt studirt, bemerkenswerthe Angaben dem vorgeordneten Minister bekannt gegeben und hierbei gebotenenfalls Vorschläge für die weitere Verfolgung gemacht werden.

Vorgesetzter Minister.

§. 3. Die Anstalt untersteht dem Minister der Medizinalangelegenheiten.

Ministerial-Kommission.

§. 4. Alle Vierteljahr tritt eine aus den Vertretern aller betheiligten Ministerien (Ministerium der Medizinalangelegenheiten, des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen) zusammengesetzte Kommission zusammen, welcher über die Geschäftsthätigkeit Bericht zu erstatten ist. Dieser Kommission ist auch der Voranschlag der Anstalt vor dessen Einreichung bei dem Minister der Medizinalangelegenheiten, des Entwurfes der Gebührenordnung und etwaige auf den Geschäfts- und Aufgabenkreis der Anstalt bezügliche Vorschläge zur Begutachtung vorzulegen.

Anstaltsleiter.

§. 5. Der Leiter der Anstalt wird von dem Minister der Medizinalangelegenheiten ernannt. Ihm liegt die Ueberwachung des gesammten Geschäftsbetriebes ob. Er hat für die Erledigung der der Anstalt von dem vorgeordneten Minister überwiesenen Aufträge Sorge zu tragen und in Zweifelsfällen die der Anstalt oder deren Leiter unmittelbar zukommenden Aufträge dem Minister zur Bestimmung über ihre Behandlung vorzulegen.

Der Leiter der Anstalt ist zugleich Vorsitzender der Ministerial-Kommission (§. 4) und als solcher in den Grenzen der Zweckbestimmung der Anstalt behufs Aufrechterhaltung der lebendigen Wechselbeziehung mit der Praxis befugt, mit Vertretern und Sachverständigen aus den an der Anstaltsthätigkeit interessirten Kreisen (Gemeinden, Industriellen, Technikern pp.) in

Verbindung zu treten und in Gemeinschaft mit ihnen zu berathen, inwieweit die Anstalt den gestellten Aufgaben genügt, oder welche Wege zur vollständigen Lösung einzuschlagen sind.

Anstalts-Vorsteher.

§. 6. Der Vorsteher der Anstalt wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

Ihm liegt die Führung des inneren, insbesondere technischen, Geschäftsbetriebes ob, er bestimmt die Reihenfolge der in der Anstalt vorzunehmenden Arbeiten und trägt die Verantwortung für ihre sachgemässe Ausführung. Die ihm von dem Leiter übermittelten Aufträge hat er zu bearbeiten; die ihm sonst von behördlicher oder privater Seite zugehenden Anträge hat er dem Leiter vorzulegen, welcher das Weitere veranlasst.

Die in der Anstalt beschäftigten wissenschaftlichen Mitglieder und Hülfsarbeiter, sowie der Sekretär sind ihm unterstellt.

Zur Annahme des Unterpersonals ist der Vorsteher selbstständig befugt, auch ist er mit Zustimmung des Leiters ermächtigt, freiwillige Hülfsarbeiter zur Beschäftigung in der Anstalt zuzulassen. Eine Honorirung der Thätigkeit solcher Hülfsarbeiter findet in der Regel nicht statt.

§. 7. Der Vorsteher ist ermächtigt, über die sächlichen Fonds der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und nach näherer Massgabe der daselbst getroffenen Bestimmungen zu verfügen.

Die Anweisung an die Kasse hat er vorzubereiten, mit der Richtigkeits- und Inventarisationsbescheinigung zu versehen und dem Leiter zur Vollziehung vorzulegen.

§. 8. Der Vorsteher hat den Vierteljahrsbericht, sowie am Schlusse des Etatsjahres einen Jahresbericht, welcher die hauptsächlichsten wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse des Etatsjahres enthalten soll (§. 4), zu entwerfen und rechtzeitig dem Leiter einzureichen. Ferner liegt ihm ob, alljährlich den Etatsentwurf für das nächste Jahr aufzustellen und spätestens bis zum 1. April dem Leiter vorzulegen.

Stellvertretung des Vorstehers.

§. 9. Im Falle der Verhinderung des Vorstehers tritt das älteste wissenschaftliche Mitglied als Vertreter ein, sofern nicht der Leiter die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied bestimmt.

Erscheint es nach Lage der Verhältnisse geboten, zur Stellvertretung des Vorstehers eine nicht der Anstalt angehörige Persönlichkeit heranzuziehen, so ist die Entscheidung des Ministers einzuholen.

Annahme des wissenschaftlichen pp. Personals.

§. 10. Die wissenschaftlichen Mitglieder, Hülfsarbeiter und der Bureau-Hülfsarbeiter werden in der Regel mit dreimonatlicher Kündigung, das Unterpersonals mit 14tägiger Kündigungsfrist angenommen.

In der über den Dienstantritt aufzunehmenden Verhandlung ist hervorzuheben, dass grobe Pflichtverletzung, insbesondere Verletzung des Dienstgeheimnisses zur sofortigen Entlassung berechtigt.

Dienstgeheimniss.

§. 11. Alle in der Anstalt beschäftigten Personen haben das Dienstgeheimniss zu wahren, sie dürfen insbesondere über die angestellten Versuche und ihre Resultate keinerlei Mittheilungen, sei es mündlich oder schriftlich, an dritte Personen gelangen lassen.

Bei ihrem Eintritt in den Dienst sind sie besonders auf die Wahrung des Dienstgeheimnisses und seine Bedeutung hinzuweisen.

Ausserdienstliche Thätigkeit.

§. 12. Dem Vorsteher, den wissenschaftlichen Mitgliedern und Hülfsarbeitern ist jede Nebenthätigkeit auf dem zum Geschäftsbereich der Anstalt gehörigen Gebiet, insbesondere die Erstattung von Gutachten, Anstellung von Versuchen und dergleichen untersagt.

Werden die vorstehenden Personen vor die Gerichte als Sachverständige geladen, so haben sie dem Minister ungesäumt Anzeige zu erstatten. Die Veröffentlichung von Arbeiten der Anstalt ist nur mit Zustimmung des Leiters zulässig. Mittheilungen aus dem Arbeitsgebiete der Anstalt können nur mit Genehmigung des Anstaltsleiters erfolgen. Das Gleiche gilt für die Abhaltung von öffentlichen Vorträgen über einschlägige Themata.

Zuweisung und Erledigung der Aufträge.

§. 13. Die von den Zentralbehörden gemäss §. 1 Ziffer 4 ausgehenden Aufträge für die Anstalt erfolgen durch den Minister der Medizinalangelegenheiten.

Alle sonstigen Aufträge sind an die Anstalt unmittelbar zu richten.

Die Aufträge sind nach der Reihenfolge des Einganges zu erledigen, soweit nicht die Eilbedürftigkeit eines Auftrages oder Zweckmässigkeitsgründe des Betriebes eine Abweichung rechtfertigen. Die von Reichs- und Staatsbehörden ausgehenden Aufträge sind im Allgemeinen als schleunige zu behandeln.

Ergiebt sich bei der Bearbeitung der Aufträge die Nothwendigkeit einer thatsächlichen Aufklärung, so ist der Vorsteher ermächtigt, die erforderlichen Rückfragen an den Auftraggeber unmittelbar zu richten, sei es, dass es sich um private oder um behördliche Aufträge handelt.

Sofern ein Auftrag wegen Ueberbürdung des Personals oder aus sonstigen Gründen nicht rechtzeitig ausgeführt werden kann, oder der Beginn der Ausführung auf länger als 2 Monate voraussichtlich verschoben werden muss, hat der Vorsteher unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Leiter Anzeige zu machen.

Ausstellung von Befundscheinen, Untersuchungsberichten, Gutachten und ihre Behändigung.

§. 14. Die von der Anstalt auszustellenden und mit dem Amtssiegel zu versehenden Zeugnisse über die vollzogenen Prüfungen hat der Vorsteher zu zeichnen. Die Zeugnisse haben sich bei den von Privaten veranlassten Arbeiten der Regel nach auf die Angabe der thatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung zu beschränken und sollen in etwaigen Schlüssen nicht über das hinausgehen, was durch den jeweiligen Stand von Wissenschaft, Technik und praktischer Erfahrung thatsächlich begründet werden kann. Ein Urtheil über die Brauchbarkeit des Prüfungsgegenstandes für bestimmte praktische Zwecke ist für gewöhnlich nicht und nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters abzugeben, auch ist bei Abfassung der Schriftstücke zu beachten, dass der Entscheidung der etwa demnächst zuständigen Behörde nicht vorgegriffen werden darf.

In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Anstaltsleiters, bei Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung die Zustimmung der Ministerial-Kommission einzuholen.

So weit es sich um Arbeiten für Private handelt, ist der Vorsteher ermächtigt, die Zeugnisse dorthin unmittelbar zu übermitteln. Die auf behördliche Aufträge bezüglichen Ausarbeitungen sind dem Leiter vorzulegen, welcher die Aushändigung der Zeugnisse seinerseits veranlasst.

Amtssiegel.

§. 15. Das Amtssiegel führt in der Mitte den preussischen Adler und trägt die Umschrift „Königliche Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung".

Gebühren.

§. 16. Den Zeugnissen (§. 14) ist die Gebühren-Rechnung beizufügen, welche der Vorsteher nach Massgabe des Tarifs aufzustellen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen hat. In der Rechnung ist zugleich die Kasse zu bezeichnen, an welche die Zahlung zu leisten ist.

Die Einforderung eines Kostenvorschusses ist zulässig.

Gebühren-Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Gebühren-Ordnung festgesetzten Beträge schliessen die Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe und benutzten Apparate, sowie für die Ausfertigung des Befundscheines mit kurzem aus der Untersuchung sich ergebenden Schlussurtheil in sich. Darüber hinausgehende gutachtliche Aeusserungen auf Grund des Befundes (Untersuchungsberichte) werden ebenso wie ausführliche Gutachten (vergl. IV) naeh Massgabe der darauf verwendeten Zeit besonders berechnet.

2. Für Untersuchungen, welche in der Gebühren-Ordnung nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Materialien nach den Beträgen für analoge Untersuchungen festgesetzt.

3. Die als Anhalt unter III gegebenen Muster von Analysen und der Gebührenaufstellung können nicht für alle Fälle massgebend sein. Es ist des-

halb zweckmässig, bei der Einsendung eines Untersuchungs-Gegenstandes zugleich Veranlassung und Zweck des Antrages auf Untersuchung anzugeben, damit hiernach, soweit die Einzelbestimmungen vom Auftraggeber nicht angegeben sind, von der Anstalt beurtheilt werden kann, welche Stoffe und in welcher Weise dieselben zu bestimmen sind.

4. An Stelle der Einzelberechnung kann eine Pauschalgebühr vereinbart werden, wenn es sich um Untersuchungen über einen längeren Zeitraum oder um fortlaufende Kontrolen handelt.

5. Werden zur Erledigung eines Auftrages bei derselben Probe mehr als 3 Einzelbestimmungen ausgeführt, so kann eine Ermässigung des Gesammtpreises für die Untersuchung von 10 %, bei mehr als 6 Einzelbestimmungen von 15 %, bei mehr als 12 Einzelbestimmungen von 20 % gewährt werden. Weitere Ermässigungen können mit Genehmigung des Ministers zugebilligt werden, sofern die Verhältnisse im Einzelfalle dies rechtfertigen.

II. Einzelbestimmungen.

a) chemische.

Gegenstand.	qualitativ M.	quantitativ M.	Bemerkungen.
Abdampfrückstand	—	5	
Aeussere Beschaffenheit (Farbe, Geruch, Geschmack, Klarheit)	2	—	
Ammoniak	2	6	
Asche	—	4	
Chlor	3	7	
Eisen	2	8	
Elementaranalyse	—	40	
Fett	—	7	
Glührückstand	—	4	
Härte, titrimetisch	—	4	
Humus	—	25	nach dem Verfahren von Loges.
Kali	5	10	
Kalk	3	8	
Kieselsäure	—	9	
Kohlensäure	1	—	
Kohlensäure, gebunden	—	5	
Kohlensäure, gesammt	—	6	
Kohlensäure, nach Scheibler	—	4	
Korngrösse	—	3	
Magnesia	3	8	
Mechanische Bodenanalyse	—	6	für jede einzelne Korngrösse.
Natron	5	12	
Oxydirbarkeit	—	6	
Phosphorsäure	3	8	
Pposphorsäure, löslich	3	8	
Reaktion	2	—	
Sand	—	6	
Salpetersäure	2	10	
Salpetrige Säure	2	8	
Sauerstoff	—	8	
Schwefelsäure	2	8	
Schwefelwasserstoff	2	8	
Stärke	—	12	
Stickstoff	—	8	
Suspendirte Stoffe	—	6	
Thonerde	4	10	
Trockensubstanz	—	4	
Verbrennliches	—	20	

Gegenstand.	qualitativ M.	quantitativ M.	Bemerkungen.
Verdaulichkeit	—	15	
Wasseraufsaugungsvermögen	—	5	
Zucker	3	8	

b) Botanische oder zoologische Untersuchung.

5 Mark und darüber, je nachdem ein grösserer Zeitaufwand oder umständliche Kulturverfahren nothwendig sind.

c) Bakteriologische Untersuchung.

10 Mark und darüber, je nachdem der Aufwand an Zeit und Material es rechtfertigt.

III. Beispielsweise Gebührenaufstellung[1]) für Gesammtanalysen.

A. Wasser.

1. Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser — einzusendende Menge 3 Liter.

Aeussere Beschaffenheit		2	M.
Ammoniak	qualitativ	2	„
Chlor	quantitativ	7	„
Eisen	„	8	„
Kalk	„	8	„
Magnesia	„	8	„
Oxydirbarkeit	„	6	„
Reaktion	„	2	„
Salpetersäure	qualitativ	2	„
Salpetrige Säure	„	2	„
Schwefelsäure	„	2	„
Schwefelwasserstoff	„	2	„
	Sa.	51	M.

Bei Ausführung der bakteriologischen und event. erforderlichen botanischen und zoologischen Untersuchungen kommen noch die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

2. Prüfung auf Brauchbarkeit als Kesselspeisewasser — einzusendende Menge 5 Liter.

Abdampfrückstand	5	M.
Chlor	7	„
Kalk	8	„
Kohlensäure	6	„
Magnesia	8	„
Schwefelsäure	8	„
Suspendirte Stoffe	6	„
Temporäre Härte	4	„
Eisen	8	„
Sa.	50	M.

3. Ausführliche Untersuchung — einzusendende Menge 10 Liter.

Abdampfrückstand		5	M.
Aeussere Beschaffenheit		2	M.
Ammoniak	quantitativ	6	„
Chlor	„	7	„
Eisen	„	8	„
Glührückstand		4	„
Kali	quantitativ	10	„
Kalk	„	8	„
Kohlensäure, gebunden		5	„
Kohlensäure, gesammt		6	„
Magnesia	quantitativ	8	„
Natron	„	12	„
Oxydirbarkeit		6	„
Reaktion		2	„
Salpetersäure	quantitativ	10	„
Salpetrige Säure	„	8	„
Schwefelsäure	„	8	„
Schwefelwasserstoff, qualitativ		2	„
Stickstoff		8	„
Supendirte Stoffe		6	„
	Sa.	131	M.

Bei Ausführung der bakteriologischen und event. erforderlichen botanischen u. zoologischen Untersuchungen kommen noch die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren weiter zur Anrechnung.

B. Abwasser.

1. Prüfung des Reinigungseffektes einer Kläranlage — einzusendende Menge 3 Liter.

Aeussere Beschaffenheit in verschiedenen Konzentrationen und in 3 Zeiträumen		12	M.
Ammoniak	quantitativ	6	„
Chlor	„	7	„
Oxydirbarkeit		6	„
Reaktion		2	„
Schwefelwasserstoff, qualitativ		2	„

[1]) Gemäss Ziffer 5 der Allgemeinen Bestimmungen (1) können von den angesetzten Beträgen 10 %, 15 % oder 20 % in Abrechnung gebracht werden.

Stickstoff . . . . 8 M.
Suspendirte Stoffe . . . . 6 „
Sa. 49 M.

Bei Ausführung der bakteriologischen und event. erforderlichen botanischen u. zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren in Anrechnung.

2. Ausführliche Untersuchung — einzusendende Menge 10 Liter.

Abdampfrückstand . . . . 5 M.
Aeussere Beschaffenheit in verschiedenen Konzentrationen und in 3 Zeiträumen 12 „
Ammoniak . . . quantitativ 6 „
Chlor . . . . „ 7 „
Eisen . . . . „ 8 „
Glührückstand, gesammt . . 4 „
Glührückstand der suspendirten Stoffe . . . . . 4 „
Kali . . . . . quantitativ 10 „
Kalk . . . . „ 8 „
Natron . . . . „ 12 „
Oxydirbarkeit . . . . . 6 „
Phosphorsäure . quantitativ 8 „
Reaktion . . . . 2 „
Salpetersäure . . quantitativ 10 „
Salpetrige Säure „ 8 „
Sauerstoff . . . „ 8 „
Schwefelsäure . . „ 8 „
Schwefelwasserstoff, qualitativ 2 „
Stickstoff . . . . 8 „
Suspendirte Stoffe . . . . 6 „
Sa. 142 M.

Bei Ausführung der bakteriologischen und event. erforderlichen botanischen u. zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren in Anrechnung.

C. Abfallstoffe.

1. menschliche Auswürfe (Fäkalien) — einzusendende Menge 3 kg.

Ammoniak . . . quantitativ 6 „
Asche . . . . 4 „
Kali . . . . . quantitativ 10 „
Phosphorsäure . „ 8 „
Stickstoff . . . . 8 „
Trockensubstanz . . . . . 4 „
Sa. 40 M.

2. Mengedünger (Kompost — einzusendende Menge 3 kg.

Ammoniak . . . quantitativ 6 M.
Asche . . . . 4 „
Kali . . . . . quantitativ 10 „
Phosphorsäure . „ 8 „
Stickstoff . . . . 8 „
Trockensubstanz . . . . 4 „
Sa. 40 M.

3. Poudrette — einzusendende Menge 1 kg.

Ammoniak . . . quantitativ 6 M.
Asche . . . . 4 „
Kali . . . . . quantitativ 10 „
Phosphorsäure . „ 8 „
Schwefelsäure . „ 8 „
Stickstoff . . . . 8 „
Trockensubstanz . . . . . 4 „
Sa. 48 M.

4. Hausmüll.

a) auf landwirthschaftlichen Werth — einzusendende Menge 5 kg.

Ammoniak . . . quantitativ 6 M.
Asche . . . . 4 „
Kali . . . . . quantitativ 10 „
Kalk . . . . „ 8 „
Phosphorsäure, gesammt „ 8 „
Phosphorsäure, löslich „ 8 „
Stickstoff . . . . 8 „
Trockensubstanz . . . . . 4 „
Sa. 56 M.

b) auf Brennbarkeit — einzusendende Menge 10 kg.

Trockensubstanz . . . . . 4 M.
Verbrennliches . . . . . 20 „
Sa. 24 M.

5. Schlachthof- u. Abdeckerei-Abfälle — einzusendende Menge 3 kg.

a) auf Düngerwerth:

Ammoniak . . . quantitativ 6 M.
Asche . . . . 4 „
Kali . . . . . quantitativ 10 „
Phosphorsäure . „ 8 „
Stickstoff . . . . 8 „
Trockensubstanz . . . . . 4 „
Sa. 40 M.

b) auf Futterwerth:

Asche . . . . 4 M.
Fett . . . . . quantitativ 7 „
Kalk . . . . „ 8 „
Phosphorsäure . „ 8 „
Sand . . . . 6 „
Stickstoff . . . . 8 „
Trockensubstanz . . . . 4 „
Verdaulichkeit . quantitativ 15 „
SS. 60 M.

Bei Ausführung der bakteriologischen und event. erforderlichen zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

6. Klärschlamm.

a) auf landwirthschaftlichen Werth — einzusendende Menge 3 kg.

Ammoniak . . . quantitativ 6 M.
Asche . . . . 4 „
Kali . . . . . quantitativ 10 „

Kalk	„	8	„
Phosphorsäure, gesammt	„	8	„
Phosphorsäure, löslich	„	8	„
Stickstoff		8	„
Trockensubstanz		4	„
	Sa.	56	M.

b) auf Brennwerth:

Trockensubstanz	4	M.
Verbrennliches	20	„
Sa.	24	M.

D. **Boden** — einzusendende Menge 2 kg.

Humus	quantitativ	25	M.
Kali	„	10	„
Kalk	„	8	„
Phosphorsäure	„	8	„
Stickstoff	„	8	„
	Sa.	59	M.

Bei Ausführung der mechanischen Analyse kommen für jede einzelne Korngrösse 6 Mark zur Anrechnung.

Bei Ausführung der bakteriologischen und event. erforderlichen botanischen u. zoologischen Untersuchungen kommen die in den Einzelbestimmungen ausgeworfenen Gebühren zur Anrechnung.

E. **Filtermaterialien und Klärmittel** — einzusendende Menge je nach Ausdehnung der Untersuchung.

Filtrationsfähigkeit je nach Aufwand an Zeit und Material	..	M.
Korngrösse	3	„
Wasseraufsaugungsvermögen	5	„

IV. Gutachten.

Gutachten werden nach der aufgewendeten Zeit und Arbeit in der Weise bezahlt, dass für je einen Tag Arbeitsaufwand eines Sachverständigen 30 M. in Anrechnung gebracht werden. Derselbe Satz gilt für etwaige Besichtigungen an Ort und Stelle, welche für die Vorbereitung des Gutachtens nothwendig sind. In letzterem Falle sind ausserdem Tagegelder und Reisekosten nach Massgabe der Sätze des Artikels 1, §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 zu vergüten. Für die Begutachtung erforderliche Untersuchungen werden nach den Sätzen der Gebühren-Ordnung besonders berechnet.

Auslagen bei Benutzung von Kleinbahnen. Revisionsvermerk der Oberrechnungskammer vom 4. Juli 1901.

Die Erstattung von Auslagen bei Benutzung von Kleinbahnen ist künftig mit einer unter der Liquidation abzugebenden schriftlichen Erklärung des Liquidirenden, dass die Auslagen wirklich entstanden sind, zu justifiziren.

C. Elsass-Lothringen.

Charakterisirung der Kreisärzte. Kaiserliche Verordnung vom 21. März 1901.

Auf den Bericht vom 9. dieses Monats bestimme Ich, für Elsass-Lothringen, was folgt:

1. ein Theil der Kreisärzte, jedoch nicht über die Hälfte der im Landeshaushaltsetat vorgesehenen Stellenzahl, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter seit der Anstellung als Kreisarzt erreicht haben, kann Mir zur Verleihung des Charakters als „Medizinalrath“ mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden;

2. ein Theil der zu Medizinalräthen ernannten Kreisärzte, sofern sie ein weiteres Dienstalter von in der Regel zehn Jahren seit ihrer Ernennung zum Medizinalrath erreicht haben, kann Mir zur Verleihung des Charakters als „Geheimer Medizinalrath“ vorgeschlagen werden;

3. denjenigen Kreisärzten, welche gegenwärtig den Titel „Sanitätsrath“ oder „Geheimer Sanitätsrath“ führen, wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der Charakter als „Medizinalrath“ bezw. „Geheimer Medizinalrath“ hierdurch beigelegt.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 21. 1. November. 1901.

Rechtsprechung.

Verminderte Zurechnungsfähigkeit oder Ausschliessung der freien Willensbestimmung. Urtheil des Reichsgerichts (I. Str.-Sen.) vom 10. Juni 1901.

Die Vertheidigung hätte mit Rücksicht auf die Art ihrer Abweisung in den Entscheidungsgründen das ausdrückliche Eingehen auf die Frage nothwendig gemacht, ob die Angeklagte das Bewusstsein von der ehrenkränkenden und herabwürdigenden Natur ihrer gegen den Königlichen Landrath und den Freiherrn v. F. erhobenen üblen Nachreden gehabt habe. Das Urtheil sagt zwar, die Angeklagte habe das Gut D. ganz selbstständig und mit grosser Sachkenntniss verwaltet, welche Aufgabe eine Frau von „im Allgemeinen" auch nur wesentlich verminderter Zurechnungsfähigkeit nicht hätte erfüllen können, und spricht der Angeklagten ausserordentlich gutes Erinnerungsvermögen zu. Allein dies Alles hat mit dem erwähnten Bewusstsein, dass ein Erkennungsvermögen in ganz anderer und besonderer Richtung voraussetzt, nichts zu thun. Dagegen ist bei der Strafzumessung erwogen, dass die Angeklagte häufiger starken Aufregungen und nervösen Ueberreizungen unterworfen und von schweren Krankheiten heimgesucht worden sei, die nicht ohne Einfluss auf ihr Gemüthsleben bleiben konnten. Hierauf wird die Feststellung begründet, „dass in dieser Beschränkung sogar im Allgemeinen eine geminderte Zurechnungsfähigkeit" angenommen werden könne. Es ist unklar, was die Strafkammer hierunter versteht, insbesondere welche Beschränkung sie annimmt und welche Seite der Zurechnungsfähigkeit sie für gemindert hält. Dies ist ein Mangel, der gleichfalls zur Aufhebung des Urtheils führt; denn es ist nicht ausgeschlossen und mit diesen Entscheidungsgründen wohl vereinbar, dass das überreizte Gemüthsleben gerade die klare Einsicht in die beleidigende Natur ihrer Aeusserungen getrübt und dass die Minderung ihrer Zurechnungsfähigkeit gerade in der Einseitigkeit ihres Gedankenkreises bestanden hat, vermöge deren sie die Nebenwirkungen der Verfolgung einer fixen Idee, hier die beleidigende Natur ihrer Verfolgungsthätigkeit, ganz übersehen oder nicht erkannt hat. Eine solche fixe Idee stellt das Urtheil fest. Die Angeklagte betrachtet sich, weil ein Gendarm, den sie zur Einschreitung gegen Wilderer veranlasst zu haben glaubt, von einem Wilderer erschossen worden ist, als die Ursache der „Erschiessung" und hält es für ihre Pflicht, nicht eher zu ruhen, bis der „Mörder" entdeckt ist. Sie nimmt an, dass Freiherr v. F. dabei betheiligt gewesen sei, und diese Bezichtigung ist im Wesentlichen der Gegenstand der beleidigenden Briefe an ihn, seine Frau und andere Personen; die Beleidigungen des Königlichen Landrathes stehen damit in innerem Zusammenhange. Da die Urtheilsgründe die Behauptung der Angeklagten für glaubwürdig erklären, dass sie fortdauernd ihrer Pflicht gemäss von dem Motive beseelt gewesen sei, zur Aufklärung der folgenschweren dunklen That nach Kräften beizutragen, so scheint die Strafkammer zuzugeben, dass auch die fraglichen Briefe diesen Zweck verfolgten. Verfolgte sie nun diesen Zweck bei „im Allgemeinen geminderter Zurechnungsfähigkeit", so bestand um so mehr Anlass, zu untersuchen und festzustellen, ob davon nicht das Bewusstsein der beleidigenden Nebenwirkung berührt und ausgeschlossen war, als die Vertheidigung der Angeklagten, sie wisse nicht, was sie geschrieben oder gesagt habe, da sie zur Zeit krank war (laut Sitzungsprotokoll), offenbar dieses Bewusstsein — wie jedes andere ausdrücklich bestritten hatte.

Die zu dem Reisekostengesetze vom 21. Juni 1897 erlassenen Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 26. Mai 1884 sind auch für dieses geltend. Urtheil des Reichsgerichts (V. Z.-Sen.) vom 28. Januar 1901.

Zutreffend ist der Ausgangspunkt der Revision, dass das Gesetz vom 21. Juni 1897 gegenüber dem früheren Rechtszustande nur einige Aenderungen vorgenommen, im Uebrigen aber das frühere Recht unberührt gelassen hat, sowie die daran geknüpfte Folgerung, dass der Staatsministerialbeschluss vom 13. Mai 1884, insoweit als er nach dem früheren und durch das Gesetz vom 21. Juni 1897 unberührt gebliebenen Rechtszustand anzuwenden war, auch jetzt noch anzuwenden bleibt. Es folgt dies aus der Natur dieses Gesetzes als eines Ergänzungsgesetzes, dessen Hauptzweck war, die Höhe der den Staatsbeamten bei Dienstreisen zu gewährenden Reisekosten, entsprechend den veränderten Verkehrsverhältnissen im Personentransporte, herabzusetzen, und gleichzeitig durch die Bestimmung in Artikel IV eine im bisherigen Rechtszustande fühlbar gewordene Lücke auszufüllen. Bei solcher Sachlage ist nicht abzusehen, wie die dem früheren Rechtszustande gegenüber zulässige Anwendbarkeit des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Mai 1884 durch das Gesetz vom 21. Juni 1897, insoweit es den früheren Rechtszustand unberührt lässt, irgendwie beeinflusst werden könnte . . . Die rechtliche Natur der hier allein in Betracht kommenden Bestimmungen in B 2 und D 1 Absatz 1 a. a. O. als Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 24. März 1873 und im Sinne des Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 kann nicht zweifelhaft sein und wird auch vom Berufungsgericht anerkannt. Auch dass sich dieselben innerhalb der Grenzen halten, die der Tragweite der auf Grund dieser Gesetzesbestimmung zu erlassenden Ausführungsvorschriften gezogen sind, ist von dem Berufungsgericht eingehend und bedenkenfrei dargelegt. Der Artikel IV a. a. O. ist unverändert aus dem Entwurf in das Gesetz übergegangen, und in der Begründung dazu war u. a. bemerkt: „Zur Ausführung, sowohl der bisherigen wie der durch das vorgelegte Gesetz zu treffenden Vorschriften über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten bedarf es vielfach näherer Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Kriterien für den Begriff der Dienstreise . . ., der Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes der Dienstreise und für manche andere Frage". Diese Erläuterung des Gegenstandes der „Ausführungsvorschriften" hat bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf im Abgeordnetenhaus und im Herrenhause Widerspruch nicht erfahren, und ist daher, in Ermangelung entsprechender Vorschriften im Gesetze selbst, als Absicht des Gesetzgebers die Regelung dieser Gegenstände durch Ausführungsvorschriften der im Artikel IV a. a. O. bezeichneten Zentralbehörden anzunehmen. Solchem Inhalte des Artikel IV gegenüber schwindet auch das sich daraus ergebende Bedenken, dass vor dessen Erlass, wie oben hervorgehoben, die Bestimmungen in B 2 und D 1 Absatz 1 a. a. O. mit dem Gesetze vom 24. März 1873 nicht schlechthin im Einklange standen; durch Artikel IV a. a. O. ist den Ausführungsvorschriften, die selbstverständlich sich im Uebrigen den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen haben, eine bestimmtere, bis dahin nicht überall klar ersichtliche Umgrenzung gezogen . . . Indessen zu Unrecht betont das Berufungsgericht als das auszuführende Gesetz das Gesetz vom 21. Juni 1897, da letzteres als Ergänzungsgesetz den bisherigen Rechtszustand nur in einigen Punkten geändert und im Uebrigen unberührt gelassen hat, während die in Artikel IV vorgesehene Ermächtigung die Ansprüche von Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten überhaupt betrifft. Sodann steht aber der Grund und Zweck der gesetzlichen Vorschrift in Artikel IV, die sich als eine deklaratorische Bestimmung zu dem bisherigen Rechtszustande darstellt, der Auffassung des Berufungsgerichts entgegen, indem es sich dabei augenscheinlich darum handelte, die über die volle Rechtswirksamkeit des Staatsministerialbeschlusses vom 13. Mai 1884, insbesondere in Folge der vorgedachten reichsgerichtlichen Urtheile vom 10. und 13. Mai 1895, entstandenen Zweifel zu beheben. Und dem Grunde und Zwecke widerspricht auch nicht der Wortsinn des Artikel IV, indem unter den Ausführungsvorschriften, „die vom Staatsministerium getroffen werden", sowohl die vor als die nach der Verkündung des Gesetzes getroffenen, ohne der Sprache Zwang anzuthun, verstanden werden können. Diese bedenkfreie Auslegung des Artikel IV erscheint um so mehr

gerechtfertigt, als nicht abzusehen ist, weshalb der Gesetzgeber das Staatsministerium, das bei Erlass des Beschlusses vom 13. Mai 1884 innerhalb seiner Zuständigkeit zu handeln glaubte, nach Anerkennung derselben zu einer erneuten Beschlussfassung auf Beibehaltung, wie das Berufungsgericht will, hätte veranlassen sollen. Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen in B 2 und D 1 Absatz 1 der Zusammenstellung zum Staatsministerialbeschlusse vom 13. Mai 1884 als Ausführungsvorschriften im Sinne des Artikel IV des Gesetzes vom 21. Juni 1897 in Folge dieser Gesetzesvorschrift ihre volle Rechtswirksamkeit erlangt haben, und unterliegt daher das, unter Verkennung der Tragweite des Artikel IV a. a. O., auf der gegentheiligen Annahme beruhende Berufungsurtheil gemäss §. 564 der Zivilprozessordnung der Aufhebung.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Verhältniss der Kreisärzte zu den Bergrevierbeamten. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. i. Auftr.: v. Versen) vom 29. August 1901 — I. Nr. 5105 — an die Königlichen Oberbergämter in Breslau, Halle a. S., Clausthal, Dortmund und Bonn.

Das Gesetz, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (G. S. S. 172) ist gemäss der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März d. J. (G. S. S. 47) am 1. April d. J. in Kraft getreten. Zur Ausführung des Gesetzes hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse der betheiligten Ressorts, insbesondere auch meines Ministeriums, die in einem Abdruck angeschlossene „Dienstanweisung für die Kreisärzte“ vom 13. März d. J. erlassen. Die durch §. 6 des Gesetzes vom 16. September 1899 dem Kreisarzt zugewiesenen Aufgaben werden, soweit das Bergwesen in Betracht kommt, den Kreisarzt mit den Bergbehörden und den der Aufsicht dieser Behörden unterstehenden Betrieben und Anstalten in Berührung bringen. In die Dienstanweisung vom 23. März d. J. sind daher u. A. auch Bestimmungen über das Verhältniss der Kreisärzte zu den Bergbehörden sowie über die Obliegenheiten der Kreisärzte in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Bergwerksbetrieben und Anstalten aufgenommen worden. Hierbei kommen namentlich die §§. 21, 93, 94 Abs. 6, 100 und 108 Abs. 3 der Dienstanweisung in Betracht, die mir zu nachstehenden Bemerkungen Anlass geben:

1. §. 21 bildet für das Verhältniss des Kreisarztes zu den Bergbehörden in gesundheitlichen Angelegenheiten die grundlegende Bestimmung und zwar regelt Abs. 1 das Verhältniss des Kreisarztes zum Oberbergamte, Abs. 3 dasjenige zu den Bergrevierbeamten. In letzterem Absatze ist dem Kreisarzte ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sich mit den Bergrevierbeamten des Kreises über die ihren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens regelmässig ins Benehmen zu setzen. Kommt im Einzelfalle die Besichtigung eines Bergwerksbetriebes in Frage, kann aber zwischen dem Kreisarzte und dem Bergrevierbeamten ein Einvernehmen über die Mitwirkung des letzteren nicht erzielt werden, so hat der Kreisarzt die Mitwirkung des Revierbeamten bei dem Oberbergamte zu beantragen. In diesem Sinne ist die Bedeutung des Wortes „erforderlichenfalls“ aufzufassen.

Im Abs. 2 ist bestimmt, dass im Uebrigen die Regelung der gesundheitlichen Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe seitens der Kreisärzte durch die Oberbergämter in Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungspräsidenten erfolgt. Durch diese Bestimmung werden sich Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Kreisarzt und Bergrevierbeamten sachgemäss vermeiden und erforderlichen Falls beseitigen lassen. Welche Punkte eine solche Regelung als angezeigt erscheinen lassen, wird sich voraussichtlich des Näheren erst bei Handhabung des Gesetzes vom 16. September 1899 ergeben. Ueber die Frage, ob hinsichtlich einzelner Punkte bereits zur Zeit der Erlass gemeinschaftlicher Bestimmungen geboten erscheint, wird das Königliche Oberbergamt mit den betheiligten Regierungspräsidenten sich alsbald ins Benehmen zu setzen haben. Wenn solche Bestimmungen erlassen werden, so empfiehlt sich vielleicht, zur

Vermeidung von immerhin im Bereich der Möglichkeit liegenden Meinungsverschiedenheiten und im Interesse der persönlichen Sicherheit der in Frage kommenden Kreisärzte eine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, dass der Kreisarzt vor einer von ihm für angezeigt gehaltenen Besichtigung und insbesondere Befahrung eines betriebenen Bergwerks sich regelmässig mit dem zuständigen Bergrevierbeamten ins Benehmen zu setzen hat.

2. §. 93 enthält hinsichtlich der gesundheitlichen Beaufsichtigung staatlicher Betriebe für den Kreisarzt im Wesentlichen dieselben Anweisungen, wie sie durch den Erlass vom 15. Juni 1892 — B. 5377, I. 4146 — den Gewerbeaufsichtsbeamten hinsichtlich der Gewerbeaufsicht über gewisse Staatsbetriebe ertheilt worden sind.

3. §. 94 Abs. 6 erklärt die Vorschrift des Abs. 1 daselbst auch auf die den Bergbehörden unterstehenden Bergschulen für anwendbar, überlässt aber die etwa erforderliche weitere Regelung der gesundheitlichen Ueberwachung dieser Schulen durch den Kreisarzt den alsdann nach §. 21 Abs. 2 der Dienstanweisung zu erlassenden gemeinschaftlichen Anordnungen der Oberbergämter und der zuständigen Regierungspräsidenten.

4. Im §. 100 Abs. 1 ist neben den der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstehenden öffentlichen und privaten Krankenanstalten des Bezirks der Knappschaftskranken- und Heilanstalten Erwähnung geschehen. Durch diese Art der Erwähnung ist, wie ich nach Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausdrücklich hervorhebe, lediglich bezweckt worden, die Kreisärzte auf die Pflichten hinzuweisen, deren Beobachtung ihnen gegenüber diesen in erster Linie den Oberbergämtern unterstehenden Anstalten obliegt, ohne damit den Rechten, welche die Oberbergämter gegenüber diesen Anstalten haben, in irgend einer Weise Abbruch thun zu wollen. Den Oberbergämtern steht daher, worauf ich die Regierungspräsidenten bereits hingewiesen habe, nach wie vor die aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte über die Knappschaftsvereine fliessende Aufsichtsbefugniss über die Knappschaftslazarethe zu, während die Regierungspräsidenten an dieser Aufsicht nur betheiligt sind. Besonderheiten, die sich etwa aus dieser Sonderstellung der Knappschaftslazarethe für deren Beaufsichtigung durch die Kreisärzte ergeben sollten, würden demgemäss in derselben Weise, wie dies durch §. 21 Abs. 2 der Dienstanweisung hinsichtlich der gesundheitlichen Beaufsichtigung der Bergwerksbetriebe vorgesehen ist, durch die Oberbergämter in Gemeinschaft mit den zuständigen Regierungspräsidenten zu regeln sein.

Im Uebrigen mache ich darauf aufmerksam, dass sich bei der Drucklegung des §. 100 durch Einfügung eines Komma zwischen den Worten „Knappschafts-“ und „Kranken- und Heilanstalten“ ein Druckfehler eingeschlichen hat, der unter Umständen zu irriger Auslegung der Worte führen könnte und deshalb bei nächster Gelegenheit beseitigt werden soll.

3. Nach §. 108 Abs. 3 greifen hinsichtlich der gesundheitlichen Beaufsichtigung der staatlichen Bäder dieselben Bestimmungen Platz, wie sie im §. 93 hinsichtlich der Beaufsichtigung staatlicher Betriebe überhaupt getroffen sind.

Endlich nehme ich Veranlassung auf Grund der vor Erlass der Dienstanweisung gepflogener Verhandlungen die Bedeutung des §. 115 über die vertrauensärztliche Thätigkeit des Kreisarztes dahin klar zu stellen, dass danach auch der vollbesoldete Kreisarzt berechtigt und verpflichtet sein soll, die dort aufgeführten Verrichtungen auf Ersuchen auszuführen, dass aber diese Verrichtungen, insbesondere die unter g aufgeführten, nicht etwa für die ausschliessliche Zuständigkeit des Kreisarztes in Anspruch genommen werden.

Schliesslich bestimme ich, dass die in §. 21 Abs. 3 der Dienstanweisung für die Kreisärzte enthaltene Regelung des Verhältnisses der Kreisärzte zu den Bergrevierbeamten auch umgekehrt für die Regelung des Verhältnisses der Bergrevierbeamten zu den Kreisärzten massgebend ist. Die Bergrevierbeamten haben daher auch ihrerseits mit den Kreisärzten ihres Reviers über die deren amtlichen Wirkungskreis mitberührenden Fragen des Gesundheitswesens sich ins Benehmen zu setzen und „erforderlichen Falls“ die Mitwirkung des Kreisarztes bei Besichtigungen bei dem Oberbergamt zu beantragen.

Das Königliche Oberbergamt wolle hiernach das Weitere veranlassen und insbesondere die in Betracht kommenden Stellen entsprechend verständigen.

Regelung der Gehälter für die nicht vollbesoldeten Kreisärzte. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) — vom 7. August M. Nr. 2899 (a) — und 21. September 1901 M. Nr. 2890 III. — (b) an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

a.

Durch den laufenden Staatshaushalts-Etat ist für die nicht vollbesoldeten Kreisärzte an Stelle der früher in Aussicht genommenen Durchschnittsbesoldung von 2250 M. eine solche von 2700 M. bereit gestellt. Diese wesentliche Erhöhung der Durchschnittsbesoldung macht es angezeigt, statt des in meinem Erlasse vom 24. November v. J. — M. Nr. 2949 — beabsichtigten reinen Individual-Stellensystems ein gemischtes Besoldungssystem, mit aufsteigender Besoldung und mit persönlichen pensionsfähigen Zulagen einzuführen, so dass die sämmtlichen Kreisärzte mit zunehmendem Dienstalter wenigstens den Besoldungsdurchschnittssatz von 2700 M. erreichen.

Hiernach bestimme ich:

1. Die nicht vollbesoldeten Kreisärzte erhalten ein pensionsfähiges Gehalt von 1800 bis 2700 M., steigend von 1800 auf 2250 und 2700 M., so dass je ein Drittel der Kreisärzte 1800, 2250 und 2700 M. erhalten. Das Aufrücken in die einzelnen Stufen erfolgt nach Massgabe des Dienstalters je nach dem Eintritt von Vakanzen. Die Bewilligung der Gehaltszulagen wird von hieraus verfügt werden.

2. Daneben werden für bestimmte Stellen persönliche pensionsfähige Zulagen von 600, 900 und 1200 M. gewährt. Für die Gewährung solcher Zulagen sind folgende Gesichtspunkte massgebend: Schwierigkeit der Stellenbesetzung, Umfang der amtsärztlichen Obliegenheiten ohne gleichzeitige Entschädigung durch Gebühren, geringe Einnahmen an pensionsfähigen Gebühren, besondere, durch die Höhe der amtlichen Bezüge nicht ausgeglichene örtliche Theuerungsverhältnisse.

Von diesen Gesichtspunkten aus sind im dortigen Bezirk die in der Anlage I aufgeführten Kreisarztstellen für die daneben vermerkten persönlichen pensionsfähigen Zulagen in Aussicht genommen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Liste einer gefälligen Prüfung zu unterziehen. Begründeten Abänderungsvorschlägen innerhalb des Umfanges der für den dortigen Bezirk vorgesehenen Zulagen bin ich bereit Folge zu geben; jedoch ist nicht darauf zu rechnen, dass über die Gesammtsumme der Nachweisung I hinaus weitere Zulagen für den dortigen Bezirk zur Verfügung gestellt werden.

Für die Gewährung der Zulagen sind die Verhältnisse der einzelnen Stellen, nicht diejenigen des jeweiligen Stelleninhabers massgebend.

Für die Gerichtsärzte deren Einnahmen an Gerichtsgebühren nicht pensionsfähig sind, sind Zulagen von je 1200 M. in Aussicht genommen; an diesen Sätzen ist festzuhalten.

Zur vorläufigen Information über die Höhe des den nicht vollbesoldeten Kreisärzten nach Massgabe ihres Dienstalters zukommenden Gehalts ist in der Anlage I eine entsprechende Nachweisung beigefügt. Ich halte es aber für erwünscht, dass die Mittheilung der Gehälter an die Kreisärzte und die Zahlungsanweisung gleichzeitig mit der Bekanntgabe und Anweisung der persönlichen pensionsfähigen Zulagen erfolgt. Es ist deshalb von der Anweisung der Gehälter einstweilen noch abzusehen.

b.

Unter möglichster Berücksichtigung der von den Herren Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten auf den Erlass vom 7. August d. J. — M. 2890 — gemachten Vorschläge habe ich die persönlichen pensionsfähigen Zulagen für einen Theil der nicht vollbesoldeten Kreisärz.e und für die besonderen Gerichtsärzte nunmehr festgesetzt.

Die beifolgende Nachweisung enthält in Spalte 4 das nach Massgabe des Dienstalters für die in Betracht kommenden Medizinalbeamten des dortigen Bezirks festgesetzte Gehalt, in Spalte 5 die einzelnen Beamten daneben für die Dauer der Bekleidung der betreffenden Stelle bewilligten persönlichen pensionsfähigen Zulagen.

Bei der Festsetzung des Dienstaltersgehaltes (Spalte 4) ist die Dienstzeit als Kreis- oder Gerichts- (Oberamts-) Physikus berücksichtigt worden.

Dagegen hat, wie ich mit Bezug auf die Anträge einzelner Herren Regierungspräsidenten bemerke, von der Anrechnung der Dienstzeit als Kreiswundarzt allgemein abgesehen werden müssen.

Die nach Massgabe der seit dem 1. April d. J. eingetretenen Stellenerledigungen einzelner Beamten zu dem Dienstaltersgehalt gewährten Zulagen sind aus Spalte 7 der Anlage ersichtlich.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die dortige Regierungs-Hauptkasse sofort anzuweisen, die bewilligten Beträge von dem 1. April d. J. oder, falls der Dienstantritt des Kreisarztes später erfolgt ist, von dem Zeitpunkte des Dienstantritts ab bezw. die in Spalte 7 der Anlage vermerkten Gehaltszulagen von dem dort angegebenen Zeitpunkte ab, unter Anrechnung der in Folge der Erlasse vom 23. März und 21. Juni d. J. — M. 10851 und 2226 II — vorläufig gewährten Gehaltstheile zu zahlen. Auch sind die Empfangsberechtigten von der Bewilligung unverzüglich in Kenntniss zu setzen. Die Gehälter sind in den Rechnungen von der Medizinalverwaltung bei Kap. 125 Tit. 2 bis zur Höhe von 1800 M. in Ausgabe, die darüber hinausgehenden Beträge einschliesslich der persönlichen pensionsfähigen Zulagen bis zur Uebernahme auf den Etat daselbst als Mehrausgabe nachzuweisen. Die pensionsfähigen persönlichen Zulagen sind in gleicher Weise wie das Gehalt zu zahlen.

Da nach Massgabe dar vorstehenden Ausführungen die Festsetzung und Zahlung der Gehälter einschliesslich der persönlichen pensionsfähigen Zulagen auf einen früheren Zeitpunkt zurückzubeziehen ist, und die Zulagen für die Stelle festgesetzt sind, so haben die Erben bezw. Hinterbliebenen der seit dem 1. April d. J. verstorbenen Kreisärzte in Bezug auf Gehalt und Sterbegeld bezw. Gnadenkompetenzen und Reliktengelder Anspruch auf die nach Massgabe der jetzigen Festsetzungen sich ergebenden Beträge; ich ersuche, die erforderlichen Feststellungen und Nachzahlungen schleunigst zu veranlassen.

Den Kreisärzten, welche nach dem 1. April d. J. in eine andere Kreisarztstelle versetzt worden sind, gebühren für die Zeit vor der Versetzung die Bezüge der früheren, und für die Zeit nach der Versetzung die Bezüge der neuen Stelle, wie sie jetzt festgesetzt worden sind.

Gebühren für die auf Veranlassung des Reichsversicherungsamtes oder der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung abgegebenen Gutachten u. s. w. sind nicht pensionsfähig und daher nicht in das Gebührenverzeichniss aufzunehmen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 16. September 1901 — M. Nr. 3173 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Auf den Bericht vom 4. August d. J. — I. A. 11114 — erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, dass die Gebühren für Gutachten bezw. Obergutachten, welche von dem nicht vollbesoldeten Kreisärzten auf Veranlassung des Reichsversicherungsamtes oder der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung erstattet werden, nicht in das gemäss §. 119 der Dienstanweisung für die Kreisärzte einzureichende Gebührenverzeichniss aufzunehmen sind. In dieses Verzeichniss sind nur diejenigen Gebühren einzutragen, welche bei der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens der nicht vollbesoldeten Kreisärzte in Anrechnung gebracht werden, und zu diesen gehören die bezeichneten Vergütungen nicht. Auch aus dem Umstande, dass die Angabe sachverständiger Gutachten vor den Schiedsgerichten in dem §. 115 der Dienstanweisung als „vertrauensärztliche Thätigkeit“ des Kreisarztes bezeichnet ist, kann eine abweichende Auffassung nicht gefolgert werden.

Berichtigungen von Zählkarten über Sterbefälle. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. im Auftr.: Förster) und des Innern (gez. in Vertr.: v. Bischofshausen) vom 20. August 1901 — M. d. g. A. Nr. 3017, M. d. I. I b Nr. 2421 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Das Königliche statistische Bureau, welches beauftragt worden ist, auf Grund der von den Standesbeamten aufzustellenden Zählkarten über Sterbefälle, für jedes Jahr eine Statistik der Sterbefälle im preussischen Staate anzufertigen, hat bisher bei der Bearbeitung dieser Statistik diejenigen Zählkarten, auf denen

die Todesursachen unrichtig angegeben waren, den betreffenden Standesbeamten zur Berichtigung zurückgesandt und wegen solcher augenscheinlicher Irrthümer in den Angaben medizinalpolizeilich wichtiger Todesursachen, deren Klarstellung durch die Standesbeamten nicht erwartet werden konnte, die Königlichen Regierungen ersucht, die wirklichen Todesursachen durch ihre medizinalpolizeilichen Organe feststellen zu lassen. Derartige Anträge sind von den Herren Regierungspräsidenten an die zuständigen Kreis-Medizinalbeamten vertheilt und von diesen berichtigt innerhalb eines gewissen Zeitraumes zurückgegeben worden und alsdann an das Königliche statistische Bureau zurückgelangt. Dieses Verfahren hat jedoch den Nachtheil zur Folge gehabt, dass die Fertigstellung der jährlichen Todesursachen-Statistik erst in dem auf das Berichtsjahr folgenden Winter und demgemäss deren Veröffentlichung erst mehrere Monate später erfolgen konnte. Im öffentlichen und insbesondere auch im medizinal-polizeilichen Interesse ist aber eine wesentliche Beschleunigung in der Fertigstellung der jährlichen Todesursachen-Statistik dringend geboten.

In Berücksichtigung dieses Umstandes haben wir das Königliche statistische Bureau ermächtigt, die Zählkarten für Gestorbene, welche der ärztlichen Klarstellung bedürfen, in Zukunft direkt an die zuständigen Kreisärzte zu übersenden, sowie zur Erledigung medizinalstatistischer Anfragen mit letzteren direkt zu verkehren.

Wir ersuchen, den Kreismedizinalbeamten hiervon Kenntniss zu geben und sie zu beauftragen, derartige ihnen vom Königlichen statistischen Bureau zugehende Zählkarten zu berichtigen und alsdann zurückzusenden, auch die von demselben an sie gerichteten medizinalstatistischen Anfragen zu beantworten.

Vereine für Feuerbestattung. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (i. Vertr.: Wever) vom 12. September 1901 — G. I. Nr. 1625 — an den Regierungspräsidenten zu Erfurt sowie sämmtlichen Regierungspräsidenten zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Der Ansicht, dass der Verein für Feuerbestattung in Nordhausen den dem diesseitigen Geschäftsbereiche zugehörigen Vereinen nicht beizuzählen sei, vermag ich nicht beizupflichten. Wie in dem Berichte zutreffend ausgeführt wird, verfolgt der Verein einen politischen Zweck (vergl. die Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 1. März 1901 auf die Klage wider den Einspruch gegen Eintragung des Vereines für Feuerbestattung zu Berlin in das Vereinsregister). Gleichzeitig aber liegen die Bestrebungen der Feuerbestattungsvereine auf hygienischem Gebiete. Die genannten Vereine gehören daher auch zum diesseitigen Geschäftsbereiche. In Folge dessen hätte nach dem Erlasse vom 20. Februar 1900 — A. 228 — wegen der Erhebung des Einspruches gegen die Eintragung des Eingangs bezeichneten Vereines meine Bestimmung eingeholt werden sollen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, in Zukunft auf Befolgung des Erlasses vom 20. Februar 1900 — A. 228 — hinzuwirken, gegen die Eintragung von Vereinen für Feuerbestattung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Einspruch erheben zu lassen und hierher Anzeige zu erstatten.

Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe (gez. in Vertr.: Lohmann) vom 19. Mai 1901 — IIIa Nr. 4051 — an den Königlichen Regierungspräsidenten in N. N., Abschrift zur Beachtung sämmtlichen übrigen Königlichen Regierungspräsidenten.

Im Gegensatze zu allen übrigen preussischen Regierungsbezirken sind dort wiederholt Ausnahmen von Desinfektionszwang auf Grund des §. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899 (R.-Ges.-Bl. S. 5) für Schweineborsten zugelassen worden, weil das Material nach Behauptung der Fabrikanten bei der Desinfektion nach einem jeden der im §. 2 der Bekanntmachung zugelassenen Verfahren eine erhebliche Schädigung erfahren soll. Diese Annahme ist inso-

fern irrig, als nach neueren Untersuchungen, welche unter Mitwirkung des Kaiserlichen Gesundheitsamts in einer Nürnberger Fabrik angestellt worden sind, eine Schädigung der Borsten wenigstens dann nicht eintritt, wenn das Material in zweckmässig konstruirten Desinfektionsapparaten mit strömendem Wasserdampf von 0,15 Atmosphären Ueberdruck desinfizirt wird. Ueber die zweckmässige Konstruktion der Dampf-Desinfektionsapparate und deren richtige Handhabung ist das Kaiserliche Gesundheitsamt bereit, den Interessenten auf Antrag Auskunft zu ertheilen.

Liegt hiernach eine technische Nothwendigkeit für die Zulassung von Ausnahmen vom Desinfektionszwange für Borsten nicht vor, so dürfte um so mehr davon abzusehen sein, solche Ausnahmen zuzugestehen, als andernfalls ein erheblicher Theil der in Bürsten- und Pinselmachereien beschäftigten Arbeiter der Infektionsgefahr ausgesetzt bleibt.

Dass diese Gefahr nicht gering ist, beweisen z. B. die im vorigen Jahre in Breslau mit ausländischen Borsten gemachten Erfahrungen. Dort wurden in je einem Posten Borsten aus Medryrzek und aus Brody, welche nach den Zeugnissen beamteter auswärtiger Aerzte sogar schon desinfizirt sein sollten, Milzbrandkeime festgestellt.

Wie hinsichtlich der Befreiung vom Desinfektionszwange für Borsten, so ist auch für Rosshaar bei der Zulassung von Ausnahmen Vorsicht geboten.

Empfehlung des Baumm'schen Werkschens: Die praktische Geburtshülfe. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 28. August 1901 — M. Nr. 6984 — an den Herrn Oberpräsident zu Münster und sämmlichen Oberpräsidenten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Auf den Bericht vom 3. März d. J. — Nr. 1878 I — erwiedere ich Ew. Excellenz ergebenst, dass ich gegen die Einführung des im Verlage von Elwin Staude hierselbst W. 35 erschienenen, von dem Direktor der Proinzial-Hebammenlehranstalt in Breslau Dr. Paul Baumm herausgegebenen Werkchens „die praktische Geburtshülfe" Bedenken nicht zu erheben habe, da sich dasselbe nach seinem Inhalte und wegen seiner klaren und leicht verständlichen Ausdrucksweise zum Wiederholungsbuche für Hebammen sehr wohl eignet.

Ew. Excellenz stelle ich ergebenst anheim, eventl. das Weitere wegen Empfehlung des Werkchens in den betheiligten Kreisen der dortigen Provinz zu veranlassen.

Unzulässigkeit der Heranziehung von Zahntechnikern zur Behandlung zahnleidender Mitglieder der Krankenkassen. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 21. Mai 1901 an sämmtliche Herren Landräthen des Regierungsbezirks und sämmtlichen Herren Kreisärzten zur Kenntnissnahme mitgetheilt.

Die Vorstände einzelner Krankenkassen pflegen zahnleidende Mitglieder ohne Weiteres den sogenannten Zahntechnikern zur Behandlung zu überweisen.

In gerichtlichen Entscheidungen ist mehrfahr anerkannt, dass die Untersuchung kariöser Zähne zur „ärztlichen Behandlung" im Sinne des §. 6 des Krankenkassenversicherungsgesetzes gehört. Eine ärztliche Behandlung kann nur von approbirten Aerzten vorgenommen werden, zu denen gemäss §. 29 der Gewerbe-Ordnung zwar die Zahnärzte, nicht aber die Zahntechniker gehören. Die Entscheidung, ob lediglich eine Plombirung erforderlich ist, und ob zu deren Ausführung bei Einwilligung des Versicherten die Heranziehung eines Zahntechnikers genügen würde, oder aber die Thäthigkeit des Zahnarztes erforderlich bleibt, kann nicht von den Kassenverständen, sondern nur durch den Krankenkassenarzt oder einen approbirten Zahnarzt getroffen werden.

Die Aufsichsbehörden der Krankenkassen in Ihrem Kreise sind anzuweisen, die Kassenvorstände hiervon zur Nachachtung in Kenntniss zu setzen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 22. **15. November.** 1901.

Rechtsprechung.

Die Beschwerdefrist aus §. 18, Abs. 3 des preussischen Ehrengerichtsgesetzes ist gewahrt, wenn die rechtzeitig und an richtiger Stelle präsentirte Beschwerde aus dem Grunde nicht abgenommen werden konnte, weil es der Post gegenüber an einem Empfangsberechtigten zu dieser Zeit gefehlt hat.

Das Preussische Ehrengerichtsgesetz steht mit der Reichsgewerbeordnung nicht in Widerspruch.

Ein Arzt, der fortgesetzt oder in marktschreierischer Weise seine Berufsthätigkeit in der Presse annoncirt, macht sich einer Verfehlung gegen die ärztliche Standesehre schuldig. Beschlüsse des preussischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 18. Mai (a) bezw. 1. Juli 1901 (b).

a. Der Angeschuldigte ist durch Beschluss des ärztlichen Ehrengerichts für die Provinz . . . . vom 12. Dezember 1900 im nichtförmlichen Verfahren wegen standeswidrigen Verhaltens mit einem Verweis und einer Geldstrafe von 30 Mark bestraft worden. Zugleich sind ihm die baaren Auslagen des Verfahrens auferlegt.

Dieser Beschluss ist dem Angeschuldigten am 19. Dezember 1900 zugestellt. Die von ihm eingelegte Beschwerde vom 18. Januar ist am 23. Januar 1901 bei dem ärztlichen Ehrengerichtshofe präsentirt. Das betreffende Schreiben trägt den Poststempel vom 18. Januar 1901. Die Adresse lautet: „An den preussischen ärztlichen Ehrengerichtshof z. H. des Ehrengerichts der Aerztekammer der Provinz . . . .“ Auf der Rückseite befindet sich ein Poststempel „Bestellt vom Postamte 25 19. 1. 01“, daneben ein durchstrichener Vermerk „Adresse nicht eingetragen, deshalb nicht zu bestellen“, darüber ein Vermerk „Auszuhändigen an den Sanitätsrath Dr. B.“ Hiernach ist die Annahme begründet, dass am 19. Januar (also noch innerhalb der Beschwerdefrist, da diese erst mit Ablauf des 19. Januar endigte) der Postbote den eingeschriebenen Brief im Bureau des Ehrengerichts präsentirt hat, dass aber der Brief ebenso, wie das in der Beschwerdesache des Dr. . . . . . festgestellt worden ist, aus dem Grunde nicht abgenommen werden konnte, weil es damals der Post gegenüber noch an der Person des Empfangsberechtigten fehlte.

Die Abnahme der rechtzeitig und an richtiger Stelle präsentirten Beschwerde ist also unterblieben in Folge eines ganz aussergewöhnlichen, von dem Angeschuldigten nicht vorauszusehenden und nicht zu vertretenden Umstandes. Bei solcher Lage der Sache muss aber die Beschwerde zugelassen werden.

In materieller Hinsicht ist folgendes zu bemerken: Der Angeschuldigte ist in Strafe genommen, weil er ungeachtet einer am 27. Juli 1900 ergangenen Warnung des Ehrengerichts fortgesetzt im Berliner Lokalanzeiger Anzeigen in folgenden Fassungen erscheinen liess:

> Dr. . . . . Spezialarzt für Haut-, Geschlechts- und Nervenkrankheiten, Seydelstr. . . $^1/_2$12—$^1/_2$3, $^1/_2$6—$^1/_2$8; Sonnt. 9—11,

oder

> Haut-, Unterleibskrankheit, Nervenschwäche behandelt mit bewährtem Erfolg Dr. . . . . Seydelstrasse . . $^1/_2$12—$^1/_2$3, $^1/_2$6—$^1/_2$8.

Die Vorinstanz erblickt hierin einen Verstoss gegen den §. 3 des Ehrengerichtsgesetzes. Bei der Strafabmessung ist insbesondere hervorgehoben, dass in der Ankündigung eines bewährten Erfolges ein marktschreierisches Verhalten liege, ein unlauteres Mittel, um weniger einsichtsvolle Leute anzulocken.

In der Rechtfertigung seiner Beschwerde, auf welche Bezug genommen wird, weist der Angeschuldigte im Wesentlichen darauf hin, dass die Berufsthätigkeit der Aerzte lediglich nach der Gewerbeordnung zu beurtheilen sei, darnach aber müsse angenommen werden, dass das Inseriren erlaubt sei. Wolle man dem §. 3 des Ehrengerichtsgesetzes, welcher übrigens nichts über das Inseriren sage, die von der Vorinstanz gegebene Auslegung zukommen lassen, so liege ein Widerspruch zwischen Reichs- und Landesgesetz vor, der zu Ungunsten des Landesgesetzes zu entscheiden sei.

Der Beschwerde ist der Erfolg zu versagen.

Die Gewerbeordnung findet nach §. 6 dieses auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Dieser Vorbehalt beruht aber nach den Motiven auf der Absicht des Gesetzgebers, in die Medizinalverfassung der einzelnen Bundesstaaten nicht weiter einzugreifen, als es nothwendig ist, um für das ärztliche Gewerbe die Freizügigkeit herzustellen, und es sollte bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Pflichten der Aerzte bewenden.

Weiter bestimmt der §. 144 der Gewerbeordnung:

„Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143) Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafe einen Zwang zu ärztlicher Hülfe beilegen."

Die Rechte und Pflichten der Aerzte sind hiernach durch die Gewerbeordnung nicht erschöpfend geregelt, vielmehr ist hier der Landesgesetzgebung ein weiter Spielraum gelassen. Insbesondere enthält die Gewerbeordnung keine Bestimmungen über die Standespflichten der Aerzte und die ehrengerichtliche Ahndung der Uebertretung dieser Pflichten. Die Rechtsgültigkeit des Ehrengerichtshofes, insbesondere des §. 3, ist daher nicht zu beanstanden (zu vergl. auch die Begründung des Ehrengerichtsgesetzes). Auch darin ist der Vorinstanz beizutreten, dass die Werbung um Praxis durch Inserat in öffentlichen Blättern, so weit sie über die übliche Anzeige der Niederlassung, der Wohnung und der Rückkehr nach längerem Aufenthalt hinausgeht, insbesondere das fortgesetzte Inseriren des Angeschuldigten gegen die ärztliche Standesehre verstösst.

Denn ein solches Verhalten ist geeignet, die Würde und das Ansehen des Standes zu schädigen und den ärztlichen Beruf zu einem reinen, lediglich den materiellen Erwerb in's Auge fassenden Gewerbebetrieb herabzudrücken.

Erschwerend fällt in's Gewicht, dass der Angeschuldigte nicht nur über das erlaubte Mass des Annoncirens hinausgegangen, sondern, indem er auf Behandlung mit bewährtem Erfolge hinweist, auch in der Art der Anzeige durch unzulässige Reklame sich vergangen hat.

Im Uebrigen ist noch gegenüber einer Ausführung des Angeschuldigten in seiner Beschwerdeschrift zu bemerken, dass nach §. 56a der Gewerbeordnung den approbirten Aerzten allerdings nicht verboten ist, die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen zu betreiben, dass aber hieraus nicht die Folgerung gezogen werden kann, als ob jede Beschränkung des Inserirens gegen die Gewerbeordnung verstosse. Vielmehr wird auch derjenige Arzt, der die Heilkunde im Umherziehen betreibt, die Beschränkungen im öffentlichen Anzeigen zu beobachten haben, welche die Wahrung der Standesehre erfordert.

Die Höhe der festgesetzten Strafe giebt zu Bedenken keinen Anlass.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen und wegen der baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens nach §. 46 des Gesetzes, wie geschehen, zu beschliessen. [1])

---

[1]) In einem ähnlichen Falle hat der Ehrengerichtshof an demselben Tage auf Zurückweisung der Beschwerde mit gleicher Begründung entschieden. Es war hier von der Vorinstanz festgestellt, dass der Angeschuldigte häufig hatte inseriren lassen: „Geheime Leiden heilt binnen 8 Tagen mit kombinirter neuer Methode Homöopath Dr. . . . ." Hier war bei der Strafbemessung (30 Mark) besonders hervorgehoben, dass das Versprechen der Heilung innerhalb 8 Tagen mit kombinirter Methode die Verfehlung des Angeschuldigten als eine besonders schwere erscheinen lasse, da darin ein marktschreierisches Verhalten liege, um weniger einsichtsvolle Menschen anzulocken.

b. Der Angeschuldigte ist durch Beschluss des ärztlichen Ehrengerichts für die Provinz ... vom 2. Januar 1901 im nichtförmlichen Verfahren wegen standeswidrigen Verhaltens mit einem Verweise und 30 Mark Geldstrafe bestraft. Ferner sind ihm die baaren Auslagen des Verfahrens auferlegt.

Gegen diesen ihm am 23. Januar 1901 zugestellten Beschluss hat der Angeschuldigte am 21. Febr. 1901 — also rechtzeitig Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist daher zuzulassen. In der Sache selbst ist Folgendes zu bemerken:

Der Angeschuldigte hat nach der Feststellung der Vorinstanz unter anderem folgende Annoncen theils in dem „Lokalanzeiger" hier, theils in der „Woche" erscheinen lassen:

Am 2. Sept. 1900: „von der Reise zurück"; am 9. Sept. 1900: desgleichen; am 16. Sept. 1900: „verlege die .... Poliklinik von Friedrichstrasse .. nach Oranienburgerstrasse .. ."; am 20. Sept. 1900: desgleichen; am 23. Sept. 1900: desgleichen; am 26. Sept. 1900: „Meine Poliklinik befindet sich Oranienburgerstrasse ..."; am 29. Sept. 1900: „von der Reise zurück" (in der „Woche"); am 29. Sept. 1900: „Meine Poliklinik befindet sich Oranienburgerstrasse ..."; 30. Sept. 1900: desgleichen; am 20. Okt. 1900: „von der Reise zurück"; 28. Okt. 1900: desgleichen; 3. Nov. 1900: desgleichen (in der Wochen); 10. Nov. 1900: desgleichen; 17. Nov. 1900: desgleichen; 23. Dez. 1900: „Nächsten Montag und Mittwoch keine Poliklinik, dafür Dennerstag Abend 7—8 Uhr"; am 25. Dez. 1900: „Nächsten Mittwoch keine Poliklinik, dafür Donnerstag Abend 7—8 Uhr".

Die Vorinstanz erblickt in diesem häufigen Inseriren eine Verfehlung des Angeschuldigten gegen den §. 3 des Ehrengerichtsgesetzes. Der Angeschuldigte macht in seiner Beschwerde, auf welche Bezug genommen wird, demgegenüber geltend, nach der Gewerbeordnung habe der Arzt das Recht, zu inseriren. Ausserdem könne das Ehrengerichtsgesetz als Landesgesetz keine Strafen wirksam festsetzen, weil die Strafgesetzgebung dem Reiche vorbehalten sei; schliesslich habe er das von dem Ehrengericht für zulässig erachtete Mass des Inserirens nicht überschritten. Er habe seine Rückkehr von der Reise, seine Wohnungsveränderung und die Veränderung der Tage der Poliklinik nur je dreimal angezeigt. Es ist noch zu bemerken, dass der Angeschuldigte bei seiner Vernehmung am 9. November 1900, befragt über die Annoncen vom 29. und 30. Septbr. und vom 20. und 28. Oktober, erklärt hat, zu diesen Annoncen sei er berechtigt, weil er seine Poliklinik Ende September 1900 von der Friedrichstrasse nach der Oranienburgersrasse verlegt habe und weil er den ganzen August und ferner im Oktober an zwei Tagen verreist und am 19. Oktober von der Reise zurückgekehrt sei.

Der Beschwerde des Angeschuldigten ist der Erfolg zu versagen. Es ist nicht zutreffend, dass durch die Gewerbeordnung den Aerzten ein Recht auf unbeschränktes Inseriren gegeben sei. Die Gewerbeordnung enthält in diesen Beziehungen keine Bestimmungen. Sie findet aber nach §. 6 auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung, als sie ausdrücklich Bestimmungen darüber giebt. Was sodann den ferner gegen die Anwendung des §. 3 des Ehrengerichtsgesetzes vorgebrachten Einwand betrifft, dass landesgesetzlich Strafen nicht angedroht werden können, so wird derselbe widerlegt durch §. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, welcher die Reichskompetenz nur bezüglich derjenigen Materien einführt, die Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuchs sind; dazu gehört aber zweifellos die Materie der ärztlichen Ehrengerichtsgesetzgebung nicht. Hiernach ist die Anwendung des §. 3 des Ehrengerichtsgesetzes vorliegend nicht zu beanstanden.

Im Uebrigen ist in der konkreten Würdigung der That des Angeschuldigten der Vorinstanz beizutreten. Der Angeschuldigte hat in der Beschwerdeschrift nicht bestritten, dass er die oben angeführten Annoncen hat erscheinen lassen. Die grosse Zahl dieser Inserate lässt, wie der erste Richter mit Recht hervorhebt, erkennen, dass der Angeschuldigte jede Gelegenheit vom Zaune bricht, um sich dem Publikum immer auf's Neue in's Gedächtniss zu bringen. Besonders belastend ist in dieser Beziehung die Thatsache, dass der Angeschuldigte, obwohl er nicht mehr Reisen gemacht zu haben behauptet, als den Monat August hindurch und zwei Tage im Oktober, die Annonce „Von der Reise zurück", am 2., 9., 29. September, 20. und 28. Oktober, 3., 10. und 17. Novbr. hat erscheinen lassen. In dieser Zahl und in diesen Zeiten sind die Annoncen

aus der Veranlassung der Reise nicht zu erklären, vielmehr liegt klar zu Tage, dass die Reise als Vorwand dient, um eine unzulässige Werbung um Praxis durch Anzeigen in den öffentlichen Blättern zu erreichen.

Die Höhe der festgesetzten Strafe giebt zu Bedenken keinen Anlass. Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen und wegen der baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens nach §. 46 des Gesetzes, wie geschehen, zu beschliessen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Zulassung von Realgymnasial-Abiturienten zu den ärztlichen Prüfungen. Bekanntmachung des Reichskanzlers (i. Vertr.: Graf v. Posadowsky) vom 6. November 1901.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Zulassung derjenigen Realgymnasial-Abiturienten, welche ihr medizinisches Studium vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, zur Ablegung der ärztlichen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften nicht von der Ergänzung des Reifezeugnisses durch eine Nachprüfung im Lateinischen und Griechischen abhängig zu machen.

B. Königreich Preussen.

Festsetzung der Gebühren für das Gutachten eines sachverständigen Chemikers. Runderlass des Justizministers vom 21. August 1901 — I. Nr. 5399 — an das Kammergericht und an sämmtliche Oberlandesgerichte.

Nach der Rundverfügung vom 7. Oktober 1899 (I 4405 b) hat, wenn das Gutachten eines Chemikers von der Staatsanwaltschaft erfordert ist, die Festsetzung der Gebühren durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen. Bei dieser Festsetzung ist seitens des Regierungspräsidenten auch darüber zu entscheiden, wie oft die im §. 8 des Gesetzes vom 9. März 1872 bestimmte Gebühr anzusetzen ist, insbesondere wie viele Beweisthatsachen als gegeben anzusehen sind. (Allgemeine Verfügung vom 25. November 1872 — Just. Min. Bl. S. 310 —.) Zur Erleichterung dieser Entscheidung des Regierungspräsidenten bestimme ich hiermit, dass die Staatsanwaltschaft in den Ersuchen um Festsetzung der Gebühren den Gegenstand des Gutachtens unter Bezeichnung der Aktenblätter, auf denen sich das Gutachten und die seine Erstattung anordnende Verfügung befinden, anzugeben und eine Aeusserung darüber beizufügen hat, wie viele Beweisthatsachen nach der Auffassung der Staatsanwaltschaft vorliegen. In gleicher Weise ist seitens der Gerichte zu verfahren, falls diese dem Regierungspräsidenten um eine gutachtliche Aeusserung über die Höhe der Gebühr eines Chemikers ersuchen.

Abdrücke zur Mittheilung an die Vorstandsbeamten der Landgerichte, der Amtsgerichte und der Amtsanwälte des Bezirkes sind beigefügt.

Ergänzung der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895. Bekanntmachung der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (in Vert.: Wever), des Innern (in Vert.: Peters) und für Handel und Gewerbe (im Auft.: von der Hagen) vom 10. Oktober 1901.

1. §. 14 Absatz 2 und 3:

Die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im §. 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe, sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfliessenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschliessende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefässe oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

2. §. 18 Absatz 2:

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12 : 12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Todtenkopfes und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlage erfolgen, auf welchen in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel ausserdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnissscheine (§. 12) verabfolgt werden.

Aufnahme von Angehörigen anderer Bundesstaaten oder von Ausländer in Irrenanstalten. Runderlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, der Justiz und des Innern, vom 16. September 1901 — M. d. g. A. M. Nr. 7096, Justiz-Min. I 5717, Min. d. Inn. IIa 7380 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

In Ergänzung des Erlasses vom 5. August 1881 — M. d. Inn. II 5857 I, M. d. g. A. M. 4062 II — und der Anweisung über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten vom 26. März d. J., Abschnitt A I, §. 3 bestimmen wir zur Behebung von eingetretenen Zweifeln, dass die Anzeigen über die Aufnahme von Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten oder von Ausländern seitens der Privatanstalten ausser an die zuständige Ortspolizeibehörde (§. 3 der Anweisung), an den Regierungspräsidenten (in Berlin an den Polizeipräsidenten), seitens der öffentlichen Anstalten an den Herrn Oberpräsidenten, jedoch durch die Hund der Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) zu erstatten sind. Von den Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) bezw. dem Herrn Oberpräsidenten ist demnächst an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten, soweit nicht, wie in Bezug auf die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, besondere Bestimmungen bestehen.

Ausführung der Dienstanweisung für Kreisärzte. Rundverfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Kassel vom 3. Oktober 1901 an sämmtliche Kreisärzte des Bezirks.

Zu §. 85 der Dienstanweisung vom 23. März d. J. bestimme ich, dass regelmässig am Montag jeder Woche, falls Anzeigen von ansteckenden Krankheiten nicht eingegangen sind, mir eine Fehlanzeige einzureichen ist.

Zu §. 19 der Dienstanweisung bemerke ich erläuternd, dass mir Anzeige namentlich dann zu erstatten ist, wenn der Kreisarzt ausserhalb seines Wohnortes oder über Umstände, auf die sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, im gerichtlichen oder Verwaltungsstreitverfahren als Zeuge vernommen werden soll. Falls durch diese Termine voraussichtlich eine länger als 24 Stunden dauernde Abwesenheit vom Amtssitze bedingt wird, so ist mir zur Regelung der Vertretung Anzeige zu machen.

Gemäss §. 27 Nr. 4 und 7 der Dienstanweisung ist innerhalb 14 Tagen nachträglich meine Genehmigung zur Fortführung von Kassenarztstellen der von unbesoldeten oder besoldeten Aemtern in einer Gemeinde-Verwaltung, sowie zur Fortführung einer Vormundschaft oder eines Gewerbes einzuholen. Ebenso ist durch meine Vermittelung die Genehmigung des Herrn Ministers zur etwaigen Mitgliedschaft im Vorstande, Aufsichts- oder Verwaltungsrath von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften nachzusuchen.

In Bezug auf die Ortsbesichtigungen verweise ich auf meine Verfügung vom 8. Juli d. J. A. II 7121 und mache darauf aufmerksam, dass im Jahres-Sanitätsbericht über die ausgeführten Besichtigungen, die gefundenen Mängel und die Art der Beseitigung zu berichten ist, weil in der Regel gemäss §. 69 Abs. 8 der Dienstanweisung die Verhandlung selbst mir nicht vorzulegen sein wird.

Zu §. 12. Da alle Anzeigen und Eingaben an eine vorgesetzte Behörde, insbesondere also an mich oder eine Abtheilung der Regierung geschäftsord-

nungsmässig als Berichte gelten, so sind sie durch die Hand des Landraths resp. Polizeipräsidenten- oder Direktors, soweit nicht eine direkte Zusendung angeordnet ist, einzureichen. Erfolgt ausnahmsweise eine direkte Einreichung, so ist dies bei der Vorlage ganz kurz zu bemerken.

Ich bemerke endlich, dass ich die Herren Landräthe und Polizei-Direktoren ersucht habe, dafür zu sorgen, dass die Zuziehung der Herren Kreisärzte in allen Angelegenheiten erfolgt, in denen sie vorgeschrieben ist.

Gebührenverzeichniss der Kreis- und Gerichtsärzte. Rundverfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 12. Oktober 1901 an sämmtliche Kreis- und Gerichtsärzte.

Die vielfachen Unrichtigkeiten, die sich in den hier eingegangenen Gebührenverzeichnissen gefunden haben, geben mir Veranlassung den Kreis- (Gerichts-) Aerzten Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen:

In das Verzeichniss für die dereinstige Berechnung der Pensionssumme sollen nur die Gebühren aufgenommen werden, die dem Kreisarzt als Vergütung für die von ihm in seiner Eigenschaft als beamteter Arzt verrichteten und ausschliesslich seiner Zuständigkeit angehörenden Geschäfte zugeflossen sind. Grundsätzlich bleiben alle Gebühren für solche Geschäfte ausgeschlossen, die auch von nicht beamteten Aerzten hätten verrichtet werden können.

Eine besondere Bestimmung trifft §. 119 der Dienstanweisung hinsichtlich der gerichtsärztlichen Verrichtungen, indem vorgeschrieben wird, dass von den nicht vollbesoldeten Kreisärzten nur die Obduktionsgebühren in das Verzeichniss aufzunehmen sind.

Für die vollbesoldeten Kreisärzte gilt danebenbei noch der Erlass des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 30. Juli 1901 M. Nr. 2849, wonach für ausserhalb des Wohnsitzes ausgeführte Obduktionen der über den Satz der Tagegelder in Höhe von 9 M. hinausgehende Betrag der Obduktionsgebühr an die Staatskasse abzuführen, demgemäss also in das Verzeichniss aufzunehmen ist.

Tagegelder und Reisekosten gehören nicht in das Gebührenverzeichniss.

Zur Erläuterung seien in Beachtung der vorstehenden Grundsätze folgende Beispiele angeführt.

Nicht aufzunehmen sind in das Verzeichniss Gebühren für:

Untersuchungen im Auftrage vom Reichsversicherungsamt, von der Landesversicherungsanstalt, von Schiedsgerichten, Berufsgenossenschaften, Befundscheine, Atteste oder Gutachten über Haftfähigkeit, Strafvollzug, Vernehmungsfähigkeit, Transportfähigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Aufnahmeatteste für eine Provinzial-Irrenanstalt, gleichgültig, ob sie von Behörden oder Privaten gefordert werden.

Aufzunehmen sind dagegen Gebühren für:

Untersuchungen Kaiserlicher oder Königlicher Staatsbeamten, Reklamanten, Atteste behufs Eintritt in den Reichs-, Staats- oder öffentlichen Schuldienst, ferner für alle medizinal- und sanitätspolizeilichen Verrichtungen, so Befähigungszeugnisse für Apothekerlehrlinge, für Apothekenschwestern, Zeugnisse für Befähigung zum Giftbandel, Hebammenschülerinnen, Trichinenschauer, Heildiener, Desinfektoren, Masseure, Leichenbeschauer, Bescheinigungen zum Leichentransport, zur Aufnahme in Privat-, Irren-, Idioten- und ähnliche Anstalten, für Begutachtung von Grundstücken zu Erbbegräbnissen oder Begräbnissplätzen, für Revision der Drogenhandlungen, Nachprüfungen der Fleischbeschauer, die Obduktionsgebühren und die Gebühren für Obduktionsberichte.

In Spalte 5 des Verzeichnisses ist stets genau der Zweck anzugeben, so zwar, dass die Art des Dienstgeschäftes daraus mit Sicherheit zu entnehmen ist.

Angaben wie „Attest, Befundschein, Befundattest, Attestgutachten, Untersuchung und Attest, Gesundheitszeugniss, amtsärztliches Zeugniss“ ohne nähere Angabe des Zwecks und die Veranlassung, genügen nicht.

Ich ersuche Sie, die zurückfolgenden Gebührenverzeichnisse, soweit sie nicht mit der Richtigkeitsbescheinigung versehen sind, nach den angeführten Gesichtspunkten neu auszustellen und mir binnen 14 Tagen zur erneuten Prüfung wieder einzureichen.

C. Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Prüfungsordnung für Bezirksärzte. Bekanntmachung des Grossherzoglich Sächsischen Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 15. Juli 1901.

§. 1. Das Zeugniss über die Befähigung zur Anstellung als Bezirksarzt wird von dem Grossherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, Demjenigen ertheilt, welcher die Prüfung für Bezirksärzte bestanden hat.

§. 2. Dem an das genannte Departement zu richtenden Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. Der Approbationsschein im Original oder in beglaubigter Abschrift. Ist die darin ertheilte Gesammtzensur „gut" oder „sehr gut", so darf die Zulassung zur bezirksärztlichen Prüfung nicht vor Ablauf von zwei, in den übrigen Fällen nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der Approbation beantragt werden.

2. Je ein Abdruck des Doktordiploms und der Inauguraldissertation. Nur die bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität erworbene Doktorwürde berechtigt zur Zulassung.

3. Der Nachweis, dass der Bewerber während oder nach Ablauf seiner Studienzeit

a) an einer Universität des Deutschen Reiches eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht;

b) an einer deutschen psychiatrischen Klinik mindestens ein Halbjahr als Praktikant mit Erfolg theilgenommen oder an einer grösseren psychiatrischen Anstalt mindestens drei Monate sich mit Erfolg praktisch bethätigt;

c) einen pathologisch-anatomischen, einen hygienischen und einen gerichtlich-medizinischen Kursus, jeden derselben von mindestens dreimonatiger Dauer, in einem Universitätsinstitut oder einer gleichwerthigen Anstalt des Deutschen Reiches durchgemacht hat. Der Nachweis wird durch die Zeugnisse der betreffenden Fachlehrer erbracht.

4. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation darzulegen ist.

§. 3. Die Prüfung umfasst:

1. die schriftlichen Ausarbeitungen,
2. den schriftlich und mündlich abzulegenden praktischen Prüfungsabschnitt.
3. den mündlich abzulegenden theoretischen Prüfungsabschnitt.

Die Prüfung wird vor der Grossherzoglichen Medizinalkommission abgelegt; der praktische Theil (Ziff. 2) kann ganz oder theilweise vor Universitätslehrern in Jena, mit denen der Vorsitzende der Prüfungskommission sich zu verständigen hat, stattfinden.

§. 4. Im ersten Prüfungsabschnitte werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen verlangt, zu denen die Aufgaben aus der gerichtlichen Medizin und einem anderen Gebiete der Staatsarzneikunde zu entnehmen sind. Die gerichtlich-medizinische Ausarbeitung soll sich, soweit thunlich, an einen aktenmässig vorliegenden Fall anschliessen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Ueberlassung der erforderlichen Akten von Seiten der zuständigen Behörden vorzubereiten.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind auf halbgebrochenen Bogen sauber und leserlich zu schreiben und spätestens vier Monate nach Empfang der Aufgaben bei dem Grossherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, mit der Versicherung des Kandidaten, dass ausser den von ihm genannten Schriften keinerlei Mithülfe dabei benutzt sei, einzureichen.

Die angezogenen literarischen Hülfsmittel sind am Schlusse jeder Ausarbeitung durch wörtliche Anführung des Titels und Beifügung aller für die rasche Auffindung der benutzten Schrift nöthigen Angaben, wie Name der Zeitschrift, Jahreszahl, Band, Nummer oder Seite, bei einzeln erschienenen Schriften auch des Verlags zu bezeichnen und sollen von dem Kandidaten der Regel nach in der Originalveröffentlichung eingesehen, andernfalls aber als übernommene Zitate kenntlich gemacht sein.

§. 6. Genügen die schriftlichen Arbeiten, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung der Arbeiten geladen; behufs Anberaumung des Termins ist auf die Abkömmlichkeit des Kandidaten in der ärztlichen Praxis thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Genügen die Probearbeiten nicht, so ist die schriftliche Prüfung zu wiederholen und wird dem Kandidaten von dem Grossherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, eine Frist von 3—12 Monaten gestellt, um sich neue Aufgaben zu erbitten. Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§. 7. In dem praktischen Prüfungsabschnitt hat der Kandidat zwei der nachfolgenden Aufgaben unter der Leitung je eines Examinators zu erfüllen.

a) Er hat den Zustand eines körperlich kranken Menschen, in Sonderheit eines Verletzten, im Beisein des Examinators zu untersuchen und einen kurzen motivirten Bericht über den Befund, sowie eine gutachtliche Aeusserung über die dabei in Betracht kommenden amtsärztlichen Gesichtspunkte (Erwerbsverminderung, ursächliche Rolle eines Unfalles, Nothwendigkeit der Anstaltsbehandlung, Schutzmassregeln der Umgebung und Aehnliches) binnen einer Stunde unter Klausur abzufassen;

b) unter denselben Bedingungen an einem Geisteskranken seine Fähigheit zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und in dem desfalsigen Bericht jedenfalls über die Zurechnungs- bezw. Geschäftsfähigkeit, sowie über die etwaige Gemeingefährlichkeit der untersuchten Person sich zu äussern;

c) an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduktion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten sofort vorschriftsmässig zu Protokoll zu diktiren;

d) seine Kenntnisse und Fertigkeiten darzuthun in der Untersuchung von Leichentheilen vermittelst des Mikroskops, in der Anstellung mikroskopischer und chemischer, die Staatsarzneikunde betreffender Reaktionen und in den Elementen der Bakteriologie;

e) eine Oertlichkeit (Friedhof, Wasserleitung, Wohnung, Krankenanstalt, Schlachthof, gewerblichen Betrieb oder Aehnliches) zu untersuchen und unter Berücksichtigung näher zu bezeichnender Fragen sogleich zu begutachten;

f) seine praktische Vertrautheit mit dem Impfgeschäfte nachzuweisen.

§. 8. Der mündliche Prüfungsabschnitt wird in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Medizinalkommission abgelegt und erstreckt sich auf alle Gebiete der Staatsarzneikunde, in Sonderheit auf die gerichtliche Medizin, die gerichtliche Psychiatrie, die Hygiene und Medizinalpolizei, sowie diejenigen Reichs- und Landesgesetze, welche bei der Geschäftsführung der Bezirksärzte in Frage kommen; unter den einschlägigen Reichsgesetzen sind die Gesetze über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung mitzubegreifen.

In diesem Prüfungsabschnitte, zu welchem nicht mehr als zwei Kandidaten gleichzeitig zuzulassen sind, hat jeder Examinator zu prüfen, jedoch einen Kandidaten nicht länger als drei Viertelstunden.

§. 9. Jeder Examinator hat für jede von ihm vorgenommene Theilprüfung eine besondere Nummer auszustellen und dieselbe sogleich dem Vorsitzenden mitzutheilen. Die Gesammtzensur wird am Schlusse der Prüfung durch Majoritätsbeschluss festgestellt und dem Kandidaten darauf sogleich mitgetheilt.

§. 10. Die in Anwendung kommenden Censurgrade sind: Nr. I, Sehr gut, Nr. II, Gut, Nr. III, Genügend, Nr. IV, Nicht genügend.

Auf Grund der drei ersten gilt die Prüfung bezw. der betreffende Prüfungsabschnitt für bestanden. Der als „nicht genügend" Abgewiesene kann nur noch einmal binnen einer von dem Grossherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, auf Vorschlag der Prüfungskommission zu bezeichnenden, ein Jahr nicht übersteigenden Frist zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden; nach Befinden kann in der letzteren von der Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte abgesehen werden.

§. 11. Dem Grossherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, bleibt vorbehalten, auf Grund besonderer Umstände Abweichungen von der vorstehenden Prüfungsordnung eintreten zu lassen, doch sind derartige Abweichungen in dem Prüfungszeugnisse kenntlich zu machen.

§. 12. Die Prüfungsgebühren richten sich nach den jeweiligen darüber erlassenen Bestimmungen; sie betragen zur Zeit 24 Mark (vgl. Gesetz vom 11. April 1894 über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen §. 116, I, C, a).

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23. **1. Dezember.** 1901.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Beförderung von Leichen auf dem Wasserwege. (Rundschreiben des Reichskanzlers (gez. i. Auftr.: Dirksen) vom 12. August 1901.

Nachdem zich neuerdings die Nothwendigkeit ergeben hat, die Beförderung von Leichen auf dem Wasserwege einheitlich zu regeln, sind die betheiligten Reichsbehörden mit der Ausarbeitung der erforderlichen Bestimmungen befasst worden.

Voraussichtlich werden diese in sinngemässer Anlehnung an die für die Beförderung von Leichen bereits in Kraft befindlichen Vorschriften getroffen werden.

Inzwischen bestimme ich, dass bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit, soweit die Ausstellung von Leichenpässen für die Beförderung von Leichen zu Schiffe in Frage kommt, nach den für die Ertheilung solcher Pässe bei der Beförderung mit der Eisenbahn erlassenen Anordnungen zu verfahren ist.

B. Königreich Preussen.

Anmeldung zur Aufnahme in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Auftr.: Althoff) vom 10. Oktober 1901.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers sind die Bestimmungen über die Aufnahme von Studirenden in die Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, entsprechend der Prüfungsordnung für Aerzte — Bekantmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Mai 1901 — (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 136—155) —, gemäss welcher auch Schüler von deutschen Realgymnasien nach Erreichung des Reifezeugnisses zum Studium als Arzt zugelassen werden, abgeändert worden.

Auf Grund dieser Bestimmungen muss die Anmeldung zur Aufnahme in die Akademie ein halbes Jahr vor Ablegung der Reifeprüfung geschehen und zwar für die Aufnahme zu Ostern spätestens im Laufe des vorhergehenden Oktobers, für diejenigen zu Michaelis spätestens im Laufe des vorhergehenden Aprils. Den Anmeldegesuchen sind u. A. beizufügen: ein von den Anstaltsdirektoren auszustellendes Schulzeugniss, das sich zu äussern hat über den Grad der Befähigung des Angemeldeten, zumal hinsichtlish des Studiums, und über seinen Charakter. Es empfiehlt sich, dass die Anstaltsdirektoren dies Zeugniss als portopflichtige, nicht freigemachte Dienstsache dem Generalstabsarzt der Armee übersenden.

Bei der Bescheidung, dass der Angemeldete zur Aufnahme in die Akademie zugelassen ist, erhält derselbe die Aufforderung, das erlangte Zeugniss zur Reife in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift bis zum 20. März bezw. bis Ende September an die Akademie einzusenden oder deren unmittelbare Einsendung seitens der Anstaltsdirektoren zu erbitten.

Hierauf findet die engere Wahl unter den zum Wettbewerb Zugelassenen statt; et ist daher, zumal die zum Ostertermin bereits aufgenommenen bereits am 1. April zum Dienst mit der Waffe als Einjährig-Freiwillige eingestellt werden, sehr erwünscht, dass die Reifezeugnisse oder beglaubigten Abschriften pünktlich zu den oben angegebenen Zeitpunkten eingesandt werden.

In Abänderung des diesseitigen Runderlasses vom 18. August 1873 (Zen-

tralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1873, S. 547) veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien des dortigen Aufsichtsbezirks anzuweisen, nach vorstehenden Bestimmungen künftig zu verfahren.

Gesundheitsberichte der Regierungs- und Medizinalräthe. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (gez. i. Vertr.: Wever) vom 1. Oktober 1901 — M. Nr. 475 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

Die Fortschritte des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Neuerungen, welche durch die Ausführung des Kreisarztgesetzes, insbesondere durch die Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März d. J., auf dem Gebiete der Medizinalverwaltung zur Durchführnng gelangt sind, haben eine Neugestaltung der von den Regierungs- und Medizinalräthen zu erstattenden Gesundheitsberichte (Generalsanitätsberichte) nothwendig gemacht.

Unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften früherer Erlasse bestimme ich daher Folgendes:

1. Der Gesundheitsbericht des Regierungsbezirkes ist in Zukunft alljährlich von dem Regierungs- und Medizinalrathe zu erstatten. Die Berichtszeit ist das Kalenderjahr.

Der Bericht ist bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahres einzureichen.

2. Die Bearbeitung des Rerichts hat auf der Grundlage und im Anschlusse an den gemäss §. 117 der Dienstanweisung für die Kreisärzte zu erstattenden Jahresbericht des Kreisarztes zu erfolgen.

Die Kreisärzte sind durch den Regierungs- und Medizinalrath mit Uebergehung von Einzelheiten, die nur rein örtliches Interesse haben und unter Verwerthung der eigenen Beobachtungen zu einem einheitlichen Bezirksberichte in der Weise zu bearbeiten, dass dieser ein übersichtliches Bild über den Stand des Gesundheitswesens in dem Bezirke gewährt. Dabei hat sich die Berichterstattung auf die Ereignisse des Berichtsjahres zu beschränken und in der Art der Darstellung erschöpfende Behandlung mit möglichster Kürze zu verbinden.

3. Der Bericht ist mit einseitig beschriebenen Halbbogen einzureichen. Am Kopfe jeder beschriebenen Seite ist links der Name des Bezirkes und das Bezirksjahr, rechts die Seitenzahl anzubringen. Jeder Hauptabschnitt des Berichts ist auf einer neuen Seite zn beginnen. Die Haupt- und Unterabschnitte sind mit entsprechenden Ueberschriften zu versehen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach das Erforderliche veranlassen und dafür Sorge tragen, dass der Bezirksgesundheitsbericht für 1901 pünktlich bis zum 1. Juli 1902 eingereicht wird.

Für den Zeitraum von 1898—1900 ist nach den bisherigen Vorschriften zu berichten.

Ausstellungen von amtlichen Zeugnissen durch den Gerichtsarzt. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten vom 1. Oktober 1901.

Zur Behebung von Zweifeln bestimme ich im Einverständniss mit dem Herrn Justizminister:

In Kreisen, für welche ein besonderer Gerichtsarzt angestellt ist — Nr. 9 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Diensstellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (G.-S. S. 174) — ist für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen über den Gesundheitszustand der in dem Bezirke des Gerichtsarztes wohnhaften Gerichtsbeamten der Kreisarzt zuständig. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die in besonderen Fällen von dem Gerichtsarzte für die genannten Beamten ausgestellten Gesundheitsatteste auch als amtliche Zeugnisse Geltung haben.

Titel und Rang der besonderen Gerichtsärzte. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. i. Auftr.: Förster) vom 28. Oktober 1901 — M. Nr. 3460 — an den Königlichen Regierungspräsidenten in Breslau und sämmtlichen übrigen Regierungspräsidenten zur Nachachtung mitgetheilt.

Ew. pp. erwidere ich auf den Bericht vom 28. August d. Js. — Nr. I B. VIII 5538 — ergebenst, dass die gemäss §. 9 Abs. 2 des Ges., betr. die Dienststellung des Kreisarztes vom 16. September 1899 angestellten besonderen Gerichtsärzte die Dienststellung der (nicht vollbesoldeten) Kreisärzte haben und auf sie daher die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses, betr. die Rang- und Titelverhältnisse der Kreisärzte vom 18. Juni 1901 (G. S. S. 139), ebenfalls Anwendung finden. Denjenigen Gerichtsärzten, welche seither den Titel „Sanitätsrath" oder „Geheimer Sanitätsrath" führten, ist hiernach vom Tage der Verkündigung des bezeichneten Erlasses ab der Charakter als „Medizinalrath" bezw. „Geheimer Medizinalrath" ohne Weiteres beigelegt.

Anstalt zur Gewinnung rohen Impfstoffs in Kronprinzenkoog. Erlass der Minister der u. s. w. Medizinalangelegenheiten (im Auftr. gez.: Förster) und des Innern (im Auft. gez.: Peters) vom 7. Oktober 1901 — M. d. M.-A. M. 12959, M. d. I. II a 7825 — an sämmtliche Königlichen Regierungspräsidenten.

Unter Bezug auf unsere Erlasse vom 28. Februar v. J. — M. d. g. A. M. 13827 U II, U III A, M. d. I. II a 793 II — und 13. November v. J. — M. d. g. A. M. 13404, M. d. I. II a 7879 — theilen wir zur gefälligen Kenntnissnahme ergebenst mit, dass die zur Gewinnung des rohen Impfstoffs bestimmte Anstalt des Hofbesitzers Jessen zu Kronprinzenkoog (Regierungsbezirk Schleswig) unter staatliche Aufsicht gestellt worden ist.

Einberufung von Stellvertretern zu den Wahlen für die ärztlichen Ehrengerichte. Erlass des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenkeiten (in Vertr. gez.: Wever) vom 4. Oktober 1901 — M. Nr. 2496 — an den Aerztekammer-Ausschuss.

Auf die Anfrage vom 6. Juni d. J. erwidere ich dem Aetztekammer-Ausschuss Folgendes:

1. Die in meinem Erlasse an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 21. Dezember 1900 — M. Nr. 3426 — vertretene Auffassung, wonach die der Zuständigkeit der ärztlichen Ehrengerichte nicht unterworfenen Mitglieder der Aerztekammern bei den Wahlen für die Ehrengerichte als behindert anzusehen und dementsprechend für den Wahlakt deren Stellvertreter einzuberufen seien, muss ich auch bei nochmaliger Erwägung aufrecht erhalten.

Mit dem Aerztekammer-Ausschuss stimme ich darin überein, dass die Entscheidung von der Auslegung der Bestimmung des §. 8 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. Mai 1887 (G. S. S. 169) abhängt.

In dieser Beziehung vermag ich aber nicht anzuerkennen, dass die gedachte Vorschrift nur die Fälle thatsächlicher, nicht auch diejenigen rechtlicher Behinderung von Aerztekammermitgliedern umfasst.

Gegen diese beschränkende Auslegung spricht schon der Wortlaut:

— „Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter rechtzeitig Anzeige zu machen" —

und ferner der Umstand, dass der §. 4 der gedachten Verordnung selbst mehrere Fälle rechtlicher Behinderung aufführt, bei deren Eintritt die Vorschrift des §. 8 Abs. 2 von den betroffenen Aerztekammermitgliedern zur Anwendung gebracht werden muss.

Dagegen spricht endlich Sinn und Zweck der gedachten Bestimmung. Der Zweck des §. 8 Abs. 2 geht unzweifelhaft dahin, die Vollzähligkeit der Wahlversammlung zu sichern. Bei den Ehrengerichtswahlen wird auf diese Vollzähligkeit der Wahlversammlung noch ein erhöhtes Gewicht gelegt. Dies beweist die Vorschrift der Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1899, wonach zur Vornahme einer gültigen Wahl zum Ehrengericht die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der wahlberechtigten Mitglieder der Aerzte-

kammer oder deren Stellvertreter nothwendig, bei geringerer Theilnehmerzahl aber eine neue Wahlversammlung auszuschreiben ist. Der Zweck dieser Bestimmung würde aber vereitelt werden, wenn bei der erheblichen Zahl von Aerztekammermitgliedern, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 25. November 1899 an den Ehrengerichtswahlen für ihre Person nicht theilnehmen dürfen, auch eine Betheiligung der wahlberechtigten Stellvertreter derselben ausgeschlossen wäre.

2. Die näheren Bestimmungen über die Reihenfolge der Einberufung von Stellvertretern zu den Sitzungen der Aerztekammern sind in dem §. 10 Abs. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887 dahin gegeben, dass die Reihenfolge der Einberufung in Gemässheit des §. 8 Abs. 3 a. a. O. sich nach der Reihenfolge der Stimmenzahl ein für alle Mal bestimmt. Eine Abweichung von diesem Einberufungsmodus ist Angesichts der bestimmten Vorschrift nicht angängig.

Was dagegen die Einberufung der Stellvertreter zu den Sitzungen der ärztlichen Ehrengerichte anlangt, so fehlt hier eine ähnlich zwingende Bestimmung.

Es kann daher den Beschlüssen der Wahlversammlungen der Aerztekammern überlassen bleiben (Nr. 6 der ministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 21. Dezember 1899), ob sie die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter zu berufen sind, so bestimmen wollen, dass für jedes Mitglied (einschliesslich des Vorsitzenden) ein bestimmter Stellvertreter bestimmt wird, der einzutreten hat, wenn das betreffende Mitglied behindert ist, oder ob sie einen ersten, zweiten, dritten Stellvertreter bestimmen wollen, die, je nachdem ein oder mehrere Mitglieder verhindert sind, jedes Mal einberufen werden. Den dortigen Ausführungen über die Vorzüge des letzteren Verfahrens stimme ich zwar an sich zu, muss aber die entsprechende Festsetzung den berufenen Organen überlassen.

3. Was endlich die dritte Frage betrifft, ob zu Mitgliedern eines ärztlichen Ehrengerichtes und des Ehrengerichtshofes auch Stellvertreter der Mitglieder der betreffenden Aerztekammer bezw. des Aerztekammerausschusses gewählt werden können, so unterliegt die Bejahung dieser Frage meinerseits keinem Bedenken.

Anmeldepflicht der Aerzte, Apotheker u. s. w. Polizei-Verordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Posen vom 30. September 1901.

§. 1. Approbirte Aerzte, mit Ausnahme der Militärärzte, und approbirte Zahnärzte, welche im hiesigen Regierungsbezirk ihren Wohnsitz nehmen, haben sich innerhalb 14 Tagen unter Vorlegung der Approbation, sowie unter Angabe des Geburtstages und -ortes, der Religion, des Tages und Ortes der Doktor-Promotion, verliehener Titel und des Tages der Niederlassung bei dem zuständigen Kreisarzte persönlich oder schriftlich zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist ist jede Wohnsitzveränderung dem Kreisarzt anzuzeigen.

§. 2. Aerzte und Zahnärzte, welche wegen Krankheit, Abwesenheit vom Wohnorte oder aus sonstigen Gründen die Besorgung ihrer Praxis einem bisher im Dienstbezirk des Kreisarztes nicht ansässigen Vertreter übertragen, haben hiervon bei Beginn der Vertretung und unter Namhaftmachung des Vertreters, wenn dieser als Arzt approbirt ist, auch unter Vorlage der Approbation, dem Kreisarzt schriftlich Meldung zu machen.

§. 3. betrifft Anmeldepflicht der Thierärzte.

§. 4. Apothekenbesitzer und Apothekenverwalter haben vor der Uebernahme einer Apotheke oder Apothekenverwaltung sich bei dem zuständigen Kreisarzt schriftlich oder persönlich zu melden. Bei der Anmeldung ist die Approbation vorzulegen. Auch sind Tag, Jahr und Ort der Geburt, die Religion, der Tag und Ort der abgelegten Gehilfen-Prüfung und der Doktor-Promotion, der Tag und Ort der abgelegten Prüfung als Nahrungsmittel-Chemiker, sowie etwaige Titel anzugeben.

Vor der Abgabe einer Apotheke (Besitzwechsel) oder Apothekerverwaltung ist dem Kreisarzte Anzeige zu erstatten.

§. 5. Hebammen, welche sich zwecks Ausübung ihres Berufs im hiesigen

Regierungsbezirk niederlassen, haben vor Beginn der Berufsübung unter Vorlegung ihres Prüfungszeugnisses und ihrer sämtlichen Berufsgeräthschaften sowie unter Angabe ihrer persönlichen Berufsverhältnisse sich bei dem zuständigen Kreisarzt persönlich zu melden und von einer Wohnsitzveränderung oder Aufgabe der Berufsthätigkeit dem Kreisarzt innerhalb 14 Tagen Anzeige zu erstatten.

§. 6. Staatlich geprüfte Heilgehülfen und Masseure, sowie Heilgehülfinnen und Masseusen, welche zur Ausübung der Heilgehülfenthätigkeit und Massage sich im hiesigen Regierungsbezirk niederlassen, haben sich unter Vorlegung ihres Befähigungszeugnisses und unter Mittheilung der erforderlichen Angaben über ihre persönlichen und Berufsverhältnisse bei dem zuständigen Kreisarzte persönlich oder schriftlich zu melden und von einer Wohnsitzveränderung oder Aufgabe der Berufsthätigkeit innerhalb 14 Tagen Anzeige zu erstatten.

§. 7. Personen, welche die Heilkunde bei Menschen und Thieren, ohne hierzu staatlich approbirt zu sein, gewerbsmässig ausüben, haben dies spätestens 4 Wochen nach dem Beginn der Ausübung der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 9. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft; gleichzeitig tritt die Polizei-Verordnung vom 14. Januar 1876 ausser Kraft.

Verkehr mit Milch. Polizeiverordnung des Königlichen Regierungspräsidenten in Koblenz vom 12. Oktober 1901.

§. 1. Der Handel mit Milch ist der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§. 2. Frische Kuhmilch darf nur als Vollmilch (nicht entrahmte Milch) oder als Magermilch (entrahmte Milch) in den Verkehr gebracht werden.

Der Mindestfettgehalt hat bei Vollmilch 2,7 %, bei Magermilch 0,15 %, das spezifische Gewicht bei Vollmilch mindestens 1,028 und bei Magermilch 1,032 (bei 15° C.) zu betragen.

Abgekochte und sterilisirte Milch sind nur unter diesen Bezeichnungen in den Verkehr zu bringen. Als abgekocht gilt Milch, welche bis auf 100° C. erhitzt oder einer Temperatur von 90° C. während mindestens 15 Minuten ausgesetzt worden ist. Als sterilisirt darf solche Milch bezeichnet werden, welche sofort nach dem Melken von Schmutztheilen befreit und spätestens 12 Stunden nach dem Melken in geeigneten Apparaten ordnungsmässig behandelt und während des Erhitzens mit luftdichtem Verschluss versehen worden ist, der bis zur Abgabe der Milch an den Konsumenten unversehrt bleiben muss.

Saure- und Buttermilch darf nur unter diesen Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden und unterliegt nicht den vorstehenden Bestimmungen.

Sahne muss einen Mindestfettgehalt von 10% haben.

§. 3. Vom Verkehr ausgeschlossen ist Milch, welche

1. blau, roth oder sonst abnorm gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt bitter, faulig, schleimig oder sonstwie verdorben ist, Blutstreifen oder Blut gerinnsel enthält;

2. mindestens zwei Tage vor dem Abkalben und bis zum 6. Tage nach dem Abkalben gewonnen ist;

3. fremdartige Stoffe, wie Eis oder chemische Konservirungsmittel enthält;

4. von Kühen stammt, welche

a. von Milzbrand, Lungenseuche, Rauschbrand, Tollwuth, Pocken, Gelbsucht, Ruhr, Euterentzündungen, Euterfieber, Blutvergiftung (Septicämie, Pyämie), fauliger Gebärmutterentzündung oder anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, oder bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist oder bei denen krankhafter Ausfluss aus den Geschlechtstheilen besteht;

b. mit giftigen, in die Milch übergehenden Arzneimitteln (Arsen, Brechweinstein, Nieswurzel, Opium, Eserin, Pilokarpin oder anderen gleichwirkenden Alkaloiden) behandelt werden;

c. an tuberkulöser Erkrankung des Euters leiden oder in Folge anderer tuberkulöser Erkrankungen stark abgemagert sind.

Milch solcher tuberkulöser Kühe, auf welche sich die vorstehende Bestimmung nicht bezieht und Milch von an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren darf nur abgekocht oder sterilisirt in den Verkehr gebracht werden.

§. 4. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in solchen Gefässen aufbewahrt werden, aus welchen die Milch keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefässe aus Kupfer, Messing, Zink, gebranntem Thon mit schadhafter Glasur, Eisen mit bleihaltigem, rissigem und bruchigem Email oder verrostete Gefässe sind nicht gestattet.

Gefässe aus weichem Holz (Kiefernholz u. s. w.) sind nach dem 1. Januar 1903 nicht mehr gestattet.

Die Gefässe müssen stets gehörig rein gehalten und nach erfolgter Reinigung in den Milchkammern oder Milchverkaufsräumen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Milchgefässen zu anderen Zwecken ist verboten. Standgefässe müssen mittelst festschliessenden Deckels verschlossen sein. Hähne müssen aus einwandsfreiem Material (Abs. 1) bestehen oder gut verzinnt sein und stets rein gehalten werden.

Alle Milchgefässe von 2 Litern und mehr Inhalt müssen so weite Oeffnungen haben, dass sie mit der Hand gereinigt werden können.

§. 5. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets rein gehalten und sorgfältig gelüftet werden. Die Räume dürfen weder als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, noch mit solchen in offener Verbindung stehen.

§. 6. Personen, welche sich mit der Gewinnung und dem Vertriebe von Milch befassen, müssen sich der grössten Sauberkeit befleissigen; sie dürfen nicht mit Ausschlag behaftet sein oder an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen. Die melkenden Personen haben sich vor dem Melken Hände und Arme mit Seife zu waschen und saubere Schürzen anzulegen.

Die Kühe sind sauber zu halten; ihre Euter müssen vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden.

Die Polizeibehörde kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsschädliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des Kreisarztes ansteckende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind.

§. 7. Sämmtliche Gefässe, in welchen die in §. 2 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in ihnen enthaltenen Milchsorten zu versehen.

Bei geschlossenen Milchwagen sind diese Aufschriften auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Hähnen anzubringen.

§. 8. Milch, welche unter der ausdrücklichen Bezeichnung als Kindermilch, Gesundheitsmilch, Vorzugsmilch oder ähnlichen Bezeichnungen verkauft wird, darf nur von solchen Kühen gewonnen werden, welche von dem zuständigen beamteten Thierarzt als völlig gesund befunden worden sind. Die Untersuchung dieser Kühe durch den beamteten Thierarzt hat vor ihrer Einstellung zu erfolgen und ist nach je 3 Monaten zu wiederholen.

Ueber die Untersuchung ist Buch zu führen, welches auf Verlangen der Polizeibehörde jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen ist.

Erkranken derartige Kühe, so ist der Besitzer verpflichtet, dies sofort dem beamteten Thierarzte anzuzeigen; bis zu dessen Entscheidung darf die Milch unter einer der vorgenannten Bezeichnungen nicht mehr verkauft werden.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, aus besonderen Gründen Ausnahmen von der Bestimmung des ersten Satzes dieses Paragraphen zuzulassen.

§. 9. Die Besitzer von Kühen, deren Milch in den Verkehr gebracht wird, müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehbestandes durch den beamteten Thierarzt gefallen lassen. Ebenso hat der Kreisarzt jeder Zeit freien Zutritt zu den Ställen, Milchkammern und Milchverkaufsräumen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft. Auch kann die vorschriftswidrige Milch beschlagnahmt und vernichtet werden.

§. 11. Die Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft; zugleich werden die zur Zeit geltenden kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften, welche mit vorstehender Polizeiverordnung in Widerspruch stehen, aufgehoben.

C. Königreich Sachsen.

Prüfung der Aerzte. Verordnung der Ministerien des Innern und des Kultus und des öffentlichen Unterrichts vom 20. Juli 1901.

Nachdem vom Bundesrathe auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Reichsgewerbeordnung eine neue Prüfungsordnung für Aerzte (vgl. Bekanntmachung vom 28. Mai 1901 im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) beschlossen worden ist, die mit dem 1. Oktober d. J. an Stelle der bisher in Kraft stehenden Bekanntmachungen, betr. die ärztliche Prüfung und betr. die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883 tritt, wird dieselbe für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniss gebracht und zu ihrer Ausführung verordnet wie folgt:

1. Die zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet befugten Behörden sind im Königreiche Sachsen die Ministerien des Innern sowie des Kultus und öffentlichen Unterrichts gemeinschaftlich. Geschäftsführendes Ministerium ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, an welches daher alle Eingaben, Berichte, Gesuche zu richten sind, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist.

2. Für Dispensationen, betr. die ärztliche Vorprüfung und die ärztliche Prüfung, für die Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse der ärztlichen Prüfungskommissionen sowie für die Ertheilung der in §. 55 Abs. 2 der Prüfungsordnung bezeichneten Bescheinigung ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts die allein zuständige Zentralbehörde.

3. Im Sinne der das praktische Jahr betreffenden Vorschriften der Prüfungsordnung ist die Zentralbehörde das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, soweit es sich um die Ableistung des Jahres an Instituten der Universität Leipzig handelt, im übrigen (§. 59 Abs. 2 der Prüfungsordnung) das Ministerium des Innern.

An das letztere sind alle Eingaben zu richten, welche die Ermächtigung von im Königreiche Sachsen gelegenen Krankenhäusern oder selbstständigen Instituten zur Annahme von Kandidaten behufs Ableistung des praktischen Jahres (§. 59 und §. 61 Abs. 2 der Prüfungsordnung) oder die Ableistung dieses Jahres bei im Königreiche Sachsen wohnhaften praktischen Aerzten (§. 62) betreffen, ingleichen Beschwerden des in §. 60 Abs. 2 und §. 62 Abs. 2 bezeichneten Inhalts, soweit sie solche Krankenhäuser, Institute oder Aerzte betreffen.

4. Die Rechnung über die Gebühren bei der ärztlichen Vorprüfung und der ärztlichen Prüfung (§. 4 Abs. 1, §. 20 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ist dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu legen.

5. Die Vorsitzenden der Prüfungskommission haben zugleich mit dem Jahresbericht die Prüfungsakten dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu überreichen.

6. Die in §. 17 Abs. 1 der Prüfungsordnung bezeichnete Universitätsbehörde ist für Leipzig das Universitätsgericht.

7. Die Verordnung, die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker betr., vom 20. Juli 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 51, 52) tritt, soweit sie die Prüfung der Aerzte betrifft, ausser Kraft.

D. Grossherzogthum Baden.

Fleischbeschau; Untersuchung des Fleisches der Rinder auf Finnen und Beurtheilung des mit Finnen behafteten Rindfleisches. Runderlass des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1901 an die Grossherzoglichen Bezirksämter.

In den letzten fünf Vierteljahren wurde die Rinderfinne, die den Jugendzustand des beim Menschen vorkommenden unbewaffneten Bandwurms darstellt, bei Vornahme der Beschau geschlachteter Rinder in 46 Fällen im hiesigen Schlachthofe festgestellt. Da die meisten dieser Thiere aus dem Grossherzogthum stammten, muss angenommen werden, dass die Finnenkrankheit der Rinder hierlands eine grössere Verbreitung besitze als bisher angenommen wurde. Es ist deshalb bei der Vornahme der Fleischbeschau dem Vorkommen der Rinderfinne eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und es sind diejenigen Organe und Theile des geschlachteten Thieres einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, welche erfahrungsgemäss den Lieblingssitz der Finne

bilden. Als solcher sind in erster Reihe die Kaumuskeln, dann das Herz und die Zunge bekannt.

Behufs der Untersuchung in der gedachten Richtung sind die Kaumuskeln anzuschneiden und die Schnitte so zu führen, dass sie parallel mit dem Unterkieferast verlaufen. Ingleichen sind das Herz und erforderlichen Falls auch die Zunge anzuschneiden. Sind in einem der genannten Theile oder anderwärts Finnen gefunden worden, so hat der Fleischbeschauer eine regelrechte Zerlegung des geschlachteten Thieres in kleinere Stücke durch den Metzger vornehmen zu lassen und seine Untersuchung auf die Schnittflächen derselben auszudehnen.

Für die sanitätspolizeiliche Behandlung des mit Finnen behafteten Rindfleisches gelten folgende Grundsätze:

1. Als ungeniessbar zu erachten ist das Fleisch, wenn die Finnen so zahlreich vorhanden sind, dass sie auf den meisten der an der Körpermuskulatur angelegten Schnittflächen zu Tage treten (§. 6 Ziffer 3 der Fleischbeschauordnung und §. 16 Ziffer 10 der Dienstweisung für die Fleischbeschauer vom 26. November 1878);

1. geniessbar, aber nicht bankwürdig ist das Fleisch schwachfinniger Rinder, d. h. solcher, bei denen sich ausser in den Kaumuskeln noch in anderen Theilen nur vereinzelt Finnen vorfinden, nach vorausgegangener, unter polizeilicher Kontrole vorgenommener Durchkochung, Pökelung oder dreiwöchentlicher Durchkühlung in einem Kühlhaus, in dem fortgesetzt eine Temperatur von höchstens 5° C. herrscht.

Erweisen sich die Finnen als abgestorben, so bedarf es eines solchen Verfahrens nicht.

3. Bankwürdig ist das Fleisch von Thieren, bei welchen nur einzelne Finnen in den Kaumuskeln vorkommen; jedoch ist in solchen Fällen der Kopf nach Ziffer 2 zu behandeln.

Die Gr. Bezirksämter werden beauftragt, den Fleischbeschauern hiervon zur genauen Darnachachtung Eröffnung zu machen und die Laienfleischbeschauer, die bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch die Bezirksthierärzte in der Finnenuntersuchung zu unterrichten sind, anzuweisen, im Falle der Feststellung der Rinderfinne die Vornahme einer zweiten Beschau durch den zuständigen thierärztlichen Fleischbeschauer gemäss §. 5 Abs. 1 der Fleischbeschau-Ordn. zu veranlassen.

Die Gr. Bezirksthierärzte, die unmittelbar von hier aus Nachricht erhalten, haben sich, insoweit sie selbst die Fleischbeschau ausüben, nach dem Vorbemerkten zu richten und im Uebrigen den richtigen Vollzug zu überwachen.

E. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Handel mit Thierlymphe in den Apotheken. Verordnung des Grossherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten vom 10. Oktober 1901.

1. Die Lymphe muss aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.

2. Die Lymphe ist an einem kühlen Ort und vor Licht geschützt aufzubewahren.

3. Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuches, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen, sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§. 13 bis 19 der in der Anlage II der Verordnung vom 20. Dezember 1899 befindlichen Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.

4. Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

5. Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.
J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24. **15. Dezember.** 1901.

Rechtsprechung.

Die Strafbestimmung des §. 327 des Strafgesetzbuches, betreffend wissentliche Verletzung der von den zuständigen Behörden angeordneten Massregeln gegen ansteckende Krankheiten, findet auch bei Nichtbeachtung der vor dem Erlass jener Bestimmungen getroffenen Anordnungen (z. B. des preuss. Regulativs vom 8. August 1835) über die Anzeigepflicht u. s. w. Anwendung. Urtheil des Reichsgerichts (IV. Str.-Senats) vom 15. Oktober 1901.

In dem angefochtenen Urtheile ist für erwiesen angenommen, dass der Angeklagte bei einem von ihm ärztlich behandelten Kranken Unterleibstyphus festgestellt, aber von diesem Erkrankungsfalle der Polizeibehörde keine Anzeige gemacht habe. Weiter hat die Strafkammer ausgeführt, dass §. 35 des durch Preussische Kabinetsordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs über sanitätspolizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten auch auf Unterleibstyphus Bezug habe und dass dem zufolge der Angeklagte gemäss §. 9 dieses Regulativs von dem erwähnten Krankheitsfalle hätte Anzeige machen müssen. Gleichwohl ist der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Vergehens gegen §. 327 des Strafgesetzbuchs für nicht schuldig erkannt, weil §. 327 cit., wie sich aus dessen Eigenschaft als eines sogenannten Blankettstrafgesetzes ergebe, nur auf Zuwiderhandlungen gegen Massregeln, welche nach Einführung des Strafgesetzbuchs angeordnet seien, bezogen werden könne. Mit Grund wird diese Auffassung in der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision als rechtsirrig bekämpft. Das Charakteristische eines sogenannten Blankettstrafgesetzes ist, dass der Gesetzgeber hierin Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote, die von einer anderen Stelle ausgehen, mit Strafe bedroht. Dadurch ist es ermöglicht, die Befolgung von Anordnungen, welche dem Erlasse des Blankettgesetzes erst nachfolgen, zum voraus strafrechtlich zu sichern. Anderseits ist es aber nicht ausgeschlossen, dass auch Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, welche hinter dem Erlasse des Blankettgesetzes zurückliegen, von der Strafbestimmung getroffen werden. Und sowohl nach dem Wortlaute, als nach der Intention des §. 327 cit. kann es nicht zweifelhaft sein, dass Zuwiderhandlungen gegen Massregeln, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten bei Emanation des Strafgesetzbuchs schon angeordnet waren, gleichfalls der bezüglichen Strafbestimmung unterliegen sollen.

Die in der Gegenerklärung des Angeklagten gegen die Anwendbarkeit des §. 328 cit. gerichteten Ausführungen sind unzutreffend. Weitere Erörterungen über diesen Punkt sind aber bei der gegebenen Sachlage hier nichtam Platze.

Das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu R. vom 5. Juni 1901 wird daher nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstaz zurückverwiesen.

Begriff „gefährliches Werkzeug" bei Körperverletzung (Topf mit heissem Kaffee). Urtheil des Reichsgerichts (II. Strafsenats) vom 12. Juli 1901.

Ob der heisse Kaffee, von dem der Ehemann der Angeklagten im Gesicht getroffen ist, an sich als „gefährliches Werkzeug" im Sinne des Gesetzes anzusehen sein würde, kann dahingestellt bleiben; denn festgestellt ist, dass die Angeklagte nicht etwa bloss heissen Kaffee nach dem Gesicht ihres Ehemannes gegossen, sondern einen mit heissem Kaffee gefüllten Topf nach

ihrem Ehemann geworfen hat, dergestalt, dass der Kaffee das Gesicht getroffen und verbrüht hat. Als das gebrauchte Werkzeug ist hiernach nicht der heisse Kaffee, sondern der Topf mit sammt seinem Inhalt angesehen worden und dieser Annahme steht nicht entgegen, dass nur ein Theil des gebrauchten Werkzeuges getroffen hat.

In der Abgabe von Arzneien seitens eines Vereins oder eines Vereinsbeamten an Mitglieder dieses Vereins ist ein „Ueberlassen an Andere" im Sinne des §. 367[3] St. G. B. nicht zu finden. Urtheil des Königlich Preussischen Kammergerichts vom 20. Juni 1901.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts zu Guben vom 10. April 1901, welche Verletzung materieller Rechtsgrundsätze rügt, konnte keinen Erfolg haben. Zutreffend und in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Kammergerichts hat der Vorderrichter in der Abgabe von Arzneien seitens eines Vereins oder Vereinsbeamten an Mitglieder dieses Vereins ein „Ueberlassen an Andere" im Sinne des §. 367[3] St. G. B. nicht gefunden, denn die Vereinsmitglieder sind keine „Anderen" im Sinne dieser Bestimmung; sie sind vielmehr die Personen selbst, für welche der Verein oder dessen Bevollmächtigter die Arzneimittel angeschafft hat.

Die Revision war daher nach §. 505 St. P. O. auf Kosten der Revidentin zurückzuweisen.

Heilmittel sind Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder Körperschäden. Hühneraugen sind Körperschäden. Hühneraugenkollodium darf daher nur in Apotheken feilgehalten werden.[1] Urtheil des Königlich Preussischen Kammergerichts vom 8. August 1901.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Hühneraugen als eine Krankheit anzusehen sind, d. h. als eine solche Abweichung des Körpers oder einzelner Theile von der Norm, welche die Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen Leistungsfähigkeit zu gefährden droht bezw. wesentliche Störungen des normalen Zustandes oder der Gewebszellen und deren Wechselwirkung untereinander herbeiführt (Johow XII S. 265 ff., vergl. Entscheidung des Kammergerichts vom 7. Februar 1898 und S. 1050, 97).

Jedenfalls aber bilden Hühneraugen einen Körperschaden, wie dies das Kammergericht in der Entscheidung vom 25. April 1892, S. 181, 82 näher ausgeführt hat. Diejenigen Mittel, welche derartige Körperschäden beseitigen oder lindern sollen, sind ebensogut Heilmittel, wie solche Mittel, welche die Hebung oder Linderung einer Krankheit bewirken sollen.

Mit Recht betont der Vorderrichter, dass die ausdrückliche Erwähnung von Hühneraugenringen unter Nr. 10 des Verzeichnisses der gedachten Kaiserlichen Verordnung der vom Vorderrichter vertretenen Auffassung entspricht; denn wenn Mittel zur Beseitigung von Hühneraugen an sich nach der Ansicht des Gesetzgebers kein Heilmittel darstellen, würde die Freigabe von Hühneraugenringen zum Feilhalten und Verkaufen ausserhalb der Apotheken nicht erforderlich gewesen sein.

Somit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Revision. . . . .

Verkauf von Magnesiumsuperoxyd mit Brausepulver und von Dr. O.'s Mentholkampher. Urtheil des Königlich Preussischen Kammergerichts vom 10. Oktober 1901.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, ist unbegründet. Sie scheitert an der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, auf welche ohne Rechtsirrthum der §. 367[3] St. G. B. in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 angewendet ist. Zutreffend hat die Strafkammer auf Grund der Thatsache, dass der Zeuge H. über Reissen und Stiche in den Seiten geklagt, um ärztliche Behandlung gebeten und darauf von dem praktischen Arzt Dr. Ha. im Auftrage des Angeklagten eine Schachtel Magnesiumsuperoxyd mit Brausepulver und eine

[1]) Das Urtheil ist bereits in der Beilage zu Nr. 17 der Zeitschrift kurz mitgetheilt, wir lassen hier mit Rücksicht auf seine allgemeine Bedeutung auch die dort fehlende Begründung folgen.

Flasche Dr. O.'s Mentholkampher erhalten hat, den Schluss gezogen, dass Angeklagter diese Waaren als Heilmittel verkauft hat. Ob diese Mittel vom Zeugen H. als Heilmittel oder aber zu anderen Zwecken, etwa zur Herbeiführung eines Strafprozesses gegen den Angeklagten, gekauft sind, und ob sie als Heilmittel oder aber nur als Verhütungs- oder Anregungsmittel zu dienen geeignet sind, ist unerheblich. Ohne Rechtsirrthum hat ferner das Landgericht angenommen, dass Magnesiumsuperoxyd mit Brausepulver ein trockenes Gemenge zerkleinerter Substanzen und Mentholkampher ein flüssiges Gemisch im Sinne der Nummern 4 und 5 des Verzeichnisses A zur Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 sind . . . . Auch die Fahrlässigkeit des Angeklagten ist in dem angefochtenen Urtheil auf Grund thatsächlicher Erwägungen in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt.

Die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses einer Hebamme kann nicht auf Verfehlungen gestützt werden, welche sich die Hebamme vor Ertheilung des Zeugnissses hat zu Schulden kommen lassen. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (III. Senats) vom 25. Mai 1901.

Der Bezirksausschuss folgert den Beschluss des unbescholtenen Rufes bei der Beklagten hauptsächlich aus der Thatsache, dass in dem Schlafzimmer der Beklagten, mit deren Einverständniss und in ihrer und des Bergmanns G. Gegenwart wiederholt ausserehelicher Geschlechtsverkehr zwischen dem Bergmann P. und dessen späteren Ehefrau getrieben worden ist. Die Beurtheilung dieses Vorkommnisses seitens des Bezirksausschusses ist an sich zutreffend, und die Thatsache müsste zur Zurücknahme des Prüfungszeugnisses führen, wenn ihre Heranziehung als wesentliche Grundlage der zu treffenden Entscheidung nicht durch den Umstand ausgeschlossen würde, dass alle hierher gehörigen Ereignisse der Zeit nach unstreitig vor die am 10. März 1896 stattgehabte Ertheilung des Prüfungszeugnisses fallen; es sich dabei also nicht um Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers des Zeugnisses handelt (§. 53 Abs. 2 der R.-G.-O.; Entsch. des O.-V.-G. Bd. V. S. 266).

Immerhin würde das vorbezeichnete Verhalten der Beklagten dann mit in Berücksichtigung zu ziehen sein, wenn Thatsachen, welche nach der Ertheilung des Prüfungszeugnisses liegen, dessen Zurücknahme zu rechtfertigen geeignet wären. Hieran fehlt es aber.

Der der Beklagten in einigen Fällen zum Vorwurf gemachte Gebrauch roher Schimpfreden ist nicht überzeugend festgestellt. Es ist auch bei der Länge der inzwischen verflossenen Zeit und dem Widerspruche unter den Zeugenaussagen nicht anzunehmen, dass eine vollständige Aufklärung noch gelingen könnte. Das Gleiche gilt von der in der Berufungsinstanz angeführten Aeusserung, welche die Beklagte im Hinblick auf die bevorstehende Geburt ihres am 10. Juli 1899 verunglückten Kindes gemacht haben soll. Die mit der Sache befasst gewesene Staatsanwaltschaft hat einen Anlass zu strafrechtlichem Einschreiten gegen die Beklagte nicht gefunden.

Die Beschimpfungen der Beklagten durch den Bergmann P. haben zu dessen wiederholter gerichtlicher Bestrafung wegen Beleidigung geführt. Durch die bei dieser Gelegenheit festgestellte Aeusserung der Beklagten über eine bestimmte, von dem Bergmann P. an seiner Braut vollzogene unzüchtige Handlung wird aber, wenn sie auch kein ungünstiges Licht auf die Beklagte wirft, der Verlust ihrer Unbescholtenheit noch nicht dargethan.

Hinsichtlich des ausserdem noch zur Sprache gebrachten Vorkommnisses, in welchem die Beklagte sich des Versuchs einer Verleitung zur Urkundenfälschung schuldig gemacht haben soll, stehen die Aussagen der Betheiligten unter einander im Widerspruche. Jedenfalls ist dieser Vorgang nicht geeignet, den Klageantrag wesentlich zu stützen. Letzteres gilt auch von dem in das Jahr 1897 fallenden Ereignisse, bei welchem die Beklagte sich in Bezug auf ihren Hebammenberuf unzuverlässig gezeigt haben soll. Die Verfehlung der Beklagten ist damals durch eine Geldstrafe geahndet und Aehnliches seitdem nicht mehr zur Anzeige gebracht worden.

Nach Vorstehendem ist der Beklagten gegenüber von der Massregel der Zurücknahme des Prüfungszeugnisses zur Zeit noch nicht Gebrauch zu machen.

Diese Klage ist daher, unter Abänderung der Vorentscheidung, zurückzuweisen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Geburtsverzeichnisse der Hebammen. Runderlass des Ministers der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten (gez. im Auftr.: Förster) vom 16. November 1901 — M. Nr. 1901 — an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten.

In Bezug auf das Formular V des Anhanges der Dienstanweisung für die Kreisärzte sind Zweifel darüber entstanden, ob die von den Hebammen alljährlich im Januar dem Kreisarzte einzureichenden Verzeichnisse über die von ihnen geleiteten Entbindungen — vergl. §. 22 der Instruktion für die Hebammen im Königreich Preussen (Preuss. Hebammenlehrbuch S. 272) und §. 57 Abs. 5 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März d. Js. (Min.-Bl. für Med. pp. Ang., S. 2) — auch jetzt noch nach dem im Hebammenlehrbuche S. 273 enthaltenen Schema anzufertigen sind.

Zur Behebung dieser Zweifel mache ich darauf aufmerksam, dass das Formular V der Dienstanweisung für die Kreisärzte sich nur auf die Berichterstattung des Kreisarztes bezieht und dass von den Hebammen bis zum Erlasse anderweitiger Bestimmungen das im Hebammenlehrbuche S. 273 angebene Muster weiter zu verwenden ist.

Verbot der Beförderung von ansteckenden Kranken auf Milchwagen und anderen zum Nahrungsmittelvertriebe ständig dienenden Transportmitteln. Verfügung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 11. September 1901 an sämmtliche Kreisärzte des Bezirks.

Es ist ein Einzelfall vorgekommen, dass ein Typhuskranker mittelst eines Milchwagens in ein Krankenhaus geschafft und dass dieser Wagen ohne vorhergegangene Reinigung und Desinfektion wieder für den Milchvertrieb benutzt worden ist.

Nach §. 16 Absatz 1 des Regulatives vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung, S. 240) hat der Transport der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen aus ihrer Wohnung nach einer Krankenanstalt in zweifelhaften Fällen immer erst auf den Beschluss der Polizeibehörde, der Transport von ansteckenden Kranken aber nach anderen Privatwohnungen gemäss Absatz 3 dortselbst nur mit Bewilligung der Polizeibehörde zu geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitätspolizeilichen Massregeln zu sorgen hat. Zur Behebung von Zweifeln in dieser Richtung wird darauf aufmerksam gemacht, dass Milchwagen und andere zum Nahrungsmittelvertriebe ständig dienende Transportmittel für die Fortschaffung von Typhuskranken oder an sonstigen ansteckenden Krankheiten leidenden Personen wegen der hiermit für Andere verbundenen Ansteckungsgefahr durchaus ungeeignet sind und die Genehmigung hierzu von den Ortspolizeibehörden zu untersagen ist.

Wagen, Tragkörbe aber und dergl., welche zum Transport von Personen, die an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, gedient haben, sind gemäss E, §. 14 der zu oben genanntem Regulativ gehörenden Anweisung zum Desinfektionsverfahren mittelst Chlorkalklösung oder Kaliseifenlösung (§. 4 und §. 8 am angeführten Orte) abzuwaschen, falls nicht seitens der Aufsichtsbehörden (Landrath, Kreisarzt pp.) besondere Anordnungen ergangen sind.

Nachprüfung von Trichinenschauern. Rundverfügung des Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 22. September 1901 an sämmtliche Kreisärzte des Bezirkes.

Nach §. 80 der Dienstanweisung für die Kreisärzte, Absatz 2 und 3, hat der Kreisarzt die Trichinenschauer, soweit sie seiner Aufsicht unterstehen, alle drei Jahre einer Nachprüfung zu unterwerfen, und ist die Nachprüfung bei dem Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der zu stellenden Anforderungen zu wiederholen.

Dass die Trichinenschauer der Aufsicht der Kreis-Medizinalbeamten unterstehen, ergiebt sich aus dem Ministerial-Erlass vom 4. Oktober 1878 (M. Bl. S. 232) . . . . . auch der Ministerial-Erlass vom 2. August d. Js. — A. Nr. 6749 — in welchem genehmigt wird, dass die Nachprüfungen der

Trichinenschauer seitens der Medizinalbeamten in allen Kreisstädten und nicht nur an dem Amtssitz der Kreisärzte abgehalten werden dürfen, lässt über das Aufsichtsrecht der Kreisärzte bezüglich der Trichinenschauer keine Bedenken zu.

Die Nachrevision der Mikroskope der sämtlichen Trichinenschauer (Fleischbeschauer im Sinne der Polizei-Verordnung über die Trichinenschau vom 21. Mai 1892) ist innerhalb des Regierungsbezirkes in den Jahren 1888, 1892 und zuletzt 1896 erfolgt. In Rücksicht darauf, dass seit der letzten Nachrevision fast 5 Jahre vergangen sind, erscheint es nothwendig, dass die im §. 80 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vorgesehene Nachprüfung der sämmtlichen Trichinenschauer der Kreisarztbezirke noch im Laufe dieses Jahres und zwar spätestens bis zum 10. November d. Js. durchgeführt werde.

Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Mehr als 6 Fleischbeschauer dürfen an einem Termin nicht geprüft werden. Die Abhaltung mehrerer Termine an einem Tage ist zulässig.

2. Die Nachprüfungen sind am Wohnsitz des Kreisarztes abzuhalten, in den Kreisarztbezirken Goldberg-Schönau und Jauer-Bolkenhain in beiden Kreisstädten. Die Terminsstunden sind derart festzusetzen, dass die von auswärts kommenden Trichinenschauer an dem Prüfungstage nach ihrem Wohnort zurückkehren können.

3. Die Vorladung der örtlich sorgfältig auszuwählenden Nachprüflinge hat durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Letztere ist rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine betreffs der letzteren zu benachrichtigen.

4. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Theil unter Prüfung der Brauchbarkeit des Mikroskops. Ueber den Ausfall der Prüfung ist ein Vermerk in das Schaubuch einzutragen; desgleichen sind im Prüfungstermin in eine nach beigefügtem Muster[1]) aufzustellende Uebersicht die erforderlichen Einträge zu machen.

5. Fleischbeschauer, welche ungenügende Kenntnisse, namentlich in der Handhabung des Mikroskops und der Erkennung der Trichine zeigen oder ein unbrauchbares Mikroskop besitzen, sind dem Königlichen Landrath alsbald zum Zwecke des Widerrufs der Bestallung durch die Orts-Polizeibehörde zu benennen; der Widerruf der Bestallung ist erst dann aufzuheben, wenn der betreffende Trichinenschauer seine Befähigung hierzu durch die erforderlichen Nachweise in einer ferneren Nachprüfung dargethan hat.

Für die Abhaltung je einer Nachprüfung ist für jeden Prüfling eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten. Die Kosten fallen den zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Verpflichteten, wie bisher, zur Last (vergl. Regierungs-Verfügung vom 3. Juli 1880 — I. G. 2533). Die Kosten der Wiederholung einer Nachprüfung bei dem Nichtbestehen der letzteren ge-

---

[1]) **Uebersicht**

über die während des Jahres . . . . abgehaltenen Nachprüfungen der Trichinenschauer im Kreise . . . .

Persönliche Verhältnisse								Prüfung				Bemerkungen.
					Datum							
Vor- und Zuname.	Stand.	Wohnort.	Schaubezirk.	Alter.	des Prüfungszeugnisses.	der Bestallung.	Durchschnittszahl der jährlichen Untersuchungen	Tag der Nachprüfung.	Schaubuch.	Mikroskop.	Kenntnisse: a) theoretische, b) praktische	

mäss Ziffer 5 sind dagegen von dem betreffenden Trichinenschauer zu entrichten. Für die ausserhalb des Amtsitzes vorzunehmenden Prüfungen sind die bestimmungsmässigen Reisekosten und Tagegelder bei mir zu liquidiren.

Ueber das Ergebniss der diesjährigen Nachprüfungen sehe ich einem Berichte bis zum 25. November d. Js. entgegen. Die Herren Landräthe sind ersucht, für die Abhaltung der diesjährigen Nachprüfungen die erforderlichen Unterlagen den Herren Kreisärzten zu beschaffen, auch wegen der jährlichen Aufstellung der Liste sämmtlicher Trichinenschauer gemäss §. 80, Abs. 5 der Dienstanweisung das Erforderliche zu veranlassen.

B. Königreich Bayern.

Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis. Allerhöchste Verordnung vom 17. Oktober 1901.

§. 1. Die Bestimmung der Vergütung für Dienstleistungen der nach §. 29 der Reichsgewerbe-Ordnung approbirten Aerzte und Zahnärzte in der Privatpraxis ist zunächst dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist für streitige Fälle die gegenwärtige Verordnung und die dazu angefügte Gebührenordnung massgebend.

Aerztliche Verrichtungen, für welche die Gebührenordnung keinen Ansatz enthält, sind unter Zugrundelegung derjenigen Sätze, welche für ähnliche Verrichtungen gewährt werden, zu vergüten.

§. 2. Soweit die Gebührenordnung einen Spielraum zwischen niedrigsten und höchsten Ansätzen gestattet, ist die Höhe der festzusetzenden Gebühr nach den besonderen Umständen des Einzelfalles und namentlich nach den örtlichen Verhältnissen, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, sowie der Mühewaltung und dem Zeitaufwande zu bemessen.

Wenn die Zahlung der Gebühr aus Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsstiftungen, aus Arbeiterkrankenkassen oder von nachweisbar Unbemittelten zu leisten ist, kommt der niedrigste Satz zur Anwendung, soweit nicht in besonderen Fällen wegen Schwierigkeit der ärztlichen Leistung oder nach dem Masse des Zeitaufwandes ein höherer Satz gerechtfertigt erscheint.

§. 3. Bei der Vergütung für ärztliche Dienstleistungen kommen nach Massgabe der weiteren Bestimmungen darüber in Betracht der Besuch oder die Berathung, die besondere ärztliche Verrichtung, der Zeitaufwand, die Fahrtkosten und besondere Auslagen.

§. 4. Werden bei Besuchen oder Berathungen ärztliche Verrichtungen vorgenommen, für welche ein Mindestansatz von 10 Mark in der Gebührenordnung vorgesehen ist, oder eine Gebühr von mehr als 10 Mark angesetzt wird, so darf eine Gebühr für den Besuch oder die Berathung bei Tage nicht berechnet werden.

§. 5. Bei ärztlichen Dienstleistungen innerhalb des Wohnortes des Arztes steht diesem neben der Gebühr für den Besuch oder die Verrichtung eine besondere Entschädigung für Fahrtkosten und für den durch den Hin- und Rückweg verursachten Zeitaufwand nicht zu.

Jedoch kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 km von der des Arztes entfernt ist, für Besuche bei Nacht, für mündliche Berathschlagungen zweier oder mehrerer Aerzte bei Tag oder bei Nacht, für Besuche, welche am Tage auf Verlangen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, sowie für Beistandleistung eines Arztes bei einer ärztlichen Verrichtung bei Tag oder bei Nacht neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Zeitaufwand in der Höhe von 1,50 Mark bis 3 Mark auf jede angefangene halbe Stunde und Ersatz der Fahrtkosten berechnet werden.

§. 6. Befindet sich der Kranke ausserhalb des Wohnortes des Arztes und zwar nicht unter 1 km von der Grenze desselben und nicht unter 2 km von der Wohnung des Arztes entfernt, so erhält der Arzt neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für den durch den Hin- und Rückweg verursachten Zeitaufwand und zwar 1,50 Mark bis 3 Mark für jede angefangene halbe Stunde, wobei die etwa nothwendige Wartezeit bis zum Abgange der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder Fuhrwerkes eingerechnet wird. Hiezu kommt

noch eine Entschädigung der Reisekosten; dieselbe besteht in einer Vergütung der gehabten Auslagen für Benutzung der Eisenbahn, des Dampfschiffes, der Post, eines Gefährtes oder sonstigen Beförderungsmittels. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerkes oder Beförderungsmittels ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Preisen zu berechnen. Ist der Ort der Dienstleistung zwar 2 km von der Wohnung des Arztes, aber unter 1 kg von der Grenze entfernt, so findet die Bestimmung des §. 5 Abs. 2 dieser Verordnung unter den dortselbst angeführten Voraussetzungen Anwendung.

Dem K. Staatsministerium des Innern ist vorbehalten, über die Entschädigung bei Benutzung eigenen Fahrrades oder Motors besondere Bestimmung zu treffen.

§. 7. Besorgt der Arzt auf demselben Wege mehrere Dienstleistungen an verschiedenen Stellen, so darf er die nach dem §. 5 Abs. 2 und §. 6 ihm zustehende Entschädigung für Zeitaufwand und Fahrt- oder Reisekosten nur einfach in Aufrechnung bringen. Die Entschädigung ist entsprechend zu vertheilen.

§. 8. Sind in derselben Wohnung gleichzeitig mehrere Angehörige der gleichen Familie zu behandeln, so kommt für die zweite und die folgenden Personen je die Hälfte der Gebühr in Ansatz.

§. 9. Bei öfteren Wiederholungen einer und derselben mechanischen Hülfeleistung (Anlegung des Katheters, der Bougies, Einspritzungen oder ähnlicher Verrichtungen) kann für die drei ersten Male die volle Gebühr, für die folgenden dagegen nur die Hälfte derselben berechnet werden.

§. 10. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniss mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.

§. 11. Die Kosten für die vom Arzte beschafften Medikamente und Verbandmittel, ferner Kosten für Neubeschaffung oder Reparatur von Instrumenten, welche in Folge der Benutzung im einzelnen Falle unbrauchbar werden oder aus besonderen Gründen (z. B. Ansteckungsgefahr) vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Verwendung für sich behält, sind dem Arzte zu vergüten. Für die gewöhnliche Abnutzung von Instrumenten und Apparaten wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen und namentlich die Verordnung vom 18. Dezember 1875, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betreffend, aufgehoben werden, tritt mit dem 1. November 1901 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Insoweit die Verordnung vom 20. Dezember 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betreffend, auf Bestimmungen der Verordnung vom 18. Dezember 1875 Bezug nimmt, bleiben dieselben bis auf Weiteres noch in Geltung.

Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis.

A. Gebührenordnung für Besuche und Berathungen (Zeugnisse, Berichte, Gutachten, Briefe).

1. Besuch in der Wohnung des Kranken: a. für den ersten Besuch bei Tag 2—10 M., b. für jeden folgenden Besuch bei Tag im Verlaufe derselben Krankheit 1—6 M., c. für Besuche bei Tag, welche auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, und zwar für den ersten 4—20 M., für jeden folgenden 2—12 M., d. für jeden Besuch bei Nacht (von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens) 4—20 M.

2. Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes, sowie auch telephonische Berathung: a. für erste Berathung bei Tag 1—6 M., b. für jede folgende Berathung bei Tag im Verlaufe derselben Krankheit 1—3 M., c. für jede Berathung bei Nacht 2—20 M.

3. Die Gebühr für den Besuch und die Berathung schliesst die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Für eine besondere zeitraubende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Ohren-, Kehlkopf-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops kann eine Gebühr von 2—5 M. besonders berechnet werden.

4. Muss der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50—3 M., bei Nacht das Doppelte zu. Die nöthige Zeit zur Vorbereitung des Geschäftes, zur Erholung, zum Mittagessen, zum Uebernachten kann eingerechnet werden.

5. Mündliche Berathung zweier oder mehrerer Aerzte jedem derselben (einschliesslich des Besuches): a. für erste bei Tag 5—25 M., b. für jede folgende bei Tag während derselben Krankheit 3—15 M., c. zur Nachtzeit das Doppelte.

6. Schriftliche Berathung (Zeugnisse, Berichte, Gutachten, Briefe): a. für eine kurze Bescheinigung, worunter auch ganz einfache Berichte oder Gutachten fallen, über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen 1—5 M. (die einfache Unterschrift unter dem gewöhnlichen Scheine einer Krankenkasse gilt nicht als ärztliches Zeugniss), b. für ausführlichen Krankenbericht 3—10 M., c. für begründetes Gutachten 9—30 M., d. für einen Brief im Interesse des Kranken 2—10 M., e. für schriftlichen Sektionsbericht 3—10 M.

B. Gebühren für ärztliche Verrichtungen.

I. Allgemeine Verrichtungen.

1. Durchleuchtung mittelst Röntgenstrahlen 10—30 M.

2. Photographie mittelst Röntgenstrahlen je nach der Grösse 20—50 M.

3. Mikroskopische, chemische oder bakteriologische Untersuchung von Sekreten, Exkreten: a. einfache 2—5 M., b. zeitraubende 3—20 M.

4. Beistand bei einer ärztlichen Verrichtung (Operation) für jeden hiezu beigezogenen Arzt 5—20 M., bei Nacht 10—40 M.

5. Ausführung einer Narkose 5—15 M., welche Gebühr in Wegfall kommt, wenn der die Narkose ausführende Arzt für die Operation selbst nicht unter 10 M. beanspruchen kann.

6. Anwendung der Infiltrationsanaesthesie 3—10 M.

7. Wiederbelebungsversuche bei Verunglückten oder Scheintodten 4 bis 20 M.

8. Besichtigung oder äussere Untersuchung einer Leiche mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung 3—6 M.

9. Vornahme einer Leichenöffnung mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung 10—30 M.

10. Assistenz bei Vornahme einer Leichenöffnung 5—20 M.

11. Verlangte Anwesenheit bei Vornahme einer Leichenöffnung 5—15 M.

12. Eine Bluttransfusion 20—50 M.

13. Eine subkutane oder venöse Infusion 10-30 M.

14. Impfung der Schutzpocken einschl. der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins 3—6 M.

15. Leitung eines Bades 2—10 M.

16. Eine hydrotherapeutische Einwirkung 2—5 M.

17. Massage 2—5 M.

18. Anwendung der Elektrizität zu Heilzwecken 2—10 M.

19. Eine subkutane Einspritzung 1—3 M.

20. Einspritzung in die Harnröhre oder den Mastdarm 2—5 M.

21. Einführung des Katheters, einer Bougie, eines Mastdarmrohres (mit oder ohne Eingiessung), Anwendung der Magensonde oder des Schlundrohres, Magenausspülung 3—10 M.

22. Ein Aderlass, Setzen von Schröpfköpfen, Ansetzen mehrerer Blutegel, ausser dem Betrage derselben, 2—6 M.

II. Wundärztliche Verrichtungen.

1. Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses oder Erweiterung einer Wunde einschliesslich des ersten Verbandes 2—10 M.

2. Eröffnung eines tiefliegenden Abszesses 10—50 M.

3. Anwendung des scharfen Löffels 2—10 M.

4. Anwendung des Thermokauters oder der Galvanokaustik 3—20 M.

5. Erster Verband einer kleinen Wunde mit oder ohne Naht 2—10 M., jeder folgende 1—5 M.

6. Erster Verband einer grösseren Wunde mit oder ohne Naht 10 bis 30 M., jeder folgende 5—15 M.

7. Ueberpflanzung von Hautstücken 3—30 M.

8. Anlegung eines grösseren festen oder Streckverbandes jedes Mal 5—20 M.
9. Entfernung eines solchen Verbandes 2—6 M.
10. Sehnendurchschneidung 10—30 M.
11. Sehnennaht 10—50 M.
12. Isolirung oder Dehnung oder Durchschneidung oder Naht eines Nerven 10—50 M.
13. Entfernung kleiner Geschwülste an äusseren Körpertheilen 3—15 M.
14. Entfernung grosser komplizirter Geschwülste 20—200 M.
15. Entfernung einer Mandel 3—15 M.
16. Entfernung fremder Körper aus leicht zugänglichen Körpertheilen 2—10 M.
17. Entfernung von fremden Körpern oder Knochensplittern aus Schusswunden und anderen Wunden 5—15 M.
18. Entfernung von Flüssigkeiten durch Einstich: a. aus der Brusthöhle 10—30 M., b. aus der Bauchhöhle 10—30 M., c. aus der Blase 10—30 M., d. aus dem Wasserbruch 5—10 M.
19. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder Mastdarmvorfalles 3—10 M.
20. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches 10—50 M.
21. Operation des eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches 30—200 M.
22. Ausspülung der Blase als selbstständige Operation 2—5 M.
23. Erweiterung der weiblichen Harnröhre 3—20 M.
24. Einrichtung und erster Verband gebrochener Knochen: a. kleiner Röhrenknochen oder flacher Knochen 5—30 M., jeder weitere Verband 3—15 M., b. grösserer Knochen 10—50 M., jeder weitrre Verband 5—25 M.
25. Knochennaht bei Frakturen 20—100 M.
26. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen mit Durchbohrung der Haut 15—100 M., jeder weitere Verband 10—50 M.
27. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder: a. des Unterkiefers 10—20 M., b. des Oberarmes 10—30 M., c. des Oberschenkels 30—60 M., d. des Vorderarmes, Fuss- oder Handgelenkes 10—30 M., e. von Fingern oder Zehen 2—10 M., f. der Wirbelsäule 10—25 M. Bei veralteten Verrenkungen das Doppelte der vorstehenden Sätze unter a—f.
28. Amputation oder Exartikulation von Gliedern: a. des Oberarmes, Vorderarmes, des Ober- und Unterschenkels 30—200 M., b. eines Fusses oder einer Hand 20—150 M., c. eines Fingers, einer Zehe oder einzelner Glieder derselben 10—30 M.
29. Entfernung eines Finger- oder Zehennagels 3—10 M.
30. Trennung verwachsener Finger oder 5—30 M.
31. Resektion eines Knochens der Gliedmassen in der Kontinuität 30 bis 150 M.
32. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- und Unterkiefers 30 bis 300 M.
33. Resektion einer Rippe 20—150 M.
34. Osteotomie 15—100 M., an der Hüfte 30—200 M.
35. Knochenaufmeisselung 20—100 M.
36. Blutige Operation des Klumpfusses oder Plattfusses 30—100 M.
37. Unblutige Korrektur von Difformitäten 10—30 M.
38. Anfertigung eines Gips- oder Filzkorsetts und dergl. 10—30 M.
39. Anfertigung eines Gipsabgusses 5—30 M.
40. Gewaltsames Strecken oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches 10—50 M.
41. Eröffnung eines Gelenkes: a. durch Punktion 5—30 M., b. durch Inzision 10—100 M.
42. Exstirpation der Gelenkkapsel 30—300 M.
43. Eröffnung der Oberkieferhöhle 5—30 M.
44. Eröffnung der Stirnhöhle 20—100 M.
45. Eröffnung der Schädelhöhle 30—200 M.
46. Punktion des Wirbelkanals 10—50 M.
47. Unterbindung eines grösseren Gefässes in der Kontinuität oder Operation einer Pulsadergeschwulst 20—100 M.

48. Grössere plastische Operationen an den Augenlidern, der Nase oder den Lippen, Gaumenbildung, Operation der komplizirten Hasenscharte, Sehnenplastik etc. 20—200 M.
49. Neurektomie oder Neurexeirese eines Gesichtsnerven 20—200 M.
50. Operation der einfachen Hasenscharte 10—100 M.
51. Entfernung eines Theils der Zunge oder der ganzen Zunge 20—300 M.
52. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre 20—200 M.
53. Spaltung mit theilweiser oder gänzlicher Entfernung des Kehlkopfs 30—500 M.
54. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre 30—200 M.
55. Entfernung des Kropfes 50—300 M.
56. Eröffnung von Kropfzysten: a. durch Stich 5—30 M., b. durch Schnitt 10—50 M.
57. Absetzung einer Brustdrüse 30—200 M., mit Ausräumung der Achselhöhle 30—300 M.
58. Entfernung entarteter Lymphdrüsen 15—100 M.
59. Eröffnung des Empyems durch Schnitt mit oder ohne Rippenresektion 20—150 M.
60. Operation an Organen der Bauchhöhle 50—500 M.
61. Eröffnung der Bauchhöhle durch Schnitt 50—100 M.
62. Operation an der Niere oder Exstirpation derselben 50—500 M.
63. Eröffnung oberflächlicher Verschlüsse des Afters, der Harnröhre oder Schamspalte 5—20 M.
64. Eröffnung tiefer Verschlüsse des Afters, der Scheide oder Gebärmutter 15—100 M.
65. Anlegung des künstlichen Afters 30—200 M.
66. Operation der Mastdarmfistel, des Mastdarmvorfalles oder von Haemorrhoidalknoten 10—100 M.
67. Exstirpation des Mastdarms 50—300 M.
68. Operation der Phimose oder Paraphimose 6—20 M.
69. Zurückbringung der Paraphimose 2—10 M.
70. Harnröhrenschnitt 10—100 M.
71. Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre 2—10 M.
72. Operation der Harnröhrenfistel 20—100 M.
73. Amputation des Penis 15—50 M.
74. Spiegelung der Blase als selbstständige Operation 5—20 M.
75. Steinschnitt oder Steinzertrümmerung 30—500 M.
76. Operation der Varikozele 10—30 M.
77. Schnittoperation der Hydrozele 20—100 M.
78. Entfernung eines Hodens oder beider Hoden 30—100 M.
79. Resektion des Samenleiters 20—50 M.
80. Grössere Operation an der Vorsteherdrüse 30—200.

III. Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

1. Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane 2—10 M., in Narkose 5—30 M.
2. Untersuchung einer Amme 3—10 M.
3. Beistand bei einer natürlichen Entbindung 10—40 M., bei Zwillingsgeburt 15—50 M., bei mehr als 4 Stunden Dauer für jede weitere halbe Stunde 2—5 M.
4. Künstliche Entbindung: a. durch Manualextraktion 15—50 M., b. durch Wendung oder durch Zange 15—100 M., c. Perforation mit oder ohne Kephalotripsie bezw. Kranioklasie mit Ausziehung des angebohrten Schädels oder Zerstückelung der Frucht mit Ausziehen derselben 30—120 M.
5. Gewaltsame Erweiterung des Muttermundes mit nachfolgender künstlicher Entbindung 15—100 M.
6. Künstliche Entbindung bei vorliegendem Mutterkuchen 20—200 M.
7. Beistand bei einer Fehlgeburt 6—50 M.
8. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus 10—50 M.
9. Ausstopfung der Scheide 3—10 M.
10. Kaiserschnitt bei einer Lebenden 50—500 M., bei einer Verstorbenen 20—40 M.
11. Rechtlagerung der nach rückwärts gebeugten schwangeren Gebärmutter 10—50 M.

12. Entfernung der Nachgeburt 10—20 M.
13. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung inkl. Entfernung der Nachgeburtsreste 10—100 M.
14. Wiederbelebungsversuche bei scheintodtem Kinde 3—20 M.
15. Naht eines frischen Dammrisses und Scheidenrisses 5—20 M.
16. Operation veralteter Dammrisse 20—100 M.
17. Operation in den Darm durchgehender Dammrisse 30—300 M.
18. Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, Blasen-Scheidenfistel oder Harnleiter-Scheidenfistel 30—500 M.
19. Abtragung von Geschwülsten der äusseren Genitalien (Elephantiasis, Lipom, Sarkom, Karzinom) 20—100 M.
20. Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter 3—10 M.
21. Ausspülung der Gebärmutter 3—10 M.
22. Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle 3—10 M.
23. Reposition der umgestülpten Gebärmutter 10—100 M.
24. Einlegung des Mutterkranzes event. mit Lageverbesserung der Gebärmutter 2—20 M.
25. Eröffnung der Bauchhöhle: a. zur Annähung der Gebärmutter an die Bauchwand 50—500 M., b. zur Verkürzung der runden und Kreuz-Gebärmutterbänder 50—500 M., c. Vernähung von puerperaler Gebärmutterzerreissung 50 - 500 M.
26. Unblutige Erweiterung des Muttermundes oder Mutterhalses 3—20 M.
27. Blutige Erweiterung des Muttermundes 5—50 M.
28. Dilatation der ganzen Gebärmutterhöhle 10—50 M.
29. Naht alter Mutterhalsrisse 20—50 M.
30. Ausschabung der Gebärmutterhöhle 10—100 M.
31. Auslöffelung eines Karzinoms der Scheide oder der Gebärmutter 10—50 M.
32. Theilweise Entfernung der Gebärmutter 20—100 M.
33. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter 50—500 M.
34. Entfernung von Polypen der Gebärmutter 10—50 M.
35. Entfernung grösserer Geschwülste der Gebärmutter oder des Eierstockes 50—500 M.
36. Narbenexzision und vordere oder hintere Scheidennaht bei Uterusvorfall und Enterozele, Verkürzung der runden Mutterbänder vom Leistenkanal aus zur Heilung der Rückwärtslagerung und des Vorfalles der Gebärmutter 50 bis 500 M.

IV. Augenärztliche Verrichtungen.

1. Untersuchung der Sehkraft oder auf Farbenblindheit oder der Gesichtsfeldeinschränkung 3—15 M.
2. Galvanokaustische Aetzung der Bindehaut 3—20 M.
3. Operation der verengten Lidspalte 5—30 M.
4. Operation der krankhaft erweiterten Lidspalte 5—30 M.
5. Operation des Entropium 10—100 M.
6. Operation des Ektropium 10—50 M.
7. Ptosis-Operation 10—100 M.
8. Blepharoplastik 20—150 M.
9. Sondirung der Thränenwege, Katheterismus der Thränenwege 2 bis 20 M. Bei den ersten 3 Wiederholungen der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.
10. Operation am Thränensack oder der Thränensackfistel oder der Thränendrüsenfistel 10—50 M.
11. Entfernung der Thränendrüse 20—80 M.
12. Operation der Verwachsung des Augenlides mit dem Augapfel 20 bis 100 M.
13. Operation der Pterygium 10—50 M.
14. Entfernung fremder Körper: a. aus der Bindehaut 2—10 M., b. aus der Hornhaut 3—20 M., c. aus der Augenhöhle 5—50 M.
15. Entfernung fremder Körper und von Parasiten aus dem Innern des Augapfels 20—150 M.
16. Tätowirung der Hornhaut 20—50 M.
17. Schieloperation 15—150 M.
18. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt 10—50 M.
19. Iridektomie 20—150 M.

20. Discission des Staares 30—150 M.
21. Extraktion des Staares 50—300 M.
22. Nachstaardiszission 30—150 M.
23. Operation des Glaukoms 50—300 M.
24. Enukleation oder Exenteration des Bulbus 30—150 M.
25. Exenteration der Orbita 50—200 M.

V. Aerztliche Verrichtungen bei Nasen-, Rachen-, Kehlkopf- und Ohren-Kranken.

1. Tamponade der Nase 2—10 M.
2. Entfernung fremder Körper aus der Nase 2—15 M.
3. Operation in der Nase mit dem Galvanokauter oder der Schlinge oder dem scharfen Löffel etc. 3—30 M.
4. Entfernung von Geschwülsten und Wucherungen aus dem Nasen-Rachenraum 10—50 M.
5. Kleinere Operationen innerhalb des Kehlkopfes einschl. der Einbringung von Medikamenten 2—10 M.
6. Entfernung von Polypen und anderen grösseren Operationen innerhalb des Kehlkopfes 20—300 M.
7. Entfernung fremder Körper aus dem Kehlkopf 5—50 M.
8. Kleinere Operationen im äusseren Gehörgang 2—10 M.
9. Entfernung von Fremdkörpern aus dem Ohre 2—10 M.; in veralteten Fällen mit Abtragung der Ohrmuschel 20—50 M.
10. Durchbohrung und Ausschneidung des Trommelfells 3—15 M.
11. Schwierigere Operationen am Mittelohr vom Gehörgang aus 15—30 M.
12. Anwendung des scharfen Löffels in der Paukenhöhle 3—10 M.
13. Anwendung des Ohrkatheters oder Politzer'schen Verfahrens 2 bis 6 M.; mit Ausspülung des Mittelohres durch den Katheder 3—6 M.
14. Operationen am Warzenfortsatz: a) einfache Eröffnung 15—100 M., b) Radikaloperation an den Mittelohrräumen 30—200 M.

VI. Zahnärztliche Verrichtungen.

1. Reinigung sämmtlicher Zähne 5—10 M.
2. Ausziehen eines Zahnes oder einer Zahnwurzel 1—5 M.; bei mehreren die folgenden je 1—3 M.
3. Narkose behufs Zahnextraktion inkl. kleinerer operativer Eingriffe 5—10 M.

Die Extraktionen, sowie das Honorar eines eventuell zugezogenen Arztes werden eigens verrechnet.

4. Lokale Betäubung behufs Zahnextraktion 2—5 M.
5. Stumpffeilen der rauhen Ränder eines Zahnes, Verfeilen oberflächlicher Karies für jeden Zahn, sowie Separiren engstehender Zähne durch Feilen oder Schleifen für jeden Zwischenraum 1—3 M.
6. Abtragen einer Zahnkrone 1—5 M.
7. Aufbohren eines gangränösen Zahnes 2—10 M.
8. Plastische Füllungen (Zement, Amalgam, Guttapercha etc.), kombinirte und doublirte Füllungen 3—10 M.
9. Goldfüllung 10—30 M.
10. Zinn- und Zinngoldfüllungen 5—15 M.
11. Wurzelfüllung eines Zahnes 2—10 M.
12. Einlagen und Verbände bei Behandlung wurzel- oder pulpenkranker Zähne für die Sitzung 1—5 M.
13. Kauterisation und Ueberkappung der Pulpa 2—4 M.
14. Kleinere Operationen am Zahnfleisch, Eröffnung von Abszessen, Einspritzen von Arzneimitteln 2—5 M.
15. Stillung einer übermässigen Blutung nach einer Zahnoperation 2 bis 4 M. Etwa nothwendige Schienen werden eigens berechnet.
16. Eröffnung der Highmors-Höhle von der Alveole aus 5—20 M.
17. Behandlung bei Regulirung der Zähne für die Sitzung 2—5 M.
18. Entfernung eines abgebrochenen Stiftzahnes aus der Wurzel 3—10 M.
19. Wiederbefestigung eines ausgefallenen Stiftzahnes 2—10 M.
20. Herrichtung einer Wurzel zur Aufnahme einer künstlichen Krone 5—20 M.
21. Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz

5—10 M. Jeder daran befestigte Zahn 5—10 M. Zähne mit Metallschutzplatten für jeden Zahn 10—15.

22. Obergebiss oder Untergebiss in Kautschuk 60—150 M.

23. Obergebiss und Untergebiss in Kautschuk 100—250 M. Mit Zahnfleischzähnen 200—300 M. Für Goldfederverbindung weitere 25—50 M.

24. Ersatz einzelner Theile der Federverbindung inkl. Befestigung: a. Goldspiralfeder das Stück 5—10 M., b. Goldfederträger das Stück 3—5 M., c. Goldschraube das Stück 3—5 M.

25. Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte 5—10 M.

26. Eine Kautschukreparatur 5—10 M.

27. Ansetzen oder Ersetzen eines neuen Kautschukzahnes 6—10 M.

28. Reinigen und Poliren eines getragenen Ersatzstückes 3—10 M.

29. Ein Emailzahn mit Platinunterlage 30—50 M., zwei dergleichen 50—60 M.

30. Ein Email-Ober- und Untergebiss 300—500 M.

31. Anfertigung einer Platte aus Gold exkl. Metallwerth 20—30 M., jeder daran befestigte Zahn 10—15 M.

32. Goldgebissreparatur oder Ansetzen eines neuen Zahnes 15—30 M.

33. Obergebiss und Untergebiss in Gold mit Zähnen in Kautschuk 250 bis 350 M. Für Zahnfleischzähne mehr 50—100 M.

34. Obergebiss und Untergebiss in Gold mit Goldspiralfedern 500—600 M.

35. Einsetzen eines Stiftzahnes 10—20 M.

36. Einsetzen eines Stiftzahnes mit Wurzelring 30—50 M.

37. Brückenarbeiten für jeden Zahn 20—50 M.

38. Regulirungsapparat in Kautschuk oder in Aluminiumbronze 20 bis 100 M., in Gold 50—300 M.

39. Obturator in Kautschuk 30—200 M.

40. Ersatz von Kieferdefekten aus Kautschuk einschl. der Zähne 20 bis 200 M.

41. Apparat zur Feststellung von Kieferbrücken 30—200 M.

42. Bei Anfertigung von Gebissen oder deren Theilen aus unedlen Metallen verringert sich der Preis um die Differenz des Metallwerthes.

C. Königreich Sachsen.

Aenderungen der Standesordnung. Erlass des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. November 1901.

Wie die bisher gemachten Erfahrungen ergeben haben, ist die Auslegung und Handhabung der Vorschrift in §. 15 der Standesordnung für die ärztlichen Bezirksvereine nicht allenthalben eine den Bestimmungen und Grundsätzen des hierbei zum Anhalt zu nehmenden Gesetzes vom 23. März 1896 entsprechende. Sinn und Absicht dieses Paragraphen ist einmal: den ärztlichen Bezirksvereinen die Möglichkeit einer steten Ueberwachung über die dort erwähnten, von Aerzten zu treffenden Abmachungen zu verschaffen und sodann: einen Ausspruch des betreffenden Bezirksvereins in der Richtung herbeizuführen, ob etwa ein abzuschliessender Vertrag als in Widerspruch mit dem Begriff und den Forderungen der ärztlichen Standesehre stehend anzusehen und um deswillen zu beanstanden sei. In letzterer Hinsicht lag der Gedanke zu Grunde, dass die Mehrheit der im gegebenen Falle unbetheiligten Aerzte für sachgemässe und richtige Beurtheilung der Frage, ob die bezüglichen Vertragsbestimmungen mit den Pflichten in Bezug auf die Wahrung des Ansehens und der Ehre des ärztlichen Standes zu vereinbaren seien oder nicht, eine bessere Gewähr biete, als das Urtheil des betreffenden Arztes selbst. Die Fassung nun des §. 15, dass die betreffenden Verträge dem Bezirksverein zur Genehmigung vorzulegen sind, hat zu der missverständlichen Auffassung geführt, als ob damit dem letzteren eine Entscheidung über die in Betracht kommenden Standespflichten und deren Verletzung eingeräumt sei und hieran der betreffende Arzt wie die Ehrengerichte sich für gebunden zu erachten haben. Eine derartige Entscheidung sollte und konnte indess den ärztlichen Bezirksvereinen durch die Standesordnung nicht zugewiesen werden, da nach dem Gesetze vom 23. März 1896 darüber, ob eine Verletzung der Standesehre bezw. der Standesordnung vorliegt, die Ehrengerichte zu entscheiden haben. Weiterhin war die erwähnte

missverständliche Auffassung und die damit in Verbindung stehende Ueberschreitung der Zuständigkeitsgrenzen seitens der ärztlichen Bezirksvereine wiederum Anlass, dass die Aufsichtsbehörden den Entschliessungen der letzteren entgegenzutreten für geboten erachteten, hiermit aber der Prüfung und Beurtheilung von Fragen sich zu unterziehen in die Lage kamen, für welche nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes vom 23. März 1896 die zur Durchführung der ärztlichen Disziplinargewalt geschaffenen Organe zuständig sind. Um hierüber thunlichst klare Maasse zu schaffen, hält das Ministerium des Innern es für angezeigt, die Fassung des §. 15 der Standesordnung dahin abzuändern, dass die Worte „zur Genehmigung" in Wegfall gebracht bezw. durch die Worte „zur Aussprache" ersetzt werden. Es soll hierdurch deutlicher zum Ausdruck gelangen, dass es sich nur um eine — immerhin bedeutungsvolle — Aeusserung des Bezirksvereins handelt, deren Nichtbeachtung für den betreffenden Arzt disziplinelle Verantwortung zur Folge haben wird, und dass bei dem diesfalls eingeleiteten ehrengerichtlichen Verfahren die ärztlichen Ehrengerichte über die Frage einer etwa vorliegenden Verletzung der Standesehre nach freiem Ermessen zu entscheiden haben, womit andererseits auch die Möglichkeit einer von den Aufsichtsbehörden hierüber zu ertheilenden Entscheidung entfällt. Aus gleichen Erwägungen wird hiernächst auch §. 3 der Standesordnung im letzten Absatz dahin abzuändern sein: „Wegen etwaiger Ausnahmen ist der Bezirksverein zu hören", während für den 2. Absatz des §. 8 sich folgende veränderte Fassung empfiehlt: „Vor Uebernahme einer dauernden Kontrolthätigkeit etc. ist der Bezirksverein zu hören." Das Landes-Medizinal-Kollegium erhält Veranlassung, über die in Aussicht genommene Abänderung der Standesordnung nach Gehör der Kreisvereinsausschüsse sich baldthunlichst auszusprechen.

D. Herzogthum Braunschweig.

Sachverständigen-Thätigkeit der Aerzte bei gerichtlichem Entmündigungsverfahren wegen Geistesstörung. Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 5. Juni 1901.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat für die Entmündigung wegen Geistesstörung so wichtige und eingreifende Veränderungen geschaffen, dass es zweckmässig erscheint, die einschlägigen Gesichtspunkte für die Sachverständigen-Thätigkeit der Aerzte hervorzuheben, soweit deren Mitwirken beim gerichtlichen Entmündigungsverfahren erforderlich ist.

Die näheren Bestimmungen für das Verfahren bei den Entmündigungssachen finden sich in der Zivilprozessordnung, aus der wir folgende Paragraphen anführen.

§. 654. Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen. Zu diesem Zwecke kann die Vorführung des zu Entmündigenden angeordnet werden.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung darf nur unterbleiben, wenn sie mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, oder nicht ohne Nachtheil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist.

§. 655. Die Entmündigung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§. 656. Mit Zustimmung des Antragstellers kann das Gericht anordnen, dass der zu Entmündigende auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in eine Heilanstalt gebracht werde, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes geboten erscheint und ohne Nachtheil für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist. Vor der Entscheidung sind die im §. 646 bezeichneten Personen soweit thunlich zu hören.

§. 406. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen ist.

§. 413. Der Sachverständige hat nach Massgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumniss, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und ausserdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

Speziell für die Aerzte des Herzogthums sind noch diejenigen Be-

stimmungen von Wichtigkeit, welche durch die Allgemeine Verfügung Herzoglichen Staatsministeriums vom 22. Dezember 1899 über das Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche — Bürgerliches Gesetzbuch §. 6 Nr. 1. Zivilprozessordnung §§. 645 bis 679 — getroffen sind. Wir führen aus dieser Verfügung nachstehende Paragraphen an:

§. 2. Entmündigt kann werden, wer in Folge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (Bürgerliches Gesetzbuch §. 6 Nr. 1). Unter Angelegenheiten sind nicht nur Vermögensangelegenheiten, sondern die gesammten Lebensverhältnisse, z. B. auch die Sorge für die eigene Person, die Sorge für Angehörige, die Erziehung der Kinder und dergl. zu verstehen.

Aus einem anderen als dem bezeichneten Grunde darf die Entmündigung nicht erfolgen, insbesondere nicht lediglich aus polizeilichen Rücksichten oder im ausschliesslichen Interesse anderer Personen.

§. 14. Bei den Ermittelungen in Entmündigungssachen wird den Amtsgerichten die Beachtung nachstehender Punkte empfohlen:

1. Mündlich von Sachverständigen abgegebene Gutachten sind vollständig, nicht bloss ihrem Ergebnisse nach und nicht bloss insoweit, als der Richter dies für die Erlangung seiner persönlichen Ueberzeugung erforderlich hält, zu den Akten festzustellen.

2. Die Wahl der Sachverständigen ist in erster Linie auf solche Personen zu richten, welche auf dem Gebiete der Irrenheilkunde den Ruf besonderer Erfahrung besitzen. Sind solche Personen nicht zu erreichen, so ist die Wahl, wenn möglich, auf einen Gerichtsarzt (Physikus) oder wenigstens auf einen zu diesem Amte geprüften Arzt zu richten.

3. Den Sachverständigen ist die Ladung zu dem Termine so zeitig zuzustellen, dass sie sich, wenn nöthig, schon vorher durch Besuche, Nachfragen oder sonst über den Geisteszustand des zu Entmündigenden ein sicheres Urtheil bilden können. Eine Frist von sechs Wochen wird in den meisten Fällen hierzu ausreichen. Zu demselben Zwecke ist den Sachverständigen auch, soweit dies angängig, Einsicht in die Akten zu gestatten.

4. Die Vernehmung des zu Entmündigenden erfolgt in der Regel an seinem Wohnorte oder seinem Aufenthaltsorte, geeignetenfalls in der Wohnung oder der Anstalt.

5. Unterbleibt die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden (Zivilprozessordnung §. 654 Absatz 3), so ist der Grund hierfür aktenkundig zu machen.

§. 15. Abschrift eines jeden in einer Entmündigungssache erstatteten schriftlichen oder mündlich abgegebenen und zu den Akten festgestellten Gutachtens ist mit möglichster Beschleunigung dem Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium einzusenden. Dem Gutachten ist eine Abschrift des Protokolls über die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden oder des Vermerks über die Gründe, aus denen die Vernehmung unterblieben ist (§. 14 Nr. 5) beizufügen. Das Herzogliche Ober-Sanitäts-Kollegium hat von Bedenken, welche gegen die abgegebenen Gutachten obwalten, dem Oberstaatsanwalt schleunig Kenntniss zu geben.

Die Mitwirkung des Arztes als Sachverständiger im Entmündigungsverfahren besteht in der Abgabe eines Gutachtens über den Geisteszustand des zu Entmündigenden. Dasselbe kann, wie aus den vorstehend angeführten Bestimmungen hervorgeht, mündlich oder schriftlich erstattet werden. Das Ergebniss des Gutachtens hat die Frage zu beantworten, ob der zu Entmündigende in Folge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (Bürgerliches Gesetzbuch §. 6 Nr. 1).

„Geisteskrankheit“ sowohl wie „Geistesschwäche“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind jedoch Bezeichnungen für eine Anzahl von verschiedenen Störungen der gesunden Geistesthätigkeit, die sich nicht decken mit den Begriffen, welche die ärztliche Wissenschaft mit diesen Worten verbindet. Es ist für den Gutachter unerlässlich, nicht allein die Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu kennen, sondern dieselbe auch bei der Beurtheilung des Geisteszustandes eines zu Entmündigenden zu Grunde zu legen. Mit Rücksicht auf diese wichtige Unterscheidung hat Direktor Dr. med. Gerlach die anliegende Schrift: „Entmündigung und Pflegschaft Geistesgestörter im Bürgerlichen Gesetzbuche verfasst, auf die wir zur Orientirung über diese Frage verweisen

Danach wird der ärztliche Sachverständige in seinem Gutachten vor Gericht in die Lage kommen, eventuell einen nach der wissenschaftlichen Auffassung Geisteskranken als geistesschwach und anderseits einen Geistesschwachen für geisteskrank zu erklären, je nachdem der zu Entmündigende in seinem geistigen Verhalten den Voraussetzungen entspricht, die das Bürgerliche Gesetzbuch für diese beiden Sammelbegriffe von Geistesstörungen zu Grunde legt.

Der Sachverständige hat demnach im Entmündigungs-Gutachten zwei Anforderungen zu entsprechen:

I. Auf Grund der eigenen Wahrnehmungen und der sonstigen Ermittelungen wird eine möglichst genaue Diagnose zu stellen sein, an welcher Form der wissenschaftlich festgestellten Geistesstörungen der zu Entmündigende leidet unter Berücksichtigung der Frage, ob das Leiden als ein heilbares oder unheilbares angesehen werden muss, respektive ob eine baldige Genesung zu erwarten ist oder nicht (§. 4 der Allgemeinen Verfügung).

II. Ist in jedem einzelnen Fall der zu Entmündigende daraufhin zu begutachten, wie sein geistiges Verhalten in Bezug auf die Festsetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen ist.

Für beide Richtungen muss der Grundsatz betont werden, bei der Schilderung des Verhaltens des Untersuchten nicht ausschliesslich Schlussfolgerungen und Urtheile auszusprechen, sondern die Thatsachen und gemachten Beobachtungen selbst anzuführen, auf Grund deren die Beurtheilung erfolgt resp. die Diagnose gestellt wird, damit dem Richter oder einem Dritten die Möglichkeit gegeben wird, das Resultat, zu dem der Gutachter gelangt ist, nachzuprüfen und sich auf Grund des vorliegenden Materials eine eigene Ansicht zu bilden.

Was die Forderung Nr. I, den rein psychiatrischen Theil des Gutachtens anlangt, so wird es sich im Interesse der Uebersichtlichkeit empfehlen, das zu Gebote stehende Material in einer bestimmten Weise zu ordnen. Wir empfehlen, etwa nachstehendes Schema zu benutzen.

1. Vollständige Personalien.

(Vor- und Zunamen, Religion, Geburtstag, Geburtsort.)

2. Etwaige erbliche Belastung.

(Nerven- und Geisteskrankheiten, Alkoholismus unter den Geschwistern, Eltern und Grosseltern.)

3. Vorleben des zu Entmündigenden.

(Körperliche und geistige Entwickelung im Kindesalter, während der Schulzeit und im späteren Leben; ob verheirathet; ob die Frau gesund ist in geistiger und körperlicher Beziehung; ob Kinder vorhanden sind; ob dieselben gesund sind resp. woran dieselben leiden; Todesursache der verstorbenen Kinder.)

4. Wichtige überstandene Krankheiten des zu Entmündigenden, auch etwaige Vergiftungen.

5. In Betracht kommende Ursachen der zur Zeit bestehenden geistigen Störung.

6. Entwickelung und bisheriger Verlauf der geistigen Störung nach Mittheilungen der Angehörigen, der Zeugen und eventuell des Kranken selbst.

7. Eigene Beobachtungen des Sachverständigen über den Zustand des Exploranden in geistiger und körperlicher Beziehung mit Verwerthung der erhobenen Anamnese.

8. Epikrise über die im Vorstehenden aufgeführten Feststellungen, und die aus denselben sich ergebende Krankheitsform, welche auf Grund des vorliegenden Materials von dem Sachverständigen vertreten wird.

Zu Nr. II ist zu bemerken.

Soweit dieses nicht schon aus dem sub Nr. I aufgeführten Materiale und dessen Verwerthung hervorgeht, wird mit Berücksichtigung des Bildungsgrades, des Umfanges seiner Berufsthätigkeit und seiner persönlichen Verhältnisse zu untersuchen sein, ob und inwieweit das geistige Verhalten des zu Entmündigenden den Anforderungen entspricht, die Andere an seine Leistungsfähigkeit stellen müssen, resp. wie weit dasselbe mit der nothwendigen Sorge für die eigene Person vereinbar ist; oder ob zwingende Gründe psychischer Natur vorhanden sind, die es erforderlich machen, die Sorge für die eigene Person oder die Besorgung der Angelegenheiten in andere Hände zu legen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Rapmund, Reg.- u. Geh. Med.-Rath in Minden i. W.

J. C. C. Bruns Buchdruckerei, Minden.

Die

Medizinalbehörden u. Medizinalbeamten

im

Deutschen Reich

und im

Königreich Preussen.

Zusammengestellt
mit Berücksichtigung der neuesten Personalveränderungen.



Druck von J. C. C. Bruns in Minden.

I. Deutsches Reich.

Reichskanzler: Graf v. Bülow, Präsident des preuss. Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Reichsamt des Innern.

Berlin W., Wilhelmstr. 74.

Staats-Sekretär: Graf von Posadowski-Wehner, Staatsminister.
Unter-Staats-Sekretär: Rothe (gleichzeitig Dirigent der III. Abth.).
Direktoren: von Woedtke (der II. Abtheilung), Dr. Hopf (der I. Abtheilung), Wermuth (der IV. Abth.).

Kaiserliches Gesundheitsamt.

Berlin NW., Klopstockstr. 20.

Präsident: Dr. med. honor. Köhler, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath (mit dem Range eines Rathes I. Kl.), Vorsitzender des Reichsgesundheitsrathes.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. med. Wutzdorff, Reg.-Rath, Vorsteher der medizin. Abtheilung, Mitglied des Reichsgesundheitsrathes.
Dr. v. Buchka, Reg.-Rath, Vorsteher der naturwissenschaftl. Versuchs-Abtheilung, Dozent an der techn. Hochschule zu Charlottenburg, Mitglied des Reichsgesundheitsrathes.
Röckl, Geh. Reg.-Rath, ao. Mitglied der kgl. preuss. techn. Kommission für das Veterinärwesen.
Dr. med. Rahts, Geh. Reg.-Rath.
Dr. med. Ohlmüller, Geh. Reg.-Rath.
„ Moritz, Reg.-Rath.
„ med. Engelmann, Reg.-Rath.
„ jur. Götzke, Reg.-Rath, Justitiar.
„ Kerp, Reg.-Rath.
„ Frhr. v. Tubeuf, Reg.-Rath.
„ Rörig, Reg.-Rath, Prof., Doz. an der landwirthschaftl. Hochschule in Berlin.
Dr. med. Burkhardt, Reg.-Rath.
„ med. Kossel, Reg.-Rath u. Prof.
„ Hiltner, Reg.-Rath.
„ med. Tjaden, Reg.-Rath.

Wissenschaftliche Hilfsarbeiter (fest angestellt):

Dr. med. Brühl, San.-Rath.
„ med. Würzburg, San.-Rath, Bibliothekar.
„ Rasenack.
„ Polenske.
„ Heise.
Dr. Maassen.
„ Kuhlwein.
„ Max Müller.
„ Busse.
„ Scherpe.
„ Krüger.
Dr. Jacobi.
„ Appel.
„ Peters.
Weitzel.
Dr. Sonntag.

Zeitweilig beim Kaiserlichen Gesundheisamt beschäftigt:

Dr. med. E. Rost.
Dr. Stroese, Schlachthofdirektor.
Dr. Overbeck, kgl. preuss. Stabsarzt.
Dr. Hertel, kgl. bayer. Oberarzt.
Dr. Fritzsche, kgl. sächs. Stabsarzt.
Dr. Weber, kgl. württ. Oberarzt.
Koske, kgl. preuss. Rossarzt.

Technische Hilfsarbeiter (diätarisch beschäftigt):

Dr. Fritzweiler.
„ HugoSchmidt.
Dr. Prall.
„ Saemann.
Dr. Fischer.
„ Juckenack.
Kurt Stoermer.

a. Reichsgesundheitsrath.*)

Vorsitzender: Dr. Köhler, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath, Präsident des Reichsgesundheitsamtes.
Stellvertreter desselben: Prof. Dr. Gerhardt, Geh. Med.-Rath.

1. Ordentliche Mitglieder:

Dr. Barnick, Reg.- u. Geh. Med.-Rath, Frankfurt a. O.
Becker, Oberbürgermeister, Köln.
Dr. H. Beckurts, Med.-Rath, Prof. a. d. techn. Hochschule in Braunschweig.
Beisswänger, Reg.-Rath, thierärztliches Mitglied des Med.-Kolleg., Stuttgart.
Dr. v. Bergmann, Geh. Med.-Rath, Prof., Berlin.
Dr. Beyschlag, Prof. an der Königl. Berg-Akademie in Berlin.
Dr. Binz, Geh. Med.-Rath, Prof., Bonn.
Dr. v. Buchka, Reg.-Rath u. Abth.-Vorsteher i. Kaiserl. Gesundheitsamte.
Dr. H. Buchner, Prof., München.
Bumm, Geh. Ob.-Reg.-Rath, vortr. Rath im Reichsamt des Innern in Berlin.
Dr. Dammann, Geh. Reg.-Rath, Prof., Direktor an der thierärztlichen Hochschule in Hannover.
Dr. E. Fischer, Geh. Reg.-Rath, Prof., Berlin.
Dr. Flügge, Geh. Med.-Rath, Prof., Breslau.
Dr. A. Forster, Inhaber der chem. Untersuchungsanstalt in Plauen i. V.
Dr. C. Fränkel, Prof., Halle a. S.
Franzius, Oberbaudirektor in Bremen.
Frölich, pharmaz. Assessor, Apothekenbesitzer in Berlin.
Funch, Gutsbesitzer in Loy, Vorsitzender der Landwirthschaftskammer für das Herzogthum Oldenburg.
Dr. Gärtner, Geh. Hofrath, Prof., Jena.
Dr. Gaffky, Geh. Med.-Rath, Prof., Giessen.
Dr. Globig, Marine-Gen.-Arzt, Stationsarzt d. Marinestation d. Ostsee, Kiel.
Göring, Landesthierarzt, Ober-Reg.-Rath im Staatsministerium des Innern, München.
Dr. Ritter v. Grasshey, Ober-Med.-Rath im Ministerium d. Innern, München.
Dr. Günther, Geh. Rath, Präsident des Landes-Med.-Kollegiums, Dresden.
Dr. Hauser, Ober-Med.-Rath, techn. Referent für die Med.-Angelegenheiten im Minist. d. Innern, Karlsruhe.

---

[1]) Bei dem Reichsgesundheitsrath sind 9 verschiedene Ausschüsse gebildet für:

1. Gesundheitswesen im Allgemeinen — insbesondere soweit Wohnung, Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Bekleidung, Schule, Bäder, Bestattung und Beförderung von Leichen in Betracht kommen; 2. Ernährungswesen, — ausschliesslich Fleischbeschau; 3. Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe, — einschliesslich der Reinhaltung von Gewässern; 4. Gewerbehygiene; 5. Seuchenbekämpfung, — einschliesslich Desinfektion; 6. Heilwesen im Allgemeinen, — insbesondere Unterbringung, Behandlung und Beförderung von Kranken, Angelegenheiten des Heilpersonals; 7. Heilmittel, — einschliesslich des Verkehrs mit Giften; 8. Schiffs- und Tropenhygiene; 9. Veterinärwesen, — einschliesslich Thierseuchenstatistik, Angelegenheiten des Veterinärpersonals und Feischbeschau.

Unterausschüsse sind ausserdem eingesetzt zu 1: für Wohnungswesen, zu 2: für Nahrungsmittelchemie, zu 3: je einer für Wasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe, zu 5: je einer für Pocken und Impfwesen, für Pest, für Tuberkulose und für Desinfektion, zu 7: je ein medizinischer und ein pharmazeutischer Unterausschuss für das Arzneibuch (an Stelle der früheren Pharmakopoë-Kommission) sowie ein solcher für den Verkehr mit Arzneimitteln u. s. w. innerhalb und ausserhalb der Apotheken einschliesslich des Verkehrs für Giften, zu 9: für Fleischbeschau.

Dr. Hilger, Hofrath, Prof., Vorstand des pharmazeutischen Instituts u. s. w. in München.
Dr. Hofmann, Geh. Med.-Rath, Prof., Leipzig.
Dr. J. F. Holtz, Kommerzienrath, Berlin.
Dr. Jolly, Geh. Med.-Rath, Prof., Berlin.
Dr. Kirchner, Geh. Med.-Rath, Prof., vortr. Rath im Minist. der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, Berlin.
Dr. Koch, Geh. Med.-Rath, Prof., Berlin.
Dr. v. Koch, Kollegial-Direktor, ordentl. Mitglied des Med.-Kolleg., Stuttgart.
Dr. König, Geh. Reg.-Rath, Prof., Münster.
Dr. A. Kossel, Prof., Heidelberg.
Dr. Krieger, Ober-Med.-Rath, Medizinal-Referent im Ministerium für Elsass-Lothringen, Strassburg.
Richard Krogmann, Vorsitzender der See-Berufs-Genossenschaft, Hamburg.
Dr. Lent, Geh. San.- Rath, Köln.
Dr. Löbker, Oberarzt am Krankenhause Bergmannsheil in Bochum.
Dr. Löffler, Geh. Med.-Rath, Prof., Greifswald.
Dr. Lydtin, Geh. Ober.-Reg.-Rath a. D., Baden.
Dr. Maubach, Geh. Ob.-Reg.-Rath, vortr. Rath im Ministerium des Innern.
Dr. J. Mayrhofer, Prof. u. Vorsteher des chem. Untersuchungsamtes in Mainz.
Dr. Louis Merck, Fabrikbes., Darmstadt.
Dr. Merkel, Med.-Rath, Bezirksarzt I. Kl., Nürnberg.
Dr. Arthur Meyer, Prof., Direktor des pharmokognost. Instituts in Marburg.
Morgenstern, Geh. Reg.-Rath, vortr. Rath im Ministerium des Innern, Dresden.
Dr. Neidhart, Geh. Ober-Med.-Rath, Darmstadt.
Dr. Nocht, Hafenarzt, Hamburg.
Karl v. Noorden, Prof., Oberarzt am städt. Krankenhause in Frankfurt a. M.
Dr. Orth, Geh. Reg.-Rath, Prof. an der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin.
Dr. Philipp, Geh. Reg.- u. Ober-Med.-Rath, Gotha.
Dr. Pistor, Geh. Ober-Med.-Rath, vortr. Rath im Minist. der u. s. w. Medizinalangelegenheiten, Berlin.
B. Plehn, Gutsbesitzer, Vorsitzender des deutschen milchwirthschaftlichen Vereins in Berlin.
Pöllath, Fabrik- u. Gewerbe-Inspektor, München.
Med.-Rath Dr. Reincke, Mitglied des Med.-Kollegiums, Hamburg.
Dr. Rembold, Ob.-Med.-Rath, Stuttgart.
Dr. Renk, Geh. Med.-Rath, Prof. in Dresden, Direktor der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege u. ständiger Beirath im Ministerium des Innern.
Rietschel, Geh. Reg.-Rath, Prof. an der techn. Hochschule in Charlottenburg.
Dr. Rubner, Geh. Med.-Rath, Prof., Berlin.
G. Rupp, Prof., Vorstand der Lebensmittel-Prüfungsstation der techn. Hochschule in Karlsruhe.
Dr. Schjerning, Generalarzt, Abtheilungschef der Med.-Abtheilung des Kriegsministeriums in Berlin.
Dr. Ernst Schmidt, Geh. Reg.-Rath, Prof., Direktor des pharmazeutisch-chemischen Instituts in Marburg.
Dr. Schmidtmann, Geh. Ob.-Med.-Rath, vortr. Rath im Minist. der u. s. w. Medizinalangelegenheiten in Berlin.
Dr. Schneegans, Ober-Apotheker des Bürger-Hospitals in Strassburg i. E.
Dr. Schütz, Geh. Reg.-Rath, Prof. an der thierärztl. Hochschule in Berlin.
Dr. Schweissinger, Med.-Assessor, Apothekenbesitzer, Dresden.
Dr. Siedamgrotzky, Geh. Med.-Rath, Landesthierarzt u. Prof. a. d. thierärztlichen Hochschule in Dresden.
Sympher, Reg.-Rath, Baurath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Berlin.
Theobald, Geh. Reg.-Rath, Gewerberath, Düsseldorf.
Dr. Thierfelder, Geh. Ob.-Med.-Rath, Prof., Rostock.
Dr. Veiel, Hofrath, Cannstatt.
Dr. Wendelstadt, Ob.-Reg.-Rath, vortr. Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin.
Dr. Wutzdorff, Reg.-Rath und Abth.-Vorsteher i. Kaiserl. Gesundheitsamte.
Dr. Ritter v. Ziemssen, Ober-Med.-Rath, Geh. Rath, München.

2. Ausserordentliche Mitglieder:

Dr. Battlehner, Geh. Rath i. Karlsruhe. Referent für Med.-Angeleg. im Ministerium des Innern.
Dr. Jaffe, Geh. Med.-Rath u. Prof. in Königsberg i. Pr.
Dr. Schacht, Med.-Rath, Apothekenbesitzer in Berlin.
Dr. Schweninger, Geh. Med.-Rath und Professor in Berlin.

b) Beirath für Fragen der Land- und Forstwirthschaft.

Dr. Aderholt, Leiter der botanischen Abtheilung der Versuchsstation des pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln.
„ Ritter von Buhl, Reichsrath und Gutsbesitzer in Deidesheim.
„ Eckstein, Prof. an der Forstakademie in Eberswalde, Dirigent der zoologischen Abtheilung des Versuchswesens.
„ Fraenkel, Prof. und Direktor des hygienischen Universitäts-Instituts in Halle a/S.
„ Gärtner, Geh. Hofrath und Prof. des hygienischen Universitäts-Instituts in Jena.
Göthe, Landes-Oekonomierath, Direktor der Lehranstalt für Obst-, Wein und Gartenbau in Geisenheim.
Hähnel, Geh. Oekonomierath, Rittergutsbesitzer auf Kuppritz.
Dr. Hartog, Prof. zu München und Mitglied der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften.
„ Hofer, Prof. an der thierärztlichen Hochschule in München.
„ Hollrung, Prof. und Mitglied der Pflanzenschutz-Station zu Halle a/S.
Ritter von Huber, Medizinalrath in München.
Dr. Kirchner, ordentl. Prof. an der Königl. landwirthschaftl. Anstalt in Hohenheim.
„ Klein, Prof. und Vorstand der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt zu Karlsruhe.
Köster, Amtsrath in Koldingen (Prov. Hannover).
Dr. Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath, Prof. und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität zu Halle a/S.
von Langsdorf, Geh. Oekonomierath, Prof. und Generalsekretär des Sächsischen Landes-Kulturraths in Dresden.
Dr. Möller, Forstmeister und Prof. an der Forst-Akademie zu Eberswalde, Dirigent der mykologischen Abtheilung des Versuchswesens daselbst.
Ney, Oberforstmeister in Metz.
„ Nitsche, Prof. an der Forstakademie zu Tharandt.
„ Nobbe, Geh. Hofrath, ordentl. Prof. an der Forstakademie in Tharandt.
Rettich, Domänen-Rath zu Rostock, Mitglied des Reichstages.
Ring, Oekonomierath zu Düppel bei Berlin, Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses.
Dr. Sorauer, Prof. in Berlin.
Vibrans, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Calvörde (Braunschweig).
Dr. Wagner, Geh. Hofrath, Prof. und Mitglied der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Darmstadt.

II. Königreich Preussen.

A. Zentral-Medizinal-Behörden.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Chef: Dr. Studt, Staatsminister.
Unterstaatssekretär: Wewer, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

a) Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

Dirigent: Dr. Förster, Geh. Ober-Reg.-Rath.

Vortragende Räthe:

Dr. v. Coler, Gen.-Stabsarzt der Armee, Wirkl. Geh. Ober-Med.-Rath, o. Hon.-Prof.
Dr. Pistor, Geh. Ober-Med.-Rath.
Dr. Schmidtmann, Geh. Ober-Med.-Rath.
Dr. Kirchner, Geh. Ober-Med.-Rath, ao. Professor.

Hilfsarbeiter:

Dr. Moeli, Geh. Med.-Rath, ao. Prof., Direktor der städt. Irrenanstalt in Herzberge.
Dr. Dietrich, Reg.- u. Med.-Rath.
Dr. Aschenborn, San.-Rath.
Frölich, pharmazeutischer Assessor.
Dr. L e n t z, Kreisassistenzarzt.[1])

b) Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Direktor: Althoff, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Förster, Geh. Ober-Reg.-Rath.
„ Virchow, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ v. Bergmann, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ Pistor, Geh. Ober-Med.-Rath.
„ Gerhardt, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ Olshausen, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ Rubner, Geh. Med.-Rath, Prof.
Dr. Jolly, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ Moeli, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ Schmidtmann, Geh. Ob.-Med.-Rath.
„ König, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ Landolt, Geh. Reg.-Rath.
„ Kirchner, Geh. Med.-Rath, Prof.

---

[1]) Die Namen der neuernannten, versetzten oder zur Verfügung gestellten Medizinalbeamten sind g e s p e r r t gedruckt.

Ausserordentliche Mitglieder:
Vertreter der Aerztekammern.

Provinz.	Vertreter.	Stellvertreter.
Ostpreussen	Dr. Rupp, Königsberg.	Dr. Berthold, Königsberg.
Westpreussen	„ Arbeit, Kreisarzt in Marienburg.	„ Wentscher, San.-Rath. Thorn.
Berlin u. Brandenburg .	„ Mendel, Prof., Berlin.	„ Landau, Prof., Berlin.
Pommern	„ Siemens, Geh.-Med.-R., Lauenburg.	„ Haeckel, Prof., Stettin.
Posen	„ Jacoby, Geh. San.-Rath, Bromberg.	„ Pauly, Geh. San.-Rath, Posen.
Schlesien	„ Foerster, Geh. Med.-R., Breslau.	z. Zt. vacat.
Sachsen	„ Sendler, San.-Rath, Magdeburg.	Dr. Fielitz, San.-Rath, Kreisarzt in Halle.
Schleswig-Holstein . .	„ Wallichs, Geh. San.-R., Altona.	„ Bockendahl, Geh. Med.-Rath, Kiel.
Hannover	„ Jüngling, Celle.	„ Bruns, Hannover.
Westfalen	„ Löbker, Prof., Bochum.	„ Schaberg, Geh. San.-Rath, Hagen.
Hessen-Nassau. . . .	„ Grandhomme, Geh. San.-Rath, Kreisarzt in Frankfurt a. M.	z. Z. vacat.
Rheinland; Hohenzollern	„ Lent, Geh. San.-R., Köln.	Dr. Oebeke, Geh. S.-R., Bonn.

c) Apothekerrath.

Dirigent: Dr. Foerster, Geh. Ober-Reg.-Rath.

Mitglieder:

Dr. Pistor, Geh. Ober-Med.-Rath.
Dr. Schmidtmann, Geh. Ober-Med.-Rath.
Dr. Kirchner, Geh. Med.-Rath, a. o. Prof.
Contzen (Cöln), Apothekenbesitzer.
Frölich (Berlin), Apothekenbesitzer u. pharmazeutischer Assessor.
Dr. Schacht (Berlin), Apoth.-Bes., Med.-Rath.
Annató (Naumburg), Apothekenbesitzer.
Tychsen (Döllnitz), Apothekenbesitzer.
Engelbrecht (Berlin), Apotheker.
Dr. Hartmann (Magdeburg), Apotheker, Med.-Rath.
Wolff (Görlitz), Apotheker.

d) Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender: Dr. Pistor, Geh. Ober-Med.-Rath.

Mitglieder:

Frölich, Apoth.-Besitzer und pharmaz. Assessor.
Dr. Callies, Apothekenbesitzer.
Rothe, Apothekenbesitzer in Charlottenburg.
Marggraff, Apoth.-Bes. in Berlin.

e) Aerztekammer-Ausschuss.

Mitglieder:

Dr. Rupp in Königsberg i/Pr.
„ Liévin in Danzig.
„ Becher, Geh. San.-Rath in Berlin, stellvertretender Vorsitzender.
„ Krabler, Geh. Med.-Rath u. a. o. Prof. in Greifswald.
„ Landsberger, Arzt in Posen.
„ Körner, San.-Rath in Breslau.
„ Sendler, San.-Rath in Magdeburg.

Stellvertreter:

Dr. Berthold, in Königsberg i/Pr.
„ Wentschler, San.-Rath in Thorn.
„ Wiebecke, Geh. Med.-Rath in Frankfurt a/O.
„ Hoppe in Grabow.
„ Borchardt in Posen.
„ Partsch, ausserordentl. Professor in Breslau.
„ Fielitz, San.-Rath, Kreisarzt in Halle.

Mitglieder:	Stellvertreter:
Dr. Wallichs, Geh. San.-Rath u. Kreisphysikus a. D. in Altona.	Dr. Greve, San.-Rath in Altona.
„ Jüngling in Celle.	„ Bruns in Hannover.
„ Löbker, Prof. in Bochum.	„ Schaberg, Geh. San.-Rath. i. Hagen.
„ Endemann, Geh. San.-Rath in Cassel.	„ Grandhomme, Geh. San.-Rath, Kreisarzt in Frankfurt a/O.
„ Lent, Geh. San.-Rath in Köln, Vorsitzender.	„ Oebecke, Geh. San.-Rath in Bonn.

f) Aerztlicher Ehrengerichtshof.

Vorsitzender: Dr. Förster, Geh. Ober-Reg.-Rath und Dirigent der Medizinalabtheilung.

Stellvertretender Vorsitzender: Freusberg, Geh. Reg.-Rath und vortragender Rath im Kultusministerium.

Mitglieder des Aerztekammer-Ausschusses.

Mitglieder:	Stellvertreter:
Dr. Lent, Geh. San.-Rath in Köln.	Dr. Becher, Geh. San.-Rath in Berlin.
„ Körner, San.-Rath in Breslau.	„ Endemann, Geh. San.-Rath in Cassel.
„ Liévin in Danzig.	„ Landsberger in Posen.
„ Loebker, Prof. in Bochum.	„ Sendler, San.-Rath in Magdeburg.

Vom König ernannt:

Dr. Bartels, Geh. San.-Rath in Berlin.	Dr. Selberg, Geh. San.-Rath in Berlin.
„ Witte, San.-Rath in Berlin.	„ Strauch zu Charlottenburg.

B. Provinzial-, Regierungsbezirks- und Kreis-Medizinal-Behörden.

I. Provinz Ostpreussen.

Oberpräsident: Graf von Bismarck-Schönhausen.

Provinzial-Medizinal-Kollegium:

Präsident: Der Oberpräsident.
Stellvertreter: v. Werder, Oberpräsidialrath.

Mitglieder:

Dr. Katerbau, Reg. u. Geh. Med.-Rath.	Dr. Winter, Med.-Rath, Prof.
„ Lichtheim, Geh. Med.-Rath, Prof.	„ Mehrdorf, Veterinär-Assessor und Departements-Thierarzt.
„ Frhr. v. Eiselsberg, Med.-Rath, Prof.	„ Gutzeit, pharmaz. Assessor.
„ Seydel, Med.-Rath u. Gerichtsarzt, ao. Prof.	

Aus der Aerztekammer.

Vertreter:	Stellvertreter:
Dr. Hirsch, Wehlau.	Dr. Vangehr, Tilsit.
„ Kob, Königsberg.	„ Sinnecker, Widminnen.

1. Reg.-Bez. Königsberg.

Regierungspräsident: v. Waldow.

Reg. und Med.-Rath: Geh. Med.-Rath Dr. Katerbau.

Medizinal-Inspektor: Dr. Arbeit (früher Kreisphysikus in Labiau).

Kreise.	Kreisärzte.	Kreise.	Kreisärzte.
Allenstein	Dr. Eberhardt.	Fischhausen	Dr. Israel.
Braunsberg	„ Kahlweiss, San.-Rath.	Friedland	„ v. Mach.
Preuss.-Eylau	„ Rimeck (bish. Kreiswundarzt in Wollenberg).	Gerdauen	„ Gessner (bisher Kr.-Wundarzt i. Memel).

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Heiligenbeil	Dr. Wollermann.	Neidenburg	Dr. Siebert (bisher Kreiswundarzt dies. Kreises).
Heilsberg	„ Meyer, Geh. San.Rath.		
Pr.-Holland	„ Stielau, San.-Rath.	Ortelsburg	Dr. v. Petrykowski (bisher Kreiswundarzt des Kreises Heilsberg).
Königsberg Stadt	„ Fabian, Geh. San.-Rath.		
Königsberg Land	„ Luchhau.	Osterode	Dr. Hennemeyer, San.-Rath (bisher Kreisphysikus in Ortelsburg.
Labiau	„ Engel (bisher Kreiswundarzt dies. Kreises).	Rastenburg	Dr. Schmolk.
Memel	„ Urbanowicz, San.-Rath.	Rössel	„ Schütze, San.-Rath.
Mohrungen		Wehlau	„ Schiller.

Gerichtsarzt:
Königsberg Stadt und Land: Med.-Rath Prof. Dr. Seydel in Königsberg.

Kreisassistenzärzte: Königsberg Land: Dr. Ascher in Königsberg.
Kreis Ortelsburg: vacat.

Versetzt sind die Kreisphysiker: Dr. Arbeit in Labiau an die Regierung in Königsberg, Dr. Dietrich-Gerdauen nach Rixdorf, San.-Rath Dr. Hennemeyer-Osterode nach Ortelsburg, Dr. Seiffert-Neidenburg nach Mühlhausen i. Th., Dr. Gettwart-Osterode nach Kyritz (Ostpriegnitz), Dr. Behrendt-Mohrungen nach Tilsit und die Kreiswundärzte Dr. Gessner-Memel als Kreisarzt nach Gerdauen, Dr. v. Petrykowski-Guttstadt als Kreisarzt nach Ortelsburg, Dr. Rimeck in Willenberg als Kreisarzt nach Pr. Eylau und Dr. Schmidt in Landsberg als Kreisarzt nach Tuchel.

Zur Verfügung gestellt sind: Der Kreisphysikus San.-Rath Dr. Kahnemann in Preuss. Eylau und die Kreiswundärzte Passlack in Tapiau, San.-Rath Dr. Boenigk in Braunsberg, San.-Rath Dr. Wilde in Osterode; ausgeschieden sind die kommissarischen Kreiswundärzte Dr. Engelien in Bartenstein, Dr. Mirtsch in Heiligenbeil.

2. Reg.-Bez. Gumbinnen.

Regierungspräsident: Hegel.

Reg.- und Med.-Rath: Med.-Rath Dr. Doepner.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Angerburg	Dr. Bredschneider, San.-Rath.	Loetzen	Dr. Heyer (bisher Kreiswundarzt in Elbing).
Darkehmen	Dr. Ploch.	Lyck	Dr. Stumm (bisher Kr.-Phys. i. Strasburg i. W.).
Goldap	Dr. Czygan (bish. Kreiswundarzt des Kreises Angerburg).	Niederung	Dr. Forstreuter in Heinrichswalde.
Gumbinnen	Dr. Raetzel, San.-Rath. [vollbesoldet] (bish. Kreisphysikus in Arnswalde).	Oletzko	Dr. Vossius, San.-Rath, in Marggrabowa
		Pillkallen	Dr. Schawaller.
		Ragnit	Dr. Herrendörfer.
Heydekrug	Dr. Cohn.	Sensburg	Dr. Krause (bish. prakt. Arzt in Vietz).
Insterburg	Dr. Liedtke, San.-Rath (bisher Kreisphysikus in Goldap).	Stallupönen	Dr. Schultz.
		Tilsit Stadt } „ Land }	Dr. Behrendt (bisher Kreisphys. i. Mohrungen).
Johannisburg	Dr. Dubois.		

Kreisassistenzärzte: Kreis Johannisburg: Dr. v. Decker in Bialla.
Kreis Lyck: Dr. Lemcke in Prostken.

Versetzt sind: Die Kreisphysiker San.-Rath Dr. Wolffberg-Tilsit nach Breslau, San.-Rath Dr. v. Kobylecki-Gumbinnen nach Berlin, San.-Rath Dr. Liedtke-Goldap nach Insterburg, Dr. Birkholz-Sensburg nach Spremberg, sowie die Kreiswundärzte Dr. Czygan-Benkheim als Kreisarzt nach Goldap und Dr. Post-Skaisgirren als Kreisarzt nach Strasburg i. Westpr.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Dr. Blumenthal-Insterburg, San.-Rath Dr. Surminski-Lyck, Dr. Sabarth-Loetzen, sowie die Kreiswundärzte Dr. Brinn-Szittkehmen, Dr. Gustine-Schmalleningken, San.-Rath Dr. Leistner-Eydtkuhnen (inzwischen verstorben) und Dr. Kehler-Gumbinnen; ausgeschieden sind: die kommissarischen Kreiswundärzte Dr. Sommer-Koadjuthen, Dr. Bandisch-Lasdehnen und Dr. Schrock-Oletzko.

II. Provinz Westpreussen.

Oberpräsident: von Gossler, Staatsminister.

Provinzial-Medizinal-Kollegium:

Präsident: Der Oberpräsident.

Stellvertreter: v. Barnekow, Oberpräsidialrath.

Mitglieder:

Dr. Bornträger, Reg.- u. Med.-Rath.
„ Krömer, Med.-Rath, Direktor der Prov.-Irrenanstalt in Konradstein.
„ Barth, Med.-Rath, Prof., Oberarzt am Stadtlazareth in Danzig.
Dr. Valentini, komm. Med.-Assessor, Chefarzt d. Diakonissen-Krankenhauses in Danzig.
Preusse, Veterinär-Assessor u. Departements-Thierarzt.
Dr. Helm, pharmaz. Assessor.

Aus der Aerztekammer.

Vertreter:	Stellvertreter:
Dr. Liévin, Danzig.	Dr. Arbeit, Kreisarzt, Marienburg.
„ Goetz, Danzig.	„ Wentscher, San.-Rath, Thorn.

3. Reg.-Bez. Danzig.

Regierungspräsident: v. Holwede.

Reg.- und Med.-Rath: Dr. Borntraeger.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Berent	Dr. Bremer.	Karthaus	Dr. Kaempfe.
Danzig Stadt	„ Haase (bisher Kreisphys. in Soldin).	Marienburg	„ Arbeit.
„ Niedrg. / „ Höhe	„ Eschricht.	Neustadt	„ Hasse, San.-Rath.
Dirschau	„ Herrmann.	Putzig	„ Birnbacher.
Elbing Stadt / „ Land	„ Deutsch, San.-Rath.	Pr.-Stargard	„ Brödtler (bisher Kreisphys. in Adelnau).

Kreisassistenzärzte: Danzig Stadtkreis: Dr. Lauer in Neufahrwasser (bisher Kreiswundarzt des Kreises Berent).

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Steger-Danzig nach Thorn, San.-Rath Dr. Wendt-Preuss.-Stargard als Med.-Inspektor an die Regierung in Breslau, die Kreiswundärzte Dr. Heyer-Elbing als Kreisarzt nach Lötzen, Dr. Lauer-Schöneck als Kreisassistenzarzt nach Neufahrwasser (Danzig).

Zur Verfügung gestellt ist: Keiner; ausgeschieden: der kommissarische Kreiswundarzt Dr. Dobberstein in Sierakowitz.

4. Reg.-Bez. Marienwerder.

Regierungspräsident: v. Jagow.

Reg.- und Med.-Rath: Dr. v. Hacke, San.-Rath.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Briesen	Dr. Hopmann.	Graudenz Stadt / „ Land	Dr. Heynacher, San.-Rath.
Deutsch-Krone	„ Matz, San.-Rath (bish. Kreiswundarzt d. Kr.).		
Flatow	Dr. Hasse.	Konitz	„ Müller, San.-Rath.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Kulm	Dr. Heise.	Strasburg	Dr. Post (bish. Kreiswundzt. i. Skaisgirren).
Loebau	Dr. Schlee (bisher Kreiswundarzt des Kreises Strasburg i. W.).	Stuhm	Dr. Herya (bisher Kreisphys. d. Kreises Hadeln).
Marienwerder	Dr. Kasten (bisher Kreisphysikus in Schwetz).	Thorn Stadt} „ Land}	Dr. Steger [vollbesoldet] (bisher Kreisphys. d. Stadtkreises Danzig).
Rosenberg	Dr. Pfeiffer.		
Schlochau	Dr. Banick (bish. Kreiswundarzt i. Lublinitz).	Tuchel	Dr. Schmidt (bish. Kr.-Wundarzt in Landsberg — Kreis Pr.-Eylau).
Schwetz	Dr. Wagner (bish. Kreisphysikus in Schlochau).		

Kreisassistenzärzte: Kreis Deutsch-Krone: Sanitätsrath Dr. Wollermann in Baldenburg. Kreis Schlochau: vacat.

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Bohm-Marienwerder als Gerichtsarzt nach Dortmund, Dr. Finger als Medizinalinspektor nach Potsdam, Dr. Stumm-Strasburg nach Lyck i. Ostpr., Dr. Kasten-Schwetz nach Marienwerder, San.-Rath Dr. Priester-Tuchel nach Zielenzig, Dr. Wagner-Schlochau nach Schwetz, sowie die Kreiswundärzte Dr. Schlee-Lautenburg als Kreisarzt nach Loebau.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker San.-Rath Dr. Wolff-Löbau und Geh. San.-Rath Dr. Wilde-Deutsch-Krone, sowie die Kreiswundärzte Dr. v. Rozycki-Thorn und Dr. Martens-Graudenz; ausgeschieden sind: die kommissarischen Kreiswundärzte Dr. Doering-Gr. Schliewitz, Dr. Teske-Czersk, Dr. Wichmann-Lissewo, Dr. Dross-Freystadt und Dr. Rübsamen in Osche.

III. Provinz Brandenburg.

Oberpräsident: v. Bethmann-Hollweg.

Provinzial-Medizinal-Kollegium:

Präsident: Der Oberpräsident.

Stellvertreter: Lucanus, Vizepräsident des Provinzial-Schulkollegiums.

Mitglieder:

Dr. Sander, Geh. Med.-Rath, Direktor der städt. Irrenanstalt i. Dalldorf.
„ Fürbringer, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ Wehmer, Reg.- u. Med.-Rath.
„ König, Med.-Rath, Oberarzt der städt. Irrenanstalt zu Dalldorf.

Dr. Ruge, Paul, Med.-Rath.
„ Strassmann, Prof. der Staatsarzneikunde, Med.-Assessor.
„ Rinne, Prof., Med.-Assessor.
„ Schütz, Prof., Veterinär-Assessor.
„ Schacht, Apotheker, Med.-Rath.

Aus der Aerztekammer.

Vertreter:

Dr. Gock, Direktor der Prov.-Irrenanstalt in Landsberg a. W.
„ Thiem, Prof., Kottbus.

Stellvertreter:

Dr. Kossmann, Prof., Berlin.
„ Alfr. Lewandowsky in Berlin.

5. Stadtkreis Berlin.

Polizei-Präsidium. Polizeipräsident: v. Windheim.

Reg.- und Med.-Rath: Dr. Wehmer.

Medizinalassessor: Dr. Möbius.

Kreisärzte:

Dr. Schulz, Geh. San.-Rath.
„ Weissenborn San.-Rath (bish. Kreisphys. in Zielenzig) [I. Bez.]
„ Jacobson, San.-Rath (bish. Kr.-Phys. in Halberstadt) [II. Bez.]
„ Kollm, San.-Rath [III. „]
„ Zimmer. [IV. „]
„ Garnier, San.-Rath. [V. „]
„ Bär, Geh. San.-Rath. [VI. „]
„ Stüber, San.-Rath. [VII. „]
„ v. Foller, Geh. San.-Rath [VIII. „]

Dr. v. Kobylecki, San.-Rath (bish. Kr.-Phys. i. Gumbinnen) [IX. Bez.]
„ Becker, Geh. San.-Rath. [X. „]
„ Leppmann, San.-Rath. [XI. „]
„ Richter, San.-Rath. [XII. „]

Charlottenburg: Dr. Klein, San.-Rath.
Schöneberg: Dr. Kettler (bish. Kreisphysikus in Jauer).
Rixdorf: Dr. Dietrich (bisher Kreisphysikus in Gerdauen).

Gerichtsärzte:

Dr. Mittenzweig, San.-Rath. | Dr. Störmer.
„ Dr. Strassmann, Prof. | „ Puppe, Privatdozent.

Kreisassistenzarzt: Berlin: Dr. Lentz (bish. prakt. Arzt daselbst).

Versetzt sind: Bezirksphys. Dr. C. Richter als Kreisarzt nach Remscheid.
Zur Verfügung gestellt ist: Keiner.

6. Reg.-Bez. Potsdam.

Regierungspräsident: v. Moltke.

Reg.- u. Med.-Rath: Geh. Med.-Rath Dr. Roth.

Medizinal-Inspektor: Dr. Finger (bisher Kreisphys. in Thorn).

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Angermünde	Dr. Benda, San.-Rath.	Potsdam Stadt	Dr. Passauer, San.-Rath.
Beeskow-Storkow	„ Kuhnt, San.-Rath, in Beeskow.	Prenzlau	„ Schneider (bisher Kreisw.-Arzt d. Kreises Zauch-Belzig).
Brandenburg Stadt u. Land	„ Prawitz, San.-Rath (bisher Kreisphys. des Kreises Ostpriegnitz).	Ruppin	„ Wiedemann, San.-R. in Neu-Ruppin.
Jüterbogk-Luckenwalde	„ Struntz, San.-Rath, in Jüterbogk.	Spandau Stadt	„ Jaenike.
Nieder-Barnim	„ Rud. Schulz in Berlin.	Teltow	„ Elten, S.-R. in Berlin.
		Templin	„ Solbrig.
Ober-Barnim	„ Grossmann, San.-R., i. Freienwalde a./O.	Westhavelland	„ Gottschalk in Rathenow.
Osthavelland	Dr. Aust in Nauen.	West-Priegnitz	„ Nickel in Perleberg.
Ost-Priegnitz	Dr. Gettwart in Kyritz (bish. Kr. Phys. i. Osterode).	Zauch-Belzig	„ Itzerott in Belzig.

Gerichtsarzt:

Kreis Niederbarnim: Dr. Pfleger, San.-Rath, in Berlin-Plötzensee (bisher Kreiswundarzt dieses Kreises).

Kreisassistenzärzte:

Kreis Zauch-Belzig: vacat. Kreis Ostpriegnitz: Dr. Müller in Wittstock (bish. Kreiswundarzt des Kr. Ruppin).

Versetzt sind: Der Kreisphysikus San.-Rath Dr. Prawitz von Kyritz nach Brandenburg, sowie die Kreiswundärzte Dr. Schneider als Kreisarzt nach Prenzlau und Dr. Müller als Kreisassistenzarzt nach den Kreis Ostpriegnitz; ausserdem ist der Kreiswundarzt Dr. Pfleger zum Gerichtsarzt des Kreises Niederbarnim ernannt.

Zur Verfügung gestellt sind: Der Kreisphysikus Geh. San.-Rath Dr. Lindow in Prenzlau und die Kreiswundärzte San.-Rath Dr. Gutkind in Friedenau, San.-Rath Dr. Giese in Prenzlau, Dr. Podlewski in Oderberg und San.-Rath Dr. Günther in Luckenwalde.

7. Reg.-Bez. Frankfurt a./Oder.

Regierungspräsident: v. Puttkamer.

Reg.- u. Med.-Rath: Geh. Med.-Rath Dr. Barnick.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Arnswalde	Dr. Schlüter (bisher Kreiswundarzt d. Kr.).	Königsberg südl. / „ nördl.	Dr. Braeutigam.
Frankfurt a/O u. Kr. Lebus	Dr. Schäfer [vollbesoldet].	Kottbus Stadt u. Land	„ Wiedner, Geh. San.-Rath.
Forst	(Mit Sorau vereinigt.)		
Friedeberg	„ Berendes, San.-Rath.	Krossen	„ Günther.
Guben, Stadt / „ Land	„ Jungmann.	Landsberg a. W., Stadt u. Land	„ Friedrich, San.-Rath.
Kalau	„ Gottschalk.		

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Lebus	(Mit Frankfurt vereinigt.)	Spremberg	Dr. Birkholz (bisher Kreisphys. i. Sensburg).
Luckau	Dr. Behla, San.-R.(bish. Kreiswundarzt dies. Kreises).	Sternberg-Ost	„ Priester, S.-R., Zielenzig (bish. Kr.-Ph. i. Tuchel).
Lübben	„ Annuske, San.-Rath.	Sternberg-West	Dr. Haase i. Reppen, S.-R.
Soldin	„ König (bish. Kreiswundarzt d. Kreises).	Züllichau-Schwiebus	„ Siehe in Züllichau, San.-Rath.
Sorau	Dr. Schäfer, San.-Rath.		

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Haase in Soldin nach Danzig, San.-Rath Dr. Raetzel in Arnswalde nach Gumbinnen, San.-Rath Dr. Weissenborn in Zielenzig nach Berlin, sowie der Kreiswundarzt Dr. Schlüter als Kreisarzt nach Arnswalde.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker u. Geh. San.-Räthe Dr. Gerlach in Küstrin, Dr. Winckler in Luckau und Dr. Liersch in Kottbus, San.-Rath Dr. Davidsohn in Spremberg, sowie die Kreiswundärzte Nessel in Küstrin, Dr. Peyser in Königsberg i./N., Dr. Michaeli in Schwiebus, Geh. San.-Rath Dr. Malin in Senftenberg (inzwischen gestorben); ausgeschieden: der kommissarische Kreiswundarzt Dr. Rüdlin in Triebel.

IV. Provinz Pommern.

Oberpräsident: Frhr. v. Maltzahn, Wirkl. Geh. Rath.

Provinzial-Medizinal-Kollegium.

Präsident: Der Oberpräsident.

Stellvertreter: Hagen, Oberpräsidialrath.

Mitglieder:

Dr. Vanselow, Reg.- u. Med.-Rath.
„ Siemens, Geh. Med.-Rath, Direktor der Prov.-Irrenanstalt in Lauenburg i. P.
„ Schulze, Med.-Rath u. Kreisarzt.
Dr. Freyer, Med.-Rath u. Kreisarzt.
„ Neumeister, chirurg. Assessor.
Mueller, Veterinär-Assessor u. Departements-Thierarzt.
Jonas, pharmaz. Assessor.

Aus der Aerztekammer.

Vertreter:
Dr. Steinbrück, Gliencken.
„ Ludewig, Finkenwalde.

Stellvertreter:
Dr. Biel, Bergen a. R.
„ Schmidt, Polzin.

8. Reg.-Bez. Stettin.

Regierungspräsident: Guenther.

Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Vanselow.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Anklam	Dr. Meinhardt.	Regenwalde	Dr. Gerloff in Labes (bish. prakt. Arzt in Freienwalde i. Pomm.).
Demmin	„ Dietrich.		
Greifenberg	„ Hassenstein.		
Greifenhagen	„ Bahr (bish. Kreiswundarzt d. Kreises Usedom-Wollin.	Saatzig	„ Bütow in Stargard (bish. prakt. Arzt das.).
		Stettin	„ Schulze, Med.-Rath.
Kammin	„ Voigt, San.-Rath.	Uekermünde	„ Gasters (bish. prakt. Arzt daselbst).
Naugard	„ Freyer, San.-Rath.		
Pyritz	„ Kramer, San.-Rath.	Usedom-Wollin	„ v. Münchow in Swinemünde.
Randow	„ Freyer, Med.-Rath.		

Gerichtsarzt: —

Kreisassistenzärzte:

Kreis Usedom-Wollin mit dem Amtssitz in Swinemünde: vacat.
Kreis Stettin: Dr. Pollack (bisher prakt. Arzt in Militsch).

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Sonntag in Greifenhagen nach Iserlohn, Dr. v. Trzaska in Labes als Gerichtsarzt nach Bochum und der Kreiswundarzt Dr. Bahr in Swinemünde nach Greifenhagen.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker und San.-Räthe Dr. Hanow in Uekermünde und Dr. Bittner in Stargard, sowie der Kreiswundarzt San.-Rath Dr. Schlütter in Pyritz.

9. Reg.-Bez. Köslin.

Regierungspräsident: v. Tepper-Laski.
Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Wodtke.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Belgard und Schievelbein	Dr. Schmidt in Belgard.	Lauenburg	Dr. Ebhardt.
		Neustettin	„ Landgrebe.
Bublitz	vacat.	Rummelsburg	„ Wanke (bish. Kreiswundarzt d. Kreises).
Bütow	Dr. Gutknecht.	Schlawe	„ Henning.
Dramburg	„ Massmann, San.-Rath.	Schievelbein	(Mit Kr. Belgard verein.)
Köslin	„ Sarganek (bisher Kreisphys. i. Bublitz).	Stolp, Stadt u. Land	Dr. Heidenhain, San.-Rath (bisher Kreiswundarzt d. Kreises Köslin).
Kolberg-Körlin	„ Behrend, San.-Rath.		

Gerichtsarzt: —

Kreisassistenzärzte;

Kreis Stolp mit Amtssitz in Stolpmünde: vacat.

Versetzt sind: Der Kreisphysikus Dr. Sarganek in Bublitz nach Köslin, sowie der Kreiswundarzt San.-Rath Dr. Heidenhain in Köslin nach Stolp.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Geh. San.-Rath Dr. Lebram in Köslin, San.-Rath Dr. Kraft in Rummelsburg, San.-Rath Dr. Mau in Schievelbein und Geh. San.-Rath Dr. Friedländer in Stolp, sowie die Kreiswundärzte Dr. Tiegs in Gross-Tychow, Dr. Spiegel in Bublitz und San.-Rath Dr. Kob in Stolp; ausgeschieden: die kommissarischen Kreiswundärzte Dr. Howitz in Dramburg und Dr. de Camp in Lauenburg.

10. Reg.-Bez. Stralsund.

Regierungspräsident: Scheller.
Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Deneke.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Greifswald	Dr. Beumer, Prof.	Stralsund u. Franzburg	Dr. Pogge, San.-Rath.
Grimmen	„ Lemcke.		
Rügen	„ Settegast, San.-Rath.		

Gerichtsarzt: —

Kreisassistenzarzt:

Kreis Stralsund und Franzburg mit Amtssitz in Stralsund: vacat.

Versetzt sind: Keiner.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreiswundärzte San.-Rath Dr. Reinhardt in Stralsund und Messerschmidt in Gützow; ausgeschieden: der kommissarische Kreiswundarzt Dr. Mennicke in Grimmen.

V. Provinz Posen.

Oberpräsident: Dr. v. Bitter.

Provinzial-Medizinal-Kollegium:

Präsident: Der Oberpräsident.

Stellvertreter: Thon, Oberpräsidialrath.

Mitglieder:

Dr. Kunau, Geh. Med.-Rath.
„ Schmidt, Reg.- u. Med.-Rath.
„ Wernicke, Prof., Direktor d. kgl. hygien. Instituts in Posen.
„ Toporski, Med.-Rath.
„ Borchardt, komm. Med.-Assessor.
„ Mankiewicz, pharm. Assessor.
Heyne, Vet.-Assess. u. Dep.-Thierarzt.

Aus der Aerztekammer.

Vertreter:
Dr. Herrnstadt, Lissa.
„ Davidsohn, Schneidemühl.

Stellvertreter:
Dr. v. Alkiewicz, Pudewitz.
„ Dluhosch, Kosten.

11. Reg.-Bez. Posen.

Regierungspräsident: Krahmer. Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Schmidt.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Adelnau	Dr. Sandhop (bisher prakt. Arzt in Graetz).	Obornik	Dr. Herrmann (bisher Kreiswundarzt des Kreises Bomst).
Birnbaum	„ Schröder.		
Bomst	„ Schröder i. Wollstein.	Ostrowo	„ Paulisch.
Fraustadt	„ Ebner, San.-Rath.	Pleschen	„ Landsberg, San.-R.
Gostyn	„ Hartisch (bisher Kreiswundarzt des Kreises Kolmar).	Posen, Stadt	„ Panienski.
		Posen Ost u. West	„ Lehmann (bisher Kreisphys. i. Znin).
Grätz	„ Rubensohn, San.-R.	Rawitsch	„ Kleinert.
Jarotschin	„ Cohn.	Samter	„ Lehmann.
Kempen	„ Laudowicz.	Schildberg	„ Sikorski.
Koschmin	„ Volkmann.	Schmiegel	„ Jaekel.
Kosten	„ Lissner, Geh. S.-R.	Schrimm	„ Telschow.
Krotoschin	„ Wunderlich, Geh. San.-Rath.	Schroda	„ Dembczack, San.-R.
		Schwerin a./W.	„ Schmidt (bish. Kr.-Wundarzt des Kr. Oppeln).
Lissa	„ Wegner, San.-Rath.		
Meseritz	„ Rogowski.		
Neutomischel	„ Brinkmann.	Wreschen	„ Michaelsohn.

Gerichtsarzt: — **Kreisassistenzärzte:** Kreis Posen: Dr. Clauss in Posen (bish. prakt. Arzt daselbst).

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Matthes in Obornik nach Breslau, San.-Rath Dr. Erdner in Schwerin nach Jauer, Dr. Hirschfeld in Gostyn nach Glogau, Dr. Brödtler in Adelnau nach Pr. Stargard und der Kreiswundarzt Dr. Herrmann in Bomst als Kreisarzt nach Obornik.

Zur Verfügung gestellt ist: Der Kreisphysikus Geh. San.-Rath Dr. Hirschberg in Posen.

12. Reg.-Bez. Bromberg.

Regierungspräsident: Conrad. Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Jaster.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Bromberg, Stadt	Dr. Holz.	Schubin	Dr. Löffler, San.-Rath.
„ Land	„ Brüggemann.	Strelno	„ Haack.
Czarnikau	„ Möller, San.-Rath.	Wirsitz	„ Sauberzweig (bish. prakt. Arzt das.).
Filehne	„ Wiese.	Witkowo	„ Salzwedel.
Gnesen	„ Wilke, Geh. San.-R.	Wongrowitz	„ Bekker.
Inowrazlaw	„ Janssen.	Znin	„ Pieconka (bisher Kreiswundarzt d. Kr. Wongrowitz).
Kolmar i. Pos.	„ Witting.		
Mogilno	„ Schröder.		

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzarzt des Kreises Wongrowitz: Dr. Friedrich in Schokken (bish. prakt. Arzt in Schubin).

Versetzt sind: Die Kreisphysiker San.-Rath Dr. Litterski in Wirsitz nach Grottkau, Dr. Lehmann in Znin nach Posen und die Kreiswundärzte Dr. Hartisch in Schneidemühl als Kreisarzt nach Gostyn und Dr. Pieconka als Kreisarzt nach Znin.

Zur Verfügung gestellt ist: Kreiswundarzt Dr. Schellin in Inowrazlaw.

VI. Provinz Schlesien.

Oberpräsident: Fürst v. Hatzfeld-Trachenberg, Durchlaucht.

Provinzial-Medizinal-Kollegium:

Präsident: Der Oberpräsident.

Stellvertreter: Hengstenberg, Oberpräsidialrath.

Mitglieder:

Dr. Ponfick, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ v. Mikulicz-Radecki, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ Küstner, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ Richter, Geh. Med-.Rath, Prof.
Dr. Telke, Reg.- u. Med.-Rath.
„ Wernicke, Med.-Rath, Prof.
„ Koschel, Kreis-Thierarzt.
„ Fritsch, Apotheker, komm. pharmaz. Assessor.

Aus der Aerztekammer.

Vertreter:	Stellvertreter:
Dr. Buchwald, Prof., Breslau.	Dr. Boeters, San.-Rath, Görlitz.
„ Seemann, Reg.- u. Med.-Rath, Oppeln.	„ Adam, Niederhermsdorf.

13. Reg.-Bez. Breslau.

Regierungspräsident: Dr. jur. v. Heydebrand u. d. Lasa, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rath.

Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Telke.

Medizinalinspektor: Dr. Wendt (bisher Kreisphys. in Preuss. Stargard).

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Breslau, Stadt	Dr. Jacobi, Prof. u. San.-R.	Neumarkt	noch unbesetzt.
	„ Schmiedel, San.-R.		
	„ Wolffberg, S.-R. (bish. Kreisphys. i. Tilsit).	Neurode	Dr. Otto, San.-Rath.
		Nimptsch	„ Nebler (bish. Kreiswundarzt d. Kr. Striegau).
Breslau, Land	Dr. Matthes (bisher Kreisphysikus in Obornik).	Oels	Dr. Staffhorst, San.-Rath.
		Ohlau	„ Lichtwitz.
Brieg	„ Adler, Geh. San.-R.	Reichenbach	„ Heidelberg, San.-R.
Frankenstein	„ Gorke (bish. Kreiswundarzt d. Kr.).	Schweidnitz	„ Krau, San.-Rath.
		Steinau	„ Hauschild.
Glatz	„ Scholz (bish. Kreiswundarzt d. Kr.).	Strehlen	„ Dybowski.
		Striegau	„ Comnick, San.-Rath.
Guhrau	„ Nauwerck, San.-Rath.	Trebnitz	„ Reinkober, San.-Rath.
Habelschwerdt	„ Ludwig, San.-Rath.	Waldenburg	„ Hoffmann (vollbesoldet), San.-Rath.
Militsch	„ Paulini, San.-Rath.	Gr. Wartenberg	„ Furch.
Münsterberg	„ Finger, San.-Rath.		
Namslau	„ Dirska, San.-Rath.	Wohlau	„ Mühlenbach.

Gerichtsärzte:

Für Breslau Stadt u. Land: Dr. Lesser, Prof. in Breslau.

Für die Kreise Wohlau und Neumarkt: Dr. Stern, San.-Rath in Breslau (bish. Kreiswundarzt des Landkreises Breslau).

Kreisassistenzärzte: Kreis Waldenburg: Dr. Maeder (bisher prakt. Arzt in Breslau).

Versetzt sind: Die Kreisphysiker San.-Rath Dr. Nesemann von Breslau als Reg.- u. Medizinalrath nach Stade, Dr. Keferstein von Nimptsch

als Gerichtsarzt nach Magdeburg, sowie der Kreiswundarzt Dr. Nebler von Striegau als Kreisarzt nach Nimptsch.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker San.-Rath Dr. Grosser-Neumarkt, Geh. San.-Rath Dr. Schwan-Breslau, Geh. San.-Rath Dr. Gottwald-Frankenstein, San.-Rath Dr. Cohn-Glatz, sowie die Kreiswundärzte Dr. Bleich-Tschirnau, Dr. Gellner-Breslau, Dr. Kornblum-Wohlau, Dr. Rieger-Brieg; ausgeschieden ist: der Kreiswundarzt Dr. Leschik in Namslau.

14. Reg.-Bez. Liegnitz.

Regierungspräsident: Dr. von Heyer. Reg.- und Med.-Rath: Dr. Schmidt.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Bolkenhain	(Mit Kreis Jauer verein.).	Landeshut	Dr. Köhler, San.-Rath.
Bunzlau	Dr. Coester, San.-Rath.	Lauban	„ Leder, San.-Rath.
Freistadt	„ Wolf, San.-Rath.	Liegnitz, Stadt u. Land u. Kr. Lüben	„ Lustig.
Glogau	„ Hirschfeld (bish. Kreisphys. i. Gostyn.	Löwenberg	„ Horn, San.-Rath.
Görlitz, Stadt u. Land	„ Dr. Braun, San.-Rath.	Lüben	(Mit Kr. Liegnitz vereinigt.)
Goldberg-Haynau u. Schönau	„ Schotz.	Rothenburg i. O.-L.	Dr. Meyen in Muskau.
Grünberg	„ Erbkam.	Sagan	„ Hassenstein.
Hirschberg	„ Steinberg (bisher Kreisw.-Arzt i. Lauban).	Schönau	(Mit Goldberg-Haynau vereinigt.)
Hoyerswerda	„ Feige.	Sprottau	Dr. Schilling (bisher Kreiswundarzt in Carolath.
Jauer u. Bolkenhain	„ Erdner, S.-R. (bish. Kreisphys. i. Schwerin.)		

Gerichtsärzte:

Für Kreis Liegnitz Stadt u. Land u. Kr. Lüben: Dr. Leske in Liegnitz (bish. prakt. Arzt daselbst).

Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Der Kreisphysikus Dr. Kettler von Jauer nach Schöneberg, sowie der Kreiswundarzt Dr. Steinberg in Lauban als Kreisarzt nach Hirschberg.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Geh. San.-Rath Dr. Wolf in Sprottau, Geh. San.-Rath Dr. Neumann in Glogau, Dr. Leo in Lüben, Dr. Lerche in Bolkenhain, San.-Rath Dr. Herrmann in Hirschberg, Dr. Pape in Schönau, sowie die Kreiswundärzte Dr. Reimann in Seebnitz, Dr. Knopf in Goldberg, Dr. Scheurich in Hirschberg, Dr. Glogowski in Görlitz, San.-Rath Dr. Scharfenberg in Primkenau.

15. Reg.-Bez. Oppeln.

Regierungspräsident: Holtz.

Reg.- und Med.-Rath: Dr. Seemann.

Medizinalinspektor: Dr. Flatten (bisher Kreisphysikus in Düsseldorf).

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Beuthen Stadt u. Land und Könighütte Stadt	Dr. La Roche, San.-Rath.	Königshütte Stadt	(Mit Kr. Beuthen verein.)
		Kosel	Dr. Wolff.
		Kreuzburg (O.-Schl.)	„ Weczerek.
Falkenberg	„ Rother, San.-Rath.		
Gleiwitz Stadt u. Land	„ Hoppe, San.-Rath.	Leobschütz	Dr. Chlumsky, San.-Rath.
		Lublinitz	„ Friedländer, San.-R.
Grottkau	„ Litterski (bisher Kreisphysikus in Wirsitz.	Neisse	„ Cimbal, San.-Rath.
		Neustadt (O.-Schl.)	„ Mewius.
Kattowitz Stadt u. Land	„ Färber, Geh. San.-R. [vollbesoldet].	Oppeln Stadt u. Land	„ Klose, San.-Rath [vollbesoldet].

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Pless	Dr. Broll, San.-Rath.	Gr.-Strehlitz	Dr. Graetzer, Geh. San.-Rath.
Ratibor	„ Kühn.	Tarnowitz	„ Rinke, San.-Rath.
Rosenberg (Ob.-Schl.)	„ Steiner.	Zabrze	„ Tracinski.
Rybnik	„ Ostmann, San.-Rath.		

Gerichtsärzte:

Kreis Gleiwitz, Stadt, Land, Kreise Zabrze und Pless: Dr. Kornfeld, Geh. San.-Rath (früher Kreisphysikus in Grottkau).

Kreis Beuthen, Stadt und Land, Kreise Tarnowitz, Königshütte (Stadt), Kattowitz, Stadt und Land: Dr. Wagner (bisher Kreiwundarzt des Kreises Beuthen).

Kreisassistenzärzte: Kreis Beuthen mit Amtssitz in Beuthen: vacat.

Versetzt sind: Der Kreisphysikus Geh. San.-Rath Dr. Kornfeld von Grottkau als Gerichtsarzt nach Gleiwitz, sowie die Kreiswundärzte Dr. Schmidt von Kupp als Kreisarzt nach Schwerin a. d. W., Dr. Banik in Lublinitz als Kreisarzt nach Schlochau.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreiswundärzte Dr. Boss in Falkenberg, Dr. Skrzeczek in Orzesche und Dr. Repetzki in Gleiwitz, ausgeschieden: die kommissar. Kreiswundärzte Dr. Siegl in Rybnik, Dr. Kley in Kosel, Dr. Koschel in Königshütte, Dr. Neumann in Leobschütz, Thienel in Grossstrehlitz.

VII. Provinz Sachsen.

Oberpräsident: v. Boetticher, Staatsminister.

Provinzial-Medizinal-Kollegium:

Präsident: Der Oberpräsident.

Stellvertreter: Davidsohn, Oberpräsidialrath.

Mitglieder:

Dr. Hirsch, Reg.- u. Geh. Med.-Rath,
„ Unverricht, Prof.. Med.-Rath.
„ Dahlmann, Med.-Rath.
„ Strassner, Kreisarzt, komm. Med.-Assessor, San.-Rath.

Dr. phil. Hartmann, pharmazeut. Assessor, Med.-Rath.
Leistikow, Departements - Thierarzt Veterinär-Assessor.

Aus der Aerztekammer:

Vertreter:
Dr. Brennecke, San.-Rath, Magdeburg.
„ Vogel, San.-Rath, Eisleben.

Stellvertreter
Dr. Busse, Magdeburg.
„ Schreyer, San.-Rath.

16. Reg.-Bez. Magdeburg.

Regierungspräsident v. Arnstedt.

Reg.- u. Med.-Rath: Geh. Med.-Rath Dr. Hirsch.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Aschersleben	Dr. Kant, San.-Rath.	Neuhaldensleben	Dr. Reimer (bish. Kreisphys. in Rüdesheim.
Gardelegen	„ Probst, San.-Rath.	Oschersleben	„ Kuntzen (bish. prakt. Arzt u. Marine-Ob.-Stabsarzt daselbst).
Halberstadt Stadt u. Land	„ Moritz, San.-Rath (bish. Kreisphys. in Solingen).		
Jerichow I	„ Herms in Burg.	Osterburg	„ Janert, San.-Rath.
„ II	„ Dippe in Genthin (bish. prakt. Arzt u. Marine-Ob.-Stabsarzt a. D. in Halberstadt).	Salzwedel	„ Holthoff.
		Stendal	„ Plange, San.-Rath.
		Wanzleben	„ Thilow (bish. Kreis-Phys. i. Ziegenrück).
Kalbe	„ Kühn.	Wernigerode	„ Heike, San.-Rath.
Magdeburg	„ Strassner, San.-Rath.	Wolmirstedt	„ Kluge.

Gerichtsarzt:

Kreis Magdeburg: Dr. Keferstein (früher Kreisphysikus in Nimptsch).

Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Die Kreisphysiker San.-Rath Dr. Jacobson von Halberstadt nach Berlin.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker und San.-Räthe Dr. Gutsmuths in Genthin, Dr. Kuntz in Wanzleben, Dr. Bartsch in Neuhaldensleben sowie der Geh. San.-Rath Dr. Hennigson in Oschersleben, ferner die Kreiswundärzte Dr. Kersten in Salzwedel, Dr. Wirth in Gardelegen, San.-Rath Dr. Helm in Tangermünde, Dr. Frantz in Genthin, Dr. Brill in Magdeburg, San.-Rath Dr. Zernial in Neuhaldensleben.

17. Reg.-Bez. Merseburg.

Regierungspräsident: Freiherr v. d. Recke.

Reg.- und Med.-Rath: Dr. Penkert.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Bitterfeld	Dr. Herrmann (bisher Kr.-Wundarzt i. Roitsch).	Naumburg	Dr. Gleitsmann, San.-R.
		Querfurt	„ Kornalewski.
Delitzsch	Dr. Busolt.	Saalkreis	„ Fielitz, San.-Rath.
Eckartsberga	„ Kalkoff in Kölleda.	Sangerhausen	„ Pantzer.
Halle a./S.	„ Riesel, Geh. San.-R.	Schweinitz	„ Müller.
Liebenwerda	„ Steinkopff.	Torgau	„ Geissler, San.-Rath.
Mansfeld, Gebirgskreis	„ Meye, San.-Rath.	Weissenfels Stadt u. Land	„ Schmiele, San.-Rath.
Mansfeld, Seekreis	„ Hauch, San.-Rath in Eisleben.	Wittenberg	„ Wachs.
Merseburg	„ Schneider.	Zeitz, Stadt u. Land	„ Schaffranek, San.-R.

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Die Kreiswundärzte Dr. Herrmann von Roitsch als Kreisarzt nach Bitterfeld, Dr. Hoffmann von Halle a. S. als Gerichtsarzt nach Elberfeld.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Geh. San.-Rath Dr. Atenstädt in Bitterfeld, die Kreiswundärzte Dr. Strube in Hahe, Dr. Pitschke in Hettstedt und Dr. Weinreich in Merseburg; ausgeschieden ist: Dr. Heitsch in Belgern.

18. Reg.-Bez. Erfurt.

Regierungspräsident: v. Dewitz.

Reg.- und Med.-Rath: Geh. Med.-Rath Dr. Pippow.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Erfurt, Stadt u. Land	Dr. Heydloff, San.-Rath.	Schleusingen	Dr. Eilers.
		Weissensee	(Mit Kreis Langensalza vereinigt.)
Heiligenstadt	„ Koppen, San.-Rath.		
Langensalza u. Weissensee	„ Martini (bish. Kr.-Phys. in Helgoland).	Worbis	Dr. Wehr, San.-Rath.
		Ziegenrück	„ Kaemmerer (bish. Kreiswundarzt in Erfurt).
Mülhausen, Stadt u. Land	„ Seiffert (bish. Kr.-Phys. i. Neidenburg).		
Nordhausen, Stadt u. Grafschaft Hohenstein	„ Häbler, San.-Rath.		

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: Kreis Weissensee: Dr. Schade (bisher Kreisphysikus daselbst).

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Dreising von Mülhausen nach Kassel Land, Dr. Schwabe von Langensalza als Gerichtsarzt nach

Hannover, Dr. Thilow von Ziegenrück als Kreisarzt nach Wanzleben, Dr. Schade in Weissensee bleibt Kreisassistenzarzt daselbst, sowie der Kreiswundarzt Dr. Kämmerer in Erfurt als Kreisarzt nach Ziegenrück.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreiswundärzte San.-Rath Dr. Claes in Mühlhausen, Dr. Südekum in Gefell, Dr. Seliger in Schmiedeberg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Oberpräsident: von Köller, Staatsminister.

Provinzial-Medizinal-Kollegium in Kiel:

Präsident: Der Oberpräsident.

Stellvertreter: Dr. Quincke, Geh. Med.-Rath, Prof.

Mitglieder:

Dr. von Esmarch, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ Jessen, Geh. Med.-Rath.
„ Quincke, Geh. Med.-Rath, Prof.
„ Werth, Geh. Med.-Rath, Prof.
Dr. Bertheau, Reg.- und Med.-Rath.
Wolf, pharmazeut. Med.-Assessor.
Wedekind, Veterinär-Physikus.

Aus der Aerztekammer:

Vertreter:	Stellvertreter:
Dr. Hansen, San.-Rath, Schleswig.	Dr. Jessen, Pinneberg.
„ Schulz, Flensburg.	„ Holm, Eckernförde.

19. Reg.-Bez. Schleswig.

Regierungspräsident: Zimmermann.

Reg.- und. Med.-Rath: Dr. Bertheau.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Altona, Stadt	Dr. Schröder, kommiss. (bish. prakt. Arzt das.)	Norder- und Süderdithmarschen	Dr. Cold, San.-Rath in Meldorf.
Apenrade	Dr. Knuth.	Oldenburg	„ Schow in Neustadt.
Eckernförde	„ Schütt (früh. Kreis-Phys. in Lütjenburg).	Pinneberg	„ Wenck, San.-Rath.
Eiderstedt	(Mit Kreis Husum verein.)	Plön	„ Goos, San.-Rath.
Flensburg, Stadt u. Land	Dr. v. Fischer-Benzon.	Rendsburg	„ Asmussen, San.-Rath.
		Schleswig	„ Suadicani.
Hadersleben	„ Hansen (bish. Kreis-Phys. in Gramm).	Segeberg	„ Bruhn.
		Sonderburg	„ Bahrs (bisher Kreis-Phys. in Tönning).
Husum u. Eiderstedt	„ Bartels in Husum (bish. prakt. Arzt das.).	Steinburg	„ Halling, San.-Rath in Glückstadt.
Kiel, Stadt	„ Bockendahl.		
„ Land	„ Reimann in Neumünster.	Stormarn	„ Hunnius i. Wandsbeck.
		Tondern	„ Horn, San.-Rath.
Lauenburg	„ Buddenberg.	Helgoland	vacat.

Gerichtsärzte:

Kreis Altona und Pinneberg: Dr. Neidhardt (bisher Kreisarzt in Oldenburg).

Kreisassistenzärzte: Kreis Tondern: vacat. Kreis Norder- und Süderdithmarschen: Dr. Krefting in Helgoland (bisher prakt. Arzt in Milspe i. W.), Kreis Stormarn m. Amtssitz i. Oldesloe: Dr. Rohwedder (bish. Kr.-Phys. daselbst).

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Hansen von Gramm nach Hadersleben, Dr. Dethlefsen von Friedrichsstadt nach Ilfeld, Dr. Bahrs von Tönning nach Sonderburg, Dr. Neidhardt von Oldenburg als Gerichtsarzt nach Altona, Dr. Schuett von Lütjenburg nach Eckernförde, Dr. Martini von Helgoland nach Langensalza.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker und San.-Räthe Dr. Schmiegelow in Sonderburg, Dr. Jahn in Kappeln, Dr. Wolff in Eckernförde, Dr. Eller in Husum, Dr. Hansen in Niebull, Dr. Dohrn in Heide, Dr. Jessen in Itzehoe sowie Kreisphysikus Dr. Schmidt-Petersen in Bredstedt und Geh. San.-Rath Dr. Wallichs in Altona.

IX. Provinz Hannover.

Oberpräsident: Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Provinzial-Medizinal-Kollegium:

Präsident: Der Oberpräsident.

Mitglieder:

Dr. Hüpeden, Geh, Med.-Rath
„ Becker, Geh. Med.-Rath.
„ Koellner, Geh. Med.-Rath.
„ Gürtler, Reg.- u. Geh. Med.-Rath.
Dr. Schmalfuss, San.-Rath, Med.-Assess.
„ Dammann, Geh. Reg.-Rath und Med.-Rath, Veterinär-Assessor.
Brandes, pharm. Assessor.

Aus der Aerztekammer:

Vertreter:
Dr. Bruns, Hannover.
„ Staats, San.-Rath, Hameln.

Stellvertreter:
Dr. Stromeyer, San.-Rath, Hannover.
„ Fontheim, San.-Rath, Liebenburg.

20. Reg.-Bez. Hannover.

Regierungspräsident: v. Brandenstein.

Reg.- und Med.-Rath: Geh. Med.-Rath Dr. Gürtler.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Diepholz	Dr. Woltemas.	Neustadt am Rbg.	(Mit Kr. Hannover-Land vereinigt).
Hameln	„ Steinbach.	Nienburg	Dr. Picht, San.-Rath.
Hannover, Stadt	„ Plinke (bish. Kr.-Phys. in Bleckede).	Springe	„ Westrum (bish. Kr.-Phys. in Geestemünde).
„ Land u. Neustadt a. Rbg.	„ Berger.	Stolzenau	„ Wiechers (bisher Kr.-Phys. in Gronau).
Hoya	„ Huntemüller, Geh. San.-Rath.	Sulingen u. Syke	„ Barth in Syke (bish. Kr.-Phys. i. Sulingen).
Linden, Stadt u. Land	„ Andrée (bish. Kr.-Phys. in Neuhaus.		

Gerichtsärzte:

Hannover Stadt, Land und Neustadt a. R.: Dr. Schwabe (bisher Kreisphysikus in Langensalza).

Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Rieck von Syke nach dem Oberwesterwaldkreis, Dr. Barth von Sulingen nach Syke, Geh. Med.-Rath Dr. Gürtler Hannover zur Regierung in Hannover.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Geh. San.-Rath Dr. Ruge in Linden, Dr. Rünger in Springe, sowie der Kreiswundarzt Geh. San.-Rath Dr. Riefkohl in Hameln.

Reg.-Bez. Hildesheim.

Regierungspräsident: v. Philipsborn.

Reg.- und Med.-Rath: Dr. Grun.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Alfeld u. Gronau	Dr. Lemmer in Alfeld.	Ilfeld	Dr. Dethlefsen (bish. Kr.-Phys. in Friedrichsstadt).
Duderstadt	(Mit Kr. Osterode vereinigt).	Marienburg	„ Schnelle i. Hildesheim.
Einbeck	„ Buchholtz.	Münden	„ Schulte, San.-Rath.
Göttingen, Stadt u. Land	„ Wengler, San.-Rath.	Northeim u. Uslar	„ Müller in Northeim.
Goslar	„ Nieper, San.-Rath.	Osterode u. Duderstadt	„ Lotze, San.-Rath in Osterode.
Gronau	(Mit Kr. Alfeld verein.)	Peine	„ Richter, Stabsarzt a. D.
Hildesheim, Stadt u. Land	„ Becker (Stadtarzt).	Uslar	(Mit Kr. Northeim verein).
		Zellerfeld	Dr. Riehn in Clausthal.

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Wiechers von Gronau nach Stolzenau und Dr. Bachmann von Ilfeld nach Harburg.

Zur Verfügung gestellt sind: Der Kreisphysikus Geh. San.-Rath Dr. Strecker in Duderstadt und der Kreiswundarzt San.-Rath Kessler in Salzgitter.

22. Reg.-Bez. Lüneburg.

Regierungspräsident: v. Oertzen.

Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Nöller.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Bleckede	(Mit Kr. Dannenberg vereinigt).	Isenhagen	(Mit Kr. Gifhorn verein.)
Burgdorf	Dr. Halle, San.-Rath.	Lüchow	Dr. Brandt.
Celle, Stadt u. Land	„ Langerhans, San.-R.	Lüneburg, Stadt u. Land	„ Hesse, San.-Rath (bish. Kr.-Phys. des Kr. Winsen a. L.)
Dannenberg u. Bleckede	„ Meyer in Dannenberg.	Soltau	(Mit Kr. Fallingbostel vereinigt).
Fallingbostel u. Soltau	„ Dreves in Walsrode.	Uelzen	Dr. Brummund (bish. Kr.-Phys. in Waldbroel).
Gifhorn u. Isenhagen	„ Meyer i. Gifhorn (bish. in Hankensbüttel).	Winsen a. d. L.	(Mit Kreis Harburg vereinigt.)
Harburg, Stadt u. Land u. Kr. Winsen a. d. Luhe	„ Bachmann (bish. Kr.-Phys. in Ilfeld) [vollbesoldet].		

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Meyer von Hankensbüttel nach Gifhorn und Dr. Plinke von Bleckede nach Hannover; ernannt der Kreisphysikus des Kreises Winsen a/L. San.-Rath Dr. Hesse in Lüneburg zum Kreisarzt des Kreises Lüneburg, Stadt und Land.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Geh. San.-Rath Dr. Langenbeck in Gifhorn, San.-Rath Dr. Halle in Ebstorf, Geh. San.-Rath Dr. Sonntag in Uelzen, San.-Rath Dr. Lohstoeter in Lüneburg, San.-Rath Dr. Dempwolff in Harburg.

23. Reg.-Bez. Stade.

Regierungspräsident: Freiherr v. Reiswitz-Kaderzin.

Reg.- und Med.-Rath: kommiss. Dr. Nesemann, San.-Rath.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Achim	(Mit Kr. Verden verein.)	Neuhaus	(Mit Kr. Kehdingen vereinigt).
Blumenthal u. Osterholz	Dr. Gähde, San.-Rath in Blumenthal.	Osterholz	(Mit Kreis Blumenthal vereinigt).
Bremervörde u. Zeven	„ Ritter, Geh. San.-Rath in Bremervörde.	Rotenburg	Dr. Röhrs, San.-Rath.
Geestemünde	„ Hoche i. Lehe (bish. Kr.-Phys. in Achim).	Stade u. Jork	Dr. Vogel in Stade, Geh. San.-Rath.
Hadeln	(Mit Kr. Lehe verein.)	Verden u. Achim	„ Matthaei in Verden, San.-Rath.
Jork	(Mit Kr. Stade verein.)		
Kehdingen u. Neuhaus	Dr. Elten i. Freiburg a. E.	Zeven	(Mit Kreis Bremervörde vereinigt).
Lehe	Dr. te Gempt in Lehe (bish. in Buxtehude).		

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: Kreis Zeven mit Amtssitz in Zeven: Dr. Sährendt, (bisher praktischer Arzt in Friedeberg in der Neumark).

Versetzt sind: Die Kreisphysiker San.-Rath Dr. te Gempt von Buxtehude nach Lehe, San.-Rath Dr. Andrée von Neuhaus nach Linden, San.-Rath Dr. Herya von Otterndorf nach Stuhm, San.-Rath Dr. Herwig von Lehe nach Rheinbach, Dr. Westrum von Geestemünde nach Springe, Dr. Hoche von Achim nach Geestemünde.

Zur Verfügung gestellt sind: Der Kreisphysikus San.-Rath Dr. Büttner in Scharmbeck und der Kreiswundarzt Dr. Eichhorst in Ottersberg.

24. Reg.-Bez. Osnabrück.

Regierungspräsident: von Heydebrand und der Lasa.

Reg.- und Med.-Rath: Dr. Grisar.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Aschendorf u. Hümmling	Dr. Tholen, San.-Rath in Papenburg.	Lingen u. Meppen	Dr. zum Sande, San.-Rath in Lingen.
Bentheim	„ Quentin.	Melle	„ Heilmann.
Bersenbrück	„ Strangmeier in Quakenbrück.	Meppen	(Mit Kr. Lingen verein.)
Hümmling	(Mit Kreis Aschendorf vereinigt).	Osnabrück, Stadt	Dr. Bitter, Stadt- und Kreisarzt.
Iburg u. Wittlage	Dr. Schirmeyer, San.-Rath in Osnabrück.	„ Land	Dr. Többen, San.-Rath in Meppen (bisher Kr.-Phys. i. Meppen).

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: Kreis Hümmling mit Amtssitz in Soegel: vacat. Kreis Meppen mit Amtssitz in Meppen: vacat.

Versetzt sind: Die Kreisphysiker San.-Rath Dr. Többen von Meppen nach Osnabrück Land, Dr. Rump von Osnabrück nach Recklinghausen.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker San.-Rath Dr. Offenberg in Osnabrück und Dr. Holling in Soegel.

25. Reg.-Bez. Aurich.

Regierungspräsident: v. Estorff.

Reg.- und Med.-Rath: Geh. Med.-Rath Dr. Quittel.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Aurich	Dr. Tampke (bish. Kr.-Phys. in Stolzenau).	Norden	Dr. Winter.
Emden, Stadt u. Land	„ Tergast, San.-Rath.	Weener	(Mit Kr. Leer vereinigt.)
Leer u. Weener	„ Mansholt (bisher. prakt. Arzt in Leer).	Wittmund m. Jahdegebiet	„ v. Meurers, San.-Rath in Wilhelmshaven.

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: Kreis Wittmund mit Amtssitz in Wittmund: vacat.

Versetzt sind: Kreisphys. Dr. Duetschke von Aurich als Med.-Inspektor zur Regierung in Arnsberg.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker und Geh. San-Räthe Dr. Kirchhoff in Leer und Dr. Jung in Weener.

X. Provinz Westfalen.

Oberpräsident: Freiherr v. d. Recke v. d. Horst, Staatsminister.

Provinzial-Medizinal-Kollegium:

Präsident: Der Oberpräsident.

Stellvertreter: v. Viebahn, Oberpräsidialrath.

Mitglieder:

Dr. Ohm, Geh. Med.-Rath.	Dr. Druffel, Ober-Stabs- und Reg.-Arzt, Medizinalassessor.
„ Krummacher, Reg.- u. Med.-Rath.	Apotheker Borgstette in Tecklenburg, pharmazeut. Assessor.
„ Gerlach, Geh. Med.-Rath, Direktor der Prov.-Irrenanstalt Marienthal.	Hinrichsen, Veterinär-Assessor.
„ Brümmer, Wilh., Med.-Rath.	

Aus der Aerztekammer:

Vertreter:	Stellvertreter:
Dr. Hamelbeck, San.-Rath, Münster.	Dr. Bäumer, Münster.
„ Borberg, San.-Rath, Hamm.	„ Schlüter, S.-R. u. Kreisarzt, Gütersloh.

26. Reg.-Bez. Münster.

Regierungspräsident: v. Gester.

Reg.- und Med.-Rath: Dr. Krummacher.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Ahaus	Dr. Helming.	Münter, Stadt u. Land	Dr. Kortmann (bish. kommiss. Kr.-Wundarzt daselbst).
Beckum	„ Heyne jun. (bisher. prakt. Arzt daselbst).		
Borken	„ Munsch, San.-Rath in Bocholt.	Recklinghausen	„ Rump (bish. Kreis-Phys. des Kr. Witlage) [vollbesoldet].
Koesfeld	„ Schlautmann (bish. Kr.-Wundarzt dieses Kreises).	Steinfurt	„ Kasemeyer, San.-Rth.
		Tecklenburg	„ v. Recklinghausen.
Lüdinghausen	„ Bockeloh, San.-Rath.	Warendorf	„ Overkamp, San.-Rath.

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Der Kreiswundarzt Dr. Schlautmann in Dülmen als Kreisarzt nach Koesfeld; ernannt: der kommissarische Kreiswundarzt Dr. Kortmann in Münster zum Kreisarzt des Kreises Münster Stadt und Land.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker San.-Rath Dr. Heyne in Beckum, San.-Rath Dr. Bauer in Koesfeld, Geh. San.-Rath Dr. Strecker in Recklinghausen, San.-Rath Dr. Vormann in Münster, sowie die Kreiswundärzte Dr. Heising in Mettingen, Dr. Schmitz in Ahlen, Dr. Schmitz in Ochtrup, Dr. Eckervogt in Bocholt, Dr. Cordes in Dorsten, Dr. Hegemann in Werne.

27. Reg.-Bez. Minden.

Regierungspräsident: Schreiber.

Reg.- und Med.-Rath: Geh. Med.-Rath Dr. Rapmund.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Bielefeld, Stadt u. Land u. Halle i. W.	Dr. Nünninghof in Bielefeld.	Höxter	Dr. Kluge.
		Lübbecke	„ Denckmann.
		Minden	„ Sudhölter (bish. Kr.-Phys. d. Kreises Halle i. W.)
Büren	„ Bartscher, San.-Rath (bish. Kreiswundarzt in Lichtenau).	Paderborn	„ Georg, Geh. San.-Rth.
		Warburg	„ Claus, San.-Rath.
Herford	„ Rheinen, San-Rath.	Wiedenbrück	„ Schlüter, San.-Rath in Gütersloh.
Halle	(Mit Kr. Bielefeld verein.)		

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: Kreis Halle i. W.: vacat.

Versetzt sind: Der Kreisphysikus Dr. Sudhölter von Versmold nach Minden.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Geh. San.-Rath Dr. Müller in Minden und San.-Rath Dr. Terstesse in Büren, sowie die

Kreiswundärzte Dr. Happel in Minden, Dr. Hillebrecht in Vlotho, San.-Rath Dr. Probsthan in Jöllenbeck, San.-Rath Zumwinkel in Gütersloh, Dr. Benthaus in Neuhaus und Dr. Schonlau in Steinheim.

28. Reg.-Bez. Arnsberg.

Regierungspräsident: Dr. Renvers.
Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Springfeld.
Medizinalinspektor: Dr. Dütschke (bisher Kreisphysikus in Aurich).

Kreise.	Kreisärzte.	Kreise.	Kreisärzte.
Altena	Dr. vom Hofe, San.-Rath.	Hamm	Dr. Gruchot, San.-Rath.
Arnsberg	„ Röper San.-Rath.	Hattingen	„ Nauck.
Bochum, Stadt u. Land und Kr. Witten	„ Lorentz (vollbesoldet).	Iserlohn	„ Büren, San.-Rath.
Brilon	„ Lüttig.	Lippstadt	„ Schulte.
Dortmund, Stadt	Stadtarzt (noch nicht bebesetzt).	Meschede	„ Spanken, San.-Rath.
„ Land u. Hörde	Dr. Schulte, San.-Rath in Hörde.	Olpe	vacat.
Gelsenkirchen Stadt u. Land	„ Limper, San.-Rath (vollbesoldet).	Schwelm	Dr. Steinbach.
Hagen, Stadt u. Land	„ Gräve, San.-Rath.	Siegen	„ Hensgen, San.-Rath.
		Soest	„ Dörrenberg.
		Witten	(Mit Kr. Bochum verein.)
		Wittgenstein	Dr. Guder in Laasphe.

Gerichtsärzte:

Dortmund, Stadt und Land: Dr. Bohm (bisher Kreisphysikus in Marienwerder).
Bochum, Stadt und Land: Stadt Witten: v. Trzaska (bisher Kreisphysikus in Labes (Kr. Regenwalde).

Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Der Kreiswundarzt San.-Rath Dr. Michels von Westherbede als Kreisarzt nach Adenau.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Geh. San.-Rath Dr. Hagemann in Dortmund, San.-Rath Dr. Fuchsius in Olpe, sowie die Kreiswundärzte San.-Rath Dr. Binhold in Neheim, Dr. Bange in Niedermarsberg, Dr. Lenzmann in Kamen, Dr. Lindemann in Gelsenkirchen.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Oberpräsident: Dr. Graf von Zedlitz und Trützschler, Staatsminister.

Provinzial-Medizinal-Kollegium:
Präsident: Der Oberpräsident,
Stellvertreter: Fromme, Oberpräsidialrath.

Mitglieder:

Dr. Siedamgrotzky, Reg.- u. Med.-Rath.
„ Krause, Geh. Med.-Rath.
„ Bode, Geh. Med.-Rath.
„ Tuczeck, Med.-Rath, o. Prof. in Marburg.

Dr. Schotten, Med.-Rath.
Loof, Apotheker, Cassel, pharmac. Assessor.
Tietze, Departements-Thierarzt, Veterinär-Assessor.

Aus der Aerztekammer.

Vertreter:
Dr. Marcus, San.-Rath, Frankfurt a. M.
vacat.

Stellvertreter:
Dr. Küster, Geh. Med.-Rath, Professor, Marburg.
„ Hitzel, San.-Rath, Homburg v. d. Höhe.

29. Reg.-Bez. Cassel.

Regierungsyräsident: v. Trott zu Solz.
Reg.- und Med.-Rath: Dr. Siedamgrotzky.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Cassel Stadt	Dr. Rockwitz (bish. Kr.-Wundarzt d. Kr.).	Hersfeld und Hünfeld	Dr. Vietor, San.-Rath in Hersfeld.
„ Land	„ Dreising in Cassel (bish. Kreis-Phys. in Mülhausen i. Thür.)	Hofgeismar	„ Plitt, San.-Rath.
Eschwege	„ Brill, San.-Rath.	Homberg	(Mit Kr. Fritzlar verein.)
Frankenberg	„ Heinemann, San.-R.	Hünfeld	(Mit Kr. Hersfeld verein.)
Fritzlar u. Homberg	„ Scherb in Fritzlar (bish. prakt. Arzt in Fritzlar).	Marburg u. Kirchhain	Vacat.
Fulda u. Gersfeld	„ Marx, San.-Rath in Fulda.	Melsungen	Dr. Lambert, San.-Rath.
Gelnhausen	„ Grau (bish. Kreis-Wundarzt i. Hilders, Kr. Gersfeld).	Rinteln	„ Coester, San.-Rath.
Gersfeld	(Mit Kr. Fulda verein.)	Rotenburg	„ Faber, San.-Rath.
Hanau, Stadt u. Land	Dr. Sunkel, Geh. San.-R.	Schlüchtern	„ Cauer.
		Schmalkalden	„ Knatz, San.-Rath.
		Witzenhausen	„ Eichenberg, San.-R.
		Wolfhagen	„ Zülch (bish. Kreis-Wundarzt i. Treysa, Kr. Ziegenhain).
		Ziegenhain	„ Merkel, San.-Rath.

Gerichtsärzte: — Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Der Kreisphysikus Dr. Meyer von Gersfeld nach Lennep, die Kreiswundärzte Dr. Klingelhöfer in Schweinsberg (Kreis Kirchhain) als Kreisarzt nach Westerburg, Dr. Zuelch von Treysa als Kreisarzt nach Wolfhagen, Dr. Grau von Hilders (Kr. Gersfeld) nach Gelnhausen; ernannt: der Kreiswundarzt Dr. Rockwitz in Cassel zum Kreisarzt dieses Kreises.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Geh. San.-Rath Dr. Giessler in Kassel, San.-Rath Dr. Spiegelthal in Cassel (Land), Geh. San.-Rath Dr. Knorz in Fritzlar, San.-Rath Dr. Scheffer in Homberg, Geh. San.-Rath Dr. Führer in Wolfhagen, San.-Rath Dr. Klingelhöfer in Kirchhain, Dr. Zahn in Hünfeld, San.-Rath Dr. Mumm in Gelnhausen, sowie die Kreiswundärzte Dr. Fey in Cassel, Dr. Oswald in Fritzlar, Dr. Vahle in Marburg, San.-Rath Dr. Amelung in Hofgeismar, Dr. Sippel in Witzenhausen, Dr. Kind in Fulda, San.-Rath Dr. Limberger in Zierenberg (Wolfhagen), Dr. Seligmann in Hanau, Dr. Bartholomai in Steinau (Kreis Schlüchtern), San.-Rath Dr. Fuckel in Schmalkalden.

30. Reg.-Bez. Wiesbaden.

Regierungspräsident:
Reg.- u. Med.-Rath: Geh. Med.-Rath Dr. Pfeiffer.

Kreise.	Kreisärzte.	Kreise.	Kreisärzte.
Biedenkopf	Dr. Lachmann.	Unterlahnkreis	Dr. Petschull in Diez (bish. Kreisphys. in Westerburg).
Dillkreis	„ Schauss in Dillenburg (bish. Kreis-Phys. in Usingen).	Limburg	„ v. Tesmar, San.-R.
Frankfurt a. M., Stadt	„ Grandhomme, Geh. San.-Rath.	Rheingau	„ Kimpen in Rüdesheim (bis Kreis-Phys. in Düsseldorf).
Frankfurt a./M., Land	„ Klingelhoeffer.	Obertaunus u. Usingen	„ Ziehe in Homburg v. d. Höhe.
St. Goarshausen	„ Mayer, San.-Rath (bish. Kreiswundarzt in St. Vith, Kr. Malmedy).	Untertaunus	„ Oberstadt, San.-Rath in Langenschwalbach.
Höchst	„ Beinhauer, San.-Rath.	Westerburg	„ Klingelhöfer (bish. Kr.-Wundarzt i. Schweinsburg, Kr. Kirchhain).
Oberlahnkreis	„ Mencke, Geh. San.- in Weilburg.		

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Ober-Westerwald	Dr. Riek in Marienberg (bish. Kreisphys. in Bassum, Kr. Syke).	Usingen	(Mit Kr. Obertaunus vereinigt.)
Unterwesterwald	„ Ewersi. Montabaur (bish. Kreiswundarzt in Sonsbeck, Kr. Mörs).	Wiesbaden, Stadt u. Land	Dr. Gleitsmann, San.-Rath.

Gerichtsärzte:

Frankfurt a./M.: Dr. Roth (bish. Kreisphys. in Marienberg [Kr. Oberwesterwald]).

Kreisassistenzärzte:

Kreis Wiesbaden: Dr. König (bish. prakt. Arzt daselbst.

Kreis Usingen mit Amtssitz in Usingen: Dr. Bellinger (bish. Kreiswundarzt in Wirges [Kr. Unterwesterwald]).

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Roth von Oberwesterwald als Gerichtsarzt nach Frankfurt a./M., Dr. Reimer von Rüdesheim (Rheingau) nach Neuhaldensleben, San.-Rath Dr. Schauss von Usingen nach Dillenburg (Dillkreis), Dr. Petschul von Westerburg nach Diez (Unterlahnkreis) sowie der Kreiswundarzt Dr. Bellinger von Wirges (Unterwesterwald) als Kreisassistenzarzt nach Usingen.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker San.-Rath Dr. Speck in Dillenburg (Dillkreis), San.-Rath Dr. Hommerich in Montabaur (Unterwesterwald), Dr. Paffrath in St. Goarshausen und die Kreiswundärzte San.-Rath Dr. Schenck in Oberlahnstein (Kr. St. Goarshausen), Dr. Justi in Idstein (Untertaunus), San.-Rath Dr. Fuchs in Friedrichsdorf (Obertaunus).

XII. Rheinprovinz.

Oberpräsident: Nasse, Wirkl. Geh. Rath.

Provinzial-Medizinal-Kollegium.

Präsident: Der Oberpräsident.

Stellvertreter: Dr. Frhr. v. Cöls v. d. Brügghen, Oberpräsidialrath.

Mitglieder:

Dr. Pelmann, Geh. Med.-Rath o. Prof. in Bonn.
„ Ungar, Med.-Rath u. Kreisarzt, o. Prof. in Bonn.
„ Fritsch, Geh. Med.-Rath, o. Prof. in Bonn.
Dr. Salomon, Reg.- u. Med.-Rath.
„ Schede, Geh. Med.-Rath, komm.
Pharmazeut. Assessor: vacat.
Dr. Koll, Dep.-Thierarzt, Veterinär-Assessor.

Aus der Aerztekammer.

Vertreter:	Stellvertreter:
Dr. Künne, San.-Rath, Elberfeld.	Dr. Krabbel, San.-Rath, Prof., Aachen.
„ Schoemann, St. Johann.	„ Engelmann, San.-Rath, Kreuznach.

31. Reg.-Bez. Koblenz.

Regierungspräsident: Freiherr v. Hoevel.

Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Salomon.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Adenau	Dr. Michels (bish. Kr.-Wundarzt in Herbede, Kr. Hattingen).	Kreuznach	Dr. Heusner, Geh. San.-R.
		Mayen	„ Falkenbach, San.-R.
		Meisenheim	„ Albert, San.-Rath.
Ahrweiler	„ Kohlmann, San.-R.	Neuwied	„ Balzar.
Altenkirchen	„ Meder, Geh. San.-R.	Simmern	„ Lembke.
St. Goar	„ Borges, San.-Rath.	Wetzlar	„ Höchst, Geh. San.-R.
Koblenz, Stadt u. Land	„ Schulz, Geh. San.-R.	Zell	„ Köppe (bish. Kreiswundarzt d. Kr.).
Kochem	„ Thiele.		

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: Kreis Wetzlar: Dr. Braun.

Versetzt sind: Der Kreisphysikus Dr. Röder von Adenau nach Mettmann und der Kreiswundarzt Dr. Schmidt von Koblenz als Gerichtsarzt nach Düsseldorf.

Zur Verfügung gestellt sind: Der Kreisphysikus San.-Rath Dr. Haack in Trarbach (Kreis Zell) und die Kreiswundärzte Dr. Mayer in Simmern, Dr. Bissmeier in Mayen, Gottesacker in Adenau, San.-Rath Dr. Unschuld in Neuenahr (Kr. Ahrweiler) und San.-Rath Dr. Nauss in Altenkirchen.

32. Reg.-Bez. Düsseldorf.

Regierungspräsident: v. Holleuffer.

Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Meyhoefer.

Medizinalinspektor: Dr. Räuber (bish. Kreisphys. in Lennep).

Kreise.	Kreisärzte.	Kreise.	Kreisärzte.
Barmen	Stadtarzt (noch nicht ernannt).	Kleve	Dr. Paffrath.
Düsseldorf, Stadt	Stadtarzt (noch nicht ernannt).	Krefeld, Stadt u. Land	„ Claren (bish. Kreiswundarzt d. Kr.).
„ Land	Dr. Hofacker (bisher Kreiswundarzt d. Kr.).	Lennep	„ Meyer (bish. Kreis-Phys. d. Kr. Gersfeld).
Duisburg u. Ruhrort	„ Beermann in Duisburg [vollbesoldet].	Mettmann	„ Roeder (bish. Kr.-Phys. in Vohwinkel).
Elberfeld	„ Wolff (kommissar., (voraussichtl. Stadtarzt).	Mörs	„ Bauer, San.-Rath.
Essen, Stadt u. Land	„ Racine (vollbesoldet).	Mülheim a. d. Ruhr	„ Marx, San.-R. [vollbesoldet].
Geldern	„ Brand, San.-Rath.	Neuss	„ Niemeyer.
Gladbach, Stadt u. Land	„ Passow [vollbesoldet].	Rees	„ Carp, San.Rath in Wesel.
Grevenbroich	„ Püllen, Geh. San.-R.	Remscheid	„ Richter (bisher Amtsphys. in Berlin).
Kempen	„ Schrakamp.	Solingen, Stadt u. Land	„ vacat.

Gerichtsärzte:

Düsseldorf: Dr. Schmidt (bish. Kreiswundarzt in Koblenz.

Elberfeld und Barmen: Dr. Hoffmann in Elberfeld (bish. Kreiswundarzt in Halle a./S.).

Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Flatten von Düsseldorf als Medizinalinspektor an die Regierung in Oppeln, San.-Rath Dr. Kimpen von Düsseldorf (Land) nach Rüdesheim (Rheingau), Dr. Räuber von Lennep als Medizinalinspektor an die Regierung in Düsseldorf, Dr. Moritz von Solingen nach Halberstadt, sowie der Kreiswundarzt Dr. Ewers in Sonsbeck (Kr. Mörs) nach Montabaur (Unterwesterwald).

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Geh. San.-Rath Dr. Heilmann in Krefeld, Dr. Berger in Elberfeld, Geh. San.-Rath Dr. Strauss in Barmen, San.-Rath Dr. Closset in Mettmann und die Kreiswundärzte Dr. Schwienhorst in Süchteln (Kr. Kempen), San.-Rath Dr. Hartcop in Barmen, Dr. Veltcamp in Remscheid, Dr. Siepen in Neuss, San.-Rath Dr. le Blanc in Opladen.

33. Reg.-Bez. Köln.

Regierungspräsident: Frhr. v. Richthofen.

Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Rusack.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Bergheim	Dr. Hillebrand.	Gummersbach	Dr. Eickhoff.
Bonn, Stadt u. Land	„ Wirsch (bish. Kr.-Phys. in Rheinbach.	Köln, Stadt	„ Meder (bish. Polizeistadtphysikus daselbst).
Euskirchen	„ Bachem.		

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Köln, Land	Dr. Esch-Waltrup, San.-Rath in Köln.	Siegkreis	Dr. Schneider i. Siegburg.
Mühlheim a. Rh.	„ Moers, Geh. San.-R.	Waldbröl	„ Lewicki (bish. Kr.-Phys. in Stuhm).
Rheinbach	„ Herwig (bish. Kr.-Phys. in Lehe.	Wipperfürth	„ Meerbeck.

Gerichtsärzte:

Kreis Köln: Dr. Longard. **Kreis Bonn:** Dr. Ungar, Med.-Rath, Prof.

Kreisassistenzärzte: Stadtkreis Köln: Dr. Bliessner (bish. prakt. Arzt daselbst).

Versetzt sind: Die Kreisphysiker Dr. Brummund von Waldbröl nach Uelzen, Dr. Wirsch von Rheinbach nach Bonn.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreiswundärzte San.-Rath Dr. Remmets in Honnef (Siegkreis), Dr. Aeckersberg in Gladbach (Kr. Mülheim a. Rh.), San.-Rath Dr. Brockhaus in Godesberg (Kr. Bonn).

34. Reg.-Bez. Trier.

Regierungspräsident: Dr. Zur Nadden.

Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Schlecht, San.-Rath.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Bernkastel	Dr. Schäfer (bish. Kr.-wundarzt in Offenbach (Kr. St. Wendel).	Saarbrücken	Dr. Schubert, San.-Rath.
		Saarburg	„ Volkmuth, San.-Rath.
		Saarlouis	„ Tillesen, San.-Rath.
Bitburg	„ Krause (bish. Kr.-Wundarzt d. Kr.).	Trier, Stadt	„ Roller, San.-Rath.
		„ Land	„ Hoffmann (bisher Kreiswundarzt dies. Kreises).
Daun	(Mit Kr. Prüm verein.)		
Merzig	Dr. Vieson.		
Ottweiler	„ Schmidt in Neunkirchen.	St. Wendel	„ Schubmehl, San.-R.
		Wittlich	„ Ueberholz.
Prüm u. Daun	„ Altendorf i. Prüm (bish. Kreiswundarzt in Waxweiler).		

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: Kreis Saarbrücken: Dr. Kramer in St. Johann.

Versetzt bezw. ernannt sind die Kreiswundärzte Dr. Schäfer in Offenbach (Kr. St. Wendel) als Kreisarzt nach Bernkastel, Dr. Krause in Bitburg zum Kreisarzt dieses Kreises, Dr. Altendorf in Waxweiler zum Kreisarzt des Kreises Prüm, Dr. Hoffmann in Trier zum Kreisarzt des Landkreises Trier.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Dr. Blokusewski in Daun, Geh. San.-Rath Dr. König in Prüm, Geh. San.-Rath Dr. Nels in Bitburg, San.-Rath Dr. Döblin in Bernkastel, San.-Rath Dr. Dollmann in Trier, sowie die Kreiswundärzte San.-Rath Dr. Walbaum in Gerolstein, Dr. Brockes in Zeltingen, Dr. Mattissen in Merzig, Dr. Reinstadler in Dillingen, San.-Rath Dr. Mainzer in Illingen.

35. Reg.-Bez. Aachen.

Regierungspräsident: v. Hartmann.

Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Schlegtendal.

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Aachen, Stadt	Dr. Baum, San.-Rath.	Erkelenz	Dr. Arens.
„ Land	„ Schmitz, San.-Rath.	Eupen	(Mit Kr. Montjoie vereinigt.)
Düren	„ Wex, San.-Rath.		

Kreise.	Kreisarzt.	Kreise.	Kreisarzt.
Geilenkirchen u. Heinsberg	Dr. Noethlichs, San.-Rath in Geilenkirchen.	Montjoie u. Eupen	Dr. Peren in Montjoie.
Jülich	„ Heinrichs.	Schleiden	„ Wellenstein, San.-R. in Urff.
Malmedy	„ Ricken.		

Gerichtsärzte: —

Kreisassistenzärzte: —

Versetzt sind: Der Kreiswundarzt Dr. Mayer von St. Vith (Kreis Malmedy) nach St. Goarshausen.

Zur Verfügung gestellt sind: Die Kreisphysiker Dr. Rocks in Geilenkirchen, San.-Rath Dr. Creutz in Eupen, sowie die Kreiswundärzte San.-Rath Dr. Hommelsheim und San.-Rath Dr. Thoma in Aachen, Dr. Rabberts in Gmünd; ausgeschieden: der kommissarische Kreiswundarzt Dr. Wilbert in Rötjen.

36. Reg.-Bez. Sigmaringen.

Regierungspräsident: Graf von Brühl.

Reg.- u. Med.-Rath: Dr. Schwass.

Kreisärzte:

Gammertingen: Dr. Ledermann.
Haigerloch, Hechingen: „ Stauss in Hechingen.
Sigmaringen: „ Schwass, Reg.- u. Med.-Rath.

Gerichtsärzte:

Kreisassistenzärzte: —

Zur Verfügung gestellt sind: Der Oberamtsphysikus Dr. Burkardt in Empfingen und die Oberamtswundärzte San.-Rath Dr. Hafner in Wald, Dr. Failer in Langenenslingen und San.-Rath Dr. Bilharz in Gammertingen.




3 2044 103 012 001